

// AMTLICHE BEKANNTMACHUNG //

Am **Donnerstag, 11.11.2021, 19:30 Uhr**

findet im **Bürgersaal des Rathauses, Am Stadtzentrum 1**

eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnetenvorsteher:
David Rendel

Postanschrift
Postfach 1152
65479 Raunheim

8. November 2021

E/5

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2021
2. Bericht des Magistrats
3. Wiederaufruf
Nachwahl eines Personalratsmitgliedes für die BK Stadtentwicklung
4. 2021-101 Einbringung
Entwurf der doppelhaushaltlichen Haushaltssatzung und ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022
5. 2021-102 Einbringung
Finanzsicherungskonzept für das Jahr 2022 inkl. Anlage Liquidationskonzept
6. 2021-103 Einbringung
Gebührenerhöhungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierungen; hier:
Anpassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mediathek Raunheim
7. 2021-104 Einbringung
Gebührenerhöhungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierungen; hier:
Bildungskonzept Raunheim (BKR);
Hier:
a) Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim
b) Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim
8. 2021-105 Einbringung
Gebührenerhöhungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierungen; hier:
Anpassung der Gebühren für die Benutzung der Ganztagsgrundschulbetreuung an beiden Raunheimer Grundschulen

9. FA/2021-99 Einbringung
FDP-Antrag;
Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes
10. FA/2021-100 Einbringung
FDP-Antrag;
Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes
11. FA/2021-116 Einbringung
B90/Die Grünen Antrag
1. Festsetzung des Grundsteuerhebesatzes
2. Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes
3. Erhöhung der Hundesteuer
4. Verschiebung Umsetzung des geplanten Lehrpfades
12. Situation der Kinderbetreuung in Trägerschaft der ev. Paulusgemeinde
- mündlicher Bericht -
13. 2021-112 Projekt Trinkwassereigenversorgung der Stadt Raunheim;
hier:
1. Aktueller Sachstand der Planungen
2. Erneuerung des Wasserliefervertrages mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG
14. 2021-106 Einbringung
Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke; Hier:
1. Anpassung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs); Neukalkulation der Wasserbeiträge gem. dem Gesetz über die kommunalen Abgaben (KAG)
15. 2021-107 Einbringung
Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke; Hier:
2. Anpassung der Entwässerungssatzung (EWS);
Neukalkulation der Abwasser- und Niederschlagsgebühren gem. dem Gesetz über kommunalen Abgaben (KAG)
16. 2021-108 Einbringung
Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke; Hier:
3. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Raunheim für das Jahr 2022
17. EU-Wasserrahmenrichtlinie; hier:
mündlicher Sachstandsbericht u deren Umsetzung in Raunheim
18. 2021-110 Erlaubnis zum muslimischen Gebetsruf freitags um 14:30 Uhr (Sommer) und 12:30 Uhr (Winter) für die Dauer von 4 Minuten sowie während des Ramadans täglich zum Sonnenuntergang.
19. FA/2021-955 SPD-Antrag;
Information der Bürger*innen bezüglich der DKMS

und der Möglichkeit zur Organspende und
Blutspendeterminen

20. FA/2021-115 B90/Die Grünen Antrag
Anbringung von sog. Haifischzähnen auf Höhe der rechts
einmündenden Straßen zur Karlstraße
21. Verschiedenes

David Rendel
Stadtverordnetenvorsteher

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 11.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FB II

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	13.12.2021	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.12.2021	vorberatend
Verkehrsausschuss	14.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Doppische Haushaltssatzung inkl. Anlagen für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 samt Anlagen wird der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratung zugeleitet.
2. Nach Beratung durch die städtischen Gremien erhält der Magistrat den Auftrag, sämtliche beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen sowie ggf. notwendig werdende Gewinnausschüttungen seitens des Eigenbetriebes Stadtentwicklung zu einem genehmigungsfähigen Gesamtwerk zusammenzuführen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-40.226.344 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.174.535 EUR
mit einem Saldo von	-3.948.191 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Überschuss von	-3.948.191 EUR
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.537.165 EUR
--	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	850.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.658.508 EUR
mit einem Saldo von	-1.808.508 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.438.317 EUR
mit einem Saldo von	-1.438.317 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-6.783.990 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in das Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

	2022
1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	433 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	395 v. H.

§ 6

Über den Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes wird beraten und ggf. vor Weiterleitung eines Haushaltsplanentwurfes an die Kommunalaufsicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
Kostenstelle	Kostenstelle

Drucksache 2021-101



Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Deckungsvorschlag	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Lang
Fachbereich 2

Bader / Berend / Erdogan
Fachdienst Finanzen

Anlage(n):

- (1) Haushaltsplanentwurf 2022
- (2) 2021-101 Rede zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 2022 - inkl. Ergänzung FD Finanzen



Haushaltsplan

2022

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
HAUSHALTSSATZUNG	3 - 4
VORBERICHT	5 - 10
STATISTISCHER ANHANG ZUM VORBERICHT	11 - 14
ALLGEMEINE HINWEISE UND BEMERKUNGEN ZUM HAUSHALTSPLAN	15 - 22
BUDGETIERUNGSRICHTLINIEN UND DECKUNGSVERMERKE	23 - 25
BUDGETPLAN	26 - 27
PRODUKTPLAN	28 - 33
PRODUKTBEREICHSPPLAN	34 - 37
ERGEBNISPLAN	38 - 39
FINANZPLAN	40 - 41
INVESTITIONSPROGRAMM	42 - 45
MITTELFRISTIGE ERGEBNIS- UND FINANZPLANUNG	46 - 51
HAUSHALTSPLANUNG	
- PRODUKTBESCHREIBUNGEN	
- TEILERGEBNISPLÄNE	
- TEILFINANZPLÄNE	
- INVESTITIONEN	
	} 52 - 208
STELLENPLAN	209 - 213
ÜBERSICHT ÜBER DIE DEN FRAKTIONEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MITTEL	214 - 215
ÜBERSICHT ÜBER DEN STAND DER RÜCKLAGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	216 - 217
ÜBERSICHT ÜBER VORAUSSICHTLICHEN STAND DER VERBINDLICHKEITEN	218 - 219
FINANZSTATUSBERICHT	220 - 236

Haushaltssatzung

der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim vom XX.XX.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im **ordentlichen** Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der **Erträge** auf -40.226.344 €
mit dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf 44.174.535 €
mit einem Saldo von -3.948.191 €

im **außerordentlichen** Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der **Erträge** auf 0 €
mit dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf 0 €
mit einem Saldo von 0 €

mit einem **Fehlbedarf** von -3.948.191 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den **Einzahlungen** und **Auszahlungen** aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -3.537.165 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 850.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -2.658.508 €
mit einem Saldo von -1.808.508 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -1.438.317 €
mit einem Saldo von -1.438.317 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von -6.783.990 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 433 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Raunheim, den xx.xx.xxxx
Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

Vorbericht

Vorbericht
zum Haushaltsplan der Stadt Raunheim
für den Haushalt 2022

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen, der zu Beratung und Beschlussfassung berufenen Gemeindevertretung einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft verschaffen soll. Der Vorbericht soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben und die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen erläutern.

Überblick über die Finanzwirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 17. Dezember 2020 durch die Stadtverordnetenversammlung verabschiedet und wurde wie folgt festgesetzt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 43.686.076 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.278.891 €
mit einem Saldo von	- 407.185 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 2.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	- 2.000 €

ausgeglichen mit einem Überschuss von	409.185 €
---------------------------------------	-----------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.043.998 €
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	263.654 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.320.284 €
mit einem Saldo von	- 4.056.630 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.308.300 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.550.860 €
mit einem Saldo von	2.757.440 €

ausgeglichen mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	744.808 €
--	-----------

festgesetzt.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung waren die Jahresabschlüsse 2010 bis einschließlich 2019 aufgestellt und an die Revision des Kreises Groß-Gerau versandt. Der Jahresabschluss 2019 wurde am 12.01.2021 durch den Magistrat der Stadt Raunheim aufgestellt und befindet sich derzeit in der Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Groß-Gerau. Der Jahresabschluss 2020 befindet sich derzeit in der Erstellung und wird noch im Laufe des Kalenderjahres 2021 durch den Magistrat der Stadt Raunheim aufgestellt und der Kommunalaufsicht zur weiteren Bearbeitung und Prüfung zur Verfügung gestellt werden können.

Demographische Entwicklung

Gemäß § 6 GemHVO soll im Vorbericht der Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung der beiden Vorjahre vermittelt werden. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Auswirkungen und wesentlichen Veränderungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden.

Die Hessen Agentur hat im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung für alle 422 hessischen Kommunen Daten und Indikatoren zum demografischen Wandel zusammengestellt und in diesem Rahmen erstmals auch flächendeckend kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzungen bis zum Jahr 2035 vorgenommen. Die Modellrechnungen berücksichtigen nun sowohl die Zensusergebnisse als auch die aktuell hohen Zuwanderungsgewinne von Hessen.

Basis der Bevölkerungsvorausschätzungen sind die Beobachtungen der vergangenen zehn Jahre. Es handelt es sich also um eine Status-quo-Fortschreibung der Vergangenheitsentwicklung. Die Vorausschätzungsergebnisse zeigen, welche Veränderungen bei der Bevölkerungszahl und der Altersstruktur der Bevölkerung in den hessischen Regionen langfristig zu erwarten sind, wenn die Entwicklungsmuster der vergangenen zehn Jahre auch in den nächsten 20 Jahren Gültigkeit haben. Dies betrifft die Entwicklung der Geburtenrate, der Lebenserwartung und der Wanderungen.

Die methodische Herangehensweise der Hessen-Agentur lässt die Entscheidungen der Stadt Raunheim zur Vermeidung weiteren Bevölkerungswachstums außer Acht (restriktive Beschränkungen bei der baulichen Nachverdichtung durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen, Auflösung und Verhinderung illegaler Wohnverhältnisse).

Im Ergebnis führen diese Maßnahmen dazu, dass die Anzahl der Kinder, die in U3 und Ü3-Einrichtungen unterzubringen sind, in den kommenden Jahren sinken wird. Damit wird sich ein wesentlicher Kostenfaktor perspektivisch abschwächen.

Eckwerte der Bevölkerungsentwicklung¹

	Einwohner am Jahresende	Durchschnittsalter
	(Angaben in 1.000)	(Angaben in Jahren)
2000	13,1	38,3
2019	16,3	39,5
2025	17,5	40,2
2035	18,8	42,0

Relative Veränderung der Bevölkerungsentwicklung

	Relative Veränderung
2019 - 2025	+7,2 %
2025 - 2035	+7,4 %
2019 - 2035	+15,1 %
(2000 – 2011)	+15,8 %

Altersstruktur der Bevölkerung im Zeitvergleich

Altersstruktur im Jahr	2000	2019	2035
unter 20 Jahre	24 %	23 %	23 %
20 bis unter 40 Jahre	31 %	29 %	24 %
40 bis unter 60 Jahre	25 %	28 %	27 %
60 bis unter 80 Jahre	18 %	15 %	21 %
80 Jahre und älter	2 %	5 %	5 %

(Quelle: Gemeindedatenblatt Raunheim - https://www.hessen-gemeindelexikon.de/gemeindelexikon_PDF/433010.pdf)

¹ Das nachfolgend abgebildete Bevölkerungswachstum nach 2025 wird es nicht geben.

Entwicklung der Haushaltswirtschaft, Rahmenbedingungen für das Haushaltsjahr 2022

Allgemeines

Das Haushaltsjahr 2022 unterliegt im Hinblick auf die Planungsgrundlagen ebenso wie das Haushaltsjahr 2021 immer noch erheblichen Unsicherheiten. Die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Coronakrise werden auch im Haushaltsjahr 2022 noch nachwirken und spürbar sein. Dieser Entwurf hingegen weist hinreichend Sicherheit auf der Ausgabenseite auf. Nahezu jede Ausgabenposition wurde bei der Planerstellung in den Blick genommen und in den meisten Fällen reduziert. Ausgenommen hiervon sind vertraglich gebundene Ausgaben und die Maßnahmen des Bildungskonzeptes Raunheim, weil diesem eine besondere Bedeutung bei der positiven Beeinflussung der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in Raunheim zukommt.

Seitens der Einnahmeplanung ergeben sich z. T. erhebliche Unsicherheiten. Um überhaupt auf dieser Weise planungsfähig sein zu können, wurde auf Basis der verfügbaren wirtschaftlichen Rahmendaten und Prognosen eine detaillierte Einnahmenplanung als Grundlage für die Ertragsentwicklung herangezogen. Dies gilt auch für die zu erwartenden Gewerbesteuerzahlungen durch die Finanzämter.

Sollte sich widererwartend die pandemische Lage im nächsten Jahr deutlich verschlechtern, dann ist davon auszugehen, dass hierauf auch durch einen Nachtragshaushalt frühzeitig reagiert wird.

Im Jahr 2018 wurde der letzte Doppelhaushalt der Stadt Raunheim erstellt. Seit 2020 erfolgt aufgrund veränderter haushaltsrechtlicher Vorgaben die Haushaltsaufstellung grundsätzlich jährlich für ein Kalenderjahr.

Der Ergebnishaushalt für das Jahr 2022 weist einen Fehlbetrag von 3.948.191 Euro aus.

Steuern Zuweisungen Umlagen

Gemeinschaftssteueranteile

Die Summe der Anteile an der Einkommenssteuer, des Familienleistungsausgleichs und der Umsatzsteuer wird im Haushaltsjahr 2022 mit 10.142.058 Euro festgesetzt.

Grundlage für die Schätzungen ist das Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27. September 2021 mit der Bekanntgabe der Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2025. Durch die Erstellung des Haushaltes ist der Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2025 darzustellen. Da für die Jahre 2022 bis 2025 noch keine aktuelleren Daten vorliegen, wurden hierfür die vorläufigen Zahlen aus dem Jahr 2021 zugrunde gelegt.

Die landesweiten Orientierungsdaten wurden grundsätzlich den örtlichen Verhältnissen, auch unter Berücksichtigung der Datenerhebungsgrundlagen der Schuttschirmgemeinden, angeglichen.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist für das Jahr 2022 mit 13.400.000 Euro eingestellt. Im Haushaltsverlauf 2021 konnte bereits eine wesentliche Verbesserung der Einnahmesituation gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 festgestellt werden. Wir gehen derzeit davon aus, dass sich dieser Trend weiter fortsetzt und sich ein Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen wie im Haushaltsjahr 2020 nicht wiederholt.

Grundsteuer B

Der Ansatz der Grundsteuer ist für 2022 mit insgesamt 2.525.521 Euro veranschlagt und verändert sich gegenüber dem Planwert im Vorjahr um 14.754 Euro und orientiert sich an der für das Haushaltsjahr 2021 veranlagten Grundsteuer. Grundlage für die Schätzungen ist ebenfalls das Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27. September 2021 mit der Bekanntgabe der Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2025.

Schlüsselzuweisung

Die Schlüsselzuweisung wird im Haushaltsjahr 2022 mit 4.305.734 Euro eingestellt. Maßgebend hierfür ist die erste Trendberechnung zum KFA 2022 von Waldeck-Frankenberg, welche der Verwaltung am 03. September 2021 durch den Kreisausschuss Groß-Gerau übermittelt wurde. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 HFAG bemisst sich die Höhe der Schlüsselzuweisung für die einzelne Gemeinde nach ihrer Steuerkraft und dem Verhältnis, in dem ihr durch den Gesamtansatz ausgedrückter Finanzbedarf zu dem Finanzbedarf der anderen kreisangehörigen Gemeinden steht.

Kreis- und Schulumlage

Der Gesamthebesatz der Kreis- und Schulumlage wurde bis zur Erstellung der Haushaltssatzung und der Haushaltsplanung vom Kreisausschuss noch nicht mitgeteilt. Dies erfolgt meist im ersten Quartal des entsprechenden Haushaltsjahres. Der Hebesatz der Kreisumlage betrug für 2021 34,04 %, der Hebesatz der Schulumlage 21,40 % der Kreisumlagegrundlage.

Aufgrund der Corona Pandemie und den damit verbundenen Mehraufwendungen seitens des Kreises insbesondere im Bereich der Schulen, wurde für die Haushaltsplanung 2022 Gesamthebesatz von insgesamt 58,49% der prognostizierten Umlagegrundlage angesetzt. Auch hier wurde das Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27. September 2021 mit der Bekanntgabe der Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2025 berücksichtigt.

Gewerbesteuerumlage

Für die Gewerbesteuerumlage wurde im Haushaltsjahr 2022 ein Ansatz von 1.123.000 Euro eingeplant. Grundlage für die Schätzungen ist ebenfalls das Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27. September 2021 mit der Bekanntgabe der Orientierungsdaten.

Heimatumlage

Im Haushaltsjahr 2022 wurde die Heimatumlage mit einem Ansatz in Höhe von 694.859 Euro veranschlagt. Das Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27. September 2021 diente hier als Grundlage für die Schätzung.

Zinsdienstumlage

Im Rahmen der Finanzierung der Sonderinvestitionsprogramme des Bundes und des Landes Hessen ist eine Zinsdienstumlage zu leisten. Diese ist mit 2.000 Euro eingeplant.

Es erfolgt jeweils eine Erstattung seitens der Stadtwerke, da die Abwicklung der bewilligten Maßnahmen durch die Stadtwerke erfolgt.

Personal- aufwendungen

Die Personalaufwendungen im städtischen Haushalt 2022 reduzieren sich gegenüber dem Planwert 2021 um 872.431 €. Dies resultiert maßgeblich aus der aktiven Konsolidierung im Bereich der Personalkosten (Wiederbesetzungssperren etc.).

Verfügunsmittel

Gemäß § 13 GemHVO können im Ergebnishaushalt in angemessener Höhe Verfügungsmittel für die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen auch nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Abschreibungen

Das gesamte Anlagevermögen (Ausnahme: Grundstücke) unterliegt grundsätzlich der Abschreibung. Ebenso sind geleistete Investitionszuschüsse an Dritte abzuschreiben (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Insgesamt sind Abschreibungen im Haushaltsjahr 2022 mit einem Betrag von 967.772 Euro enthalten.

Kreditaufnahme

Für das Haushaltsjahr 2022 ist keine Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehen.

Finanzhaushalt Der Gesamtfinanzplan weist im Gegensatz zum Gesamtergebnisplan alle Ein- und Auszahlungen aus. Er bildet damit alle liquiditätswirksamen Finanzvorfälle ab. Auch werden im Finanzhaushalt alle Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit abgewickelt, d.h. im Finanzhaushalt sind Tilgungsleistungen, Zuweisungen von Investitionen sowie die einzelnen investiven Maßnahmen geplant. Diese werden in den Teilfinanzhaushalten auf Produktebene dargestellt.

Rückstellungen Im Haushalt eingeplant sind Rückstellungen für Altersteilzeiten, Beamtenpensionen und Beihilfeverpflichtungen für Ruhegehaltsempfänger.

Investitionen Die Auszahlungen für Investitionstätigkeiten belaufen sich für das Jahr 2022 auf 2.644.400 Euro (Zeile 24 und 25).

Die maßgeblichen Investitionen sind:

- | | |
|---|--------------|
| • Deckensanierungen diverser Straßen | 910.000 Euro |
| • Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen | 500.000 Euro |
| • Maßnahmen Straßenbau | 250.000 Euro |
| • Ergänzung der E-Ladesäulen | 150.000 Euro |

Schuldendienst Insgesamt ist im Haushalt 2022 ein Zinsaufwand für laufende Kredite in Höhe von 380.900 Euro eingestellt. Für den Zinsaufwand des Kassenkredites sind 10.000 Euro eingeplant.

Schuldenstand Der Schuldenstand der Stadt Raunheim für 2022 entwickelt sich wie folgt: **Euro**

Voraussichtlicher Schuldenstand 31.12.2021 **16.822.023,87**

geplante Tilgung Darlehen 2022 1.047.417,00

geplante Kreditaufnahme 2022 0,00

**voraussichtlicher Schuldenstand
31.12.2022** **15.774.606,87**

geplante Tilgung 2023 – 2025 3.238.024,00

geplante Kreditaufnahme 2023 – 2025 0,00

**voraussichtlicher Schuldenstand
31.12.2025** **12.536.582,87**

Statistischer Anhang zum Vorbericht

1. Gesamtzahlen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes

Haus- halts- jahr	Ordentliche Erträge	Finanz- erträge	Ordentliche Auf- wendungen	Zinsen und sonstige Finanzauf- wendungen	Ordentliches Ergebnis	Außer- ordentliche Erträge	Außer- ordentliche Aufwendungen	Jahres- ergebnis	Finanz- mittelfluss aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	Auszahlungen für Tilgungen	Kredit- aufnahme	Finanz- überschuss / Finanz- fehlbetrag
T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2009	-18.780	-560	20.678	318	1.655	-121	-	1.534	-5.757	946	-718	-257	-	-5.787
2010	-17.644	-262	21.686	399	4.077	-262	-	3.816	-2.348	656	-529	-387	119	-2.489
2011	-24.026	-538	22.582	502	-1.480	-12	-	-1.493	2.241	216	-4.205	-532	3.800	1.520
2012	-19.232	-456	23.454	635	4.400	-151	10	4.259	-3.099	793	-5.405	-753	5.000	-3.463
2013	-22.260	-466	26.220	717	4.212	-121	-	4.092	-1.870	1.073	-880	-1.190	2.870	2
2014	-23.634	-229	26.934	706	3.778	-1.732	-	2.076	-2.556	2.921	-1.383	-798	-	-1.816
2015	-25.881	-1.151	27.886	644	1.497	-189	-	1.308	-1.025	178	172	-780	-	-1.800
2016	-30.178	-268	30.329	664	547	-204	-	344	89	580	-1.402	-5.746	9.700	3.222
2017	-30.830	-2.220	30.990	696	-1.363	-	-	-1.363	1.856	267	-3.000	-915	1.440	-351
2018	-35.539	-434	33.981	610	-1.382	-392	0	-1.775	943	120	-3.168	-847	2.000	-952
2019	-36.917	-438	35.046	581	-1.728	0	0	-1.728	1.288	120	-338	-859	0	211
2020	-34.187	-2.876	36.602	842	381	-55	71	397	-1.209	257	-997	-1.957	4.018	2.061
2021*	-40.264	-3.422	42.683	595	-407	-2	0	-409	2.044	264	-4.320	-1.551	4.308	2.757
2022*	-39.909	-317	43.631	543	3.948	0	0	3.948	-3.537	850	-2.659	-1.438	0	-1.438

Erläuterungen:

* Ansätze lt. Haushaltsplan (einschl. Nachtrag)

2. Steuereinnahmen

	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	Sonstige Steuern	Gesamtsteuer- aufkommen einschl. Gemeindeanteil an der Einkommens- steuer	
	T/EUR	v.H.	T/EUR	v.H.	T/EUR	v.H.				
Jahr	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
2000	3	300	874	280	3.691	400	5.368	137	10.073	
2001	3	300	994	280	4.454	400	5.312	135	10.898	
2002	3	300	1.022	280	2.349	400	5.150	131	8.655	
2003	3	300	1.193	280	3.435	400	4.748	132	9.511	
2004	3	300	1.043	280	3.494	400	4.302	140	8.982	
2005	3	300	1.101	280	5.570	400	4.364	125	11.163	
2006	1	300	1.163	280	6.379	400	4.567	139	12.249	
2007	2	300	1.479	280	9.761	400	5.152	133	16.527	
2008	2	300	1.201	280	8.429	380	5.604	97	15.333	
2009	1	300	1.233	280	5.086	380	5.178	110	11.608	
2010	2	300	1.231	280	5.165	380	4.870	109	11.377	
2011	2	300	1.264	280	9.616	380	5.063	228	16.173	
*** 2012	2	300	1.314	280	4.611	380	4.979	265	11.171	
*** 2013	2	300	1.552	340	6.713	380	5.373	541	14.181	
*** 2014	2	300	1.594	340	6.025	380	5.781	734	14.136	
*** 2015	2	300	1.848	340	7.306	380	5.890	712	15.758	
*** 2016	1	300	2.128	433	9.579	380	6.340	853	18.901	
*** 2017	2	300	2.677	433	14.396	380	6.783	987	24.845	
*** 2018	2	300	2.699	433	9.567	380	7.281	1.293	20.842	
*** 2019	2	300	2.739	433	14.223	380	7.681	1.572	26.217	
2020	**	1	300	2.511	433	5.852	395	6.821	621	15.806
2021	*	2	300	2.511	433	14.800	395	7.770	975	26.058
2022	*	1	300	2.526	433	13.400	395	8.206	244	24.377

Erläuterungen:

- * Ansätze lt. Haushaltsplan
- ** vorläufiges Ergebnis
- *** Doppelhaushalt

3. Allgemeine Deckungsmittel

Jahr	Gesamtaufkommen einschl. Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	Gewerbsteuerumlage		Verbleibendes Steuer- aufkommen nach Abzug der Gewerbsteuer- umlage	Kreis- und Schulumlage			Zinsdienst- umlage nach § 40 b FAG	Schlüssel- zuweisung	Allg. Deckungsmittel (Steueraufkommen zuzügl. Schlüsselzuweisung abzgl. der Gewerbsteuerumlage und Kreis- u. Schulumlage)
		T/EUR	v.H.		T/EUR	v.H.	T/EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2000	10.073	729	83	9.344	4.606	42 / 8			996	5.734
2001	10.898	1.149	92	9.749	5.103	42 / 8			1.193	5.839
2002	8.655	713	102	7.942	5.069	42 / 8			1.591	4.464
2003	9.511	1.172	114	8.339	4.968	42 / 8			1.483	4.854
2004	8.982	779	82	8.203	4.614	42 / 8			1.696	5.285
2005	11.163	1.165	81	9.998	4.980	46 / 8			1.677	6.695
2006	12.249	1.163	74	11.086	5.657	46 / 8			1.253	6.682
2007	19.471	1.770	73	17.701	6.535	35,1 / 18,9			1.855	13.021
2008	15.333	1.411	65	13.922	7.348	30,0 / 24,0			1.895	8.469
2009	11.608	860	66	10.748	7.659	32,3 / 21,7			2.825	5.914
2010	11.377	964	70	10.413	8.139	35,3 / 20,7			1.202	3.476
2011	16.173	1.748	70	14.425	6.898	31,5 / 24,5	90	45	2.770	10.162
2012	11.171	787	69	10.384	7.731	33,8 / 22,2	211	36	2.745	5.151
2013	14.181	1.167	69	13.014	9.136	37,8 / 20,2	228	50	2.450	6.050
2014	14.136	1.299	69	12.837	8.366	37,8 / 20,2	200	50	3.486	7.707
2015	15.758	973	69	14.785	9.607	37,8 / 20,2	200	50	3.100	8.028
2016	18.901	1.681	69	17.220	10.741	36,64 / 17,8		31	4.575	11.023
2017	24.845	1.447	69	23.398	10.110	34,43 / 20,8		35	5.000	18.253
2018	20.842	1.824	69	19.018	10.650	50		33	2.076	10.411
2019 **	26.217	1.879	69	24.338	10.850	50		32	2.000	15.456
2020 **	15.806	912	35	14.894	13.144	34,04 / 21,4		20	4.463	6.193
2021 *	26.058	1.327	35	24.731	13.606	34,04 / 21,4		30	2.807	13.902
2022 *	24.377	1.123	35	23.254	14.410	34,04 / 21,4		2	4.306	13.148

Erläuterungen:

* Ansätze lt. Haushaltsplan

** vorläufiges Ergebnis

Allgemeine Hinweise und Bemerkungen

Allgemeine Hinweise

zum Haushaltsplan der Stadt Raunheim

für das Haushaltsjahr 2022

Erläuterungen zum Haushaltsplan in der doppelten Buchführung (Doppik)

Die Hauptsatzung der Stadt Raunheim schreibt die doppische Haushaltsführung seit dem **1.1.2009** vor. Philosophie der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens durch den Landesgesetzgeber ist ein neues Steuerungsmodell in der Landes- und Kommunalverwaltung. Danach sollen Verantwortlichkeiten „nach unten“ (von der Politik an die Verwaltung) gegeben werden. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet im Rahmen der Haushaltsberatung über das „**WAS**“ (was wird gemacht?), der Magistrat und die Verwaltung über das „**WIE**“ (wie wird es gemacht?). Die Stadtverordnetenversammlung gibt die strategische Richtung vor und stellt hierfür Budgets zur Verfügung. Die Budgets werden dann durch die im Haushaltsplan genannten Budgetverantwortlichen bewirtschaftet.

Der Haushaltsplan bildet das zentrale Planungsinstrument aller wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadt ab. Er ist die zentrale Vereinbarung zwischen Politik und Verwaltung über die zu erbringenden Leistungen und die hierfür notwendigen und bereitzustellenden finanziellen und personellen Ressourcen. Dem Haushaltsplan kommt damit unmittelbar eine Steuerungsfunktion zu.

Der Haushaltsplan bildet **zwei Ebenen** ab:

- die Ebene des kommunalen Gesamthaushaltes zur Planung und Steuerung der wirtschaftlichen Situation der Stadt insgesamt,
- die Ebene der einzelnen Produkte der Stadt Raunheim zur Feinplanung und Steuerung der Leistungen und Leistungsbereiche.

Die Wirtschaftlichkeit wird hier aus mehreren Blickwinkeln beleuchtet:

- Welche Leistungen sollen in welcher Quantität und Qualität erbracht werden?
- Welche Ressourcen werden hierfür verbraucht und welche hierbei erwirtschaftet? (Ergebnisplan)
- Wie ändern sich hierbei die Vermögenswerte? (Vermögensplan)
- Wie ändert sich die Liquidität? (Finanzplan)

1) Die Bestandteile des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan setzt sich gem. § 1 Abs. 1 GemHVO zusammen aus:

- **dem Gesamthaushalt,**
- **den Teilhaushalten,**
- **dem Stellenplan**

Der Gesamthaushalt besteht hierbei gem. § 1 Abs. 2 GemHVO aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt, welche wiederum jeweils in Teilhaushalte zu gliedern sind.

Gem. § 1 Abs. 4 GemHVO sind dem Haushaltsplan Anlagen beizufügen, die die Festsetzungen des Haushaltsplans zu ergänzen und bestimmte haushaltswirtschaftliche Zusammenhänge und Informationen aufzuzeigen, die aus dem Haushalt nicht in Gänze oder nur mit einem erhöhten Aufwand entnommen werden können.

Hierzu gehören:

1. **der Vorbericht,**
2. **die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,**
3. **das Haushaltssicherungskonzept,**
4. **eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,**

5. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, Rücklagen und Rückstellungen,
6. eine Übersicht über die Budgets und die den einzelnen Budgets zugeordneten Produktgruppen,
7. eine Übersicht über die Mittel, die den Fraktionen der Gemeindevertretung nach § 36a Abs. 4 der HGO zur Verfügung gestellt werden,
8. der letzte Jahresabschluss und der letzte zusammengefasste Jahresabschluss,
9. die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen,
10. die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
11. der Finanzstatusbericht.

Der Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt bildet das zentrale Element des Haushalts und enthält, auf den Gesamthaushalt bezogen, alle veranschlagten Erträge und Aufwendungen im betreffenden Haushaltsjahr (§ 2 GemHVO).

Hierbei werden Erträge und Aufwendungen, die dem gemeindlichen Betriebszweck dienen und innerhalb der gewöhnlichen Betriebstätigkeit anfallen, als „ordentliche“ Erträge und Aufwendungen bezeichnet. Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen bilden das Verwaltungsergebnis. Zum Verwaltungsergebnis wird das Finanzergebnis addiert; die Summe ist das „ordentliche“ Ergebnis. Das Jahresergebnis ergibt sich schließlich aus der Addition von ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis.

Den Ergebnisplan bezeichnet man als ausgeglichen, wenn Erträge und Aufwendungen gleich sind. Der ausgeglichene Ergebnisplan ist eine wesentliche Zielgröße im neuen Rechnungs- und Steuerungssystem. Er zeigt an, dass die Stadt im Planjahr nicht mehr Ressourcen verbraucht, als sie erwirtschaftet bzw. zugewiesen erhält. Dies bedeutet, dass die Stadt nicht auf Kosten zukünftiger Generationen lebt und die Forderung nach der „**intergenerativen Gerechtigkeit**“ erfüllt.

Die Erträge sind im Ergebnisplan grundsätzlich mit negativem Vorzeichen und die Aufwendungen grundsätzlich ohne Vorzeichen dargestellt. Daraus folgt, dass ein negativer Saldo im Haushaltsplan einen Gewinn darstellt und ein positiver Saldo einen Verlust.

Der Ergebnisplan bildet insgesamt 5 Haushaltsjahre ab:

- Planansatz des Vorjahres
- Planansatz des neuen Haushaltsjahres
- Planungen für die drei auf das Planjahr folgenden Jahre

Somit wird die mittelfristige Finanzplanung in die konkrete Haushaltsplanung integriert und damit deutlich aufgewertet.

Der Ergebnisplan gliedert sich wie folgt:

Pos	Konten	Bezeichnung
01	50	Privatrechtlich Leistungsentgelte Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Erträge aus dem Verkauf von Vorräten
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Büchereigebühren, Elternbeiträge für Kindergärten, Essengeld, Verwarnungs- und Bußgelder
03	548-549	Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen Erstattungen von Bund, Land, Kreis und Dritten
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen <u>Bestandsveränderungen:</u> Erträge die sich aus Bestandveränderungen (Wertsteigerung / -minderung) ergeben können <u>Aktivierte Eigenleistungen:</u> Bei der Herstellung von Anlagegütern müssen die Leistungen, die durch städtische Mitarbeiter erbracht werden (Ingenieurleistungen etc.), zu den Anschaffungskosten hinzugerechnet werden.

05	55	Steuern, steuerähnliche Entgelte inkl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Spielapparatesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer
06	547	Erträge aus Transferleistungen Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich
Pos	Konten	Bezeichnung
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen Schlüsselzuweisungen, Zuwendungen und Zuweisungen aller Art
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen Verteilung der Einnahmen auf den Abschreibungszeitraum
09	53	Sonstige ordentliche Erträge Konzessionsabgaben, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen
11	62, 63 640-643 647-649 65	Personalaufwendungen Bezüge der Beamten, Entgelte der Beschäftigten, Sozialversicherungsbeiträge, Beihilfen, pauschale Lohnsteuer, Rückstellungen für Altersteilzeit
12	644-646	Versorgungsaufwendungen Beihilfen an Versorgungsempfänger (Rentner, Pensionäre); Versorgungsbezüge, Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen, Zahlungen an die Versorgungskasse
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Maschinen, Fahrzeugen und technischen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Bewirtungskosten, Gas, Wasser, Abwasser, Strom; Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Dienst- und Schutzkleidung, Auszahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Auszahlungen an die Gremien, Büromaterial, Zeitschriften, Fachliteratur, Fernmeldekosten, Versicherungsbeiträge (außer Gebäude), Verfügungsmittel etc.
14	66	Abschreibungen Abschreibung auf alle Anlagengüter > 800 Euro und Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine, soziale Einrichtungen, Schulsozialarbeit
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwand aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen Kreis- und Schulumlage, Umlage ÖPNV, Gewerbesteuerumlage
17	72	Transferaufwendungen Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen Grundsteuer, Kfz-Steuer
21	56,57	Finanzerträge Zinserträge, Säumniszuschläge, Mahngebühren, Verzugszinsen, Verzinsung der Gewerbesteuer, Stundungszinsen
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen Zinsen für laufende Kredite beim Bund, Land und Kapitalmarkt, Zinsen für Kassenkredite, Zinsen für Gewerbesteuerrückzahlungen
25	59	Außerordentliche Erträge Erträge, die nicht im Rahmen der normalen, wiederkehrenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet bzw. anfallen werden (z.B. Spenden)
26	79	Außerordentliche Aufwendungen Aufwendungen, die nicht im Rahmen der normalen, wiederkehrenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet bzw. anfallen

Der Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt führt alle für die Aufgabenerfüllung der Stadt voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und Auszahlungen auf (§ 3 GemHVO). Der Finanzplan zeigt die Entwicklung der Liquidität der Stadt im Planjahr. Er differenziert dabei nach Ursache der Liquiditätsänderung in drei Bereiche:

1. Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit
Wie hoch ist der Geldmittelzufluss oder -abfluss durch die Verwaltungstätigkeit?
2. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit
3. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit
Wie hoch ist die Nettoneuverschuldung zur Finanzierung von Verwaltungs- und Investitionstätigkeit?

Die produktbezogenen Teilpläne sind das eigentliche Herzstück des neuen doppischen Haushaltsplanes. Hier werden zukünftig Mengen- und Qualitätsziele, Kosten und Erlöse aus der Sicht des Leistungsangebotes der Stadtverwaltung geplant. Hierdurch kann schon bei der Planung der Fokus auf die Bürger bzw. auf die Leistungen (Produkte, die den Bürgern angeboten werden), gerichtet werden.

Jedes Produkt wird im vorliegenden Plan zunächst anhand eines Produkt-Steckbriefes beschrieben. Hier findet man eine Kurzbeschreibung des Produktes sowie weitere Produktmerkmale. In einem weiteren, noch folgenden Schritt sind die Produktziele mit den politischen Gremien abzustimmen und zu definieren. Weiterhin erfolgt eine Aufstellung aller Leistungen, die zu diesem Produkt gehören. Diese Produktbeschreibung ist ein erster Schritt hin zu einer Leistungsvereinbarung zwischen der Politik und der Verwaltung, die in den Folgejahren weiter gemeinsam zu erarbeiten ist.

Einige Teilberichte des neuen doppischen Haushaltes (z.B. Auflösung der erhaltenen Zuschüsse, Höhe Eigenkapital, abschließende Vermögensbewertung etc.) können erst klar definiert werden, wenn die Eröffnungsbilanz vorliegt. Diese ist in Arbeit.

Der Produktplan

Der Produktplan der Stadt Raunheim umfasst **34 Produkte**. Die Produkte beschreiben die Leistungen der Kommune. Die Leistungsangebote der Stadt sollen damit für die Bürgerinnen und Bürger und für die Kommunalpolitik transparent und nachvollziehbar werden. Sie bilden die Grundlage für die Zuweisung von Budgets an die produktverantwortliche Organisationseinheit.

Die Gliederung und Bezeichnung der Produkte orientiert sich an den Vorgaben des Statistischen Bundes- bzw. Landesamtes, damit die Statistikdaten der Kommunen untereinander kompatibel sind.

Die Produkte werden in **Teilhaushalten** zusammengefasst. Die 5 Teilhaushalte sind entsprechend der bestehenden Organisationsstruktur der Verwaltung strukturiert und gliedern sich wie folgt:

Teilhaushalt 1	Zentrale Dienste und fachbereichsübergreifende Aufgabensteuerung
Teilhaushalt 2	Bürgerservice, Ordnungswesen und Finanzen
Teilhaushalt 3	Planen, Bauen, Liegenschaften
Teilhaushalt 4	Soziales und Kultur
Teilhaushalt 5	Allgemeine Finanzwirtschaft

Neu im doppischen Haushalt sind Positionen wie die Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen und die Zunahme von Abschreibungen. Weggefallen sind dagegen Entnahmen aus Sonderrücklagen und die Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

Erläuterungen zur Haushaltsausführung in der Doppik

Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes gelten insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung:

- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- Gemeindekassenverordnung (GemKVO)

Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungsermächtigungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben (§ 96 HGO).

Deckungsgrundsätze und Deckungsvermerke

Die Regelungen der Deckungsgrundsätze und Deckungsvermerke sind ausführlich in den „Budgetierungsrichtlinien und Deckungsvermerke“ beschrieben und sind zu beachten.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Wenn Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, dürfen Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre belasten, nur dann eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan bei der betreffenden Investition eine Verpflichtungsermächtigung vorsieht. Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen ist dem Fachdienst Finanzen und Steuern mitzuteilen, um einen ständigen Überblick über eingegangene Gesamtverpflichtungen zu haben.

Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Danach sind die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen erloschen. Die Übertragung nicht in Anspruch genommener Verpflichtungsermächtigungen in das neue Haushaltsjahr ist nicht zulässig.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßig (üpl.) sind Aufwendungen und Auszahlungen, die die bereitgestellten Mittel (Haushaltsansatz und Haushaltsausgeberest) übersteigen. Außerplanmäßig (apl.) sind Aufwendungen und Auszahlungen, für die kein Ansatz im Haushaltsplan vorhanden ist.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 100 HGO). Soweit üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich werden, ist die Zustimmung rechtzeitig vor Eingang der Zahlungsverpflichtung zu beantragen. Dabei muss begründet werden, weshalb die Ausgabe unvorhergesehen und unabweisbar ist.

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

Aufgrund der Hauptsatzung der Stadt Raunheim hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 20.02.2021 die Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben wie folgt geregelt:

Zuständigkeiten und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat:

Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen

Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB)

Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauG

Abgabe von Nachbarschaftserklärungen nach der Hess. Bauordnung

Gestattungen über die Inanspruchnahme von öffentlichem Raum

Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende und Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro im Einzelfall

Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk- oder Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro im Einzelfall

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro im Einzelfall

Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000,00 Euro im Einzelfall (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages)

Zustimmung zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten in Abteilung II und III des Grundbuches inklusive Vorrangseinräumungen und Löschungen

Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht

Entscheidung über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen (Pacht und Miete)

Einzelfallentscheidungen über Anträge
zur Stundung bis 10.000,00 Euro
zur Niederschlagung bis 5.000,00 Euro
und zum Erlass bis 2.500,00 Euro

Geschäftstätigkeiten der laufenden Verwaltung/Beauftragungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall

Zuständigkeiten und Übertragung von Aufgaben an den Haupt- und Finanzausschuss:

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen von einem Betrag über 100.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro

Einzelfallentscheidungen über Anträge
- zur Stundung über 10.000,00 bis 20.000,00 Euro
- zur Niederschlagung über 5.000,00 bis 10.000,00 Euro
- und zum Erlass über 2.500,00 bis 5.000,00 Euro

Sonstige Beauftragungen von einem Betrag von 50.000,00 bis
150.000,00 Euro
im Einzelfall

Zuständigkeiten und Übertragung von Aufgaben an den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:

Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an 100.000,00 Euro
Architekturschaffende sowie Ingenieurinnen und bis 250.000,00 Euro
Ingenieure bis zu einem Betrag über

Entscheidungen über den Abschluss von 120.000,00 Euro
einzelnen Werk-, Lieferverträgen und über bis 250.000,00 Euro
die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis
zu einem Betrag über

Gemäß § 44 der allgemeinen Dienst- und Geschäftsweisung, zuletzt geändert mit Beschluss des
Magistrats vom 23.4.2001 und 1.7.2006, erhalten:

die Fachbereichsleitungen bis zu einem Betrag von 8.000,00 Euro

die Fachdienstleitungen bis zu einem Betrag von 4.000,00 Euro

die Berechtigung, im Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten Mittel
Anschaffung zu tätigen.

Der Bürgermeister und die bestellten Magistratsdezernenten sind hierzu 12.000,00 Euro
berechtigt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von

Darüber hinaus hat grundsätzlich der Magistrat zu bis einem Betrag von 40.000,00 Euro
zu entscheiden.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und 5.000,00 Euro
Auszahlungen entscheidet der Magistrat gemäß Beschluss der
Stadtverordnetenversammlung vom 15.7.2004 bis zu einem Betrag von

Der Magistrat hat den Bürgermeister oder den Ersten Stadtrat ermächtigt, 1.000,00 Euro
die Zustimmung zur Leistung von üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall
bis zu einem Betrag von
vorab zu erteilen.

Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen

Der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen richtet sich nach der Dienstanweisung
vom 21. Januar 2005.

Budgetierungs- richtlinien und Deckungsvermerke

Budgetierungsrichtlinien und Deckungsvermerke

Zum Haushaltsplan der Stadt Raunheim

Hinweis:

Die nachfolgenden Regelungen gelten für das Innenverhältnis zwischen Magistrat und Verwaltung. Für das Verhältnis zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlungen gelten die Regelungen der Hessischen Gemeindeverordnung.

Grundsatz der Budgetierung

„Budgetierung“ ist die Zuweisung von Mitteln für die Realisierung vorgegebener Ziele an die Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsplanung. Die vorgegebenen Ziele werden durch die im Haushaltsplan definierten Produkte und die Produktbeschreibungen konkretisiert. Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr.

Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung tragen die Fachbereichsleitungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich sowie die die Fachdienstleistungen für den ihren Bereich. Sie sind zudem für die rechtzeitige Anforderung von Mitteln der Finanzierung der Budgets verantwortlich. Die Budgetverantwortlichen können die Verantwortung für Einnahmen und Ausgaben einzelner Produkte im Rahmen ihrer Zuständigkeit delegieren.

Budgetziel

Ziel der Budgetierung ist in erster Linie die Dezentralisierung der Produkt-Verantwortung und eine ergebnisorientierte Steuerung.

Budgetumfang

Die sachlich zusammengehörenden Produkte sind zu einem Budget (Teilhaushalt) zusammengefasst. Der Budgetplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppig sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nicht anderes bestimmt ist. Es werden deshalb nachstehen folgende Ergänzungen bzw. Einschränkungen festgelegt:

- Mehrerträge erhöhen das Budget, Mindererträge vermindern das Budget. Kommt es durch Mindereinnahmen zu Budgetüberschreitungen, hat der Budgetverantwortliche dies im Rahmen der Berichtspflicht gegenüber den zuständigen Fachausschüssen zu begründen.
- Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind einseitig deckungsfähig mit Investitionszahlungen desselben Budgets.
- Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
- Personalausgaben werden dem Deckungskreis der Budgets entzogen und zu einem eigenen Deckungskreis „Personalausgaben“ zusammengefasst. Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge eines Budgets können Mehraufwendungen bzw. Mindererträge bei einem anderen Budget verwendet werden. Dies bedarf der Zustimmung der Fachbereichsleitung 1 (Zentrale Dienste).
- Abschreibungen werden dem Deckungskreis der Budgets entzogen und zu einem eigenen Deckungskreis „Abschreibungen“ zusammengefasst.

- Aufwendenden für bauliche Unterhaltungen werden dem Deckungskreis der Budgets entzogen und zu einem eigenen Deckungskreis „Gebäudeunterhaltung“ zusammengefasst. Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge dieses Budgets können für Mehraufwendungen bzw. Mindererträge bei einem anderen Budget verwendet werden. Dies bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

Budgetübertragungen

Von den am Jahresende nicht verbrauchten Aufwendungen eines Budgets können 100 % in das Folgejahr übertragen werden und erhöhen insoweit das Budget des Folgejahres.

Über die zu übertragenden Mittel entscheidet der Magistrat (diese Regelung gilt nicht im Falle eines defizitären Haushaltes).

Haushaltsausgabereste sind bei defizitären Haushalten weitgehend zur Senkung des Fehlbetrages aufzulösen.

Erzielte Mehrerlöse werden grundsätzlich nicht in das Folgejahr übertragen. In begründeten Einzelfällen (z.B. Einnahmen aus Spenden) kann von dieser Regelung abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Magistrat.

Budgetüberschreitungen

Der Haushalt beruht auf grundsätzlich Schätzungen und Rahmenvorgaben. Daher sind Abweichungen nicht immer vermeidbar.

Budgetsüberschreitungen sind aufgrund ihrer Ursachen zu unterscheiden nach beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Entwicklungen. Beeinflussbare Budgetsüberschreitungen sind nur zulässig, wenn sie vorab angemeldet, ausreichend begründet und genehmigt wurden. Für die Genehmigung gelten die Bestimmungen des § 100 HGO.

Nicht beeinflussbare Budgetüberschreitungen gehen nicht zu Lasten des vereinbarten Budgetsrahmens. Dies betrifft insbesondere Überschreitungen

- Durch Beschlüsse der politischen Gremien
- Durch veränderte Marktbedingungen
- Durch tarifvertragliche Veränderungen
- Durch unvorhersehbare oder saisonale Einflüsse

Grundsätzlich als genehmigt gelten Mehraufwendungen und Budgetsüberschreitungen aus folgenden Gründen:

- Mehrkosten bei inneren Verrechnungen
- Mehraufwand bei Abschreibungspositionen
- Mehraufwand bei Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer
- Mehraufwand bei der Gewerbesteuerumlage aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, im Abrechnungssystem begründet oder wegen höherer Gewerbesteuereinnahmen
- Mehraufwand bei Zinsen aus Gewerbesteuererstattungen aufgrund gesetzlicher Bestimmung
- Mehraufwand bei der Tilgung von Krediten und inneren Darlehen.

Berichtswesen

Das Berichtswesen umfasst die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung dieser Richtlinien. Sie erfolgt so rechtzeitig, dass Controlling und Gegensteuerung möglich sind. Die Budgetverantwortlichen haben halbjährlich produktbezogene Berichte über die Zentrale Service Einheit Rechnungswesen an den Haupt- und Finanzausschuss zu richten. Die Grundlage für das Berichtswesen bildet § 28 GemHVO.

Budgetplan

Budgetplan der Stadt Raunheim

Budget	1	Zentrale Dienste und fachübergreifende Aufgabensteuerung	
	Produkt	111.01	Städtische Organe
	Produkt	111.11	Innere Verw.- Angelegenheiten, zentrale Dienste
	Produkt	111.51	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
	Produkt	522.01	Wohnbauförderung
	Produkt	555.01	Stadtwald
Budget	2	Bürgerservice, Ordnungswesen und Finanzen	
	Produkt	111.21	Finanzen und Steuern
	Produkt	121.01	Wahlen
	Produkt	122.01	Sicherheit und Ordnung
	Produkt	122.11	Melde- und Personenstandswesen, Standesamt
	Produkt	126.01	Brand- und Katastrophenschutz
	Produkt	573.01	Märkte
Budget	3	Bauen, Planen, Liegenschaften	
	Produkt	111.31	Liegenschaftsverwaltung
	Produkt	111.41	Gebäudemanagement
	Produkt	366.01	Spielplätze
	Produkt	511.01	Allg. Aufgaben der Orts- und Regionalplanung
	Produkt	511.11	Projekt Soziale Stadt
	Produkt	541.01	Bau und Unterhaltung der Straßen und Infrastruktur
	Produkt	546.01	Parkplätze, Parkbauten
	Produkt	547.01	Öffentlicher Personennahverkehr -ÖPNV-
	Produkt	571.01	Wirtschaftsförderung
Budget	4	Soziales und Kultur	
	Produkt	242.01	Betreuungseinrichtungen für Schulkinder
	Produkt	252.01	Heimatismuseum
	Produkt	272.01	Stadtbücherei
	Produkt	281.01	Kulturarbeit
	Produkt	315.01	Förderung der Seniorenarbeit
	Produkt	331.01	Wohlfahrtspflege
	Produkt	351.01	Verwaltung sozialer Angelegenheiten
	Produkt	362.01	sonstige Jugendarbeit
	Produkt	365.01	Kindertagesstätten
	Produkt	365.11	Kleinkinderbetreuung
	Produkt	421.01	Sport- und Vereinsförderung
Budget	5	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Produkt	611.01	Steuern, Zuweisungen, Umlagen
	Produkt	612.01	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
	Produkt	612.11	Zuschüsse an Stadtwerke
	Produkt	613.01	Abwicklung der Vorjahre

Produktplan

Produktplan Stadt Raunheim

Nr. Produktbereich

Produktgruppe	Nr.	Produkt	Kurzbeschreibung
---------------	-----	---------	------------------

1 Zentrale Verwaltung

11 Innere Verwaltung

111	Verwaltungssteuerung und -service	111.01	Städtische Organe	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Gemeindeorgane und Einrichtungen - Ehrungen, Jubiläen, - Veranstaltungen gemäß der Ehrenordnung
		111.11	Innere Verw.- Angelegenheiten, Zentrale Dienste	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Verwaltung - Organisationsangelegenheiten - Allgemeine Rechtsangelegenheiten - Allgemeine innere Verwaltungsdienstleistungen - Personalmanagement - Personalarbeit - Öffentlichkeitsarbeit - Schiedsmann - Informationstechnologie - Controlling - Beteiligungsmanagement
		111.21	Finanzen und Steuern	<ul style="list-style-type: none"> - Haushalts- und Finanzplanung, Budgetierung, Jahresrechnung - Vermögens- und Schuldenverwaltung - Steuern und Abgaben - Überwachung und Steuerung des Haushaltsvollzuges - Haushalts- und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen - Kassen- und Rechnungsangelegenheiten für die gesamte Verwaltung - Zahlungsverkehr - Vollstreckungswesen - Finanzstatistiken
		111.31	Liegenschaftsverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Liegenschaften, städt. Gebäude - Verwaltung und Bewirtschaftung des unbebauten Verwaltungsvermögens
		111.41	Gebäudemanagement	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstücksmanagement - Unterhaltung und Bewirtschaftung städtischer Gebäude - Obdachlosenunterkünfte - Kleingartenanlage - Asylbewerberheim
		111.51	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitssicherheit /Betriebsärztlicher Dienst - Archiv, Registratur - Personalrat - Post- und Zustelldienst, Boten - Gleichstellungsbeauftragte

12 Sicherheit und Ordnung

121	Statistik und Wahlen	121.01	Wahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindewahlen - Ausländerbeiratswahlen
122	Ordnungsangelegenheiten	122.01	Sicherheit und Ordnung	<ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und der allgemeinen öffentlichen Ordnung - Fundsachen - Gaststättenrecht - Gewerbeangelegenheiten, Handwerk und Industrie

Produktplan Stadt Raunheim

Nr. Produktbereich

Produktgruppe		Nr.	Produkt	Kurzbeschreibung
				<ul style="list-style-type: none"> - Gefahrenabwehr - Versammlungen und Demonstrationen - Aufgaben nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz - Umweltordnungsrecht - Tierseuchenbekämpfung - Tierschutz - Maßnahmen nach der Hundeverordnung - Verkehrsaufsicht - Obdachlosenunterbringung
		122.11	Melde- und Personenstandswesen, Standesamt	<ul style="list-style-type: none"> - Bürgerbüro - Aufgaben des Meldewesens - Aufgaben des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz - Ausländerangelegenheiten - Ausstellung von amtlichen Führungszeugnissen - Ausstellung von Personalausweisen - Auswanderungsangelegenheiten - Erfassung der Wehrpflichtigen - Namensangelegenheiten - Passangelegenheiten - Einbürgerungen - Einwohnermeldewesen - Ausweise und Pässe - Führungszeugnisse - Gewerbezentralregisterauszüge - Beglaubigungen - Aufgaben des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz - Ausländerangelegenheiten
126	Brand- und Katastrophenschutz	126.01	Brand- und Katastrophenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben des Brandschutzes - Technische Hilfe auch für Dritte - Beteiligung an Katastrophenschutz
2	Schule und Kultur			
24	Schulträgeraufgaben			
242	Förderungsmaßnahmen für Schüler	242.01	Betreuungseinrichtungen für Schulkinder	<ul style="list-style-type: none"> - Schul- und - Grundschulbetreuung, Ganztagschulbetreuung Anne-Frank und Pestalozzischule - Schulsozialarbeit - Bildungskonzept Raunheim
25	Kultur und Wissenschaft – Heimatmuseum -			
252	Nichtwissenschaftliche Museen und Sammlungen	252.01	Heimatmuseum	<ul style="list-style-type: none"> - Heimatmuseum - Förderung einzelner Ausstellungen - Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Heimatverein beim Betrieb des Museums
27	Kultur und Wissenschaft – Mediathek -			
272	Büchereien	272.01	Mediathek	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung und Betrieb der Mediatheki - Bereitstellung von Medien und Informationen - Literarische Veranstaltungen
28	Heimat- und sonstige Kulturarbeit			
281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	281.01	Kulturarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung kultureller Angelegenheiten - Konzeption, Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen

Produktplan Stadt Raunheim

Nr. Produktbereich

Produktgruppe	Nr.	Produkt	Kurzbeschreibung	
			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung kulturtreibender Vereine - Veranstaltungen Lesungen, Darbietungen, - Veranstaltungen Partner- und Patenschaften - Ausstellungen im Rathaus - Veranstaltung „Strandbar“ - Veranstaltung „Ab in die Mitte“ - Städtepartnerschaften 	
3	Soziales und Jugend			
31	Soziale Hilfen – Seniorenarbeit			
315	Soziale Hilfen, soziale Leistungen	315.01	Förderung der Seniorenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Seniorenarbeit - Seniorenzentrum - Dienstleistungen für ältere Menschen - Veranstaltungen für Senioren - regelmäßige Tanzveranstaltungen - Werbemaßnahmen „Seniorenpost“
33	Soziale Hilfen – Wohlfahrtspflege			
331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	331.01	Wohlfahrtspflege	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der sozialen Arbeit von Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen und Einrichtungen
35	Soziale Hilfen – Sonstige			
351	Sonstige Soziale Hilfen und Leistungen	351.01	Verwaltung sozialer Angelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Sozialarbeit (Annahme, Weiterleitung von Anträgen in Sozialversicherungsangelegenheiten, Information zu Ablauf und Grundlagen sozialrechtlicher Entscheidungen, Unterstützung bei Antragstellung - Betreuung und Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen
36	Kinder, Jugend- und Familienhilfe			
362	Jugendarbeit	362.01	Sonstige Jugendarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Angebote für Jugendliche durch die städtische Jugendförderung - Jugendsozialarbeit - Ferienspiele für Kinder und Jugendliche - Freizeitmaßnahmen - Förderung von nationale und internationale Jugendbegegnungen
365	Tageseinrichtungen für Kinder	365.01	Kindertagesstätten	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Kindergartenalter (Kindertagesstätten)
		365.11	Kleinkinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Betreuung von Kindern bis zum Alter von 3 Jahren in Krabbelgruppen - Mütterberatung
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	366.01	Spielplätze	<ul style="list-style-type: none"> - Spiel- und Bolzplätze - Skater-Anlage - Freisportanlage
4	Gesundheit und Sport			
42	Sportförderung			
421	Förderung des Sports	421.01		<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Förderung und Verwaltung der

Produktplan Stadt Raunheim

Nr. Produktbereich

Produktgruppe	Nr.	Produkt	Kurzbeschreibung
		Sport- und Vereinsförderung	<ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten des Sports - Allgemeine Sportpflege - Mitwirkung bei Veranstaltungen der Sport-Organisationen - Förderung und Beratung der Sportvereine - Förderung vereinseigener Sportanlagen - Sportlehreungen - örtliche Sportentwicklungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Kreis Groß-Gerau - Förderung Vereinsjugendarbeit - Förderung von Einrichtungen mit langlebigem Sportgerät - Förderung mobile Kanueinheit - Förderung der musischen Erziehung für Kinder und Jugendliche - Unterstützung Rettungskräfte - sonstige nichtinvestive Maßnahmen - Zuschuss Kopierleistungen der Vereine - Förderung Schule (Musikinstrumente)
5 Gestaltung der Umwelt			
51 Räumliche Planung und Entwicklung			
511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	511.01 Allgemeine Aufgaben der Orts- und Regionalplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben der Bauordnung und Bauaufsicht - Förderanträge für öffentliche Maßnahmen - Betreuung und Pflege des GEO-Informationssystems - Flächennutzungspläne/Bebauungspläne - Städtebauliche Entwicklungspläne - Verkehrsgutachten - Energieversorgungskonzepte - Lärmschutzgutachten - Vermessungsaufgaben - Katasteraufgaben - Mitwirkung bei Enteignungen - Gutachterausschüsse - Bodenordnung - Verbandsumlage Planungsverband Rhein-Main
		511.11 Projekt Soziale Stadt	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtentwicklung im Rahmen des Bund - Länder - Programms „Soziale Stadt“
52 Bauen und Wohnen			
522	Wohnbauförderung	522.01 Wohnbauförderung	<ul style="list-style-type: none"> - Abwicklung der Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Rahmen der städtischen Wohnbauförderung
54 Verkehrsflächen und –Verkehrsanlagen; ÖPNV			
541	Straßen, Wege Plätze	541.01 Bau und Unterhaltung der der Straßen und Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> - Planung, Bau und Erneuerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, Straßenbegleitgrün - Erhebung von Erschließungs- und Straßenbeiträgen - Unterhaltung der Bauwerksubstanz städtischer Ingenieurbauwerke - Planung, Bau, Erneuerung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
547	ÖPNV	547.01 ÖPNV	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung ÖPNV - Kooperation mit den Verkehrsträgern und der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft des Kreises Groß-Gerau
55 Natur- und Landschaftspflege			
			Verwaltung und Bewirtschaftung des Stadtwaldes Raunheim in Zusammenarbeit mit

Produktplan Stadt Raunheim

Nr. Produktbereich

	Produktgruppe	Nr.	Produkt	Kurzbeschreibung
555	Land- und Forstwirtschaft	555.01	Stadtwald	dem Hessen-Forst bzw. der Forst- und Holzkontor AöR sowie Wildgehege
57	Wirtschaft und Tourismus			
571	Wirtschaftsförderung	571.01	Wirtschaftsförderung	-Allgemeine Wirtschaftsförderung - Förderung und Niederlassung von Gewerbebetrieben, Stadtmarketing, - Betreuung der Betriebe bei Fragen der der Ansiedlung und Beschäftigungssicherung
573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	573.01	Märkte	- Ausrichtung der Raunheimer Kerb und des Weihnachtsmarktes
6	Zentrale Finanzleistungen			
61	Allgemeine Finanzwirtschaft			
611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	611.01	Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen	- Steuern und Steuerbeteiligungen, Finanzzuweisungen, - Schlüsselzuweisungen - Umlagen, Kreisumlagen , - Investitionspauschale - pauschale Zuweisungen für Investitionen
612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	- Kredite, Zinserträge - Schuldendienst - Zinsen aus Geldanlagen und im Kontokorrentverkehr - Zuführungen und Transferleistungen
		612.11	Zuschüsse an Eigenbetriebe	- Zuschüsse an die Eigenbetriebe der Stadt Raunheim sowie Verlustausgleich nach EigBG
613	Abwicklung der Vorjahre	613.01	Abwicklung der Vorjahre	- Abwicklung der Vorjahre

Produktbereichs- plan

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbereichsplan (Anlage 3 VV) Raunheim				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2021	vorläufiges Ergebnis 2020
PB01	Innere Verwaltung	4.927.869	4.175.576	4.253.723
PG111	Verwaltungssteuerung und -service	4.927.869	4.175.576	4.253.723
PB02	Sicherheit und Ordnung	1.793.281	1.496.485	1.278.195
PG121	Statistik und Wahlen	6.060	7.780	7.379
PG122	Ordnungsangelegenheiten	613.576	884.955	924.235
PG126	Brandschutz	1.155.743	596.641	330.578
PG127	Rettungsdienst			
PG128	Katastrophenschutz	17.902	7.109	16.003
PB03	Schulträgeraufgaben	428.122	376.302	382.536
PG211	Grundschulen			
PG212	Hauptschulen			
PG213	Kombinierte Grund- und Hauptschulen			
PG214	Schulformunabhängige Orientierungsstufe			
PG215	Realschulen			
PG216	Kombinierte Haupt- und Realschulen			
PG217	Gymnasien, Kollegs			
PG218	Gesamtschulen			
PG221	Sonderschulen			
PG231	Berufliche Schulen			
PG241	Schülerbeförderung			
PG242	Fördermaßnahmen für Schüler	428.122	376.302	382.536
PG243	Sonstige schulische Aufgaben			
PB04	Kultur und Wissenschaft	235.761	175.562	172.803
PG251	Wissenschaft und Forschung			
PG252	Nichtwissenschaftl. Museen, Sammlungen	33.741	28.745	18.062
PG253	Zoologische und Botanische Gärten			
PG261	Theater			
PG262	Musikpflege			
PG263	Musikschulen			
PG271	Volkshochschulen			
PG272	Büchereien	107.106	112.540	100.960
PG273	Sonstige Volksbildung			
PG281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	94.914	34.277	53.781
PG291	Förderung v. Religionsgemeinschaft. und sonst. Gemeinschaften			
PB05	Soziale Leistungen	157.076	406.315	298.958
PG311	Grundversorgung u. Hilfen nach SGB XII			
PG312	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II			
PG313	Hilfen für Asylbewerber			
PG315	Soziale Einrichtungen	119.769	129.921	113.480
PG321	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz			
PG331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	15.080	14.160	-28.037
PG341	Unterhaltsvorschussleistungen			
PG343	Betreuungsleistungen			
PG344	Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge			
PG351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	22.227	262.234	213.515
PB06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3.297.237	4.829.921	3.863.381
PG361	Föderung von Kindern in Tageseinrichtungen u. in Tagespflege			
PG362	Jugendarbeit	168.753	172.177	150.109
PG363	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe			

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbereichsplan (Anlage 3 VV) Raunheim				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2021	vorläufiges Ergebnis 2020
PG365	Tageseinrichtungen für Kinder	3.039.080	4.569.379	3.696.144
PG366	Einrichtungen der Jugendarbeit	89.404	88.365	17.128
PG367	Sonst. Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe			
PB07	Gesundheitsdienste			
PG411	Krankenhäuser			
PG412	Gesundheitseinrichtungen			
PG414	Maßnahmen der Gesundheitspflege			
PG418	Kur- und Badeeinrichtungen			
PB08	Sportförderung	63.048	58.948	70.294
PG421	Förderung des Sports	63.048	58.948	70.294
PG424	Sportstätten und Bäder			
PB09	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	795.871	986.955	227.074
PG511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	795.871	986.955	227.074
PB10	Bauen und Wohnen	-2.500	-7.000	-5.515
PG521	Bau- und Grundstücksordnung			
PG522	Wohnbauförderung	-2.500	-7.000	-5.515
PG523	Denkmalschutz und -pflege			
PB11	Ver- und Entsorgung			
PG531	Elektrizitätsversorgung			
PG532	Gasversorgung			
PG533	Wasserversorgung			
PG534	Fernwärmeversorgung			
PG535	Kombinierte Versorgung			
PG537	Abfallwirtschaft			
PG538	Abwasserbeseitigung			
PB12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	6.367.177	6.139.501	3.798.537
PG541	Gemeindestraßen	6.329.427	5.859.501	3.517.750
PG542	Kreisstraßen			
PG543	Landesstraßen			
PG544	Bundesstraßen			
PG545	Straßenreinigung			
PG546	Parkeinrichtungen	37.750		
PG547	ÖPNV		280.000	280.787
PG548	Sonstiger Personen- und Güterverkehr			
PB13	Natur- und Landschaftspflege	125.154	77.142	94.940
PG551	Öffentliches Grün / Landschaftsbau			
PG552	Öffentliches Gewässer / Wasserbauliche Anlagen			
PG553	Friedhofs- und Bestattungswesen			
PG554	Naturschutz und Landschaftspflege			
PG555	Land- und Forstwirtschaft	125.154	77.142	94.940
PB14	Umweltschutz			
PG561	Umweltschutzmaßnahmen			
PB15	Wirtschaft und Tourismus	122.280	48.550	6.064
PG571	Wirtschaftsförderung	26.690	17.000	2.768
PG573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	95.590	31.550	3.296
PG575	Tourismus			

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbereichsplan (Anlage 3 VV) Raunheim				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2021	vorläufiges Ergebnis 2020
PB16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-14.362.184	-19.173.441	-14.043.628
PG611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	-14.400.311	-16.424.028	-12.905.671
PG612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	38.127	-2.749.413	-1.137.957
PG613	Abwicklung der Vorjahre			
SU	Gesamtsumme Produktbereiche	3.948.192	-409.184	397.362

Ergebnishaushalt

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Gesamtergebnishaushalt					
			Haushaltsansatz		
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Erträge			
50		Privatrechtliche Leistungsentgelte	-478.871	-653.700	-430.169
51		Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.545.110	-1.531.300	-773.706
548-549		Kostensatzleistungen und -erstattungen	-1.883.270	-1.926.500	-1.111.641
52		Bestandsveränderungen & aktivierte Eigenleistungen			
5500		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-8.206.438	-7.770.125	-6.820.791
5504		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.395.411	-1.442.311	-1.518.345
5551		Grundsteuer A	-1.200	-1.500	-1.298
5552		Grundsteuer B	-2.525.521	-2.510.767	-2.511.069
5553		Gewerbesteuer	-13.400.000	-14.800.000	-5.852.395
5554		Grunderwerbsteuer			
5559		Andere Steuern	-243.500	-975.000	-621.287
558		Erträge aus Umlagen			
55..		Sonst. Erträge aus Steuern, sonst. steuerähn. Erträge, sonst. Umlagen		-1.000	150
547		Erträge aus Transferleistungen	-540.209	-581.912	-472.957
540-543		Erträge aus Zuweisungen & Zuschüsse für lauf. Zwecke & allg. Umlagen	-8.248.041	-6.465.079	-11.733.915
546		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-526.746	-762.215	-685.764
53		Sonstige Ordentliche Erträge	-914.727	-842.667	-1.653.321
10		Summe der ordentlichen Erträge	-39.909.044	-40.264.076	-34.186.507
		Aufwendungen			
62,63,..		Personalaufwendungen (62,63,640-643,647-649,65)	10.311.711	11.184.142	8.950.098
644-646		Versorgungsaufwendungen	1.109.685	1.015.497	1.034.349
60,61,..		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (60,61,67-69)	12.914.969	11.638.632	8.714.100
66		Abschreibungen	937.772	899.028	1.129.691
71		Aufw. für Zuw. & Zuschüsse sowie bes. Finanzaufwendungen	2.038.000	2.531.400	3.756.001
73		Steuerauf. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	16.308.202	15.405.123	13.008.005
72		Transferaufwendungen			
70,74,76		Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.796	9.870	9.661
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen	43.631.135	42.683.691	36.601.905
20		Verwaltungsergebnis	3.722.091	2.419.615	2.415.398
56,57		Finanzerträge	-317.300	-3.422.000	-2.876.011
77		Zinsen und ähnl. Aufwendungen	543.400	595.200	842.158
23		Finanzergebnis	226.100	-2.826.800	-2.033.853
24		Ordentliches Ergebnis	3.948.191	-407.185	381.545
59		Außerordentliche Erträge		-2.000	-54.963
79		Außerordentliche Aufwendungen			70.778
27		Außerordentliches Ergebnis		-2.000	15.815
28		Jahresergebnis	3.948.191	-409.185	397.360

Finanzhaushalt

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Finanzhaushalt					
			Haushaltsansatz		
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	479.271	654.700	442.385
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.544.710	1.530.300	769.678
03	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.883.270	1.926.500	784.806
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	25.772.070	27.500.703	22.006.491
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	540.209	581.912	467.966
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	8.248.041	6.465.079	11.729.520
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	317.300	3.422.000	394.755
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	914.727	842.667	1.542.902
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	39.699.598	42.923.861	38.138.503
10	830	Personalauszahlungen	-10.311.711	-11.184.142	-8.857.651
11	831	Versorgungsauszahlungen	-1.109.685	-1.015.497	-908.447
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-12.914.969	-10.138.632	-9.835.325
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen			-8.539
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-2.038.000	-2.531.400	-4.615.480
15	835	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-16.308.202	-15.405.123	-14.405.824
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-543.400	-595.200	-702.266
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-10.796	-9.870	-14.155
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-43.236.763	-40.879.863	-39.347.688
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	-3.537.165	2.043.998	-1.209.185
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	700.000	261.654	
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		2.000	705
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	150.000		256.617
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	850.000	263.654	257.322
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-2.415.000	-3.507.000	-95.057
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen			-20.183
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-229.400	-801.300	-367.742
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-14.108	-11.984	-513.994
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-2.658.508	-4.320.284	-996.976
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-1.808.508	-4.056.630	-739.654
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	-5.345.673	-2.012.632	-1.948.839
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		4.308.300	4.017.928
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	-1.438.317	-1.550.860	-1.957.304
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	-1.438.317	2.757.440	2.060.624
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	-6.783.990	744.808	111.785
35		Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	---	---	982.485
36		Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	---	---	-1.321.028
37		Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr. 35 und Nr. 36)	---	---	-338.543
38		Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	111.577	708.341	935.098
39		Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-6.783.990	744.808	-226.758
40		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)	-6.672.413	1.453.149	708.340

Investitions- programm

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionsprogramm (§ 9 GemHVO)						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I111.11.53 2021 DV_Software 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-45.000 -45.000	0 0	0 0
I111.11.54 2021 DV_Hardware 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-46.250 -46.250	0 0	0 0
I111.11.55 2021_Software FB II 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-5.000 -5.000	0 0	0 0
I111.11.58 2021_Software FB I 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-17.000 -17.000	0 0	0 0
I111.11.60 2021_Hardware FB I 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-35.200 -35.200	0 0	0 0
I111.11.61 2021_Hardware FB II 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-34.250 -34.250	0 0	0 0
I111.11.62 2021_Hardware FB III 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-2.950 -2.950	0 0	0 0
I111.11.63 2021_Software FB IV 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-10.150 -10.150	0 0	0 0
I111.11.64 2022 DV-Software 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	-129.400 -129.400	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I126.01.32 GWG Feuerwehr (Geräte u. Maschinen) 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-10.000 -10.000	0 0	0 0
I126.01.38 Brandschutz - Sachanl. f. Arbeitssicherh 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-6.000 -6.000	0 0	0 0
I126.01.39 GWG Brandschutz 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-5.000 -5.000	0 0	0 0
I126.01.42 Brandschutz - Löschfahrzeug 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-500.000 -500.000	0 0	0 0
I126.01.77 Umrüstung und Neuanschaffung von Atemschutzgeräten 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-52.000 -52.000	0 0	0 0
I126.01.78 Landkreisweite Software 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-7.500 -7.500	0 0	0 0
I126.01.79 Ausrüstung für technische Hilfeleistung und Rettun 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-10.000 -10.000	0 0	0 0
I126.01.80 2022 Schutzkleidung 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	-100.000 -100.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I252.01.03 Fassadensanierung Heimatmuseum 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-80.000 -80.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I281.01.03 Realisierung "Wein am Main" 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-10.000 -10.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I362.01.02 Naturerlebnisgarten - Herstellung einer Toilette 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-20.000 -20.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I365.11.09 2020_GWG_Kita 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	0 0	0 0	0 0	-15.000 -15.000	0 0	0 0
I365.11.12 Spielgeräte 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-40.000 -40.000	0 0	0 0
I365.11.17 Überdachung Kita Regenbogen 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-12.000 -12.000	0 0	0 0
I365.11.18 Gerätehütte Waldkita 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-5.000 -5.000	0 0	0 0
I366.01.14 Spielplatz Brückenpark 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-100.000 -100.000	0 0	0 0
I366.01.15 Brückenspielfeld 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-140.000 -140.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I511.01.22 Maßnahmen Grünes Raunheim 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-50.000 -50.000	0 0	0 0

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionsprogramm (§ 9 GemHVO)						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I511.01.25 Heimatmuseum Fassade 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-80.000 -80.000	0 0	0 0
I511.01.26 Barrierefreie Bushaltestellen 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-500.000 -500.000	0 0	0 0
I511.01.27 Biodiversität 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-500.000 -500.000	0 0	0 0
I541.01.21 Parkplatz Renneisengrundstück 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-100.000 -100.000	0 0	0 0
I541.01.26 2020_Ergänzung_Radwegeführung 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-30.000 -30.000	0 0	0 0
I541.01.64 Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-100.000 -100.000	0 0	0 0
I541.01.65 Breslauerstraße 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-200.000 -200.000	0 0	0 0
I541.01.66 Straßenlaternen 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-200.000 -200.000	0 0	0 0
I541.01.67 Ausbau Mainradweg 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-900.000 -900.000	0 0	0 0
I541.01.68 Umbau Platz der Verschwisterung 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-50.000 -50.000	0 0	0 0
I541.01.69 Sanierung Uferplattform Mainufer 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-50.000 -50.000	0 0	0 0
I541.01.70 Deckensanierung Frankfurter Straße 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-200.000 -200.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I541.01.71 Deckensanierung Industriestraße 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-100.000 -100.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I541.01.72 Deckensanierung Schnelser Weg 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-150.000 -150.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I541.01.73 Deckensanierung unterh. BÜ - Ludwig- Buxbaum-Allee 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-100.000 -100.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I541.01.74 Deckensanierung Schleusenstraße 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-60.000 -60.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I541.01.75 Deckensanierung Anton-Flettner-Straße 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-300.000 -300.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I541.01.76 Barrierefreier Ausb. Bushaltest. Ring- & Elbestr. 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr. 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-50.000 450.000 -500.000	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0
I541.01.77 Sanierung Bodenb. Plattformanl. Ludwig- Buxbaum-A. 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-60.000 -60.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I541.01.78 Sanierung 2 Holzstegen Lache Teich D 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-25.000 -25.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I541.01.79 Umstellung Straßenleuchten auf LED 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-100.000 -100.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I541.01.80 Instandsetzung Straßenbeleuchtungsmasten 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-100.000 -100.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I541.01.81 Ergänzung Straßenbau "Neubau Grundschule" 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr. 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 250.000 -250.000	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0
I546.01.03 Ergänzung der E-Ladesäulen 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-150.000 -150.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
I555.01.03 2020_Lehrpfad_Wald_Wildgehege 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-90.000 -90.000	0 0	0 0
I555.01.05 2020_klimawandelgerechte_Waldaufforstung 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0 0	0 0	0 0	-500.000 -500.000	0 0	0 0

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionsprogramm (§ 9 GemHVO)						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
1555.01.06 Aussichtsplattformen Tiergehege	-25.000	0	0	0	0	0
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-25.000	0	0	0	0	0
1555.01.07 Neubau Suhle Wildschweingehege	-45.000	0	0	0	0	0
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-45.000	0	0	0	0	0
Gesamtsumme Auszahlungen	-2.644.400	0	0	-4.308.300	0	0
Gesamtsumme Einzahlungen	700.000	0	0	0	0	0
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand	0	0	0	0	0	0
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag	0	0	0	0	0	0
Gesamtsumme	-1.944.400	0	0	-4.308.300	0	0

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Mittelfristige Ergebnisplanung - Beträge in 1.000 Euro -						
KVKR	Arten der Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Erträge					
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-653,7	-478,9	-478,9	-478,9	-478,9
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.531,3	-1.545,1	-1.579,8	-1.614,4	-1.649,1
548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-1.926,5	-1.883,3	-1.893,3	-1.834,3	-1.839,3
52	Bestandsveränderungen & aktivierte Eigenleistungen					
5500	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-7.770,1	-8.206,4	-8.657,8	-9.177,3	-9.682,0
5504	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.442,3	-1.395,4	-1.430,3	-1.458,9	-1.480,8
5551	Grundsteuer A	-1,5	-1,2	-1,3	-1,3	-1,4
5552	Grundsteuer B	-2.510,8	-2.525,5	-2.550,8	-2.576,3	-2.602,0
5553	Gewerbsteuer	-14.800,0	-13.400,0	-14.300,0	-15.400,0	-16.500,0
5554	Grunderwerbsteuer					
5559	Andere Steuern	-975,0	-243,5	-244,0	-244,5	-245,0
558	Erträge aus Umlagen					
55..	Sonst. Erträge aus Steuern, sonst. steuerähnl. Erträge, sonst. Umlagen	-1,0				
547	Erträge aus Transferleistungen	-581,9	-540,2	-565,7	-582,7	-597,2
540-543	Erträge aus Zuweisungen & Zuschüsse für lauf. Zwecke & allg. Umlagen	-6.465,1	-8.248,0	-6.924,9	-6.925,0	-7.072,1
546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-762,2	-526,7	-505,7	-246,3	-244,3
53	Sonstige Ordentliche Erträge	-842,7	-914,7	-944,7	-971,7	-991,7
10	Summe der ordentlichen Erträge	-40.264,1	-39.909,0	-40.077,0	-41.511,5	-43.383,7
	Aufwendungen					
62,63,..	Personalaufwendungen (62,63,640-643,647-649,65)	11.184,1	10.311,7	10.061,7	10.061,7	10.311,7
644-646	Versorgungsaufwendungen	1.015,5	1.109,7	1.109,7	1.109,7	1.109,7
60,61,..	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (60,61,67-69)	11.638,6	12.915,0	13.136,0	13.150,6	13.230,5
66	Abschreibungen	899,0	937,8	863,2	524,5	462,0
71	Aufw. für Zuw. & Zuschüsse sowie bes. Finanzaufwendungen	2.531,4	2.038,0	2.078,3	2.121,8	1.974,8
73	Steuerauf. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	15.405,1	16.308,2	16.395,3	16.405,0	16.973,1
72	Transferaufwendungen					
70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9,9	10,8	10,8	10,8	10,8
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	42.683,7	43.631,1	43.655,0	43.384,0	44.072,7
20	Verwaltungsergebnis	2.419,6	3.722,1	3.578,0	1.872,5	689,0
56,57	Finanzerträge	-3.422,0	-317,3	-317,3	-317,3	-317,3
77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	595,2	543,4	562,5	562,5	562,5
23	Finanzergebnis	-2.826,8	226,1	245,2	245,2	245,2
24	Ordentliches Ergebnis	-407,2	3.948,2	3.823,2	2.117,7	934,2
59	Außerordentliche Erträge	-2,0				
79	Außerordentliche Aufwendungen					
27	Außerordentliches Ergebnis	-2,0				
28	Jahresergebnis	-409,2	3.948,2	3.823,2	2.117,7	934,2

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Ergänzung zur mittelfristigen Ergebnisplanung § 9 Abs. 1 VV zur GemHVO

KVKR	Arten der Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-653,7	-478,9	-478,9	-478,9	-478,9
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.531,3	-1.545,1	-1.579,8	-1.614,4	-1.649,1
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-1.926,5	-1.883,3	-1.893,3	-1.834,3	-1.839,3
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen					
05	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-27.500,7	-25.772,1	-27.184,1	-28.858,2	-30.511,2
06	Erträge aus Transferleistungen	-581,9	-540,2	-565,7	-582,7	-597,2
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-6.465,1	-8.248,0	-6.924,9	-6.925,0	-7.072,1
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-762,2	-526,7	-505,7	-246,3	-244,3
09	Sonstige ordentliche Erträge	-842,7	-914,7	-944,7	-971,7	-991,7
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-40.264,1	-39.909,0	-40.077,0	-41.511,5	-43.383,7
11	Personalaufwendungen	11.184,1	10.311,7	10.061,7	10.061,7	10.311,7
12	Versorgungsaufwendungen	1.015,5	1.109,7	1.109,7	1.109,7	1.109,7
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.638,6	12.915,0	13.136,0	13.150,6	13.230,5
14	Abschreibungen	899,0	937,8	863,2	524,5	462,0
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.531,4	2.038,0	2.078,3	2.121,8	1.974,8
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	15.405,1	16.308,2	16.395,3	16.405,0	16.973,1
17	Transferaufwendungen					
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9,9	10,8	10,8	10,8	10,8
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	42.683,7	43.631,1	43.655,0	43.384,0	44.072,7
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	2.419,6	3.722,1	3.578,1	1.872,5	689,0
21	Finanzerträge	-3.422,0	-317,3	-317,3	-317,3	-317,3
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	595,2	543,4	562,5	562,5	562,5
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-2.826,8	226,1	245,2	245,2	245,2
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-43.686,1	-40.226,3	-40.394,3	-41.828,8	-43.701,0
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	43.278,9	44.174,5	44.217,5	43.946,5	44.635,2
26	Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)	-407,2	3.948,2	3.823,3	2.117,7	934,2
27	Außerordentliche Erträge	-2,0				
28	Außerordentliche Aufwendungen					
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./Nr. 28)	-2,0				
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-409,2	3.948,2	3.823,3	2.117,7	934,2
	Nachrichtlich:					
	Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge	---	---	---	---	---

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Mittelfristige Finanzplanung - Beträge in 1.000 Euro -						
KVKR	Arten der Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
01	Einzahlungen					
02	Aufnahme von Krediten und der Begebung von Anleihen	4.308,3				
03	Investitionszuweisungen, Zuschüsse und Investitionsbeiträge	261,7	700,0			
04	Verkaufserlöse aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	2,0				
05	Rückzahlung von gewährten Krediten		150,0	150,0	150,0	150,0
06	Summe der Einzahlungen	4.572,0	850,0	150,0	150,0	150,0
07	Auszahlungen					
08	Tilgung von Krediten	-1.550,9	-1.438,3	-1.453,8	-1.374,6	-1.096,0
09	Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanl.	-4.320,3	-2.658,5	-14,1	-14,1	-14,1
10	davon:					
11	Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge					
12	Investitionen in Finanzanlagen	-12,0	-14,1	-14,1	-14,1	-14,1
13	davon:					
14	Ausleihungen					
15	Summe der Auszahlungen	-5.871,2	-4.096,8	-1.467,9	-1.388,7	-1.110,1
16	Saldo	-1.299,2	-3.246,8	-1.317,9	-1.238,7	-960,1

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Ergänzung zur mittelfristigen Finanzplanung § 9 Abs. 1 VV zur GemHVO						
KVKR	Arten der Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	654,7	479,3	479,3	479,3	479,3
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.530,3	1.544,7	1.579,4	1.614,0	1.648,7
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.926,5	1.883,3	1.893,3	1.834,3	1.839,3
04	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	27.500,7	25.772,1	27.184,1	28.858,2	30.511,2
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	581,9	540,2	565,7	582,7	597,2
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	6.465,1	8.248,0	6.924,9	6.925,0	7.072,1
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.422,0	317,3	317,3	317,3	317,3
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	842,7	914,7	944,7	971,7	991,7
09	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	42.923,9	39.699,6	39.888,6	41.582,5	43.456,7
10	Personalauszahlungen	-11.184,1	-10.311,7	-10.061,7	-10.061,7	-10.311,7
11	Versorgungsauszahlungen	-1.015,5	-1.109,7	-1.109,7	-1.109,7	-1.109,7
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-10.138,6	-12.915,0	-13.136,0	-13.150,6	-13.230,5
13	Auszahlungen für Transferleistungen					
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-2.531,4	-2.038,0	-2.078,3	-2.121,8	-1.974,8
15	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-15.405,1	-16.308,2	-16.395,3	-16.405,0	-16.973,1
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-595,2	-543,4	-562,5	-562,5	-562,5
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-9,9	-10,8	-10,8	-10,8	-10,8
18	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-40.879,9	-43.236,8	-43.354,3	-43.422,1	-44.173,2
19	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	2.044,0	-3.537,2	-3.465,7	-1.839,6	-716,5
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	261,7	700,0			
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	2,0				
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		150,0	150,0	150,0	150,0
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	263,7	850,0	150,0	150,0	150,0
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-3.507,0	-2.415,0			
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen					
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-801,3	-229,4			
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-12,0	-14,1	-14,1	-14,1	-14,1
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-4.320,3	-2.658,5	-14,1	-14,1	-14,1
29	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-4.056,6	-1.808,5	135,9	135,9	135,9
30	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	-2.012,6	-5.345,7	-3.329,8	-1.703,7	-580,6
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	4.308,3				
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	-1.550,9	-1.438,3	-1.453,8	-1.374,6	-1.096,0
33	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	2.757,4	-1.438,3	-1.453,8	-1.374,6	-1.096,0
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	744,8	-6.784,0	-4.783,6	-3.078,3	-1.676,6

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Ergänzung zur mittelfristigen Finanzplanung § 9 Abs. 1 VV zur GemHVO

KVKR	Arten der Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	---	---	---	---	---
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	---	---	---	---	---
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr. 35 und Nr. 36)	---	---	---	---	---
38	Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	708,4	111,5	-6.672,4	-11.456,1	-14.534,4
39	Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	744,8	-6.784,0	-4.783,6	-3.078,3	-1.676,6
40	Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)	1.453,2	-6.672,5	-11.456,0	-14.534,4	-16.211,0

Teilhaushalt 1

Budget 1

Zentrale Dienste und fachbereichsübergreifende Aufgabensteuerung

Produkte:

- 111.01 Städtische Organe
- 111.11 Innere Verwaltungsangelegenheiten
- 111.51 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
- 522.01 Wohnbauförderung
- 555.01 Stadtwald

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 111.01 Städtische Organe		
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und Service
Produkt	111.01	Städtische Organe
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD I.1 Personal und Zentraler Service		
Zugeordnete Kostenstellen	01000000	Stadtverordnete, Ausschüsse, Ausländerbeirat
	01001000	Magistrat, Kommissionen

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 111.01 Städtische Organe					
Produktbereich		11	Innere Verwaltung		
Produktgruppe		111	Verwaltungssteuerung und Service		
Produkt		111.01	Städtische Organe		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-39.800	-39.800	-45.455
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-39.800	-39.800	-45.455
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	221.335	232.772	222.424
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	29.626	29.713	29.525
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	133.070	115.802	102.618
14	66	Abschreibungen	4.907	4.412	9.092
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	22.000	20.500	8.073
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	800		338
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	411.738	403.199	372.070
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	371.938	363.399	326.615
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	371.938	363.399	326.615
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	371.938	363.399	326.615
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	371.938	363.399	326.615

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 111.01 Städtische Organe							
Produktbereich		11	Innere Verwaltung				
Produktgruppe		111	Verwaltungssteuerung und Service				
Produkt		111.01	Städtische Organe				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				-769	-22.567	-22.567
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1.079		-1.065		-5.381	-2.144
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe		-1.079		-1.065	-769	-27.948	-24.711
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)		-1.079		-1.065	-769	-27.948	-24.711

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung Produkt 111.11 Innere Verw.- Angelegenheiten, zentrale Dienste

Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und Service
Produkt	111.11	Innere Verw.- Angelegenheiten, zentrale Dienste

Verantwortliche Organisationseinheit

FD I.1 Personal und Zentraler Service

Verantwortliche Person(en)

Zugeordnete Kostenstellen		
	01020000	Personalmanagement
	01020010	Personalkosten -Soziale Stadt-
	01020011	Personalkosten -Krabbelstube-
	01020012	Personalkosten -Stadtwerke-
	01020013	Kommunaler Sitzungsdienst
	01020014	Innerer Service
	01020015	Personalkosten -EB Stadtentwicklung-
	01020016	Personalkosten -Zweckverband Mönchhof-
	01020090	Neues Rathaus
	01022000	Informationstechnologie
	01022090	Informationstechnologie - Allgemein
	01022200	Auszubildende / Praktikanten
	01024000	Öffentlichkeitsarbeit
	01083010	Interkommunale Zusammenarbeit

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt					
Produkt 111.11 Innere Verw.- Angelegenheiten, zentrale Dienste					
Produktbereich		11	Innere Verwaltung		
Produktgruppe		111	Verwaltungssteuerung und Service		
Produkt		111.11	Innere Verw.- Angelegenheiten, zentrale Dienste		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-200	-200	-181
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-357.500	-254.439	-98.051
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			-4.991
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			-33.146
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-368
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-357.700	-254.639	-136.737
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	827.199	797.602	575.473
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	57.634	46.967	34.665
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	524.325	445.025	497.299
14	66	Abschreibungen	74.275	88.669	109.271
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.570	520	1.035
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	1.485.003	1.378.783	1.217.742
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.127.303	1.124.144	1.081.005
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	1.127.303	1.124.144	1.081.005
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	1.127.303	1.124.144	1.081.005
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	1.127.303	1.124.144	1.081.005

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilfinanzhaushalt
Produkt 111.11 Innere Verw.- Angelegenheiten, zentrale Dienste**

Produktbereich 11 Innere Verwaltung
Produktgruppe 111 Verwaltungssteuerung und Service
Produkt 111.11 Innere Verw.- Angelegenheiten, zentrale Dienste

		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe						
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-129.400		-126.450	-82.702	-2.046.750	-2.046.750
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe	-129.400		-126.450	-82.702	-2.046.750	-2.046.750
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-129.400		-126.450	-82.702	-2.046.750	-2.046.750

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 111.11 Innere Verw.- Angelegenheiten, zentrale Dienste						
Produktbereich	11	Innere Verwaltung				
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und Service				
Produkt	111.11	Innere Verw.- Angelegenheiten, zentrale Dienste				
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I111.11.53 2021 DV_Software 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-45.000		
I111.11.54 2021 DV_Hardware 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-46.250		
I111.11.60 2021_Hardware FB I 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-35.200		
I111.11.64 2022 DV-Software 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	-129.400					
	-129.400					
Gesamtsumme Auszahlungen	-129.400			-126.450		
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 111.51 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung		
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und Service
Produkt	111.51	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD II.1 Bürgerbüro		
Zugeordnete Kostenstellen	01021000	Frauenbüro / Gleichstellungsbeauftragte
	01083000	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige und Personalrat
	01320000	Stadtarchiv

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt					
Produkt 111.51 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung					
Produktbereich		11	Innere Verwaltung		
Produktgruppe		111	Verwaltungssteuerung und Service		
Produkt		111.51	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			-12
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-46.220		-1.346
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-5.560	-5.000	-4.747
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-51.780	-5.000	-6.105
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	92.877	187.292	204.234
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	324.588	306.040	438.840
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	65.680	17.408	33.737
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	157.500	26.000	30.350
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	640.645	536.740	707.161
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	588.865	531.740	701.056
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	588.865	531.740	701.056
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	588.865	531.740	701.056
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	588.865	531.740	701.056

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 111.51 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung							
Produktbereich		11	Innere Verwaltung				
Produktgruppe		111	Verwaltungssteuerung und Service				
Produkt		111.51	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-12.216		-9.748	-13.994	-70.718	-34.070
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe		-12.216		-9.748	-13.994	-70.718	-34.070
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)		-12.216		-9.748	-13.994	-70.718	-34.070

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 522.01 Wohnbauförderung		
Produktbereich	52	Bauen und Wohnen
Produktgruppe	522	Wohnbauförderung
Produkt	522.01	Wohnbauförderung
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen		
Zugeordnete Kostenstellen	10620000	Wohnbauförderung

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 522.01 Wohnbauförderung					
Produktbereich		52	Bauen und Wohnen		
Produktgruppe		522	Wohnbauförderung		
Produkt		522.01	Wohnbauförderung		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)			
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)			
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)			
21	56, 57	Finanzerträge	-2.500	-7.000	-5.515
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	-2.500	-7.000	-5.515
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-2.500	-7.000	-5.515
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-2.500	-7.000	-5.515
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-2.500	-7.000	-5.515

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 522.01 Wohnbauförderung							
Produktbereich		52	Bauen und Wohnen				
Produktgruppe		522	Wohnbauförderung				
Produkt		522.01	Wohnbauförderung				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens				2.367		
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
					2.367		
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen					-249.000	-249.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
						-249.000	-249.000
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)							
					2.367	-249.000	-249.000

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 555.01 Stadtwald		
Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produktgruppe	555	Land- und Forstwirtschaft
Produkt	555.01	Stadtwald
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD I.3 Finanzen und Steuern		
Zugeordnete Kostenstellen	13855000	Stadtwald
	13856000	Wildgehege

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 555.01 Stadtwald					
Produktbereich		55	Natur- und Landschaftspflege		
Produktgruppe		555	Land- und Forstwirtschaft		
Produkt		555.01	Stadtwald		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-41.500	-113.500	-39.976
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-260		
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-1.001
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-41.760	-113.500	-40.977
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	5.828	7.004	9.544
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	389	422	430
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	142.860	180.366	98.412
14	66	Abschreibungen	17.619	2.632	27.313
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	218	218	218
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	166.914	190.642	135.917
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	125.154	77.142	94.940
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	125.154	77.142	94.940
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	125.154	77.142	94.940
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	125.154	77.142	94.940

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 555.01 Stadtwald							
Produktbereich		55	Natur- und Landschaftspflege				
Produktgruppe		555	Land- und Forstwirtschaft				
Produkt		555.01	Stadtwald				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-70.000		-590.000	-95.057	-1.085.000	-1.085.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen					-45.000	-45.000
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe		-70.000		-590.000	-95.057	-1.130.000	-1.130.000
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)		-70.000		-590.000	-95.057	-1.130.000	-1.130.000

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 555.01 Stadtwald						
Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege				
Produktgruppe	555	Land- und Forstwirtschaft				
Produkt	555.01	Stadtwald				
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I555.01.03 2020_Lehrpfad_Wald_Wildgehege 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-90.000		
I555.01.05 2020_klimawandelgerechte_Waldaufforstung 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-500.000		
I555.01.06 Aussichtsplattformen Tiergehege 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-25.000					
I555.01.07 Neubau Suhle Wildschweingehege 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-45.000					
Gesamtsumme Auszahlungen	-70.000			-590.000		
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilergebnishaushalt
Kostenstelle 13855000 Stadtwald**

Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produktgruppe	555	Land- und Forstwirtschaft
Produkt	555.01	Stadtwald
Kostenstelle	13855000	Stadtwald

		Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-41.500	-113.500	-39.976
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-260		
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-1.001
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-41.760	-113.500	-40.977
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	5.828	7.004	9.544
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	389	422	430
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	116.450	151.671	82.362
14	66	Abschreibungen	412		
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	218	218	218
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	123.297	159.315	92.553
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	81.537	45.815	51.576
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	81.537	45.815	51.576
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	81.537	45.815	51.576
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	81.537	45.815	51.576

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 13855000 Stadtwald							
Produktbereich		55	Natur- und Landschaftspflege				
Produktgruppe		555	Land- und Forstwirtschaft				
Produkt		555.01	Stadtwald				
Kostenstelle		13855000	Stadtwald				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			-500.000		-560.000	-560.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe				-500.000		-560.000	-560.000
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				-500.000		-560.000	-560.000

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilergebnishaushalt
Kostenstelle 13856000 Wildgehege**

Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produktgruppe	555	Land- und Forstwirtschaft
Produkt	555.01	Stadtwald
Kostenstelle	13856000	Wildgehege

		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)			
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.410	28.695	16.051
14	66	Abschreibungen	17.207	2.632	27.313
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	43.617	31.327	43.363
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	43.617	31.327	43.363
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	43.617	31.327	43.363
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	43.617	31.327	43.363
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	43.617	31.327	43.363

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 13856000 Wildgehege

Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produktgruppe	555	Land- und Forstwirtschaft
Produkt	555.01	Stadtwald
Kostenstelle	13856000	Wildgehege

		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe						
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-70.000		-90.000	-95.057	-525.000	-525.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen					-45.000	-45.000
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe	-70.000		-90.000	-95.057	-570.000	-570.000
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-70.000		-90.000	-95.057	-570.000	-570.000

Teilhaushalt 2

Budget 2

Bürgerservice, Ordnungswesen und Finanzen

Produkte:

- 111.21 Finanzen und Steuern
- 121.01 Wahlen
- 122.01 Sicherheit und Ordnung
- 122.11 Melde- und Personenstandswesen, Standesamt
- 126.01 Brand- und Katastrophenschutz
- 573.01 Märkte

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 111.21 Finanzen und Steuern		
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und Service
Produkt	111.21	Finanzen und Steuern
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD I.3 Finanzen und Steuern		
Zugeordnete Kostenstellen	01030000	Finanzen und Steuern
	01030100	Verwaltungs- und Haushaltsreform
	01031000	Stadtkasse

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 111.21 Finanzen und Steuern					
Produktbereich		11	Innere Verwaltung		
Produktgruppe		111	Verwaltungssteuerung und Service		
Produkt		111.21	Finanzen und Steuern		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.500	-3.500	-1.499
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-650.000	-650.000	
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-651.500	-653.500	-1.499
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	777.586	738.871	
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	59.830	44.630	
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	114.010	98.720	525.591
14	66	Abschreibungen	6.500	6.500	10.208
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	957.926	888.721	535.799
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	306.426	235.221	534.300
21	56, 57	Finanzerträge	-44.000	-45.000	-35.961
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	-44.000	-45.000	-35.961
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	262.426	190.221	498.339
25	59	Außerordentliche Erträge			-15
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			-15
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	262.426	190.221	498.324
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	262.426	190.221	498.324

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 111.21 Finanzen und Steuern							
Produktbereich		11	Innere Verwaltung				
Produktgruppe		111	Verwaltungssteuerung und Service				
Produkt		111.21	Finanzen und Steuern				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-17.000		-17.000	-17.000
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe				-17.000		-17.000	-17.000
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				-17.000		-17.000	-17.000

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 111.21 Finanzen und Steuern						
Produktbereich	11	Innere Verwaltung				
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und Service				
Produkt	111.21	Finanzen und Steuern				
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I111.11.58 2021_Software FB I				-17.000		
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-17.000		
Gesamtsumme Auszahlungen				-17.000		
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 121.01 Wahlen		
Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	121	Statistik und Wahlen
Produkt	121.01	Wahlen
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD II.1 Bürgerbüro		
Zugeordnete Kostenstellen	02052000	Wahlen

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 121.01 Wahlen					
Produktbereich		12	Sicherheit und Ordnung		
Produktgruppe		121	Statistik und Wahlen		
Produkt		121.01	Wahlen		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen		-15.000	
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)		-15.000	
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.060	22.780	7.379
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	6.060	22.780	7.379
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	6.060	7.780	7.379
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	6.060	7.780	7.379
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	6.060	7.780	7.379
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	6.060	7.780	7.379

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 121.01 Wahlen							
Produktbereich		12	Sicherheit und Ordnung				
Produktgruppe		121	Statistik und Wahlen				
Produkt		121.01	Wahlen				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)							

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 122.01 Sicherheit und Ordnung		
Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	122	Ordnungsangelegenheiten
Produkt	122.01	Sicherheit und Ordnung
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD II.1 Bürgerbüro		
Zugeordnete Kostenstellen	02110000	Öffentliche Ordnung
	02111000	Obdachlosenunterbringung
	02111100	Ortsgericht und Schiedsamt

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 122.01 Sicherheit und Ordnung

Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	122	Ordnungsangelegenheiten
Produkt	122.01	Sicherheit und Ordnung

		Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.500	-9.000	-2.615
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-855.300	-700.100	-295.626
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			-15.005
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge		-1.000	-461
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-857.800	-710.100	-313.708
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	611.848	1.169.206	826.479
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	45.724	18.669	53.637
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	118.960	120.473	207.002
14	66	Abschreibungen	13.265	625	34.681
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		15.400	15.682
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			160
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	789.797	1.324.373	1.137.641
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-68.003	614.273	823.933
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-68.003	614.273	823.933
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-68.003	614.273	823.933
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-68.003	614.273	823.933

Erläuterungen

zu Produkt 122.01 - Sicherheit und Ordnung

zu Nr. 02
- Zunahme von Erträgen aus Bußgeld und Verwarnungen um 150.000 €

zu Nr. 11

Teilergebnishaushalt
Produkt 122.01 Sicherheit und Ordnung

- Abnahme bzw. Umschichtung Personalkosten auf Kostenstelle 02110010 (Bürgerbüro)

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 122.01 Sicherheit und Ordnung							
Produktbereich		12	Sicherheit und Ordnung				
Produktgruppe		122	Ordnungsangelegenheiten				
Produkt		122.01	Sicherheit und Ordnung				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				-73.285	-31.900	-31.900
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe					-73.285	-31.900	-31.900
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)					-73.285	-31.900	-31.900

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung			
Produkt 122.11 Melde- und Personenstandswesen, Standesamt			
Produktbereich	12		Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	122		Ordnungsangelegenheiten
Produkt	122.11		Melde- und Personenstandswesen, Standesamt
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)	
FD II.1 Bürgerbüro			
Zugeordnete Kostenstellen	02050000	Standesamt / Einbürgerung	
	02110010	Bürgerbüro, Melde- und Personenstandswesen	

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 122.11 Melde- und Personenstandswesen, Standesamt

Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	122	Ordnungsangelegenheiten
Produkt	122.11	Melde- und Personenstandswesen, Standesamt

		Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.000	-1.000	-222
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-110.400	-159.000	-103.115
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-59
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-111.400	-160.000	-103.396
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	597.821	238.885	90.827
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	44.071	13.479	5.992
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	149.170	178.014	104.976
14	66	Abschreibungen	1.917	304	1.903
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	792.979	430.682	203.698
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	681.579	270.682	100.302
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	681.579	270.682	100.302
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	681.579	270.682	100.302
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	681.579	270.682	100.302

Erläuterungen

zu Produkt 122.11 - Bürgerbüro, Standesamt.

zu Pos. 11
- Zunahme bzw. Umschichtung Personalkosten von Kostenstelle "Öffentliche Ordnung"

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 122.11 Melde- und Personenstandswesen, Standesamt							
Produktbereich		12	Sicherheit und Ordnung				
Produktgruppe		122	Ordnungsangelegenheiten				
Produkt		122.11	Melde- und Personenstandswesen, Standesamt				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-39.250		-49.250	-49.250
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe				-39.250		-49.250	-49.250
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				-39.250		-49.250	-49.250

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 122.11 Melde- und Personenstandswesen, Standesamt

Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	122	Ordnungsangelegenheiten
Produkt	122.11	Melde- und Personenstandswesen, Standesamt

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I111.11.55 2021_Software FB II 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-5.000		
I111.11.61 2021_Hardware FB II 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-34.250		
Gesamtsumme Auszahlungen				-39.250		
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 126.01 Brand- und Katastrophenschutz		
Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	126	Brand- und Katastrophenschutz
Produkt	126.01	Brand- und Katastrophenschutz
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD II.2 Verkehr, Sicherheit und Ordnung		
Zugeordnete Kostenstellen	02130000	Brandschutz
	02140000	Katastrophenschutz

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilergebnishaushalt
Produkt 126.01 Brand- und Katastrophenschutz**

Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	126	Brand- und Katastrophenschutz
Produkt	126.01	Brand- und Katastrophenschutz

		Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.000	-3.000	-100
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-73.500	-73.500	-18.577
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-2.560	-2.559	-2.560
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-220.000
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-79.060	-79.059	-241.237
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	229.533	300.241	197.902
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	16.133	14.502	10.232
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	875.460	217.435	251.696
14	66	Abschreibungen	119.079	115.741	116.760
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	10.000	35.000	9.975
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	500		
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.000	1.890	1.958
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	1.252.705	684.809	588.523
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.173.645	605.750	347.286
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	1.173.645	605.750	347.286
25	59	Außerordentliche Erträge		-2.000	-705
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)		-2.000	-705
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	1.173.645	603.750	346.581
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	1.173.645	603.750	346.581

Erläuterungen

zu Produkt 126.01 - Brand- und Katastrophenschutz

zu Nr. 13

- Zunahme Sach- und Dienstleistungen nach Fertigstellung und Aktivierung des Feuerwehr-Neubaus und Überführung des Vermögens in den Eigenbetrieb Stadtentwicklung

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 126.01 Brand- und Katastrophenschutz							
Produktbereich		12	Sicherheit und Ordnung				
Produktgruppe		126	Brand- und Katastrophenschutz				
Produkt		126.01	Brand- und Katastrophenschutz				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen			100			
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens			2.000	705		
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe				2.100	705		
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen					-18.000	-18.000
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-100.000		-590.500	-46.586	-5.600.280	-5.600.280
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe		-100.000		-590.500	-46.586	-5.618.280	-5.618.280
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)		-100.000		-588.400	-45.881	-5.618.280	-5.618.280

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 126.01 Brand- und Katastrophenschutz

Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	126	Brand- und Katastrophenschutz
Produkt	126.01	Brand- und Katastrophenschutz

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I126.01.32 GWG Feuerwehr (Geräte u. Maschinen) 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-10.000		
I126.01.38 Brandschutz - Sachanl. f. Arbeitssicherh 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-6.000		
I126.01.39 GWG Brandschutz 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-5.000		
I126.01.42 Brandschutz - Löschfahrzeug 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-500.000		
I126.01.77 Umrüstung und Neuanschaffung von Atemschutzgeräten 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-52.000		
I126.01.78 Landkreisweite Software 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-7.500		
I126.01.79 Ausrüstung für technische Hilfeleistung und Rettun 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-10.000		
I126.01.80 2022 Schutzkleidung 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	-100.000					
	-100.000					
Gesamtsumme Auszahlungen	-100.000			-590.500		
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 573.01 Märkte		
Produktbereich	57	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe	573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
Produkt	573.01	Märkte
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD IV.3 Vereins- und Kulturangelegenheiten		
Zugeordnete Kostenstellen	04730000	Kerb
	04730010	Weihnachtsmarkt
	04730020	Wochenmarkt

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 573.01 Märkte					
Produktbereich		57	Wirtschaft und Tourismus		
Produktgruppe		573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen		
Produkt		573.01	Märkte		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-16.500	-11.500	-357
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-5.000		
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-21.500	-11.500	-357
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	117.090	43.050	3.653
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	117.090	43.050	3.653
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	95.590	31.550	3.296
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	95.590	31.550	3.296
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	95.590	31.550	3.296
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	95.590	31.550	3.296

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 573.01 Märkte							
Produktbereich		57	Wirtschaft und Tourismus				
Produktgruppe		573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen				
Produkt		573.01	Märkte				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)							

Teilhaushalt 3

Budget 3

Bauen, Planen und Liegenschaften

Produkte:

- 111.31 Liegenschaftsverwaltung
- 111.41 Gebäudemanagement
- 366.01 Spielplätze
- 511.01 Allg. Aufgaben der Ortsplanung und Regionalplanung
- 511.11 Projekt Soziale Stadt
- 541.01 Bau und Unterhaltung der Straßen und Infrastruktur
- 546.01 Parkplätze, Parkbauten
- 547.01 Öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV –
- 571.01 Wirtschaftsförderung

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 111.31 Liegenschaftsverwaltung		
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und Service
Produkt	111.31	Liegenschaftsverwaltung
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD III.3 Liegenschaften und Gebäudemanagement		
Zugeordnete Kostenstellen	01880000	Wohn- und Geschäftsgrundstücke
	01881000	unbebaute Grundstücke / sonstiges Grundvermögen

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 111.31 Liegenschaftsverwaltung					
Produktbereich		11	Innere Verwaltung		
Produktgruppe		111	Verwaltungssteuerung und Service		
Produkt		111.31	Liegenschaftsverwaltung		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-345.171	-360.000	-336.680
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.700	-7.200	-1.000
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-96.000	-108.237	-84.865
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-15.487
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-448.871	-475.437	-438.032
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	293.453	200.719	143.180
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	22.250	14.157	9.526
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	155.041	95.544	71.376
14	66	Abschreibungen	3.861	7.222	11.258
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.783	5.806	5.158
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	480.388	323.448	240.498
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	31.517	-151.989	-197.534
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	31.517	-151.989	-197.534
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			1.169
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			1.169
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	31.517	-151.989	-196.365
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	31.517	-151.989	-196.365

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 111.31 Liegenschaftsverwaltung							
Produktbereich		11	Innere Verwaltung				
Produktgruppe		111	Verwaltungssteuerung und Service				
Produkt		111.31	Liegenschaftsverwaltung				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					-400.000	-400.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe						-400.000	-400.000
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)						-400.000	-400.000

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 111.41 Gebäudemanagement		
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und Service
Produkt	111.41	Gebäudemanagement
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD III.4 Nachh.Gebäude-u.Stadtentw.Gebäudemanagem.		
Zugeordnete Kostenstellen	01880050	Rathaus
	01880090	Gebäudemanagement
	01880100	Stadtzentrum
	01880200	Asylbewerberwohnheim

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 111.41 Gebäudemanagement					
Produktbereich		11	Innere Verwaltung		
Produktgruppe		111	Verwaltungssteuerung und Service		
Produkt		111.41	Gebäudemanagement		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-56.000	-137.500	-40.384
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-47.000	-32.000	-55.987
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-49.814	-49.813	-49.814
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-1.667	-1.667	-1.697
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-154.481	-220.980	-147.882
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	624.909	549.192	417.099
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	48.518	46.260	36.725
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.973.112	1.689.991	1.483.388
14	66	Abschreibungen	53.738	53.576	53.735
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	25	22	22
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	2.700.302	2.339.041	1.990.970
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	2.545.821	2.118.061	1.843.088
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	2.545.821	2.118.061	1.843.088
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	2.545.821	2.118.061	1.843.088
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	2.545.821	2.118.061	1.843.088

Erläuterungen

zu Produkt 111.41 - Gebäudemanagement

zu Nr. 13

- Zunahme Sach- und Dienstleistungen um 280.000 € durch Übernahme neuer Gebäude (Kindertagesstätten, FFW-Neubau) in Gebäudeunterhaltung

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 111.41 Gebäudemanagement							
Produktbereich		11	Innere Verwaltung				
Produktgruppe		111	Verwaltungssteuerung und Service				
Produkt		111.41	Gebäudemanagement				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					-25.000	-25.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-2.950	-798	-14.050	-14.050
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-637		-640		-3.188	-1.277
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe		-637		-3.590	-798	-42.238	-40.327
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)		-637		-3.590	-798	-42.238	-40.327

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 111.41 Gebäudemanagement						
Produktbereich	11	Innere Verwaltung				
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und Service				
Produkt	111.41	Gebäudemanagement				
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I111.11.62 2021_Hardware FB III				-2.950		
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-2.950		
Gesamtsumme Auszahlungen				-2.950		
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 366.01 Spielplätze		
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	366	Einrichtungen der Jugendarbeit
Produkt	366.01	Spielplätze
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD III.1 Infrastruktur		
Zugeordnete Kostenstellen	06465000	Kinderspielplätze

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 366.01 Spielplätze					
Produktbereich		36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe		366	Einrichtungen der Jugendarbeit		
Produkt		366.01	Spielplätze		
		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)			
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71.664	75.520	-994
14	66	Abschreibungen	17.740	12.845	18.121
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	89.404	88.365	17.128
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	89.404	88.365	17.128
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	89.404	88.365	17.128
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	89.404	88.365	17.128
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	89.404	88.365	17.128

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 366.01 Spielplätze							
Produktbereich		36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				
Produktgruppe		366	Einrichtungen der Jugendarbeit				
Produkt		366.01	Spielplätze				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-140.000		-100.000		-290.000	-290.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen					-40.000	-40.000
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				-71.283	-262.500	-262.500
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe		-140.000		-100.000	-71.283	-592.500	-592.500
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)		-140.000		-100.000	-71.283	-592.500	-592.500

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 366.01 Spielplätze						
Produktbereich		36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe			
Produktgruppe		366	Einrichtungen der Jugendarbeit			
Produkt		366.01	Spielplätze			
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I366.01.14 Spielplatz Brückenpark 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-100.000		
I366.01.15 Brückenspielfeld 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-140.000			-100.000		
Gesamtsumme Auszahlungen	-140.000			-100.000		
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 511.01 Allg. Aufgaben der Orts- und Regionalplanung		
Produktbereich	51	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktgruppe	511	Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen
Produkt	511.01	Allg. Aufgaben der Orts- und Regionalplanung
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD III.2 Stadtplanung und Hochbau		
Zugeordnete Kostenstellen	09600000	Bauverwaltung
	09612000	Stadtplanung, Vermessung, Bauordnung

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilergebnishaushalt
Produkt 511.01 Allg. Aufgaben der Orts- und Regionalplanung**

Produktbereich	51	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktgruppe	511	Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen
Produkt	511.01	Allg. Aufgaben der Orts- und Regionalplanung

		Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-100		-401
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-100.000	-175.501	-199.063
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-155
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-100.100	-175.501	-199.619
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	409.665	616.561	398.014
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	30.352	39.914	25.742
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	197.433	198.410	124.492
14	66	Abschreibungen	14.950	14.950	15.183
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	80.000	80.000	73.539
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	732.400	949.835	636.970
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	632.300	774.334	437.351
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	632.300	774.334	437.351
25	59	Außerordentliche Erträge			-53.100
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			-53.100
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	632.300	774.334	384.251
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	632.300	774.334	384.251

Erläuterungen

zu Produkt 511.01 - Allg. Aufgaben der Orts- u. R.

zu Nr. 11

- Abnahme der Personalkosten durch Neuordnung vorhandenen Personals

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 511.01 Allg. Aufgaben der Orts- und Regionalplanung							
Produktbereich		51	Räumliche Planung und Entwicklung				
Produktgruppe		511	Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen				
Produkt		511.01	Allg. Aufgaben der Orts- und Regionalplanung				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			-1.050.000		-1.148.500	-1.148.500
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				-20.183	-915.000	-915.000
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen				-3.717	-732.400	-732.400
	davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen					-700.000	-700.000
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe				-1.050.000	-23.900	-2.795.900	-2.795.900
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				-1.050.000	-23.900	-2.795.900	-2.795.900

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 511.01 Allg. Aufgaben der Orts- und Regionalplanung						
Produktbereich	51	Räumliche Planung und Entwicklung				
Produktgruppe	511	Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen				
Produkt	511.01	Allg. Aufgaben der Orts- und Regionalplanung				
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I511.01.22 Maßnahmen Grünes Raunheim 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-50.000		
I511.01.26 Barrierefreie Bushaltestellen 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-500.000		
I511.01.27 Biodiversität 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-500.000		
Gesamtsumme Auszahlungen				-1.050.000		
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 511.11 Projekt Soziale Stadt		
Produktbereich	51	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktgruppe	511	Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen
Produkt	511.11	Projekt Soziale Stadt
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD III.1 Infrastruktur		
Zugeordnete Kostenstellen	09615000	Projekt Soziale Stadt

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 511.11 Projekt Soziale Stadt					
Produktbereich		51	Räumliche Planung und Entwicklung		
Produktgruppe		511	Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen		
Produkt		511.11	Projekt Soziale Stadt		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-40.000	-60.000	-51.150
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-185.000	-125.000	-142.455
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-4.009	-4.010	-4.009
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-229.009	-189.010	-197.614
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.840	23.126	16.632
14	66	Abschreibungen	18.340	17.391	18.633
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	360.000	360.000	5.322
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	400	1.114	722
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	392.580	401.631	41.309
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	163.571	212.621	-156.305
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	163.571	212.621	-156.305
25	59	Außerordentliche Erträge			-871
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			-871
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	163.571	212.621	-157.176
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	163.571	212.621	-157.176

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 511.11 Projekt Soziale Stadt							
Produktbereich		51	Räumliche Planung und Entwicklung				
Produktgruppe		511	Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen				
Produkt		511.11	Projekt Soziale Stadt				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen					-380.000	-380.000
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen					-12.000	-12.000
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe						-392.000	-392.000
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)						-392.000	-392.000

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 541.01 Bau u. Unterh. der Straßen und Infrastruktur		
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV
Produktgruppe	541	Gemeindeflächen
Produkt	541.01	Bau u. Unterh. der Straßen und Infrastruktur
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD III.1 Infrastruktur		
Zugeordnete Kostenstellen	12630000	Gemeindestraßen
	12630010	Straßenverkehrseinrichtungen
	12670000	Straßenbeleuchtung

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 541.01 Bau u. Unterh. der Straßen und Infrastruktur

Produktbereich	54	Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV
Produktgruppe	541	Gemeindeflächen
Produkt	541.01	Bau u. Unterh. der Straßen und Infrastruktur

		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-5.000	-10.000	-5.943
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-16.000	-34.000	-23.204
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen		-68.611	-117.651
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-313.331	-313.329	-313.330
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-100
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-334.331	-425.940	-460.228
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	386.403	319.509	176.268
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	29.040	22.189	12.154
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.757.420	5.452.776	3.298.660
14	66	Abschreibungen	490.895	490.717	490.895
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen		250	
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	6.663.758	6.285.441	3.977.977
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	6.329.427	5.859.501	3.517.749
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	6.329.427	5.859.501	3.517.749
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	6.329.427	5.859.501	3.517.749
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	6.329.427	5.859.501	3.517.749

Erläuterungen

zu Produkt 541.01 - Bau u. Unt. d. Straßen u. In.

zu Nr. 13

- Zunahme der Sach- und Dienstleistungen durch Fertigstellung von Projekten und Übernahme der Infrastruktur in Eigenbetrieb Stadtentwicklung

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 541.01 Bau u. Unterh. der Straßen und Infrastruktur

Produktbereich	54	Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV
Produktgruppe	541	Gemeindeflächen
Produkt	541.01	Bau u. Unterh. der Straßen und Infrastruktur

Nr.		Bezeichnung	Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen	
			2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf
		Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
20		+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	700.000				
21		+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens					
22		+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens					
		Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
31		+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
		Summe	700.000				
		Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
24		- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.945.000		-1.630.000	-5.975.000	-5.975.000
25		- Ausz. für Baumaßnahmen				-220.000	-220.000
26		- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen				-875	-210.000
		davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen					-200.000
27		- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen					
		Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
32		- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
		Summe	-1.945.000		-1.630.000	-875	-6.405.000
		Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-1.245.000		-1.630.000	-875	-6.405.000

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 541.01 Bau u. Unterh. der Straßen und Infrastruktur						
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV				
Produktgruppe	541	Gemeindeflächen				
Produkt	541.01	Bau u. Unterh. der Straßen und Infrastruktur				
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I541.01.21 Parkplatz Renneisengrundstück 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-100.000		
I541.01.26 2020_Ergänzung_Radwegführung 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-30.000		
I541.01.64 Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-100.000		
I541.01.65 Breslauerstraße 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-200.000		
I541.01.66 Straßenlaternen 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-200.000		
I541.01.67 Ausbau Mainradweg 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-900.000		
I541.01.68 Umbau Platz der Verschwisterung 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-50.000		
I541.01.69 Sanierung Uferplattform Mainufer 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-50.000		
I541.01.70 Deckensanierung Frankfurter Straße 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-200.000					
I541.01.71 Deckensanierung Industriestraße 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-100.000					
I541.01.72 Deckensanierung Schnelser Weg 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-150.000					
I541.01.73 Deckensanierung unterh. BÜ - Ludwig- Buxbaum-Allee 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-100.000					
I541.01.74 Deckensanierung Schleusenstraße 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-60.000					
I541.01.75 Deckensanierung Anton-Flettner-Straße 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-300.000					
I541.01.76 Barrierefreier Ausb. Bushaltest. Ring- & Elbestr. 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr. 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-50.000			450.000		
I541.01.77 Sanierung Bodenb. Plattformanl. Ludwig- Buxbaum-A. 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-60.000					
I541.01.78 Sanierung 2 Holzstegen Lache Teich D 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-25.000					
I541.01.79 Umstellung Straßenleuchten auf LED 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-100.000					
I541.01.80 Instandsetzung Straßenbeleuchtungsmasten 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-100.000					
I541.01.81 Ergänzung Straßenbau "Neubau Grundschule" 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr. 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	250.000			-250.000		
Gesamtsumme Auszahlungen	-1.945.000			-1.630.000		
Gesamtsumme Einzahlungen	700.000					
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 546.01 Parkplätze, Parkbauten		
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV
Produktgruppe	546	Parkeinrichtungen
Produkt	546.01	Parkplätze, Parkbauten
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD III.1 Infrastruktur		
Zugeordnete Kostenstellen	12680000	Parkeinrichtungen

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 546.01 Parkplätze, Parkbauten					
Produktbereich		54	Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV		
Produktgruppe		546	Parkeinrichtungen		
Produkt		546.01	Parkplätze, Parkbauten		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)			
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	37.750		
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	37.750		
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	37.750		
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	37.750		
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	37.750		
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	37.750		

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 546.01 Parkplätze, Parkbauten							
Produktbereich		54	Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV				
Produktgruppe		546	Parkeinrichtungen				
Produkt		546.01	Parkplätze, Parkbauten				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-150.000				-350.000	-350.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen					-150.000	-150.000
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe		-150.000				-500.000	-500.000
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)		-150.000				-500.000	-500.000

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 546.01 Parkplätze, Parkbauten						
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV				
Produktgruppe	546	Parkeinrichtungen				
Produkt	546.01	Parkplätze, Parkbauten				
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I546.01.03 Ergänzung der E-Ladesäulen	-150.000					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-150.000					
Gesamtsumme Auszahlungen	-150.000					
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 547.01 Öffentlicher Personennahverkehr -ÖPNV-		
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV
Produktgruppe	547	Öffentlicher Personennahverkehr -ÖPNV-
Produkt	547.01	Öffentlicher Personennahverkehr -ÖPNV-
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD III.3 Liegenschaften und Gebäudemanagement		
Zugeordnete Kostenstellen	15792010	Förderung ÖPNV

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 547.01 Öffentlicher Personennahverkehr -ÖPNV-

Produktbereich	54	Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV
Produktgruppe	547	Öffentlicher Personennahverkehr -ÖPNV-
Produkt	547.01	Öffentlicher Personennahverkehr -ÖPNV-

		Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)			
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		280.000	280.787
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)		280.000	280.787
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)		280.000	280.787
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)		280.000	280.787
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)		280.000	280.787
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen		280.000	280.787

Erläuterungen

zu Produkt 547.01 - Öffentl. Personennahverkehr

zu Nr. 15

- Planung im Finanzbereich berücksichtigt, Mittelverschiebung wird nach Einbringung durchgeführt

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 547.01 Öffentlicher Personennahverkehr -ÖPNV-							
Produktbereich		54	Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV				
Produktgruppe		547	Öffentlicher Personennahverkehr -ÖPNV-				
Produkt		547.01	Öffentlicher Personennahverkehr -ÖPNV-				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)							

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 571.01 Wirtschaftsförderung		
Produktbereich	57	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe	571	Wirtschaftsförderung
Produkt	571.01	Wirtschaftsförderung
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD III.3 Liegenschaften und Gebäudemanagement		
Zugeordnete Kostenstellen	15792000	sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 571.01 Wirtschaftsförderung					
Produktbereich		57	Wirtschaft und Tourismus		
Produktgruppe		571	Wirtschaftsförderung		
Produkt		571.01	Wirtschaftsförderung		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)			
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.690	17.000	2.768
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	26.690	17.000	2.768
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	26.690	17.000	2.768
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	26.690	17.000	2.768
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	26.690	17.000	2.768
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	26.690	17.000	2.768

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 571.01 Wirtschaftsförderung							
Produktbereich		57	Wirtschaft und Tourismus				
Produktgruppe		571	Wirtschaftsförderung				
Produkt		571.01	Wirtschaftsförderung				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)							

Teilhaushalt 4

Budget 4

Soziales und Kultur

Produkte:

- 242.01 Betreuungseinrichtungen für Schulkinder
- 252.01 Heimatmuseum
- 272.01 Mediathek
- 281.01 Kulturarbeiten
- 315.01 Förderung der Seniorenarbeit
- 331.01 Wohlfahrtspflege
- 351.01 Verwaltung sozialer Angelegenheiten
- 362.01 Sonstige Jugendarbeit
- 365.01 Kindertagesstätten
- 365.11 Kleinkinderbetreuung
- 421.01 Sport- und Vereinsförderung

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung			
Produkt 242.01 Betreuungseinrichtungen für Schulkinder			
Produktbereich	24		Schulträgeraufgaben
Produktgruppe	242		Förderungsmaßnahmen für Schüler
Produkt	242.01		Betreuungseinrichtungen für Schulkinder
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)	
FD IV.2 Soziales			
Zugeordnete Kostenstellen	03200010	Frei	
	03200020	Ganztagsschulprogramm - Pestalozzi-Schule	
	03200030	Ganztagsschulprogramm - Anne-Frank-Schule	

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt					
Produkt 242.01 Betreuungseinrichtungen für Schulkinder					
Produktbereich		24	Schulträgeraufgaben		
Produktgruppe		242	Förderungsmaßnahmen für Schüler		
Produkt		242.01	Betreuungseinrichtungen für Schulkinder		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-125.850	-152.500	-105.190
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-6.750	-7.750	-6.312
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen		-8.300	-150
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-180.000	-150.000	-114.003
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-312.600	-318.550	-225.654
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	341.798	390.715	323.822
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	24.784	25.297	17.733
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	166.140	166.840	142.479
14	66	Abschreibungen			78
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	208.000	112.000	124.078
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	740.722	694.852	608.190
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	428.122	376.302	382.536
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	428.122	376.302	382.536
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	428.122	376.302	382.536
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	428.122	376.302	382.536

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 242.01 Betreuungseinrichtungen für Schulkinder							
Produktbereich		24	Schulträgeraufgaben				
Produktgruppe		242	Förderungsmaßnahmen für Schüler				
Produkt		242.01	Betreuungseinrichtungen für Schulkinder				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)							

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilergebnishaushalt
Kostenstelle 03200020 Ganztagsschulprogramm - Pestalozzi-Schule**

Produktbereich	24	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe	242	Förderungsmaßnahmen für Schüler
Produkt	242.01	Betreuungseinrichtungen für Schulkinder
Kostenstelle	03200020	Ganztagsschulprogramm - Pestalozzi-Schule

		Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-123.250	-150.000	-102.588
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-3.000	-3.000	-1.167
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen		-8.300	-150
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-180.000	-150.000	-114.003
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-306.250	-311.300	-217.907
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	227.603	250.139	206.928
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	16.658	16.225	12.800
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	165.590	166.640	142.299
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	153.000	90.000	124.078
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	562.851	523.004	486.105
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	256.601	211.704	268.198
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	256.601	211.704	268.198
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	256.601	211.704	268.198
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	256.601	211.704	268.198

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilfinanzhaushalt
Kostenstelle 03200020 Ganztagsschulprogramm - Pestalozzi-Schule**

Produktbereich 24 Schulträgeraufgaben
Produktgruppe 242 Förderungsmaßnahmen für Schüler
Produkt 242.01 Betreuungseinrichtungen für Schulkinder
Kostenstelle 03200020 Ganztagsschulprogramm - Pestalozzi-Schule

		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe						
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe						
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilergebnishaushalt
Kostenstelle 03200030 Ganztagsschulprogramm - Anne-Frank-Schule**

Produktbereich 24 Schulträgeraufgaben
Produktgruppe 242 Förderungsmaßnahmen für Schüler
Produkt 242.01 Betreuungseinrichtungen für Schulkinder
Kostenstelle 03200030 Ganztagsschulprogramm - Anne-Frank-Schule

		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.600	-2.500	-2.602
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-3.750	-4.750	-5.145
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-6.350	-7.250	-7.747
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	114.195	140.576	116.894
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	8.126	9.072	4.933
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	550	200	180
14	66	Abschreibungen			78
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	55.000	22.000	
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	177.871	171.848	122.085
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	171.521	164.598	114.338
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	171.521	164.598	114.338
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	171.521	164.598	114.338
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	171.521	164.598	114.338

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilfinanzhaushalt
Kostenstelle 03200030 Ganztagsschulprogramm - Anne-Frank-Schule**

Produktbereich	24	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe	242	Förderungsmaßnahmen für Schüler
Produkt	242.01	Betreuungseinrichtungen für Schulkinder
Kostenstelle	03200030	Ganztagsschulprogramm - Anne-Frank-Schule

		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe						
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe						
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 252.01 Heimatmuseum		
Produktbereich	25	Kultur und Wissenschaft - Heimatmuseum
Produktgruppe	252	Nichtwissenschaftliche Museen und Sammlungen
Produkt	252.01	Heimatmuseum
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD IV.3 Vereins- und Kulturangelegenheiten		
Zugeordnete Kostenstellen	04322000	Heimatmuseum

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 252.01 Heimatmuseum					
Produktbereich		25	Kultur und Wissenschaft - Heimatmuseum		
Produktgruppe		252	Nichtwissenschaftliche Museen und Sammlungen		
Produkt		252.01	Heimatmuseum		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)			
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	30.430	22.790	11.883
14	66	Abschreibungen	3.311	5.905	6.130
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen		50	50
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	33.741	28.745	18.062
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	33.741	28.745	18.062
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	33.741	28.745	18.062
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	33.741	28.745	18.062
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	33.741	28.745	18.062

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 252.01 Heimatmuseum							
Produktbereich		25	Kultur und Wissenschaft - Heimatmuseum				
Produktgruppe		252	Nichtwissenschaftliche Museen und Sammlungen				
Produkt		252.01	Heimatmuseum				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-80.000		-80.000		-260.000	-260.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen					-150.000	-150.000
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)		-80.000		-80.000		-410.000	-410.000

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 252.01 Heimatmuseum						
Produktbereich	25	Kultur und Wissenschaft - Heimatmuseum				
Produktgruppe	252	Nichtwissenschaftliche Museen und Sammlungen				
Produkt	252.01	Heimatmuseum				
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I252.01.03 Fassadensanierung Heimatmuseum 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-80.000					
I511.01.25 Heimatmuseum Fassade 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-80.000		
Gesamtsumme Auszahlungen	-80.000			-80.000		
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 272.01 Mediathek		
Produktbereich	27	Kultur und Wissenschaft - Stadtbücherei
Produktgruppe	272	Büchereien
Produkt	272.01	Mediathek
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD IV.3 Vereins- und Kulturangelegenheiten		
Zugeordnete Kostenstellen	04352000	Mediathek

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 272.01 Mediathek					
Produktbereich		27	Kultur und Wissenschaft - Stadtbücherei		
Produktgruppe		272	Büchereien		
Produkt		272.01	Mediathek		
		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.000	-1.000	-1.198
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-12.000	-7.500	
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-4.479	-7.680	-7.680
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-50
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-17.479	-16.180	-8.928
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	73.265	78.512	68.062
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	5.300	5.358	4.323
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	35.915	28.101	19.941
14	66	Abschreibungen	10.905	17.749	17.750
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	125.385	129.720	110.076
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	107.906	113.540	101.148
21	56, 57	Finanzerträge	-800	-1.000	-188
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	-800	-1.000	-188
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	107.106	112.540	100.960
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	107.106	112.540	100.960
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	107.106	112.540	100.960

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 272.01 Mediathek							
Produktbereich		27	Kultur und Wissenschaft - Stadtbücherei				
Produktgruppe		272	Büchereien				
Produkt		272.01	Mediathek				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen					-180.300	-180.300
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe						-180.300	-180.300
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)						-180.300	-180.300

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 281.01 Kulturarbeit		
Produktbereich	28	Heimat- und sonstige Kulturarbeit
Produktgruppe	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produkt	281.01	Kulturarbeit
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD IV.3 Vereins- und Kulturangelegenheiten		
Zugeordnete Kostenstellen	04300000	Verwaltung kultureller Angelegenheiten

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 281.01 Kulturarbeit					
Produktbereich		28	Heimat- und sonstige Kulturarbeit		
Produktgruppe		281	Heimat- und sonstige Kulturpflege		
Produkt		281.01	Kulturarbeit		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.000	-7.000	-270
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-15.000	-7.000	-270
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	1.000	2.000	34.737
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	3.489	10.509	10.420
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	104.725	28.068	8.194
14	66	Abschreibungen	700	700	700
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	109.914	41.277	54.051
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	94.914	34.277	53.781
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	94.914	34.277	53.781
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	94.914	34.277	53.781
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	94.914	34.277	53.781

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 281.01 Kulturarbeit							
Produktbereich		28	Heimat- und sonstige Kulturarbeit				
Produktgruppe		281	Heimat- und sonstige Kulturpflege				
Produkt		281.01	Kulturarbeit				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-10.000				-10.000	-10.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen					-30.000	-30.000
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-176		-531		-1.235	-707
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe		-10.176		-531		-41.235	-40.707
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)		-10.176		-531		-41.235	-40.707

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 281.01 Kulturarbeit						
Produktbereich	28	Heimat- und sonstige Kulturarbeit				
Produktgruppe	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege				
Produkt	281.01	Kulturarbeit				
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I281.01.03 Realisierung "Wein am Main"	-10.000					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-10.000					
Gesamtsumme Auszahlungen	-10.000					
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 315.01 Förderung der Seniorenarbeit		
Produktbereich	31	Soziale Hilfen - Seniorenarbeit
Produktgruppe	315	soziale Hilfen, soziale Leistungen
Produkt	315.01	Förderung der Seniorenarbeit
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD IV.2 Soziales		
Zugeordnete Kostenstellen	05432100	Seniorenarbeit
	05432200	Seniorenzentrum

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 315.01 Förderung der Seniorenarbeit					
Produktbereich		31	Soziale Hilfen - Seniorenarbeit		
Produktgruppe		315	soziale Hilfen, soziale Leistungen		
Produkt		315.01	Förderung der Seniorenarbeit		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-8.000	-8.000	-2.287
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-18.000	-20.000	-3.344
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-26.000	-28.000	-5.631
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	68.474	72.953	70.663
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	4.820	4.797	4.694
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	72.475	80.171	40.686
14	66	Abschreibungen			3.068
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	145.769	157.921	119.110
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	119.769	129.921	113.479
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	119.769	129.921	113.479
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	119.769	129.921	113.479
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	119.769	129.921	113.479

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 315.01 Förderung der Seniorenarbeit							
Produktbereich		31	Soziale Hilfen - Seniorenarbeit				
Produktgruppe		315	soziale Hilfen, soziale Leistungen				
Produkt		315.01	Förderung der Seniorenarbeit				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)							

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 331.01 Wohlfahrtspflege		
Produktbereich	33	Soziale Hilfen - Wohlfahrtspflege
Produktgruppe	331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
Produkt	331.01	Wohlfahrtspflege
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD IV.2 Soziales		
Zugeordnete Kostenstellen	05495000	sonstige soziale Angelegenheiten

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 331.01 Wohlfahrtspflege					
Produktbereich		33	Soziale Hilfen - Wohlfahrtspflege		
Produktgruppe		331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege		
Produkt		331.01	Wohlfahrtspflege		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			-43.117
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)			-43.117
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	80	160	206
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	15.000	14.000	14.874
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	15.080	14.160	15.080
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	15.080	14.160	-28.037
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	15.080	14.160	-28.037
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	15.080	14.160	-28.037
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	15.080	14.160	-28.037

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 331.01 Wohlfahrtspflege							
Produktbereich		33	Soziale Hilfen - Wohlfahrtspflege				
Produktgruppe		331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege				
Produkt		331.01	Wohlfahrtspflege				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)							

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 351.01 Verwaltung sozialer Angelegenheiten		
Produktbereich	35	Soziale Hilfen - Sonstige
Produktgruppe	351	sonstige soziale Hilfen, soziale Leistungen
Produkt	351.01	Verwaltung sozialer Angelegenheiten
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD IV.2 Soziales		
Zugeordnete Kostenstellen	05400000	Verwaltung sozialer Angelegenheiten

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 351.01 Verwaltung sozialer Angelegenheiten

Produktbereich	35	Soziale Hilfen - Sonstige
Produktgruppe	351	sonstige soziale Hilfen, soziale Leistungen
Produkt	351.01	Verwaltung sozialer Angelegenheiten

		Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-226.377		
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge		-13.000	-9.961
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-226.377	-13.000	-9.961
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	199.143	227.672	180.643
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	14.401	14.579	12.380
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.260	20.300	15.043
14	66	Abschreibungen		183	183
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	18.800	12.500	15.227
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	248.604	275.234	223.475
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	22.227	262.234	213.514
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	22.227	262.234	213.514
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	22.227	262.234	213.514
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	22.227	262.234	213.514

Erläuterungen

zu Produkt 351.01 - Verwaltung sozialer Angeleg.

zu Nr. 07

- Zunahme von Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen des Kreises für Nachhaltige Sicherung der "Kommunalen Sozialarbeit" im Kreis Groß-Gerau

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 351.01 Verwaltung sozialer Angelegenheiten							
Produktbereich		35	Soziale Hilfen - Sonstige				
Produktgruppe		351	sonstige soziale Hilfen, soziale Leistungen				
Produkt		351.01	Verwaltung sozialer Angelegenheiten				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen					-10.400	-10.400
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe						-10.400	-10.400
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)						-10.400	-10.400

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 362.01 sonstige Jugendarbeit		
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	362	Jugendarbeit
Produkt	362.01	sonstige Jugendarbeit
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD IV.1 Erziehung, Betreuung, Jugend, Bildung (BKR)		
Zugeordnete Kostenstellen	06460000	Einrichtungen der Jugendpflege

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 362.01 sonstige Jugendarbeit					
Produktbereich		36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe		362	Jugendarbeit		
Produkt		362.01	sonstige Jugendarbeit		
		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-17.000	-19.000	-11.078
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			-225
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-8
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-17.000	-19.000	-11.310
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	134.832	141.660	119.888
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	7.734	7.624	7.465
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.022	22.728	14.900
14	66	Abschreibungen	19.165	19.165	19.166
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	185.753	191.177	161.419
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	168.753	172.177	150.109
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	168.753	172.177	150.109
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	168.753	172.177	150.109
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	168.753	172.177	150.109

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 362.01 sonstige Jugendarbeit							
Produktbereich		36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				
Produktgruppe		362	Jugendarbeit				
Produkt		362.01	sonstige Jugendarbeit				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-20.000				-20.000	-20.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen					-5.000	-5.000
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe		-20.000				-25.000	-25.000
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)		-20.000				-25.000	-25.000

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 362.01 sonstige Jugendarbeit						
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				
Produktgruppe	362	Jugendarbeit				
Produkt	362.01	sonstige Jugendarbeit				
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
l362.01.02 Naturerlebnisgarten - Herstellung einer Toilette	-20.000					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-20.000					
Gesamtsumme Auszahlungen	-20.000					
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 365.01 Kindertagesstätten		
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD IV.1 Erziehung, Betreuung, Jugend, Bildung (BKR)		
Zugeordnete Kostenstellen		
	06464000	Kindergarten Regenbogen
	06464010	Kindergarten Sterntaucher
	06464020	Kindergarten Schatzkiste
	06464030	Kindergarten Drachenland
	06464040	Kindergarten Zauberhäuschen
	06464050	Kindergarten Fuchsbau vorher Waldkindergarten
	06464060	Kindergarten Wellenläufer
	06464070	Kindergarten Märchenwald
	06464080	Kindergarten Schwalbennest
	06464090	Kindergarten - Allgemein

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 365.01 Kindertagesstätten					
Produktbereich		36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe		365	Tageseinrichtungen für Kinder		
Produkt		365.01	Kindertagesstätten		
		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-161.500	-203.500	-105.767
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-100.000	-15.250	-22.387
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-3.102.500	-2.534.800	-2.755.578
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-18.270	-18.711	-19.200
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-149.500	-151.000	-105.184
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-3.531.770	-2.923.261	-3.008.116
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	3.726.140	3.806.729	3.834.852
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	270.198	275.230	253.522
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.586.798	1.868.909	410.408
14	66	Abschreibungen	43.112	38.923	50.915
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	280.000	580.000	456.341
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	5.906.248	6.569.791	5.006.037
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	2.374.478	3.646.530	1.997.921
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	2.374.478	3.646.530	1.997.921
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	2.374.478	3.646.530	1.997.921
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	2.374.478	3.646.530	1.997.921
Erläuterungen					
zu Produkt 365.01 - Kinder-, Jugend- und Familienh					
zu Nr. 07 - Vereinnahmung der Gewährung von Entschädigungsleistungen an Kommunen nach dem Gesetz über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Frankfurter Flughafen (Regionallastenausgleichsgesetz RegLastG). Bescheid vom 21.07.2021 über 469.000 € für die Bildungsförderungsarbeit der Stadt.					

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 365.01 Kindertagesstätten							
Produktbereich		36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				
Produktgruppe		365	Tageseinrichtungen für Kinder				
Produkt		365.01	Kindertagesstätten				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen			441			
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe				441			
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			-17.000		-780.000	-780.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-10.150	-87.726	-695.050	-695.050
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe				-27.150	-87.726	-1.475.050	-1.475.050
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				-26.709	-87.726	-1.475.050	-1.475.050

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 365.01 Kindertagesstätten						
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder				
Produkt	365.01	Kindertagesstätten				
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I111.11.63 2021_Software FB IV 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-10.150		
I365.11.17 Überdachung Kita Regenbogen 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-12.000		
I365.11.18 Gerätehütte Waldkita 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-5.000		
Gesamtsumme Auszahlungen				-27.150		
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilergebnishaushalt
Kostenstelle 06464000 Kindergarten Regenbogen**

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464000	Kindergarten Regenbogen

		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-26.000	-35.000	-20.652
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen		-8.000	-1.085
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-436.500	-425.000	-459.647
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-25.500	-26.000	-18.623
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-488.000	-494.000	-500.006
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	606.462	580.738	700.780
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	44.276	40.331	46.793
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	210.575	158.861	50.929
14	66	Abschreibungen	1.074	1.216	1.273
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	862.387	781.146	799.776
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	374.387	287.146	299.770
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	374.387	287.146	299.770
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	374.387	287.146	299.770
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	374.387	287.146	299.770

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilfinanzhaushalt
Kostenstelle 06464000 Kindergarten Regenbogen**

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464000	Kindergarten Regenbogen

		Haushaltsansatz				Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe						
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			-12.000		-12.000	-12.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen					-23.400	-23.400
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe			-12.000		-35.400	-35.400
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)			-12.000		-35.400	-35.400

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilergebnishaushalt
Kostenstelle 06464010 Kindergarten Sterntaucher**

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464010	Kindergarten Sterntaucher

		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-20.000	-22.500	-15.050
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			-1.448
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-401.500	-425.000	-444.398
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-25.500	-25.500	-17.370
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-447.000	-473.000	-478.267
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	584.542	510.941	566.267
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	42.760	39.108	37.616
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	204.565	238.470	40.935
14	66	Abschreibungen	1.394	1.505	1.581
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	833.261	790.024	646.399
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	386.261	317.024	168.132
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	386.261	317.024	168.132
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	386.261	317.024	168.132
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	386.261	317.024	168.132

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 06464010 Kindergarten Sterntaucher							
Produktbereich		36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				
Produktgruppe		365	Tageseinrichtungen für Kinder				
Produkt		365.01	Kindertagesstätten				
Kostenstelle		06464010	Kindergarten Sterntaucher				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				-480	-61.900	-61.900
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe					-480	-61.900	-61.900
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)					-480	-61.900	-61.900

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilergebnishaushalt
Kostenstelle 06464020 Kindergarten Schatzkiste**

Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 365 Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt 365.01 Kindertagesstätten
Kostenstelle 06464020 Kindergarten Schatzkiste

		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-10.000	-13.500	-7.828
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-30.000	-2.500	-2.783
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-320.000	-340.000	-336.194
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen		-441	-930
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-15.000	-16.000	-12.125
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-375.000	-372.441	-359.860
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	412.438	464.792	455.234
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	29.354	33.351	30.296
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	191.775	226.145	25.035
14	66	Abschreibungen	3.495	2.657	6.869
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	637.062	726.945	517.434
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	262.062	354.504	157.574
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	262.062	354.504	157.574
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	262.062	354.504	157.574
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	262.062	354.504	157.574

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 06464020 Kindergarten Schatzkiste

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464020	Kindergarten Schatzkiste

		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen			441			
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe			441			
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					-6.000	-6.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				-468	-68.000	-68.000
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe				-468	-74.000	-74.000
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)			441	-468	-74.000	-74.000

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Kostenstelle 06464030 Kindergarten Drachenland					
Produktbereich		36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe		365	Tageseinrichtungen für Kinder		
Produkt		365.01	Kindertagesstätten		
Kostenstelle		06464030	Kindergarten Drachenland		
		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-20.000	-22.500	-11.447
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-30.000	-2.250	-3.008
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-385.000	-414.000	-407.839
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-18.270	-18.270	-18.270
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-25.500	-25.500	-18.993
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-478.770	-482.520	-459.556
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	487.639	494.409	511.376
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	35.605	40.587	32.702
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	201.470	244.875	57.792
14	66	Abschreibungen	2.408	2.729	3.915
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	727.122	782.600	605.786
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	248.352	300.080	146.230
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	248.352	300.080	146.230
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	248.352	300.080	146.230
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	248.352	300.080	146.230

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilfinanzhaushalt
Kostenstelle 06464030 Kindergarten Drachenland**

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464030	Kindergarten Drachenland

		Haushaltsansatz				Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe						
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					-35.000	-35.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				-1.532	-55.700	-55.700
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe				-1.532	-90.700	-90.700
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				-1.532	-90.700	-90.700

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilergebnishaushalt
Kostenstelle 06464040 Kindergarten Zauberhäuschen**

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464040	Kindergarten Zauberhäuschen

		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-210.500	-184.000	-187.834
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-125
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-210.500	-184.000	-187.959
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	221.101	213.530	226.513
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	16.018	16.953	15.238
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	47.361	58.241	15.166
14	66	Abschreibungen	11.092	11.117	11.263
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	295.572	299.841	268.179
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	85.072	115.841	80.220
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	85.072	115.841	80.220
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	85.072	115.841	80.220
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	85.072	115.841	80.220

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 06464040 Kindergarten Zauberhäuschen							
Produktbereich		36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				
Produktgruppe		365	Tageseinrichtungen für Kinder				
Produkt		365.01	Kindertagesstätten				
Kostenstelle		06464040	Kindergarten Zauberhäuschen				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe						
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					-210.000	-210.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				-333	-104.900	-104.900
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe				-333	-314.900	-314.900
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				-333	-314.900	-314.900

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilergebnishaushalt
Kostenstelle 06464050 Kindergarten Fuchsbau vorher Waldkindergarten**

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464050	Kindergarten Fuchsbau vorher Waldkindergarten

		Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.500	-2.500	-2.249
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			-10.216
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-132.000	-128.000	-126.649
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-11.000	-11.000	-8.897
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-145.500	-141.500	-148.011
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	174.916	258.424	223.087
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	12.798	15.634	15.650
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.200	19.198	17.801
14	66	Abschreibungen	344	715	1.191
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	212.258	293.971	257.730
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	66.758	152.471	109.719
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	66.758	152.471	109.719
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	66.758	152.471	109.719
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	66.758	152.471	109.719

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilfinanzhaushalt
Kostenstelle 06464050 Kindergarten Fuchsbau vorher Waldkindergarten**

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464050	Kindergarten Fuchsbau vorher Waldkindergarten

		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe						
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			-5.000		-5.000	-5.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				-756	-8.500	-8.500
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe			-5.000	-756	-13.500	-13.500
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)			-5.000	-756	-13.500	-13.500

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt
Kostenstelle 06464060 Kindergarten Wellenläufer

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464060	Kindergarten Wellenläufer

		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-18.000	-22.500	-17.121
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-30.000	-2.500	-1.750
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-415.000	-270.000	-272.100
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-22.000	-22.000	-15.750
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-485.000	-317.000	-306.721
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	329.453	371.449	338.935
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	24.667	24.068	22.273
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	213.832	254.388	45.929
14	66	Abschreibungen	5.425	5.424	5.424
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	573.377	655.329	412.561
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	88.377	338.329	105.840
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	88.377	338.329	105.840
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	88.377	338.329	105.840
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	88.377	338.329	105.840

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 06464060 Kindergarten Wellenläufer

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464060	Kindergarten Wellenläufer

		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe						
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					-500.000	-500.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen					-43.000	-43.000
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe					-543.000	-543.000
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)					-543.000	-543.000

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Kostenstelle 06464080 Kindergarten Schwalbennest					
Produktbereich		36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe		365	Tageseinrichtungen für Kinder		
Produkt		365.01	Kindertagesstätten		
Kostenstelle		06464080	Kindergarten Schwalbennest		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-65.000	-85.000	
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-311.500	-340.000	
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-25.000	-25.000	-135
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-401.500	-450.000	-135
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	569.577	597.806	268.008
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	40.778	40.999	16.509
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	198.705	262.900	39.383
14	66	Abschreibungen	8.102	5.501	6.927
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	817.162	907.206	330.826
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	415.662	457.206	330.691
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	415.662	457.206	330.691
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	415.662	457.206	330.691
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	415.662	457.206	330.691

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 06464080 Kindergarten Schwalbennest

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464080	Kindergarten Schwalbennest

Nr.		Bezeichnung	Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen	
			2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021		Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
		Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20		+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21		+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22		+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
		Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31		+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
		Summe						
		Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24		- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25		- Ausz. für Baumaßnahmen						
26		- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				-72.692		
27		- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
		Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32		- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
		Summe				-72.692		
		Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				-72.692		

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilergebnishaushalt
Kostenstelle 06464070 Kindergarten Märchenwald**

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464070	Kindergarten Märchenwald

		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			-25.482
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-13.068
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)			-38.549
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			150.057
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			10.078
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	205.800	316.780	90.494
14	66	Abschreibungen	608	608	608
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	206.408	317.388	251.237
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	206.408	317.388	212.688
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	206.408	317.388	212.688
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	206.408	317.388	212.688
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	206.408	317.388	212.688

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilfinanzhaushalt
Kostenstelle 06464070 Kindergarten Märchenwald**

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464070	Kindergarten Märchenwald

		Haushaltsansatz				Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe						
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen					-40.500	-40.500
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe					-40.500	-40.500
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)					-40.500	-40.500

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Kostenstelle 06464090 Kindergarten - Allgemein

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464090	Kindergarten - Allgemein

		Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			-5.938
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-10.000		-2.096
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-490.500	-8.800	-520.917
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-100
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-500.500	-8.800	-529.051
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	340.012	314.640	394.595
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	23.942	24.199	26.367
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	88.515	89.051	26.943
14	66	Abschreibungen	9.170	7.451	11.864
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	280.000	580.000	456.341
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	741.639	1.015.341	916.110
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	241.139	1.006.541	387.059
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	241.139	1.006.541	387.059
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	241.139	1.006.541	387.059
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	241.139	1.006.541	387.059

Erläuterungen

zu Produkt 365.01 - Kinder-, Jugend- und Familienh

zu Nr. 07

- Vereinnahmung der Gewährung von Entschädigungsleistungen an Kommunen nach dem Gesetz über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Frankfurter Flughafen (Regionallastenausgleichsgesetz RegLastG). Bescheid vom 21.07.2021 über 469.000 € für die Bildungsförderungsarbeit der Stadt.

Teilergebnishaushalt Kostenstelle 06464090 Kindergarten - Allgemein

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Kostenstelle 06464090 Kindergarten - Allgemein

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.01	Kindertagesstätten
Kostenstelle	06464090	Kindergarten - Allgemein

		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe						
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					-12.000	-12.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-10.150	-11.466	-289.150	-289.150
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe			-10.150	-11.466	-301.150	-301.150
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)			-10.150	-11.466	-301.150	-301.150

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 365.11 Kleinkinderbetreuung		
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.11	Kleinkinderbetreuung
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD IV.1 Erziehung, Betreuung, Jugend, Bildung (BKR)		
Zugeordnete Kostenstellen	06463000	Einrichtungen Kleinkinderbetreuung

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 365.11 Kleinkinderbetreuung					
Produktbereich		36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe		365	Tageseinrichtungen für Kinder		
Produkt		365.11	Kleinkinderbetreuung		
			Haushaltsansatz		
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-160.000	-170.000	-108.194
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-3.000	-28.000	-56.129
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-414.575	-480.000	-480.454
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-40.000	-50.000	-32.545
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-617.575	-728.000	-677.321
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	684.583	1.101.706	1.051.651
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	70.542	74.899	66.084
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	393.559	403.425	1.202.882
14	66	Abschreibungen	3.493	819	1.929
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	130.000	70.000	52.998
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	1.282.177	1.650.849	2.375.544
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	664.602	922.849	1.698.223
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	664.602	922.849	1.698.223
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	664.602	922.849	1.698.223
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	664.602	922.849	1.698.223

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 365.11 Kleinkinderbetreuung							
Produktbereich		36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				
Produktgruppe		365	Tageseinrichtungen für Kinder				
Produkt		365.11	Kleinkinderbetreuung				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			-40.000		-40.000	-40.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-15.000		-184.400	-184.400
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)							
				-55.000		-224.400	-224.400
				-55.000		-224.400	-224.400

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Investitionen Produkt 365.11 Kleinkinderbetreuung

Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	365.11	Kleinkinderbetreuung

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
I365.11.09 2020_GWG_Kita 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen				-15.000		
I365.11.12 Spielgeräte 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-40.000		
Gesamtsumme Auszahlungen				-55.000		
Gesamtsumme Einzahlungen						
Gesamtsumme Bilanz Zugang/Aufwand						
Gesamtsumme Bilanz Abgang/Ertrag						

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 421.01 Sport- und Vereinsförderung		
Produktbereich	42	Sportförderung
Produktgruppe	421	Förderung des Sports
Produkt	421.01	Sport- und Vereinsförderung
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD IV.3 Vereins- und Kulturangelegenheiten		
Zugeordnete Kostenstellen	08551000	Vereinsförderung
	08760000	Aushang - Vereine

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 421.01 Sport- und Vereinsförderung					
Produktbereich		42	Sportförderung		
Produktgruppe		421	Förderung des Sports		
Produkt		421.01	Sport- und Vereinsförderung		
		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-1.855	-1.855	-1.836
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-1.855	-1.855	-1.836
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	4.021	4.341	4.337
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	262	262	262
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.920	5.200	13.994
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	55.700	51.000	53.538
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	64.903	60.803	72.130
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	63.048	58.948	70.294
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	63.048	58.948	70.294
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	63.048	58.948	70.294
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	63.048	58.948	70.294

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 421.01 Sport- und Vereinsförderung							
Produktbereich		42	Sportförderung				
Produktgruppe		421	Förderung des Sports				
Produkt		421.01	Sport- und Vereinsförderung				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					-6.000	-6.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen					-75.000	-75.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe						-81.000	-81.000
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)						-81.000	-81.000

Teilhaushalt 5

Budget 5

Allgemeine Finanzwirtschaft

Produkte:

- 611.01 Steuern, Zuweisungen, Umlagen
- 612.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
- 612.11 Zuschüsse an Stadtwerke
- 613.01 Abwicklung der Vorjahre

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 611.01 Steuern, Zuweisungen, Umlagen		
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	611	Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen
Produkt	611.01	Steuern, Zuweisungen, Umlagen
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD I.3 Finanzen und Steuern		
Zugeordnete Kostenstellen	16900000	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt
Produkt 611.01 Steuern, Zuweisungen, Umlagen

Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	611	Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen
Produkt	611.01	Steuern, Zuweisungen, Umlagen

		Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-1.000	
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-2.000	-81.912	-8.240
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-25.772.070	-27.500.703	-17.325.035
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-540.209	-581.912	-467.966
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-4.305.734	-3.307.624	-8.276.954
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-120.000	-186.000	-130.644
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-30.740.013	-31.659.151	-26.208.839
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			4.774
14	66	Abschreibungen	20.000		112.720
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	90.000	80.000	87.101
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	16.227.702	15.325.123	12.934.466
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	16.337.702	15.405.123	13.139.061
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-14.402.311	-16.254.028	-13.069.778
21	56, 57	Finanzerträge	-150.000	-250.000	-216.564
22	77	Finanzaufwendungen	152.000	80.000	380.671
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	2.000	-170.000	164.107
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-14.400.311	-16.424.028	-12.905.671
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-14.400.311	-16.424.028	-12.905.671
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-14.400.311	-16.424.028	-12.905.671

Erläuterungen

zu Produkt 611.01 - Steuern, Zuweisungen, Umlagen

zu Nr. 05

- Abnahme von Erträgen aus Gewerbesteuer um 1.400.000 € aufgrund der Corona-Auswirkungen
- Abnahme von Erträgen aus Spielapparatesteuer um 700.000 €
- Zunahme von Erträgen aus Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 400.000 €

Teilergebnishaushalt
Produkt 611.01 Steuern, Zuweisungen, Umlagen

zu Nr. 07

- Zunahme von Erträgen bei der Schlüsselzuweisung etc. - Schätzung um 1.000.000 €

zu Nr. 16

- Zunahme von Steueraufwendungen bei der Kreis- und Schulumlage um 800.000 €

- Zunahme von Steueraufwendungen bei der Heimatumlage um 300.000 €

- Abnahme von Steueraufwendungen bei der Gewerbesteuer-Umlage um 200.000 €

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 611.01 Steuern, Zuweisungen, Umlagen							
Produktbereich		61	Allgemeine Finanzwirtschaft				
Produktgruppe		611	Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen				
Produkt		611.01	Steuern, Zuweisungen, Umlagen				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen			81.000			
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				4.017.928		
Summe				81.000	4.017.928		
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-390.900			-195.450	-1.077.300	-390.900
Summe		-390.900			-195.450	-1.077.300	-390.900
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)		-390.900		81.000	3.822.478	-1.077.300	-390.900

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 612.01 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft		
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	612	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	612.01	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD I.3 Finanzen und Steuern		
Zugeordnete Kostenstellen	16810000	Versorgungsunternehmen - Konzessionsabgabe Strom und Gas
	16815000	Wasserversorgung - Konzessionsabgabe
	16911000	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 612.01 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft					
Produktbereich		61	Allgemeine Finanzwirtschaft		
Produktgruppe		612	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft		
Produkt		612.01	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
Ordentliche Erträge					
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-390.000	-390.000	-350.000
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-14.283	-180.113	-158.527
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-520.000	-451.000	-1.144.152
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-924.283	-1.021.113	-1.652.679
Ordentliche Aufwendungen					
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10	500	24
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	10	500	24
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-924.273	-1.020.613	-1.652.655
21	56, 57	Finanzerträge	-120.000	-3.119.000	-2.617.783
22	77	Finanzaufwendungen	391.400	515.200	461.487
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	271.400	-2.603.800	-2.156.296
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-652.873	-3.624.413	-3.808.951
25	59	Außerordentliche Erträge			-272
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			69.609
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			69.337
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-652.873	-3.624.413	-3.739.614
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-652.873	-3.624.413	-3.739.614

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 612.01 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft							
Produktbereich		61	Allgemeine Finanzwirtschaft				
Produktgruppe		612	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
Produkt		612.01	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen			180.113			
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	150.000			254.250		
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen			4.308.300			
Summe		150.000		4.488.413	254.250		
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				-500.000	-12.467.500	-12.467.500
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-1.047.417		-1.550.860	-1.761.854	-15.108.643	-11.870.619
Summe		-1.047.417		-1.550.860	-2.261.854	-27.576.143	-24.338.119
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)		-897.417		2.937.553	-2.007.604	-27.576.143	-24.338.119

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung Produkt 612.11 Zuschüsse an Eigenbetriebe

Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	612	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	612.11	Zuschüsse an Eigenbetriebe

Verantwortliche Organisationseinheit

FD I.3 Finanzen und Steuern

Verantwortliche Person(en)

Zugeordnete Kostenstellen		
	16817009	Zuschüsse - AöR
	16817010	Zuschüsse - Bauhof und Verwaltung
	16817011	Zuschüsse - Bäderbetriebe
	16817012	Frei
	16817013	Zuschüsse - Sportanlagen
	16817014	Frei
	16817015	Zuschüsse - Bestattungswesen
	16817016	Frei
	16817017	Verlustausgleich nach Eigenbetriebsgesetz
	16817090	Zuschüsse - Allgemein

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

**Teilergebnishaushalt
Produkt 612.11 Zuschüsse an Eigenbetriebe**

Produktbereich 61 Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe 612 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt 612.11 Zuschüsse an Eigenbetriebe

		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)			
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	691.000	875.000	2.601.656
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	691.000	875.000	2.601.656
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	691.000	875.000	2.601.656
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	691.000	875.000	2.601.656
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	691.000	875.000	2.601.656
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	691.000	875.000	2.601.656

Erläuterungen

zu Produkt 612.11 - Zuschüsse an Eigenbetriebe

zu Nr. 15
 - Abnahme Aufwendungen für Zuweisungen an Eigenbetriebe (Bäder und Sportanlagen etc.) um 184.000 €

Teilergebnishaushalt Produkt 612.11 Zuschüsse an Eigenbetriebe

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 612.11 Zuschüsse an Eigenbetriebe							
Produktbereich		61	Allgemeine Finanzwirtschaft				
Produktgruppe		612	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
Produkt		612.11	Zuschüsse an Eigenbetriebe				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)							

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Produktbeschreibung		
Produkt 613.01 Abwicklung der Vorjahre		
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	613	Abwicklung der Vorjahre
Produkt	613.01	Abwicklung der Vorjahre
Verantwortliche Organisationseinheit		Verantwortliche Person(en)
FD I.3 Finanzen und Steuern		
Zugeordnete Kostenstellen	16920000	Abwicklung Vorjahre

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilergebnishaushalt Produkt 613.01 Abwicklung der Vorjahre					
Produktbereich		61	Allgemeine Finanzwirtschaft		
Produktgruppe		613	Abwicklung der Vorjahre		
Produkt		613.01	Abwicklung der Vorjahre		
				Haushaltsansatz	
Nr.	Konten	Bezeichnung	2022	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)			
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)			
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)			
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)			
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)			
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)			
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen			

Haushaltsplan Stadt Raunheim 2022

Teilfinanzhaushalt Produkt 613.01 Abwicklung der Vorjahre							
Produktbereich		61	Allgemeine Finanzwirtschaft				
Produktgruppe		613	Abwicklung der Vorjahre				
Produkt		613.01	Abwicklung der Vorjahre				
		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2022	Verpflichtungs-ermächtigungen	2021	Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	Gesamt-auszahlungs-bedarf	davon bisher bereitgestellt
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen						
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Ausz. für Baumaßnahmen						
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
Summe							
Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)							

Stellenplan

STELLENPLAN Teil A: Beamte

Teilhaushalt	Gliederungsplan	Besoldungsgruppen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz														Beamte zusammen 2021	besetzte Stellen am 30.6.2021	Plan 2022	
		höherer Dienst					gehobener Dienst					mittlerer Dienst							
		B	A				A					A							
3	16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7	6						
111.01	Städtische Organe	1															1,0	1,0	1,0
111.11	Innere Verwaltung																0,0	0,0	0,0
111.41	Gebäudemanagement						1										1,0	1,0	1,0
122.01	Sicherheit und Ordnung					1											0,0	0,0	1,0
122.11	Melde- und Personenstandswesen, Standesamt												0,46				0,5	0,5	0,5
351.01	Verwaltung sozialer Angelegenheiten																0,0	0,0	0,0
	Stellenplan 2021	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,61	0,00	0,00	0,49	0,00		2,5	2,5	
	Stellenplan 2022	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,46	0,00				3,5

STELLENPLAN Teil B: Arbeitnehmer

Teil-haushalt	Gliederungsplan	Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)																		Arbeitnehmer 2021	Stand 30.06.2021	Plan 2022	Erläuterung
		15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1	F.VB				
111.01	Städtische Organe							0,92	0,69											1,61	1,61	1,61	
111.11	Innere Verwaltung		1,00			1,00			4,00	0,87	4,43		1,00						5,26	15,87	17,56	17,56	
111.21	Finanzen und Steuern				1,00		3,28		2,90	3,00	1,00		1,62		0,31					12,79	12,05	13,11	
111.31	Liegenschaftsverwaltung				1,00					0,50	2,00								6,00	2,50	9,50	9,50	
111.41	Gebäudemanagement							1,00	1,00	1,00	0,51		1,00	1,00	2,00		0,46	0,21	0,50	8,96	8,68	8,68	
122.01	Sicherheit und Ordnung					1,00					9,76		1,00				1,00			12,63	9,82	12,76	
122.11	Melde- und Personenstands-wesen, Standesamt							1,00		1,77	4,37		1,99							11,00	9,13	9,13	
126.01	Brand- und Katastrophenschutz								1,00		3,00									4,00	4,00	4,00	
242.01	Betreuungseinrichtungen für Schulkinder																0,77			0,77	0,77	0,77	
252.01	Heimatmuseum																			0,00	0,00	0,00	
272.01	Mediathek						0,41							0,97						1,38	1,38	1,38	
315.01	Förderung der Seniorenarbeit									1,00								0,10		1,10	1,10	1,10	EG 9a (kw)
351.01	Verwaltung sozialer Angelegenheiten			0,77					1,00	1,00	1,00									2,77	1,77	3,77	
362.01	sonstige Jugendarbeit																			0,00	0,00	0,00	
365.01	Kindertagesstätten																6,44			7,41	6,44	6,44	
421.01	Sport- und Verfeinsförderung																		0,13	0,13	0,13	0,13	F.VB (kw)
511.01	Allg. Aufgaben der Orts- und Regionalplanung			1,00	1,00	2,00		1,00	1,00		1,54	0,56								8,50	7,10	8,10	1x EG 10 (kw)
541.01	Bau u. Unterhaltung d. Gemeindestraßen, Infrastruk.				1,00				1,00	2,00	0,41		1,00	2,00						4,91	5,41	7,41	1x EG 8 (kw)
	Stellenplan 2022	0,00	1,00	1,77	4,00	4,00	3,69	3,92	12,59	11,14	28,02	0,56	7,61	3,97	2,31	0,00	8,67	0,21	11,99	96,33	96,45	105,45	
	Plan 2022	0,00	1,00	1,27	4,00	4,28	3,69	5,92	12,59	12,37	29,17	2,00	3,62	2,97	2,31	0,00	7,64	0,21	12,49			105,45	

STELLENPLAN Teil B: Arbeitnehmer SuE

Teil-haushalt	Gliederungsplan	Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD - SuE)													Arbeit-nehmer 2021	Stand 30.06.2021	Plan 2022	Erläuterung	
		S 18	S 17	S 16	S 15	S 13	S 13a	S 12	S 11b	S 10	S 8b	S 8a	S 4	S 3					S 2
242.01	Betreuungseinrichtungen für Schulkinder								4,20				0,90			5,38	5,38	5,10	2x S 11b (kw)
351.01	Verwaltung sozialer Angelegenheiten		1,00													1,00	1,77	1,00	
362.01	sonstige Jugendarbeit		1,00					0,09								1,24	1,24	1,09	
365.01	Kindertagesstätten		1,27	4,95	7,11	4,90			0,78	59,85		18,85			98,58	73,04	97,71		
	Stellenplan 2021	0,00	2,27	5,00	6,67	4,90	0,00	2,00	3,82	0,78	11,42	55,97	11,11	2,26	106,20	81,43			
	Plan 2022	0,00	3,27	4,95	7,11	4,90	0,00	0,00	4,29	0,78	59,85	0,00	19,75	0,00				104,90	

STELLENPLAN Teil D: Zusammenstellung

Teilhaushalt	Bezeichnung	Zahl der Stellen 2022			Zahl der Stellen 2021			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.6.2021			Erläuterungen
		Beamte	Arbeitnehmer	Insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer	Insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer	Insgesamt	
111.01	Städtische Organe	1,00	1,61	2,61	1,00	1,61	2,61	1,00	1,61	2,61	
111.11	Innere Verwaltung	0,00	17,56	17,56	0,00	15,87	15,87	0,00	17,56	17,56	
111.21	Finanzen und Steuern		13,11	13,11		12,79	12,79		12,05	12,05	
111.31	Liegenschaftsverwaltung		9,50	9,50		2,50	2,50		9,50	9,50	
111.41	Gebäudemanagement	1,00	8,68	9,68	1,00	8,96	9,96	1,00	8,68	9,68	
122.01	Sicherheit und Ordnung	1,00	12,76	13,76		12,63	12,63		9,82	9,82	
122.11	Melde- und Personenstandswesen, Standesamt		9,13	9,13		11,00	11,00		9,13	9,13	
126.01	Brand- und Katastrophenschutz		4,00	4,00		4,00	4,00		4,00	4,00	
242.01	Betreuungseinrichtungen für Schulkinder		5,87	5,87		6,15	6,15		6,15	6,15	
252.01	Heimatismuseum		0,00	0,15		0,00	0,00		0,00	0,00	
272.01	Mediathek		1,38	1,38		1,38	1,38		1,38	1,38	
281.01	Kulturarbeit	0,46	0,00	0,46	0,49	0,00	0,49	0,49	0,00	0,49	
315.01	Förderung der Seniorenarbeit		1,10	1,10		1,10	1,10		1,10	1,10	
351.01	Verwaltung sozialer Angelegenheiten		4,77	4,77		3,77	3,77		3,54	3,54	
362.01	sonstige Jugendarbeit		1,09	1,09		1,24	1,24		1,24	1,24	
365.01	Kindertagesstätten		104,15	104,15		105,99	105,99		79,48	79,48	
421.01	Sport- und Vereinsförderung		0,13	0,13		0,13	0,13		0,13	0,13	
511.01	Allg. Aufgaben der Orts- und Regionalplanung		8,10	8,10		8,50	8,50		7,10	7,10	
541.01	Bau und Unterhaltung der Gemeindestraßen, Infrastruktur		7,41	7,41		4,91	4,91		5,41	5,41	
Insgesamt		3,46	210,35	213,81	2,49	202,53	205,02	2,49	177,88	180,37	

	Zahl der Stellen 2022			Zahl der Stellen 2021			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021			Erläuterungen
	Beamte	Arbeitnehmer	Insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer	Insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer	Insgesamt	
Nachrichtlich:										
a) Leerstelle	2	0	2	0	0	0	0	0	0	1 Leerstelle BesGr A 15 bei Produkt 111.11 (Innere Verwaltung) für eine zur Ersten Stadträtin gewählte Beamtin (§ 40a Abs. 1 HGO); 0,61 A9 Kulturarbeit
b) Beamte im Vorbereitungsdienst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
c) Auszubildende in der Gruppe Arbeitnehmer	0	1	1	0	1	1	0	1	1	
d) Praktikanten	0	7	7	0	5	5	0	5	5	
Insgesamt	2	8	10	0	6	6	0	6	6	

Übersicht über die
den Fraktionen zur
Verfügungen
gestellten Mittel

Übersicht
über die den Fraktionen nach § 36 Abs. 4
der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Mittel

1	Haushaltsansatz				Ergebnis der Jahres- abschlusses	Erläuterungen
	2022	2021	2020	2019		
	Euro	Euro	Euro	Euro	2018 Euro	
1	2	3	4	5	6	7
1. Gesamtbetrag der Mittel nach § 36 a Abs. 4 HGO	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	
1.1 Sockelbetrag für jede Fraktion (je 125€)	500	500	500	500	500	
1.2 Restbetrag nach Fraktionsstärke	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500	
Betrag für jedes Fraktionsmitglied	397	371	371	371	371	
2. Aufteilung des Betrages unter Nr. 1 auf die Fraktionen:						
2.1. Fraktion SPD	6.073	6.258	6.258	6.258	6.258	
2.1.1 Personalaufwendungen						
2.1.2 Sachaufwendungen ohne Öffentlichkeitsarbeit						
2.1.3 Sachaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit						
2.2. Fraktion CDU	2.901	2.808	2.808	2.808	2.808	
2.2.1 Personalaufwendungen						
2.2.2 Sachaufwendungen ohne Öffentlichkeitsarbeit						
2.2.3 Sachaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit						
2.3. Fraktion B90/GRÜNE	1.711	1.658	1.658	1.658	1.658	
2.3.1 Personalaufwendungen						
2.3.2 Sachaufwendungen ohne Öffentlichkeitsarbeit						
2.3.3 Sachaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit						
2.4. Fraktion FDP	1.315	1.275	1.275	1.275	1.275	
2.4.1 Personalaufwendungen						
2.4.2 Sachaufwendungen ohne Öffentlichkeitsarbeit						
2.4.3 Sachaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit						
	Jahresbeträge					
	2020	2019	2018	2017	2016	
3. Zusätzliche gewährte geldwerte Leistungen						
3.1. Fraktion SPD						
3.1.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)						
3.1.2 Bereitstellung von Fahrzeugen						
3.1.3 Bereitstellung von Räumen (einschließlich Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	7.337	7.337	7.337	7.337	7.337	
3.1.4 Bereitstellung von Büroausstattung						
3.1.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeitschriften, elektronische Kommunikation usw.						
Summe:						
3.2. Fraktion CDU						
3.2.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)						
3.2.2 Bereitstellung von Fahrzeugen						
3.2.3 Bereitstellung von Räumen (einschließlich Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	4.354	4.354	4.354	4.354	4.354	
3.2.4 Bereitstellung von Büroausstattung						
3.2.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeitschriften, elektronische Kommunikation usw.						
Fraktion B90/GRÜNE						
3.3.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)						
3.3.2 Bereitstellung von Fahrzeugen						
3.3.3 Bereitstellung von Räumen (einschließlich Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	3.822	3.822	3.822	3.822	3.822	
3.3.4 Bereitstellung von Büroausstattung						
3.3.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeitschriften, elektronische Kommunikation usw.						
Fraktion FDP						
3.4.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)						
3.4.2 Bereitstellung von Fahrzeugen						
3.4.3 Bereitstellung von Räumen (einschließlich Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	3.828	3.828	3.828	3.828	3.828	
3.4.4 Bereitstellung von Büroausstattung						
3.4.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeitschriften, elektronische Kommunikation usw.						
Summe 3.1. - 3.4.	19.341	19.341	19.341	19.341	19.341	

Übersicht über den Stand der Rücklagen und Rückstellungen

Übersicht

über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen

- in 1.000 Euro -

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	voraussichtlicher Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
1	2021	2022	2022
1	2	3	4
1. Rücklagen und Sonderrücklagen			
1.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	581	886	0
1.2. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	0	0
1.3. Sonderrücklagen	0	0	0
1.4. Stiftungskapital	0	0	0
Summe der Rücklagen	581	886	0
2. Rückstellungen			
2.1. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen <small>(davon durch Mittel der Versorgungsrücklage nach dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz vom 12. September 2018 [GVBl. S. 577] gedeckt)</small>	4.626	4.693	4.727
2.2. Rückstellungen aus Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, Beamten und Arbeitnehmern	784	787	792
2.3. Rückstellungen aus Bezügen und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	0	0	0
2.4. Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden	0	0	0
2.5. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0	0
2.6. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0	0
2.7. Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen für Umlagen nach den Finanzausgleichsgesetz und für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	965	0	0
2.8. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0	0	0
2.9. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	0	0	0
2.10. sonstige Rückstellungen	2.435	2.542	2.542
Summe der Rückstellungen	8.981	8.207	8.260

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

- in 1.000 Euro -

Muster 4

zu § 1 Abs. 4. Nr.5 GemHVO

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2022	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2022
1	2	3	4
1. Verbindlichkeiten aus Anleihen	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von			
2.1. Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	0	0	0
2.2. Land	0	0	0
2.3. Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
2.4. Zweckverbände und dgl.	0	0	0
2.5. Sonstiger öffentlicher Bereich	0	0	0
2.6. Kreditmarkt	17.982	16.822	15.775
2.7. Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0	0	0
Summe	17.982	16.822	15.775
3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0	0	0
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
4.1. Leasing	0	0	0
4.2. Sonstiges	0	0	0
Summe	0	0	0
<u>Nachtichtlich</u>			
5. Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung			
5.1. aus Krediten :			
EB "Stadtentwicklung"	79.500	81.500	67.500
EB Stadtwerke	25.254	27.915	28.683
5.2. aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0
6. Vorübergehende Inanspruchnahmen von flüssigen Mitteln aus zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen für andere Zwecke	0	0	0
7. Anteilige Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden	0	0	0
8. Anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen	0	0	0
9. Langfristige Mietverträge und Verpflichtungen aus ÖPP-Verträgen	0	0	0

Finanzstatusbericht

zum Haushalt 2022

Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Regierungsbezirk:	Darmstadt	Schlüsselnummer:	433010
Gemeinde:	Raunheim	Kreisfreie Stadt	
Landkreis:	Groß-Gerau	Haushaltsjahr	2022
Einwohnerzahl am:			
31.12. 2020	16.917		
31.12. 2019	17.035		
		Haushaltsjahr	Jahresabschluss
		2022	2020
		-€ -	-€ -
<u>Ergebnishaushalt</u>			
ordentliches Ergebnis			
Erträge	40.226.344,00	37.062.517,71	
Aufwendungen	44.174.534,73	37.444.062,83	
Saldo	-3.948.190,73	-381.545,12	
außerordentliches Ergebnis			
Erträge		54.962,76	
Aufwendungen		70.777,54	
Saldo		-15.814,78	
Überschuss (+)/			
Fehlbedarf (-)	-3.948.190,73	-397.359,90	
<u>Finanzhaushalt</u>			
Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen aus laufender			
Verwaltungstätigkeit	+ 39.699.598,00	38.138.502,92	
Auszahlungen aus laufender			
Verwaltungstätigkeit	- 43.236.762,73	39.347.687,61	
Saldo	-3.537.164,73	-1.209.184,69	
Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 850.000,00	+ 257.321,60	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 2.658.508,00	- 996.975,78	
Saldo	-1.808.508,00	-739.654,18	
Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 4.017.928,00	+ 4.017.928,00	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 1.438.317,00	- 1.957.303,94	
Saldo	-1.438.317,00	2.060.624,06	
Finanzmittelüberschuss (+)/			
-fehlbedarf (-)	-6.783.989,73	111.785,19	
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des			
Haushaltsjahres	-6.672.412,73	708.340,12	
		Haushaltsjahr	
		2022	
		-€ -	
<u>Nachrichtlich</u>			
<u>Rechnerische Entschuldung</u>			
Kernhaushalt	-1.047.417,00		
Eigenbetriebe und Anstalten des			
öffentlichen Rechts	-13.231.500,00		
Insgesamt	-14.278.917,00		

Allgemeine Finanzinformationen

1. Rechnungsergebnisse, Plan-Ist-Vergleiche und Status Jahresabschlüsse

Haushaltsjahr	Ordentliches Ergebnis in €			Status Jahresabschluss (Bitte auswählen)	Ggf. Bemerkungen
	Plan	Ist	Differenz		
2015	2.537.950,87	-1.308.444,47	-3.846.395,34	Prüfung RPA abgeschlossen	
2016	-1.139.381,69	43.045,15	1.182.426,84	Prüfung RPA abgeschlossen	
2017	1.363.423,28	44.204,13	-1.319.219,15	Prüfung RPA abgeschlossen	
2018	1.382.086,77	-1.989.557,36	-3.371.644,13	Prüfung RPA abgeschlossen	
2019	4.122.745,67	962.634,59	-3.160.111,08	Aufstellungsbeschluss und Vorlage an RPA erfolgt	

2.1 Stand der Aufstellung des Jahresabschlusses für 2020

Aufstellung noch nicht erfolgt

2.2 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für den Jahresabschluss 2020

November 2021

3. Aufstellung der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach der HGO

Eigenbetriebe
Stadtwerke
Stadtentwicklung

Anstalten des öffentlichen Rechts nach der HGO
Städtesservice AöR

4. Aufstellung Gesamtabschluss erforderlich für 2020

nein

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2022

	- € -	Erläuterungen
1. Geplantes ordentliches Ergebnis für 2022 Bei einem geplanten Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis bitte nebenstehend auswählen, ob ein Ausgleich des Defizits durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO beim Jahresabschluss geplant ist.	-3.948.190,73 nein	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2021	885.836,13	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	0,00	Es ist der in der letzten aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2022	779.144,04	Es ist für das Haushaltsjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 1.1.2022	111.577,00	Es ist für das Haushaltsjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. Angaben zur letzten aufgestellten Vermögensrechnung		
5.1 Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung	2019	Es ist das Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
5.2 Bestand an Eigenkapital	6.968.613,25	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2021	0,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	1.272.750,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
8. Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	-4.975.481,73	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2022	-3.537.164,73	Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.2 Ordentliche Tilgung für 2022	1.047.417,00	Die Höhe der ordentlichen Tilgung wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2022	390.900,00	Die Höhe der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2022	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.2" übernommen.
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2022	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.3" übernommen.
Nachrichtlich:		
Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2022	1.109,92	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2022	676,92	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Bestand Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2021	0,00	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2022	-233,39	0,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12. 2021	885.836,13	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Die Liquiditätsreserve wurde unvollständig gebildet		0,00
Bestand an Eigenkapital	6.968.613,25	5,00
Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2021	0,00	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	1.272.750,00	0,00
Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	-294,11	0,00
Summe und Status		● 20,00
Vorliegende Auswertung präjudiziert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.		
Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional)		

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2020**Erläuterungen**

	- € -	
1. Ordentliches Ergebnis für 2020	-381.545,12	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
Bei einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis bitte nebenstehend auswählen, ob ein Ausgleich des Defizits durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage nach § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO beim Jahresabschluss erfolgen kann.	ja	
2. Rechnerischer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vor Ergebnisverwendung zum 31.12.2020	581.089,47	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres (Abschlussjahr) anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert) zum 31.12.2020	0,00	Es ist der in der aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2020	680.644,56	Es ist für das Haushaltsvorjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 31.12.2020	708.340,00	Es ist für das Abschlussjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. Bestand an Eigenkapital am 31.12.2020	6.587.068,13	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2020	380.319,92	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten anzugeben
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2020	1.663.650,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse anzugeben
8. <u>Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse</u>	-3.166.488,63	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2020	-1.209.184,69	
8.2 Ordentliche Tilgung für 2020	1.761.853,94	
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2020	195.450,00	
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2020	0,00	
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2020	0,00	
<u>Nachrichtlich:</u> Kash-Wert nach Planung für 2020	95,00	

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2022	-22,55	0,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12. 2020	581.089,47	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet		5,00
Bestand an Eigenkapital	6.587.068,13	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2020	380.319,92	0,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2020	1.663.650,00	0,00
Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	-187,18	0,00
Summe und Status nach Abschlusswert		50,00
Summe und Status nach Planwert		95,00

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
	defizitär (weniger als -75 €) = 0		
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5		
	Saldo < 0 € = 0		
		100%	

Vomhundertsätze erhobener Umlagen (Landkreis / LWV / Land Hessen)

Jahr	Kreisumlage	Schulumlage	Verbandsumlage LWV	Krankenhausumlage
2022	34,04 v.H.	21,40 v.H.	v.H.	v.H.
2021	34,04 v.H.	21,40 v.H.	v.H.	v.H.
2020	34,04 v.H.	21,40 v.H.	v.H.	v.H.

Angaben für Gemeinden und Städte

Steuerhebesätze

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer	Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage	Solidaritätsumlage	Heimatumlage
2022	300,00 v.H.	433,00 v.H.	395,00 v.H.	56,75 v.H.	Euro	694.859,00 Euro
2021	300,00 v.H.	433,00 v.H.	395,00 v.H.	68,00 v.H.	Euro	390.900,00 Euro
2020	300,00 v.H.	433,00 v.H.	380,00 v.H.	68,00 v.H.	Euro	566.833,14 Euro

Angaben für Gemeinden und Städte

Nivellierungshebesätze nach FAG

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
2022	300,00 v.H.	433,00 v.H.	395,00 v.H.

Angaben zu weiteren Abgaben (ohne Gebühren)

Straßenbeiträge

keine Satzung

Weitere Abgaben, die erhoben werden:

Spielapparatesteuer	ja	Jagdsteuer	nein	Hundsteuer	ja
Zweitwohnungssteuer	ja	Fischereisteuer	nein	Gaststättenerlaubnissteuer	nein
Kurbeitrag	nein	Pferdesteuer	nein		
Tourismusbeitrag	nein	Getränkesteuer	nein		

Sonstige Abgaben:

Ergebnishaushalt			2020	2021	2022	2023	2024	2025
			vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- € -					
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	430.168,63	653.700,00	478.871,00	478.871,00	478.871,00	478.871,00
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	773.705,53	1.531.300,00	1.545.110,00	1.579.760,00	1.614.410,00	1.649.060,00
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.111.640,95	1.926.500,00	1.883.270,00	1.893.270,00	1.834.270,00	1.839.270,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen						
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	17.325.035,47	27.500.703,00	25.772.070,00	27.184.114,00	28.858.246,00	30.511.191,00
6	547	Erträge aus Transferleistungen	472.956,53	581.912,00	540.209,00	565.685,00	582.656,00	597.222,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	11.733.914,99	6.465.079,00	8.248.041,00	6.924.854,00	6.925.039,00	7.072.059,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	685.764,00	762.215,00	526.746,00	505.687,00	246.270,00	244.255,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.653.320,91	842.667,00	914.727,00	944.727,00	971.727,00	991.727,00
10		Summe der ordentlichen Erträge	34.186.507,01	40.264.076,00	39.909.044,00	40.076.968,00	41.511.489,00	43.383.655,00
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	8.950.098,03	11.184.141,73	10.311.710,73	10.061.711,98	10.061.711,98	10.311.711,70
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.034.349,40	1.015.497,01	1.109.685,00	1.109.685,00	1.109.685,00	1.109.685,00
13	60,61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.714.099,57	11.638.632,00	12.914.969,00	13.136.049,00	13.150.599,00	13.230.549,00
14	66	Abschreibungen	1.129.690,53	899.028,00	937.772,00	863.219,00	524.452,73	462.006,41
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.756.000,80	2.531.400,00	2.038.000,00	2.078.300,00	2.121.800,00	1.974.800,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	13.008.005,22	15.405.122,64	16.308.202,00	16.395.265,00	16.404.991,00	16.973.114,00
17	72	Transferaufwendungen						
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.661,08	9.870,00	10.796,00	10.796,00	10.796,00	10.796,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen	36.601.904,63	42.683.691,38	43.631.134,73	43.655.025,98	43.384.035,71	44.072.662,11
20		Verwaltungsergebnis	-2.415.397,62	-2.419.615,38	-3.722.090,73	-3.578.057,98	-1.872.546,71	-689.007,11
21	56,57	Finanzerträge	2.876.010,70	3.422.000,00	317.300,00	317.300,00	317.300,00	317.300,00
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	842.158,20	595.200,00	543.400,00	562.500,00	562.500,00	562.500,00
23		Finanzergebnis	2.033.852,50	2.826.800,00	-226.100,00	-245.200,00	-245.200,00	-245.200,00
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	37.062.517,71	43.686.076,00	40.226.344,00	40.394.268,00	41.828.789,00	43.700.955,00
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	37.444.062,83	43.278.891,38	44.174.534,73	44.217.525,98	43.946.535,71	44.635.162,11
26		Ordentliches Ergebnis	-381.545,12	407.184,62	-3.948.190,73	-3.823.257,98	-2.117.746,71	-934.207,11
27	59	Außerordentliche Erträge	54.962,76	2.000,00				
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	70.777,54					
29		Außerordentliches Ergebnis	-15.814,78	2.000,00				
30		Jahresergebnis	-397.359,90	409.184,62	-3.948.190,73	-3.823.257,98	-2.117.746,71	-934.207,11

Bitte im Blatt Finanzielle Leistungsfähigkeit unter 1 angeben, ob ein Ausgleich des Plandefizits durch die ordentliche Rücklage geplant ist.

Nachrichtlich		
31	Hochrechnung ordentliches Ergebnis zum 31.12.2021	306.833,66
32	Summe vorgetragene Jahresfehlbeträge/Jahresüberschüsse zum 31.12.2020	0,00

Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen			2020	2021	2022	2023	2024	2025
			vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- € -					
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	17.325.035,47	27.500.703,00	25.772.070,00	27.184.114,00	28.858.246,00	30.511.191,00
davon	5500	Erträge aus Gemeindeanteil an Einkommensteuer (Produktgruppe 1601)	6.820.791,18	7.770.125,00	8.206.438,00	8.657.792,00	9.177.260,00	9.682.009,00
	5504	Erträge aus Gemeindeanteil an Umsatzsteuer (Produktgruppe 1601)	1.518.345,08	1.442.311,00	1.395.411,00	1.430.296,00	1.458.902,00	1.480.786,00
	5551	Erträge aus Grundsteuer A (Produktgruppe 1601)	1.297,98	1.500,00	1.200,00	1.250,00	1.300,00	1.350,00
	5552	Erträge aus Grundsteuer B (Produktgruppe 1601)	2.511.069,21	2.510.767,00	2.525.521,00	2.550.776,00	2.576.284,00	2.602.046,00
	5553	Erträge aus Gewerbesteuer (Produktgruppe 1601)	5.852.395,22	14.800.000,00	13.400.000,00	14.300.000,00	15.400.000,00	16.500.000,00
	5559	andere Steuern insgesamt (Produktgruppe 1601)	621.287,00	976.000,00	243.500,00	244.000,00	244.500,00	245.000,00
	5582	Erträge aus Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5583	Erträge aus Schulumlage (Produktgruppe 0313)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Sonstige Erträge	-150,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	11.733.914,99	6.465.079,00	8.248.041,00	6.924.854,00	6.925.039,00	7.072.059,00
davon	540101	Schlüsselzuweisung (Produktgruppe 1601)	4.463.404,00	2.807.624,00	4.305.734,00	3.187.424,00	3.267.109,00	3.414.129,00
		Sonstige Erträge	7.270.510,99	3.657.455,00	3.942.307,00	3.737.430,00	3.657.930,00	3.657.930,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	13.008.005,22	15.405.122,64	16.308.202,00	16.395.265,00	16.404.991,00	16.973.114,00
davon	7353	Krankenhausumlage (Produktgruppe 0701)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	73541	Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	7.563.873,00	8.984.588,21	8.847.602,00	8.847.602,00	8.803.364,00	9.111.481,00
	73542	Schulumlage (Produktgruppe 1601)	3.891.615,00	4.622.612,43	5.562.241,00	5.562.241,00	5.534.430,00	5.728.135,00
	73543	LWV-Umlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735490	Solidaritätsumlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735490	Weitere Umlagen (z.B. Regionalverband):						
	7354900	andere Umlagen	73.538,80	80.000,00	80.500,00	80.500,00	80.500,00	80.500,00
	7380	Gewerbesteuerumlage (Produktgruppe 1601)	912.145,28	1.327.022,00	1.123.000,00	1.151.000,00	1.180.000,00	1.210.000,00
	735	Umlage starke Heimat Hessen (Produktgruppe 1601)	566.833,14	390.900,00	694.859,00	753.922,00	806.697,00	842.998,00
		Sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	842.158,20	595.200,00	543.400,00	562.500,00	562.500,00	562.500,00
		Zinsen für Liquiditätskredite (Produktgruppe 1602)	32.834,08	60.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
		Zinsen für Investitionskredite (Produktgruppe 1602)	428.308,14	455.000,00	380.900,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00

Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO	2020		2021		2022		2023		2024		2025	
	Nr.	Konten	vorläufiges Rechnungsergebnis		Haushaltsplan		Haushaltsplan		Fpl-Jahr		Fpl-Jahr	
- € -												
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (direkte Methode)												
1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.138.502,92	42.923.861,00	39.699.598,00	39.888.581,00	41.582.519,00	43.456.700,00					
2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.347.687,61	40.879.863,38	43.236.762,73	43.354.306,98	43.422.082,98	44.173.155,70					
3	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.209.184,69	2.043.997,62	-3.537.164,73	-3.465.725,98	-1.839.563,98	-716.455,70					
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (direkte Methode)												
4	820 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	0,00	261.654,00	700.000,00	0,00	0,00	0,00					
4.1	Pos. 4: davon aus Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
4.2	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
4.3	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
5	822 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	704,71	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
6	823 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	256.616,89	0,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00					
	davon Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten	150.000,00	0,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00					
7	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	257.321,60	263.654,00	850.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00					
8	841 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	95.057,19	3.507.000,00	2.415.000,00	0,00	0,00	0,00					
9	842 Auszahlungen für Baumaßnahmen	20.182,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
10	840, 843 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	367.742,36	801.300,00	229.400,00	0,00	0,00	0,00					
11	844 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	513.993,66	11.984,00	14.108,00	14.108,00	14.108,00	14.108,00					
	davon Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
12	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	996.975,78	4.320.284,00	2.658.508,00	14.108,00	14.108,00	14.108,00					
13	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-739.654,18	-4.056.630,00	-1.808.508,00	135.892,00	135.892,00	135.892,00					
14	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf	-1.948.838,87	-2.012.632,38	-5.345.672,73	-3.329.833,98	-1.703.671,98	-580.563,70					
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (direkte Methode)												
15	826 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	4.017.928,00	4.308.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
	davon Einzahlungen aus der Aufnahme von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
16	846 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	1.957.303,94	1.550.860,00	1.438.317,00	1.453.846,00	1.374.618,00	1.095.960,00					
16.1	Pos. 16: davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	1.761.853,94	1.159.960,00	1.047.417,00	1.062.946,00	1.079.118,00	1.095.960,00					
16.2	Pos. 16: davon Auszahlungen aus der Tilgung von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
16.3	Pos. 16: davon Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	195.450,00	390.900,00	390.900,00	390.900,00	295.500,00	0,00					
17	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	2.060.624,06	2.757.440,00	-1.438.317,00	-1.453.846,00	-1.374.618,00	-1.095.960,00					
18	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	111.785,19	744.807,62	-6.783.989,73	-4.783.679,98	-3.078.289,98	-1.676.523,70					
19	829 Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	982.485,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
	davon Aufnahme von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
20	849 Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	1.321.028,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
	davon Rückzahlung von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
21	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-338.543,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
22	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	935.098,07	708.340,12	111.577,00	-6.672.412,73	-11.456.092,71	-14.534.382,69					
23	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-226.757,95	744.807,62	-6.783.989,73	-4.783.679,98	-3.078.289,98	-1.676.523,70					
24	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	708.340,12	1.453.147,74	-6.672.412,73	-11.456.092,71	-14.534.382,69	-16.210.906,39					

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zu Beginn des Haushaltsjahres 2022

Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	16.822.023,87	€
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	0,00	€
Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	109.414.676,78	€
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Gesamtbetrag aus Krediten und Liquiditätskrediten - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	126.236.700,65	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse nach Abschluss des Vorjahres	1.272.750,00	€
Gesamtbetrag aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	127.509.450,65	€

im Haushaltsjahr 2022 veranschlagte Kreditaufnahmen

im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Kernhaushalt -	0,00	€
im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	1.968.500,00	€

im Haushaltsjahr 2022 veranschlagte Tilgungen für Kredite sowie Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse

Ordentliche Tilgung - Kernhaushalt	1.047.417,00	€
Ordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	15.200.000,00	€
Außerordentliche Tilgung - Kernhaushalt -	0,00	€
Außerordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	390.900,00	€

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse am Ende des Haushaltsjahres 2022

Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	15.774.606,87	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	96.183.176,78	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	111.957.783,65	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite Kernhaushalt laut Haushaltssatzung	15.000.000,00	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	3.000.000,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum Ende des Haushaltsjahres	881.850,00	
<u>Voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2022</u>	-6.672.412,73	€

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

		Haushaltsjahr							
		2022							
		Status:	Haushaltsansatz						
			ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen		
PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	1.748.132,00 €	103,34 €	1.748.132,00 €	103,34 €	6.676.000,97 €	394,63 €	6.676.000,97 €	394,63 €
2	Sicherheit und Ordnung	1.048.260,00 €	61,96 €	1.048.260,00 €	61,96 €	2.841.540,87 €	167,97 €	2.841.540,87 €	167,97 €
3	Schulträgeraufgaben	312.600,00 €	18,48 €	312.600,00 €	18,48 €	740.721,64 €	43,79 €	740.721,64 €	43,79 €
4	Kultur und Wissenschaft	33.279,00 €	1,97 €	33.279,00 €	1,97 €	269.040,10 €	15,90 €	269.040,10 €	15,90 €
5	Soziale Leistungen	252.377,00 €	14,92 €	252.377,00 €	14,92 €	409.452,99 €	24,20 €	409.452,99 €	24,20 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	4.166.345,00 €	246,28 €	4.166.345,00 €	246,28 €	7.463.581,94 €	441,19 €	7.763.581,82 €	458,92 €
7	Gesundheitsdienste								
8	Sportförderung	1.855,00 €	0,11 €	1.855,00 €	0,11 €	64.902,76 €	3,84 €	64.902,76 €	3,84 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	329.109,00 €	19,45 €	329.109,00 €	19,45 €	1.124.979,69 €	66,50 €	1.124.979,69 €	66,50 €
10	Bauen und Wohnen	2.500,00 €	0,15 €	2.500,00 €	0,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	Ver- und Entsorgung								
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	334.331,00 €	19,76 €	334.331,00 €	19,76 €	6.701.508,01 €	396,14 €	6.701.508,01 €	396,14 €
13	Natur- und Landschaftspflege	41.760,00 €	2,47 €	41.760,00 €	2,47 €	166.913,76 €	9,87 €	166.913,76 €	9,87 €
14	Umweltschutz								
15	Wirtschaft und Tourismus	21.500,00 €	1,27 €	21.500,00 €	1,27 €	143.780,00 €	8,50 €	143.780,00 €	8,50 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	31.934.296,00 €	1.887,70 €	31.934.296,00 €	1.887,70 €	17.572.112,00 €	1.038,73 €	17.572.112,00 €	1.038,73 €
Gesamtsumme		40.226.344,00 €	2.377,87 €	40.226.344,00 €	2.377,87 €	44.174.534,73 €	2.611,25 €	44.474.534,61 €	2.628,98 €

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

		Haushaltsvorjahr								
		2021								
		Status:	Haushaltsansatz							
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen				
PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	
1	Innere Verwaltung	1.694.356,00 €	100,16 €	1.694.356,00 €	100,16 €	5.869.931,74 €	346,98 €	4.617.880,71 €	272,97 €	
2	Sicherheit und Ordnung	964.159,00 €	56,99 €	964.159,00 €	56,99 €	2.462.644,00 €	145,57 €	1.667.268,73 €	98,56 €	
3	Schulträgeraufgaben	318.550,00 €	18,83 €	318.550,00 €	18,83 €	694.852,00 €	41,07 €	326.513,08 €	19,30 €	
4	Kultur und Wissenschaft	24.180,00 €	1,43 €	24.180,00 €	1,43 €	199.742,00 €	11,81 €	105.611,01 €	6,24 €	
5	Soziale Leistungen	41.000,00 €	2,42 €	41.000,00 €	2,42 €	447.315,00 €	26,44 €	266.808,39 €	15,77 €	
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3.670.261,00 €	216,96 €	3.670.261,00 €	216,96 €	8.500.182,00 €	502,46 €	5.269.323,98 €	311,48 €	
7	Gesundheitsdienste									
8	Sportförderung	1.855,00 €	0,11 €	1.855,00 €	0,11 €	60.803,00 €	3,59 €	17.064,54 €	1,01 €	
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	364.511,00 €	21,55 €	364.511,00 €	21,55 €	1.351.466,00 €	79,89 €	3.185.179,53 €	188,28 €	
10	Bauen und Wohnen	7.000,00 €	0,41 €	7.000,00 €	0,41 €	0,00 €	0,00 €			
11	Ver- und Entsorgung									
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	425.940,00 €	25,18 €	425.940,00 €	25,18 €	6.565.441,00 €	388,10 €	4.075.402,42 €	240,91 €	
13	Natur- und Landschaftspflege	113.500,00 €	6,71 €	113.500,00 €	6,71 €	190.642,00 €	11,27 €	61.135,99 €	3,61 €	
14	Umweltschutz									
15	Wirtschaft und Tourismus	11.500,00 €	0,68 €	11.500,00 €	0,68 €	60.050,00 €	3,55 €	7.197,18 €	0,43 €	
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	36.049.264,00 €	2.130,95 €	36.049.264,00 €	2.130,95 €	16.875.822,64 €	997,57 €	15.935.134,25 €	941,96 €	
Gesamtsumme		43.686.076,00 €	2.582,38 €	43.686.076,00 €	2.582,38 €	43.278.891,38 €	2.558,31 €	35.534.519,81 €	2.100,52 €	

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBNr. Produktbereich/Produktgruppe		Haushaltsvorvorjahr							
		2020							
		Status:	vorläufiges Rechnungsergebnis						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	
1	Innere Verwaltung	811.671,75 €	47,98 €	811.671,75 €	47,98 €	5.064.240,63 €	299,36 €	5.064.240,63 €	299,36 €
2	Sicherheit und Ordnung	658.340,66 €	38,92 €	658.340,66 €	38,92 €	1.937.240,15 €	114,51 €	1.937.240,15 €	114,51 €
3	Schulträgeraufgaben	225.654,32 €	13,34 €	225.654,32 €	13,34 €	608.189,99 €	35,95 €	608.189,99 €	35,95 €
4	Kultur und Wissenschaft	9.386,20 €	0,55 €	9.386,20 €	0,55 €	182.189,09 €	10,77 €	182.189,09 €	10,77 €
5	Soziale Leistungen	58.708,51 €	3,47 €	58.708,51 €	3,47 €	357.665,69 €	21,14 €	357.665,69 €	21,14 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3.696.747,05 €	218,52 €	3.696.747,05 €	218,52 €	7.560.128,34 €	446,90 €	7.560.128,34 €	446,90 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Sportförderung	1.836,10 €	0,11 €	1.836,10 €	0,11 €	72.129,78 €	4,26 €	72.129,78 €	4,26 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	397.232,80 €	23,48 €	397.232,80 €	23,48 €	678.278,68 €	40,09 €	678.278,68 €	40,09 €
10	Bauen und Wohnen	5.514,65 €	0,33 €	5.514,65 €	0,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	Ver- und Entsorgung								
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	460.227,94 €	27,21 €	460.227,94 €	27,21 €	4.258.763,95 €	251,74 €	4.258.763,95 €	251,74 €
13	Natur- und Landschaftspflege	40.976,61 €	2,42 €	40.976,61 €	2,42 €	135.916,67 €	8,03 €	135.916,67 €	8,03 €
14	Umweltschutz								
15	Wirtschaft und Tourismus	356,50 €	0,02 €	356,50 €	0,02 €	6.420,64 €	0,38 €	6.420,64 €	0,38 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	30.695.864,62 €	1.814,50 €	30.695.864,62 €	1.814,50 €	16.582.899,22 €	980,25 €	16.582.899,22 €	980,25 €
Gesamtsumme		37.062.517,71 €	2.190,84 €	37.062.517,71 €	2.190,84 €	37.444.062,83 €	2.213,40 €	37.444.062,83 €	2.213,40 €

Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 7 zu § 105 HGO zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen
Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen

1.) Betrachtung laufende Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres

Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich nur auf die laufende Verwaltungstätigkeit

Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr **2022** (wird automatisch übernommen aus "Deckblatt")

Gemäß Haushaltssatzung vorgesehener Höchstbetrag Liquiditätskredite **15.000.000 €**

Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo/Monat	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten
Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Vorjahres	111.577 €				
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12. des Vorjahres					
Differenz	111.577 €				
Januar		1.134.809 €	1.717.513 €	582.704 € -	471.127 €
Februar		5.418.619 €	1.911.263 €	3.507.356 €	3.036.229 €
März		3.321.471 €	5.794.564 €	2.473.093 €	563.136 €
April		1.436.939 €	2.115.218 €	678.278 € -	115.143 €
Mai		5.116.489 €	1.911.263 €	3.205.226 €	3.090.083 €
Juni		3.671.471 €	5.794.564 €	2.123.093 €	966.990 €
Juli		2.136.939 €	2.115.218 €	21.722 €	988.712 €
August		5.116.489 €	5.794.564 €	678.074 €	310.637 €
September		3.321.471 €	2.308.968 €	1.012.503 €	1.323.141 €
Oktober		1.436.939 €	7.108.413 €	5.671.474 € -	4.348.334 €
November		5.116.489 €	1.911.263 €	3.205.226 € -	1.143.108 €
Dezember		3.321.471 €	8.850.776 €	5.529.305 € -	6.672.413 €
Summe		40.549.598 €	47.333.588 €	6.783.990 €	
Werte gemäß Haushaltsplan		40.549.598 €	47.333.588 €		
Differenz		- €	- €		
höchster monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf				5.671.474 €	
höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf					6.672.413 €

2. nachrichtliche Betrachtung Liquiditätskreditstand aus Vorjahren - Zwischenfinanzierungen

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.		2021	- €
davon für			
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird voraussichtlich in Anspruch genommen am:	2021	
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird in Anspruch genommen am:	2020	
Zwischenfinanzierung Investitionen	vor	2020	
Zwischenfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (nachrichtliche Angabe, da die Auszahlungen oben bei der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt sind)			
Verbleibender Liquiditätskreditbestand aus Vorjahren			- €

3. Betrachtung der Kredittilgungen und Zwischenfinanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres

Saldo lfd. VwT gem Haushaltssatzung	2022	3.537.164,73 €
vorgesehene belastende Tilgung (Tilgungszuschüsse im Rahmen von Sonderprogrammen sind zu berücksichtigen)		1.047.417,00 €
verbleibender Saldo		4.584.581,73 €
Beitrag zur Hessenkasse		390.900,00 €
Differenz		4.975.481,73 €
vorgesehene Auszahlungen für Investitionen		2.658.508,00 €

**Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 7 zu § 105 HGO zur
Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite**

Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen
Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen

4. Betrachtung der Liquiditätsreserve

Berechnung Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO

Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit				
Vorjahr	Planzahl	2021	40.879.863,38 €	
Vorvorjahr	Ist	2020	39.347.687,61 €	
3. Vorjahr	Ist	2019	36.644.054,58 €	
Summe			116.871.605,57 €	
Durchschnitt			38.957.201,86 €	
davon 2 v. H. als Liquiditätsreserve			779.144,04 €	
voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand zum 1.1. des Haushaltsjahres			111.577,00 €	
Vorgaben des § 106 Abs. 1 HGO erfüllt			nein	

nachrichtlich:		Haushaltsjahr	
Höchstbetrag Liquiditätskredite		2021	15.000.000,00 €
höchste Inanspruchnahme		2021	- €

Aufsichtsbehördliche Anmerkungen zur Haushaltsgenehmigung

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile

Bitte auswählen

Einzelgenehmigung der Kredite wegen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit

Bitte auswählen

Haushaltssicherungskonzept erforderlich und vorgelegt

Bitte auswählen

Individuelle Einschätzung der Aufsichtsbehörde zur dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune:

Bitte auswählen

Begründung der Einschätzung und Ausführungen zu Auflagen (Textfeld bitte mit Doppelklick öffnen)

(Behörde)

(Fachabteilung)

(Ansprechpartner(in))

(Telefon)

(Ort, Erstelldatum)

Rede zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,

heute bringe ich einen Haushaltsplanentwurf ein, der ein Defizit zum Ergebnis hat. Und noch schlimmer: auch die Haushaltsjahre 2023 und 2024 weisen in der mittelfristigen Finanzplanung jeweils relevante Defizite auf.

Wer die veränderten haushaltsrechtlichen Vorgaben im Kopf hat, der wird sich darüber wundern, denn nicht ausgeglichene Haushaltsplanentwürfe sollen doch von den Kommunalaufsichten nicht genehmigt werden. Ja, genau so ist es!

Und deshalb ist Gegenstand der heutigen Einbringung nicht nur ein Planwerk in Form des Haushaltsplanentwurfes. Unmittelbar damit verbundener Bestandteil ist das Haushaltskonsolidierungsprogramm, bei uns traditionell „Finanzsicherungskonzept“ genannt, das ich Ihnen in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt habe.

Und noch ein weiteres Element ist Teil des Systems der kurz- und mittelfristigen Finanzplanung. Ich meine die Aufstellung zu den erwartbaren Gewinnabführungen seitens des Eigenbetriebes Stadtentwicklung, ohne die die erforderlichen Haushaltsausgleiche für 2022, 2023 und 2024 auch bei konsequenter Anwendung der vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht denkbar wären.

Damit habe ich zu Beginn meiner Rede bereits die Katze aus dem Sack gelassen:

Wir brauchen für die Zeit zwischen 2022 und 2024 zwingend ein System aus Einnahmemehrung, Ausgabenreduzierung, zeitlicher Ausgabenverschiebung und konzerninterner Gewinnabführung, um zu genehmigungsfähigen Haushalten kommen zu können.

Um Ihnen systematische Klarheit bei der Arbeit an dem Planwerk, der Gewinnausschüttungsstrategie und dem Konsolidierungskatalog zu ermöglichen, erhalten Sie alles ordentlich voneinander getrennt. Der Haushaltsplanentwurf enthält folglich für die Jahre 2022, 2023 und 2024 die Defizitbeträge, die OHNE Konsolidierung und OHNE Gewinnausschüttung durch den Eigenbetrieb Stadtentwicklung entstehen würden. Erst die Hinzuziehung dieser beiden ergebnisverbessernden Ebenen ermöglicht den Haushaltsausgleich und damit ein genehmigungsfähiges Planwerk.

Ich bitte Sie daher darum, diese Systematik immer mitzudenken. In einem relevanten Punkt erfährt die systematische Klarheit allerdings eine Abweichung: Bei den Personalkosten ist Konsolidierung bereits eingeplant. Gewählt wurde ein niedrigerer Ansatz, als er sich rechnerisch bei Vollbesetzung ergeben würde. Dieser resultiert auch aus der Vorgabe, bei Stellenbesetzungen eine dreimonatige Sperre vorzusehen – dies gilt allerdings nicht für das pädagogische Personal.

Der Entwurf für den Haushaltsplan 2022 weist entsprechend der dargestellten Systematik ein Defizit in Höhe von 3.948.191 Euro aus. Bei der mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich weitere Defizite, die im Jahr 2023 planerisch eine Höhe von 3.823.258 Euro und für 2024 2.117.747 Euro betragen. Erst für 2025 ergibt sich wieder die Situation, dass wir über eine Einnahmehöhe verfügen können, die es uns möglich macht, mehr als eine schwarze Null zu erwirtschaften.

Die Behauptung aber, der Kämmerer hätte Ihnen eine defizitäre Haushaltslage vor die Füße geworfen, ohne aufzeigen zu können, wie sich diese bewältigen lasse, kann nicht erhoben werden. Ich lege Ihnen nämlich heute ein System aus Zahlen, Maßnahmen und Ausgleichsregelungen vor, das **in seinem Zusammenspiel** einen genehmigungsfähigen Haushalt ermöglicht.

Unbestreitbar ist der bereits erwähnte Konsolidierungs- und Ausgleichsbedarf auf die Coronakrise zurückzuführen, die zu nicht erwartbaren Einnahmeausfälle in gravierendem Maße geführt hat. Mehr als 4 Millionen Euro erwirtschaften wir jährlich weniger aus der ansonsten gut gedeihenden Gewerbesteuerquelle, weil Unternehmen von der Coronakrise in ihrer wirtschaftlichen Grundlage massiv betroffen sind. Kurzarbeit, Entlassungen, Staatshilfen und Unternehmensumstrukturierungen sind sichtbare Folgen einer mehrjährig wirkenden Krise, die sich an unserem Standort vor allem auf die Unternehmen auswirkt, die unmittelbar oder mittelbar mit Luftverkehr zu tun haben.

Dabei können wir noch froh sein, dass es mittlerweile eine Aussicht auf das Ende der negativen wirtschaftlichen Folgen gibt. Noch vor einem Jahr traten renommierte Unternehmen an mich heran und erklärten ihre Absicht, sich räumlich so weit konsolidieren zu wollen, dass sie den Standort Raunheim aufzugeben beabsichtigten. Nun, diese Konsequenzen sind erfreulicherweise nicht eingetreten. Es lässt sich leicht vorstellen, mit welchen Folgen es verbunden gewesen wäre, wenn Raunheim wichtige Wirtschaftsplayer verloren hätte.

Eine der schwersten Krisen seit Jahrzehnten ist über unser Land und damit auch über unsere Stadt gezogen, und wir sind nun gehalten, die Auswirkungen zu managen.

Und ja, wir reden von Krisenmanagement.

Zugleich, und das soll heute der Schwerpunkt meiner Rede zur Einbringung des Haushaltes mit seinen verschiedenen Bestandteilen sein, will ich Ihnen aber vermitteln, dass nach meiner Auffassung die Bezeichnung KRISE doch zu weitreichend ist.

Dieses Land hat im letzten Jahrhundert nun wahrlich echte Krisen erlebt. Denken wir mal rund 100 Jahre zurück, und ich spare hier das Leid während der Weltkriege bewusst aus, da zeichnete sich die dramatische Inflationszeit gerade ab. Lohnempfänger und Sparer verloren in nie gekanntem Maße ihr redlich verdientes Geld. Und nach dem Zweiten Weltkrieg war abermals die bestehende Währung nichts mehr wert und Sachwerte sowie Immobilien waren in riesigem Umfang zerstört. Was im privaten Bereich an Werten noch vorhanden war, wurde eingesetzt, um an Nahrungsmittel zu gelangen, die es in Geschäften so gut wie gar nicht mehr gab.

Sie sehen, dass ich hier von Krisen spreche, die entsprechende Entbehrungen zur Folge hatten.

Es darf als ganz großes Glück angesehen werden, dass unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft und auch unser Wohlstand ein solche Stabilität erreicht haben, dass objektiv krisenhaft wirkende Vorfälle wie die weltweit grassierende Corona-Epidemie bislang nicht dazu führten, dass es tatsächlich zu wahrnehmbaren Entbehrungen auf Seiten der Bevölkerung gekommen ist.

Die Stärke unseres Gemeinwesens hat sich bislang als so hinreichend gezeigt, dass die Bevölkerung vor relevantem Schaden bewahrt werden konnte.

Nichts anderes ist aktuell in Raunheim zu beobachten. Obwohl gerade unsere Stadt aufgrund ihrer Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur in besonderem Maße von den krisenhaften Folgen der Corona-Epidemie betroffen ist, scheinen wir an wirklich schmerzhaften Konsequenzen vorbeizukommen.

Was ich meine, ist schnell belegbar:

Nahezu alle freiwilligen Leistungen, die die Stadt Raunheim in den letzten Jahrzehnten für seine Bevölkerung aufgebaut hat, bleiben erhalten und werden in gleichem Umfang und zu den gleichen (sozialen) Konditionen ermöglicht wie vor der Coronakrise.

Die besonders wichtigen Leistungen für Kinder und Jugendliche, nämlich die ergänzenden Betreuungs- und Bildungsförderungsleistungen werden trotz vorgesehener Anpassungen auch weiterhin so kostengünstig für die Eltern angeboten, wie das in keiner anderen Stadt in der Region geschieht.

Für Seniorinnen und Senioren sind keinerlei Leistungseinschränkungen vorgesehen. Die etablierten Einrichtungen bleiben offen und bieten auch weiterhin ein vielfältiges Angebot, das dem Gesundheitsschutz dient und der Vereinsamung entgegenwirkt.

Richtet man den Blick auf die Punkte, die im Konsolidierungsprogramm adressiert sind und die zu Ergebnisverbesserungen führen sollen, dann muss man objektiv feststellen, dass diese durchweg verdaulich erscheinen und in keiner Weise mit Entbehrungen für die hier lebenden Menschen verbunden sind. Die Stadt hat in den letzten Jahren in großem Umfang Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erweitert und die soziale, technische sowie verkehrliche Infrastruktur auf den modernsten Stand gebracht. Wenn also jetzt, nach Möglichkeit zeitlich begrenzt, die zu bewältigende Last ergänzender Einnahmen über alle Schultern hinweg in moderatem Umfang zu tragen sind, so steht dies in einem zu rechtfertigenden Verhältnis zu Qualität und Quantität der für die Bevölkerung zur Verfügung stehenden Leistungen.

Raunheim bleibt im Nordkreis Groß-Gerau auch nach der notwendigen Anpassung der Grund- und Gewerbesteuer die Stadt, in der die Menschen vergleichsweise wenig Steuerlast zu tragen haben. Aktuell planen die meisten der Kommunen, die derzeit noch vergleichbar niedrige Hebesätze wie Raunheim haben, eine deutliche Anhebung. Sollte Raunheim also ab dem kommenden Jahr einen Grundsteuerhebesatz von 640 Punkten haben, dann wird es damit am unteren Rand der Hebesätze im Nord- und Mittelkreis liegen.

Diese Wahrheit hat auch dann noch Bestand, wenn sich an den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung eine politisch motivierte Diskussion darüber entzünden sollte, ob diese gerechtfertigt und zumutbar erscheinen.

Nachdem ich den Blick auf die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gelenkt und diese ausdrücklich als vertretbar bewertet habe, möchte ich aber noch auf ein haushaltsbegleitendes Kostenfeld schauen. Ich meine die Gebühren für Wasser-, Schmutz- und Niederschlagswasser, Müllentsorgung sowie die Kosten für Energie (Strom, Öl, Gas und Treibstoffe). Ganz bewusst fasse ich hier Kostenarten zusammen, die nur zu einem kleinen Teil durch die Stadt Raunheim zu verantworten sind. Ich möchte aber einmal unter dem Eindruck der Diskussion über eine klimapolitisch verantwortungsorientierte Politik einen Blick in die Zukunft wagen.

Die Stadt Raunheim wird das Niveau bei Steuern, Entgelten und sonstigen Abgaben aufgrund seiner zunehmenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den kommenden zwanzig Jahren erfolgreich begrenzt halten können. Wenn man betrachtet, wie wir das Gewerbesteueraufkommen in den letzten Jahren nach oben schrauben konnten, obwohl wir erst am Anfang der Neuflächenbesiedlung auf Airport Garden und Airgate One stehen, dann kann schnell plausibel gemacht werden, dass das uns noch zur Verfügung stehende Potential Sorgen kaum berechtigt erscheinen lassen. Anders wird sich das aber bei Gebühren und Energiekosten darstellen: Die Menschen werden damit zurechtkommen müssen, dass die Kosten für Umweltfolgen unseres Lebensstils mehr und mehr eingepreist werden. So werden beispielsweise höhere Reinigungsaufwände in der Klärung der Abwässer (Medikamente, Mikroplastik) zwangsläufig in die Gebührenhöhe einfließen. Ein

sorgsamerer Umgang mit Trinkwasser wird sich auch im Preis für dieses abbilden. Höhere Kosten für Energieeinsatz aufgrund ungedämmter Hausfassaden sind zwangsläufig, und auch der Umstieg vom Auto auf den ÖPNV oder das Fahrrad wird nur dann erfolgreich vorangebracht werden können, wenn die Kosten für Treibstoffe auch den Aufwand für die Maßnahmen enthalten, die zur Bewältigung der umweltschädlichen Wirkung des Individualverkehrs notwendig werden.

Konkret heißt das, dass wir weniger mit Sorge auf die Zukunft der Haushaltsjahre ab 2025 schauen sollten, als vielmehr auf die immens steigenden Kosten bei Gebühren und Energiepreisen. Und dann wird es meiner persönlichen Auffassung auch nicht mehr so sein wie im Moment, wo wir über Krise sprechen, tatsächlich aber auf dem bestehenden Lebens- und Angebotsniveau weiter operieren. Wir werden lernen müssen, dass wir für die Erreichung eines ambitionierten Ziels, nämlich der Rettung der uns bekannten und uns zuträglichen natürlichen Lebensgrundlagen, unseren Lebensstil ändern und uns im Hinblick auf die Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen auch einschränken müssen.

Die Stadt Raunheim wird bei der Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, zur Abwehr bzw. Abmilderung des Klimawandels und zur Reaktivierung einer gesunden Waldlandschaft in den kommenden Monaten und Jahren engagiert vorgehen. Und dabei wird es zu Vorschlägen und Maßnahmen kommen, die auf die Änderung des Lebensstils zielen. Einschränkungen entstehen folglich über dieses Handlungsfeld, nicht über die finanzielle Lage der Stadt.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, aber noch einen weiteren Exkurs, der sich üblicherweise nicht in Reden zur Einbringung eines Haushaltes findet.

Zur Änderung des Stils des Lebens in einer (unserer) Stadtgesellschaft sollte meiner persönlichen Auffassung nach auch die Haltung gegenüber dem stehen, was seitens der Stadt zur Daseinsvorsorge und zur Optimierung der Lebensumstände in den vergangenen Jahren beigetragen und geschaffen wurde.

Uneingeschränkt objektiv lässt sich darstellen, dass das Angebotsspektrum, das Stadtbild und die infrastrukturellen Gegebenheiten massiv ausgeweitet und verbessert wurden. Interessanterweise aber steht dieser Zuwachs nicht in gleichem Verhältnis zur Wertschätzung dieses Mehr an Leistung und Wohnumfeldqualität.

Anders verhielt sich das noch zu Zeiten, als verbessernde Maßnahmen aus Gründen der Finanzmittelknappheit nur durch unmittelbare Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürger in eine Angebotsausweitung oder eine Baumaßnahme realisiert werden konnten.

Gefeiert und bejubelt wurden beispielsweise die Herstellung der Freisportanlage, der Kleingartenanlage am Schnelser Weg und sogar ein schlichter Zaun zum Schutze von Kindern entlang der Bahngleise an der Karlstraße. Zweifellos ist die besondere positive Würdigung dieser Projekte in der öffentlichen Wahrnehmung darauf zurückzuführen, dass die Bevölkerung selbst aktiv mitarbeitete.

Ich bin auf Basis dieser Erfahrung der Meinung, dass wir die durch die Corona-Pandemie ausgelöste finanzielle Schwäche zum Anlass nehmen sollten, dauerhaft wieder zu dem System der Kopplung von Entwicklungswunsch und Realisierungsbeteiligung zu kommen. Daher ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vorgesehen, zahlreiche Investitionen unter den Vorbehalt der Beteiligung der Stadtgesellschaft zu stellen – und, solange ich noch Verantwortung für die

Haushaltsplanerstellung trage, werde ich das auch für die kommenden Haushaltsjahre so vorsehen.

Beginnen möchte ich damit schnellstmöglich. Bereits im März soll der Platz der Verschwisterung unter Beteiligung der Bevölkerung neu bepflanzt und wieder attraktiv gestaltet werden. Auch die Aufwuchspflege neu angeplanter Bäume im Wald und im Stadtgebiet sollte mit unmittelbarem Zutun der Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

Die Gestaltung und der Erhalt unserer guten Wohnumfeldqualität wie auch der natürlichen Lebensgrundlagen sollte nicht mehr länger einfach in die Verantwortung der Stadt delegiert erscheinen. Hierzu gibt es übrigens auch einen interessanten Input von Mitgliedern der Rüsselsheimer CDU auf facebook. Gerne stelle ich diesen im Rahmen der Beratung dieses Entwurfes mit seinen Anlagen mal dar.

Wir alle tragen Verantwortung dafür, was wir wie tun, um Ressourcen zu schonen, Komforthaltungen aufzugeben und Nachhaltigkeit zum natürlichen Prinzip unseres Handelns zu machen.

Insofern, meine Damen und Herren, hat diese Krise, die uns heimgesucht hat, vielleicht auch einen ganz wichtigen Nutzen gebracht, nämlich die Erkenntnis, dass es unserer Stadtgesellschaft mehr als nur eine Einsparung bringt, wenn sich alle wieder mit verpflichtet fühlen (müssen), gewünschte Vorhaben zu realisieren.

Zum Schluss noch, wie gewohnt, die wichtigsten Zahlen zum Entwurf des Planwerks:

- Ordentliche Erträge 40.226.344 €
- Ordentliche Aufwendungen 44.174.535 €
- Fehlbedarf -3.948.191 €
- Geplante Investitionen 2.644.400 € (abzgl. 850.000 € Zuschüsse)
- Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.
- Tilgungen von Darlehen erfolgen in Höhe von 1.047.417,00
- Geplantes Liquiditätskreditvolumen zur Sicherstellung der Liquidität: (wie im Vorjahr): 15.000.000 Euro

Abschließend danke ich den fleißigen Helfern in der Verwaltung für die Planerstellung und die Geduld mit mir beim Einfordern immer weiterer Ergebnisverbesserungen in so schwieriger Zeit.

Uns gemeinsam wünsche ich, dass wir mit den Planzahlen, den Einsparungs- und Einnahmemehrungsvorschlägen sowie der Gewinnabführungsstrategie am Ende im Konsens zu einer genehmigungsfähigen Haushaltskonzeption kommen, die uns neben 2022 auch 2023 sowie 2024 erfolgreich bewältigen lassen.



Thomas Jühe
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 11.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FB II

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	13.12.2021	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.12.2021	vorberatend
Verkehrsausschuss	14.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Beschluss des Finanzsicherungs- und Liquiditätssicherungskonzeptes 2022

Beschlussvorschlag:

Das vorliegende Konzept zur Finanzsicherung für das Haushaltsjahr 2022 wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Die Stadt Raunheim stellt bereits seit dem Jahr 2010 Finanzsicherungs- bzw. Haushaltssicherungskonzepte auf, weil ihr an einer nachhaltigen Sicherung des Haushaltes und der Finanzkraft der Stadt gelegen ist.

Aufgrund der im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 ausgewiesenen Zahlen und den damit verbundenen, planerisch anzunehmenden Ergebnissen besteht für die Stadt Raunheim die Verpflichtung ein Finanzsicherungskonzept aufzustellen.

Ein Entwurf für ein Finanzsicherungskonzept wurde in die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2021 eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Lang
Fachbereichsleiterin II

Bader / Berend / Erdogan
Fachdienst Finanzen

Anlage(n):

- (1) 2021-102 Anlage 1 zu Beschluss des Finanzsicherungs- und des Liquiditätssicherungskonzeptes 2022

Drucksache 2021-102



- (2) 2021-102 Anlage 2 zu Beschluss des Finanzsicherungs- und des Liquiditätssicherungs-konzeptes 2022
- (3) 2021-102 Anlage 3 zu Beschluss des Finanzsicherungs- und des Liquiditätssicherungs-konzeptes 2022
- (4) Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung der Finanzsituation bis einschließlich 2023

Finanzsicherungskonzept der Stadt Raunheim zum Haushaltsplan 2022

1. Vorbemerkungen

Um die Haushaltslage der Stadt Raunheim beurteilen und sachgerecht steuern zu können, bedarf es der Berücksichtigung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften zum Haushaltsausgleich. Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sein. Daraus folgt, dass der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen ausgleichen soll oder Fehlbeträge durch gebildete Rücklagen ausgeglichen werden können.

Die Hessische Gemeindeordnung verpflichtet die hessischen Kommunen gem. § 92a Abs. 1 immer dann ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushalt trotz der Ausnutzung aller Möglichkeiten Aufwendungen und Auszahlungen zu reduzieren und Erträge und Einzahlungen auszuschöpfen, nicht ausgeglichen werden kann, vergangene Fehlbeträge aus Vorjahren noch auszugleichen sind oder Fehlbeträge in der Ergebnis- und Finanzplanung im aktuellen Planungszeitraum erwartet werden. Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung nach §§ 92a Abs. 3, 97 Abs. 3 Satz 1 HGO im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zu beraten und zu beschließen.

Die Stadt Raunheim stellt bereits seit dem Jahr 2010 Finanzsicherungskonzepte auf, um eine nachhaltige Sicherung des Haushaltsausgleichs und der Finanzkraft der Stadt garantieren zu können.

Um den durch § 92 Abs. 5 HGO geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen, wurden die Vorgaben vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport durch die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06.05.2010, dem Erlass vom 03.03.2014 und vom 29.10.2014 mit hierzu gegebenen Hinweisen ergänzt und durch den Finanzplanungserlass 2022 weiter konkretisiert.

Darin wird eingeräumt, dass soweit im Einzelfall von der Soll-Vorschrift des § 92 Abs. 4 HGO zum Haushaltsausgleich abgewichen wird, die Aufsichten pandemiebedingte Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung, die vorhandenen Konsolidierungspotenziale, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit sowie die Fähigkeit, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften, angemessen berücksichtigen. In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich gem. § 97a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO im Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt auch unter Einbeziehung von Rücklagen (bzw. vorhandener ungebundener Liquidität) nicht erreicht wird, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

Der vorliegende Plan für das Haushaltsjahr 2022 erhält ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen keine aufsichtsbehördliche Genehmigung und wäre insofern um ein Haushaltssicherungskonzept zu erweitern.

2. Inhaltliche Anforderungen an das Haushaltssicherungskonzept

An das Haushaltssicherungskonzept werden gemäß § 24 Abs. 4 GemHVO und § 1 Abs. 3 GemHVO i.V.m. § 92a HGO folgende Anforderungen gestellt:

- Aufzeigen der **Ursachen** für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt
- Verbindliche Festlegungen des **Konsolidierungsziels**
- Verbindliche Festlegungen der **notwendigen Maßnahmen**, um das Konsolidierungsziel zu erreichen
- Verbindliche Festlegungen auf den **angestrebten Zeitraum**, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll

I. Ursachenfeststellung

Der Entwurf des Haushalts 2022 würde unter Berücksichtigung der Konsolidierungspotentiale, die sich u.a. aus dem Maßnahmenkatalog in Anlage 2 ergeben, einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt aufweisen. **Eine Ursachenfeststellung ist aus diesem Grund folglich nicht notwendig.**

II. Konsolidierungsziel

Das Konsolidierungsziel der Stadt Raunheim auf Ausgleich von Fehlbeträgen aus vergangenen Jahren ist erfüllt. Ziel ist gem. § 22 GemHVO der Aufbau eines Bestands an liquiden Mitteln. Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel soll bis zum Haushaltsjahr 2022 sukzessive auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre aufgebaut werden. Im Hinblick auf die pandemiebedingten Einnahmeausfälle äußert das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Finanzplanungserlass 2022 vom 27.09.2021 jedoch keine Bedenken, wenn der Liquiditätspuffer für den Haushaltsausgleich genutzt wird. Es erfolgt daher keine aufsichtliche Beanstandung, wenn infolge der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt Kommunen den Puffer nicht bilden bzw. bis zum Jahresende nicht mehr vollständig Vorhalten können.

III. Katalog der Konsolidierungsmaßnahmen

Die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen wurden bereits in dem Finanzsicherungskonzept aus dem Jahr 2012 ausführlich dargestellt.

Folgende Grundprinzipien waren für die Erarbeitung des Finanzsicherungskonzeptes Raunheim (FKR) bestimmend:

1. Einnahmeverbesserungen, die über erhöhte Steuern und/oder Gebühren generiert werden sollen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den kommunalen Leistungen stehen, die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Raunheim in Anspruch nehmen können.
2. Erhöhungen von Steuern und Gebühren sollen sich in einem Rahmen bewegen, der auch für das benachbarte kommunale Umfeld gilt. Spitzenpositionen bei Hebesätzen oder Gebühren sollen im Hinblick auf den kommunalen Wettbewerb bei Gewerbe und Wohnentwicklung vermieden werden.

3. Empfehlungen der hessischen Landesregierung zur Höhe von Hebesätzen und Gebühren im Kontext des aktuellen „Rettungsschirmprogramms“ sollen beachtet werden.
4. Empfehlungen/Hinweise der Kommunalaufsicht zur Höhe von Hebesätzen und Gebühren sollen beachtet werden.
5. Alle Verwaltungseinheiten und Eigenbetriebe der Stadt Raunheim sind aufgefordert, die von ihnen erbrachten Leistungen und den damit verbundenen Einsatz von Finanzmitteln kritisch zu prüfen und Kürzungsvorschläge zu unterbreiten.

Bei der Erarbeitung von Konsolidierungsvorschlägen seitens der Verwaltung sind nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

- Es sollen gleichfalls Maßnahmen enthalten sein, die auch für die Folgejahre der zu erstellenden Haushalte und Wirtschaftspläne Ergebnis verbessernde Wirkungen entfalten können.
- Die Maßnahmen müssen zusätzlich perspektivisch ergebnisverbessernde Vorgänge beschreiben, die nach Verabschiedung des Finanzsicherungskonzeptes (FKR), ggf. unter Einbeziehung anderer kommunaler Partner (interkommunale Kooperation), hinreichend zu konkretisieren sind.
- Die in verschiedensten Bereichen konzeptorientierte Entwicklung der Stadt darf durch Ausgabenkürzungen nicht beeinträchtigt werden, weil die beschlossenen Programme mittel- und langfristig die Finanzkraft der Stadt Raunheim relevant und nachhaltig stärken (z. B. die Gewerbeflächenentwicklung durch den EB Stadtentwicklung).
- Für die Maßnahmen im Bereich des Bildungskonzeptes Raunheim (BKR) darf es zu keiner Reduktion von Leistungen kommen. Auch der bereits geplante weitere Ausbau von Qualität und Quantität von Bildungs- und Betreuungsangeboten sollte nicht eingeschränkt werden. Geprüft werden sollten jedoch im Kontext der Evaluation der BKR-Maßnahmen Möglichkeiten der Optimierung des Ressourceneinsatzes.
- Kürzungen von sog. „freiwilligen Leistungen“ für Institutionen, Initiativen und Vereine dürfen nur moderat erfolgen und müssen im Hinblick auf die zeitliche Umsetzung für die Betroffenen zu bewältigen sein.
- Vorschläge zur Anpassung von Steuern müssen mit Planungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Raunheim verbunden sein. Daher sollen ggf. zu vollziehende Erhöhungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren verbunden sein. Vor Ablauf dieser Laufzeit dürfen keine weiteren Anhebungen, ggf. aber Absenkungen geplant oder umgesetzt werden.
- Im Falle der erwarteten Erreichung besonderer finanzieller Leistungsfähigkeit der Stadt Raunheim nach Entwicklung der gewerblichen Flächen Mönchhof, Stadttor und

Resort-Ihm sind die Maßnahmen im Rahmen des FKR dahingehend zu prüfen, ob Erhöhungen von Hebesätzen und Gebühren zurückgeführt und freiwillige Leistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger wieder ausgebaut werden können

Die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen sind in der Anlage in tabellarischer Form aufgelistet und beigelegt (Anlage 2).

IV. Erfüllungszeitraum

Der Erfüllungszeitraum für den Abbau der Fehlbeträge aus vergangenen Jahren ist so kurz wie möglich zu halten.

Finanzsicherungskonzept statt Haushaltssicherungskonzept

Die Vorgaben für die kommunale Haushaltswirtschaft verlangen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, wenn ein Haushaltsausgleich (Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben) nicht erreicht werden kann. Die Maßnahmen zur Konsolidierung sollen folglich auf die (nachhaltige) Erreichung des Haushaltsausgleichs zielen. Ist dies über die vorgesehenen Maßnahmen zu bewirken, dann gilt auch das Konsolidierungsziel als erreicht.

Für die Stadt Raunheim stellt sich dies unter Beachtung der Prinzipien einer sorgsam und seriösen Finanzpolitik anders dar. Im Hinblick auf die erfolgreiche Abarbeitung der beschlossenen Stadtentwicklungsmaßnahmen sowie die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Stadtwerke sind auch die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe zu berücksichtigen, welche in 2022 ebenfalls mit geplanten Überschüssen vorgelegt wurden.

Ziel ist daher nicht eindimensional der nachhaltige Ausgleich des kommunalen Haushaltes, sondern gleichfalls die erfolgreiche Bewältigung der kommunalen Leistungen, die in Wirtschaftsplänen außerhalb des Haushaltes abgebildet sind.

Ganz bewusst steht deshalb an Stelle eines Haushaltssicherungskonzeptes ein Finanzsicherungskonzept, das eine ganzheitliche Sicht auf die städtischen Finanzen und deren nachhaltige Sicherung nimmt.

Da die Stadt Raunheim über die gesetzlichen Anforderungen zur Haushaltskonsolidierung hinaus konsequent eine nachhaltige Sicherung der Finanzkraft für erforderlich hält, sieht sie sich veranlasst, die Maßnahmen innerhalb des Finanzsicherungskonzeptes spätestens vor Vorlage eines Haushaltsplanentwurfes aktualisiert fortzuschreiben.

**Anlage 2 zur Drucksache
Aufstellung eines Finanzsicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022 sowie Beschluss einer Haushaltssatzung**

lfd. Nr.	Produkt	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Finanzierungsplan				Kumuliert	Plan
				Haushaltsjahr 2022	Finanzplanungszeitraum 2023-2025				
Aufwandsreduzierung									
1		Anpassung des Grundsteuerhebesatzes auf das mittlere Hebesatzniveau im Kreis GG (= 640 Punkte)	Die für die Bürgerinnen und Bürger nutzbare soziale, technische und freizeitleiche Infrastruktur der Stadt rechtfertigt eine Anhebung des Grundsteuerhebesatzes exakt auf das mittlere Hebesatzniveau im Kreisgebiet GG.	1.200.000,00 €	1.200.000,00 €	1.200.000,00 €	1.200.000,00 €	4.800.000,00 €	
2		Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes von 395 auf 399 Punkte	Eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes stellt immer eine Belastung für die Vermarktungs- und Nachnutzungsbemühungen der Stadt dar. In Zeiten gravierender Einnahmeausfälle darf aber auch diese Stellschraube nicht außer Acht gelassen werden.	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	400.000,00 €	
3		Anhebung Hundesteuer	Die Aufwendungen für die Beseitigung von Hundekot im öffentlichen Raum sowie von Hunden verursachte Schäden (verrostete Lichtmasten, Ampelanlagen, zerwühlte Beete in Grünanlagen etc.) steigen von Jahr zu Jahr. Eine entsprechende Anpassung ist dementsprechend sachgerecht und im Hinblick auf die Steuer- und Gebührengerechtigkeit geboten.	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	80.000,00 €	
4		Erschließen neuer Einnahmequellen z. B. durch Erbringung von Leistungen im Bereich Gewerbeansiedlung/strategisches Flächenmanagement für andere Kommunen	Die Stadtverwaltung Raunheim bzw. der Eigenbetrieb Stadtentwicklung sind bereits öfters dahingehend angefragt worden, ob wir für andere Kommunen das erfolgreiche Modell der Flächenentwicklung unter kommunaler Steuerung anwenden könnten und dafür auf Provisions-, Aufwandsausgleichs- oder Ertragsbeteiligungsbasis finanziell profitieren wollten.	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	150.000,00 €	
5		Initiierung bzw. Vereinbarung von Steuerprüfungen im Zusammenwirken mit den Finanzämtern bei Unternehmen, bei denen relevante Gewinne unterstellt werden können.	Bei der Analyse der Gewerbesteuerflüsse wird immer wieder erkennbar, dass Unternehmen, die offenkundig relevant wachsen und ihre wirtschaftliche Stärke ausbauen, nicht gleichzeitig erwartbare Gewerbesteuerzahlungen leisten. Teilweise ergibt sich sogar ein Nullertrag. In Kooperation mit den Finanzämtern sind solche Unternehmen im Hinblick auf tatsächliche Steuerpflichten zu prüfen. Anzunehmen ist ein Mehrertrag durch konsequentes Prüfen in Höhe von durchschnittlich <2% des Gewerbesteueraufkommens (angenommener Ertrag über die Haushaltsjahre bis 2025 = 200.000 €/Jahr)	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	800.000,00 €	
6*)		Recherchieren erwartbarer Auswirkungen der internationalen Vereinbarungen zur Vermeidung von Steuerflucht/Steuervermeidung bei international agierenden Großkonzernen auf den Standort Raunheim (Amazon, DHL, DPD)	Nachdem international Einvernehmen darüber hergestellt wurde, die Steuerflucht bzw. ungerechte steuerliche Behandlung von weltweit agierenden Großkonzernen zu vermeiden bzw. einzuschränken, sind für Raunheim zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen zu erwarten. Es gilt bei Konkretisierung der steuerlichen Regelungen abzuschätzen, in welcher Höhe der Mehrertrag ausfallen wird.	0,00 €				- €	
7		Geringfügige Anpassung der Kitagebühren an fortwährend steigenden Kostenaufwand für Personal- und Sachkosten	Eltern zahlen aufgrund der Entscheidungen des Bundes und des Landes zur Entlastung von Kitagebühren deutlich weniger Gebühren. Verblieben ist im Wesentlichen nur noch der kommunale Anteil an den Gebühren. Dieser ist im Rahmen allgemeiner Konsolidierungsbemühungen wegen der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Personal- und Sachkosten anzuheben. Der U3-Bereich sollte wegen der fehlenden Entlastung durch Bund und Land keine Gebührenerhöhung erfahren. Der Haushaltsplanentwurf 2021 sah bereits eine Erhöhung der Kitagebühren vor, diese wurde allerdings vor dem Eindruck der Corona-Krise nicht vollzogen. Zu vollziehende Anpassungen: Unterhalb von 6,5 Std. = beitragsfrei 6,5 Std./Tag: + 1,97 €/Monat 7,0 Std./Tag: + 3,95 €/Monat 7,5 Std./Tag: + 5,92 €/Monat 8,0 Std./Tag: + 7,90 €/Monat 8,5 Std./Tag: + 9,87 €/Monat 9,0 Std./Tag: + 11,85 €/Monat 9,5 Std./Tag: + 13,82 €/Monat 10,0 Std./Tag: + 15,80 €/Monat	70.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	280.000,00 €	
8		Anpassung der Ganztagsbetriebsgebühr an beiden Grundschulen	Eltern zahlen in Raunheim im Vergleich zum gesamten Umland die mit Abstand niedrigsten Gebühren für die Ganztagsbetreuung in der Grundschule. Modul 1 / bis 14.30 Uhr / 50€ mtl. Modul 2 / bis 17.00 Uhr / 80€ mtl. Im Hinblick darauf, dass das Ganztagsangebot in den letzten Jahren sowohl quantitativ als auch qualitativ fortwährend ausgebaut wurde, erscheint folgende Anpassung der Gebühren angemessen: Modul 1: 70€ Modul 2: 100€	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	200.000,00 €	
9		Reduktion von Ausgaben durch Rückabwicklung der AöR (Aufbau eines Mischsystems aus Fremdvergaben und Kooperationsvereinbarungen mit Nachbarkommunen)	Eine Rückabwicklung der AöR erscheint unter den instabilen politischen Verhältnissen in Rüsselsheim und dem dort zu konstatierenden mangelnden Willen an deutlich wirtschaftlicheren Arbeitsstrukturen unausweichlich. Nach vorläufiger Schätzung sind bei zügiger Abwicklung ab 2024 jährlich mindestens 300.000 € einsparbar.	0,00 €	0,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €	600.000,00 €	
10		Einnahmeerhöhung Verwarngelder	Die rechtlich korrekte Abfassung eines neuen Bußgeldkataloges auf Bundesebene steht unmittelbar bevor. Dadurch ergeben sich unabhängig von der Kontrollichte planbar Mehreinnahmen in Höhe von ca. 100.000 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	400.000,00 €	
11**)		Zeitliche Verschiebung von Anschaffungen bei Mobiliar und Ausstattung in den Kitas	Durch die Modernisierung bzw. den Neubau der städtischen Kitas wurde umfangreich in Mobiliar und Ausstattung investiert. Dies erlaubt ein pauschales Anschaffungsmoratorium bis einschließlich 2024. Für den Fall nachgewiesener Bedarfe kann im Einzelfall davon abgewichen werden.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
12		Reaktivierung bürgerschaftlichen Engagements bei der Realisierung gewünschter Projekte im Stadtgebiet Waldneuanlage vermehrt über Bürgerpflanzaktionen umsetzen: -25.000€ jährlich Baumpatenschaften: -10.000€ jährlich Patenschaften für Grüninseln / Verkehrsplätze: -25.000 € jährlich Patenschaften / Sponsoring Wildgehege: -40.000 € jährlich Organisation der durch die Stadt finanzierten Reinigung von Sportanlagen und -gebäuden durch Hauptnutzer / Vereine: -50.000€ jährlich Konsequente Umsetzung der Straßenreinigungssatzung: -15.000 € jährlich Sportpark Reinigung Turnhalle	Zu Beginn der 2000er Jahre wurden von der Stadtgesellschaft gewünschte Projekte häufig über bürgerschaftliches Engagement, ggf. unter Einsatz von Fördermitteln des Landes und/oder des Bundes realisiert. Dies ersparte in erheblichem Maße Kosten, weil auf den Einsatz ausführender Firmen ganz oder teilweise verzichtet werden konnte. Diese Vorgehensweise sollte in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten reaktiviert werden.	0,00 €	165.000,00 €	165.000,00 €	165.000,00 €	495.000,00 €	

**Anlage 2 zur Drucksache
Aufstellung eines Finanzsicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022 sowie Beschluss einer Haushaltssatzung**

lfd. Nr.	Produkt	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Finanzierungsplan				
				Haushaltsjahr 2022	Finanzplanungszeitraum 2023-2025			Kumuliert
Aufwandsreduzierung								
13**)		Zeitliche Verschiebung von vorgesehenen Investitionen (alle Fachbereiche)	Erneuerung AGR-Anstrich Ölhafenbrücke Umfängliche Sanierung KiTa Zauberhäuschen Erneuerung der Obdachlosenunterkünfte Erneuerung Platz der Verschwister Neugestaltung Platz Ringstraße/Oderstraße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14		Erhöhung der Kontrolldichte im fließenden Verkehr	Mit der Anschaffung einer neuen eigenen Radarmessanlage kann eine deutlich höhere Kontrolldichte erreicht werden. Zu erwartende Mehreinnahmen: 100.000 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	400.000,00 €
15		Einsparung Lizenzgebühren durch Überprüfung und Konsolidierung der Software-Verträge sowie Einführung eines Software-Asset-Management (SAM)	Es ist erwartbar, dass bestehende und kurzfristig kündbare Verträge zum Einsatz von Software neu verhandelt und mit optimierten Ergebnissen verändert abgeschlossen werden können.	15.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €
16		Einsparung Personalkosten durch engagierte Umsetzung der Digitalisierung	Die Umstellung der Verwaltungsdienstleistungen auf Online-Nutzungen werden perspektivisch zu einem geringeren Personalbedarf beitragen. Übergangsweise allerdings ist ein erhöhter Personaleinsatz notwendig, weil parallel zu den bestehenden Präsenzstrukturen die Digitalisierung der Angebote aufzubauen ist.	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €
17		Umstellung/Modernisierung des städtischen Fuhrparks auf/mit elektrisch angetriebene/n bzw. Hybrid-Fahrzeuge/n.	Steuerersparnis; Wartungskosten-Senkung durch All-In-Leasing; Sprit-Kosten-Ersparnis	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	40.000,00 €
18		Anpassungen von Pachten für städtische Flächen (auch Kleingartenanlage)	Der organisatorische Aufwand und die Unterhaltungskosten insbesondere bei der Verwaltung der Kleingartenanlage am Schnelser Weg steigen seit Jahren erheblich. Zugleich sind die Pächter bislang an den steigenden Kosten nicht beteiligt worden. Im Ergebnis vergrößert sich das jährliche Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag immer weiter. Eine Anpassung erscheint vertreten und geboten.	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	100.000,00 €
19		Aufbau von zentralen, digitalen Werbeanzeigen im Stadtgebiet	In vielen Städten werden an mehreren Standorten zentrale, heute zumeist digitale Werbeflächen angeboten. Raunheim verzichtet bislang auf diese Einnahmeflächen. Pro Anlage können bis zu 10.000 € pro Jahr eingenommen werden.	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	150.000,00 €
20**)		Erneuerung Elektrogeräte KiTa allgemein	Die Küchen konnten günstiger neu ausgerüstet werden, auf eine weitere Ergänzung wird verzichtet.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
21**)		Investitionen KiTa allgemein	Eine Reduzierung der Investitionen in den Außenbereichen der KITas ist deshalb vertretbar, weil diese in den letzten Jahren, bis auf wenige Ausnahmen, weitreichend erneuert bzw. instandgesetzt wurden.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22**)		Ergänzung Spielgeräte Waldspielplatz	Auf die Ergänzung weiterer Spielgeräte wird vorerst verzichtet. Ggf. können bei Bedarf solche durch bürgerschaftliches Engagement errichtet werden.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
23**)		Ausbau Parkplatz „Renneisgrundstück“	Der Ausbau und die Gestaltung des Parkplatzes wird zeitlich verschoben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24**)		Verschiebung von Fahrbahndeckensanierungen gem. Straßenerneuerungsliste	Es werden folgende Straßensanierungen verschoben und Schäden vorübergehend lokal behoben. Deckensanierung Frankfurter Straße Deckensanierung Industriestraße Deckensanierung Schnelser Weg Deckensanierung BÜ Ludwig-Buxbaum-Allee Deckensanierung Schleusenstraße Deckensanierung Anton-Flettner-Straße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25**)		Vollständige Umsetzung des ersten e-Ladesäulenprogramms in Raunheim erst nach Vorliegen hinreichender Fördermittel	Die vollständige Umsetzung des ersten Programms wird vom Zufuss der Fördermittel abhängig gemacht, die hierfür seitens des Bundes eingesetzt werden.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26**)		Veränderte Art der Realisierung von „Wein am Main“	Für die Veranstaltung ist der dauerhafte Einbau von Infrastruktur am Mainufer erforderlich. Gegebenenfalls können die Kosten über ein Sponsoring getragen werden.	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
27**)		Fassadenanierung Heimatmuseum	Die Sanierung der Fassade des Heimatmuseum wird verschoben.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				1.800.000,00 €	2.050.000,00 €	2.340.000,00 €	2.490.000,00 €	8.680.000,00 €

Hinweise:

- *) Die Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt können gegenwärtig nicht verlässlich prognostiziert werden
- **) Die Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt ergeben sich aus vermiedenen Abschreibungen bzw. Finanzierungskosten

Liquiditätssicherungskonzept der Stadt Raunheim zum Haushalt 2022

1. Vorbemerkungen

Die Stadt hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich gem. § 106 HGO der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen. Für die Stadt Raunheim genügt es aufgrund der Teilnahme am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse den geforderten Bestand an liquiden Mitteln grundsätzlich bis zum Haushaltsjahr 2022 sukzessive aufzubauen. Im Hinblick auf die pandemiebedingten Einnahmeausfälle äußert das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Finanzplanungserlass 2022 vom 27.09.2021 jedoch keine Bedenken, wenn der Liquiditätspuffer für den Haushaltsausgleich genutzt wird. Es erfolgt daher keine aufsichtliche Beanstandung, wenn infolge der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt Kommunen den Puffer nicht bilden bzw. bis zum Jahresende nicht mehr vollständig Vorhalten können.

Die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist gem. § 105 Abs. 1 S. 1 HGO nur zulässig, um die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (Liquiditätssicherung). Daher ist die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ohne bestehende Zahlungsverpflichtung (Vorratsliquiditätskredit) unzulässig. Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten müssen verfügbare Zahlungsmittelbestände, auch die der Sondervermögen, eingesetzt werden.

Im Gegensatz zu den Krediten nach § 103 HGO sind Liquiditätskredite keine Deckungsmittel und zurückzuzahlen, sobald sie für die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde nicht mehr benötigt werden. Die Rückzahlung von Liquiditätskrediten soll spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres erfolgen (§ 105 Abs. 1 S. 3 HGO) und geht der außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten vor. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Zwischenfinanzierung Förderprogramme und Investitionen) nicht möglich, hat die Stadt die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

2. Katalog der Maßnahmen zur kurzfristigen Sicherstellung notwendiger Liquidität

Führen unerwartet eingetretene Umstände zu Engpässen der Liquidität (z.B. Rückzahlung von Gewerbesteuer), so verfügt die Stadt Raunheim über das folgende Maßnahmenbündel, um die Liquidität kurz- oder je nach Bedarf auch langfristig zu stabilisieren:

1. Verschiebung von kurzfristig nicht zwingend notwendigen Investitionen (auch bei den Eigenbetrieben)
2. zeitliche Verschiebung der Auszahlung freiwilliger Leistungen
3. Intensivierung der Beitreibung bestehender Forderungen
4. verfügbare Zahlungsmittelbestände, auch die der Sondervermögen (Eigenbetriebe), einsetzen
5. Abruf von Zuschüssen
6. Verkauf von Anlagevermögen
7. Verfügen einer Haushaltssperre
8. Vorlage eines Nachtragshaushaltes

Zu 4.:

Im Interesse der Stärkung der kurzfristigen Liquidität der Stadt Raunheim haben die Sondervermögen (§ 115 HGO) und Gesellschaften des Privatrechts in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass durch höhere Abführungen an den Kommunalhaushalt oder geringere Leistungen zum Verlustausgleich ein Beitrag zur Konsolidierung des kommunalen Haushalts ermöglicht wird.

Zu 6.:

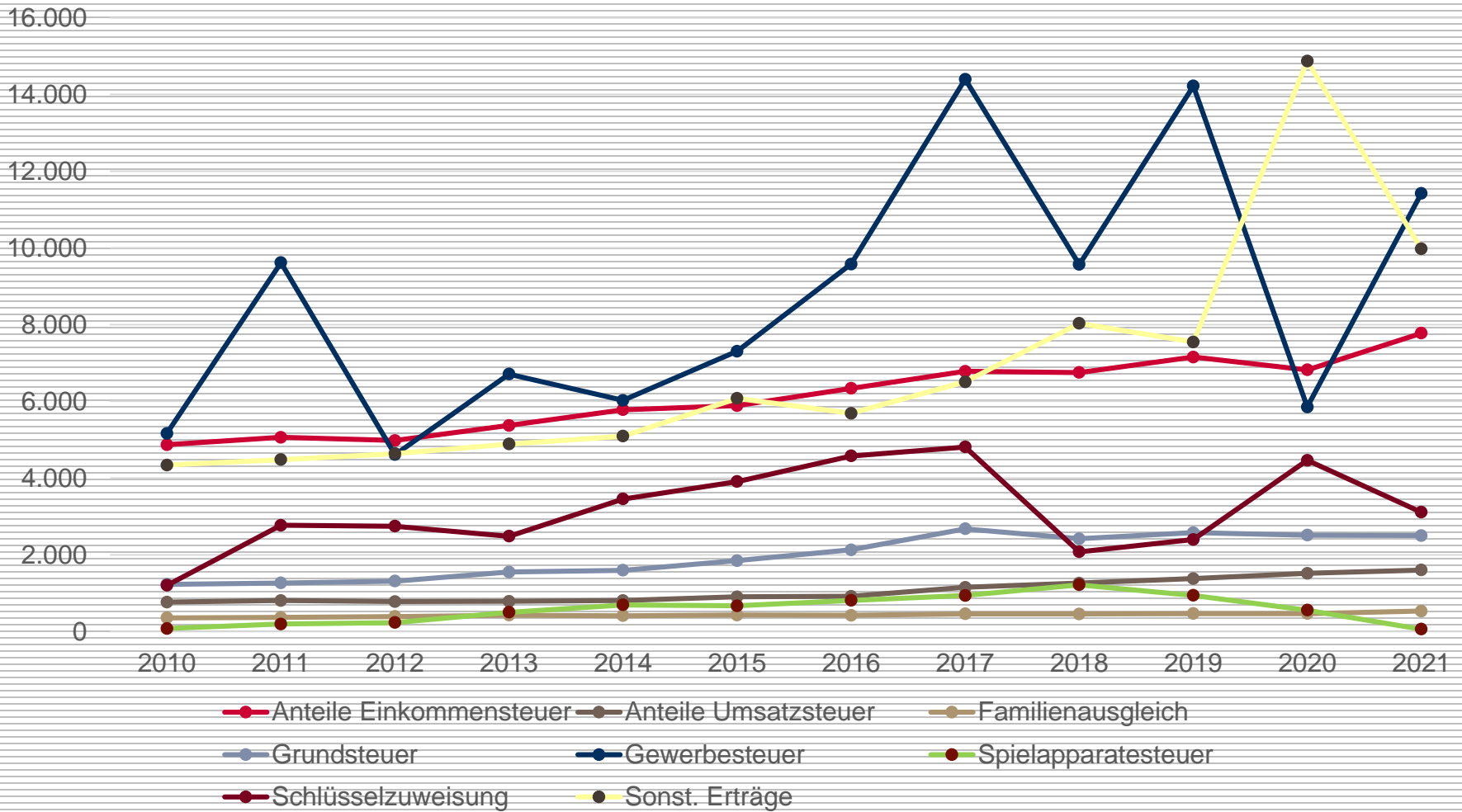
Vermögensgegenstände, welche die Stadt Raunheim zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, sind zu veräußern, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Hierzu ist § 114p i.V.m. § 109 HGO zu beachten.

FINANZSITUATION UND KONSOLIDIERUNGSPERSPEKTIVEN BIS 2025

Inhalt

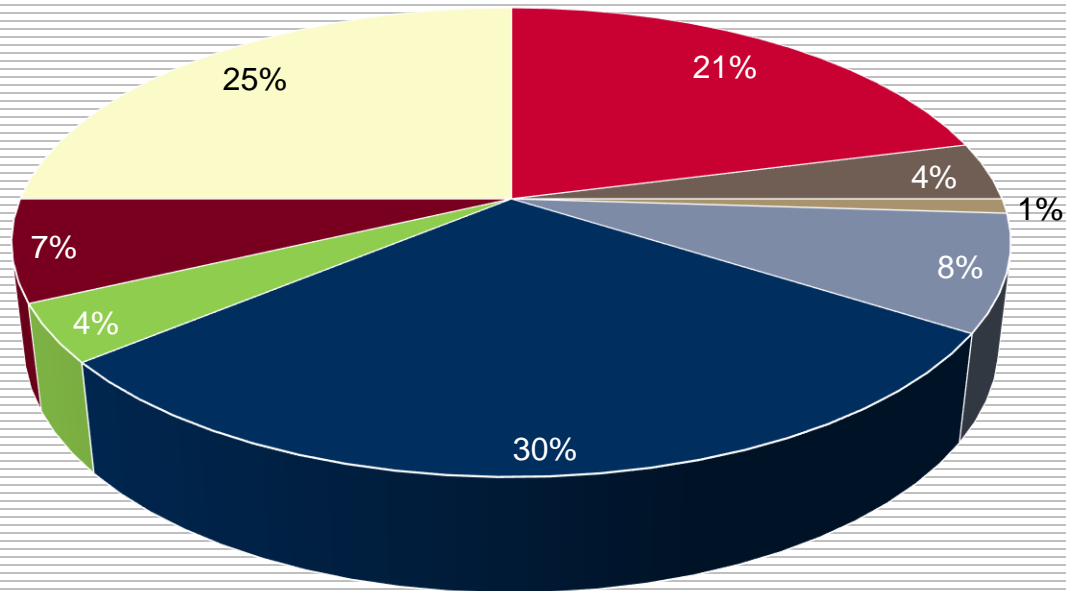
- Wesentliche Erträge
 - Übersicht
 - Gemeindeanteile
 - Steuern
 - Kommunaler Finanzausgleich - Schlüsselzuweisung
- Wesentliche Aufwendungen
 - Übersicht
 - Gemeindeanteile
 - Kommunaler Finanzausgleich
 - Personalkosten
 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - Interne Zahlungsflüsse
 - Zuschüsse
- Vorschlag zu anwendbaren Konsolidierungs- bzw. Ergebnisverbesserungsmaßnahmen

Wesentliche Erträge



Wesentliche Erträge

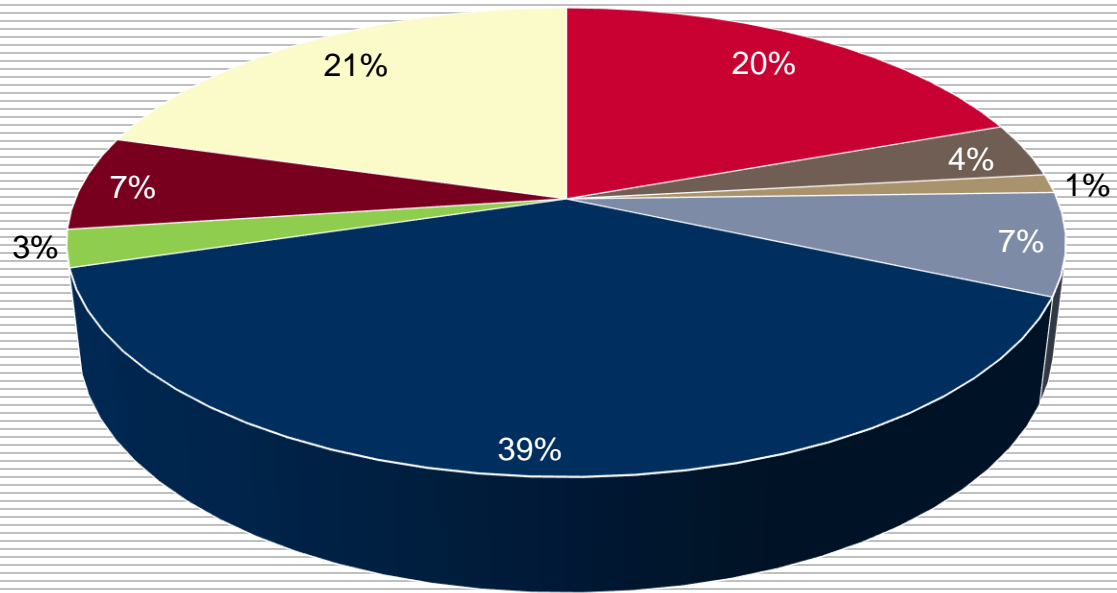
Gesamtbetrag ordentl. Erträge 2018



- Anteile ESt ■ Anteile USt ■ Familienausgleich ■ Grundsteuer
- Gewerbesteuer ■ Spielapparatesteuer ■ Schlüsselzuweisung ■ Sonst. Erträge

Wesentliche Erträge

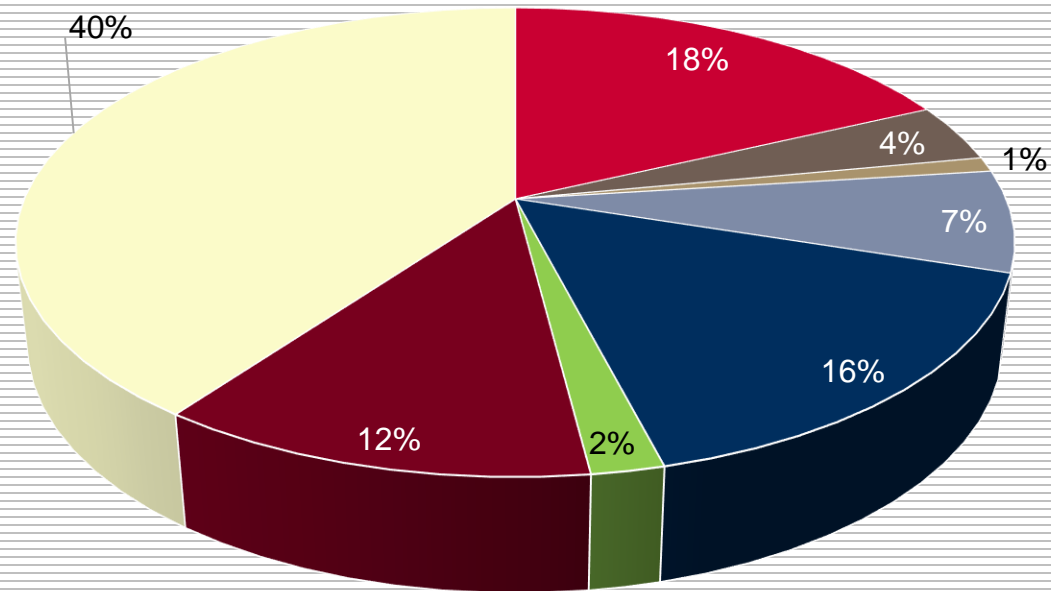
Gesamtbetrag ordentl. Erträge 2019



- Anteile ESt
- Anteile USt
- Familienausgleich
- Grundsteuer
- Gewerbesteuer
- Spielapparatesteuer
- Schlüsselzuweisung
- Sonst. Erträge

Wesentliche Erträge

Gesamtbetrag ordentl. Erträge 2020



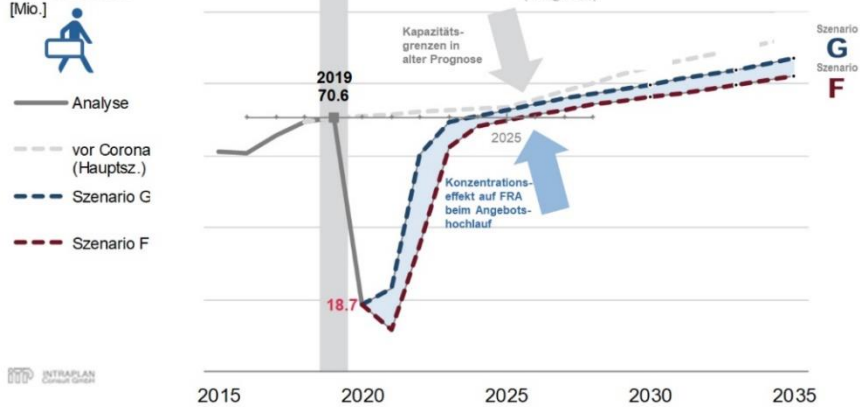
- Anteile ESt ■ Anteile USt ■ Familienausgleich ■ Grundsteuer
- Gewerbsteuer ■ Spielapparatesteuer ■ Schlüsselzuweisung ■ Sonstige Erträge

Sonst. Erträge (40 %) – HH-Jahr 2020

	Erträge 2020	%
Gewerbesteuerkompensation	2.400	6,48
Zuweisungen KiTa	4.800	12,95
Finanzerträge	2.900	7,82
Ertr. A. Aufl. SoPo's	686	1,85
Sonst. Erträge	4.087	11,03
Summe	14.873	40,13

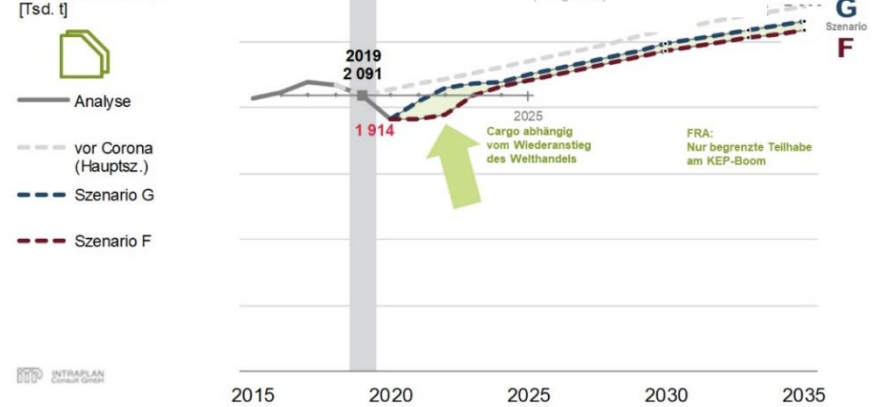
Gewerbesteuer aus luftverkehrsbezogener gewerblicher Tätigkeit: Vollständige Erholung spätestens 2025

Passagiere FRA
Linie und Charter
[Mio.]



Stand 11.02.2021

Cargo FRA
Ein- und Ausladung
[Tsd. t]



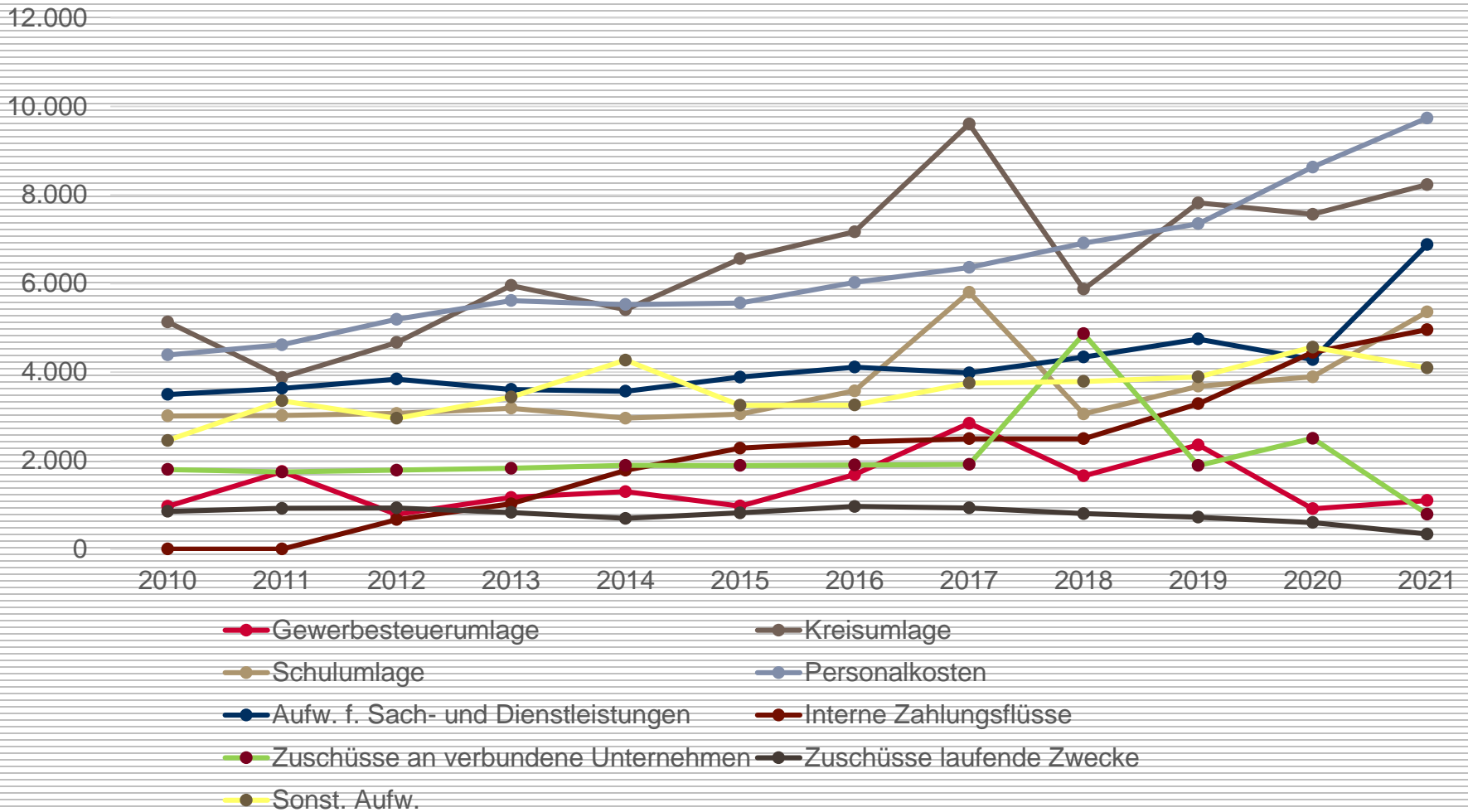
Quelle: Fraport AG / INTRAPLAN

Wesentliche Erträge

Prognose – OHNE KONSOLIDIERUNG –

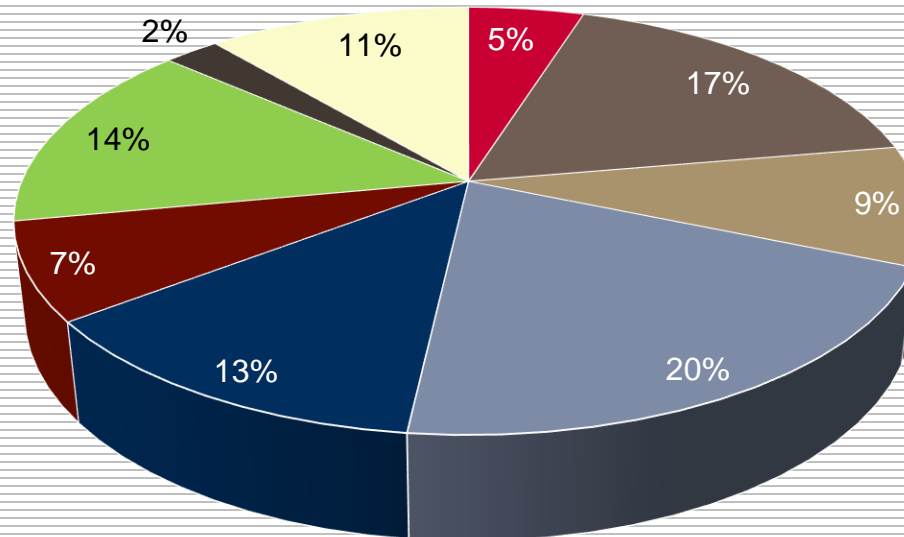
	EST	USt	Familien- ausgleich	GrundSt	GewSt	SpAppSt	Schlüssel- zuweisung	Sonst. Erträge
2021	7.778	1.604	532	2.500	11.424	60	3.109	9.973
2022	8.206	1.371	529	2.525	13.400	80	4.305	10.073
2023	8.657	1.399	548	2.550	14.300	80	4.090	10.173
2024	9.133	1.434	567	2.576	15.400	80	3.885	10.275
2025	9.636	1.470	587	2.602	16.500	80	3.691	10.378

Wesentliche Aufwendungen



Wesentliche Aufwendungen

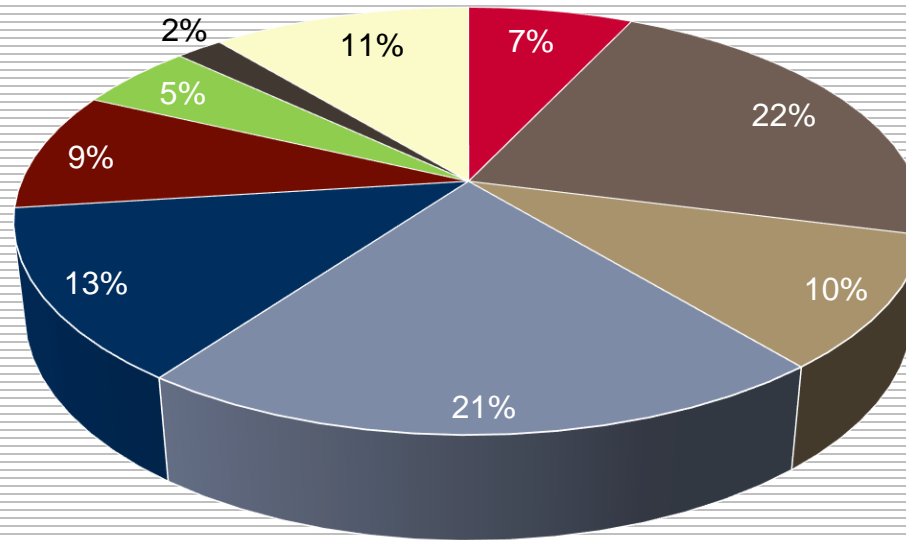
Gesamtbetrag ordentl. Aufwendungen 2018



- Gewerbesteuerumlage
- Kreisumlage
- Schulumlage
- Personalkosten
- Aufwand f. Sach- und Dienstleistungen
- Interne Zahlungsflüsse
- Zuschüsse verb. Unternehmen
- Zuschüsse laufende Zwecke
- Sonst. Aufwendungen

Wesentliche Aufwendungen

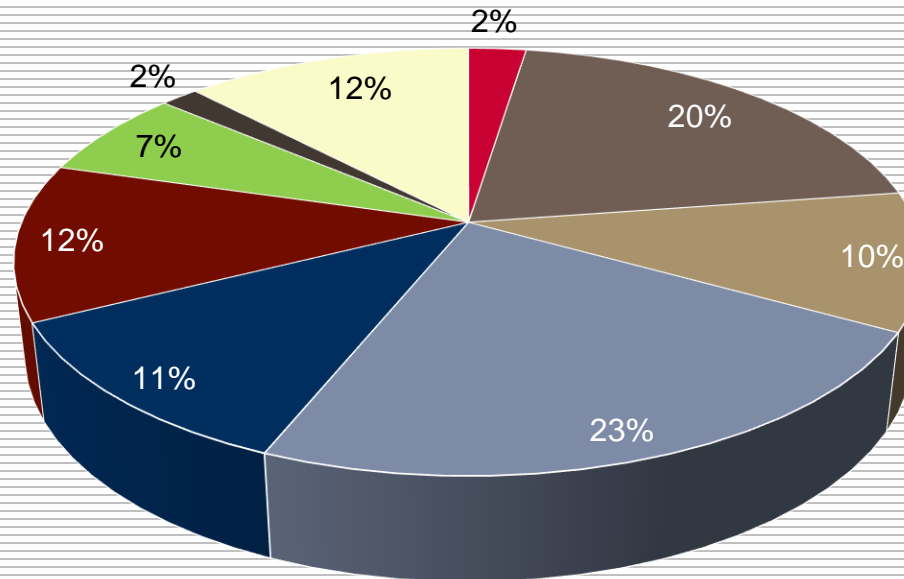
Gesamtbetrag ordentl. Aufwendungen 2019



- Gewerbesteuerumlage
- Kreisumlage
- Schulumlage
- Personalkosten
- Aufwand f. Sach- und Dienstleistungen
- Interne Zahlungsflüsse
- Zuschüsse verb. Unternehmen
- Zuschüsse laufende Zwecke
- Sonst. Aufw.

Wesentliche Aufwendungen

Gesamtbetrag ordentl. Aufwendungen 2020



- Gewerbesteuerumlage
- Kreisumlage
- Schulumlage
- Personalkosten
- Aufwand f. Sach- und Dienstleistungen
- Interne Zahlungsflüsse
- Zuschüsse verb. Unternehmen
- Zuschüsse laufende Zwecke
- Sonst. Aufw.

Wesentliche Aufwendungen

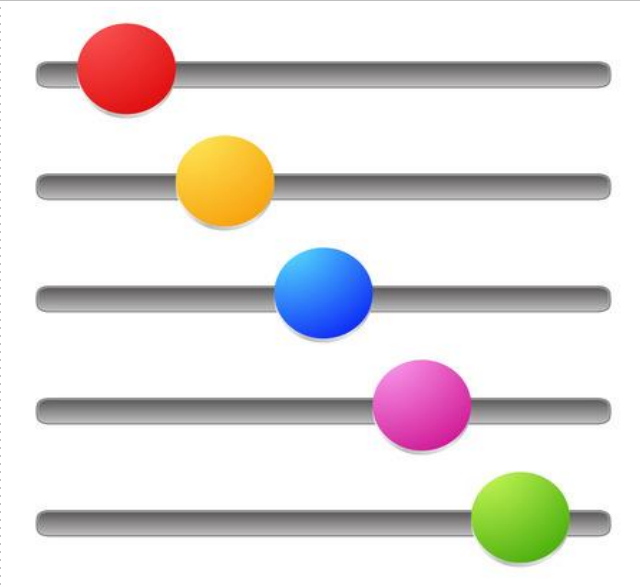
Prognose – OHNE KONSOLIDIERUNG –

	Gewerbesteueruml.	Kreisuml.	Schuluml.	Personalkosten	Aufw. Sach- und Dienstl.	Interne Zahlungsflüsse	Zuschüsse verb. Untern.	Zuschüsse lfd. Zwecke	Sonst. Aufw.
2021	1.096	8.233	5.360	9.738	6.879	4.957	790	340	4.091
2022	1.123	8.623	5.420	9.985	7.016	6.500	810	356	4.358
2023	1.151	9.011	5.664	10.228	7.157	6.500	830	372	4.476
2024	1.180	9.417	5.919	10.478	7.300	6.500	851	388	4.598
2025	1.210	9.840	6.185	10.734	7.446	6.500	872	406	4.725

Vorschlag zu anwendbaren Konsolidierungs- bzw. ERGEBNISVERBESSERUNGSMAßNAHMEN (Stand: 23.09.2021)

- Die nachfolgende tabellarische Übersicht enthält Maßnahmen, die zur Überwindung planerisch zu erwartender Defizite bis einschließlich 2025 umgesetzt werden könnten. Deren jeweilige finanzielle Wirkung ist aufgezeigt. Das Zusammenspiel der verschiedenen Konsolidierungsbausteine ist selbstverständlich variabel. So kann auf die Umsetzung vorgeschlagener Maßnahmen ganz verzichtet werden, oder einzelne Bestandteile können in der Höhe nach oben oder unten verändert werden. Die dahinterstehende Absicht ist, über ein vorgeschlagenes variables System nach der Beratung in den städtischen Gremien eine Gesamtabwägung bewirkt zu haben, die die erforderliche Ergebnisverbesserungssumme für die jeweiligen Haushaltsjahre 2022 – 2025 erreicht.

Vorschlag zur Herbeiführung der parlamentarischen Entscheidungen



- Über eine Art **Schiebereglermodell** lassen sich in der parlamentarischen Arbeit die Entscheidungen zu Konsolidierungsfestlegungen treffen. Bekannt ist der jährliche Ausgleichsbedarf. Gleichfalls dargelegt sind Ergebnisverbesserungen, die in unterschiedlichem Maße zur Anwendung gebracht werden können. Ist zum Beispiel eine Erhöhung der Kitagebühren politisch nicht gewollt, sind andere Maßnahmen in stärkerem Maße zur Anwendung zu bringen, um dem jeweiligen Fehlbedarf der aufgezeigten Haushaltsjahre so begegnen zu können, dass der Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde genehmigungsfähig vorgelegt werden kann.

Konsolidierungsmaßnahme 1

Nr.	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
1	Anpassung des Grundsteuerhebesatzes auf das mittlere Hebesatzniveau im Kreis GG (= 640 Punkte)	Die für die Bürgerinnen und Bürger nutzbare soziale, technische und freizeitliche Infrastruktur der Stadt rechtfertigt eine Anhebung des Grundsteuerhebesatz exakt auf das mittlere Hebesatzniveau im Kreisgebiet GG.	1.200.000 €	ab 01/2022 Beschlussüberprüfung zur Haushaltsberatung 2024	Ja, STV zur Haushaltsberatung

Konsolidierungsmaßnahme 2

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
2	Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes von 395 auf 399 Punkte	Eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes stellt immer eine Belastung für die Vermarktungs- und Nachnutzungsbemühungen der Stadt dar. In Zeiten gravierender Einnahmeausfälle darf aber auch diese Stellschraube nicht außer Acht gelassen werden.	100.000 €	ab 01/2022 Beschlussüberprüfung zur Haushaltsberatung 2024	Ja, STV zur Haushaltsberatung

Konsolidierungsmaßnahme 3

Nr.	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
3	Anhebung Hundesteuer	Die Aufwendungen für die Beseitigung von Hundekot im öffentlichen Raum sowie von Hunden verursachte Schäden (verrostete Lichtmasten, Ampelanlagen, zerwühlte Beete in Grünanlagen etc.) steigen von Jahr zu Jahr. Eine entsprechende Anpassung ist dementsprechend sachgerecht und im Hinblick auf die Steuer- und Gebührengerechtigkeit geboten.	20.000 €	ab 01/2022	Ja, STV zur Haushaltsberatung

Hundesteuer

aktuell	Ersthund	Hunde	Zweithund	Hunde	weitere Hunde	Hunde	Listenhunde	Hunde	Ersthund erm.	Hunde	Zweithund erm.	Hunde	weitere Hunde erm.	Hunde	Listenhunde	Hunde	Jahressumme
Raunheim	62,80 €	527	74,00 €	75	88,00 €	12	280,00 €	18	31,40 €	15	37,00 €	3	44,00 €	18	280,00 €	1	46.395,60 €
	33.095,60 €		5.550,00 €		1.056,00 €		5.040,00 €		471,00 €		111,00 €		792,00 €		280,00 €		

Durchschnitt	Ersthund	Hunde	Zweithund	Hunde	weitere Hunde	Hunde	Listenhunde	Hunde	Ersthund erm.	Hunde	Zweithund erm.	Hunde	weitere Hunde erm.	Hunde	Listenhunde	Hunde	Jahressumme
Raunheim	76,63 €	527	99,50 €	75	105,79 €	12	495,08 €	18	38,31 €	15	49,75 €	3	52,89 €	18	280,00 €	1	59.982,61 €
	40.383,26 €		7.462,50 €		1.269,43 €		8.911,38 €		574,71 €		149,25 €		952,07 €		280,00 €		

Plan	Ersthund	Hunde	Zweithund	Hunde	weitere Hunde	Hunde	Listenhunde	Hunde	Ersthund erm.	Hunde	Zweithund erm.	Hunde	weitere Hunde erm.	Hunde	Listenhunde	Hunde	Jahressumme
Raunheim	80,00 €	527	100,00 €	75	120,00 €	12	400,00 €	18	40,00 €	15	50,00 €	3	60,00 €	18	400,00 €	1	60.530,00 €
	42.160,00 €		7.500,00 €		1.440,00 €		7.200,00 €		600,00 €		150,00 €		1.080,00 €		400,00 €		

Lt. Vorschlag Fachteam-Leitung Steuern & Abgaben

Plan	Ersthund	Hunde	Zweithund	Hunde	weitere Hunde	Hunde	Listenhunde	Hunde	Ersthund erm.	Hunde	Zweithund erm.	Hunde	weitere Hunde erm.	Hunde	Listenhunde	Hunde	Jahressumme
Raunheim	90,00 €	527	100,00 €	75	120,00 €	12	420,00 €	18	45,00 €	15	50,00 €	3	60,00 €	18	400,00 €	1	66.235,00 €
	47.430,00 €		7.500,00 €		1.440,00 €		7.560,00 €		675,00 €		150,00 €		1.080,00 €		400,00 €		

Konsolidierungsmaßnahme 4

Nr.	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
4	Erschließen neuer Einnahmequellen z. B. durch Erbringung von Leistungen im Bereich Gewerbeansiedlung/strategisches Flächenmanagement für andere Kommunen	Die Stadtverwaltung Raunheim bzw. der Eigenbetrieb Stadtentwicklung sind bereits öfters dahingehend angefragt worden, ob wir für andere Kommunen das erfolgreiche Modell der Flächenentwicklung unter kommunaler Steuerung anwenden könnten und dafür auf Provisions-, Aufwandsausgleichs- oder Ertragsbeteiligungsbasis finanziell profitieren wollten.	mind. 50.000 €	ab 01/2023	Ja, BK EBSE (im Laufe des Jahres 2022)

Konsolidierungsmaßnahme 5

Nr.	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
5	<p>Initiierung bzw. Vereinbarung von Steuerprüfungen im Zusammenwirken mit den Finanzämtern bei Unternehmen, bei denen relevante Gewinne unterstellt werden können.</p>	<p>Bei der Analyse der Gewerbesteuerflüsse wird immer wieder erkennbar, dass Unternehmen, die offenkundig relevant wachsen und ihre wirtschaftliche Stärke ausbauen, nicht gleichzeitig erwartbare Gewerbesteuerzahlungen leisten. Teilweise ergibt sich sogar ein Nullertrag. In Kooperation mit den Finanzämtern sind solche Unternehmen im Hinblick auf tatsächliche Steuerpflichten zu prüfen. Anzunehmen ist ein Mehrertrag durch konsequentes Prüfen in Höhe von durchschnittlich <2% des Gewerbesteueraufkommens (angenommener Ertrag über die Haushaltsjahre bis 2025 = 200.000 €/Jahr)</p>	200.000 €	ab 01/2022	nein

Konsolidierungsmaßnahme 6

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
6	Recherchieren erwartbarer Auswirkungen der internationalen Vereinbarungen zur Vermeidung von Steuerflucht/Steuervermeidung bei international agierenden Großkonzernen auf den Standort Raunheim (Amazon, DHL, DPD)	Nachdem international Einvernehmen darüber hergestellt wurde, die Steuerflucht bzw. ungerechte steuerliche Behandlung von weltweit agierenden Großkonzernen zu vermeiden bzw. einzuschränken, sind für Raunheim zusätzliche Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten. Es gilt bei Konkretisierung der steuerlichen Regelungen abzuschätzen, in welcher Höhe der Mehrertrag ausfallen wird.	Aufgrund des Vorsichtsgebotes wird bis zum Vorliegen fester Vereinbarungsregelungen keine Mehreinnahme angegeben.	ab 01/2023	nein

Konsolidierungsmaßnahme 7

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis-verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
7	<p>Geringfügige Anpassung der Kitagebühren an fortwährend steigenden Kostenaufwand für Personal- und Sachkosten</p>	<p>Eltern zahlen aufgrund der Entscheidungen des Bundes und des Landes zur Entlastung von Kitagebühren deutlich weniger Gebühren. Verblieben ist im Wesentlichen nur noch der kommunale Anteil an den Gebühren. Dieser ist im Rahmen allgemeiner Konsolidierungsbemühungen wegen der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Personal- und Sachkosten anzuheben. Der U3-Bereich sollte wegen der fehlenden Entlastung durch Bund und Land <u>keine</u> Gebühreanpassung erfahren. Der Haushaltsplanentwurf 2021 sah bereits eine Erhöhung der Kitagebühren vor, diese wurde allerdings vor dem Eindruck der Corona-Krise nicht vollzogen.</p> <p>Zu vollziehende Anpassungen:</p> <p>Unterhalb von 6,5 Std. = beitragsfrei 6,5 Std./Tag: + 1,97 €/Monat 7,0 Std./Tag: + 3,95 €/Monat 7,5 Std./Tag: + 5,92 €/Monat 8,0 Std./Tag: + 7,90 €/Monat 8,5 Std./Tag: + 9,87 €/Monat 9,0 Std./Tag: + 11,85 €/Monat 9,5 Std./Tag: + 13,82 €/Monat 10,0 Std./Tag: + 15,80 €/Monat</p>	<p>Vollzug der bereits für 2021 geplanten Erhöhung. Ergebnisverbesserung gegenüber Stand 2020 =</p>	<p>ab 01/2022</p>	<p>Ja, STV</p>

Konsolidierungsmaßnahme 8

Nr.	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
8	Anpassung der Ganztagsbetriebsgebühr an beiden Grundschulen	<p>Eltern zahlen in Raunheim im Vergleich zum gesamten Umland die mit Abstand niedrigsten Gebühren für die Ganztagsbetreuung in der Grundschule. Modul 1 / bis 14.30 Uhr / 50€ mtl. Modul 2 / bis 17.00 Uhr / 80€ mtl.</p> <p>Im Hinblick darauf, dass das Ganztagsangebot in den letzten Jahren sowohl quantitativ als auch qualitativ fortwährend ausgebaut wurde, erscheint folgende Anpassung der Gebühren angemessen: Modul 1: 70€ Modul 2: 100€</p>	50.000 €	ab 01/2022 bis zu einer ggf. vollständigen Kostenübernahme durch Bund oder Land	Ja, STV (Weiterleitung des Votums an die Schulkonferenz)

Konsolidierungsmaßnahme 9

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
9	Reduktion von Ausgaben durch Rückabwicklung der AöR (Aufbau eines Mischsystems aus Fremdvergaben und Kooperationsvereinbarungen mit Nachbarkommunen)	Eine Rückabwicklung der AöR erscheint unter den instabilen politischen Verhältnissen in Rüsselsheim und dem dort zu konstatierenden mangelnden Willen an deutlich wirtschaftlicheren Arbeitsstrukturen unausweichlich. Nach vorläufiger Schätzung sind bei zügiger Abwicklung ab 2024 jährlich mindestens 300.000 € einsparbar.	300.000 €	ab 01/2024	Ja, Rückabwicklungs- und Neustrukturierungsbeschluss in der STV

Konsolidierungsmaßnahme 10

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
10	Einnahmeerhöhung Verwargelder	Die rechtlich korrekte Abfassung eines neuen Bußgeldkataloges auf Bundesebene steht unmittelbar bevor. Dadurch ergeben sich unabhängig von der Kontrolldichte planbar Mehreinnahmen in Höhe von ca. 100.000 €	100.000 €	ab 2022	nein

Konsolidierungsmaßnahme 11

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
11	Zeitliche Verschiebung von Anschaffungen bei Mobiliar und Ausstattung in den Kitas	Durch die Modernisierung bzw. den Neubau der städtischen Kitas wurde umfänglich in Mobiliar und Ausstattung investiert. Dies erlaubt ein pauschales Anschaffungsmoratorium bis einschließlich 2024. Für den Fall nachgewiesener Bedarfe kann im Einzelfall davon abgewichen werden.	10.000 €	ab 01/2022 - 2024	nein

Konsolidierungsmaßnahmen 12

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
12	Reaktivierung bürgerschaftlichen Engagements bei der Realisierung gewünschter Projekte im Stadtgebiet	Zu Beginn der 2000er Jahre wurden von der Stadtgesellschaft gewünschte Projekte häufig über bürgerschaftliches Engagement, ggf. unter Einsatz von Fördermitteln des Landes und/oder des Bundes realisiert. Dies ersparte in erheblichem Maße Kosten, weil auf den Einsatz ausführender Firmen ganz oder teilweise verzichtet werden konnte. Diese Vorgehensweise sollte in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten reaktiviert werden.			Fortsetzung ...

Konsolidierungsmaßnahme 12/2

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
12 /2	<ul style="list-style-type: none"> • Waldneuanlage vermehrt über Bürgerpflanzaktionen umsetzen = -25.000€ jährlich • Baumpatenschaften = -10.000€ jährlich • Patenschaften für Grüninseln / Verkehrsplätze = -25.000 € jährlich • Patenschaften / Sponsoring Wildgehege = -40.000 € jährlich • Organisation der durch die Stadt finanzierten Reinigung von Sportanlagen und -gebäuden durch Hauptnutzer / Vereine = -50.000€ jährlich • Konsequente Umsetzung der Straßenreinigungssatzung = -15.000 € jährlich • Sportpark • Reinigung Turnhalle 	s. o.	Jährlich < 165.000 €	2023 – 2025 Erforderlichkeitsprüfung 2024	Nein. Aktivierung über Informations- und Beteiligungskampagne (Werbung, Ehrungen, kleinere Preise und Aufwandsvergütungen für ehrenamtlich Tätige).

Konsolidierungsmaßnahmen 13

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
13	Zeitliche Verschiebung von vorgesehenen Investitionen (alle Fachbereiche)	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung AGR-Anstrich Ölhafenbrücke • Umfängliche Sanierung KiTa Zauberhäuschen • Erneuerung der Obdachlosenunterkünfte • Erneuerung Platz der Verschwisterung • Neugestaltung Platz Ringstraße/Oderstraße 	4.000.000 €	2022 - 2025	Ja, STV (Beschluss im Rahmen der Verabschiedung des HHPL-Entwurfs 2022)

Konsolidierungsmaßnahme 14

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
14	Erhöhung der Kontrolldichte im fließenden Verkehr	Mit der Anschaffung einer neuen eigenen Radarmessanlage kann eine deutlich höhere Kontrolldichte erreicht werden. Zu erwartende Mehreinnahmen: 100.000 €	100.000 €	ab 2022	Ja, STV zur Anschaffung der Radarmessanlage

Konsolidierungsmaßnahme 15

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
15	Einsparung Lizenzgebühren durch Überprüfung und Konsolidierung der Software-Verträge sowie Einführung eines Software-Asset-Management (SAM)	Es ist erwartbar, dass bestehende und kurzfristig kündbare Verträge zum Einsatz von Software neu verhandelt und mit optimierten Ergebnissen verändert abgeschlossen werden können.	25.000 €	2022 = 15.000 € 2023 = 10.000 €	Nein

Konsolidierungsmaßnahme 16

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
16	Einsparung Personalkosten durch engagierte Umsetzung der Digitalisierung	Die Umstellung der Verwaltungsdienstleistungen auf Online-Nutzungen werden perspektivisch zu einem geringeren Personalbedarf beitragen. Übergangsweise allerdings ist ein erhöhter Personaleinsatz notwendig, weil parallel zu den bestehenden Präsenzstrukturen die Digitalisierung der Angebote aufzubauen ist.	Achtung: 2022-2024 zunächst Mehrausgaben pro Jahr in Höhe von rund 100.000 €. Ab 2025 kontinuierliche Reduzierung der Personalkosten durch KW-Vermerke und natürliche Fluktuation	Ab 2022 – 2025 Mehraufwand in Höhe von 100.000 €. 2025 - 2030: 50.000 € jährlich zunehmende Ergebnisverbesserung (2025 = 50.000 €, 2030 = 300.000 €)	Ggf. bei Beratung und Beschlussfassung über Investitionen im Bereich IT/Digitales

Konsolidierungsmaßnahmen 17

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
17	Umstellung/Modernisierung des städtischen Fuhrparks auf/mit elektrisch angetriebene/n bzw. Hybrid-Fahrzeuge/n.	Steuerersparnis; Wartungskosten-Senkung durch All-In-Leasing; Sprit-Kosten-Ersparnis	10.000 €	ab 2022	Anschaffungen (Kauf von Fahrzeugen) im Rahmen der jeweiligen Wertgrenzen der städt. Gremien

Konsolidierungsmaßnahme 18

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
18	Anpassungen von Pachten für städtische Flächen (auch Kleingartenanlage)	Der organisatorische Aufwand und die Unterhaltungskosten insbesondere bei der Verwaltung der Kleingartenanlage am Schnelser Weg steigen seit Jahren erheblich. Zugleich sind die Pächter bislang an den steigenden Kosten nicht beteiligt worden. Im Ergebnis vergrößert sich das jährliche Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag immer weiter. Eine Anpassung erscheint vertreten und geboten.	25.000 €	ab 01/2022	Falls erforderlich sind durch die STV Beschlüsse zur Anpassung von bestehenden Satzungen zu fassen.

Konsolidierungsmaßnahme 19

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
19	Aufbau von zentralen, digitalen Werbeanzeigetafeln im Stadtgebiet	In vielen Städten werden an mehreren Standorten zentrale, heute zumeist digitale Werbemöglichkeiten angeboten. Raunheim verzichtet bislang auf diese Einnahmemöglichkeiten. Pro Anlage können bis zu 10.000 € pro Jahr eingenommen werden.	50.000 €	ab 2023	Ja, Beschlüsse der städtischen Gremien zu Investitionen in die Anlagen, gegebenenfalls Anpassungen von Satzungen notwendig.

Konsolidierungsmaßnahme 20

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
20	Erneuerung Elektrogeräte KiTa allgemein	Die Küchen konnten günstiger neu ausgerüstet werden, auf eine weitere Ergänzung wird verzichtet.	28.000 €	ab 2022 einmalig	Nein.

Konsolidierungsmaßnahme 21

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
21	Investitionen KiTa allgemein	Eine Reduzierung der Investitionen in den Außenbereichen der KiTas ist deshalb vertretbar, weil diese in den letzten Jahren, bis auf wenige Ausnahmen, weitreichend erneuert bzw. instandgesetzt wurden.	5.000 €	ab 2022 einmalig	Nein.

Konsolidierungsmaßnahme 22

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
23	Ergänzung Spielgeräte Waldspielplatz	Auf die Ergänzung weiterer Spielgeräte wird vorerst verzichtet. Ggf. können bei Bedarf solche durch bürgerschaftliches Engagement errichtet werden.	30.000 €	ab 2022 einmalig	Ja, STV (Beschluss im Rahmen der Verabschiedung des HHPL-Entwurfs 2022)

Konsolidierungsmaßnahme 23

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
25	Ausbau Parkplatz „Renneisengrundstück“	Der Ausbau und die Gestaltung des Parkplatzes wird zeitlich verschoben	300.000 €	2022 - 2024	Ja, STV (Beschluss im Rahmen der Verabschiedung des HHPL-Entwurfs 2022)

Konsolidierungsmaßnahme 24

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
26	Verschiebung von Fahrbahndeckensanierungen gem. Straßenerneuerungsliste	Es werden folgende Straßensanierungen verschoben und Schäden vorübergehend lokal behooben. Deckensanierung Frankfurter Straße Deckensanierung Industriestraße Deckensanierung Schnelser Weg Deckensanierung BÜ Ludwig- Buxbaum-Allee Deckensanierung Schleusenstraße Deckensanierung Anton-Flettner- Straße	950.000 €	2022 - 2024	Ja, STV (Beschluss im Rahmen der Verabschiedung des HHPL-Entwurfs 2022)

Konsolidierungsmaßnahme 25

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
27	Vollständige Umsetzung des ersten e-Ladesäulenprogramms in Raunheim erst nach Vorliegen hinreichender Fördermittel	Die vollständige Umsetzung des ersten Programms wird vom Zufluss der Fördermittel abhängig gemacht, die hierfür seitens des Bundes eingesetzt werden.	150.000 €	2022 - 2024	Ja, STV (Beschluss im Rahmen der Verabschiedung des HHPL-Entwurfs 2022)

Konsolidierungsmaßnahme 26

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
28	Veränderte Art der Realisierung von „Wein am Main“	Für die Veranstaltung ist der dauerhafte Einbau von Infrastruktur am Mainufer erforderlich. Gegebenenfalls können die Kosten über ein Sponsoring getragen werden.	10.000 €	2022-2024	Ja, STV (Beschluss im Rahmen der Verabschiedung des HHPL-Entwurfs 2022)

Konsolidierungsmaßnahme 27

Nr	Maßnahme	Begründung	Ergebnis- verbesserung	Haushaltsjahre	Beschluss erforderlich?
29	Fassadensanierung Heimatismuseum	Die Sanierung der Fassade des Heimatismuseum wird verschoben.	80.000 €	2022-2024	Ja, STV (Beschluss im Rahmen der Verabschiedung des HHPL-Entwurfs 2022)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



SPD-Fraktion Raunheim • D. Herberich–Am Stadtzentrum 5c•65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
David Rendel
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Fraktionsvorsitzender:
Michael Gluch

Stellvertreter:
Loubna Ouariach
Angelo Pellilli

Kontakt:
dorothee.herberich@gmx.de
06142-44118

Datum:
13.12.2021

Online:

www.raunheimer-spd.de

www.facebook.de/SPDRaunheim

www.instagram.com/Raunheimer_SPD

Ergänzungsantrag zur Drucksache 2021-102

hier: Maßnahme 19 - Aufbau von zentralen, digitalen Werbeanzeigetafeln im Stadtgebiet

Beschlussvorschlag:

Die im Finanzsicherungs- und Liquiditätssicherungskonzept vorgesehene Maßnahme 19 (Aufbau von zentralen, digitalen Werbeanzeigetafeln im Stadtgebiet) ist wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

1. Die digitalen Werbetafeln sollen – nach Möglichkeit – neben Werbebotschaften auch digitale Informationsbotschaften (z.B. Bürgerservice, Informationen der zukünftigen Raunheim-App) beinhalten
2. Die Anzahl der digitalen Werbetafeln ist auf drei Stück zu begrenzen
3. Die geplanten Standorte der digitalen Werbetafeln sind dem Parlament vorab zur Entscheidung zu übermitteln

UNSERE STADT. UNSER WEG.

Begründung:

Bisher war der öffentliche Raum Raunheims vergleichsweise zurückhaltend mit großflächiger Werbung versehen. Insofern dieser Zustand, der das allgemeine Erscheinungsbild positiv beeinflusst, partikular verändert werden soll, ist darauf zu achten, dass dies gestalterisch maßvoll und in einem Umfange geschieht, der seitens der Bevölkerung akzeptiert werden kann.

Dies kann umso mehr erwartet werden, wenn auch ein Mehrgewinn an Information und Bürgerservice damit einhergeht.

Für die Fraktion der Raunheimer SPD

Michael Gluch

UNSERE STADT. UNSER WEG.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 01.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich IV
Fachdienst	FD IV.3

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	08.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	13.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Gebührenerhöhungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierungen; hier:
Anpassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mediathek Raunheim

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Gebührenverordnung für die Mediathek Raunheim wird beschlossen. Mit Inkrafttreten der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mediathek Raunheim am 01.01.2022 wird die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mediathek Raunheim vom 01.01.2004 aufgehoben.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Mit Beschluss der neuen Gesamtkonzeption für die Raunheimer Mediathek durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2021 konnte das Angebot der Mediathek erheblich erweitert und auf ein zeitgemäßes Ausstattungsniveau gebracht werden.

Neben der Umsetzung eines neuen Raumkonzeptes wurde das Medienangebot vor Ort umfänglich erneuert und aktualisiert. Zusätzlich wurde mit dem Beitritt zur sogenannten Onleihe Hessen den Mitgliedern der Raunheimer Mediathek die Möglichkeit eingeräumt, auf ein mehrere tausend Medien umfassendes Online-Ausleihe Angebot von digitalen Medien kostenfrei zugreifen zu können. Durch die Onleihe wird es möglich, noch wesentlich individueller auf die unterschiedlichen Bedarfe der Bürger*innen einzugehen, auch Schüler*innen und Studierende können sich hierüber optimal mit lernförderlichen Medien versorgen, und diese auch z.B. unterwegs mobil verwenden.

Für die Implementierung der Onleihe sowie die hierzu erforderliche digitale Aufrüstung hat die Stadtverwaltung Fördermittel beantragt und auch umfänglich bewilligt bekommen. Die laufenden jährlichen Kosten sind fortlaufend durch die Stadt zu tragen. Bereits im Gesamtkonzept für die Raunheimer Mediathek wurde angekündigt, die Benutzungsgebühr moderat anzupassen aufgrund des erweiterten Angebotes der Mediathek für die Bürgerinnen und Bürger, die einer gänzlich neuen Einrichtung gleicht.

Im Zuge der Gebührenanpassung wurde die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mediathek Raunheim gesamtaktualisiert und überarbeitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der beigefügten Anlage entsprechend farblich markiert. Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

- Anpassung der Bezeichnung - Stadtbücherei wurde zwischenzeitlich zur Mediathek
- Herabsetzung des Alters, um Mitglied werden zu können von 7 Jahren auf 5 Jahre, um auch bereits Vorschulkinder mitberücksichtigen zu können
- Reduzierung der Leihfrist von vier Wochen auf drei Wochen, um eine dichte Entleihfrequenz -insbesondere der neu eingekauften Medien – gewährleisten zu können
- Die jährliche Benutzungsgebühr für Erwachsene ist von 5,00 € auf 8,00 € angehoben. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre zahlen weiterhin gar keine Gebühr
- Die Säumnisgebühr bei Leihfristüberschreitung wurde pro Medium und Woche von 80 Cent auf 1,00 € angehoben

Es wird empfohlen, der beigefügten Benutzungs- und Gebührenverordnung für die Mediathek Raunheim, zur Umsetzung ab dem 01.01.2022, die Zustimmung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Mohr
Fachbereichsleiterin IV

Loy
Fachbereichsleiter I

Anlage(n):

- (1) Entwurf Benutzungs- und Gebührensatzung für die Mediathek Raunheim, Stand 01.01.2022
- (2) 2021-103 B90-Die Grünen Ergänzungsantrag

Benutzungs- und Gebührenordnung für die **Mediathek Raunheim**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am XX.XX.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

1. Jeder hat das Recht, die Mediathek und ihre Angebote auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
2. Die Benutzung der Mediathek ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren unentgeltlich. Für erwachsene Leser wird eine Jahresgebühr erhoben. Diese wird ebenso wie Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz durch die Gebührenordnung geregelt.

§ 2 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Mediathekausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person zu.
3. Minderjährige können ab dem **vollendeten 5. Lebensjahr** einen Mediathekausweis erhalten. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters durch eine Unterschrift auf dem Anmeldeformular erforderlich. Dieser haftet für alle eventuell anfallenden Gebühren oder Schäden.
4. Wohnungs- und Namensänderungen müssen unverzüglich der Mediathek mitgeteilt werden.

§ 3 Mediathekausweis

1. Die Benutzung der Mediathek ist nur mit einem gültigen Mediathekausweis zulässig.
2. Der Mediathekausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediathek. Sein Verlust ist der Mediathek unverzüglich anzuzeigen.
3. Für die Ausstellung eines neuen Mediathekausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben. (s. Gebührenordnung).

§ 4 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellungen

1. Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Mediathekausweis vorzulegen.
2. In der Mediathek entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Die Mediathek kann Zahl und Art der entlehene Medien je Mediathekausweis beschränken.
4. Die Leihfrist für Zeitschriften beträgt 1 Woche, für **alle anderen Medien 3 Wochen**.
5. Die Leihfrist kann in der Mediathek oder auf telefonische Anfrage einmalig verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
6. Für ausgeliehene Medien kann die Mediathek Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 5 Überschreiten der Leihfrist, Versäumnisgebühren

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist pro angefangene Woche eine Versäumnisgebühr zuzüglich einer Gebühr für den Bearbeitungsaufwand zu entrichten (s. Gebührenordnung).
2. Werden die entlehene Medien nach der zweiten schriftlichen Mahnung nicht zurückgegeben oder ersetzt und die angefallenen Mahngebühren nicht entrichtet, wird der Vorgang entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten weiterbearbeitet.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Schadensersatz

1. Alle Medien der Mediathek sind sorgfältig zu behandeln; sie dürfen nicht verändert, beschmutzt oder beschädigt werden. Für Beschädigungen und Verlust haftet der Benutzer, auch wenn ihn keine Schuld trifft.

2. Verlust und Beschädigungen der Medien sind der Mediathek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Bei Beschädigungen und Verlust muss der Benutzer Schadensersatz in Höhe der Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten leisten.

§ 7

Verhalten in der Mediathek

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder belästigt werden und der Mediathekbetrieb nicht behindert wird.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Mediathek nicht gestattet.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Mediathek keine Haftung.
4. Der Leitung der Mediathek Raunheim oder einer von ihr benannten Vertretung steht das Hausrecht zu.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können vorübergehend oder dauernd (einschließlich Hausverbot), auch teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt in Kraft **am 01.01.2022**. Gleichzeitig treten alle vorherigen Vorschriften außer Kraft.

Gebührenordnung der Mediathek Raunheim ab 01. Januar 2022

- 1. Benutzungsgebühr**
 - Erwachsene jährlich: 8,00 Euro
- 2. Säumnisgebühren bei Leihfristüberschreitung**
 -
 - pro Medium/Woche: 1,00 Euro
 - Gebühr für Bearbeitungsaufwand: 1,00 Euro
- 3. Gebühren bei Verlust oder Beschädigung
(unabhängig vom Schadensersatz)**
 - CD-Box 1er: 1,00 Euro
 - CD-Box 2er: 1,20 Euro
 - MC-Box: 0,50 Euro
 - Medienetikett (Barcodeaufkleber): 1,20 Euro
- 4. Ersatzausweis**
 - Erwachsene: 5,50 Euro
 - Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren: 2,50 Euro
- 5. Gebühren für Internetnutzung und Sonstiges**
 - Online-Gebühren:
 - 60 Min. 2,00 Euro
 - 30 Min. 1,00 Euro
 - 15 Min. 0,50 Euro
 - Ausdrucke pro Seite 0,10 Euro
 - 1 Diskette 0,50 Euro
 - Kopien pro Seite 0,10 Euro

Die Gebührenordnung tritt in Kraft am 01.01.2022. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührenordnungen außer Kraft.



Inge Bruttger
Fraktionsvorsitzende
des Ortsverbandes Raunheim
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Limesstraße 37
65479 Raunheim

inge@bruttger.de

Inge Bruttger, 65479 Raunheim, Limesstraße 37

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
David Rendel
Am Stadtzentrum 1

65479 Raunheim

Raunheim, den 05.11.2021

Änderungsantrag zur Drucksache 2021-103:

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für Erwachsene wird von 5,00 € auf 10,00 € angehoben.
2. Die Online-Gebühren für die erste Stunde der Internetnutzung werden auf 0,00 € festgesetzt.

Begründung:

Auch bei einer Erhöhung der jährlichen Benutzungsgebühren für Erwachsene auf 10,00 € kostet die Nutzung der vielfältigen Angebote der Mediathek unter einem Euro im Monat. Der zusätzliche finanzielle Spielraum kann genutzt werden, um die Nutzung des Internets für die erste Stunde gebührenfrei zu stellen. Die Mediathek wird von Schüler*innen, Student*innen und Auszubildenden auch zur Erledigung von z.B. Hausarbeiten und Referaten genutzt. Mit dem erweiterten Medienangebot dürfte dies noch zunehmen. Im Zuge der Chancengleichheit sollte deshalb zumindest eine Stunde gebührenfrei sein, um finanzielle Überforderungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Bruttger

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 02.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich IV
Fachdienst	FD IV.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	08.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	vorberatend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	13.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	vorberatend

Betreff:

Gebührenerhöhungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierungen; hier:

Bildungskonzept Raunheim (BKR);

Hier:

- a) Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim
- b) Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim wird beschlossen. Mit Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2022 wird die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim vom 01.08.2017 aufgehoben.

2. Die als Anlage 4 beigefügte Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim wird beschlossen. Mit Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung am 01.01.2022 wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim vom 18.09.2020 aufgehoben.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:
2012 – 022 - 0190
2014 – 739
2017 - 173
2018 - 346

1. Entwicklung und bisherige Beschlüsse

Die durch die Stadt eingeleiteten Maßnahmen zur Anpassung der Bevölkerungszahlen entfalten in den letzten zwei Jahren erste positive Wirkung. Der kontinuierliche Bevölkerungsanstieg der Vorjahre konnte gestoppt und sogar ein leichter Rückgang an Bevölkerung erreicht werden.

Bevölkerungsstand der Stadt Raunheim

31.12.2013	15.404
31.12.2014	15.801
31.12.2015	16.095
31.12.2016	16.637
31.12.2017	16.815
31.12.2018	16.955
31.12.2019	17.003
31.12.2020	16.759

Der Anteil an Kindern im Kindergarten- bzw. Grundschulalter ist jedoch auch weiterhin im kontinuierlichen Anstieg begriffen. Raunheim ist auch weiterhin als Zuzugsstadt für Menschen aus dem Ausland attraktiv. Die verkehrsgünstige Lage sowie die benachbarten großen Arbeitgeber um den Frankfurter Flughafen wirken auf Familien auf der Suche nach Arbeit und wirtschaftlicher Fortentwicklung besonders anziehend. Mitgebracht wird bzw. aufrechterhalten bleibt (ein hoher Anteil der Erziehungsberechtigten ist selbst noch im Ausland geboren und sozialisiert) ein traditionell begründeter Wunsch nach großen Familien.

Anzahl Kinder im Kindergartenalter

31.12.2016	660
31.12.2017	691
31.12.2018	714
31.12.2019	740
01.07.2021	813

Um den im Rahmen des Bildungskonzeptes Raunheim formulierten Grundsatz der Vollversorgung aller Raunheimer Kinder mit einem Kindergartenplatz umfänglich entsprechen zu können, hat Raunheim in den vergangenen Jahren das Kitaplatzangebot am gestiegenen Bedarf orien-

tiert konsequent ausgebaut. Neben der baulichen Erweiterung der Bestandskitas *Farbenfroh*, *Fuchsbau*, *Schatzkiste* und *Kolibris e. V.* sind zudem zwei gänzlich neue Kindertagesstätten entstanden (Kita *Wellenläufer*, Kita *Schwalbennest*) mit insgesamt 8 weiteren Gruppen.

Mit dem einstimmigen Beschluss zur Umsetzung des Bildungskonzeptes Raunheim (BKR) im Jahr 2006 wurde der Bildungsförderung in der Stadt ein hervorgehobener Stellenwert eingeräumt. Die bewusste Entscheidung zu ganz besonderen Anstrengungen im Bildungs- und Betreuungssektor bedeutete gleichzeitig auch das Einführen und nachhaltige Etablieren eigener, d.h. höherer Standards (u.a. den Personalschlüssel betreffend) als vom Gesetzgeber vorgegeben.

Um diese hohen Standards erfüllen und die hohen Raunheimer Qualitätsansprüche an die pädagogische Arbeit in den Tageseinrichtungen unter dem auch weiterhin geltenden allgemeinen Fachkräftemangel gewährleisten zu können, muss sich der Standort Raunheim durch besonders attraktive Arbeitsbedingungen von anderen Kommunen absetzen, um sich im Wettbewerb um motivierte und hoch qualifizierte Fachkräfte einen entscheidenden Vorteil verschaffen zu können. Auch hiermit sind für die Stadt erhebliche Mehrkosten verbunden.

In den Raunheimer Kindertagesstätten sind die Abläufe, Angebote und Ausstattungen weitgehend und auf gleichem Niveau standardisiert. So operieren heute z.B. in jeder Kita zusätzliche Kräfte für die sprachliche Bildung der Kinder, diese sind nicht im Stellenplan abgebildet und leisten hierdurch zusätzliche pädagogische Arbeit. Ein Sportpädagoge ist in Vollzeit ausschließlich für die Kitas beschäftigt, hierdurch werden ein Arbeiten in Kleingruppen und individuelle Förderung möglich. Die Einrichtung *Naturerlebnisgarten* sowie die davon abgeleiteten Umwelt- und naturpädagogischen Programme wie beispielsweise *Die Ackerkita*, an denen die städtischen Einrichtungen teilnehmen, fördern weitere Kompetenzen der Kinder bzw. der Familien. Im Rahmen der Digitalisierungsoffensive wurden jetzt alle Kitas entsprechend ausgestattet, ein eigenes Konzept zur Medienbildung der Kinder in den städtischen Kitas wurde entwickelt, die Umsetzung erfolgt jetzt standardisiert in allen Einrichtungen.

Auch im Rahmen unserer Regelstruktur im klassischen Kita Alltag ermöglicht der erhöhte Personalschlüssel eine intensivere Arbeit mit den Kindern, sie profitieren hier z.B. von einer eingehenden Vorschulförderung und zahlreichen Projekten, in die sie eingebunden sind.

Die Gesamtkosten für die Kindertagesbetreuung in Raunheim sind in den vergangenen Jahren, durch die beschriebenen Gründe, weiter gestiegen.

Bruttoausgaben Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

2017 3.595.801,67 €

2018 3.819.271,49 €

2019 4.399.569,00 €

Für 2020 sind die Zahlen – bedingt durch die Corona Lockdowns – nicht aussagekräftig. Hier kam es zu erheblichen Erstattungen der Benutzungsgebühren sowie zu geringeren Ausgaben aufgrund der Einrichtungsschließungen.

Mit der Drucksache 2018 – 346 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung seinerzeit beschlossen, der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofes, der eine finanzielle Beteiligung der Eltern an den Kosten zu 33% empfahl, nicht zu folgen. Beschlossen wurde eine Beteiligung der Eltern bis zu maximal 25% der Kosten. Rückwirkend für die jeweils letzten drei Jahre (Start 01.08.2018) sollte ermittelt werden, um wie viel Prozent die Kosten innerhalb des Zeitraumes insgesamt gestiegen waren, um diesen Prozentsatz wären dann auch die Benutzungsgebühren der Eltern anzuheben gewesen (Kappungsgrenze 25%). Eine erste rückwirkende Erhebung wäre dann zum 01.08.2021 durchzuführen gewesen (und die Anpassung der Benutzungsgebühren zum 01.08.2021).

Zwischenzeitlich kam es jedoch zur Beitragsfreistellung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Hessen. Ab dem 01.08.2018 zahlen Eltern für den sechsstunden Platz gar keine Gebühr mehr. Lediglich ab der 7. Betreuungsstunde sind Benutzungsgebühren zu erheben. Den Gebührenausfall erstattet das Land Hessen an die Kommunen.

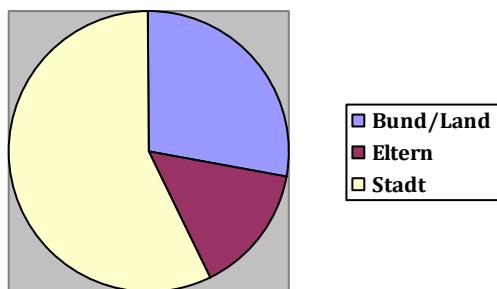
Diese Gesetzesnovellierung beendete faktisch unser Berechnungsmodell der Elternbeteiligung zu 25%, da der Gesetzgeber bezüglich der finanziellen Elternbeteiligung eigene Vorgaben verfasste.

2. Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Raunheim

Durch die Beitragsfreistellung haben sich die Finanzierungsanteile der Kooperationspartner stark verschoben.

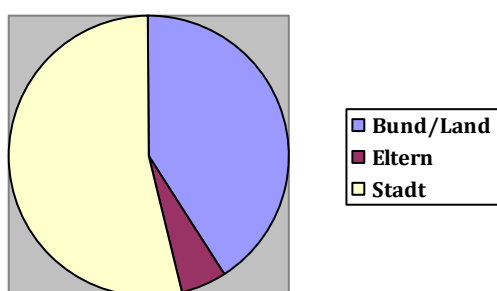
2017

Gesamtkosten	3.595.801,67 €	
Davon Stadt	2.062.228,20 €	57,33 %
Davon Bund/Land/Kreis	1.011.050,70 €	28,14
Davon Eltern	522.522,71 €	14,53 %



2019

Gesamtkosten	4.399.569,00 €	
Davon Stadt	2.374.352,00 €	53,90 %
Davon Bund/Land/Kreis	1.797.979,00 €	40,94 %
Davon Eltern	227.238,00 €	5,16 %



Der prozentuale Kostenanteil der Stadt Raunheim an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung hat sich reduziert. Trotzdem sind die realen Kosten (insbesondere durch die zusätzlichen Einrichtungen bzw. Erweiterung des Platzangebotes), die der Stadt Raunheim für den Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, kontinuierlich gestiegen.

Die Kosten im Kitabereich für das Jahr 2021 sind mit Ausgaben in Höhe von 6.569.791,00 € angesetzt. Der Finanzierungsanteil der Stadt liegt bei 3.481.989,20 € (53%)

Kreis, Land, Bund und Kommune tragen nahezu komplett die Kosten für die Betreuung und Förderung der Kinder in der Kindertagesbetreuung. Die Beitragsfreistellung für die ersten sechs Stunden der täglichen Betreuung stellt für alle Familien eine erhebliche Entlastung dar. Hiervon profitieren auch die Eltern, die eine längere Betreuungszeit in Anspruch nehmen. Auch der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bezieht sich grundsätzlich auf die tägliche Betreuungszeit von sechs Stunden.

Aktuell zahlen Eltern pro zusätzlicher täglicher Betreuungsstunde 22,05€ pro Monat. Um die Eltern, die über das rechtlich vorgegebene Maß hinaus Leistungen in Anspruch nehmen, wieder stärker an der Finanzierung zu beteiligen, wird empfohlen, die Kosten für die Betreuungsstunde von derzeit 22,05 € auf 26,00 € anzuheben.

Die würden für Eltern dann folgende Kosten bedeuten:

Tägliche Betreuungszeit	Kosten (ab Stunde 7)	Kosten (ab Stunde 7) bislang
7 Stunden 08.00 – 15.00 Uhr	26,00 €	22,05 €

8 Stunden 08.00 – 16.00 Uhr	52,00 €	44,10 €
9 Stunden 08.00 – 17.00 Uhr	78,00 €	66,15 €

Die Kosten für den Ganztagsplatz blieben so für die Familien insgesamt überschaubar. Für wirtschaftlich eingeschränkte Familien besteht auch weiterhin die Kostenübernahmemöglichkeit durch das Kreisjugendamt.

Es wird daher empfohlen, die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim zu beschließen.

Es wird gleichfalls empfohlen, die als Anlage 4 beigefügte Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Drucksache 2021-104



Bürgermeister

Fachbereichsleiterin IV

Fachbereichsleiter I

Anlage(n):

- (1) Satzungsänderungen Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim (Entwurf, Stand 27.10.2021)
- (2) Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim ab dem 01.01.2022 (Entwurf, Stand 27.10.2021)
- (3) Satzungsänderungen Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim (Entwurf, Stand 27.10.2021)
- (4) Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim ab dem 01.01.2022 (Entwurf, Stand 27.10.2021)

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), geändert am 15.10.2014 (GVBl. S. 241), und der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 12.12.2013 (GVBl. S. 689) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am 09.03.2017 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Raunheim unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Tageseinrichtungen sind Kindertagesstätten zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren (ab dem 13. Lebensmonat) und über drei Jahren bis zum Schuleintritt:

- a) Kindertagesstätte *FarbenFroh* (Am Stadtzentrum 2A)
- b) Kindertagesstätte *Regenbogen* (Am Stadtzentrum 2B)
- c) Kindertagesstätte *Sternraucher* (Oderstraße 73)
- d) Kindertagesstätte *Schatzkiste* (Hermann-Löns-Straße 12)
- e) Kindertagesstätte *Drachenland* (~~An der Lache~~ Pfarrer-Heyer-Weg 10)
- f) Kindertagesstätte *Zauberhäuschen* (Mainzer ~~s~~ Straße 34)
- ~~g) Waldkindertagesstätte~~ Kindertagesstätte *Fuchsbau* (Haßlocher Straße 25)
- h) Kindertagesstätte *Wellenläufer* (Oderstraße 71)
- ~~g)~~ Kindertagesstätte *Schwalbennest* (Oderstraße 75)

Formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv

Formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Schriftart: Kursiv

§ 2 Aufgabe

Die Kindertagesstätten sollen die elterliche Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen und ergänzen. Insbesondere soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden, wie dies im Dachkonzept für Bildung und Erziehung in der Stadt Raunheim beschrieben ist.

§ 3 Elternbeiräte

In den Kindertagesstätten werden Elternbeiräte eingerichtet. Sie unterstützen und beteiligen sich an dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Elternbeiräte werden nach den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Grundsätzen gewählt.

II. Aufnahme

§ 4 Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes für den Besuch einer Kindertagesstätte erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten ~~in der jeweiligen Einrichtung~~ zentral im Fachdienst IV.1 im Rathaus.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils zum 01. oder 15. eines Monats. ~~Die Anmeldeunterlagen müssen bei gewünschter Aufnahme eines Kindes zum 01. eines Monats spätestens am 10. des Vormonats, bei gewünschter Aufnahme eines Kindes zum 15. eines Monats spätestens am 25. des Vormonats in der Einrichtung vorliegen. Ganztagsplätze werden bevorzugt an Kinder berufstätiger Eltern vergeben. Ein Nachweis ist der Voranmeldung beizufügen.~~
- (3) Aufgenommen in eine Kindertagesstätte werden grundsätzlich Kinder, die in der Stadt Raunheim ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben. Es werden aufgenommen:
 - a) **in die Kindertagesstätten FarbenFroh und Schwalbennest:**
Kinder ab dem 13. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr / **bis zum Schuleintritt**
 - b) **in die übrigen Kindertagesstätten :**
Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- (4) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in einer Kindertagesstätte ist auf die in der Betriebserlaubnis festgesetzte und genehmigte Höchstzahl beschränkt. ~~Die Leitung der Kindertagesstätte vermerkt die Aufnahmewünsche in einer Vormerkliste. Im Fachdienst IV.1 wird eine zentrale Vormerkliste geführt. Eltern können in der Voranmeldung eine oder mehrere Wunschkitas angeben. Ein Anspruch auf die Aufnahme in die gewünschte Einrichtung besteht nicht.~~
- (5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach dem Lebensalter der angemeldeten Kinder. Der Träger kann hiervon abweichen und Kinder bevorzugt aufnehmen, wenn das Wohl des Kindes es erfordert.
- (6) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Dies kann durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Untersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben. Mit dem Kitaplatzangebot erhalten die Eltern ein Formular zur Bestätigung einer ausreichenden Immunität gegen Masern (Masernschutzgesetz). Dieses ist durch einen Kinderarzt auszufüllen und zum Vertragsgespräch in der Kita mitzubringen.

- (7) Zum Schutz der Gemeinschaft ist bei der Aufnahme des Kindes von mindestens einem Erziehungsberechtigten eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass das Schreiben *Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten* nebst den angehängten Tabellen zur Kenntnis genommen wurde und im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit entsprechend dem Inhalt dieses Schreibens verfahren werde.
- (8) Kinder, deren Verfassung im Einzelfall eine besondere Betreuung erfordert, werden in der Regel aufgenommen. Zum Wohle dieser Kinder können im Einvernehmen mit den Eltern geeignete Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Integration von Kindern mit Behinderung).
- (9) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- ~~(9)~~(10) Mit Vertragsabschluss in einer Kindertagesstätte erkennen die Erziehungsberechtigten das Elternkooperationskonzept der Stadt Raunheim an.

III. Besuchsregelungen

§ 5

Betreuungszeiten / Betriebsferien

- (1) Die Kindertagesstätten sind ganzjährig, jeden Werktag, außer samstags, geöffnet. Die Kindertagesstätten können zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.
- (2) Während der Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die Tageseinrichtung informiert die Erziehungsberechtigten bis Ende September eines jeden Jahres über die Zeit der Schließung im Folgejahr.
- (3) Soll eine Tageseinrichtung vorübergehend geschlossen werden (z.B. zur Durchführung pädagogischer Fachtage), sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.
- (4) In Ausnahmefällen ist während der Schließung eines Kindergartens eine Unterbringung von Kindern in einer anderen Tageseinrichtung gewährleistet. Die Leitung der besuchten Einrichtung ist von den Erziehungsberechtigten frühestmöglich über einen entsprechenden Betreuungsbedarf zu unterrichten; er ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Betreuung während der Sommerschließzeit in einer anderen Einrichtung ist zusätzlich gebührenpflichtig.

(5) Die Öffnungs- bzw. Schließzeiten werden vom Magistrat festgelegt.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und bis spätestens 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt *Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten* (§ 4 Abs. 7). In Fällen, in denen danach nicht zwingend ein ärztliches Attest vorzulegen ist, kann die Leitung der Tageseinrichtung verlangen, dass die nicht mehr gegebene Ansteckungsgefahr in geeigneter Weise – etwa durch die telefonische Bestätigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder des Gesundheitsamtes – glaubhaft zu machen ist.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich in der Tageseinrichtung anzuzeigen.
- (5) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten und an den Veranstaltungen sowie an Terminen wie Entwicklungsgesprächen teilnehmen.
- (6) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der Sorgerechtsregelung muss der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Stadt Raunheim keine Haftung.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben diese Satzungsbestimmungen sowie die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

IV. Ausschluss und Abmeldung

§ 7

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann nur zum 15. sowie zum Ende ~~Schluss~~ eines Kalendermonats erfolgen; sie ist durch die Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten ~~bis zum 15. des Vormonats für den folgenden Monat~~ mindestens sechs Wochen vorher schriftlich in der Tageseinrichtung vorzunehmen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen
- (3) Sofern Kinder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

§ 8 Ausschluss

Vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten grob verletzen,
- b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für zwei Monate im Rückstand sind oder
- c) durch das Verhalten des Kindes eine für die Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht.

V. Gebühren

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) kann ein Antrag auf Zuschuss zu den Gebühren beim Kreisjugendamt in Groß – Gerau gestellt werden. Der Antrag ist bei der Stadt Raunheim erhältlich.

§ 10 Zahlungspflicht / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wird.
Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten; sie sind zum ~~Dritten~~ Ersten eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Tageseinrichtung nicht besucht.

VI. Sonstiges

§ 11

Versicherung

- (1) Die Stadt Raunheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder, die zum Besuch einer Tageseinrichtung angemeldet sind, gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind alle Kinder gesetzlich versichert.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,
- b) Geburtsdaten aller Kinder sowie
- c) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

Rechtsgrundlage hierfür bilden

- a) die Hessische Gemeindeordnung (HGO),
- b) das Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG),
- c) das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG).

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim vom 01.08.2017 außer Kraft.

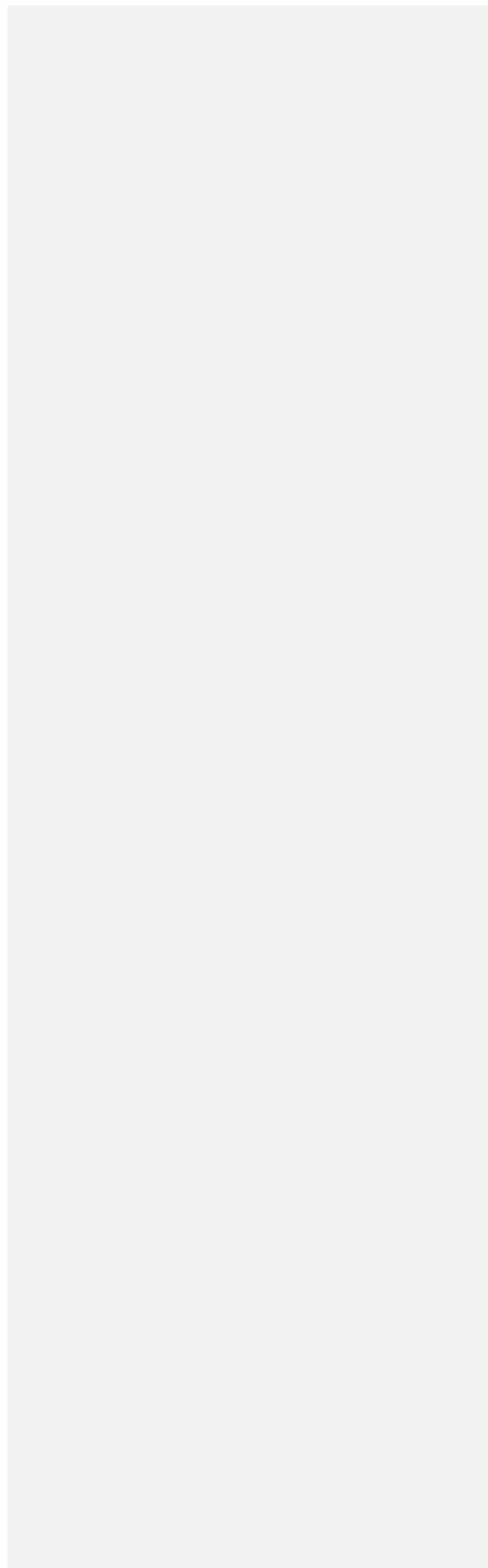
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

BISHERIGE FASSUNG



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. I S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am **XX**.12.2021 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Raunheim unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Tageseinrichtungen sind Kindertagesstätten zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren (ab dem 13. Lebensmonat) und über drei Jahren bis zum Schuleintritt:
 - a) Kindertagesstätte *FarbenFroh* (Am Stadtzentrum 2A)
 - b) Kindertagesstätte *Regenbogen* (Am Stadtzentrum 2B)
 - c) Kindertagesstätte *Sternraucher* (Oderstraße 73)
 - d) Kindertagesstätte *Schatzkiste* (Hermann-Löns-Straße 12)
 - e) Kindertagesstätte *Drachenland* (Pfarrer-Heyer-Weg 10)
 - f) Kindertagesstätte *Zauberhäuschen* (Mainzer Straße 34)
 - g) Kindertagesstätte *Fuchsbau* (Haßlocher Straße 25)
 - h) Kindertagesstätte *Wellenläufer* (Oderstraße 71)
 - i) Kindertagesstätte *Schwalbennest* (Oderstraße 75)

§ 2 Aufgabe

Die Kindertagesstätten sollen die elterliche Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen und ergänzen. Insbesondere soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden, wie dies im Dachkonzept für Bildung und Erziehung in der Stadt Raunheim beschrieben ist.

§ 3 Elternbeiräte

In den Kindertagesstätten werden Elternbeiräte eingerichtet. Sie unterstützen und beteiligen sich an dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Elternbeiräte werden nach den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Grundsätzen gewählt.

II. Aufnahme

§ 4 Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes für den Besuch einer Kindertagesstätte erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zentral im Fachdienst IV.1 im Rathaus.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils zum 01. oder 15. eines Monats. Ganztagsplätze werden bevorzugt an Kinder berufstätiger Eltern vergeben. Ein Nachweis ist der Voranmeldung beizufügen.
- (3) Aufgenommen in eine Kindertagesstätte werden grundsätzlich Kinder, die in der Stadt Raunheim ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben. Es werden aufgenommen:
 - a) **in die Kindertagesstätten *FarbenFroh* und *Schwalbennest*:**
Kinder ab dem 13. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr / **bis zum Schuleintritt**
 - b) **in die übrigen Kindertagesstätten :**
Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- (4) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in einer Kindertagesstätte ist auf die in der Betriebserlaubnis festgesetzte und genehmigte Höchstzahl beschränkt. Im Fachdienst IV.1 wird eine zentrale Vormerkliste geführt. Eltern können in der Voranmeldung eine oder mehrere Wunschkitas angeben. Ein Anspruch auf die Aufnahme in die gewünschte Einrichtung besteht nicht.
- (5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach dem Lebensalter der angemeldeten Kinder. Der Träger kann hiervon abweichen und Kinder bevorzugt aufnehmen, wenn das Wohl des Kindes es erfordert.
- (6) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Untersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben. Mit dem Kitaplatzangebot erhalten die Eltern ein Formular zur Bestätigung einer

ausreichenden Immunität gegen Masern (Masernschutzgesetz). Dieses ist durch einen Kinderarzt auszufüllen und zum Vertragsgespräch in der Kita mitzubringen.

- (7) Zum Schutz der Gemeinschaft ist bei der Aufnahme des Kindes von mindestens einem Erziehungsberechtigten eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass das Schreiben *Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten* nebst den angehängten Tabellen zur Kenntnis genommen wurde und im Falles des Auftretens einer ansteckenden Krankheit entsprechend dem Inhalt dieses Schreibens verfahren werde.
- (8) Kinder, deren Verfassung im Einzelfall eine besondere Betreuung erfordert, werden in der Regel aufgenommen. Zum Wohle dieser Kinder können im Einvernehmen mit den Eltern geeignete Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Integration von Kindern mit Behinderung).
- (9) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (10) Mit Vertragsabschluss in einer Kindertagesstätte erkennen die Erziehungsberechtigten das Elternkooperationskonzept der Stadt Raunheim an.

III. Besuchsregelungen

§ 5

Betreuungszeiten / Betriebsferien

- (1) Die Kindertagesstätten sind ganzjährig, jeden Werktag, außer samstags, geöffnet. Die Kindertagesstätten können zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.
- (2) Während der Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die Tageseinrichtung informiert die Erziehungsberechtigten bis Ende September eines jeden Jahres über die Zeit der Schließung im Folgejahr.
- (3) Soll eine Tageseinrichtung vorübergehend geschlossen werden (z.B. zur Durchführung pädagogischer Fachtage), sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.
- (4) In Ausnahmefällen ist während der Schließung eines Kindergartens eine Unterbringung von Kindern in einer anderen Tageseinrichtung gewährleistet. Die Leitung der besuchten Einrichtung ist von den Erziehungsberechtigten frühestmöglich über einen entsprechenden Betreuungsbedarf zu unterrichten; er ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Betreuung während der Sommerschließzeit in einer anderen Einrichtung ist zusätzlich gebührenpflichtig.
- (5) Die Öffnungs- bzw. Schließzeiten werden vom Magistrat festgelegt.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und bis spätestens 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt *Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten* (§ 4 Abs. 7). In Fällen, in denen danach nicht zwingend ein ärztliches Attest vorzulegen ist, kann die Leitung der Tageseinrichtung verlangen, dass die nicht mehr gegebene Ansteckungsgefahr in geeigneter Weise – etwa durch die telefonische Bestätigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder des Gesundheitsamtes – glaubhaft zu machen ist.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich in der Tageseinrichtung anzuzeigen.
- (5) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten und an den Veranstaltungen sowie an Terminen wie Entwicklungsgesprächen teilnehmen.
- (6) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der Sorgerechtsregelung muss der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Stadt Raunheim keine Haftung.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben diese Satzungsbestimmungen sowie die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

IV. Ausschluss und Abmeldung

§ 7 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann nur zum 15. sowie zum Ende eines Kalendermonats erfolgen; sie ist durch die Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten mindestens sechs Wochen vorher schriftlich in der Tageseinrichtung vorzunehmen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen
- (3) Sofern Kinder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

§ 8 Ausschluss

Vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten grob verletzen,
- b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für zwei Monate im Rückstand sind oder
- c) durch das Verhalten des Kindes eine für die Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht.

V. Gebühren

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch – (SGB VIII) kann ein Antrag auf Zuschuss zu den Gebühren beim Kreisjugendamt in Groß – Gerau gestellt werden. Der Antrag ist bei der Stadt Raunheim erhältlich.

§ 10 Zahlungspflicht / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wird.
Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten; sie sind zum Ersten eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Tageseinrichtung nicht besucht.

VI. Sonstiges

§ 11 Versicherung

- (1) Die Stadt Raunheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder, die zum Besuch einer Tageseinrichtung angemeldet sind, gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind alle Kinder gesetzlich versichert.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,
 - b) Geburtsdaten aller Kinder sowie
 - c) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

Rechtsgrundlage hierfür bilden

- a) die Hessische Gemeindeordnung (HGO),
- b) das Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG),
- c) das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG).

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim vom 01.08.2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, XX.XX.XXXX

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28.4.2020 (BGBl. I S. 960), und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am 10.09.2020 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder i.V.m. § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) Betreuungsgebühr
und
 - b) Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird monatlich pauschal in Höhe von
 - a) 60,00 Euro für den Besuch **des U3-Bereichs (inklusive Frühstück und Nachmittagsimbiss)** und
 - b) 45,00 Euro für den Besuch des Kindergartens mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr für **Kinder unter drei Jahren (U3)** beträgt ab 01.08.2018:

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich	220,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich	257,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich	275,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich	295,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich	312,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich	330,00 EUR/Kind

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder **unter drei Jahren (U3)** einer Familie die **Kindertagesstätte** der Stadt Raunheim, beträgt die Betreuungsgebühr ab dem zweiten Kind jeweils 70%:

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich	154,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich	179,90 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich	192,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich	206,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich	218,40 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich	231,00 EUR/Kind

(2) Die Betreuungsgebühr der städtischen Kindertagesstätten für **Kinder über drei Jahren** beträgt:

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>104,00</u> 88,20
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,5 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>117,00</u> 99,23
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>130,00</u> 110,25
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,5 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>143,00</u> 121,28
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>156,00</u> 132,30
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>169,00</u> 143,33
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>182,00</u> 154,35
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>195,00</u> 165,38
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>208,00</u> 176,40
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>221,00</u> 187,43
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>234,00</u> 198,45
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,5 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>247,00</u> 209,48
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 10,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>260,00</u> 220,05

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder **über drei Jahren** einer Familie eine **Kindertagesstätte** der Stadt Raunheim, beträgt die Betreuungsgebühr für das 2. Kind 50%:

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>52,00</u> 44,10
---	-------------------------------

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,5 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>58,50</u> 49,61
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>65,00</u> 49,62
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,5 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>71,50</u> 60,64
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>78,00</u> 66,15
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>84,50</u> 71,67
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>91,00</u> 77,18
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>97,50</u> 82,69
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>104,00</u> 88,20
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>110,50</u> 93,72
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>117,00</u> 99,23
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,5 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>123,50</u> 104,74
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 10,0 Stunden: monatlich EUR/Kind	<u>130,00</u> 110,03

Für jedes weitere Kind **über drei Jahren** einer Familie, das gleichzeitig einen städtischen Kindergarten besucht, wird keine Betreuungsgebühr erhoben.

- (3) Besuchen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder **über drei Jahren als auch unter drei Jahren** einer Familie eine **Kindertagesstätte** der Stadt, richtet sich die Betreuungsgebühr für **das Kind / die Kinder unter drei Jahren** nach Absatz 1. Für die Betreuungsgebühr **des Kindes / der Kinder über drei Jahren** gilt das Folgende:
- Besucht ein Kind **unter drei Jahren und ein Kind über drei Jahren die Kindertagesstätte**, beträgt die Betreuungsgebühr für **das Kind über drei Jahren** 50 %.
 - Besucht ein Kind **unter drei Jahren und besuchen mehrere Kinder über drei Jahren die Kindertagesstätte**, beträgt die Betreuungsgebühr für das 1. Kind **über drei Jahren 50 %**, für jedes weitere Kind **über drei Jahren** wird keine Betreuungsgebühr erhoben.
 - Besuchen zwei oder mehr Kinder **unter drei Jahren** und ein oder mehrere Kinder **über drei Jahren die Kindertagesstätte**, wird für das Kind bzw. die Kinder **über drei Jahren** keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Raunheim keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für den Besuch der Kindertagesstätte für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sie erlischt nur durch dessen Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Einrichtung nicht besucht. Beim Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende dieses Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus an die Stadtkasse Raunheim zu überweisen; sie ist zum Dritten eines Monats fällig. Die Fälligkeit ist bei Vornahme der jeweiligen Überweisung bzw. Einrichtung eines Dauerauftrages zwingend zu beachten.
- (3) Die Gebühr ist unabhängig von einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Feiertage, pädagogische Fachtage, Ferien) weiterhin zu entrichten. Bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, wozu auch Streiks gehören, werden die Betreuungskosten nebst Verpflegungsentgelten ab der dritten Woche erstattet oder gutgeschrieben. Im Fall eines Streiks erfolgt die Rückerstattung höchstens in dem Umfang, in dem die Stadt Raunheim streikbedingt Einsparungen zu verzeichnen hat; sie erfolgt dabei in Höhe des Kostenanteils, der von der Gesamtheit der Gebührenpflichtigen an den Gesamtkosten der städtischen Kindertageseinrichtungen im Jahr des Streiks gedeckt wird. Bei der Inanspruchnahme einer Notdienstbetreuung wird für die betreffenden Tage keine Erstattung oder Gutschrift gewährt.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Rückbuchungsgebühren im Falle einer nicht ausreichenden Finanzmitteldeckung des angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter des Kindes.

§ 4 Gebührenübernahme

Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) kann ein Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungsgebühren beim Kreisjugendamt in Groß – Gerau gestellt werden. Der Antrag ist bei der Stadt Raunheim erhältlich.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.11.2020~~01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim vom ~~01.08.2018~~01.11.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, **XXXXX**

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

BISHERRIGE FASSUNG

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. I S. 436), sowie § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am **XX.12.2021** nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder i.V.m. § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) Betreuungsgebühr
und
 - b) Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird monatlich pauschal in Höhe von
 - a) 60,00 Euro für den Besuch **des U3-Bereichs (inklusive Frühstück und Nachmittagsimbiss)** und
 - b) 45,00 Euro für den Besuch des Kindergartens mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr für **Kinder unter drei Jahren (U3)** beträgt ab 01.01.2022:

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich	220,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich	257,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich	275,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich	295,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich	312,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich	330,00 EUR/Kind

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder **unter drei Jahren (U3)** einer Familie die **Kindertagesstätte** der Stadt Raunheim, beträgt die Betreuungsgebühr ab dem zweiten Kind jeweils 70%:

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich	154,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich	179,90 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich	192,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich	206,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich	218,40 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich	231,00 EUR/Kind

(2) Die Betreuungsgebühr der städtischen Kindertagesstätten für **Kinder über drei Jahren** beträgt:

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,0 Stunden: monatlich	104,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,5 Stunden: monatlich	117,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,0 Stunden: monatlich	130,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,5 Stunden: monatlich	143,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich	156,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden: monatlich	169,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich	182,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich	195,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich	208,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich	221,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich	234,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,5 Stunden: monatlich	247,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 10,0 Stunden: monatlich	260,00 EUR/Kind

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder **über drei Jahren** einer Familie eine **Kindertagesstätte** der Stadt Raunheim, beträgt die Betreuungsgebühr für das 2. Kind 50%:

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,0 Stunden: monatlich	52,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,5 Stunden: monatlich	58,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,0 Stunden: monatlich	65,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,5 Stunden: monatlich	71,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich	78,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden: monatlich	84,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich	91,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich	97,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich	104,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich	110,50 EUR/Kind

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich	117,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,5 Stunden: monatlich	123,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 10,0 Stunden: monatlich	130,00 EUR/Kind

Für jedes weitere Kind **über drei Jahren** einer Familie, das gleichzeitig einen städtischen Kindergarten besucht, wird keine Betreuungsgebühr erhoben.

- (3) Besuchen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder **über drei Jahren als auch unter drei Jahren** einer Familie eine **Kindertagesstätte** der Stadt Raunheim, richtet sich die Betreuungsgebühr für **das Kind / die Kinder unter drei Jahren** nach Absatz 1. Für die Betreuungsgebühr **des Kindes / der Kinder über drei Jahren** gilt das Folgende:
- a) Besucht ein Kind **unter drei Jahren und ein Kind über drei Jahren die Kindertagesstätte**, beträgt die Betreuungsgebühr für **das Kind über drei Jahren** 50 %.
 - b) Besucht ein Kind **unter drei Jahren und besuchen mehrere Kinder über drei Jahren die Kindertagesstätte**, beträgt die Betreuungsgebühr für das 1. Kind **über drei Jahren 50 %**, für jedes weitere Kind **über drei Jahren** wird keine Betreuungsgebühr erhoben.
 - c) Besuchen zwei oder mehr Kinder **unter drei Jahren** und ein oder mehrere Kinder **über drei Jahren die Kindertagesstätte**, wird für das Kind bzw. die Kinder **über drei Jahren** keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Raunheim keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für den Besuch der Kindertagesstätte für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sie erlischt nur durch dessen Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Einrichtung nicht besucht. Beim Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende dieses Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus an die Stadtkasse Raunheim zu überweisen; sie ist zum Dritten eines Monats fällig. Die Fälligkeit ist bei Vornahme der jeweiligen Überweisung bzw. Einrichtung eines Dauerauftrages zwingend zu beachten.
- (3) Die Gebühr ist unabhängig von einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Feiertage, pädagogische Fachtage, Ferien) weiterhin zu entrichten. Bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, wozu auch Streiks gehören, werden die Betreuungskosten nebst Verpflegungsentgelten ab der dritten Woche erstattet oder gutgeschrieben. Im Fall eines Streiks erfolgt die Rückerstattung höchstens in dem Umfang, in dem die Stadt Raunheim streikbedingt Einsparungen zu verzeichnen hat; sie erfolgt

dabei in Höhe des Kostenanteils, der von der Gesamtheit der Gebührenpflichtigen an den Gesamtkosten der städtischen Kindertageseinrichtungen im Jahr des Streiks gedeckt wird. Bei der Inanspruchnahme einer Notdienstbetreuung wird für die betreffenden Tage keine Erstattung oder Gutschrift gewährt.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrennung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Rückbuchungsgebühren im Falle einer nicht ausreichenden Finanzmitteldeckung des angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter des Kindes.

§ 4 Gebührenübernahme

Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) kann ein Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungsgebühren beim Kreisjugendamt in Groß – Gerau gestellt werden. Der Antrag ist bei der Stadt Raunheim erhältlich.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim vom 01.11.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, XXXXX

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 01.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich IV
Fachdienst	FD IV.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	08.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	13.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Gebührenerhöhungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierungen; hier:
Anpassung der Gebühren für die Benutzung der Ganztags schulbetreuung an beiden Raunheimer Grundschulen

Beschlussvorschlag:

Die Anpassung der Gebühren für die Benutzung der Ganztags schulbetreuung an beiden Raunheimer Grundschulen wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

2021-40

Bildungskonzept Raunheim (BKR);

Hier: Erweiterung des Ganztagsbetreuungsplatzangebotes an der Pestalozzischule
--

1. Hintergrund und Entwicklung

Die Pestalozzischule war über viele Jahrzehnte die einzige Grundschule in der Stadt Raunheim. Vor dem Hintergrund des für frühere Zeiten üblichen gesamtgesellschaftlichen Familienmodells verließen die Kinder nach dem Unterricht die Schule, die Einnahme des Mittagessens, das Erledigen der Hausaufgaben und die Gestaltung der verbliebenen Freizeit wurden in der Regel durch die Familie organisiert. Für Familien mit Betreuungsbedarfen wurden Kinderhort Einrichtungen vorgehalten mit am übersichtlichen Bedarf orientiertem Platzangebot.

In Raunheim fungierte das ehemalige Kinder- und Jugendhaus *Perla* in der Robert-Koch-Straße als Kinderhort für Kinder des Grundschulalters mit dem Betreuungsangebot *Spielen & Lernen*. 20-25 Kinder wurden hier nach Schulschluss mit Mittagessen versorgt und bis in den Nachmittag hinein betreut. Die Kinder mussten die Wegstrecke von der Pestalozzischule bis zum Kinder- und Jugendhaus selbstständig zurücklegen. Eine Satzung für die klassische Kindertageseinrichtung lag vor.

Im Zuge der gesellschaftlichen Weiterentwicklung kam es zu einer kontinuierlichen Steigerung der Familien, in denen nun beide Elternteile einer Berufstätigkeit nachgingen. Gleichzeitig stieg der Anteil an Haushalten mit alleinerziehenden Elternteilen, die, als Alleinverdiener, in jedem Fall aufgrund von Berufstätigkeit auf eine Betreuung der eigenen Kinder am Nachmittag angewiesen waren. Da – insbesondere in den von Zuwanderung geprägten Ballungszentren – mehr und mehr Familien nicht mehr im Stande waren, die Kinder in ausreichendem Maße bildungsförderlich zu erziehen, wurden auch an die Institution Schule kontinuierlich andere, zusätzliche Anforderungen formuliert. Die neuen Aufgaben der Schule (z.B. Hausaufgabenförderung, Lernzeiten, soziales Lernen etc.) waren nicht länger nur am Vormittag leistbar, der Bedarf an ganztätig arbeitenden Schulen wurde allgemein konstatiert und dann inhaltlich auch zur Umsetzung gebracht.

Im Zuge der konzeptionellen Weiterentwicklung der Schulen zu ganztätig arbeitenden Schulen bzw. verpflichtenden Ganztagschulen wurden die klassischen, externen Kinderhorteinrichtungen überwiegend abgeschafft. Deren Angebote wurden in die Schulen integriert bzw. weiterentwickelt.

Heute wird an beiden Raunheimer Grundschulen ein Ganztagsschulangebot für alle Schüler*innen mit Bedarf bereitgehalten. Die Ganztagsbetreuung findet in Kooperation der Schulen mit dem Kreis Groß-Gerau und der Stadt Raunheim statt. Seit dem Schuljahr 2017/2018 nimmt die Pestalozzischule Raunheim am Landesprogramm "Pakt für den Nachmittag" teil, auch die neue Grundschule ist hier bereits aufgenommen. Die Betreuung der Schülerinnen und Schülern findet jeden Tag nach Unterrichtschluss in festen Gruppen in Räumen der beiden Schulen statt.

Der Ganzttag bietet 2 Module an. Beide Module beginnen um 11:45Uhr. Modul 1 endet um 14:30 Uhr, Modul 2 um spätestens 17:00 Uhr. Zurzeit besteht an beiden Schulen ein Platzkontingent von 250 Plätzen.

Die Betreuung der Kinder startet in einem festen Gruppensystem nach Regelunterrichtschluss, angeleitet von festen Gruppenerzieher*innen. Diese sind auch bereits an den vormittäglichen Lernzeiten eingesetzt (Doppelbesetzung). Das eingesetzte Personal ist teilweise beim Kreis Groß-Gerau angestellt (Kräfte finanziert über den Pakt für den Nachmittag), mehrheitlich aber bei der Stadt Raunheim. Insbesondere die Qualitätsstandards, die über den rechtlichen Vorgaben liegen (z.B. Einsatz städtisches Personal im Regelunterricht, Förderung und Betreuung bis 17.00 Uhr, feste Gruppen auch bis 14.30 Uhr – im Gegensatz zum Freispiel / offenes Angebot), werden hierbei vom städtischen Personal geleistet. Das Ganzttagsschulangebot wird somit mehrheitlich von der Stadt Raunheim finanziert, beteiligt sind daneben aber auch Vereine, die Schule, das Land und der Kreis.

Die rechtliche Einordnung zur Schaffung und Durchführung der Ganzttagsschulangebote regelt das Hessische Schulgesetz in § 15 sowie den zugehörigen Richtlinien für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen. Das Kultusministerium sowie die Schulträger tragen die Verantwortung für die Realisierung der Ganztagsangebote, kooperieren aber eng mit den Kommunen, denen über die Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ein eigener Auftrag für die Förderung der positiven Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich zukommt.

Ein integriertes Ganztagskonzept für jede Schule beschreibt das Angebot, die Kooperationsstruktur, die Finanzierung und das individuelle Angebot. Im Konzept der beiden Raunheimer Grundschulen ist so insbesondere auch geregelt, welche Ausstattungselemente (Stellenanteile, Zuweisung etc.) die Stadt, welche das Land und der Kreis leisten.

In den Richtlinien für den Ganztagsbereich der Pestalozzischule sind die hiervon abgeleiteten Informationen für die Eltern zusammengefasst, z.B. über die Aufnahme des Kindes, die Pflichten der Erziehungsberechtigten, Abmeldung und Kündigung. Auch die Gebühren für die beiden Betreuungsmodule, sowie die Höhe des Verpflegungsentgeltes sind hier dokumentiert.

Die Richtlinien wurden in Kooperation der Stadt mit der Schulgemeinde (also Gesamtkollegium, Schulelternbeirat) entwickelt und beschlossen. Die angepasste Gebührenhöhe würde dann zu einer Anpassung der Richtlinien für den Ganztagsbereich führen.

2. Anpassung der Gebühren für die Benutzung der Ganzttagsschulbetreuung an beiden Raunheimer Grundschulen

Die Eltern können zwischen den Modulen 1 (tägliche Betreuung bis 14.30 Uhr inklusive Mittagessen) und 2 (tägliche Betreuung bis 17.00 Uhr inklusive Mittagessen) wählen. Folgende Kosten werden dafür seit Einführung im Jahr 2007 erhoben:

Modul	Modul 1 Unterrichtschluss bis 14.30 Uhr	Modul 2 Unterrichtschluss bis 17.00 Uhr
Gesamtkosten	120,00 € / Monat	150,00 € / Monat
setzen sich zusammen aus:		
Betreuungskosten	50,00 € / Monat	80,00 € / Monat
Mittagessen	70,00 € / Monat	70,00 € / Monat

Die Betreuungsgebühren können als besonders niedrig eingestuft werden. Zum Vergleich wurden im Dezember 2020 beispielhaft die Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelte benachbarter Kommunen ermittelt (jeweils für den Ganztagsplatz bis 16.00/16.30 bzw. 17.00 Uhr):

Kommune	Betreuungsgebühren	Verpflegungsentgelt
Raunheim	80,00 €	70,00 €
Kelsterbach	160,00 €	70,00 €
Nauheim	183,75 €	68,00 €
Mörfelden-Walldorf	199,00 €	70,00 €
Rüsselsheim	150,00 €	40,00 €
Büttelborn	135,00 €	63,33 €
Ginsheim-Gustavsburg	125,00 €	3,25 € pro Tag (20 x 3,25 € = 65,00 €)
Biebesheim	134,00 €	60,50 €
Gernsheim		
Riedstadt	290,10 €	44,00 €
Bischofsheim	218,57 €	60,00 €
Stockstadt	Hat Ganztagsklassen bis 16.00 Uhr eingerichtet	
Groß-Gerau	Einkommensabhängig: Staffel A = 253,00 € Staffel D = 334,00 €	110,00 €
Flörsheim	191,00 €	80,00 €
Hochheim	135,00 €	70,00 €
Hattersheim	230,00 €	80,00 €
Kriftel	218,00 €	70,00 €
Wiesbaden	170,00 €	70,00 €
Hofheim	161,30 €	70,00 €
Dietzenbach	120,00 € (Freitags Betreuungsende 14.00 Uhr)	50,00 €

Während also in Raunheim maximal lediglich 80,00 Euro für die Ganztagsbetreuung zuzüglich Verpflegungsentgelt erhoben werden, betragen die durchschnittlichen Kosten für eine Ganztagsbetreuung im kommunalen Umfeld rund 190,00 Euro zuzüglich Verpflegungsentgelt.

Seit dem Jahr 2007 kam es letztlich alle zwei Jahre zu tariflichen Lohnsteigerungen, der Kreis Groß-Gerau setzt für die dynamische Kostensteigerung Personal / Verbrauchsmaterial etc. beispielsweise 2,5% pro Jahr an bei den internen Kostenberechnungen Ganztags.

Raunheim hat hier die kontinuierlich gestiegenen Kosten nie an die Eltern weitergeleitet. Um weiterhin das gewohnte Qualitätsniveau gewährleisten zu können, wird jetzt erstmals seit 14 Jahren eine Gebührenanpassung empfohlen. Folgende Anpassung wird vorgeschlagen:

Modul	Modul 1 Unterrichtsschluss bis 14.30 Uhr	Modul 2 Unterrichtsschluss bis 17.00 Uhr
Gesamtkosten	140,00 € / Monat	170,00 € / Monat
setzen sich zusammen aus:		
Betreuungskosten	70,00 € / Monat	100,00 € / Monat
Mittagessen	70,00 € / Monat	70,00 € / Monat

Bei einer Anpassung um 20 € pro Modul und Monat wären die dann zu zahlenden Gebühren noch immer deutlich unter dem, was andere benachbarte Kommunen für die Ganztagsbetreuung erheben.

Familien mit wirtschaftlicher Einschränkung können einen Antrag auf Kostenübernahme beim Kreisjugendamt stellen, die höheren Beiträge würden somit nicht das Familieneinkommen reduzieren.

Es wird empfohlen, die Anpassung der Gebühren für die Benutzung der Ganztagsschulbetreuung an beiden Raunheimer Grundschulen um 20,00 € pro Modul und Monat ab dem 01.01.2022 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			

Drucksache 2021-105



Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Jühe
Bürgermeister

Mohr
Fachbereich IV

Loy
Fachbereich I

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 27.10.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.b
Antragsteller	FDP-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	zur Kenntnis
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:
Wiederaufruf
FDP-Antrag;
Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes

Anlage(n):

(1) 2021-99 FDP-Antrag Erhöhung Grundsteuerhebesatz



FDP-Fraktion Raunheim · Hermann-Löns-Str. 24 · 65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
David Rendel
Am Stadtzentrum 1

65479 Raunheim

Fraktionsvorsitzender: Hans-Joachim Hartmann

Stellvertreterin: Birgid Latsch

Hermann-Löns-Str. 24 · 65479 Raunheim

Telefon: 06142-4778332

E-Mail: hartmannhj77@aol.com

Datum: 26. Oktober 2021

Antrag!

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rendel,

die Stadtverordnetenversammlung möge folgenden Antrag beschließen:

Antrag:

Der Grundsteuerhebesatz wird wie in den Konsolidierungsmaßnahmen vorgeschlagen, ab dem 01. Januar 2022 auf 640 Punkte festgesetzt. Diese Festsetzung ist auf zwei Haushaltsjahre (2022 und 2023) zu begrenzen. Für das darauffolgende Jahr ist der Hebesatz entsprechend der Einnahmesituation möglichst wieder auf den ursprünglichen Hebesatz von 433 Punkten zu reduzieren. Ist dies aufgrund der Einnahmesituation nicht möglich, so ist eine Weiterführung der Erhöhung wiederum nur für ein Jahr festzuschreiben und danach neu zu beurteilen.

Begründung:

Die FDP-Fraktion sieht aufgrund der durch die Corona Krise entstandenen Einnahmeausfälle die Notwendigkeit gegeben, die Finanzsituation auf der Einnahmeseite wie in den Konsolidierungsmaßnahmen vorgeschlagen, zu verbessern. Hinzu kommt, dass die Infrastruktur in Raunheim sich in den vergangenen Jahren durch entsprechende Investitionen im Sozialen- und im Freizeitbereich massiv verbessert hat. Auch aus diesem Grund ist es schon berechtigt eine Anhebung des Grundsteuerhebesatz vorzunehmen.

Im Sinn einer verträglichen Steuerfestsetzung für die Raunheimer Bürger ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung in dieser Größenordnung ein massiver Einschnitt ist, der sich nach Verbesserung der Finanzlage nach Möglichkeit wieder in die ursprüngliche Festsetzung zurück zu führen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Hans-Joachim Hartmann
-Fraktionsvorsitzender-

Antrag FA/2021-100



Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 27.10.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.b
Antragsteller	FDP-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:
Wiederaufruf
FDP-Antrag;
Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes

Anlage(n):

(1) 2021-100 FDP-Antrag Erhöhung Gewerbesteuerhebesatz



FDP-Fraktion Raunheim · Hermann-Löns-Str. 24 · 65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
David Rendel
Am Stadtzentrum 1

65479 Raunheim

Fraktionsvorsitzender: Hans-Joachim Hartmann

Stellvertreterin: Birgid Latsch

Hermann-Löns-Str. 24 · 65479 Raunheim

Telefon: 06142-4778332

E-Mail: hartmannhj77@aol.com

Datum: 26. Oktober 2021

Antrag!

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rendel,

die Stadtverordnetenversammlung möge folgenden Antrag beschließen:

Antrag:

Der Gewerbesteuerhebesatz wird nicht wie in den Konsolidierungsmaßnahmen vorgeschlagen, ab dem 01. Januar 2022 auf 399 Punkte, sondern auf 410 Punkte festgesetzt. Diese Festsetzung ist auf zwei Haushaltsjahre (2022 und 2023) zu begrenzen. Für das darauffolgende Jahr ist der Hebesatz entsprechend der Einnahmesituation möglichst wieder auf den ursprünglichen Hebesatz von 395 Punkten zu reduzieren. Ist dies aufgrund der Einnahmesituation nicht möglich, so ist eine Weiterführung der Erhöhung wiederum nur für ein Jahr festzuschreiben und danach neu zu beurteilen.

Begründung:

Die FDP-Fraktion sieht aufgrund der durch die Corona Krise entstandenen Einnahmeausfälle die Notwendigkeit gegeben, die Finanzsituation auf der Einnahmeseite wie in den Konsolidierungsmaßnahmen vorgeschlagen, zu verbessern. Hinzu kommt, dass die Infrastruktur in Raunheim sich in den vergangenen Jahren durch entsprechende Investitionen im Sozialen- und im Freizeitbereich massiv verbessert hat. Auch aus diesem Grund ist es schon berechtigt eine Anhebung des Gewerbesteuer-Hebesatzes vorzunehmen.

Damit der Einnahmeausfall bedingt durch die Corona Krise zum großen Teil nicht nur über die Grundsteuer ausgeglichen wird, findet es die FDP-Fraktion wichtig, auch die Gewerbebetriebe an der Maßnahme zu beteiligen.

Im Sinn einer verträglichen Steuerfestsetzung für die Raunheimer Gewerbebetriebe ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung über die Linie von 400 Punkten nur zeitlich begrenzt umgesetzt werden sollte. Nach Verbesserung der Finanzlage sollte der Hebesatz nach Möglichkeit wieder in die ursprüngliche Festsetzung zurückgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Hans-Joachim Hartmann
-Fraktionsvorsitzender-

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 08.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.b
Antragsteller	B 90/Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

B90/Die Grünen Antrag

- 1. Festsetzung des Grundsteuerhebesatzes**
- 2. Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes**
- 3. Erhöhung der Hundesteuer**
- 4. Verschiebung Umsetzung des geplanten Lehrpfades**

Anlage(n):

- (1) 2021-116 B90-Die Grünen Antrag Festsetzung Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesatz, Erhöhung Hundesteuer, Verschiebung Lehrpfad



Inge Bruttger
 Fraktionsvorsitzende
 des Ortsverbandes Raunheim
 von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
 Limesstraße 37
 65479 Raunheim

inge@bruttger.de

Inge Bruttger, 65479 Raunheim, Limesstraße 37

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
 David Rendel
 Am Stadtzentrum 1

65479 Raunheim

Raunheim, den 05.11.2021

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgendes beschließen:

1. Festsetzung des Grundsteuerhebesatzes auf 600 Punkte für die Jahre 2022 und 2023
2. Festsetzung der Gewerbesteuerhebesatzes auf 410 Punkte für die Jahre 2022 und 2023
3. Erhöhung der Hundesteuer wie Position drei des Konsolidierungsvorschlags, „Plan Raunheim“
4. Verschiebung der Umsetzung des geplanten Lehrpfades Wald/Wildgehege.

Begründung:

Aufgrund der coronabedingten Einnahmefälle sind Konsolidierungsmaßnahmen vorzunehmen. Abweichend von den Vorschlägen der Verwaltung schlagen wir obengenannte Neuansetzungen von Steuern vor.

Im Jahr 2024 sind die beiden erstgenannten Steuern wieder auf die gegenwärtige Höhe zu senken.

Gegenüberstellung der Konsolidierungszahlen:

Verwaltung :	Bündnis90/DieGrünen
Grundsteuer : 640P 1.200.000 Euro	Grundsteuer : 600P 968.115,94
Gewerbesteuer : + 4P 100.000 Euro	Gewerbesteuer : +15P 375.000,00
Hundesteuer : + 20.000 Euro	Hundesteuer : + 14.100,00
Summe : 1.320.000 Euro	1.357.215,94

Mit freundlichen Grüßen

Inge Bruttger

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 02.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtwerke
Fachdienst	SW

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke	17.11.2021	vorberatend

Betreff:

Projekt Trinkwassereigenversorgung der Stadt Raunheim; hier:

1. Aktueller Sachstand der Planungen
2. Erneuerung des Wasserlieferungsvertrages mit der
Hessenwasser GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

1. Der mündliche Bericht zum Sachstand der Planungen und Maßnahmen zur Trinkwassereigenversorgung der Stadt Raunheim werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Abschluss eines neuen Wasserlieferungsvertrags mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG zum 01.01.2022 wird zu den dargestellten Konditionen die Zustimmung erteilt.

Sachdarstellung:

Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 15.07.2019 teilt die Hessenwasser GmbH & Co. KG der Stadt Raunheim mit, dass insbesondere in den Sommermonaten eine über der vertraglich zugesicherten Höchstmenge liegende Belieferung mit Trinkwasser nicht mehr garantiert werden kann. Ursächlich hierfür sind klimabedingte Einschränkungen in der Wassergewinnung sowie begrenzte Kapazitäten der Wassertransportsysteme in den Hochsommermonaten.

Die Stadt Raunheim hat bereits vor einigen Jahren die weitreichenden Probleme einer Überforderung kommunaler und überregionaler Infrastrukturen durch eine weitere Neuausweisung bzw. Verdichtung von Siedlungsräumen erkannt und entsprechende zukunftsweisende und nachhaltige Beschlüsse gefasst.

Trinkwasser ist eine der wertvollsten Ressourcen unseres Planeten. Die durch schädliche Emissionen ausgelöste Veränderung des weltweiten Klimas, verbunden mit immer weiter steigenden Temperaturen, und dem verschwenderischen sorglosen Umgang mit Trinkwasser in den Industrienationen sorgen dafür, dass diese wertvolle Ressource auch in Deutschland immer knapper wird.

Zentrale Wassergewinnungsanlagen zur Versorgung der großen Metropolen und deren Ballungsräumen sorgen schon heute für naturzerstörende Absenkungen der Grundwasserstände in den Gewinnungsbereichen. Gleichzeitig wird der Zukauf von Trinkwasser für Kommunen immer teuer. Es ist daher zwingend nachvollziehbar, dass die Stadt zur Sicherstellung einer nachhaltigen Versorgung ihrer Bevölkerung die Möglichkeiten zur Eigenversorgung mit Trinkwasser überprüft.

Mit Beschlüssen der städt. Gremien wurde folglich der Eigenbetrieb Stadtwerke aufgefordert, die Möglichkeiten einer Trinkwassereigenversorgung in technischer, wirtschaftlicher und genehmigungsrechtlicher Hinsicht zu prüfen. Über den Sachstand der Untersuchungen wird in den Fachausschüssen entsprechend informiert.

Neuabschluss eines Liefervertrages.

Die Stadtwerke müssen die Versorgungssicherheit der Wasserbelieferung durch den Abschluss neuer bzw. die Fortführung bestehender Vertragsverhältnisse mit den beiden o.a. Versorgern bis zu dem Zeitpunkt gewährleisten, an dem eine mögliche Trinkwassereigengewinnung in Betrieb gehen könnte. Hierfür sind zunächst ca. 5 Jahre zu veranschlagen.

Bis zur Herstellung einer Trinkwassereigenversorgung, ist die Stadt auf die Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie die Mainzer Netze AG als Wasserlieferanten zwingend angewiesen.

Während der aktuell gültige Wasserlieferungsvertrag mit der Mainzer Netze AG am 01.01.1983 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2033 geschlossen wurde, läuft hingegen der Wasserlieferungsvertrag mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG nach 18-jähriger Laufzeit zum 31.12.2021 aus.

Erwartungsgemäß legte die Hessenwasser GmbH & Co. KG im Frühjahr d.J. den Neuentwurf eines Wasserlieferungsvertrags vor, der ein deutlich höheres Preisgefüge vorsieht. Unter Berücksichtigung des Vorhabens zur Erlangung eines Rechts auf den Betrieb einer eigenen Wassergewinnung im Raunheimer Stadtwald sowie der Verpflichtung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch Belieferung Dritter bis zu diesem Zeitpunkt, trat die Betriebsleitung der Stadtwerke in Verhandlungen mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG ein.

In den Verhandlungen konnte u.a. erreicht werden, dass ein ursprünglich vorgesehener Preisaufschlag für tägliche Liefermengen ab 1.370 m³/Tag bis zur max. Tagesvorhaltung von 1.950 m³/Tag entfällt. Das Einsparpotential hierfür beläuft sich auf ca. 100.000,- EUR/a. Ferner wurde eine feste Vertragslaufzeit von zwei Jahren vereinbart. Danach kann der Vertrag jährlich gekündigt werden.

Hierdurch wird eine Vertragsflexibilität erreicht, die es der Stadt Raunheim ermöglicht, nach Genehmigung einer Trinkwassereigenversorgung und dem Aufbau eines eigenen Wasserwerks, das Vertragskonstrukt flexibel verändern bzw. aufkündigen zu können.

Das Verhandlungsergebnis stellt sich tabellarisch ab dem 01.01.2022 wie folgt dar:

AP = Arbeitspreis	Preis in netto EUR	Bezeichnung	Menge
		Jahresvorhaltemenge	500.000 m³/a
AP1	0,761 EUR/m ³	Grundlastmenge	480.000 m ³ /a
AP2	2,454 EUR/m ³	Spitzenlastmenge	20.000 m ³ /a
AP3	0,093 EUR/m ³	Erstattung	Für nicht abgenommene Spitzenlastmenge
AP4	2,454 EUR/m ³	Mehrmengenpreis	>500.000 m ³ /a
AP5	50 % von AP2	Pönalisierung bei Überschreitung der Tagesspitzen	>1.950 m ³ /Tag
AP6	0,829 EUR/m ³	Vorläufiger monatlicher Abrechnungspreis	

Die aufgeführten Arbeitspreise AP 1 – 6 werden nachstehend kurz erläutert:

- AP 1: Preis für die Belieferung der Grundlastmenge in Höhe von 480.000 m³/a
- AP 2: Preis für die Belieferung einer Spitzenlastmenge in Höhe von 20.000 m³/a
- AP 3: Rückvergütung für nicht abgenommene Spitzenlastmenge
- AP 4: Preis für die Belieferung von mehr als 500.000 m³/a
- AP 5: Mehrpreis bei Überschreitung der Tagesspitze in Höhe von 1.950 m³/Tag
- AP 6: Vorläufiger monatlicher Abrechnungspreis

Wie aus o.a. tabellarischer Aufstellung ersichtlich wird, werden bei der Berechnung der Wasserbelieferungskosten die ermittelten Jahresgesamt- und Tagesmengen berücksichtigt. Dieser Umstand resultiert aus höheren Aufwendungen der Hessenwasser GmbH & Co. KG in den Hochsommermonaten für die Gewinnung, Aufbereitung und den Transport von Wassermengen, die oberhalb der vertraglich vereinbarten Grundlastmenge liegen.

Eine vertraglich vereinbarte Preisgleitklausel berücksichtigt u.a. Preissteigerungen für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten sowie für Lohn- und Stromkostensteigerungen. Auf diesem Hintergrund wird deutlich, dass die o.a. Arbeitspreise keine Festpreise darstellen, sondern jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen sind.

In Anlage 1 sind die noch bis zum 31.12.2021 bestehenden sowie die ab dem 01.01.2022 gültigen Vertragskonditionen mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG gegenübergestellt.

Aus dieser Übersicht wird deutlich, dass die Kosten für den Ankauf von Frischwasser in einem Zeitraum von 18 Jahren um mehr als 60 % gestiegen sind. Nicht zuletzt aus diesem Grund erscheint die Überlegung zur Einrichtung einer Trinkwassereigenversorgung als sinnvoll und nachhaltig.

Die Stadtwerke haben im vergangenen Monat maßgebende Ingenieurleistungen beauftragt, um den Beschluss der städt. Gremien zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Trinkwassereigenversorgung umzusetzen.

So wurden

- eine Überrechnung der vorhandenen Rohrnetzhydraulik
- die Machbarkeit einer vorgezogenen Errichtung von Speicherbehältern
- Bohrarbeiten zur Beprobung der Grundwassermächtigkeit und des Wasserdargebots

in Auftrag gegeben.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Stadt Raunheim bereits frühzeitig die Beschränkungen und Grenzen der städtischen, regionalen und überregionalen Infrastruktur erkannt hat und im aktuellen Fall der Wasserversorgung alle möglichen Szenarien prüft, um auch zukünftig die sichere Versorgung mit Trinkwasser zu bezahlbaren Preisen gewährleisten zu können.

Es wird empfohlen, die Betriebsleitung mit dem Abschluss des Liefervertrages zu den dargestellten Konditionen zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
Betriebszweig	Betriebszweig
Konto Erfolgsplan	Konto Erfolgsplan
Maßnahme Vermögensplan	Maßnahme Vermögensplan
Überschreitung Planansatz	Betrag Euro
Deckungsvorschlag	Einsparung bei Maßnahme ...
Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans	Wählen Sie ein Element aus.
Sonstige Hinweise:	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Jühe
Bürgermeister

Laubscheer
Eigenbetrieb
Stadtwerke

Brune
Fachdienst
Infrastruktur

**Drucksache
2021-112**



Anlage(n):

(1) Übersicht Wasserbezugspreis

Anlage 1
Wasserversorgung der Stadt Raunheim
Vertragsanpassung durch Hessenwasser GmbH ab 01.01.2022
Gegenüberstellung der Verträge

Wasserlieferungsvertrag vom 17.05.2003	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Wasserlieferungsvertrag ab 01.01.2022
Vorhaltemenge: 1.500 m³/Tag				Regelvorhaltung: 1.370 m³/Tag
Vorhaltemenge: 40.000 m³/Monat				Spitzenvorhaltung: 1.950 m³/Tag
Vorhaltemenge: 450.000 m³/Jahr				
				Jahresvorhaltemenge: 500.000 m³/Jahr
				Grundlastmenge: 480.000 m³/Jahr
Jahresmindestabnahmemenge: 400.000 m³/Jahr				Spitzenlastmenge: 20.000 m³/Jahr
Monatsmindestabnahmemenge: 29.000 m³/Monat				
Grundpreis: 1.000 EUR/Monat	1.337,- EUR/Monat (netto)	1.367,- EUR/Monat (netto)	1.383,- EUR/Monat (netto)	Grundpreis: entfällt
Vertragliche Jahresmindestabnahmemenge: 400.000 m³/Jahr				Berechnungsmenge: Liefermenge, mindestens jedoch die gesamte Jahresvorhaltemenge (500.000 m³)
Vertragliche Monatsmindestabnahmemenge: 29.000 m³/Monat				
Mengenpreis: 0,47 EUR/m³ (netto)	0,647 EUR/m³ (netto)	0,662 EUR/m³ (netto)	0,670 EUR/m³ (netto)	Arbeitspreis 1 (AP 1) Grundlastmengenpreis: 0,761 EUR/m³
				Arbeitspreis 2 (AP 2) Spitzenlastmengenpreis: 2,454 EUR/m³
				Arbeitspreis 3 (AP 3) nicht abgen. Spitzenlast: 0,093 EUR/m³ (Erstattung)
				Arbeitspreis 4 (AP 4) Mehrmengenpreis: 2,454 EUR/m³
				Arbeitspreis 5 (AP 5) Aufschlagpreis: 50 % von 2,454 EUR/m³
				Arbeitspreis 6 (AP 6) vorläuf. Abrechnungspreis: 0,829 EUR/m³

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 05.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtwerke
Fachdienst	SW

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke	17.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke;

Hier:

1. Anpassung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs); Neukalkulation der Wasserbeiträge gem. dem Gesetz über die kommunalen Abgaben (KAG)

Beschlussvorschlag:

1. Die Anpassung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung in der vorliegenden Fassung ihrer X. Satzung zur Änderung wird beschlossen und die Betriebsleitung beauftragt, die Satzung kurzfristig bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Ausgangslage:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Raunheim wurde nicht als gewinnerzielender Eigenbetrieb konzipiert. Seine Aufgaben bestehen vielmehr darin, Infrastruktureinrichtungen der Stadt zu betreiben und zu unterhalten, als auch gebührenfinanzierte Dienstleistungen für die Bevölkerung wirtschaftlich anzubieten.

Hierbei ist systematisch angelegt, dass der Kernhaushalt der Stadt die Aufwendungen die allgemeinen Infrastrukturangebote finanzieren muss, der Nutzer der Dienstleistungen finanziert diese über eine auskömmliche und gesetzlich geregelte Gebühr. Gewinne, die über eingenommene Gebühren erreicht werden (Gewinnvorträge), dienen hierbei der Finanzierung künftiger Aufwendungen oder Investitionen und decken ebenfalls Jahre mit einem Ergebnisverlusten ab.

Bei strukturellen Gewinnen durch Erträge aus Zuschüssen der Stadt, kann die Höhe des Zuschusses entsprechend dem Gewinn in den Betriebszweigen verringert werden. Ein mittelfristig planbarer Gewinn, welcher zur Konsolidierung des Haushaltes beitragen kann, ist folglich durch den Eigenbetrieb Stadtwerke nicht zu erwarten.

Dennoch ist es zwingende Aufgabe des Eigenbetriebes Stadtwerke, zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes durch einen effizienteren Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel, durch konsequente Nutzung von weiteren Ertragsquellen und durch eine aufwandsdeckende Gebühr und leistungsgerechte Kostenzuordnung in den Gebührenhaushalten, zu einer erfolgreichen Konsolidierung des Haushaltes beizutragen.

In diesem Zusammenhang wurden durch die Betriebsleitung alle entbehrlichen Aufwendungen, welche derzeit durch die Stadtwerke erbracht werden, auf mögliche Einsparpotentiale hin überprüft. Ebenso wurde in den Blick genommen, in welchem Umfang zusätzliche Erträge für Leistungen der Stadtwerke generiert werden können. Auch die gebührenfinanzierten Betriebszweige wurden im Hinblick auf vermeidbare Verluste überprüft und im Rahmen der Gebührenneuordnung und der Kosten-Leistungsverrechnung mit der Stadt Raunheim neu aufgestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich im Betriebszweig Sportanlagen und Bäderbetrieb Einsparpotentiale ergeben, und Möglichkeiten bestehen, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Beides soll dazu dienen, die Betriebszuschüsse in diesen Bereichen zu reduzieren.

Die Unterhaltung der Sportanlagen, maßgeblich Aufwendungen im Bereich der Grünpflegearbeiten, werden durch die AöR erbracht. Die Leistungen werden den Betriebszweigen finanziell zugeordnet und belastet. Die Konsolidierungsmaßnahme „Rückabwicklung AöR“, welche im städtischen Haushalt dargestellt wird, würde unmittelbar auch den Aufwand im EB SW reduzieren, da durch eine externe Vergabe die Leistungen effizienter und wirtschaftlicher erbracht werden könnten. Auch wird sich die Betriebsleitung bemühen, zumindest zweimal pro Jahr eine Grundpflege der Sportanlagen unter Einbeziehung der Nutzer zu organisieren.

Bewertet wird derzeit, ob eine Einzäunung der Anlagen und dann nächtliche Schließung den Unterhaltungsaufwand so weit reduziert, dass ein Investment hier gerechtfertigt erscheint.

Über das Veranstaltungsmanagement sollen die Flächen und Sportanlagen auch zeit- bzw. tageweise an Dritte stärker zur temporären Nutzung verpachtet werden. Gleichfalls wurde Kontakt zu möglichen Sponsoren der Anlagen aufgenommen, für welche dann durch Beschluss der STVV eine Werbung an der jeweiligen Sportanlage ermöglicht werden müsste.

Die Stadt Raunheim leistet es sich derzeit noch, ein Hallenbad und Waldschwimmbad im Eigentum zu führen. Der kostenintensive Betrieb des Waldschwimmbades konnte glücklicherweise über Betreiberverträge abgegeben werden. Durch diese Maßnahme konnten die Aufwendungen maßgeblich auf die Abschreibungen des Eigentums reduziert werden. Diesen Abschreibungen stehen Einnahmen aus dem Betrieb des Waldseeschwimmbades und der Pacht aus der Auskiesungsfläche positiv entgegen, was diesen Betriebsteil kostenneutral stellt. Anders verhält es sich bei dem saisonalen Betrieb des Hallenbades, welches maßgeblich als Lehr- und Vereinssportbad betrieben wird. Der Deckungsanteil des Kreises Groß-Gerau, welcher zentral für alle genutzten kommunalen Lehrbäder festgelegt wurde, ist bei Weitem zu gering bemessen, um den Aufwand anteilig zu decken, welcher der Stadt durch den Lehrbetrieb entsteht. Ebenso decken die derzeitigen Eintrittspreise auch bei gerechneter guter Auslastung des Bades nicht den Aufwand, welche durch den privaten Nutzer der Stadt entsteht. Eine kostenintensive Sanierung des Hallenbeckens, welche neue Abschreibungen auslöst, wird in den kommenden 10 Jahren nicht vermeidbar sein, ebenso werden eine Sanierung der Umkleiden und (Teil-)Oberflächen notwendig werden.

Für das kommende Wirtschaftsjahr ist es vorgesehen, die dauerhaften Betriebskosten durch die Nutzung einer Photovoltaikanlage zu reduzieren. Hierzu führt die Betriebsleitung Gespräche mit der Erneuerbaren Energien GmbH und der Bürgerenergiegenossenschaft. Während der Betriebszeit soll die Auslastung des Bades deutlich gesteigert werden. Ein Nutzungsprofil des Bades wird zu Analyse Zwecken derzeit erstellt. Auch wird über ein Sponsoring des Hallenbades und der Turnhalle nachgedacht und Gespräche mit möglichen Sponsoren geführt.

Die gebührenfinanzierten Betriebszweige erwirtschaften nicht die laufenden Aufwendungen und verursachen folglich einen Verlust. Dies ist (mittelfristige Schwankungen ausgenommen) gesetzlich nicht zulässig, sofern die Verluste durch die Allgemeinheit finanziert werden müssen. Eine Neuordnung der Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Friedhof ist zwingend erforderlich.

In diesem Jahr wurden zunächst die Bereiche der Wasserwirtschaft neu aufgestellt, ein Konzept zur Neuordnung des Bestattungswesen wird im Folgejahr erstellt.

Alle Überlegungen und finanzielle Ansätze sind in den Wirtschaftsplanes 2022 des EB Stadtwerke eingearbeitet worden.

Neuordnung der gebührenfinanzierten Betriebszweige

Gemäß den Grundsätzen und gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über kommunale Abgaben, hat die Betriebsleitung die Gebühren, welche zur Deckung der laufenden Aufwendungen in den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erhoben werden müssen, durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Schüllermann und Partner aus Dreieich kalkulieren lassen. Die Kalkulation basiert auf einer Betrachtung der mittelfristigen Entwicklung der Aufwen-

dungen und Erträge in den Betriebszweigen und bildet einen Gebührenmittelwert, welcher dem Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Stadtwerke zugrunde liegt.

Anpassung der Gebühren des Wasserbezuges

Der Anpassungsbedarf in der Höhe der kalkulierten Gebührensätze für den Betriebszweig Wasserversorgung resultiert maßgeblich aus dem nach neuem Vertragsabschluss resultierenden Trinkwasserbezugspreis und der vorgeschriebenen Abrechnung der internen Leistungsbezüge zwischen der Stadt Raunheim und dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Personalkosten, Finanzdienstleistungen, IT, Ausstattung, etc.).

Folgende kostendeckende Gebührensätze wurden ermittelt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
	EUR je m ³	EUR je m ³	EUR je m ³	EUR je m ³
Kostendeckende Benutzungsgebühr (netto)	<u>1,85</u>	<u>1,92</u>	<u>1,94</u>	<u>2,08</u>
Durchschnittsgebühr für die Jahre 2022 bis 2025 (netto)	1,95 EUR je m ³			
Brutto	2,09 EUR je m ³			
Bisherige Gebühr (netto)	1,26 je m ³			

Ein Gebührensatz von 2,09 EUR/ m³ Trinkwasser, wurde als Mittelwert für die kommende Jahre errechnet. Es ergibt sich somit eine Preiserhöhung von ca. 65% zum derzeitigen Wasserbezugspreis. Der Gebührensatz wurde in dem Entwurf zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung, welcher dieser Vorlage beiliegt, unter Teil III §9 (2) Abs. 2 angepasst.

Aufgrund derzeit auslaufender Wasserlieferverträge, sind derzeit mehrere Kommunen dabei, eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren vorzunehmen. Im folgenden Überblick zeigt sich nun erwartbar, dass Raunheim nun aber zunächst vorübergehend den höchsten Wasserbezugspreis im Kreis Groß-Gerau hat.

Stadt	Wasserpreis brutto pro m³
Rüsselsheim	1,84
Kelsterbach	1,53
Bischofsheim	1,78
Gi.-Gu.	1,78
Trebur	1,52
Riedstadt	1,52
Groß-Gerau	1,52
Gernsheim	1,34
Mörfelden -Wa.	1,58
Raunheim	2,09

Ebenfalls angepasst wurde die Zählermiete. Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat alle Zähler auf moderne, sogenannte „Smart Meter“ umgestellt. Die tatsächlich anfallenden Kosten wurden der Neukalkulation der laufenden Zählermieten zugrunde gelegt. Die Zählermieten wurden in dem Entwurf zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung, welcher dieser Vorlage beiliegt, unter Teil II §8 angepasst.

Exemplarisch wurden im Kreis Groß-Gerau folgende Zählermieten (vergleichbare Zählersysteme) erhoben:

Zähler-nenn-größe	Grundpreis	Rüssels-heim	Bischofsh., Ginsh.-Gu.	Nauheim, Büttelborn,	Gerns-heim	Ried-stadt
(neue Bezeich-nung)	€/Monat (brutto)		Mainz	Trebur, Groß-Gerau		Bibesheim
	Raunheim Neu					
Q3-2,5 / Q3-4	2,14 €	3,00 €	10,43 €	1,86 €	€ 2,23	7,22 €
Q3-6,3 / Q3-10	4,28 €	4,71 €	62,68 €	2,30 €	*	12,37 €
Q3-16	5,35 €	11,56 €	104,50 €	4,32 €	*	19,60 €
Q3-25	- €	28,68 €	- €	- €		
Q3_40 DN 80	37,18 €	55,64 €	261,34 €	38,30 €	*	*
Q3_60 DN 100	49,22 €	57,35 €	418,37 €	46,50 €	*	*
Q3_150 DN 150	73,83 €	115,56 €	627,47 €	68,38 €	*	*

* Ver-
brauchsab-
hängig

Weitere Anpassungen der Satzung umfassen lediglich redaktionelle Änderungen in den Hinweisen auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

Anpassung der Gebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser und die Einleitung von Niederschlagswasser

Der Anpassungsbedarf in der Höhe der kalkulierten Gebührensätze für den Betriebszweig Abwasserentsorgung resultiert maßgeblich aus den gestiegenen Kosten für die Entsorgung der Abwässer über den Abwasserzweckverband, welcher seine drastisch gestiegenen Kosten in der Entsorgung der Klärschlämme über eine Umlage von den teilnehmenden Kommunen zurückholt und der vorgeschriebenen Abrechnung der internen Leistungsbezüge zwischen der Stadt Raunheim und dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Personalkosten, Finanzdienstleistungen, IT, Ausstattung, etc.).

Folgende kostendeckende Gebührensätze wurden ermittelt:

	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
	EUR je m ³ Einleitung	EUR je m ² versiegelte Fläche
2022	1,62	0,95
2023	1,70	1,00
2024	1,70	1,05
2025	2,07	1,09
Durchschnittliche Gebühr 2022 bis 2025 (brutto)	1,77	1,02
bisher geltende Gebühr	1,65	0,62

Zur Deckung des Aufwandes wurde auch deutlich die Niederschlagswassergebühren angehoben. Die deutliche Zunahme von versiegelten Flächen in der Stadt durch die anhaltende Nachverdichtung über die letzten Jahre führt zu einer stetigen Mehrbelastung der vorhandenen Kanalsysteme und steigenden Kosten für die Klärung der teilweise als Abwässer zu behandelnden Niederschlagsmengen. Ebenso Berücksichtigung finden nun auch Kosten, welche sich durch die Zunahme und Auswirkungen von außergewöhnlichen Regenereignissen durch die Stadtwerke ergeben, sowie durch Maßnahmen entstehen, um diese Niederschlagsmengen zeitversetzt den städtischen Kanalnetzen zuzuleiten. Die Anhebung der Gebühr soll ein Anreiz bieten, Flächen künftig nicht mehr stärker zu versiegeln, bzw. sogar Entsiegelungsmaßnahmen durchzuführen und so die Grundwasserneubildung vor Ort zu fördern.

Die folgende Übersicht des aktuellen Preisgefüges für die Einleitung von Schmutzwasser zeigt deutlich, dass sich Raunheim am unteren Rand der Möglichkeiten einer Gebührensatzung bewegt.

Stadt	Abwasser pro m ³	Niederschlagswasser pro qm
Rüsselsheim	1,82	0,54
Kelsterbach	1,74	0,89
Bischofsheim	1,95	0,76
Gi.-Gu.	2,28	0,31
Trebur	3,21	0,75
Riedstadt	2,45	0,67
Groß-Gerau	2,70	pro m ³ 0,55
Gernsheim	2,00	0,80
Mörfelden -Wa.	2,78	0,92
Raunheim	1,77	1,02
Bisher	1,65	0,62

Die hier dargestellten Gebührensätze wurden im Entwurf der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Raunheim entsprechend angepasst, weitere Anpassungen umfassen nur redaktionelle Änderungen in den Hinweisen zu den gesetzlichen Grundlagen.

Gemäß § 15 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde durch die Betriebsleitung nach den geltenden Richtlinien des Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt.

Der Haushalt der Stadt Raunheim ist, bedingt durch die anhaltenden und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie, maßgeblich durch einen Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen betroffen. Ausgleichszahlungen des Bundes und des Landes konnten und werden die Verluste nicht vollständig kompensieren. Die eingetretene Krisensituation führt den Kernhaushalt der Stadt Raunheim, als auch die zugeordneten Sondervermögen Eigenbetrieb Stadtentwicklung und Eigenbetrieb Stadtwerke an die Grenzen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit.

Die Konsolidierungsnotwendigkeiten für einen stabilen Kernhaushalt 2022 der Stadt Raunheim bedingen auch zwangsläufig eine Konsolidierung in den verbundenen (Eigen-)Betrieben. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke ist daher geprägt von der Zielsetzung, finanziell ausgeglichene und optimierte Betriebszweige mittelfristig in den Kernhaushalt zu überführen.

Im Rahmen der massiven Preissteigerungen im Trinkwassereinkauf und der Abwasserentsorgung, sind Anpassungen der zu erhebenden Gebühren in diesen Betriebszweigen rechtlich unumgänglich. Zielsetzung ist es hierbei, stabile und ausgewogen finanzierte gebührenfinanzierte Betriebszweige darzustellen. Aufgrund der laufenden Neuordnung des Raunheimer Friedhofs wurden für den Bereich Bestattungswesen zunächst keine neuen Gebühren kalkuliert. Eine Anpassung ist aber auch hier im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 notwendig, um sicherzustellen, dass eine Finanzierung der gebührenbezogenen Aufgaben nicht dauerhaft durch die Allgemeinheit getragen werden muss.

Mittelfristig wird an dem Ziel festgehalten, die Kernaufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke wieder in den Haushalt zu reintegrieren. Die Reintegration wurde auf der organisatorischen Ebene bereits vollzogen, so dass der EB SW ab dem Jahr 2021 über kein eigenes Personal mehr verfügt. Vorhandenes Personal wurde organisatorisch vollständig in die Kernverwaltung rückgeführt. Dem Eigenbetrieb zuzuordnende Personal- und Sachkosten werden den Betriebszweigen jährlich durch den Haushalt in Rechnung gestellt. Die Grundlage zur Verrechnung dieser Leistungen wurde durch ein Gutachten, welches der Finanzdienst in Auftrag gegeben hat, berechnet und geprüft. In den Betriebszweigen werden nun die tatsächlich verursachten Kosten abgebildet, was zu einer deutlich verbesserten Kostentransparenz führt.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 17.12.2015 umfasst der Eigenbetrieb weiterhin folgende Betriebszweige, für die jeweils Einzelpläne erstellt wurden:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Verwaltung
- Bäderbetrieb
- Sportanlagen
- Bestattungswesen

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke Raunheim setzt sich zusammen aus:

- -den Erfolgsplänen für jeden Betriebszweig,
- und den Vermögensplänen für jeden Betriebszweig

Die Einzelpläne werden in einem konsolidierten Erfolgs- und Vermögensplan für den Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim zusammengefasst.

Der Gesamtwirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird ergänzt durch eine fünfjährige Finanzplanung, die die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplans für den gesamten Eigenbetrieb dokumentiert. Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigelegt. Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplans auf die Finanzen der Stadt Raunheim ist Teil des Finanzplans.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
Betriebszweig	Betriebszweig
Konto Erfolgsplan	Konto Erfolgsplan
Maßnahme Vermögensplan	Maßnahme Vermögensplan
Überschreitung Planansatz	Betrag Euro
Deckungsvorschlag	Einsparung bei Maßnahme ...
Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans	Wählen Sie ein Element aus.
Sonstige Hinweise:	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Jühe
Bürgermeister

Laubscheer
Eigenbetrieb
Stadtwerke

Brune
Fachdienst
Infrastruktur

Anlage(n):

- (1) Anlage 2_EBSW Aktualisierung der finanziellen Grundlage _Wi-Plan 2022_Wasserbeitrags u. Gebührensatzung

Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 64 bis 68 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) und der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in der Sitzung am **XX.XX.XXX** folgende X. Satzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs) der Stadt Raunheim beschlossen:

Übersicht

§ 1 Allgemeines	2
Teil I	2
§ 2 Wasserbeiträge	2
§ 2 a Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten	2
§ 2 b Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten	3
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 4 Entstehen der Beitragspflicht	4
§ 5 Beitragspflichtige, öffentliche Last.....	5
§ 6 Vorausleistungen	5
§ 7 Fälligkeit	5
Teil II	5
§ 8 Zählermiete	5
Teil III	6
§ 9 Laufende Benutzungsgebühren.....	6
§ 10 Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken ...	6
§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht	6
§ 12 Gebührenpflichtige.....	7
§ 13 Fälligkeit der Benutzungsgebühr.....	7
Teil IV	7
§ 14 Verwaltungsgebühren.....	7
Teil V	8
§ 15 Grundstücksanschlusskosten	8

Teil VI	8
§ 16 Mehrwertsteuer.....	8
§ 17 Inkrafttreten	8

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die städtische Wasserversorgungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Wasserbeitrags- und Gebührensatzung Wasserbeiträge (Teil I), Zählermiete (Teil II), laufende Benutzungsgebühren (Teil III), Verwaltungsgebühren (Teil IV) und Erstattungsansprüche (Teil V), erhoben. § 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gilt auch für diese Wasserbeitrags- und Gebührensatzung.

Teil I

§ 2 Wasserbeiträge

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserbeiträge. Der zu erhebende Wasserbeitrag orientiert sich an dem tatsächlich entstandenen Aufwand.
- (2) Der Wasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche errechnet. Er beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der Grundstücksfläche 3,10 EUR netto und für jeden angefangenen Quadratmeter der zulässigen Geschossfläche 5,10 EUR netto.

Die zulässige Geschossfläche wird durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 2 a und 2 b.

- (3) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke oder Grundstücksteile, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Betrag überhaupt noch nicht, oder nur für einen Teil des Grundstückes erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Betrag für das oder für die neu hinzutretende/n Grundstück/e bzw. Grundstücksteil/e nach Maßgabe des bevorstehenden Absatzes zu zahlen.

§ 2 a Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfalle überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist die zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften umzurechnen.
- (4) Lässt sich die Geschossflächenzahl nicht nach Abs. 3 ermitteln, so ist sie bei bebauten Grundstücken anhand der tatsächlichen Bebauung festzustellen, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl auf die überwiegende Geschossfläche in der näheren Umgebung abzustellen.
- (5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (6) Grundstücke auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.
- (7) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,5 m, so ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (8) Sind auf einem Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen bzw. Baumassenzahlen zulässig, bzw. im Falle des Abs. 4 bei bebauten Grundstücken vorhanden, so ist von dem sich ergebenden Mittelwert auszugehen.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BBauG erreicht hat.

§ 2 b

Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden oder im Sinne des § 2 a, Abs. 9 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 BauNVO für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschossflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 unter Berücksichtigung der im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandenen Geschosshöhe zulässig ist. Wird die hiernach zulässige bauliche Ausnutzung überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Lässt sich ein Baugebiet nicht einer der in der BauNVO genannten Baugebietstypen zuordnen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschossflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BBauG bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1, Satz 1 der AWS fallenden Grundstücke, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder

- b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgrund des § 3 AWS angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich für ein Grundstück Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Magistrat stellt gemäß § 11 Abs. 9 KAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Wasserversorgungsanlage fertiggestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss) und dass die betroffenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Stadt kann die öffentliche Wasserversorgungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertig stellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist.
- In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11, Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrates über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahmen und deren Teilabrechnung.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2, Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung; einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht. Vor Genehmigung des Antrages kann die Stadt Vorausleistungen nach Maßgabe des § 6 WBGs verlangen.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2, Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt von der nicht genehmigten Wasserentnahme.
- (5) Im Falle des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen Einheit.
- (6) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden, oder beim Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung auf seinen Antrag nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (7) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.

- (8) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5

Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs.2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs.3 zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6

Vorausleistungen

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder jener Teilbaumaßnahme (§ 1 Abs. 8 HessKAG) begonnen wird.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

Teil II

§ 8

Zählermiete

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern, mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 5 cbm	2,14 Euro
bis zu 10 cbm	3,21 Euro
bis zu 16 cbm	5,35 Euro
bis zu 40 cbm DN 80	37,18 Euro
bis zu 60 cbm DN 100	49,22 Euro
bis zu 150 cbm DN 150	73,83 Euro

bei Standrohren mit einer Verbrauchsleistung
bis zu 10 cbm 25,00 Euro

Für Standrohre ist eine Kautions zu hinterlegen, die etwa dem Wiederbeschaffungswert eines Standrohres entspricht und von der Betriebsleitung in der Höhe festgesetzt wird. Die Miete für das Standrohr und die angefallene Wasserbenutzungsgebühr können mit der Kautions verrechnet werden.

- (2) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers bzw. mit der Aushändigung des Standrohres.
- (3) Wird die Wasserbelieferung durch die Stadt unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.
- (4) Für den Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.
- (5) Für die Fälligkeit gilt § 13 entsprechend.

Teil III

§ 9

Laufende Benutzungsgebühren

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Bei fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

Die Gebühr beträgt rückwirkend ab dem 01.01.2022 pro m³ 2,09 Euro Bruttoendpreis (Nettopreis 1,95 Euro zzgl. 7% Umsatzsteuer).

§ 10

Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

- (1) Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass das bei der Herstellung von Gebäuden verwendete Wasser (Bauwasser) durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird durch ein beim Eigenbetrieb Wasserversorgung zu mietendes Standrohr gemessen.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 10 mit der Aushändigung des Standrohres.
- (2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauches entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Die Stadt ist nicht verpflichtet, anstelle des Grundstückseigentümers einen anderen Wasserabnehmer zum unmittelbaren Gebührenpflichtigen zu bestimmen; das gilt auch dann, wenn sich auf dem Grundstück weitere Wasserzähler (z. B. in den einzelnen Wohnungen) befinden.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon beim Wechsel ein Ablesen der Wasserzähler durch die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig (§ 13 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübertragung bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt erhebt für die laufenden Wasserbenutzungsgebühren jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eine vierteljährliche Abschlagszahlung bei einmaliger Ablesung und Abrechnung am Ende des Kalenderjahres.
- (2) Nachforderungen für die laufenden Wasserbenutzungsgebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen und Abrechnen an bestimmten Kalender- und Wochentagen besteht nicht.

Teil IV

§ 14

Verwaltungsgebühren

- (1) Für jede gewünschte Zwischenablesung außerhalb der Ablesetermine verlangt die Stadt als Gebühr einen halben Lohnstundensatz des Wassermeisters in der vom Magistrat festgelegten Höhe.
- (2) Für jede Sperrung der Lieferung aus Verschulden des Abnehmers (§ 14 AWS) für Schließen und Öffnen der Absperrvorrichtung, hilfsweise für jede Maßnahme anderer Art zur Unterbrechung und Wiederingangsetzung der Lieferung, je eine halbe Wassermeisterlohnstunde als Gebühr zu zahlen.
- (3) Mit den jeweiligen Amtshandlungen entstehen die einzelnen Verwaltungsgebühren; für die Fälligkeit gilt § 13 Abs. 1.
- (4) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens bzw. Wassersperrrens Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil V

§ 15

Grundstücksanschlusskosten

Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, oder Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitung ist der Stadt zu erstatten.

- (1) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (2) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbeständen mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder Erbbaurecht.

Teil VI

§ 16

Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese X. Satzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs) der Stadt Raunheim tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Raunheim, XX.XX.XXXX

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 05.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtwerke
Fachdienst	SW

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke	17.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Wiederaufruf

Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke;

Hier:

2. Anpassung der Entwässerungssatzung (EWS); Neukalkulation der Abwasser- und Niederschlagsgebühren gem. dem Gesetz über kommunalen Abgaben (KAG)

Beschlussvorschlag:

2. Die Anpassung der Entwässerungssatzung in der vorliegenden Fassung ihrer II. Satzung zur Änderung wird beschlossen und die Betriebsleitung beauftragt, die Satzung kurzfristig bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Ausgangslage:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Raunheim wurde nicht als gewinnerzielender Eigenbetrieb konzipiert. Seine Aufgaben bestehen vielmehr darin, Infrastruktureinrichtungen der Stadt zu betreiben und zu unterhalten, als auch gebührenfinanzierte Dienstleistungen für die Bevölkerung wirtschaftlich anzubieten.

Hierbei ist systematisch angelegt, dass der Kernhaushalt der Stadt die Aufwendungen die allgemeinen Infrastrukturangebote finanzieren muss, der Nutzer der Dienstleistungen finanziert diese über eine auskömmliche und gesetzlich geregelte Gebühr. Gewinne, die über eingenommene Gebühren erreicht werden (Gewinnvorträge), dienen hierbei der Finanzierung künftiger Aufwendungen oder Investitionen und decken ebenfalls Jahre mit einem Ergebnisverlusten ab.

Bei strukturellen Gewinnen durch Erträge aus Zuschüssen der Stadt, kann die Höhe des Zuschusses entsprechend dem Gewinn in den Betriebszweigen verringert werden. Ein mittelfristig planbarer Gewinn, welcher zur Konsolidierung des Haushaltes beitragen kann, ist folglich durch den Eigenbetrieb Stadtwerke nicht zu erwarten.

Dennoch ist es zwingende Aufgabe des Eigenbetriebes Stadtwerke, zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes durch einen effizienteren Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel, durch konsequente Nutzung von weiteren Ertragsquellen und durch eine aufwandsdeckende Gebühr und leistungsgerechte Kostenzuordnung in den Gebührenhaushalten, zu einer erfolgreichen Konsolidierung des Haushaltes beizutragen.

In diesem Zusammenhang wurden durch die Betriebsleitung alle entbehrlichen Aufwendungen, welche derzeit durch die Stadtwerke erbracht werden, auf mögliche Einsparpotentiale hin überprüft. Ebenso wurde in den Blick genommen, in welchem Umfang zusätzliche Erträge für Leistungen der Stadtwerke generiert werden können. Auch die gebührenfinanzierten Betriebszweige wurden im Hinblick auf vermeidbare Verluste überprüft und im Rahmen der Gebührenneuordnung und der Kosten-Leistungsverrechnung mit der Stadt Raunheim neu aufgestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich im Betriebszweig Sportanlagen und Bäderbetrieb Einsparpotentiale ergeben, und Möglichkeiten bestehen, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Beides soll dazu dienen, die Betriebszuschüsse in diesen Bereichen zu reduzieren.

Die Unterhaltung der Sportanlagen, maßgeblich Aufwendungen im Bereich der Grünpflegearbeiten, werden durch die AöR erbracht. Die Leistungen werden den Betriebszweigen finanziell zugeordnet und belastet. Die Konsolidierungsmaßnahme „Rückabwicklung AöR“, welche im städtischen Haushalt dargestellt wird, würde unmittelbar auch den Aufwand im EB SW reduzieren, da durch eine externe Vergabe die Leistungen effizienter und wirtschaftlicher erbracht werden könnten. Auch wird sich die Betriebsleitung bemühen, zumindest zweimal pro Jahr eine Grundpflege der Sportanlagen unter Einbeziehung der Nutzer zu organisieren.

Bewertet wird derzeit, ob eine Einzäunung der Anlagen und dann nächtliche Schließung den Unterhaltungsaufwand so weit reduziert, dass ein Investment hier gerechtfertigt erscheint.

Über das Veranstaltungsmanagement sollen die Flächen und Sportanlagen auch zeit- bzw. tageweise an Dritte stärker zur temporären Nutzung verpachtet werden. Gleichfalls wurde Kontakt zu möglichen Sponsoren der Anlagen aufgenommen, für welche dann durch Beschluss der STVV eine Werbung an der jeweiligen Sportanlage ermöglicht werden müsste.

Die Stadt Raunheim leistet es sich derzeit noch, ein Hallenbad und Waldschwimmbad im Eigentum zu führen. Der kostenintensive Betrieb des Waldschwimmbades konnte glücklicherweise über Betreiberverträge abgegeben werden. Durch diese Maßnahme konnten die Aufwendungen maßgeblich auf die Abschreibungen des Eigentums reduziert werden. Diesen Abschreibungen stehen Einnahmen aus dem Betrieb des Waldseeschwimmbades und der Pacht aus der Auskiesungsfläche positiv entgegen, was diesen Betriebsteil kostenneutral stellt. Anders verhält es sich bei dem saisonalen Betrieb des Hallenbades, welches maßgeblich als Lehr- und Vereinssportbad betrieben wird. Der Deckungsanteil des Kreises Groß-Gerau, welcher zentral für alle genutzten kommunalen Lehrbäder festgelegt wurde, ist bei Weitem zu gering bemessen, um den Aufwand anteilig zu decken, welcher der Stadt durch den Lehrbetrieb entsteht. Ebenso decken die derzeitigen Eintrittspreise auch bei gerechneter guter Auslastung des Bades nicht den Aufwand, welche durch den privaten Nutzer der Stadt entsteht. Eine kostenintensive Sanierung des Hallenbeckens, welche neue Abschreibungen auslöst, wird in den kommenden 10 Jahren nicht vermeidbar sein, ebenso werden eine Sanierung der Umkleiden und (Teil-)Oberflächen notwendig werden.

Für das kommende Wirtschaftsjahr ist es vorgesehen, die dauerhaften Betriebskosten durch die Nutzung einer Photovoltaikanlage zu reduzieren. Hierzu führt die Betriebsleitung Gespräche mit der Erneuerbaren Energien GmbH und der Bürgerenergiegenossenschaft. Während der Betriebszeit soll die Auslastung des Bades deutlich gesteigert werden. Ein Nutzungsprofil des Bades wird zu Analyse Zwecken derzeit erstellt. Auch wird über ein Sponsoring des Hallenbades und der Turnhalle nachgedacht und Gespräche mit möglichen Sponsoren geführt.

Die gebührenfinanzierten Betriebszweige erwirtschaften nicht die laufenden Aufwendungen und verursachen folglich einen Verlust. Dies ist (mittelfristige Schwankungen ausgenommen) gesetzlich nicht zulässig, sofern die Verluste durch die Allgemeinheit finanziert werden müssen. Eine Neuordnung der Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Friedhof ist zwingend erforderlich.

In diesem Jahr wurden zunächst die Bereiche der Wasserwirtschaft neu aufgestellt, ein Konzept zur Neuordnung des Bestattungswesen wird im Folgejahr erstellt.

Alle Überlegungen und finanzielle Ansätze sind in den Wirtschaftsplanes 2022 des EB Stadtwerke eingearbeitet worden.

Neuordnung der gebührenfinanzierten Betriebszweige

Gemäß den Grundsätzen und gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über kommunale Abgaben, hat die Betriebsleitung die Gebühren, welche zur Deckung der laufenden Aufwendungen in den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erhoben werden müssen, durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Schüllermann und Partner aus Dreieich kalkulieren lassen. Die Kalkulation basiert auf einer Betrachtung der mittelfristigen Entwicklung der Aufwen-

dungen und Erträge in den Betriebszweigen und bildet einen Gebührenmittelwert, welcher dem Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Stadtwerke zugrunde liegt.

Anpassung der Gebühren des Wasserbezuges

Der Anpassungsbedarf in der Höhe der kalkulierten Gebührensätze für den Betriebszweig Wasserversorgung resultiert maßgeblich aus dem nach neuem Vertragsabschluss resultierenden Trinkwasserbezugspreis und der vorgeschriebenen Abrechnung der internen Leistungsbezüge zwischen der Stadt Raunheim und dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Personalkosten, Finanzdienstleistungen, IT, Ausstattung, etc.).

Folgende kostendeckende Gebührensätze wurden ermittelt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
	EUR je m ³	EUR je m ³	EUR je m ³	EUR je m ³
Kostendeckende Benutzungsgebühr (netto)	<u>1,85</u>	<u>1,92</u>	<u>1,94</u>	<u>2,08</u>
Durchschnittsgebühr für die Jahre 2022 bis 2025 (netto)	1,95 EUR je m ³			
Brutto	2,09 EUR je m ³			
Bisherige Gebühr (netto)	1,26 je m ³			

Ein Gebührensatz von 2,09 EUR/ m³ Trinkwasser, wurde als Mittelwert für die kommende Jahre errechnet. Es ergibt sich somit eine Preiserhöhung von ca. 65% zum derzeitigen Wasserbezugspreis. Der Gebührensatz wurde in dem Entwurf zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung, welcher dieser Vorlage beiliegt, unter Teil III §9 (2) Abs. 2 angepasst.

Aufgrund derzeit auslaufender Wasserlieferverträge, sind derzeit mehrere Kommunen dabei, eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren vorzunehmen. Im folgenden Überblick zeigt sich nun erwartbar, dass Raunheim nun aber zunächst vorübergehend den höchsten Wasserbezugspreis im Kreis Groß-Gerau hat.

Stadt	Wasserpreis brutto pro m³
Rüsselsheim	1,84
Kelsterbach	1,53
Bischofsheim	1,78
Gi.-Gu.	1,78
Trebur	1,52
Riedstadt	1,52
Groß-Gerau	1,52
Gernsheim	1,34
Mörfelden -Wa.	1,58
Raunheim	2,09

Ebenfalls angepasst wurde die Zählermiete. Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat alle Zähler auf moderne, sogenannte „Smart Meter“ umgestellt. Die tatsächlich anfallenden Kosten wurden der Neukalkulation der laufenden Zählermieten zugrunde gelegt. Die Zählermieten wurden in dem Entwurf zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung, welcher dieser Vorlage beiliegt, unter Teil II §8 angepasst.

Exemplarisch wurden im Kreis Groß-Gerau folgende Zählermieten (vergleichbare Zählersysteme) erhoben:

Zähler-nenn-größe	Grundpreis	Rüssels-heim	Bischofsh., Ginsh.-Gu.	Nauheim, Büttelborn,	Gerns-heim	Ried-stadt
(neue Bezeich-nung)	€/Monat (brutto)		Mainz	Trebur, Groß-Gerau		Bibesheim
	Raunheim Neu					
Q3-2,5 / Q3-4	2,14 €	3,00 €	10,43 €	1,86 €	€ 2,23	7,22 €
Q3-6,3 / Q3-10	4,28 €	4,71 €	62,68 €	2,30 €	*	12,37 €
Q3-16	5,35 €	11,56 €	104,50 €	4,32 €	*	19,60 €
Q3-25	- €	28,68 €	- €	- €		
Q3_40 DN 80	37,18 €	55,64 €	261,34 €	38,30 €	*	*
Q3_60 DN 100	49,22 €	57,35 €	418,37 €	46,50 €	*	*
Q3_150 DN 150	73,83 €	115,56 €	627,47 €	68,38 €	*	*

* Ver-
brauchsab-
hängig

Weitere Anpassungen der Satzung umfassen lediglich redaktionelle Änderungen in den Hinweisen auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

Anpassung der Gebühren für die Entsorgung von Schutzwasser und die Einleitung von Niederschlagswasser

Der Anpassungsbedarf in der Höhe der kalkulierten Gebührensätze für den Betriebszweig Abwasserentsorgung resultiert maßgeblich aus den gestiegenen Kosten für die Entsorgung der Abwässer über den Abwasserzweckverband, welcher seine drastisch gestiegenen Kosten in der Entsorgung der Klärschlämme über eine Umlage von den teilnehmenden Kommunen zurückholt und der vorgeschriebenen Abrechnung der internen Leistungsbezüge zwischen der Stadt Raunheim und dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Personalkosten, Finanzdienstleistungen, IT, Ausstattung, etc.).

Folgende kostendeckende Gebührensätze wurden ermittelt:

	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
	EUR je m ³ Einleitung	EUR je m ² versiegelte Fläche
2022	1,62	0,95
2023	1,70	1,00
2024	1,70	1,05
2025	2,07	1,09
Durchschnittliche Gebühr 2022 bis 2025 (brutto)	1,77	1,02
bisher geltende Gebühr	1,65	0,62

Zur Deckung des Aufwandes wurde auch deutlich die Niederschlagswassergebühren angehoben. Die deutliche Zunahme von versiegelten Flächen in der Stadt durch die anhaltende Nachverdichtung über die letzten Jahre führt zu einer stetigen Mehrbelastung der vorhandenen Kanalsysteme und steigenden Kosten für die Klärung der teilweise als Abwässer zu behandelnden Niederschlagsmengen. Ebenso Berücksichtigung finden nun auch Kosten, welche sich durch die Zunahme und Auswirkungen von außergewöhnlichen Regenereignissen durch die Stadtwerke ergeben, sowie durch Maßnahmen entstehen, um diese Niederschlagsmengen zeitversetzt den städtischen Kanalnetzen zuzuleiten. Die Anhebung der Gebühr soll ein Anreiz bieten, Flächen künftig nicht mehr stärker zu versiegeln, bzw. sogar Entsiegelungsmaßnahmen durchzuführen und so die Grundwasserneubildung vor Ort zu fördern.

Die folgende Übersicht des aktuellen Preisgefüges für die Einleitung von Schmutzwasser zeigt deutlich, dass sich Raunheim am unteren Rand der Möglichkeiten einer Gebührensatzung bewegt.

Stadt	Abwasser pro m ³	Niederschlagswasser pro qm
Rüsselsheim	1,82	0,54
Kelsterbach	1,74	0,89
Bischofsheim	1,95	0,76
Gi.-Gu.	2,28	0,31
Trebur	3,21	0,75
Riedstadt	2,45	0,67
Groß-Gerau	2,70	pro m ³ 0,55
Gernsheim	2,00	0,80
Mörfelden -Wa.	2,78	0,92
Raunheim	1,77	1,02
Bisher	1,65	0,62

Die hier dargestellten Gebührensätze wurden im Entwurf der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Raunheim entsprechend angepasst, weitere Anpassungen umfassen nur redaktionelle Änderungen in den Hinweisen zu den gesetzlichen Grundlagen.

Gemäß § 15 Absatz 1 des Eigenbetriebesgesetzes ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde durch die Betriebsleitung nach den geltenden Richtlinien des Eigenbetriebesgesetzes aufgestellt.

Der Haushalt der Stadt Raunheim ist, bedingt durch die anhaltenden und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie, maßgeblich durch einen Einbruch der Gewerbesteuererinnahmen betroffen. Ausgleichszahlungen des Bundes und des Landes konnten und werden die Verluste nicht vollständig kompensieren. Die eingetretene Krisensituation führt den Kernhaushalt der Stadt Raunheim, als auch die zugeordneten Sondervermögen Eigenbetrieb Stadtentwicklung und Eigenbetrieb Stadtwerke an die Grenzen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit.

Die Konsolidierungsnotwendigkeiten für einen stabilen Kernhaushalt 2022 der Stadt Raunheim bedingen auch zwangsläufig eine Konsolidierung in den verbundenen (Eigen-)Betrieben. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke ist daher geprägt von der Zielsetzung, finanziell ausgeglichene und optimierte Betriebszweige mittelfristig in den Kernhaushalt zu überführen.

Im Rahmen der massiven Preissteigerungen im Trinkwassereinkauf und der Abwasserentsorgung, sind Anpassungen der zu erhebenden Gebühren in diesen Betriebszweigen rechtlich unumgänglich. Zielsetzung ist es hierbei, stabile und ausgewogen finanzierte gebührenfinanzierte Betriebszweige darzustellen. Aufgrund der laufenden Neuordnung des Raunheimer Friedhofs wurden für den Bereich Bestattungswesen zunächst keine neuen Gebühren kalkuliert. Eine Anpassung ist aber auch hier im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 notwendig, um sicherzustellen, dass eine Finanzierung der gebührenbezogenen Aufgaben nicht dauerhaft durch die Allgemeinheit getragen werden muss.

Mittelfristig wird an dem Ziel festgehalten, die Kernaufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke wieder in den Haushalt zu reintegrieren. Die Reintegration wurde auf der organisatorischen Ebene bereits vollzogen, so dass der EB SW ab dem Jahr 2021 über kein eigenes Personal mehr verfügt. Vorhandenes Personal wurde organisatorisch vollständig in die Kernverwaltung rückgeführt. Dem Eigenbetrieb zuzuordnende Personal- und Sachkosten werden den Betriebszweigen jährlich durch den Haushalt in Rechnung gestellt. Die Grundlage zur Verrechnung dieser Leistungen wurde durch ein Gutachten, welches der Finanzdienst in Auftrag gegeben hat, berechnet und geprüft. In den Betriebszweigen werden nun die tatsächlich verursachten Kosten abgebildet, was zu einer deutlich verbesserten Kostentransparenz führt.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 17.12.2015 umfasst der Eigenbetrieb weiterhin folgende Betriebszweige, für die jeweils Einzelpläne erstellt wurden:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Verwaltung
- Bäderbetrieb
- Sportanlagen
- Bestattungswesen

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke Raunheim setzt sich zusammen aus:

- -den Erfolgsplänen für jeden Betriebszweig,
- und den Vermögensplänen für jeden Betriebszweig

Die Einzelpläne werden in einem konsolidierten Erfolgs- und Vermögensplan für den Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim zusammengefasst.

Der Gesamtwirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird ergänzt durch eine fünfjährige Finanzplanung, die die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplans für den gesamten Eigenbetrieb dokumentiert. Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigelegt. Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplans auf die Finanzen der Stadt Raunheim ist Teil des Finanzplans.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
Betriebszweig	Betriebszweig
Konto Erfolgsplan	Konto Erfolgsplan
Maßnahme Vermögensplan	Maßnahme Vermögensplan
Überschreitung Planansatz	Betrag Euro
Deckungsvorschlag	Einsparung bei Maßnahme ...
Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans	Wählen Sie ein Element aus.
Sonstige Hinweise:	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Jühe
Bürgermeister

Laubscheer
Eigenbetrieb
Stadtwerke

Brune
Fachdienst
Infrastruktur

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 EBSW Aktualisierung der finanziellen Grundlage _Wi-Plan 2022_ Entwässerungssatzung

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), des § 4 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.11.2017 (GVBl. S. 383), des § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG – vom 18.01.2005 [BGBl. I S. 114], zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 [BGBl. I S.1327]), der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) in der Fassung vom 09.06.2026 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430) sowie der §§ 1, 2, 9, 10, 11 und 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in der Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende II. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Raunheim beschlossen:

Übersicht

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG	6
§ 3 Grundstücksanschluss und Benutzungszwang	6
§ 4 Grundstücksentwässerungsanlagen	7
§ 5 Anschlusskanäle und Abwassersammelleitungen.....	8
§ 6 Grundstückskläreinrichtungen	8
§ 7 Abwasservorbehandlungsanlagen	8
§ 8 Regenwassernutzungsanlagen.....	9
§ 9 Versickerung von Niederschlagswasser	11
§ 10 Einleitgenehmigung	12
§ 11 Einleitungsverbote	13
§ 12 Einleitungsbeschränkungen.....	14
§ 13 Überwachung der Einleitungen	15
§ 14 Sonstige Pflichten des Anschlussnehmers	16
§ 15 Zustandsbesichtigung.....	16
III. GEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNG	16

§ 16 Abwasser- und Niederschlagswassergebühren	16
§ 17 Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten	17
§ 18 Geschossflächenzahl bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB.....	18
§ 19 Geschossflächenzahl im unbeplanten Innenbereich	18
§ 20 Geschossflächenzahl im Außenbereich	19
§ 21 Gegenstand der Gebührenpflicht	19
§ 22 Entstehung der Gebührenpflicht	19
§ 23 Gebührenpflicht	19
§ 24 Beginn und Ende der Gebührenpflichten	20
§ 25 Vorausleistungen	20
§ 26 Ablösung der Abwassergebühr	21
§ 27 Grundstücksanschlusskosten	21
§ 28 Genehmigungsgebühr	21
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
§ 29 Auskunft- und Mitteilungspflichten.....	21
§ 30 Betriebsstörungen.....	22
§ 31 Speicherung personenbezogener Daten.....	22
§ 32 Anordnungen für den Einzelfall.....	22
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	22
§ 34 Inkrafttreten	24

I. ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadtwerke Raunheim betreiben in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmen Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung und Erweiterung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abwasser	ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
Abwasseranlagen	sind alle Einrichtungen, die zum Sammeln, Ableiten, Abtransportieren und Behandeln von Abwasser dienen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Abwassereinleiter	sind die Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.).
Abwassersammelleitungen	sind alle öffentlichen Kanäle zur Ableitung des über Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers.
Abwasservorbehandlungsanlagen	sind stationäre oder mobile Einrichtungen zum Behandeln des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers mit dem Ziel, die Einleitbedingungen dieser Satzung zu erfüllen.
Anschlusskanal	ist der Kanal von der öffentlichen Abwassersammelleitung bis zur Grundstücksgrenze.
Anschlussnehmer	sind die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht sowie Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB).
Betriebswasser	ist Niederschlagswasser, das in Zisternen gespeichert und für häusliche / gewerbliche

	Zwecke (ausgenommen zur Bewässerung) genutzt wird.
Einleiten	ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer oder in den Untergrund. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder rechtmäßig im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung verbraucht wird.
Grundleitungen	sind Leitungen, die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegt sind und das auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem Anschlusskanal zuführen.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind alle Einrichtungen auf den <u>privaten Grundstücken</u> , die der Sammlung, Vorreinigung, Speicherung, Versickerung des Niederschlagswassers oder der Ableitung des Abwassers dienen.
Häusliches Abwasser	ist Abwasser, das aus privaten Haushaltungen stammt.
Hebeanlagen	sind vollautomatische, gesicherte Anlagen. Das Abwasser wird in einen Behälter geleitet und mithilfe einer Pumpe über die Rückstauenebene gepumpt. Hebeanlagen müssen 60 cm freistehend neben und über allen zu bedienenden Teilen eingebaut werden, damit Wartungsarbeiten ausgeführt werden können.
nicht-häusliches Abwasser	ist Abwasser, das aus Gewerbebetrieben, Industrieanlagen oder sonstigen Produktionsunternehmen anfällt.
Regenwassernutzungsanlagen (RWNA)	sind Einrichtungen auf den privaten Grundstücken, die der Sammlung, Verwertung, Versickerung, Verdunstung oder der Abflussdrosselung des anfallenden Niederschlagswassers dienen und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und ggf. für die Toilettenspülung genutzt werden können.
Rückstauenebene	ist die „höchste“ Ebene bis zu der Wasser in einer Entwässerungsanlage im Rückstau ansteigen kann. Als maßgebende Rückstauenebene kann die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Abwassersammelleitung (öffentlicher Kanal) angenommen werden. Alle unterhalb der Rückstauenebene angeschlossenen Anlagen sind durch eine Hebeanlage gegen Rückstau zu schützen.
Rückstausicherungen	verschießen dem Abwasser den Weg zurück ins Gebäude. Alle unterhalb der Rückstauenebene

angeschlossenen Anlagen, die der Ableitung fäkalienhaltiger Abwässer dienen, sind durch eine Hebeanlage zu schützen. Für fäkalienfreie Abwässer sind Rückstausicherungen oder andere zugelassene Verschlüsse gegen Rückstau vorzusehen.

Rückstausicherungen sind in trockenen Schächten einzubauen und müssen zwei voneinander unabhängige Verschlüsse besitzen.

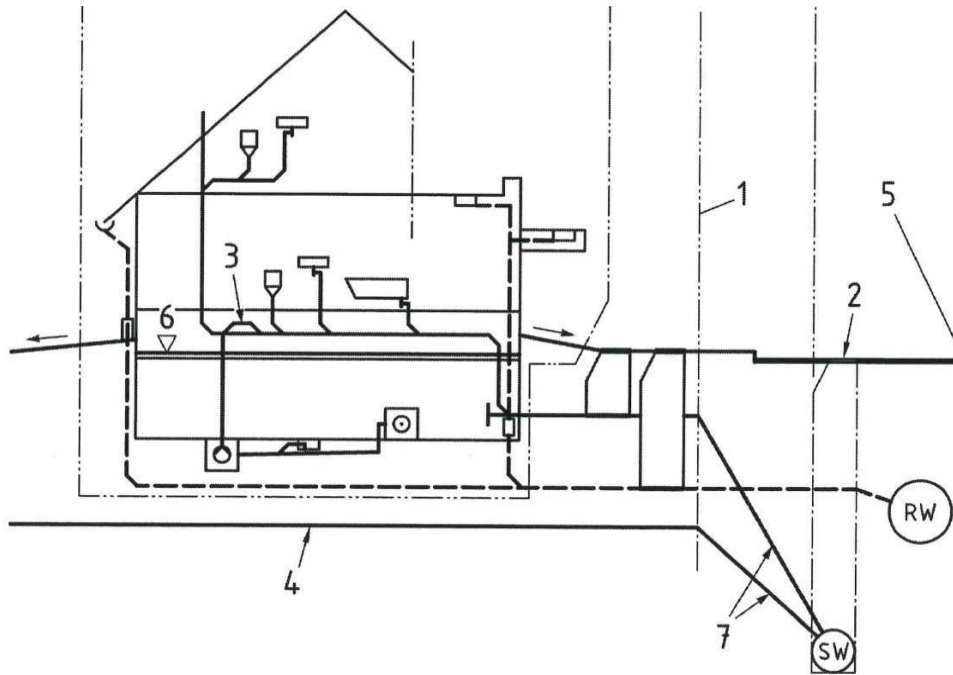
1. einen automatischen Hauptverschluss
2. einen Notverschluss (von Hand zu betätigen).

Versickerungsanlagen

sind Anlagen zur kurzzeitigen Speicherung und gezielten Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund.

Zisternen

sind ortsfest und frostfrei installierte Behälter mit mindestens 1 m³ Fassungsvermögen, die dauerhaft Niederschlagswasser auffangen und sammeln. Das gespeicherte Niederschlagswasser wird entweder zur Bewässerung genutzt und / oder als Betriebswasser zur häuslichen / gewerblichen Nutzung entnommen.

**Legende:**

- | | | | |
|---|-----------------------------------|----|-----------------|
| 1 | Grundstücksgrenze | 6 | Rückstauenebene |
| 2 | Rückstauenebene | 7 | Anschlusskanal |
| 3 | Rückstauschleife | RW | Regenwasser |
| 4 | Grundleitung von anderen Gebäuden | SW | Schmutzwasser |
| 5 | öffentliche Abwasseranlage | | |

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG**§ 3 Grundstücksanschluss und Benutzungszwang**

1. Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist gesondert und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald ein betriebsfertiger Anschlusskanal sowie die private Grundleitung vorhanden sind. Die Ableitung von Abwasser über öffentliches Gelände, z.B. Entwässerung von Hofeinfahrten, ist unzulässig. In allen anderen Fällen muss das angefallene Abwasser - unter Beachtung der Regelungen des § 6 - in Grundstückskläreinrichtungen oder Sammelgruben eingeleitet und sodann ordnungsgemäß entsorgt werden.
2. Der Anschluss eines Grundstücks darf nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen.
3. Das Stadtgebiet Raunheim ist abwassertechnisch voll erschlossen. Mit Verlegung der städtischen Abwassersammelleitungen erhielt jedes bebaute und unbebaute Grundstück, das zu diesem Zeitpunkt an die städtische Erschließungsstraße grenzte, einen Anschlusskanal. Sollte z.B. durch eine Grundstücksteilung oder bauliche Veränderungen auf den Grundstücken die Notwendigkeit zur Herstellung eines zusätzlichen Anschlusskanals entstehen, ist dieser der Stadt mit einem Antrag auf Erteilung einer Einleitgenehmigung nachzuweisen.

Im Zustimmungsfall sind die Kosten für die Genehmigung und für die Herstellung des zusätzlichen Anschlusskanals vom Antragsteller zu tragen. Nach Herstellung dieses zusätzlichen Anschlusskanals, der von geeigneten Fachunternehmen der Stadt auf Kosten des Antragstellers errichtet wird, geht dieser in den Bestand der Stadt über.

Alle im Bestand befindlichen Anschlusskanäle werden ausschließlich durch die Stadt erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Die hieraus resultierenden Kosten trägt die Stadt, sofern nicht der Grundstückseigentümer für das Entstehen dieser Kosten z. B. durch Einleitung rohrverstopfender Gegenstände, Wurzeleinwuchs auf seinem Grundstück befindlicher Begrünung, bauliche Maßnahmen im Übergangsbereich von Anschlusskanal zur Grundleitung, Hausfehlanschlüsse, etc. kostenpflichtig wird.

4. Grundleitungen sind grundsätzlich auf Veranlassung und Kosten des Grundstückseigentümers bzw. des Anschlussnehmers herzustellen. Mit der Ausführung sind ausschließlich nachweislich zugelassene Fachunternehmen zu beauftragen.
5. Die Grundleitung ist vom Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer betriebsfertig zu erhalten, erforderlichenfalls zu verändern, zu sanieren, zu erneuern oder zu beseitigen. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten dieser Maßnahmen.
6. In Gebieten, die im Mischsystem entwässert werden, ist das Grundstück mit einem Anschluss an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. In Gebieten, die im Trennsystem entwässert werden, ist das Grundstück mit je einem Anschluss für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser anzuschließen.
7. Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf schriftlichen Antrag abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Wassergesetz oder hierfür in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4 Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
2. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen regelmäßig zu überprüfen, zu warten und stets in einem den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entsprechenden Zustand zu halten. Besteht der Verdacht, dass Grundstücksentwässerungsanlagen undicht bzw. schadhaft sind oder in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der Eigentümer / Anschlussnehmer auf seine Kosten erforderlichenfalls eine TV-Befahrung, Dichtheitsprüfung und ggf. eine Erneuerung durch ein Fachunternehmen zu veranlassen. Die Stadt ist über die vom Eigentümer / Anschlussnehmer beabsichtigten Maßnahmen schriftlich zu informieren.
3. Die Stadt ist berechtigt, einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern. Insbesondere in Gebieten mit Trennsystem ist auf einen funktions- und fachgerechten Anschluss zu achten.
4. Gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer durch den Einbau einer Rückstausicherung gemäß DIN EN 12056 und DIN1986-100 selbst zu schützen. Als maßgebende Rückstaebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der jeweiligen Anschlussstelle des Anschlusskanals an die Abwassersammelleitung.
5. Bei der erstmaligen Bebauung eines Grundstücks ist auf dem Grundstück unmittelbar vor dem Anschluss an den Anschlusskanal eine Revisionsmöglichkeit in Form eines Schachtes nach DIN 1986 zu schaffen, der außerhalb von Gebäuden anzuordnen ist. In

Gebieten mit Trennsystem ist für den Schmutzwasseranschluss und für den Regenwasseranschluss jeweils eine eigene Revisionsmöglichkeit erforderlich.

6. In Fällen, in denen die Anordnung eines Schachtes außerhalb von Gebäuden nicht möglich ist (z.B. Grenzbebauung), kann ausnahmsweise eine Revisionsöffnung innerhalb von Gebäuden zugelassen werden. Hierbei muss die Grundleitung ohne besonderen Aufwand für einen Spülschlauch und für eine Kanalkamera zugänglich sein.
7. Zisternen zur Regenwasserspeicherung gelten nicht als Revisionsmöglichkeit.
8. Die Herstellung und wesentliche Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen vor einer Inbetriebnahme der Genehmigung durch die Stadt. Ein entsprechender Antrag ist vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt zu stellen.
9. Die Planung und Ausführung von Versickerungsanlagen hat nach dem Arbeitsblatt DWA A-138 „Planung, Bau und Betrieb zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen.

§ 5 Anschlusskanäle und Abwassersammelleitungen

Die Stadt überprüft den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Anschlusskanäle zwischen der Abwassersammelleitung und der Grundstücksgrenze im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach HWG und EKVO. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung. Die allgemeine Instandhaltungs-, Wartungs- und Nachweispflicht des Anschlussnehmers für die auf seinem Grundstück befindlichen Leitungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

1. Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer nach den geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten geplant, hergestellt, betrieben und erhalten werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an eine betriebsfertige Abwasseranlage angeschlossen ist.
2. Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
3. Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich und hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Grundstückskläreinrichtung mit den entsprechenden Entsorgungsfahrzeugen jederzeit direkt angefahren werden kann. Die Entnahme und ordnungsgemäße Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Abwassers aus Sammelgruben erfolgt auf Anforderung des Anschlussnehmers durch die Stadt. Die Kosten für die Entleerung und Beseitigung trägt der Anschlussnehmer.
4. Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist und die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt. Die Kosten der Stilllegung obliegen dem Anschlussnehmer.

§ 7 Abwasservorbehandlungsanlagen

1. Einleiter von Abwasser, das die in § 13 genannten Stoffe enthalten kann, sind verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlagen in geeigneten Abwasservorbehandlungsanlagen aufzubereiten. Die Abwasservorbehandlungsanlagen sind so auszulegen, dass eine Einleitung v. g. Stoffe ausgeschlossen und das vorbehandelte Abwasser mindestens den Anforderungen des § 13 entspricht.
2. Einleiter nicht-häuslichen Abwassers, in dem Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin oder Mineralöle), tierische oder pflanzliche Fette oder Stärke enthalten sein können, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen.
 1. Fallen Leichtflüssigkeiten an, sind je nach Erfordernis zugelassene Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen gemäß DIN EN 858 und DIN 1999-100 in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen.
 2. Fallen tierische oder pflanzliche Fette oder Öle an, sind zugelassene Fettabscheideranlagen gemäß DIN EN 1825 und DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen. Die Verwendung von Fettabscheideranlagen für den mobilen Einsatz ist in ortsfesten Einrichtungen (z. B. Gaststätten) nicht zulässig. Abwasser aus Nassentsorgungsanlagen darf Fettabscheideranlagen nicht zugeführt werden. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Einsatz von biologischen Mitteln (z. B. Bakterien und Enzyme) ist in Fettabscheideranlagen sowie deren Zu- und Ablaufleitungen unzulässig.
 3. Fällt Stärke an (z. B. beim Betrieb von Kartoffelschälmaschinen), sind Stärkeabscheider vorzusehen. Soweit damit die in § 13 bezeichneten Grenzwerte nicht eingehalten werden können, ist eine weitergehende Abwasservorbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) vorzunehmen.
3. Der Einleiter hat die Abwasservorbehandlungsanlage ordnungsgemäß zu benutzen, zu betreiben und zu erhalten. Er ist verpflichtet, die Anlagen regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und von einer Fachfirma warten zu lassen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Sämtliche Materialien aus den Abwasservorbehandlungsanlagen sind unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 8 Regenwassernutzungsanlagen

1. Als nicht behandlungsbedürftig gilt Niederschlagswasser von ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Baugrundstücken mit nur geringer Verschmutzung:
 - unbefestigten Flächen und Grünflächen
 - Dachflächen, soweit sie nicht aus unbeschichteten Metalleindeckungen (Kupfer, Zink, Blei) bestehen
 - Terrassen, Balkonen und Hofflächen (sofern im Bebauungsplan nicht anders angegeben) sowie von
 - privaten Fuß- und Radwegen

Regenwasser von Straßen-, Parkplatz- und Hofflächen sowie von beschichteten Metalldächern bedarf in der Regel einer Vorbehandlung und ist daher an den öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen.

2. Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen haben entsprechend der DIN 1989 „Regenwassernutzungsanlagen“ zu erfolgen. Regenwassernutzungsanlagen sind Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerung. Naturnahe Elemente sind zu bevorzugen, da sie zur Annäherung an den natürlichen Wasserkreislauf und zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen beitragen.

Als naturnahe Regenwassernutzungsanlagen gelten insbesondere

- Gründächer

- Regenwassernutzungsanlagen mit oder ohne Retentionsvolumen
- Wasserdurchlässige Befestigungen
- Mulden
- Mulden-Rigolen

3. Folgende Grundsätze sind bei der Ausführung, Betrieb und Wartung von Regenwassernutzungsanlagen (RWNA) zu beachten:

Auffangflächen	nur gering belastete Flächen wie z.B. Dachflächen, Terrassen, etc.
Sammelbehälter	<p>nur genormte Sammelbehälter gemäß DIN 1989 Teil 3 aus geeigneten, korrosionsgeschützt bzw. korrosionsbeständigen Werkstoffen (z. B. Beton, Kunststoffe oder Stahl)</p> <p>Überlaufleitungen in Abwasserkanäle sind mit Geruchsverschlüssen und Rückstausicherungen auszustatten Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässung als Folge von Rückstau,</p> <p>Betriebsstörungen, Behinderung im Niederschlagswasserabfluss, zeitweiser Stilllegung,</p> <p>unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen, u. ä. haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude eigenverantwortlich zu schützen.</p>
Filterung	nur genormte Filter nach DIN 1989 Teil 2 Einbauort nur im Speicherzulauf vor dem Speicher, z. B. im Regenfallrohr
Trinkwassernachspeisung	<p>die RWNA muss mit einer Nachspeisung versehen werden. Die Nachspeisung von Trinkwasser ist nur über einen sog. freien Auslauf zulässig.</p> <p>Eine direkte Verbindung des Regenwassersystems mit der Trinkwasserversorgung ist nicht zulässig!</p> <p>Eine Nachspeisung ist nur über genormte Sicherheitseinrichtungen Typ AA (ungehinderter freier Auslauf) oder Typ AB (freier Auslauf mit nicht kreisförmigem Überlauf) nach DIN EN 1717; Installation nach DIN 1988 Teil 2 und 3 zulässig.</p> <p>Wird die ständige Betriebssicherheit der Anlage gefordert (z.B. in öffentlichen Einrichtungen), muss die RWNA mit einem Vorlagebehälter mit freiem Auslauf (Nachspeisemodul oder Hybridanlage) so konzipiert sein, dass sie auch unabhängig vom Regenwasserspeicher betrieben werden kann.</p>
Inspektion/Wartung	Für einen ordnungsgemäßen Betrieb müssen Inspektions- und Wartungsarbeiten nach DIN 1989 Teil 1, Tabelle 5 in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden
Leitungen/Kennzeichnung	Brauchwasserleitungen sind zu Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

Leitungen unter Putz sind mit „Trassenwarnband“ und der Aufschrift „Kein Trinkwasser“, „Regenwasser“, o.ä. zu kennzeichnen.

Kennzeichnungspflicht an allen Zapfstellen nach DIN 1988, Teil 2 „Kein Trinkwasser“: Am Trinkwasserhausanschluss ist ein Hinweisschild dauerhaft anzubringen. Alle Zapfstellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind zu kennzeichnen.

Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einer zusätzlichen Sicherung mit Steckschlüssel vor unbefugter Benutzung auszustatten.

§ 9 Versickerung von Niederschlagswasser

1. Anfallendes Niederschlagswasser von Dach- und privaten Verkehrsflächen ist über ein getrenntes Leitungsnetz auf den Grundstücken zu versickern oder kann für den häuslichen und gärtnerischen Gebrauch in einer Zisterne gesammelt werden. Das Fassungsvermögen der Zisterne muss dabei mindestens 35 l/m² zu entwässernder Dachfläche betragen. Die Zisternen sind mit Notüberläufen an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Im Weiteren gelten die Anforderungen der jeweils geltenden Bebauungspläne.
2. Stellplätze, Zufahrten, Wege und Terrassen auf den Grundstücken sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, so dass eine seitliche Versickerung auf dem eigenen Grundstück gewährleistet bzw. eine vollständige Abgabe an die Grundstücksentwässerungsanlage möglich ist.
3. Niederschlagswasser von Dachflächen der Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Vereinshäusern sowie Kirchen darf ebenfalls Versickerungsanlagen zugeführt werden.
4. Flächen, über die wassergefährdende Stoffe zum Abfluss kommen können (Straßen und Wege, Lagerplätze, Autoabstellplätze, Waschplätze, etc.) dürfen nicht an Versickerungsanlagen angeschlossen werden. Diese Flächen müssen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.
5. Grundsätzlich kann für die Versickerung eine der nachstehend aufgeführten technischen Lösungen angewendet werden, wenn die natürlichen örtlichen Gegebenheiten sowie der Schutz und Anlagen Dritter keine Beschränkung erfordern:
 - a. Flächenversickerung
 - b. Muldenversickerung
 - c. Rigolen- und Rohrversickerung

Darüber hinaus ist zu beachten:

1. Schacht- und Brunnenversickerung ist unzulässig.
2. Gebäudedrainagen dürfen nicht zur Versickerung verwandt werden.
3. Der Abstand der Versickerungsanlagen soll von unterkellerten Gebäuden mindestens 6 m und von Grundstücksgrenzen mindestens 3 m betragen. Bei ausreichend wasserdurchlässigen Böden und sonst günstigen Verhältnissen, können bei hydraulischer Nachweisführung, geringere Abstände zugelassen werden.
4. Die Sohlenebene einer Versickerungsanlage muss einen Mindestabstand von 1,0 m zum höchsten Grundwasserstand haben.
5. Die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb der Versickerungsanlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik (siehe Arbeitsblatt DWA A-138 „Planung, Bau und Betrieb zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu erfolgen.

6. Versickerungsanlagen bedürfen der Genehmigung der Stadt und sind zudem beim Regierungspräsidium Darmstadt schriftlich anzuzeigen.

Dem Antrag auf Genehmigung der Versickerungsanlage sind mindestens folgende Unterlagen in zweifacher Ausführung beizufügen:

1. Lageplan des Grundstücks, Maßstab 1:1000 mit Eintragung der Versickerungsanlage
 2. Beschreibung der geplanten Versickerungsanlage
 3. Berechnung und hydraulische Bemessung der Versickerungsanlage nach ATV-DWA 138
 4. Zeichnerische Darstellung der Versickerungsanlage im angemessenen Maßstab (1:50 bis 1:100).
 5. Nachweis, dass ein Mindestabstand zwischen Sohlebene der Versickerungsanlage und dem höchsten Grundwasserspiegel von 1,00 m eingehalten wird
7. Der Betreiber einer Versickerungsanlage haftet für alle Schäden, die Dritten durch die Anlage entstehen. Aus der ergangenen Genehmigung können keinerlei Ersatz- oder Haftungsansprüche abgeleitet werden.
 8. Versickerungsanlagen, die den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen, hydraulisch nicht nachgewiesen, wasserrechtlich und / oder bauaufsichtlich nicht erlaubt sind, müssen innerhalb von sechs Monaten nachgebessert oder beseitigt werden.

§ 10 Einleitgenehmigung

1. Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen und deren Benutzung.
2. Der Anschlussnehmer hat die Genehmigung vor Baubeginn schriftlich unter Beachtung der bei den Stadtwerken erhältlichen Merkblättern (Merkblatt Entwässerungsantrag, Merkblatt Grundstücksentwässerung) zu beantragen. Dem Antrag sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vollständig beizufügen. Die Stadtwerke können im Einzelfall auf Kosten des Antragstellers Ergänzungen der Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Prüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Unvollständige Antragsunterlagen werden nicht bearbeitet. Die Kosten für den Aufwand der Prüfung der Antragsunterlagen und Erteilung der Genehmigung trägt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung der Stadt Raunheim.
3. Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für die Rechtsnachfolger des Antragstellers. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden sowie vorbehaltlich nachträglicher Auflagen.
4. Die Genehmigung kann befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Werden die Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Genehmigung nicht eingehalten, kann der Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung untersagt werden.
5. Die bauliche Änderung sowie eine Stilllegung von Grundstücksanschlüssen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Der Genehmigungspflicht unterliegen auch Änderungen der Art und/oder der Menge des anfallenden Abwassers.
6. Mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Zugang der Genehmigung begonnen werden.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch von ihr gemacht oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf

schriftlichen Antrag einmalig verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Stadt gestellt wird.

8. Genehmigungs- und Erlaubnispflichten anderer Rechtsvorschriften, insbesondere nach der Hessischen Bauordnung (HBO) und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Einleitungsverbote

1. In Abwasseranlagen dürfen Abwässer oder Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche
 1. das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen gefährden oder behindern können
 2. die Abwasseranlagen beschädigen können, die Benutzbarkeit oder den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigen können
 3. in den Abwasseranlagen nicht ausreichend behandelt werden können, die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Rückstände beeinträchtigen können oder
 4. nachteilige Auswirkungen auf Gewässer haben können, wenn sie z. B. über Regenentlastungen in Gewässer gelangen.
2. Unter das Verbot nach Abs. 1 fallen insbesondere Abwässer oder Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten können, die infektiös sein können, die zu Störungen bei der Abwasserreinigung führen können, die feuergefährlich, explosiv, giftig, ätzend, betonaggressiv oder schwer abbaubar sind.

Hierzu gehören z. B.:

1. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Schlamm
2. Zement, Kalkhydrat, Gips, Bitumen, Teer
3. medizinischer Müll, Arzneimittel, Hausmüll, Lumpen, Küchenabfälle, Speisefette, Speiseöle
4. Jauche, Gülle, Silage, Dung, Flüssigkeiten gärenden oder faulenden Inhalts, Schlachtabfälle
5. Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren, Laugen, organische Lösungsmittel
6. Farben, Lacke, Mineralölprodukte, Kühlerflüssigkeit
7. fotochemische Konzentrate oder Hilfslösungen, Druckplattenenschichter aller Art
8. Laborchemikalien aller Art und deren Lösungen, Blutproben sowie
9. Inhalt von Chemietoiletten

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertkessel) ist verboten, außer die Bestimmungen und Richtwerte des Arbeitsblatts DWA-A 251 in der jeweils gültigen Fassung werden eingehalten.

3. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Dampfleitungen, Dampfkesseln und Nassentsorgungsanlagen ohne geeignete Vorbehandlung sowie das Abschwemmen von Papierrückständen sind unzulässig. Das Einleiten von Kühlwasser ohne geeignete Vorbehandlung ist nicht gestattet.

§ 12 Einleitungsbeschränkungen

1. Soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, darf Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern), dessen Beschaffenheit einen oder mehrere der nachfolgenden Grenzwerte übersteigt, nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden:

I. Physikalische Parameter

I.1 Temperatur	max. 35 Grad/C
I.2 pH-Wert	6,5 – 10 (-)

II. Organische Stoffe und Lösungsmittel

II.1 Organische Lösungsmittel	10 mg/l
II.2 Halogenierte Kohlenwasserstoffe	1 mg/l
berechnet als organisch gebundenes Chlor	
II.3 Organische Halogenverbindungen	1 mg/l
bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	
II.4 Phenole (Gesamt)	20 mg/l
II.5 Kohlenwasserstoffe DEV H18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
II.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (DEV H17 (z.B. organische Fette)	250 mg/l

III. Anorganische Stoffe (gelöst)

III.1 Ammonium	200 mg/l
III.2 Nitrit	20 mg/l
III.3 Cyanide, durch Chlor zerstörbare	0,2 mg/l
III.4 Sulfate	400 mg/l

IV. Anorganische Stoffe (Gesamt)

IV.1 Arsen	0,1 mg/l
IV.2 Blei	2,0 mg/l
IV.3 Cadmium	0,5 mg/l
IV.4 Chrom	2,0 mg/l
IV.5 Chrom – VI	0,2 mg/l
IV.6 Kupfer	2,0 mg/l
IV.7 Nickel	3,0 mg/l
IV.8 Quecksilber	0,05 mg/l
IV.9 Silber	0,5 mg/l
IV.10 Zink	3,0 mg/l
IV.11 Zinn	3,0 mg/l

2. Die Stadt kann im Einzelfall abweichend von Abs. 1 geringere Grenzwerte und Frachtbegrenzungen festsetzen, die Frachten beschränken oder ergänzend zu Abs. 1 für

weitere Stoffe Grenzwerte und Frachten festsetzen, wenn dies zu einer geordneten Abwasserbeseitigung erforderlich ist.

3. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um die Einleitbedingungen zu erfüllen.
4. Die Stadtwerke können in begründeten Fällen die Abwassereinleitung von einer Rückhaltung und Abflussreduzierung abhängig machen.
5. Die Stadtwerke können dem Einleiter das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle abwasserrelevanten Daten festzuhalten sind.
6. Abwässer oder Stoffe, deren Einleitung oder deren Einbringen in die Abwasseranlagen unzulässig ist, hat der Einleiter aufzufangen und entsprechend vorzubehandeln oder in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.
7. Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

§ 13 Überwachung der Einleitungen

1. Die städtischen Abwasseranlagen sind ausgelegt für Abwässer, die bei haushaltsüblichem Gebrauch anfallen. Nichthäusliches Abwasser aus Gewerbe oder Industrie kann je nach Herkunft schädliche Inhaltsstoffe enthalten.
2. Das Überwachen der Einleitungen richtet sich nach den in § 12 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen nach HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen.
3. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Anschlussnehmers. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen.
4. Die Überwachung der Einleitungen nichthäuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
5. Die Häufigkeit und der Umfang der Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers richten sich nach den Gegebenheiten beim einleitenden Betrieb, insbesondere nach Art und Menge des anfallenden Abwassers. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
6. Bei Verstößen gegen die Regelungen der Entwässerungssatzung oder aus anderen Gründen, z.B. bei Vorliegen eines besonders hohen Gefährdungspotentials können im Einzelfall zusätzliche Überwachungsbesuche erfolgen. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung der Überwachung zur Folge. Zusätzliche Untersuchungen können im Einzelfall auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf begrenzt werden.
7. Besteht der Verdacht, dass Abwasser in unzulässiger Art oder Menge eingeleitet wird, kann die Stadt transportable Mess- und Probeentnahmegерäte zu zeit- oder mengenproportionalen Probeentnahme einsetzen. Die Kosten für Installation, Betrieb, Probeentnahme und Analytik sind vom Einleiter zu tragen, mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
8. Die Betriebe werden schriftlich über das Ergebnis der Prüfungen sowie über eventuell notwendige Maßnahmen unterrichtet.
9. Die Aufwendungen der Stadt sind vom Anschlussnehmer in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist spätestens 14 Tage danach fällig. Für die

Durchführung der Abwasseruntersuchungen kann die Stadt eine Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten einfordern.

§ 14 Sonstige Pflichten des Anschlussnehmers

1. Anschlussnehmer haben jede Betriebsstörung bei der Abwässer oder Stoffe im Sinne dieser Satzung in die Abwasseranlagen gelangen können, unverzüglich den Stadtwerken anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit solchen Abwässern oder Stoffen auslaufen oder Betriebsstörungen an Abwasservorbehandlungsanlagen auftreten.
2. Eine Lagerung oder der Umgang mit Abwässern oder Stoffen auf Grundstücken mit ungesicherten Bodenabläufen ist nicht zulässig, sofern nicht anderweitige Sicherungen (z. B. Schutzwannen) vorhanden sind.

§ 15 Zustandsbesichtigung

1. Den zuständigen Mitarbeitern der Stadt ist vorzeitig vor dem Verfüllen von Rohrleitungsgräben und Baugruben die Möglichkeit zur Besichtigung des Anschlusses der Grundleitung an den Anschlusskanal sowie zu den sicherheits- und umweltrelevanten Entwässerungseinrichtungen, die Bestandteil der erteilten Genehmigung sind, zu gewähren (Zustandsbesichtigung). Ob und in welchem Umfang die Zustandsbesichtigungen vorgenommen werden, liegt im Ermessen der Stadt.
2. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt den Antragsteller verpflichten, die Wasserdichtheit der Grundleitungen gemäß DIN EN 1610 nachzuweisen und / oder eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) nach ATV-Merkblatt M 143 Teil 1 und 2 oder DIN EN 13508 durchführen, dokumentieren und nach ATV-Merkblatt M 149 klassifizieren und bewerten zu lassen. Die Kosten für die Prüfungen trägt der Antragsteller.
Verpflichtungen zu Dichtheitsprüfungen aufgrund bau- oder wasserrechtlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
3. Die Entwässerungseinrichtungen müssen bei den Zustandsbesichtigungen sichtbar und zugänglich sein. Der Antragsteller hat die für die Zustandsbesichtigungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
4. Werden bei den Zustandsbesichtigungen nicht genehmigungsfähige Abweichungen von der erteilten Einleitgenehmigung festgestellt, so hat der Antragsteller diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
5. Die Zustandsbesichtigungen befreien den Antragsteller nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen.

III. GEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNG

§ 16 Abwasser- und Niederschlagswassergebühren

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erheben die Stadtwerke nach § 10 Abs. 1 KAG und dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser (Abwassergebühren) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

2. Die Abwassergebühr richtet sich nach dem Verschmutzungsgrad. Dieser wird durch Stichproben, als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 ermittelt.
3. Die Abwassergebühr beträgt z. Zt. 1,77 € / m³ bei einem Verschmutzungsgrad CSB < 800 mg/l.
4. Bei einem höheren CSB wird die Abwassergebühr wie folgt berechnet:

$$\text{Abwassergebühr} = 0,5 \cdot \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad im Abwasser nur für einen Teilstrom der Grundstückentwässerungsanlage festgestellt, kann unter der Voraussetzung, dass der Teilstrom durch private, geeichte Wasserzähler gemessen wird, die Gebühr auf diesen Teilstrom begrenzt werden.

Liegen innerhalb eines Kalenderjahres unterschiedliche Ergebnisse zum Verschmutzungsgrad vor, kann die Stadt den rechnerischen Durchschnitt für die Abwassergebühr zugrunde legen.

5. Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten der Entsorgung.
6. Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und befestigte Fläche.

Für jeden m² bebaute / befestigte Fläche wird eine Niederschlagswassergebühr von z. Zt. 1,02 €/m² erhoben.

§ 17 Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

1. In beplanten Gebieten bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
2. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche vervielfacht mit der Baumassenzahl geteilt durch 3,5.
3. Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
4. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 1. Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt eine Geschossflächenzahl von 0,8.
 2. nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt eine Geschossflächenzahl von 0,5.
 3. nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

5. Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst die Baumassenzahl zugrunde zu legen.
6. Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschossezahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 18 Geschossflächenzahl bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 18 für die Ermittlung der GFZ entsprechend, ansonsten sind die Vorschriften des § 20 anzuwenden.

§ 19 Geschossflächenzahl im unbeplanten Innenbereich

1. Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wohn- und Mischgebiete bei zulässigem/-n

- 1 Vollgeschoss: 0,5
- 2 Vollgeschossen: 0,8
- 3 Vollgeschossen: 1,0
- 4 und 5 Vollgeschossen: 1,1
- ≥ 6 Vollgeschossen: 1,2

Kern- und Gewerbegebiete bei zulässigem/-n

- 1 Vollgeschoss 1,0
- 2 Vollgeschossen 1,6
- 3 Vollgeschossen 2,0
- 4 und 5 Vollgeschossen 2,2
- ≥ 6 Vollgeschossen 2,4
- Industrie und sonstige Sondergebiete 2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschossezahl zulässig ist.

2. Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
3. Die Vorschriften des § 18 Abs. 2, 4.2 und 4.3, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 20 Geschossflächenzahl im Außenbereich

1. Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Geschossflächenzahlen des § 22 Abs. 1. Dabei wird auf die tatsächliche Nutzung und die vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
2. Für nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als GFZ. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.
3. Die Vorschriften des § 17 Abs. 2, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 21 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, wenn für sie

- a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, diese aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 22 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der gebührenpflichtigen Maßnahme.
2. Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der gebührenpflichtigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind.
3. Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs.2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der zum Zeitpunkt der Fertigstellung oder Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 23 Gebührenpflicht

1. Der Gebührenpflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke.
2. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

3. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
4. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.
6. Bei Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf dem Eigentumsübergang folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Dies gilt für den Übergang dinglicher Berechtigungen gleichermaßen. Änderungen an den Eigentumsverhältnissen sind den Stadtwerken innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 24 Beginn und Ende der Gebührenpflichten

1. Die Gebührenpflicht für Abwasser und für Niederschlagswasser entsteht, sobald
 - a. ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen und das auf dem Grundstück angefallene Abwasser eingeleitet wird (unmittelbarer) Anschluss oder
 - b. das angefallene Abwasser oder Schlämme aus Grundstückskläreinrichtungen entleert und beseitigt werden (mittelbarer Anschluss)
2. Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen anfordern. Diese bemessen sich hinsichtlich des Schmutzwassers nach dem Vorjahresverbrauch.

Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid zusammen mit der Abwassergebühr für die Schmutzwasserableitung festgesetzt.

Die Gebühren für die Niederschlags- und Schmutzwasserableitung sind zusammen zu entrichten.

Diese werden zu je einem Viertel am 15. eines Monats des Abrechnungsjahres fällig.

3. Die Stadt setzt die Gebühren durch schriftlichen Bescheid fest. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Gegenüber Wohnungseigentümern und Wohnungsbauberechtigten kann die Stadt den Bescheid an den Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums oder Erbbaurechts als Vertreter der Beitragspflichtigen richten.
4. Die Gebühr entsteht jährlich und endet bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt bzw. sobald auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.
5. Die für das Abholen des Abwassers oder Schlämme nach Abs. 1 b zu entrichtende Gebühr ist 14 Tage nach Zustellung der Entsorgungskosten fällig.

§ 25 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe der für den Anschlussnehmer entstehenden Kosten von diesem verlangen.

§ 26 Ablösung der Abwassergebühr

Vor Entstehen der Gebührenpflicht kann die Abwassergebühr abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 27 Grundstücksanschlusskosten

1. Der Aufwand für die nachträgliche Herstellung eines Hausanschlusses, die Beseitigung durch vom Eigentümer verursachten Schäden am Anschlusskanal sowie die Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme, er wird 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig.
2. Die Stadt kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig machen.
3. Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 28 Genehmigungsgebühr

1. Für die Erteilung einer Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung (Einleitgenehmigung) erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren.
2. Für die Erteilung der Genehmigung werden Gebühren je nach Zeitaufwand nach den Gebührensätzen nach § 8 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Raunheim erhoben.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

1. Der Abgabepflichtige hat der Stadt alle für die Festsetzung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.
2. Die Auskunftspflicht umfasst insbesondere alle Angaben über bebaute und befestigte Flächen, Art und Weise der Befestigung und Anlagen, die die Versickerung oder die Zuführung von Niederschlagswasser zu der öffentlichen Abwasseranlage beeinflussen. Hierzu zählen insbesondere Angaben
 - a. zu Größe, Beschaffenheit und Abflusswirksamkeit der bebauten und befestigten Flächen,
 - b. zu Existenz, Größe sowie Art und Weise der Nutzung von Zisternen, Versickerungsanlagen und anderen Wasserableitungen

3. Kommt der Abgabepflichtige seiner Auskunftspflicht nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die abgabepflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
4. Der Abgabepflichtige hat der Stadt alle seine Abgabepflicht begründenden oder ändernden sowie die Höhe der Abgabe beeinflussenden Tatsachen, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt sowie den Stadtwerken vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt mindestens 4 Wochen vorab schriftlich anzuzeigen. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

§ 30 Betriebsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse – wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze – oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

§ 31 Speicherung personenbezogener Daten

1. Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 34 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).
2. Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 1. Gemarkung, Flur, Flurstücke mit Nummern und Adresse Grundstücksfläche
 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer

§ 32 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt.
 2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt.
 3. § 3 Abs. 3 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt.
 4. § 4 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt.
 5. § 4 Abs. 7 keine oder ungenügende Revisionsmöglichkeit auf dem Grundstück schafft.
 6. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt.
 7. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtungen einleitet.
 8. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt.
 9. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.
 10. § 12 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf.
 11. § 12 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt.
 12. § 12 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet.
 13. § 12 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt.
 14. § 12 Abs. 4 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet.
 15. § 13 Abs. 3 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt.
 16. § 13 Abs. 5 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt.
 17. § 13 Abs. 6 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 13 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet.
 18. § 35 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Ebenfalls ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 8 Abs. 1 Hofabläufe an eine Regenwasseranlage anschließt.
 2. § 8 Abs. 4 Niederschlagswasser für andere als die zugelassenen Zwecke nutzt oder andere Entnahmestellen innerhalb des Hauses schafft.
 3. § 8 Abs. 4 Brauchwasserleitungen nicht dauerhaft kennzeichnet.
 4. § 8 Abs. 4 unzulässige Verbindungen zwischen der Trinkwasserverbrauchsanlage und Brauchwasseranlage herstellt.
 3. Außerdem ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 9 anderes Abwasser versickert oder andere Flächen anschließt.
 2. § 9 vorsätzlich Niederschlagswasser in Hausdrainagen oder in nicht dafür vorgesehene Entwässerungssysteme einleitet.
 3. § 9 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt oder eine Überprüfung vereitelt.

4. § 9 Schacht und Brunnenversickerung ohne Genehmigung vornimmt.
5. § 9 eine Versickerungsanlage ohne Zustimmung oder entgegen den vorgelegten Unterlagen errichtet oder betreibt.
6. §§ 14, 35 Änderungen oder Betriebsstörungen nicht meldet.
4. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
5. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Raunheim.

§ 34 Inkrafttreten

Diese II. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Raunheim tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Raunheim, XX.XX.XXXX

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 05.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtwerke
Fachdienst	SW

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke	17.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Wiederaufruf

Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke;

Hier:

3. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Raunheim für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

3. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Raunheim für das Jahr 2022 wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Ausgangslage:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Raunheim wurde nicht als gewinnerzielender Eigenbetrieb konzipiert. Seine Aufgaben bestehen vielmehr darin, Infrastruktureinrichtungen der Stadt zu betreiben und zu unterhalten, als auch gebührenfinanzierte Dienstleistungen für die Bevölkerung wirtschaftlich anzubieten.

Hierbei ist systematisch angelegt, dass der Kernhaushalt der Stadt die Aufwendungen die allgemeinen Infrastrukturangebote finanzieren muss, der Nutzer der Dienstleistungen finanziert diese über eine auskömmliche und gesetzlich geregelte Gebühr. Gewinne, die über eingenommene Gebühren erreicht werden (Gewinnvorträge), dienen hierbei der Finanzierung künftiger Aufwendungen oder Investitionen und decken ebenfalls Jahre mit einem Ergebnisverlusten ab.

Bei strukturellen Gewinnen durch Erträge aus Zuschüssen der Stadt, kann die Höhe des Zuschusses entsprechend dem Gewinn in den Betriebszweigen verringert werden. Ein mittelfristig planbarer Gewinn, welcher zur Konsolidierung des Haushaltes beitragen kann, ist folglich durch den Eigenbetrieb Stadtwerke nicht zu erwarten.

Dennoch ist es zwingende Aufgabe des Eigenbetriebes Stadtwerke, zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes durch einen effizienteren Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel, durch konsequente Nutzung von weiteren Ertragsquellen und durch eine aufwandsdeckende Gebühr und leistungsgerechte Kostenzuordnung in den Gebührenhaushalten, zu einer erfolgreichen Konsolidierung des Haushaltes beizutragen.

In diesem Zusammenhang wurden durch die Betriebsleitung alle entbehrlichen Aufwendungen, welche derzeit durch die Stadtwerke erbracht werden, auf mögliche Einsparpotentiale hin überprüft. Ebenso wurde in den Blick genommen, in welchem Umfang zusätzliche Erträge für Leistungen der Stadtwerke generiert werden können. Auch die gebührenfinanzierten Betriebszweige wurden im Hinblick auf vermeidbare Verluste überprüft und im Rahmen der Gebührenneuordnung und der Kosten-Leistungsverrechnung mit der Stadt Raunheim neu aufgestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich im Betriebszweig Sportanlagen und Bäderbetrieb Einsparpotentiale ergeben, und Möglichkeiten bestehen, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Beides soll dazu dienen, die Betriebszuschüsse in diesen Bereichen zu reduzieren.

Die Unterhaltung der Sportanlagen, maßgeblich Aufwendungen im Bereich der Grünpflegearbeiten, werden durch die AöR erbracht. Die Leistungen werden den Betriebszweigen finanziell zugeordnet und belastet. Die Konsolidierungsmaßnahme „Rückabwicklung AöR“, welche im städtischen Haushalt dargestellt wird, würde unmittelbar auch den Aufwand im EB SW reduzieren, da durch eine externe Vergabe die Leistungen effizienter und wirtschaftlicher erbracht werden könnten. Auch wird sich die Betriebsleitung bemühen, zumindest zweimal pro Jahr eine Grundpflege der Sportanlagen unter Einbeziehung der Nutzer zu organisieren.

Bewertet wird derzeit, ob eine Einzäunung der Anlagen und dann nächtliche Schließung den Unterhaltungsaufwand so weit reduziert, dass ein Investment hier gerechtfertigt erscheint.

Über das Veranstaltungsmanagement sollen die Flächen und Sportanlagen auch zeit- bzw. tageweise an Dritte stärker zur temporären Nutzung verpachtet werden. Gleichfalls wurde Kontakt zu möglichen Sponsoren der Anlagen aufgenommen, für welche dann durch Beschluss der STVV eine Werbung an der jeweiligen Sportanlage ermöglicht werden müsste.

Die Stadt Raunheim leistet es sich derzeit noch, ein Hallenbad und Waldschwimmbad im Eigentum zu führen. Der kostenintensive Betrieb des Waldschwimmbades konnte glücklicherweise über Betreiberverträge abgegeben werden. Durch diese Maßnahme konnten die Aufwendungen maßgeblich auf die Abschreibungen des Eigentums reduziert werden. Diesen Abschreibungen stehen Einnahmen aus dem Betrieb des Waldseeschwimmbades und der Pacht aus der Auskiesungsfläche positiv entgegen, was diesen Betriebsteil kostenneutral stellt. Anders verhält es sich bei dem saisonalen Betrieb des Hallenbades, welches maßgeblich als Lehr- und Vereinssportbad betrieben wird. Der Deckungsanteil des Kreises Groß-Gerau, welcher zentral für alle genutzten kommunalen Lehrbäder festgelegt wurde, ist bei Weitem zu gering bemessen, um den Aufwand anteilig zu decken, welcher der Stadt durch den Lehrbetrieb entsteht. Ebenso decken die derzeitigen Eintrittspreise auch bei gerechneter guter Auslastung des Bades nicht den Aufwand, welche durch den privaten Nutzer der Stadt entsteht. Eine kostenintensive Sanierung des Hallenbeckens, welche neue Abschreibungen auslöst, wird in den kommenden 10 Jahren nicht vermeidbar sein, ebenso werden eine Sanierung der Umkleiden und (Teil-)Oberflächen notwendig werden.

Für das kommende Wirtschaftsjahr ist es vorgesehen, die dauerhaften Betriebskosten durch die Nutzung einer Photovoltaikanlage zu reduzieren. Hierzu führt die Betriebsleitung Gespräche mit der Erneuerbaren Energien GmbH und der Bürgerenergiegenossenschaft. Während der Betriebszeit soll die Auslastung des Bades deutlich gesteigert werden. Ein Nutzungsprofil des Bades wird zu Analyse Zwecken derzeit erstellt. Auch wird über ein Sponsoring des Hallenbades und der Turnhalle nachgedacht und Gespräche mit möglichen Sponsoren geführt.

Die gebührenfinanzierten Betriebszweige erwirtschaften nicht die laufenden Aufwendungen und verursachen folglich einen Verlust. Dies ist (mittelfristige Schwankungen ausgenommen) gesetzlich nicht zulässig, sofern die Verluste durch die Allgemeinheit finanziert werden müssen. Eine Neuordnung der Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Friedhof ist zwingend erforderlich.

In diesem Jahr wurden zunächst die Bereiche der Wasserwirtschaft neu aufgestellt, ein Konzept zur Neuordnung des Bestattungswesen wird im Folgejahr erstellt.

Alle Überlegungen und finanzielle Ansätze sind in den Wirtschaftsplanes 2022 des EB Stadtwerke eingearbeitet worden.

Neuordnung der gebührenfinanzierten Betriebszweige

Gemäß den Grundsätzen und gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über kommunale Abgaben, hat die Betriebsleitung die Gebühren, welche zur Deckung der laufenden Aufwendungen in den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erhoben werden müssen, durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Schüllermann und Partner aus Dreieich kalkulieren lassen. Die Kalkulation basiert auf einer Betrachtung der mittelfristigen Entwicklung der Aufwen-

dungen und Erträge in den Betriebszweigen und bildet einen Gebührenmittelwert, welcher dem Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Stadtwerke zugrunde liegt.

Anpassung der Gebühren des Wasserbezuges

Der Anpassungsbedarf in der Höhe der kalkulierten Gebührensätze für den Betriebszweig Wasserversorgung resultiert maßgeblich aus dem nach neuem Vertragsabschluss resultierenden Trinkwasserbezugspreis und der vorgeschriebenen Abrechnung der internen Leistungsbezüge zwischen der Stadt Raunheim und dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Personalkosten, Finanzdienstleistungen, IT, Ausstattung, etc.).

Folgende kostendeckende Gebührensätze wurden ermittelt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
	EUR je m ³	EUR je m ³	EUR je m ³	EUR je m ³
Kostendeckende Benutzungsgebühr (netto)	<u>1,85</u>	<u>1,92</u>	<u>1,94</u>	<u>2,08</u>
Durchschnittsgebühr für die Jahre 2022 bis 2025 (netto)	1,95 EUR je m ³			
Brutto	2,09 EUR je m ³			
Bisherige Gebühr (netto)	1,26 je m ³			

Ein Gebührensatz von 2,09 EUR/ m³ Trinkwasser, wurde als Mittelwert für die kommende Jahre errechnet. Es ergibt sich somit eine Preiserhöhung von ca. 65% zum derzeitigen Wasserbezugspreis. Der Gebührensatz wurde in dem Entwurf zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung, welcher dieser Vorlage beiliegt, unter Teil III §9 (2) Abs. 2 angepasst.

Aufgrund derzeit auslaufender Wasserlieferverträge, sind derzeit mehrere Kommunen dabei, eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren vorzunehmen. Im folgenden Überblick zeigt sich nun erwartbar, dass Raunheim nun aber zunächst vorübergehend den höchsten Wasserbezugspreis im Kreis Groß-Gerau hat.

Stadt	Wasserpreis brutto pro m³
Rüsselsheim	1,84
Kelsterbach	1,53
Bischofsheim	1,78
Gi.-Gu.	1,78
Trebur	1,52
Riedstadt	1,52
Groß-Gerau	1,52

Gernsheim	1,34
Mörfelden -Wa.	1,58
Raunheim	2,09

Ebenfalls angepasst wurde die Zählermiete. Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat alle Zähler auf moderne, sogenannte „Smart Meter“ umgestellt. Die tatsächlich anfallenden Kosten wurden der Neukalkulation der laufenden Zählermieten zugrunde gelegt. Die Zählermieten wurden in dem Entwurf zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung, welcher dieser Vorlage beiliegt, unter Teil II §8 angepasst.

Exemplarisch wurden im Kreis Groß-Gerau folgende Zählermieten (vergleichbare Zählersysteme) erhoben:

Zähler-nenn-größe	Grundpreis	Rüsselsheim	Bischofsh., Ginsh.-Gu.	Nauheim, Büttelborn,	Gernsheim	Riedstadt
(neue Bezeichnung)	€/Monat (brutto)		Mainz	Trebur, Groß-Gerau		Bibesheim
	Raunheim Neu					
Q3-2,5 / Q3-4	2,14 €	3,00 €	10,43 €	1,86 €	€ 2,23	7,22 €
Q3-6,3 / Q3-10	4,28 €	4,71 €	62,68 €	2,30 €	*	12,37 €
Q3-16	5,35 €	11,56 €	104,50 €	4,32 €	*	19,60 €
Q3-25	- €	28,68 €	- €	- €		
Q3_40 DN_80	37,18 €	55,64 €	261,34 €	38,30 €	*	*
Q3_60 DN_100	49,22 €	57,35 €	418,37 €	46,50 €	*	*
Q3_150 DN_150	73,83 €	115,56 €	627,47 €	68,38 €	*	*

* Ver-
brauchsab-
hängig

Weitere Anpassungen der Satzung umfassen lediglich redaktionelle Änderungen in den Hinweisen auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

Anpassung der Gebühren für die Entsorgung von Schutzwasser und die Einleitung von Niederschlagswasser

Der Anpassungsbedarf in der Höhe der kalkulierten Gebührensätze für den Betriebszweig Abwasserentsorgung resultiert maßgeblich aus den gestiegenen Kosten für die Entsorgung der Abwässer über den Abwasserzweckverband, welcher seine drastisch gestiegenen Kosten in der Entsorgung der Klärschlämme über eine Umlage von den teilnehmenden Kommunen zurückholt und der vorgeschriebenen Abrechnung der internen Leistungsbezüge zwischen der Stadt Raunheim und dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Personalkosten, Finanzdienstleistungen, IT, Ausstattung, etc.).

Folgende kostendeckende Gebührensätze wurden ermittelt:

	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
	EUR je m ³ Einleitung	EUR je m ² versiegelte Fläche
2022	1,62	0,95
2023	1,70	1,00
2024	1,70	1,05
2025	2,07	1,09
Durchschnittliche Gebühr 2022 bis 2025 (brutto)	1,77	1,02
bisher geltende Gebühr	1,65	0,62

Zur Deckung des Aufwandes wurde auch deutlich die Niederschlagswassergebühren angehoben. Die deutliche Zunahme von versiegelten Flächen in der Stadt durch die anhaltende Nachverdichtung über die letzten Jahre führt zu einer stetigen Mehrbelastung der vorhandenen Kanalsysteme und steigenden Kosten für die Klärung der teilweise als Abwässer zu behandelnden Niederschlagsmengen. Ebenso Berücksichtigung finden nun auch Kosten, welche sich durch die Zunahme und Auswirkungen von außergewöhnlichen Regenereignissen durch die Stadtwerke ergeben, sowie durch Maßnahmen entstehen, um diese Niederschlagsmengen zeitversetzt den städtischen Kanalnetzen zuzuleiten. Die Anhebung der Gebühr soll ein Anreiz bieten, Flächen künftig nicht mehr stärker zu versiegeln, bzw. sogar Entsiegelungsmaßnahmen durchzuführen und so die Grundwasserneubildung vor Ort zu fördern.

Die folgende Übersicht des aktuellen Preisgefüges für die Einleitung von Schmutzwasser zeigt deutlich, dass sich Raunheim am unteren Rand der Möglichkeiten einer Gebührensatzung bewegt.

Stadt	Abwasser pro m ³	Niederschlagswasser pro qm
Rüsselsheim	1,82	0,54
Kelsterbach	1,74	0,89
Bischofsheim	1,95	0,76
Gi.-Gu.	2,28	0,31
Trebur	3,21	0,75
Riedstadt	2,45	0,67
Groß-Gerau	2,70	pro m ³ 0,55
Gernsheim	2,00	0,80
Mörfelden -Wa.	2,78	0,92
Raunheim	1,77	1,02
Bisher	1,65	0,62

Die hier dargestellten Gebührensätze wurden im Entwurf der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Raunheim entsprechend angepasst, weitere Anpassungen umfassen nur redaktionelle Änderungen in den Hinweisen zu den gesetzlichen Grundlagen.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke für das Jahr 2022

Gemäß § 15 Absatz 1 des Eigenbetriebesgesetzes ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde durch die Betriebsleitung nach den geltenden Richtlinien des Eigenbetriebesgesetzes aufgestellt.

Der Haushalt der Stadt Raunheim ist, bedingt durch die anhaltenden und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie, maßgeblich durch einen Einbruch der Gewerbesteuererinnahmen betroffen. Ausgleichszahlungen des Bundes und des Landes konnten und werden die Verluste nicht vollständig kompensieren. Die eingetretene Krisensituation führt den Kernhaushalt der Stadt Raunheim, als auch die zugeordneten Sondervermögen Eigenbetrieb Stadtentwicklung und Eigenbetrieb Stadtwerke an die Grenzen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit.

Die Konsolidierungsnotwendigkeiten für einen stabilen Kernhaushalt 2022 der Stadt Raunheim bedingen auch zwangsläufig eine Konsolidierung in den verbundenen (Eigen-)Betrieben. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke ist daher geprägt von der Zielsetzung, finanziell ausgeglichene und optimierte Betriebszweige mittelfristig in den Kernhaushalt zu überführen.

Im Rahmen der massiven Preissteigerungen im Trinkwassereinkauf und der Abwasserentsorgung, sind Anpassungen der zu erhebenden Gebühren in diesen Betriebszweigen rechtlich unumgänglich. Zielsetzung ist es hierbei, stabile und ausgewogen finanzierte gebührenfinanzierte Betriebszweige darzustellen. Aufgrund der laufenden Neuordnung des Raunheimer Friedhofs wurden für den Bereich Bestattungswesen zunächst keine neuen Gebühren kalkuliert. Eine Anpassung ist aber auch hier im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 notwendig, um sicherzustellen, dass eine Finanzierung der gebührenbezogenen Aufgaben nicht dauerhaft durch die Allgemeinheit getragen werden muss.

Mittelfristig wird an dem Ziel festgehalten, die Kernaufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke wieder in den Haushalt zu reintegrieren. Die Reintegration wurde auf der organisatorischen Ebene bereits vollzogen, so dass der EB SW ab dem Jahr 2021 über kein eigenes Personal mehr verfügt. Vorhandenes Personal wurde organisatorisch vollständig in die Kernverwaltung rückgeführt. Dem Eigenbetrieb zuzuordnende Personal- und Sachkosten werden den Betriebszweigen jährlich durch den Haushalt in Rechnung gestellt. Die Grundlage zur Verrechnung dieser Leistungen wurde durch ein Gutachten, welches der Finanzdienst in Auftrag gegeben hat, berechnet und geprüft. In den Betriebszweigen werden nun die tatsächlich verursachten Kosten abgebildet, was zu einer deutlich verbesserten Kostentransparenz führt.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 17.12.2015 umfasst der Eigenbetrieb weiterhin folgende Betriebszweige, für die jeweils Einzelpläne erstellt wurden:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Verwaltung
- Bäderbetrieb
- Sportanlagen
- Bestattungswesen

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke Raunheim setzt sich zusammen aus:

- -den Erfolgsplänen für jeden Betriebszweig,
- und den Vermögensplänen für jeden Betriebszweig

Die Einzelpläne werden in einem konsolidierten Erfolgs- und Vermögensplan für den Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim zusammengefasst.

Der Gesamtwirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird ergänzt durch eine fünfjährige Finanzplanung, die die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplans für den gesamten Eigenbetrieb dokumentiert. Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigelegt. Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplans auf die Finanzen der Stadt Raunheim ist Teil des Finanzplans.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
Betriebszweig	Betriebszweig
Konto Erfolgsplan	Konto Erfolgsplan
Maßnahme Vermögensplan	Maßnahme Vermögensplan
Überschreitung Planansatz	Betrag Euro
Deckungsvorschlag	Einsparung bei Maßnahme ...
Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans	Wählen Sie ein Element aus.
Sonstige Hinweise:	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Jühe
Bürgermeister

Laubscheer
Eigenbetrieb
Stadtwerke

Brune
Fachdienst
Infrastruktur

Anlage(n):

(1) Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Jahr 2022

Änderungsbeiblatt zur Vorlage 2021-108

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Stadtwerke 2022

Nach der Einbringung der Vorlage wurden notwendige Ergänzungen im Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2022 im Bereich der Investitionsvorhaben 2022 aufgenommen.

Der Investitionsplan umfasst nun zusätzlich:

Abwasserbeseitigung	2022	100.000,00 €	Umverlegung Kanalhausanschluss Neubau Grundschule	Erforderlich werdende Kanalumbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Grundschulneubau - Planungs- und Baukosten
Abwasserbeseitigung	2022	2.800.000,00 €	Umsetzung baulicher Handlungsempfehlungen aus GEP 2013 (Hermann-Löns- Straße, Gebrüder-Grimm- Straße, Eichendorffstraße, Lessingstraße, Wilhelm- Raabe-Straße)	Hydraulische Kanalsanierung „Südlich der Bahn“ – Planungs- und Baukosten

Die aufgenommenen Investitionen wirken sich nicht auf das geplante Ergebnis des Eigenbetriebs aus, das Kreditvolumen erhöht entsprechend der nun geplanten Gesamtinvestitionen.

Die Änderungen im Erfolgs- und Vermögensplan stellen sich wie nachfolgend dar:

Der Erfolgsplan	mit einem Gesamtaufwand von	6.343.587 €
	und einem Gesamtertrag von	6.538.861 €
Der Vermögensplan	mit Gesamtausgaben von	6.807.920 €
	und Gesamteinnahmen von	6.807.920 €

Die sich aus den dargestellten Änderungen ergebenden Anpassungen im Wirtschaftsplan sind zur verbesserten Übersichtlichkeit in gelb unterlegt worden.

Jan Laubscheer

Betriebsleitung



Wirtschaftsplan 2022

Inhaltsverzeichnis

Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022	4
Bericht zum Wirtschaftsplan 2022.....	5
Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr 2022	11
Gesamtplan für das Wirtschaftsjahr 2022.....	37
Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2022	42
Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2022.....	44
Finanzplan für die Wirtschaftsjahre 2020-2024.....	46
Maßnahmenverzeichnis	48

Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 aufgrund von §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. I. Seite 310) in Verbindung mit § 5 Eigenbetriebsgesetz vom 09. Juni 1989 (GVBl. I. Seite 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. Seite 121) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, wie folgt beschlossen:

1 - Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt beschlossen:

Der Erfolgsplan	mit einem Gesamtaufwand von	6.343.587 €
	und einem Gesamtertrag von	6.538.861 €
Der Vermögensplan	mit Gesamtausgaben von	6.807.920 €
	und Gesamteinnahmen von	6.807.920 €

2 - Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **4.868.500 €** festgesetzt.

3 - Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4 - Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

5- Stellenübersicht

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stellenübersicht.

Bericht zum Wirtschaftsplan 2022

I. Vorwort

Gemäß § 15 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde durch die Betriebsleitung nach den geltenden Richtlinien des Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt.

Der Haushalt der Stadt Raunheim ist, bedingt durch die anhaltenden und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie, maßgeblich durch einen Einbruch der Gewerbesteuererinnahmen betroffen. Ausgleichszahlungen des Bundes und des Landes konnten und werden die Verluste nicht vollständig kompensieren. Die eingetretene Krisensituation führt den Kernhaushalt der Stadt Raunheim, als auch die zugeordneten Sondervermögen Eigenbetrieb Stadtentwicklung und Eigenbetrieb Stadtwerke an die Grenzen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit.

Die Konsolidierungsnotwendigkeiten für einen stabilen Kernhaushalt 2022 der Stadt Raunheim bedingen auch zwangsläufig eine Konsolidierung in den verbundenen (Eigen-)Betrieben. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke ist daher geprägt von der Zielsetzung, finanziell ausgeglichene und optimierte Betriebszweige mittelfristig in den Kernhaushalt zu überführen.

Im Rahmen der massiven Preissteigerungen im Trinkwassereinkauf und der Abwasserentsorgung, sind Anpassungen der zu erhebenden Gebühren in diesen Betriebszweigen rechtlich unumgänglich. Zielsetzung ist es hierbei, stabile und ausgewogen finanzierte gebührenfinanzierte Betriebszweige darzustellen. Aufgrund der laufenden Neuordnung des Raunheimer Friedhofs wurden für den Bereich Bestattungswesen zunächst keine neuen Gebühren kalkuliert. Eine Anpassung ist aber auch hier im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 notwendig, um sicherzustellen, dass eine Finanzierung der gebührenbezogenen Aufgaben nicht dauerhaft durch die Allgemeinheit getragen werden muss.

Mittelfristig wird an dem Ziel festgehalten, die Kernaufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke wieder in den Haushalt zu reintegrieren. Die Reintegration wurde auf der organisatorischen Ebene bereits vollzogen, so dass der EB SW ab dem Jahr 2021 über kein eigenes Personal mehr verfügt. Vorhandenes Personal wurde organisatorisch vollständig in die Kernverwaltung rückgeführt. Dem Eigenbetrieb zuzuordnende Personal- und Sachkosten werden den Betriebszweigen jährlich durch den Haushalt in Rechnung gestellt. Die Grundlage zur Verrechnung dieser Leistungen wurde durch ein Gutachten, welches der Finanzdienst in Auftrag gegeben hat, berechnet und geprüft. In den Betriebszweigen werden nun die tatsächlich verursachten Kosten abgebildet, was zu einer deutlich verbesserten Kostentransparenz führt.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 17.12.2015 umfasst der Eigenbetrieb weiterhin folgende Betriebszweige, für die jeweils Einzelpläne erstellt wurden:

1. Wasserversorgung
2. Abwasserbeseitigung
3. Verwaltung
4. Bäderbetrieb
5. Sportanlagen
6. Bestattungswesen

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke Raunheim setzt sich zusammen aus:

- den Erfolgsplänen für jeden Betriebszweig,
- und den Vermögensplänen für jeden Betriebszweig

Die Einzelpläne werden in einem konsolidierten Erfolgs- und Vermögensplan für den Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim zusammengefasst.

Der Gesamtwirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird ergänzt durch eine fünfjährige Finanzplanung, die die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplans für den gesamten Eigenbetrieb dokumentiert. Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt. Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplans auf die Finanzen der Stadt Raunheim ist Teil des Finanzplans.

Die im Vermögensplan für das Jahr 2022 geplanten Investitionen sind im Maßnahmenverzeichnis einzeln aufgelistet.

II. Erfolgspläne

Die Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr 2022 enthalten alle zum jetzigen Zeitpunkt voraussehbaren Erträge und Aufwendungen. Die Planzahlen wurden auf Basis der bisherigen Wirtschaftspläne und der Jahresergebnisse sowie der Zwischenergebnisse des laufenden Geschäftsjahres unter Zugrundelegung bestimmter Annahmen bezüglich des künftigen Verlaufs bei den Mengen und Preisen auf der Kosten- und Erlösseite entwickelt.

Der Materialaufwand enthält die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der einzelnen Betriebszweige.

Unter den Positionen Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige und Bezug von anderen Betriebszweigen werden die Leistungsbeziehungen zwischen den einzelnen Betriebszweigen abgebildet. Darunter fallen insbesondere Leistungen der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für andere Betriebszweige der Stadtwerke. Die Leistungen des Betriebszweiges Verwaltung (Verrechnung mit der Stadt Raunheim) werden über die Umlage abgebildet.

Die Position Verwaltungskostenerstattung an die Stadt beinhaltet die Vergütung von Personal- und Sachkosten der Stadt Raunheim für die Erbringung von Dienstleistungen für den Eigenbetrieb.

Bei der Personalkostenverrechnung mit dem Kernhaushalt der Stadt Raunheim, wurden die für das Jahr 2022 gültigen Tarifabschlüsse berücksichtigt.

Erfolgsplan Betriebszweig Wasserversorgung

Die Umsatzerlöse im Bereich des Betriebszweiges Wasserversorgung sind in den Jahren 2009 bis 2021 relativ stabil, mit leicht steigender Tendenz aufgrund der baulichen Nachverdichtung im Stadtgebiet. Der Wasserbezugspreis ist in Raunheim aufgrund von besonderen Konditionen bei dem Hauptlieferanten Hessenwasser war einmalig günstig. Der Liefervertrag läuft zum Ende 2021 aus und wird durch einen neuen Liefervertrag ersetzt (vgl. hierzu Vorlage zum Projekt Trinkwassereigenversorgung Stadt Raunheim).

Die Konditionen des neuen befristeten Trinkwasserliefervertrages ergeben einen erwartbaren Anstieg der Wasserbezugsgebühren von ca. 65% auf nunmehr 2,09 €/m³. Die Betriebsleitung lässt parallel bereits die Option einer, gegebenenfalls interkommunalen, Eigenwasserversorgung über eine eigene Gewinnungsanlage prüfen. Der Genehmigungsprozess für eine solche Anlage wird aber, selbst bei positiver wirtschaftlicher Betrachtung, mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Für das Jahr 2022 wurde die notwendige und durch die STVV zu beschließende Anpassung der Wasserbezugspreise bereits einkalkuliert, um im Ergebnis zu einem positiven Abschluss im Betriebszweig zu kommen.

Der Betriebszweig Wasserversorgung schließt aufgrund Erhöhung der Wassergebühren mit einem Gewinn von 19.554 €. Um die Verluste aus den vergangenen Jahren zu decken, muss mittelfristig das positive Ergebnis leicht ansteigen.

Erfolgsplan Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Der Betriebszweig Abwasser hat in den letzten Jahren mit Verlusten abgeschlossen. Bedingt durch die enormen Steigerungen der Abwasserentsorgungsgebühren, ist auch hier eine Anpassung der Gebühren unvermeidlich, um über Erträge einen Gewinnvortrag für künftige größere bauliche Instandsetzungsmaßnahmen aufzubauen. Insbesondere die Gebühren für das Niederschlagswasser, welches teilweise ebenfalls als Abwasser in der Kläranlage zu reinigen ist, haben in der Vergangenheit nicht zur Deckung der Aufwendungen in ausreichendem Maße beigetragen.

Die Umsatzerlöse beinhalten Erlöse aus Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren i.H.v. 2.526.050 €.

Im Jahr 2021 wurde das Stadtgebiet befliegen, und der Grad der Versiegelung inklusive Dachflächen genau erfasst. Die Auswertung ist in der Bearbeitung, die Ergebnisse werden zum Ende des Jahres 2022 vorliegen. Angepasste Gebührenbescheide werden auch rückwirkend für das Jahr 2021 erstellt. Hierdurch soll, neben einer verbindlichen Gebührengerechtigkeit, auch ein Anreiz zum Rückbau von privaten versiegelten Flächen geschaffen werden.

Die Position Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt beinhaltet die Vergütung von Personal- und Sachkosten der Stadt Raunheim für die Erbringung von Dienstleistungen für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

Bedingt durch neue Bilanzierungsrichtlinien, werden die Rückstellungen für die EKVO in deutlich geringerem Maße als früher gebildet. Dadurch erhöht sich in Jahren ohne Sanierung deutlich der Gewinn. In den Sanierungsjahren gleicht sich dies durch höheren Verlust wieder aus.

Im Jahr 2022 ist der Abschluss der umfangreichen baulichen Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten im Wohnquartier „Südlich der Bahn“ geplant. Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung liegt bereits vor.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung erwirtschaftet einen Gewinn von 468.029 €.

Erfolgsplan Betriebszweig Verwaltung

Bereits durch die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Bau- und Betriebshof Rüsselsheim wurde der Betriebszweig Verwaltung des Eigenbetriebs Stadtwerke umfänglich umstrukturiert. Nun, nachdem Beschluss die Stadtwerke perspektivisch in den Kernhaushalt zu reintegrieren, wurde bereits organisatorisch und bilanziell das verbliebene Personal dem Haushalt der Stadt zugeordnet. Der Betriebszweig wird daher durch die gebildeten Ansätze der „Leistungsverrechnung“ für Personal- und Sachdienstleistungen, sowie durch die Ergebnisse der Finanzwirtschaft (Kreditaufnahme und Vergabe) geprägt.

Die Zinsen aus den Krediten an die Netzwerk Untermain GmbH sind unter sonstige Zinsen und ähnliche Erträge abgebildet (237.241 €).

Der Erfolgsplan Verwaltung schließt mit einem Jahresgewinn von 8.647 €.

Erfolgsplan Betriebszweig Bäderbetrieb

Der Betrieb eines Hallenbades ist für Städte eine besondere wirtschaftliche Herausforderung. Hallenbäder sind, insbesondere wenn sie Schulen und Vereine zur Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen, nicht wirtschaftlich zu betreiben. Das im Jahr 2010 sanierte Hallenbad verursacht jährlich erhebliche Aufwendungen, welche durch die Pachteinahmen aus Vermietung und Verpachtung des Waldsees, als auch durch Ausgleichszahlungen des Haushaltes ausgeglichen werden müssen. Der Betrieb des Waldsee-Strandbades im Jahr 2022 wird, sofern hier eine Prognose aufgrund der Corona-pandemie getroffen werden kann, als weitgehend aufwandsneutral eingeschätzt.

Der Betriebszweig Bäderbetrieb schließt mit einem Jahresverlust von 76.718 € ab.

Erfolgsplan Betriebszweig Sportanlagen

Die Stadt Raunheim verfügt über ausgezeichnete Sportanlagen und Sportplätze, welche im Betriebszweig Sportanlagen unterhalten werden. Der Betrieb der Sportanlagen verfolgt vornehmlich das Ziel der Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensports und nicht unmittelbar auf die Erzielung von Gewinnen ausgelegt. Dennoch wird versucht, die Anlagen außerhalb der zugeordneten Nutzungszeiten wirtschaftlich zu vermarkten und durch Einbeziehung von Vereinen und Sponsoren den Aufwand, bspw. in der Grünpflege, zu verringern.

Aufgrund der Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie mussten die Sportanlagen zeitweilig für den Betrieb und die externe Vermietung gesperrt werden.

Der Erfolgsplan Sportanlagen weist einen Jahresverlust von 5.106 € aus.

Erfolgsplan Bestattungswesen

Die Zusammenarbeit im Bereich der IKZ Friedhof läuft außerordentlich erfolgreich seit dem Jahr 2015. Die Verwaltung des Bestattungswesens erfolgt durch Mitarbeiter der Stadt Rüsselsheim, die Pflegemaßnahmen werden durch die AöR erbracht.

Der Haushalt der Stadt Raunheim beteiligt sich über einen Kostenzuschuss an der Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen auf dem Friedhof, sowie einer Ausgleichszahlung für

Verpflichtungen aus übernommenen Grabnutzungsrechten und Erträgen aus Grabpflegeverträgen incl. Verzinsung der Forderung der Stadtwerke aus Grabpflegeverträgen.

Die Abschreibungen enthalten Abschreibungen auf den von der Stadt übernommenen Altbestand. Die Abschreibungen auf den Altbestand sind jährlich an die Stadt für die durch die Ausgliederung des Bestattungswesens aus dem Haushalt entstandenen Einnahmeverluste zu zahlen. Darüber hinaus sind der Stadt die Einnahmeverluste in Höhe der Verzinsung des Anlagekapitals zu erstatten. Der Aufwand ist in der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten.

Der Pflegeaufwand im Bereich der Grünpflege hat sich durch den Verzicht auf chemische Mittel zur Unkrautbeseitigung stark erhöht. Durch den Einsatz von flexiblen Arbeitskräften konnten die Kosten für den Betriebszweig zumindest mittelfristig konstant gehalten werden.

Der Erfolgsplan Bestattungswesen schließt bei normaler Kalkulation der Einnahmen durch Sterbefälle mit einem Jahresverlust von 219.132 € ab.

Erfogsplan Gesamtbetrieb Stadtwerke

Insbesondere aufgrund der erhöhten Gebühren plant die Betriebsleitung der Stadtwerke mit einem erhöhten Gewinn in Höhe von 195.274 €.

Der Rahmen für die notwendige unterjährige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten wurden im Jahr der Corona-Pandemie vorsichtig auf 2.000.000 € berechnet.

III. Vermögenspläne

Das Volumen des Vermögensplanes 2022 der Stadtwerke beträgt **6.807.920€**.

Er ist in seiner Zusammenstellung an die aktuellen Richtlinien der hessischen Landesregierung angepasst.

Für das Jahr 2022 plant die Betriebsleitung Investitionen in einer Höhe von **4.868.500 €** zu tätigen. Diese resultieren vornehmlich aus Investitionen des Betriebszweiges Wasserversorgung (1.339.000 €) und Abwasserbeseitigung (**3.443.000 €**).

IV. Stellenübersicht

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim verfügt über kein eigenes Personal.

V. Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre bis 2024

Wasserversorgung:

Die vorgenommenen Gebührenanpassungen führen auch in den Folgejahren zu Gewinnen, durch welche ein Gewinnvortrag aufgebaut und der EB SW in die Lageversetzt wird, in den Folgejahren größere Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten zu finanzieren.

Abwasserbeseitigung:

Die vorgenommenen Gebührenanpassungen führen auch in den Folgejahren zu Gewinnen, durch welche ein Gewinnvortrag aufgebaut und der EB SW in die Lageversetzt wird, in den Folgejahren größere Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten zu finanzieren.

Verwaltung:

Das Personal der Stadtwerke wurde zur Stadt zurückgeführt. Auch die Gebäudeunterhaltung geht stückweise an den Haushalt über. Die Verwaltung arbeitet an der vollständigen Reintegration der Betriebszweige in den Haushalt. Das Verwaltungsgebäude, welches vorübergehend noch in Teilen an die AöR vermietet ist, wird übergangsweise durch den Finanzdienst genutzt.. Mittelfristig ist geplant, die Verwaltungsgebäude der Stadtwerke vollständig an dritte Unternehmen zu verpachten.

Bäderbetriebe:

Mit der Verlagerung des Badestrandes und dem damit Verbunden Neubau werden hier in naher Zukunft keine großen Investitionen erwartet. Die Aufwendungen in den ersten Betriebsjahren werden mittelfristig durch Einnahmen abgelöst.

Das Becken im Hallenbad wird in den kommenden Jahren zusätzlich abgedichtet werden, kurzfristig steht hier aber kein Handlungsbedarf an.

Durch eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Hallenbades und der Turnhalle soll künftig ein Teil der Stromverbrauchs kostengünstig und ökologisch vor Ort produziert werden.

Sportanlagen:

Die Turnhalle wurde 2010 saniert. Mit der Erbpachtvergabe des Birkenecks und dem Bau eines Kunstrasenplatzes ist auch der Sportpark in einem guten Zustand.

Bestattungswesen:

Die beschlossene Umgestaltung des Friedhofes wird in verschiedenen Bauabschnitten mit verträglichen Teilsummen bis 2030 umgesetzt. In den kommenden Jahren werden die Planungen für die weiteren Maßnahmenumsetzungen vorgestellt. Eine Anpassung der Gebühren für Bestattungen auf dem Raunheimer Friedhof wird 2022 vorgenommen.

Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr 2022

Betriebszweig Wasserversorgung

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse				
1.	Wasserverkauf	1.569.750	1.050.000	1.010.516
2.	Zählermiete	50.000	50.000	49.105
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	180	0	180
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	0	3.300
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	680	0	521
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	0
16.	Sonstige Erlöse	400	10.000	2.026
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	26.000	26.250	29.019
18.	Summe Umsatzerlöse	1.647.010	1.136.250	1.094.666
19.	Aktiviert Eigenleistungen	0	0	6.558
20.	Auflösung SoPo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	20.000	20.245	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	13.237	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	380	20.000	37.843
23.	GESAMTERTRÄGE	1.667.390	1.189.732	1.139.068
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	42.871

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wasserfremdbezug	594.150	528.800	506.921
26.	Strom	930	1.000	1.007
27.	Verbrauchsmaterial	12.570	8.000	11.652
28.	Treib- u. Schmierstoffe	900	1.000	812
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	530	1.000	213
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	30	1.000	11
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	0	0	0
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	0	0	153
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	7.140	4.700	37.514
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	440	2.000	36
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	0	0	0
39.	Untersuchungskosten	2.520	2.500	2.268
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	86.520	94.000	116.006
42.	Summe Materialaufwand	705.730	644.000	676.594

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	132.672
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	35.095
45.	Summe Personalaufwand	0	0	167.768
Abschreibungen				
46.	Abschreibungen	138.410	157.250	160.080
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	623.680	450.900	7.971
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	17.200	2.000	44.674
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	5.840	5.400	5.511
53.	GEZ-Gebühren	140	140	140
54.	Telefon	0	0	873
55.	Porto	0	0	10
56.	Bürobedarf	0	0	
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	
58.	Kfz-Versicherung	1.430	1.500	1.345
59.	Kfz-Steuer	0	320	
60.	Bekanntmachungen	30	1.000	
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	276
62.	Konzessionsabgabe	100.000	0	
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	10.266
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	1.474
65.	Datenverarbeitungskosten	960	800	904
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	
67.	Sonstige Aufwendungen	2.310	4.000	2.531
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	751.590	466.060	75.976
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	1.595.730	1.267.310	1.080.417
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	12.957
71.	BETRIEBSERGEBNIS	71.660	-77.578	88.564

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	10	10	13
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	51.000	49.200	45.936
75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	20.670	-126.768	42.642
Außerordentliche Erträge				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	11.431
77.	Sonstige Steuern	916	900	1.188
78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	19.754	-127.668	30.023
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	19.754	-127.668	30.023
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	14.645
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	24.782
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	48.854
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	2.735
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	57.985
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	793
89.	JAHRESGEWINN-VERLUST	19.554	-127.868	-119.772

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	2.526.050	2.225.000	2.055.105
4.	Starkverschmutzergebühren	4.950	4.000	4.660
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	0	0	0
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	0	0
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	1.640
16.	Sonstige Erlöse	2.800	10.000	7.448
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	150.000	150.000	151.374
18.	Summe Umsatzerlöse	2.683.800	2.389.000	2.220.227
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung SoPo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	50.000	50.180	0
21.	Auflösung Rückstellung	217.693	95.294	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	230	50.000	67.344
23.	GESAMTERTRÄGE	2.951.723	2.584.474	2.287.571
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	31.394

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	32.170	24.000	31.315
27.	Verbrauchsmaterial	1.110	1.000	1.204
28.	Treib- u. Schmierstoffe	540	500	356
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	520	500	0
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	960.000	730.000	889.648
32.	Wärme / Heizöl	0	0	0
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	0	0	0
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	192.000	244.600	243.221
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	490	200	808
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	0	0	0
39.	Untersuchungskosten	12.218	12.000	4.420
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
42.	Summe Materialaufwand	1.199.048	1.012.800	1.170.972

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	63.571
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	18.393
45.	Summe Personalaufwand	0	0	81.963
Abschreibungen				
46.	Abschreibungen	510.000	503.886	497.626
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	523.760	602.700	47.813
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	4.410	400	11.484
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	0	0	0
53.	GEZ-Gebühren	70	70	70
54.	Telefon	0	0	5.150
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	115
58.	Kfz-Versicherung	670	720	626
59.	Kfz-Steuer	140	136	0
60.	Bekanntmachungen	1.330	2.000	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	294
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	13.491
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	226
65.	Datenverarbeitungskosten	1.070	1.000	1.049
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	8.810	20.000	8.371
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	540.260	627.026	88.686
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	2.249.308	2.143.712	1.839.247
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	22.794
71.	BETRIEBSERGEBNIS	702.415	440.762	456.925

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	234.186	230.000	214.535
75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	468.229	210.762	242.390
Außerordentliche Erträge				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	136
78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	468.229	210.762	242.254
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	468.229	210.762	242.254
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	14.645
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	24.782
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	48.854
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	2.735
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	57.985
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	793
89.	JAHRESGEWINN-VERLUST	468.029	210.562	92.459

Betriebszweig Verwaltung

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	252.514	248.000	167.543
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	0	2.115.033
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	0
16.	Sonstige Erlöse	20.364	20.000	52.393
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
18.	Summe Umsatzerlöse	272.878	268.000	2.334.969
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung SoPo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	0	0	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	65.000	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	0	0	1.110
23.	GESAMTERTRÄGE	272.878	333.000	2.336.079
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0,00

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	12.218	12.000	11.589
27.	Verbrauchsmaterial	509	500	139
28.	Treib- u. Schmierstoffe	305	300	171
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	0	0	0
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	46
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	10.182	10.000	7.060
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	4.073	4.000	3.513
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	76.365	75.000	2.279.719
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	230
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	15.273	15.000	10.720
39.	Untersuchungskosten	0	0	0
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
42.	Summe Materialaufwand	118.926	116.800	2.313.187

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	556.193
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	159.108
45.	Summe Personalaufwand	0	0	715.300
Abschreibungen				
46.	Abschreibungen	64.799	63.641	66.483
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	64.758	63.600	59.284
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	10.208
49.	Rechts- und Beratungskosten	1.018	1.000	30.201
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	1.796
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.749	2.700	2.777
53.	GEZ-Gebühren	0	0	280
54.	Telefon	0	0	7.674
55.	Porto	0	0	5.419
56.	Bürobedarf	0	0	1.824
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	751
58.	Kfz-Versicherung	0	0	520
59.	Kfz-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	386
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	23.419	23.000	37.033
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	24.437	24.000	23.334
67.	Sonstige Aufwendungen	20.364	20.000	16.771
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	136.744	134.300	198.259
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	320.469	314.741	3.293.229
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	4.543
71.	BETRIEBSERGEBNIS	-47.592	18.259	-961.693

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	237.241	233.000	226.395
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	112.002	110.000	134.409
75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	77.647	141.259	-869.707
Außerordentliche Erträge				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	94
78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	77.647	141.259	-869.800,79
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	77.647	141.259	-869.801
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	70.000	0	-48.818
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	-81.106
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	-152.670
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	-16.407
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	-115.971
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	-1.000	-1.000	-3.965
89.	JAHRESGEWINN-/VERLUST	8.647	142.259	-450.864

Betriebszweig Bäderbetriebe

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	6.618	6.500	1.886
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	234.186	230.000	307.536
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	275.000	275.000	275.000
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	50.000	0	0
16.	Sonstige Erlöse	101.820	100.000	267.658
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
18.	Summe Umsatzerlöse	667.624	611.500	852.080
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	49.000	49.178	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	200.000	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	0	0	86.855
23.	GESAMTERTRÄGE	716.624	860.678	938.935
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	50.000	50.000	29.409
27.	Verbrauchsmaterial	14.255	14.000	15.352
28.	Treib- u. Schmierstoffe	0	0	0
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	509	500	186
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	45.819	45.000	43.585
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	3.055	3.000	510
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	102.730	150.000	219.803
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	0
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	20.364	20.000	6.862
39.	Untersuchungskosten	3.564	3.500	3.444
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	10.182	10.000	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	50.910	50.000	0
42.	Summe Materialaufwand	301.387	346.000	319.151

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	42.738
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	12.624
45.	Summe Personalaufwand	0	0	55.362
Abschreibungen				
46.	Abschreibungen	297.000	297.451	349.199
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	125.748	123.500	6.632
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	2.036	2.000	31.999
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.546	2.500	6.413
53.	GEZ-Gebühren	825	810	1.068
54.	Telefon	0	0	492
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	0	0	0
59.	KfZ-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	137.343
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	9
65.	Datenverarbeitungskosten	0	0	0
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	33.601	33.000	135.264
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	164.755	161.810	319.220
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	763.142	805.261	1.042.932
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	25.806
71.	BETRIEBSERGEBNIS	-46.518	55.417	-129.803

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	100.000	100.000	92.161
75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-146.518	-44.583	-221.964
Außerordentliche Erträge				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0
78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	-146.518	-44.583	-221.964
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	-146.518	-44.583	-221.964
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	-70.000	0	8.136
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	18.023
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	26.463
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	5.469
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	1.586
89.	JAHRESGEWINN-/VERLUST	-76.718	-44.783	-281.642

Betriebszweig Sportanlage

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	40.728	40.000	38.554
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	0	0	0
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	350.000	350.000	225.000
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	0
16.	Sonstige Erlöse	2.342	2.300	14.332
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
18.	Summe Umsatzerlöse	393.070	392.300	277.885
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	26.000	26.243	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	0	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	26.687	26.210	26.083
23.	GESAMTERTRÄGE	445.757	444.753	303.969
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	19.346	19.000	13.970
27.	Verbrauchsmaterial	5.091	5.000	-712
28.	Treib- u. Schmierstoffe	0	0	0
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	0	0	227
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	13.237	13.000	21.341
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	3.055	3.000	458
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	215.757	211.900	157.157
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	0
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	27.491	27.000	15.136
39.	Untersuchungskosten	0	0	0
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
42.	Summe Materialaufwand	283.976	278.900	207.577

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0
45.	Summe Personalaufwand	0	0	0
Abschreibungen				
46.	Abschreibungen	74.000	72.726	72.241
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	52.132	51.200	2.780
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	0	0	0
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	1.244
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.036	2.000	2.076
53.	GEZ-Gebühren	0	0	0
54.	Telefon	0	0	509
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	0	0	0
59.	KfZ-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	0	0	0
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	1.018	1.000	262
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	55.186	54.200	6.872
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	413.162	405.826	286.690
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	4.619
71.	BETRIEBSERGEBNIS	32.594	38.927	12.660

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	37.500	37.000	28.011

75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-4.906	1.927	-15.352
------------	---	---------------	--------------	----------------

Außerordentliche Erträge				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0

78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	-4.906	1.927	-15.352
------------	-----------------------------	---------------	--------------	----------------

79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	-4.906	1.927	-15.352
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	8.136
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	6.759
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	12.214
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	2.735
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	0

89.	JAHRESGEWINN/-VERLUST	-5.106	1.727	-45.195
------------	------------------------------	---------------	--------------	----------------

Betriebszweig Friedhof

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	86.547	85.000	81.814
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	7.127	7.000	5.200
10.	Mieten und Pachten	0	0	0
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	150.000	150.000	125.000
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	2.036	2.000	515
16.	Sonstige Erlöse	509	500	1.374
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
18.	Summe Umsatzerlöse	246.220	244.500	213.902
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	0	0	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	0	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	1.018	1.000	23
23.	GESAMTERTRÄGE	247.238	245.500	213.925
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	13.746	13.500	13.144
27.	Verbrauchsmaterial	204	200	626
28.	Treib- u. Schmierstoffe	0	0	0
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	0	0	0
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	0	0	0
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	1.018	1.000	207
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	315.137	353.700	178.254
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	0
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	1.527	1.500	1.284
39.	Untersuchungskosten	0	0	0
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
42.	Summe Materialaufwand	331.632	369.900	193.515

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0
45.	Summe Personalaufwand	0	0	0
Abschreibungen				
46.	Abschreibungen	18.000	18.187	19.044
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	108.247	8.100	4.773
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	0	0	0
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	255	250	246
53.	GEZ-Gebühren	0	0	0
54.	Telefon	0	0	260
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	0	0	0
59.	KfZ-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	0	0	0
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	2.036	2.000	325
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	110.538	10.350	5.603
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	460.171	398.437	218.162
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	3.545
71.	BETRIEBSERGEBNIS	-212.932	-152.937	-7.782

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	6.000	6.000	3.593
75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-218.932	-158.937	-11.375
Außerordentliche Erträge				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0
78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	-218.932	-158.937	-11.375
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	-218.932	-158.937	-11.375
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	3.255
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	6.759
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	16.285
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	2.735
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	793
89.	JAHRESGEWINN-/VERLUST	-219.132	-159.137	-41.201

Gesamtplan für das Wirtschaftsjahr 2022

		Veränderung	Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse					
1.	Wasserverkauf	519.750	1.569.750	1.050.000	1.010.516
2.	Zählermiete	0	50.000	50.000	49.105
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	301.050	2.526.050	2.225.000	2.055.105
4.	Starkverschmutzergebühren	950	4.950	4.000	4.660
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	118	6.618	6.500	1.886
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	728	40.728	40.000	38.554
7.	Müllgebühren	0	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	1.547	86.547	85.000	81.814
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	127	7.127	7.000	5.200
10.	Mieten und Pachten	8.880	486.880	478.000	475.259
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	775.000	775.000	2.743.333
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	680	680	0	521
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	50.036	52.036	2.000	2.155
16.	Sonstige Erlöse	-14.565	128.235	142.800	345.231
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	-250	176.000	176.250	180.393
18.	Summe Umsatzerlöse	869.052	5.910.602	5.041.550	6.993.731
19.	Aktiviert Eigenleistungen	0	0	0	6.558
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	-846	145.000	145.846	0
21.	Auflösung Rückstellung	-155.838	217.693	373.531	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	-68.895	28.315	97.210	219.258
23.	GESAMTERTRÄGE	643.473	6.301.610	5.658.137	7.219.547
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0	74.265

	Veränderung	Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
--	-------------	-------------	-------------	------------

Materialaufwand					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren					
25.	Wassere fremdbezug	65.350	594.150	528.800	506.921
26.	Strom	8.910	128.410	119.500	100.434
27.	Verbrauchsmaterial	5.039	33.739	28.700	28.261
28.	Treib- u. Schmierstoffe	-55	1.745	1.800	1.340
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	-441	1.559	2.000	627
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	-970	30	1.000	57
31.	Umlage Abwasserverband	230.000	960.000	730.000	889.648
32.	Wärme / Heizöl	1.238	69.238	68.000	71.986
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	200	11.200	11.000	4.841

Aufwendungen für bezogene Leistungen					
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	-130.771	909.129	1.039.900	3.115.669
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	-1.270	930	2.200	1.074
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	1.156	64.656	63.500	34.001
39.	Untersuchungskosten	302	18.302	18.000	10.132
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	182	10.182	10.000	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	-6.570	137.430	144.000	116.006

42.	Summe Materialaufwand	172.300	2.940.700	2.768.400	4.880.996
------------	------------------------------	----------------	------------------	------------------	------------------

		Veränderung	Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand					
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0	795.173
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0	225.219
45.	Summe Personalaufwand	0	0	0	1.020.393
Abschreibungen					
46.	Abschreibungen	-10.931	1.102.209	1.113.140	1.164.672
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	198.324	1.498.324	1.300.000	129.253
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0	10.208
49.	Rechts- und Beratungskosten	19.265	24.665	5.400	118.358
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	1.796
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0	1.244
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	576	13.426	12.850	17.023
53.	GEZ-Gebühren	15	1.035	1.020	1.557
54.	Telefon	0	0	0	14.958
55.	Porto	0	0	0	5.430
56.	Bürobedarf	0	0	0	1.824
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0	866
58.	KfZ-Versicherung	-120	2.100	2.220	2.491
59.	KfZ-Steuer	-316	140	456	0
60.	Bekanntmachungen	-1.640	1.360	3.000	386
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0	137.913
62.	Konzessionsabgabe	100.000	100.000	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0	23.756
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0	1.709
65.	Datenverarbeitungskosten	649	25.449	24.800	38.986
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	437	24.437	24.000	23.334
67.	Sonstige Aufwendungen	-11.861	68.139	80.000	163.524
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	305.328	1.759.074	1.453.746	694.616
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	466.697	5.801.983	5.335.286	7.760.677

		Veränderung	Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	0	66.176
71.	BETRIEBSERGEBNIS	176.776	499.627	322.851	-533.041
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	10	10	13
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	4.241	237.241	233.000	226.395
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	8.488	540.688	532.200	518.645
75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	172.529	196.190	23.661	-825.278
Außerordentliche Erträge					
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0	11.431
77.	Sonstige Steuern	16	916	900	1.418
78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	172.513	195.274	22.761	-838.127
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	172.513	195.274	22.761	-838.127
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	0	0
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	0	0
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	0	0
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	0	0
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	0	0	0	0
89.	JAHRESGEWINN-/VERLUST	172.513	195.274	22.761	-838.127

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2022

Vermögensplan			
	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	EUR	EUR	EUR
Deckungsmittel (Mittelherkunft)			
1. Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0
2. Zuführungen zu Rücklagen abzgl. Entnahmen	0	0	0
3. Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzgl. Entnahmen	0	0	0
4. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzgl. Entnahmen	0	0	0
5. Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.130.000	1.113.140	1.102.209
6. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0
7. Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzgl. Entnahmen aus Pos. C der Passivseite	0	0	0
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	404.000	404.000	404.000
9. Kredite			
a) von der Gemeinde	0	0	0
b) von Dritten	812.000	3.811.000	4.868.500
10. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	759.817	610.711	433.211
Summe Einnahmen/Deckungsmittel des Vermögensplans	3.105.817	5.938.851	6.807.920
Ausgaben (Mittelverwendung)			
	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	812.000	3.811.000	4.868.500
01 Wasserversorgung	112.000	666.000	1.339.000
02 Abwasserbeseitigung	620.000	3.045.000	3.443.000
03 Verwaltung	10.000	0	0
04 Bäderbetrieb	10.000	70.000	0
05 Sportanlagen	55.000	30.000	86.500
06 Abfallbeseitigung	0	0	0
07 Bestattungswesen	5.000	0	0
2. Finanzanlagen	0	0	0
3. Tilgung von Krediten	1.070.000	1.150.000	1.200.000
4. Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0
5. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	1.223.817	977.851	739.420
Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	3.105.817	5.938.851	6.807.920

Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2022

**Stellenübersicht Stadtwerke
Raunheim Jahr: 2022**

Anzahl Vollzeit-Equivalent Stellen													2022		
Betriebszweig													Anzahl Planstellen	Anzahl besetzt am 01.10.	
	14	12	10	9	7	6	5	4	3	2a	2	TO-TAL			
01 Wasserversorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
02 Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
03 Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
04 Bäderbetriebe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Sportanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Abfallentsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Friedhof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL Planstellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Finanzplan für die Wirtschaftsjahre 2020-2024

Finanzplan						
	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Deckungsmittel (Mittelherkunft)						
1. Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0	0	0
2. Zuführungen zu Rücklagen abzgl. Einnahmen	0	0	0	0	0	0
3. Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzgl. Einnahmen	0	0	0	0	0	0
4. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzgl. Einnahmen	0	0	0	0	0	0
5. Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.130.000	1.113.140	1.102.209	1.190.000	1.190.000	1.190.000
6. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0	0
7. Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzgl. Einnahmen aus Pos. C der Passivseite	0	0	0	0	0	0
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	404.000	404.000	404.000	404.000	404.000	404.000
9. Kredite						
a) von der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
b) von Dritten	812.000	3.811.000	4.868.500	2.109.000	1.779.000	2.197.000
10. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	759.817	610.711	433.211	82.370	82.370	82.370
Summe Einnahmen/Deckungsmittel des Vermögensplans	3.105.817	5.938.851	6.807.920	3.785.370	3.455.370	3.873.370
Ausgaben (Mittelverwendung)						
1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	812.000	3.811.000	4.868.500	2.109.000	1.779.000	2.197.000
01 Wasserversorgung	112.000	666.000	1.339.000	1.334.000	1.054.000	2.054.000
02 Abwasserbeseitigung	620.000	3.045.000	3.443.000	775.000	725.000	143.000
03 Verwaltung	10.000	0	0	0	0	0
04 Bäderbetrieb	10.000	0	0	0	0	0
05 Sportanlagen	55.000	30.000	86.500	0	0	0
06 Abfallbeseitigung	0	0	0	0	0	0
07 Bestattungswesen	5.000	0	0	0	0	0
2. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
3. Tilgung von Krediten	1.070.000	1.150.000	1.200.000	1.190.000	1.190.000	1.190.000
4. Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0	0
5. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	1.223.817	977.851	739.420	486.370	486.370	486.370
Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	3.105.817	5.938.851	6.807.920	3.785.370	3.455.370	3.873.370

Maßnahmenverzeichnis

Betriebszweig	Beginn	Ansatz 2022	Maßnahme	Erläuterung
Abwasserbeseitigung	2022	38.000,00 €	Grundhafte Sanierung abwassertechnischer Bauwerke und/oder abwassertechnischer Betriebsmittel (Pumpen, Steuerungen, etc.)	Sanierungserfordernis gem. Untersuchungsfeststellung DIN 1076 bzw. gem. Inspektionsbericht KSB – Planungs- und Baukosten
Abwasserbeseitigung	2022	100.000,00 €	Umverlegung Kanalhausanschluss Neubau Grundschule	Erforderlich werdende Kanalumbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Grundschulneubau - Planungs- und Baukosten
Abwasserbeseitigung	2022	2.800.000,00 €	Umsetzung baulicher Handlungsempfehlungen aus GEP 2013 (Hermann-Löns-Straße, Gebrüder-Grimm-Straße, Eichendorffstraße, Lessingstraße, Wilhelm-Raabe-Straße)	Hydraulische Kanalsanierung „Südlich der Bahn“ – Planungs- und Baukosten
Abwasserbeseitigung	2022	500.000,00 €	Grabenlose Kanalsanierung – Abschnitt bis 2024 - gemäß Prüfungsfeststellung EKVO	
Abwasserbeseitigung	2022	5.000,00 €	Werkzeuge und Geräte	
Wasserversorgung	2022	500.000,00 €	Sanierung Hauptwasserleitung Ringstraße (Teilabschnitte)	
Wasserversorgung	2022	420.000,00 €	Erneuerung / Neubau Ringschluss Wasserleitung im Zuge Neubau Grundschule	
Wasserversorgung	2022	20.000,00 €	Regelaustausch von Hydranten	
Wasserversorgung	2022	8.000,00 €	Erneuerung der Beschilderung von Schiebern und Hydranten	
Wasserversorgung	2022	6.000,00 €	Austausch von Großzählern	
Wasserversorgung	2022	15.000,00 €	Herstellung von Neuanschlüssen	In diesem Jahr sind 8 Neuanschlüsse im Ortsgebiet einzubauen.
Wasserversorgung	2022	350.000,00 €	Voruntersuchungen / Planungen zur Trinkwassereigenversorgung	Planung Gewinnungsanlage Wasser (Geologie, Probebohrung)
Wasserversorgung	2022	15.000,00 €	Leckortungsgerät	
Wasserversorgung	2022	5.000,00 €	Werkzeuge und Geräte	
Sportanlagen	2022	80.000,00 €	Flutlichtanlage LED	
Sportanlagen	2022	6.500,00 €	Austausch Sportbänke	
		4.868.500,00 €		

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf den Haushalt der Gemeinde auswirken (§19 Nr. 2 EigBGes)

	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR
EINNAHMEN					
1 Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2. Zuweisungen zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
3. Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	775.000	575.000	575.000	575.000	575.000
4. Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen	775.000	575.000	575.000	575.000	575.000
Ausgaben					
1. Gewinnabführungen	0	0	0	0	0
2. Konzessionsabgabe	0	0	0	0	0
3. Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen an die Gemeinde	1.370.000	1.453.324	1.453.324	1.453.324	1.453.324
4. Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
5. Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	1.370.000	1.453.324	1.453.324	1.453.324	1.453.324

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 01.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FB I

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausländerbeirat	02.11.2021	zur Kenntnis
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	08.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend

Betreff:

Erlaubnis zum muslimischen Gebetsruf freitags um 14:30 Uhr (Sommer) und 12:30 Uhr (Winter) für die Dauer von 4 Minuten sowie während des Ramadans täglich zum Sonnenuntergang.

Beschlussvorschlag:

Dem Marokkanischen Freundeskreis e.V. und dem Türkischen Bildungs- und Kulturverein e.V. in Raunheim wird analog zum Läuten der Kirchenglocken durch die christlichen Gemeinden erlaubt, zu Beginn des freitäglichen Mittagsgebets sowie während des Fastenmonats Ramadan einen auch außerhalb der Gebäude hörbaren Gebetsruf für die Dauer von maximal 4 Minuten auszuführen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Der Marokkanische Freundeskreis e.V. und der Türkische Bildungs- und Kulturverein e.V. in Raunheim beabsichtigen vor Beginn des wöchentlichen Mittagsgebets am Freitag einen auch außerhalb der jeweiligen Gebetsräume hörbaren muslimischen Gebetsruf per Tonband auszustrahlen. Der Gebetsruf soll jeweils um 14:30 Uhr (in den Sommermonaten) und 12:30 Uhr (in den Wintermonaten) erfolgen.

Zudem soll während des Fastenmonats Ramadan in gleicher Weise täglich ein Gebetsruf ausgestrahlt werden. Dabei ist die Ausstrahlung immer zum Sonnenuntergang vor Beginn des Abendgebets vorgesehen.

Bei der Stadtverwaltung ist ein entsprechender Antrag auf Genehmigung eingegangen.

Zur Prüfung des Sachverhalts sind verschiedene Gesichtspunkte zu beachten:

I. Zusammenfassung:

Grundsätzlich ist für die rechtliche Einordnung des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher die Heranziehung der in der Rechtsprechung für liturgisches Glockengeläut entwickelten Maßstäbe sinnvoll und notwendig.

Für die Zulässigkeit des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher kommt es daher grundsätzlich auf **eine wertende Gesamtbetrachtung des Einzelfalls** an. Maßgeblich ist insbesondere die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit (Immissionsschutz nach TA-Lärm), wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind und sein müssen.

Es ist daher Aufgabe der Behörde, die tatsächlichen Grundlagen dieser wertenden Gesamtbetrachtung sowie die betroffenen Interessen im Einzelfall zu ermitteln, sie in ihrem Gewicht entsprechend in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Vor allem muss die Verwaltung dies in ihrer Entscheidung auch nachvollziehbar und damit überprüfbar darlegen. Die Entscheidung kann u.U. mit Erfolg auf dem gerichtlichen Weg angefochten werden, wenn die Begründung der Verwaltung nicht ausreichend ist.

II. Quellen:

- BVerfG, Beschluss vom 27.06.2017 – 2 BvR 1333/17 (Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Hessen)
- BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015 – 1 BvR 471/10 (Kopftuchverbot für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen)
- BVerfG, Beschluss vom 16.05.1995 – 1 BvR 1087/91 (Kruzifixurteil)
- BVerwG, Beschluss vom 19.02.2013 – 7 B 38.12 (Unterlassen lit. Glockengeläut)
- BVerwG, Urteil vom 30.04.1992 – 7 C 25/91 (zum nächtlichen Schlagen einer Kirchturmuhr)
- BVerwG, Urteil vom 07.10.1983 -7 C 44.81 (zum lit. Glockengeläut)
- VGH Baden- Württemberg, Urteil vom 03.04.2012 (Unterlassen lit. Glockengeläut)
- VG München, Urteil vom 01.10.2019 – M 13 K 18.1000 (Abspielen von Ruf des Muezzins in einer Versammlung)
- VG Gelsenkirchen, Urteil vom 01.02.2018 – 8 K 2964/15 (Muezzinruf) – **als Anlage 1 in Auszügen beigelegt**

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA- Lärm)

III. Inhalt aller Quellen zusammengefasst:

Die Frage, ob der muslimische Gebetsruf mit kirchlichem Glockengeläut gleichgestellt werden darf, kann bejaht werden (u.a. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 01.02.2018 – 8 K 2964/15). Das deutsche Grundgesetz will in seiner Ausprägung staatliche Toleranz, Neutralität („Neutralitätsgebot“) und Gleichbehandlung der Religionen (Art. 4 GG) gewährleisten.

Insbesondere erstreckt sich die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG nicht nur auf die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch auf die äußere Freiheit, u.a. den Glauben zu bekunden (BVerfG, Beschl. v. 27.06.2017 – 2 BvR 1333/17). Der Gebetsruf gehört traditionell zur islamischen Religion und dient dazu, die Muslime zum Gebet zu rufen. Wegen seines sprachlichen Inhalts in arabischer Sprache (auf Deutsch: „(...) Ich bezeuge, es gibt keinen Gott außer den einen Gott und ich bezeuge, dass Mohammed der Gesandte Gottes ist. (...)\") ist der Gebetsruf zugleich Glaubensbekenntnis sowie Teil des Gebets und damit Manifestation der religiösen Überzeugung. Als solcher unterfällt er dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Das VG Gelsenkirchen hat (Urteil vom 01.02.2018 – 8 K 2964/15) entschieden, dass es dabei nicht darauf ankommt, ob der Gebetsruf nach dem religiösen Verständnis der Muslime zwingend in der Öffentlichkeit erschallen muss oder auch nur innerhalb der Moschee erfolgen könnte, da ein jeder das Recht hat, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten.

Die Behörde hat aber bei einer anstehenden Entscheidung über die Genehmigung des Muezzinrufs den Sachverhalt anhand der von dem Bundesverwaltungsgerichtshofes vorgegebenen Kriterien ausreichend zu klären.

Der behördliche Bescheid muss im Fall einer Genehmigung eindeutig erkennen lassen, welcher Maßstab der Ermessensausübung zugrunde gelegt wurde. Hierbei ist die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu berücksichtigen, wonach einem Nachbarn grundsätzlich ein Unterlassungsanspruch gegen Glockengeläut nur nach Maßgabe dessen zusteht, was das Immissionschutzrecht an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährt. Die immissionsrechtlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts setzen dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirche aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2 WRV und der von Art. 4 Abs. 2 GG geschützten freien Religionsausübung eine Grenze. Wann Geräusche die Schwelle der immissionschutzrechtlichen Zumutbarkeit überschreiten und eine unzumutbare erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 BImSchG vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von Tageszeit (5 verschiedene Gebetszeiten nach Sonnenstand), dem Gebietscharakter sowie der Art und Dauer (ein Gebetsruf geht im Schnitt 4 Minuten) der Benutzung des Beschallungsgerätes ab (u.a. BVerwG, Urteil vom 30.04.1992 – 7 C 25/91; Urteil vom 07.10.1983 -7 C 44.81).

Das BVerwG greift für die Bewertung der Lästigkeit insbesondere auf die TA- Lärm (siehe Vorgaben in Ziff. 6 TA-Lärm – Anlage 3 zu dieser Vorlage) zurück. Für die Bewertung können weitere einschlägige Regelwerke (Erlasse des Ministeriums für Umwelt, Landes- Immissionschutzgesetz etc.) genommen werden. Die Einhaltung oder Überschreitung der dort festgelegten Immissionsrichtwerte stellen einen wesentlichen Aspekt für die Bewertung der sozialen Adäquanz dar (u.a. BVerwG, Urteil vom 30.04.1992 – 7 C 25/91; VG München, Urteil vom 01.10.2019 – M 13 K 18.1000).

Ferner ist maßgeblich die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind (u.a. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 01.02.2018 – 8 K 2964/15).

Darüber hinaus ist zu beachten, ob die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gewährleistete negative Religionsfreiheit berücksichtigt wurde. Dabei ist zu beachten, dass der Einzelne in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, grundsätzlich kein Recht darauf hat, von der Konfrontation mit ihm fremden Glaubensbekundungen etc. verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist aber eine vom Staat geschaffene Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens und den Handlungen, in denen er sich manifestiert, ausgesetzt wird (u.a. BVerfG, Beschluss v. 27.06.2017 – 2 BvR 1333/17; Beschluss v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10; Beschl. vom 16.05.1995 - 1 BvR 1087/91). Insoweit muss nach den von dem BVerwG aufgestellten Kriterien eine behördliche Entscheidung sehr sorgfältig abgewogen werden und dies in nachvollziehbarer Art und Weise.

IV. Situation in Raunheim

Lage der Moschee

Die Moschee des marokkanischen Freundschaftskreises liegt in einem Gebiet, das in überwiegendem Maße durch gewerbliche Strukturen geprägt ist. In nördlicher Richtung grenzt die viel befahrene B 43 (an dieser Stelle im vierspurigen Ausbau) an das Gelände an. Östlich wird das Gelände der Moschee vom ehemaligen Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim und anschließend von einem Indoor-Spielplatz eingerahmt. Südlich des Geländes befinden sich diverse Industrie- und Büroanlagen. Westlich grenzt der Hauptfriedhof der Stadt Raunheim an das Gelände der Moschee an. Wohnbebauung ist mit Abstand in westlicher und südwestlicher Richtung sowie in noch größerer Entfernung östlich zur Moschee zu finden.

Lautstärke

Die Ausgabe des Gebetsrufes erfolgt über eine Ton-Anlage mit 2 breitstehenden 15-Zoll Lautsprechern, die mit einer Maximalleistung von 300 W angesteuert werden. Dadurch ergibt sich ein Ausgangsschalldruck am Lautsprecher von maximal 95 dB(A).

Entsprechend der Vorgabe der TA-Lärm (**als Anlage 3 beigefügt**) darf die Lautstärke in Gewerbegebieten tags dauerhaft den Wert von 65 dB(A) nicht überschreiten. Die TA-Lärm führt weiter aus, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die festgelegten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten dürfen. Der muslimische Gebetsruf ist eine kurzzeitige Geräuschentwicklung, die einmal pro Woche für maximal 4 Minuten auftritt. Zudem ist der Gebetsruf nur an seinen lautesten Stellen maximal 95 dB(A) laut. Somit entspricht dies der TA-Lärm und den entsprechenden Immissionsrichtwerten für Gewerbegebiete und kann entsprechend genehmigt werden.

Zum Vergleich: Die Lautstärke des Gebetsläutens um 7:00 Uhr der Evangelischen Paulus-Gemeinde Raunheim im Stadtzentrum liegt am Eingangsbereich des Rathauses bei (gemessenen) 72 dB(A) – mithin über dem nach der TA-Lärm zugelassenen dauerhaften Richtwert von tags 60 dB(A) in Kern-, Dorf- und Mischgebieten. Die kurzfristige Überschreitung während des Gebetsläutens liegt jedoch im Toleranzbereich des kurzfristigen Überschreitens nach der TA-Lärm.

Häufigkeit des Rufes

Der muslimische Gebetsruf soll einmal die Woche für eine Dauer von maximal 4 Minuten erfolgen. Hier sind die Häufigkeit und Länge des muslimischen Gebetsrufes mit entsprechenden Aktivitäten anderer Religionsgemeinschaften zu vergleichen. Beispielhaft sei hier die Läuteordnung der evangelischen Paulus-Gemeinde Raunheim herangezogen (**als Anlage 2 beigefügt**). Die Läuteordnung der evangelischen Paulus-Gemeinde Raunheim sieht zum Beispiel ein 3-maliges tägliches Gebetsläuten vor: 7:00 Uhr – 1 Minute; 12:00 Uhr und 19:00 Uhr – je 3 Minuten. Für das Einläuten eines Gottesdienstes sieht die Läuteordnung der evangelischen Paulus-Gemeinde Raunheim ein mehrstufiges Läuten vor, dass bereits am Vorabend mit einem 6-minütigen Einläu-

ten beginnt. Zusätzlich erfolgt ein Vorläuten 30 Minuten vor Gottesdienstbeginn von einer Minute Dauer, ein Zusammenläuten vor

Gottesdienstbeginn von 6 Minuten und ein einminütiges Leuten zum Vater-unser-Gebet. Bei besonderen Gottesdiensten, wie zum Beispiel Taufen, erfolgen im Laufe des Gottesdienstes noch weitere Läute-Handlungen.

Der beantragte muslimische Gebetsruf erfolgt kürzer und in deutlich geringerer Häufigkeit als das Glockenläuten der Evangelischen Paulus-Gemeinde in Raunheim.

Der muslimische Gebetsruf stellt somit einen geringeren Eingriff dar.

Soziale Akzeptanz

Abschließend ist zu prüfen, ob ein muslimischer Gebetsruf in Raunheim im Hinblick auf die Bevölkerungsstruktur auf eine hinreichende Akzeptanz treffen kann. Berechtigte Zweifel könnten z. B. unter der Voraussetzung bestehen, dass es keine oder nur eine äußerst geringe Zahl an Muslimen in der Stadt geben würde. Mit Blick auf die aktuelle Bevölkerungsstruktur dürften derlei Bedenken jedoch ausgeschlossen sein.

In Raunheim sind zum Stichtag 04.06.2020 17.073 Einwohner gemeldet. 5.068 der gemeldeten Einwohner gehören einer christlichen Religionsgemeinschaft an.

Da in der Einwohnerstatistik das Religionsmerkmal „muslimisch“ nicht unmittelbar erfasst wird, kann hier nur mittelbar ein Rückschluss auf die Anzahl der Personen geschlossen werden, die dem muslimischen Glauben angehören. Unter Berücksichtigung der Nationalstatistik, der in Raunheim gemeldeten Einwohner mit einer Nationalität, die einem grundsätzlich muslimischen Land zugeordnet werden kann und statistischen Erfahrungswerten leben in Raunheim zurzeit mindestens 6.000 Einwohner, die dem muslimischen Glauben zugeordnet werden können.

Mithin ist festzustellen, dass die quantitativen Voraussetzungen für eine soziale Akzeptanz eines muslimischen Gebetsrufes gegeben sind.

Ergebnis

Es ist festzustellen, dass es für den wöchentlichen muslimischen Gebetsruf zum Freitagsgebet und den täglichen muslimischen Gebetsruf während des Fastenmonats Ramadan eine hinreichende (verfassungs-)rechtliche sowie bevölkerungsstrukturelle Grundlage gibt. Hinderungsgründe im rechtlichen wie auch im politischen Sinne liegen auch dann nicht vor, wenn man berücksichtigt, dass es Personen mit nicht-muslimischen sowie atheistischen Hintergrund geben wird, die öffentlich wahrnehmbare Gebetsrufe ablehnen.

V. Beschlussempfehlung

Es wird empfohlen, den muslimischen Gebetsruf freitags um 14:30 Uhr (in den Sommermonaten) oder 12:30 Uhr (in den Wintermonaten) sowie täglich zum Sonnenuntergang während des Fastenmonats Ramadan zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsjahr		2020ff.	
Kostenstelle		06463000	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Loy
Fachbereichsleiter

Anlage(n):

- (1) Auszug aus VG Gelsenkirchen, Urt. v. 01.02.2018 - 8 K 2964/15
- (2) Blickkontakt-Gemeindebrief der Evangelischen Paulusgemeinde Raunheim 02/2014 ink. Läuteordnung (Seite 8f. der Anlage)
- (3) TA-Lärm
- (4) 2021-110 B90-Die Grünen Ergänzungsantrag

Muezzinruf

GG Art. 4 I u. II; NWLimSchG § 10 I u. IV

1. Für die Einordnung des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher ist die Heranziehung des in der Rechtsprechung für liturgisches Glockengeläut entwickelten Maßstabs grundsätzlich sachgerecht.

2. Für die Zulässigkeit des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher kommt es daher grundsätzlich auf eine wertende Gesamtbetrachtung des Einzelfalls an. Maßgeblich ist insbesondere die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind.

3. Es ist Aufgabe der Behörde, die tatsächlichen Grundlagen dieser wertenden Gesamtbetrachtung sowie die betroffenen Interessen im Einzelfall zu ermitteln und ihrem Gewicht entsprechend in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

4. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. (Leitsätze des Einsenders)

VG Gelsenkirchen, Urt. v. 1.2.2018 – 8 K 2964/15

Zum Sachverhalt:

Die Kl. wenden sich gegen die der Beigeladenen durch die Bekl. erteilte Ausnahme zum Gebetsruf über Lautsprecher. Auf Antrag der Beigeladenen genehmigte die Bekl. im September 2014 die Genehmigung um die Gemeindeglieder Freitag lautsprecherverstärkt zum Mittagsgebet rufen zu dürfen. Die Kl. erhoben Widerspruch gegen den Bescheid. Die Bekl. wies den Widerspruch zurück. Daraufhin wurde von den Kl. Klage erhoben.

Aus den Gründen:

18. Die Klage ist mit dem Hauptantrag auch begründet. Der angegriffene Bescheid vom 25.1.2017 in der Form vom 1.2.2018 ist rechtswidrig (dazu I.) und verletzt die Kl. in ihren Rechten (dazu II.), vgl. § 113 I 1 VwGO.

I. 19. Der Bescheid der Bekl. vom 25.1.2017 ist rechtswidrig.

20. Es ist bereits zweifelhaft, ob es überhaupt eines Bescheides der Bekl. bedurft hätte.

21. Die Bekl. hat die Ausnahmegenehmigung vom 25.1.2017 auf § 10 IV 1 NWLimSchG gestützt. Danach können die örtlichen

VG Gelsenkirchen: Muezzinruf (KommJur 2018, 251)

252 ▲
▼

Ordnungsbehörden bei einem öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesse auf Antrag von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Nach § 10 I NWLimSchG dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen

(Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Einer Befreiung nach § 10 IV NWLimSchG bedarf es daher nur, wenn der Verbotstatbestand des § 10 I NWLimSchG erfüllt ist (Vgl. auch *Otting*, Städte- und Gemeinderat 1997, S. 65, 68.).

22. Wann dies der Fall ist, also eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 10 I NWLimSchG vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Tageszeit, dem Gebietscharakter sowie der Art und Dauer der Benutzung des Gerätes, ab. Anhaltspunkte für die Bewertung der Lästigkeit können grundsätzlich den einschlägigen Regelwerken wie etwa der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.8.1998 entnommen werden. Diese dürfen allerdings nicht schematisch angewandt werden, sondern bedürfen einer Anpassung an die besonderen Gegebenheiten und Erfordernisse des Einzelfalls. (Vgl. etwa VG Münster, Ur. v. 8.3.1991 – 1 K 623/90, NVwZ 1993, 297 = juris, Rn. 35 und Rn. 39 [Hundebellen]; OLG Düsseldorf, Ur. v. 19.12.2005 – I-9 U 32/05, juris, Rn. 5 [Klavierspiel]; vgl. auch die Ausführungen der Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VB1 8001.7.39 [VNr. 1/94], des Innenministeriums – IB1 95.10.13 – und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 316-61-3.1-2 – vom 17.1.1994, MBl. NRW 1994, S. 156, zu § 10 LImSchG NRW.)

23. Weder dem angegriffenen Bescheid noch den Verwaltungsvorgängen der Bekl. ist zu entnehmen, dass sie anhand dieser Maßstäbe den Gebetsruf der Beigeladenen als erhebliche Belästigung eingestuft und deshalb eine Ausnahme nach § 10 IV NWLimSchG für erforderlich gehalten hätte. Zwar erscheint es grundsätzlich möglich, aus Gründen der Rechtssicherheit auch in Fällen einer Nutzung von Schallerzeugungs- oder -wiedergabegeräten unterhalb der Schwelle einer erheblichen Belästigung eine Ausnahme nach § 10 IV NWLimSchG zu erteilen. Allerdings dürfte dies wenigstens die Darlegung eines entsprechenden Bedürfnisses voraussetzen, wozu der Bescheid vom 25.1.2017 sowie die zugehörigen Verwaltungsvorgänge keine Ausführungen enthalten. Die Bekl. hat laut Aussage ihres Vertreters in der mündlichen Verhandlung auch nicht eruiert, was für ein Gerät die Beigeladene zur Schallverstärkung benutzt und welcher Maximalpegel damit erreicht werden kann. Bereits daher hat die Bekl. das ihr durch § 10 IV NWLimSchG eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt.

24. Es kann vor diesem Hintergrund im Ergebnis dahinstehen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 IV NWLimSchG vorliegen, insbesondere, ob für die Ausnahme vom 25.1.2017 ein öffentliches oder überwiegendes privates Interesse im Sinne dieser Norm besteht, auch wenn dafür spricht, dass der durch Lautsprecher verstärkte Gebetsruf Teil der grundrechtlichen geschützten Religionsausübung der Mitglieder der Beigeladenen ist. Die Religionsfreiheit nach Art. 4 I und II Grundgesetz (GG) erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, das heißt einen Glauben zu haben, zu verschweigen, sich vom bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten, für seinen Glauben zu werben und andere von ihrem Glauben abzuwerben. Umfasst sind nicht allein kultische Handlungen und die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche, sondern auch die religiöse Erziehung sowie andere Äußerungsformen des religiösen und weltanschaulichen Lebens. (Vgl. allgemein BVerfG, Beschl. v. 27.6.2017 – 2 BvR 1333/17, juris, Rn. 38 f. mit zahlreichen weiteren Nachweisen.)

25. Der Gebetsruf der Beigeladenen gehört traditionell zur islamischen Religion. Er dient dazu, die Gemeindemitglieder zum Gebet zu rufen. Er ist zugleich seinem Inhalt nach Glaubensbekenntnis und damit Manifestation der religiösen Überzeugung der Gemeindemitglieder nach außen. Als solche unterfällt er dem Schutzbereich des Art. 4 I und II GG.

So auch *Guntau*, ZevKR 43 (1998), 376; *Jarass*, Grundgesetz, Kommentar, 14. Aufl. (2016), Art. 4 Rn. 15; *Kokott*, in: *Sachs*, Grundgesetz, 7. Aufl. (2014), Art. 4 Rn. 57; *Mick-Schwerdtfeger*, Kollisionen im Rahmen der Religionsausübung, Diss., 2008, S. 149 ff.; *Muckel*, NWVBl. 1998, 3; *Sarcevic*, DVBl. 2000, 519, 523; *Mückl*, in: Bonner Kommentar, Stand: 12/2017, Art. 4 GG Rn. 95; *Troidl*, NVwZ 2012, 925, 929 f.

26. Dabei dürfte es nicht darauf ankommen, ob der Gebetsruf – wie von den Kl. vorgetragen – nach dem religiösen Verständnis der Mitglieder der Beigeladenen zwingend in der Öffentlichkeit erschallen muss oder auch innerhalb der Moschee erfolgen könnte. Denn das Recht, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln, betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen. Dies gilt zum einen für Verhaltensweisen, die nicht über den Bereich der innergemeinschaftlichen Pflege und Betätigung des Glaubens hinausreichen, zum anderen – ungeachtet des spezifisch-religiös abgeleiteten Verpflichtungsgrades – auch für Betätigungen, die über den Kreis der Gemeinschaftsmitglieder in die Gesellschaft hineinwirken (Vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 9.5.2016 – 1 BvR 2202/13, juris, Rn. 50 m. w. N.).

27. Die Bekl. hat aber darüber hinaus das ihr bei (unterstelltem) Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen durch § 10 IV NWLimSchG eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt (vgl. § 114 S. 1 VwGO).

28. Zunächst lässt der Bescheid vom 25.1.2017 nicht hinreichend erkennen, welchen Maßstab die Bekl. ihrer Ermessensausübung zugrunde gelegt hat. Der Bescheid führt insoweit aus, der Aufruf zum Gebet diene ähnlich dem christlichen Geläut von Glocken der Religionsausübung und solle im Besonderen die muslimischen Bewohner der Ortsteile S. und L.-F. erreichen. Daher könne eine Ausnahme zugelassen werden.

VG Gelsenkirchen: Muezzinruf (KommJur 2018, 251)

253 ▲
▼

Da dem Gebetsruf hohe Bedeutung zukomme, sei die Ausnahme unter Beachtung der Lärmschutzinteressen der Nachbarn erteilt worden. Dabei seien unter anderem die Lage des Platzes, die Schallrichtung, die Entfernung zu den Wohnungen der Nachbarn, die Zahl der Betroffenen und die Dauer der Veranstaltung, aber auch die nachbarschaftlichen Interessen berücksichtigt worden. Die Genehmigung entspreche „dem Abwägungskatalog einschließlich der Belange zwischen dem öffentlichen Interessen, der Durchführung des Gebetsrufes und dem Interesse an der Gewährleistung des Ruhebedürfnisses der betroffenen Anwohner“.

29. Damit ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG zum kirchlichen Glockengeläut nicht hinreichend deutlich gemacht, welche tatsächlichen Parameter die Bekl. mit welchem Gewicht in ihre Entscheidung eingestellt hat. Eine solche Abwägung wird lediglich plakativ behauptet.

30. Nach der Rechtsprechung des BVerwG steht einem Nachbarn ein Unterlassungsanspruch

gegen Glockengeläut nur nach Maßgabe dessen zu, was das Immissionsschutzrecht an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährt. Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts setzen insoweit dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirche aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III Weimarer Reichsverfassung (WRV) und der von Art. 4 II GG geschützten freien Religionsausübung eine Grenze. Wann Geräusche die Schwelle der immissionsschutzrechtlichen Zumutbarkeit überschreiten und eine unzumutbare erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorliegt, hängt in diesem Zusammenhang grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Tageszeit, dem Gebietscharakter sowie der Art und Dauer der Benutzung des Gerätes ab. Maßgeblich ist insbesondere die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind. Auch die Lärmart kann von Bedeutung sein. Alle diese Umstände müssen im Sinne einer Güterabwägung in eine wertende Gesamtbetrachtung einfließen. (Vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 7.10.1983 – 7 C 44.81 [zum liturgischen Glockengeläut] und vom 30.4.1992 – 7 C 25/91 [zum nächtlichen Schlagen einer Kirchturmuhre], sowie Beschl. v. 19.2.2013 – 7 B 38/12 [zum liturgischen Glockengeläut], jeweils juris, m. w. N.)

31. Anhaltspunkte für die Bewertung der Lästigkeit können den einschlägigen Regelwerken wie etwa der TA Lärm entnommen werden. Die Einhaltung oder Überschreitung der dort festgelegten Immissionsrichtwerte stellt einen wesentlichen Aspekt für die Bewertung der sozialen Adäquanz dar. (Vgl. BVerwG, Urt. v. 30.4.1992 – 7 C 25/91, juris, Rn. 12, und Beschl. v. 19.2.2013 – 7 B 38/12, juris, Rn. 12; vgl. auch die Ausführungen der Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VB1 8001.7.39 [VNr. 1/94], des Innenministeriums – IB1 95.10.13 – und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 316-61-3.1-2 – vom 17.1.1994, MBl. NRW 1994, 156, zu § 10 LImSchG NRW.)

32. Liturgisches Glockengeläut, das sich nach Zeit, Dauer und Intensität im Rahmen des Herkömmlichen hält, stellt demnach regelmäßig keine erhebliche Belästigung, sondern auch in einer säkularisierten Gesellschaft eine zumutbare, sozialadäquate Einrichtung dar. Es muss daher von sich gestört fühlenden Einzelpersonen oder Personengruppen – auch unter dem Gebot gegenseitiger Toleranz – hingenommen werden (Vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.2.2013 – 7 B 38/12, Rn. 11, juris.).

33. Dieser Maßstab und seine Anwendung auf den konkreten Sachverhalt sind dem Bescheid vom 25.1.2017 nicht zu entnehmen. Insbesondere fehlen jegliche Ausführungen zu den tatsächlichen Grundlagen der vom BVerwG hervorgehobenen wertenden Elemente der Herkömmlichkeit, der sozialen Adäquanz und der allgemeinen Akzeptanz.

34. Dies gilt auch für den Fall, dass das dem Widerspruchsbescheid hinsichtlich der inhaltlich gleichlautenden Ausnahme vom 15.9.2014 beigefügte Gutachten mit der Überschrift „Genehmigung des lautsprecherverstärkten Gebetsrufs“ als Teil der Ermessenserwägungen der Bekl. angesehen würde, was angesichts des fehlenden Bezugs im Bescheid vom 25.1.2017 nicht der Fall ist, aber im Rahmen ergänzender Ermessenserwägungen (§ 114 S. 2 VwGO) Berücksichtigung finden könnte. Die in diesem Gutachten enthaltenen Ausführungen beziehen sich zwar inhaltlich auf die Rechtsprechung insbesondere des BVerwG zum kirchlichen Glockengeläut und geben den abstrakt formulierten Maßstab wieder. Sie lassen weiter

erkennen, dass sich die Bekl. mit der Übertragbarkeit dieses Maßstabs auf den Gebetsruf auseinandergesetzt hat. Auch dem Gutachten ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Bekl. die für die Ausfüllung der Elemente der Herkömmlichkeit, der sozialen Adäquanz oder der allgemeinen Akzeptanz erforderlichen tatsächlichen Umstände des Einzelfalls ermittelt und ihrem Gewicht entsprechend in die Ermessenserwägungen eingestellt hat.

35. In diesem Zusammenhang weist die Kammer auf Folgendes hin:

36. Die Heranziehung des für liturgisches Glockenläuten entwickelten Maßstabs für die Einordnung des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher erscheint grundsätzlich sachgerecht. Unter Berücksichtigung von Art. 4 I und II GG sowie der im Rahmen des NWLimSchG maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Zielsetzung, nämlich dem Schutz der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen hier in Form von Lärm, sprechen gute Gründe für eine Übertragung der vom BVerwG entwickelten Grundsätze auf den muslimischen Gebetsruf.

So im Ergebnis auch *Bolat*, Integration als Leitbild im deutschen Migrationsrecht, Diss., 2016, S. 166 f.; *Otting*, Städte- und Gemeinderat 1997, S. 68; *Sarcevic*, DVBl. 2000, 519, 525; *Troidl*, DVBl. 2012, 925, 931; a.A. *Mick-Schwerdtfeger*, Kollisionen im Rahmen der Religionsausübung, Diss., 2008, S. 147 ff.

VG Gelsenkirchen: Muezzinruf (KommJur 2018, 251)

254 ▲
▼

37. Wie liturgisches Glockengeläut dient auch der Gebetsruf des Muezzins dazu, die Gläubigen der Umgebung durch ein deutlich erkennbares akustisches Signal an ein bevorstehendes Gebet oder einen bevorstehenden Gottesdienst zu erinnern und die Präsenz der Glaubensgemeinschaft nach außen zu zeigen, (vgl. *Guntau*, ZevKR 43 [1998], 377.)

38. Beide unterfallen daher dem Schutzbereich der Religionsausübungsfreiheit und beide sind potentiell geeignet, aufgrund ihrer Lautstärke und ihrer religiösen Funktion seitens ihrer Umgebung als Belästigung wahrgenommen zu werden. Demgegenüber sind die Unterschiede zwischen Gebetsruf und liturgischem Glockengeläut nicht geeignet, die Anwendung des dargestellten Maßstabs generell in Frage zu stellen. Dass der Gebetsruf ein menschlicher Gesang ist, während das liturgische Glockengeläut mechanisch erzeugt wird, ist im Hinblick auf die dargestellten immissionsschutzrechtlichen Zielsetzungen allenfalls eingeschränkt erheblich. Gleiches gilt auch für den Unterschied zwischen den Gegenständen, mit denen das jeweilige Geräusch erzeugt wird. Dass Kirchenglocken im Gegensatz zu Lautsprechern sog. „res sacrae“ sind, führt im Wesentlichen zu Einschränkungen hinsichtlich ihrer Verkehrsfähigkeit, nicht aber zu einer immissionsschutzrechtlichen Besserstellung im Vergleich zu anderen geräuscherzeugenden oder -verstärkenden Geräten, im Ergebnis auch *Guntau*, ZevKR 43 (1998), 377.

39. Ein im Hinblick auf die grundsätzliche Geeignetheit des Maßstabs relevanter Unterschied ergibt sich auch nicht daraus, dass der Gebetsruf aus – zumeist wie auch hier arabischen – Worten besteht, die ausdrücklich zum Gebet aufrufen. (Vgl. im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Einordnung *Guntau*, ZevKR 43 [1998], 378; *Muckel*, NWVBl. 1998, 2.)

40. Vielmehr kann dies im Rahmen der Anwendung des Maßstabs auf den Einzelfall adäquat berücksichtigt werden. Gleiches gilt mit Blick darauf, dass liturgisches Glockengeläut ein Gebet bzw. Gottesdienst lediglich ankündigt, während der Gebetsruf des Muezzins bereits selbst Teil

des Gebets ist. Soweit schließlich darauf verwiesen wird, dass Glockengeläut nicht generell liturgischen Zwecken dient, sondern auch mit anderer Zielrichtung – z. B. zur Zeitanzeige, zur Warnung der Bevölkerung oder zu politischen Zwecken, (vgl. etwa *Muckel*, NWVBl. 1998, 2 sowie *Guntau*, ZevKR 43 [1998], 378, jeweils mit weiteren Nachweisen –) genutzt werden kann, gilt dies für Lautsprecheranlagen in gleicher Weise.

41. Bei der Anwendung dieses Maßstabs auf den Gebetsruf der Beigeladenen im vorliegenden Fall dürften daher insbesondere folgende Umstände zu ermitteln und zu berücksichtigen sein:

42. Ausgangspunkt des durch das BVerwG aufgestellten Maßstabs sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Zunächst wäre daher zu ermitteln, wie weit der Kreis der möglicherweise betroffenen Nachbarn reicht, welche Immissionsrichtwerte auf den jeweiligen Grundstücken bzw. den festgelegten Immissionspunkten maßgeblich sind und ob diese durch den Gebetsruf gewahrt werden. Diesbezüglich dürfte im vorliegenden Fall zunächst allgemein zu berücksichtigen sein, dass aufgrund der Ausrichtung des Lautsprechers nach Nordwesten und damit auf ein im Wesentlichen durch Felder und Bewaldung geprägtes Gebiet der Gebetsruf nur für einen Teil der Nachbarschaft wahrnehmbar sein dürfte. Insofern hat die Bekl. bei Messungen im Jahr 2014 am G....weg, also einer Stelle, die deutlich näher am Grundstück der Beigeladenen und damit am Lautsprecher liegt als das Grundstück der Kl., Werte von etwa 50 dB(A) ermittelt. Auch die Kl. selbst haben diesbezüglich lediglich vortragen, der Gebetsruf sei vor der Klageerhebung „sehr deutlich zu hören“ gewesen, zugleich aber eingeräumt, sich nicht an der Lautstärke, sondern dem Inhalt des Gebetsrufs zu stören.

43. Hierauf aufbauend wäre zu ermitteln und zu bewerten, ob im konkreten Fall unter Einbeziehung der vom BVerwG angeführten wertenden Elemente der Herkömmlichkeit, der sozialen Adäquanz und der allgemeinen Akzeptanz angesichts der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Umgebung der Beigeladenen eine unzumutbare erhebliche Belästigung vorliegt.

44. Dabei wären die konkreten Umstände des Gebetsrufs – Dauer, Häufigkeit, Tageszeit, Art des Geräuschs –, die konkrete Situation der Beigeladenen, die Bedeutung, die ihre Mitglieder dem Gebetsruf beimessen, sowie die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung und Akzeptanz der islamischen Religionsausübung im Umfeld des Geländes der Beigeladenen in den Blick zu nehmen. Neben den getroffenen Feststellungen der Bekl., dass sich der Gebetsruf im Hinblick auf seine Dauer, Häufigkeit und Tageszeit auf ein verhältnismäßig geringes Ausmaß beschränkt und – anders als Glockengeläut – einen gesungenen Text in arabischer Sprache enthält, wäre zu ermitteln und zu bewerten, ob und in welcher Form dieser Unterschied tatsächlich durch die Nachbarschaft akustisch wahrnehmbar ist. Weiter wäre im Hinblick auf die soziale Adäquanz und Akzeptanz zu ermitteln und zu bewerten, wie sich das Nebeneinander verschiedener Religionen in der Umgebung in der Vergangenheit dargestellt hat. Dabei wäre zu beachten, dass die muslimische Gemeinde in P.-F. seit mittlerweile etwa 40 Jahren existiert; das grundsätzliche Nebeneinander verschiedener Glaubensrichtungen in der Umgebung daher bereits längere Zeit zurückreicht. Spätestens durch den Umzug in das heutige Gebäude wurde die Gemeinde auch nach außen deutlich sichtbar. Für die nach Angaben der Beigeladenen etwa 250 Gemeindemitglieder, die zu einem überwiegenden Teil im unmittelbaren Umfeld der Moschee in den Ortsteilen S. und L.-F. wohnen, ist der Gebetsruf nach den Angaben des Vertreters der Beigeladenen im Ortstermin als nach außen wahrnehmbarer Teil ihres Glaubens von besonderer Bedeutung. Auch vor dem Hintergrund, dass – sowohl in der hier betroffenen Umgebung als auch bundesweit – die Zahl

der Moscheen, die einen über Lautsprecher übertragenen Gebetsruf nutzen, deutlich hinter der Zahl der Kirchen mit liturgischem Glockengeläut zurückbleibt, (vgl. etwa Zeit online vom 25.7.2016, <http://www.zeit.de/2016/30/muslime-in-deutschland-moschee-glauben-staat/>, wonach es ca. 2.750 Moscheen, davon ca. 30 mit lautsprecherverstärktem Muezzinruf und ca. 45.000 Kirchen in Deutschland gibt,) dürfte mit Blick auf das Gebot gegenseitiger Toleranz einem von Art. 4 GG geschützten Teil der Religionsausübung nicht allein mit Blick auf solche Zahlenverhältnisse die

VG Gelsenkirchen: Muezzinruf (KommJur 2018, 251)

255 ▲
▼

Herkömmlichkeit abgesprochen werden können. Bereits seit den 1990er Jahren gibt es in Deutschland Moscheen, die einen lautsprecherunterstützten Ruf des Muezzins nutzen, (vgl. *Guntau*, ZevKR 43 [1998], S. 372;) ihre Zahl ist in den letzten Jahren weiter gestiegen, (vgl. etwa *Mick-Schwerdtfeger*, Kollisionen im Rahmen der Religionsausübung, Diss., 2008, S. 144 f.)

45. Schließlich bietet sich im Hinblick auf das Kriterium der allgemeinen Akzeptanz eine frühzeitige Einbeziehung der Bewohner der Stadtteile – ggf. im Wege einer Bürgerbeteiligung – an, um die für eine Ermessensentscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu liefern.

II. 46. Der rechtswidrige Bescheid vom 25.1.2017 verletzt die Kl. auch in ihren Rechten.

47. Im Rahmen der der Ausübung des durch § 10 IV NWLimSchG eingeräumten Ermessens hat die Bekl. die grundrechtlich geschützten Interessen der Kl. nicht hinreichend berücksichtigt.

48. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet die negative Religionsfreiheit die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben; dies bezieht sich auch auf Riten und Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellen. Der Einzelne hat allerdings in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, grundsätzlich kein Recht darauf, von der Konfrontation mit ihm fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist eine vom Staat geschaffene Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen er sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist. (Vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91, BVerfGE 93, 1 ff. = juris, insbesondere Rn. 34; Beschl. v. 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10, BVerfGE 138, 296 ff. = juris, Rn. 104; Beschl. v. 27.6.2017 – 2 BvR 1333/17, juris, Rn. 52 m. w. N.)

49. Dies zugrunde gelegt, verletzt die ermessensfehlerhafte Erteilung der Ausnahmegenehmigung für den Gebetsruf der Beigeladenen die Kl. in ihren Rechten. Die Kammer geht davon aus, dass der Gebetsruf bei Ausnutzung der in der streitgegenständlichen Ausnahme festgelegten Immissionsrichtwerte auf dem Grundstück der Kl. wahrnehmbar ist. Zwar war der Gebetsruf im Ortstermin auf dem Grundstück der Kl. nicht hörbar, obwohl der anwesende Vertreter der Beigeladenen nach Rücksprache mit dem Muezzin bestätigte, dass der Ruf stattgefunden habe. Die Kl. haben jedoch vorgetragen, sich zwar vorrangig am Inhalt des Gebetsrufs zu stören, ihn aber auch auf der Terrasse und im Garten sowie – auch bei geschlossenen Fenstern – im Arbeitszimmer wahrgenommen zu haben. Diesem Vortrag sind weder die Bekl. noch die Beigeladene entgegengetreten. Die Bekl. hat diesbezüglich auch keine weitere Aufklärung vorgenommen. Vor diesem Hintergrund hätte die Bekl. aber zumindest prüfen müssen, ob sie die negative Religionsfreiheit der Kl. in ihre Ermessenserwägungen

einstellen und mit dem ihr angemessenen Gewicht insbesondere im Rahmen der allgemeinen Akzeptanz berücksichtigen musste. Dies hat die Bekl. jedoch ausdrücklich mit der in der mündlichen Verhandlung hervorgehobenen Begründung, dafür fehle ihr die Zeit, unterlassen. Die Bekl. hat die von den Kl. mehrfach geltend gemachten Belange im Verwaltungsverfahren mithin schlicht ignoriert. Sie hat die Kl. weder am Verwaltungsverfahren beteiligt noch ersichtlich die geltend gemachten Belange tatsächlich aufgeklärt und sich mit ihnen argumentativ auseinandergesetzt. Eine solche Beachtung wäre aber – wie aufgezeigt – zumindest im Rahmen der Abwägung der sozialen Adäquanz bzw. allgemeinen Akzeptanz zu erwarten gewesen. Diese fehlende Berücksichtigung wirkt sich vorliegend im Ergebnis verfahrens- und materiellrechtlich zu Lasten der Kl. aus, weil die Bekl. die tatsächlichen Grundlagen der erteilten Ausnahmegenehmigung bereits nicht abschließend geprüft hat.

50. Einer weiteren Aufklärung noch zu prüfender Gesichtspunkte durch das Gericht bedurfte es in Anlehnung an die Grundsätze zum sog. steckengebliebenen Genehmigungsverfahren, (vgl. OVG Münster, Urt. v. 19.6.2007 – 8 A 2677/06, juris, vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 6.5.2015 – 8 A 1943/13, juris, Rn. 115 f.,) und vor dem Hintergrund des § 113 III 1 VwGO nicht. Danach kann das Gericht einen angefochtenen Bescheid aufheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, wenn es eine weitere Sachaufklärung für erforderlich hält, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Es nicht Aufgabe der Kammer, die der Bekl. obliegende, eine Ermessensentscheidung vorbereitende Sachaufklärung selbst durchzuführen. Dem steht letztlich auch nicht die Sechsmonatsfrist des § 113 III 4 VwGO entgegen, da die Bekl. dem Gericht neben dem streitgegenständlichen Bescheid und dem diesem zugrunde liegenden Antragsschreiben der Beigeladenen keinerlei Akten zur Verfügung gestellt hat, sondern allein auf die Akten des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens Bezug genommen hat.

51. Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teiles auf § 161 II 1 VwGO. Danach entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen. Soweit die Bekl. im Bescheid vom 25.1.2017 den zeitlichen Geltungsbereich der Ausnahme rückwirkend auf den Zeitraum vor der Antragstellung durch die Beigeladene mit Eingang des Antrags vom 12.1.2017 am 16.1.2017 ausgedehnt hat, wäre die Klage zulässig und begründet gewesen. Zum einen enthält der Bescheid bereits keine Ausführungen dazu, aus welchen sachlichen Gründen die rückwirkende Erteilung der Ausnahme erforderlich war. Zum anderen überschreitet die Erteilung einer rückwirkenden Ausnahme – selbst unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Vortrags der Bekl. im Klageverfahren, man habe sich zur nachträglichen Legalisierung entschieden, nachdem bekannt geworden sei, dass der Gebetsruf auch nach dem Auslaufen der ersten Ausnahme fortgesetzt worden sei – die der Ermessensausübung durch § 10 IV NWLimSchG gezogenen Grenzen. Grundsätzlich ist die Rückwirkung eines Verwaltungsakts zulässig, wenn auch in bestimmten Grenzen. Sie ist rechtmäßig, wenn sie gesetzlich ausdrücklich oder dem Sinn nach zugelassen ist; hingegen ist ein rückwirkender Verwaltungsakt mangelhaft oder sogar nichtig, soweit eine Rückwirkung gesetzlich ausgeschlossen ist. (Vgl. *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines

Verwaltungsrecht, 19. Aufl. [2017], § 10 Rn. 11; *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht, Band 2, 6. Aufl. [2000], § 48 Rn. 46 f.)

52. § 10 IV LImSchG schließt seinem Sinn und Zweck nach die rückwirkende Erteilung einer Ausnahme aus. (Landes-)Immissionsschutzrecht dient der Abwehr von Gefahren insbesondere für die Gesundheit und ist damit grundsätzlich auf eine präventive Lösung von Nutzungskonflikten, die durch bestimmte Arten von Lärmimmissionen entstehen können, angelegt. Dementsprechend bilden § 10 I und 4 NWLimSchG ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Mit diesem präventiven Charakter ist die rückwirkende Erteilung einer Ausnahme nicht vereinbar. Gefahren, die in der Vergangenheit bevorstanden oder sich in der Vergangenheit realisiert haben, können nicht rückwirkend abgewehrt werden. Das von der Bekl. zur Begründung vorgetragene Bedürfnis für eine nachträgliche „Legalisierung“ des Gebetsrufs ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar dargelegt.

Anmerkung zu der vorstehend abgedruckten Entscheidung:

Das VG Gelsenkirchen ist (soweit ersichtlich) das erste deutsche Gericht, welches sich zur immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Muezzinrufs per Lautsprecher näher äußert. Es bedient sich dabei im Wesentlichen eines obiter dictums, da die gem. § 10 IV LImSchG NRW erteilte Ausnahmegenehmigung schon deshalb als ermessensfehlerhaft beurteilt wurde, weil die Behörde den Sachverhalt nicht ausreichend geklärt hatte. Letztlich geht es hier um die Frage, ob bzw. inwieweit beim Rückgriff auf die TA Lärm die aus Art. 4 GG abgeleitete Privilegierung des Glockenläutens auf den Muezzinruf übertragbar ist. Dazu ist festzuhalten:

1. Das VG Gelsenkirchen hält die Heranziehung des für liturgisches Glockenläuten entwickelten Maßstabs für die Einordnung des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher grundsätzlich für sachgerecht (Rn. 36 ff. und Ls 1). Dem ist als Ausgangspunkt der rechtlichen Bewertung zuzustimmen, da auch der Muezzinruf unzweifelhaft in den Schutzbereich des Art. 4 I und II GG fällt. Folglich muss es – auf der Basis der Rechtsprechung des BVerwG – auch für den Muezzinruf auf eine wertende Gesamtbetrachtung des Einzelfalls ankommen, wobei insbesondere „die Herkömmlichkeit, die soziale Akzeptanz und die allgemeine Akzeptanz“ zu betrachten sind (Rn. 30 ff. und Ls 2).

2. Auf diese Kriterien geht das VG in der Folge noch näher ein (Rn. 43 ff.). Es nimmt dabei auch „die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung und Akzeptanz der islamischen Religionsausübung im Umfeld ... [der Moschee] in den Blick“ und „wie sich das Nebeneinander verschiedener Religionen in der Umgebung in der Vergangenheit dargestellt hat.“ Die Gemeinde existiere schon 40 Jahre, so dass „das grundsätzliche Nebeneinander verschiedener Glaubensrichtungen in der Umgebung“ bereits längere Zeit zurück reiche (Rn. 44). Schließlich regt das Gericht eine Bürgerbeteiligung an (Rn. 45).

Das VG Gelsenkirchen fragt damit letztlich nach der (allgemeinen) Akzeptanz vor Ort. Dieser „lokale Ansatz“ jedoch kann nicht überzeugen. Denn damit wird die Zulässigkeit des Muezzinrufs nicht an allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen gekoppelt, sondern diese wäre davon abhängig, wie viel religiöse Toleranz vor Ort herrscht bzw. zugestanden wird. Das aber wird einer so politischen Frage wie dem Muezzinruf nicht gerecht. Dafür sollten, wie beim Glockenläuten, allgemeine Maßstäbe gelten, nicht zuletzt wegen der Gefahren des Missbrauchs und der politischen Instrumentalisierung.

3. Zu der entscheidenden Frage, nämlich ob bzw. inwieweit die Privilegierung des Glockenläutens auf den Muezzin übertragbar ist, wird in der Literatur teilweise vertreten, der

Muezzinruf dürfe nicht restriktiver behandelt werden als das Glockenläuten (*Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl. [2015], Rn 390; *Troidl*, DVBl. 2012, 925, 931 f.). Dafür aber ist der immissionsschutzrechtliche Maßstab normalerweise nicht der Beurteilungspegel (Mittelungspegel) nach der TA Lärm, sondern deren Richtwert für einzelne kurzfristige Geräuschspitzen (Maximalpegel), wobei auch dieser ggf. noch leicht überschritten werden darf (BVerwG, Beschl. v. 2.9.1996 – 4 B 152/96, NVwZ 1997, 390, 391; OVG Magdeburg, Beschl. v. 19.5.2016 – 2 L 33/14). Der Beurteilungspegel wurde beim Glockenläuten nur in besonderen Konstellationen für maßgeblich erachtet (VGH München, Urt. v. 1.3.2002 – 22 B 99.338, BayVBl. 2003, 241, 242). Wenn man diese Rechtsprechung 1:1 auf den Muezzinruf überträgt, könnte dieser perspektivisch ähnlich viel „Herrschaft über den öffentlichen Raum“ gewinnen wie heute das christliche Läuten.

Um des gesellschaftlichen Friedens willen wird man deshalb besser beraten sein, der Gegenmeinung zu folgen und den muslimischen Gebetsruf generell nur in den engen Grenzen der TA Lärm zuzulassen, d. h. entsprechend dem jeweiligen Beurteilungspegel (Mittelungspegel), ihm also die Privilegierungen für das Glockenläuten zu versagen (*Sarcevic*, DVBl. 2000, 519, 525; *Schmehl*, JA 1997, 866, 871 f.; ebenso schon *Thormann*, apf 2015, 269, 273 f., 277). Die immissionsschutzrechtliche Dogmatik der BVerwG-Rechtsprechung gibt das durchaus her. Das entscheidende Argument ist insofern die unterschiedliche „Herkömmlichkeit“ und daher bis auf weiteres fehlende Akzeptanz für eine Verlärmung durch den Muezzinruf.

Problematisch wäre jedoch, allein auf die Fremdartigkeit des Muezzinrufs abzustellen und diesen generell schlechter zu stellen als andere Geräusche, für die gem. § 10 IV LImSchG Ausnahmen möglich sind. Eine solche „aktive Diskriminierung“ des Muezzinrufs kann vor dem Hintergrund von Art. 4 GG keinen Bestand haben (a.A. *Rademacher/Janz*, JuS 2002, 58, 61 f.; eher kritisch auch *Muckel*, NWVBl. 1998, 1, 4 ff.). Unabhängig davon hat nach der einschlägigen Dogmatik (s. o.) ohnehin stets eine Einzelfallentscheidung zu erfolgen, bei der insbesondere auch berücksichtigt sein will, wann und wie oft der Ruf erschallen soll.

4. Das VG Gelsenkirchen lässt die Frage nach der Gleichstellung von Glockenläuten und Muezzinruf im Ergebnis offen. Einerseits geht es vom Gebot gegenseitiger Toleranz aus und meint, dem Muezzinruf dürfe „nicht allein mit Blick auf ... Zahlenverhältnisse die Herkömmlichkeit abgesprochen werden“ (Rn. 44). Andererseits aber wurden im zu entscheidenden Fall nur Werte von etwa 50 dB (A) festgestellt (Rn. 42). Damit war der Beurteilungspegel gem. Nr. 6.1 TA Lärm offenbar eingehalten. Und

VG Gelsenkirchen: Muezzinruf (KommJur 2018, 251)

257 ▲
▼

im Ortstermin hat man den Muezzinruf auf dem Grundstück des Klägers gar nicht hören können (Rn. 49). Insofern bleibt unklar, was das VG Gelsenkirchen letztlich davon abgehalten hat, die Rechtmäßigkeit einer solchen Immission festzustellen.

Dr. Martin Thormann, Warendorf

VG München (13. Kammer), Urteil vom 01.10.2019 - M 13 K 18.1000

Titel:

Abspielden von Ruf des Muezzins in einer Versammlung

Normenketten:

BayVersG Art. 15 Abs. 1

GG Art. 8 Abs. 1

Redaktionelle Leitsätze:

1. Die Versmmlungsbehörde hat die in der Anzeige der Versammlung gemachten Angaben zugrundelegen. Für ihre Gefahrenprognose ist daher das Versammlungsgeschehen maßgeblich, das ohne die Festlegung von Auflagen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG stattgefunden hätte. Auf die tatsächliche Entwicklung, in welchem Umfang eine Versammlung dann wirklich durchgeführt wird, kommt es nicht an. (Rn. 31)

2. Im Falle eines intensiven Versammlungsgeschehens, bei dem über mehrere Monate täglich von 10 bis 22 Uhr an drei Orten in der Stadt parallel Versammlungen geplant sind, ergibt die Abwägung mit den Rechten Dritter, dass örtliche und zeitliche Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zulässig sind; insbesondere kann auch der lautsprecherverstärkte Ruf des Muezzins oder ähnlicher Texte und Gesänge, die als Kundgebungsmittel eingesetzt werden sollen, auf wenige Minuten pro Stunde beschränkt werden. (Rn. 43 – 44)

Rechtsgebiete:

Sonstiges besonderes Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren und -prozess

Schlagworte:

P. München e.V., Grundbescheid 31. Januar 2018, Versammlungsrechtliche Auflagen, Örtliche Verlegung und Reduzierung einzelner häufiger Versammlungen, Beschränkung von Kundgebungsmitteln („Muezzinruf“), Versammlung, Gefahrenprognose, intensives Versammlungsgeschehen, Versammlungsanzeige, Lautsprecherverstärkung, Ergänzungsbescheid

ECLI:

ECLI:DE:VGMUENC:2019:1001.M13K18.1000.00

Text1

Bayerisches Verwaltungsgericht München

M 13 K 18.1000

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

...

- Kläger -

gegen

Landeshauptstadt München

KVR Veranstaltungsu. Versammlungsbüro

vertreten durch den Oberbürgermeister R.str. 19, 8. M.

- Beklagte -

wegen

Versammlungsrecht

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 13. Kammer,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ...,

die Richterin am Verwaltungsgericht ...,

die Richterin am Verwaltungsgericht,

den ehrenamtlichen Richter ...,

den ehrenamtlichen Richter ...

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 2019

am 1. Oktober 2019

folgendes

Urteil:

Tenor:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

- 1** Der Kläger, ein eingetragener Verein, veranstaltet seit 2015 regelmäßig sich fortbewegende und stationäre Versammlungen. Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen versammlungsrechtliche Auflagen im Bescheid vom 31. Januar 2018 (Grundbescheid). Der Grundbescheid trifft Regelungen für die bei der Beklagten mit Vorratsanzeige vom 20. September 2017 angezeigten Versammlungen des Klägers im Zeitraum 5. Februar 2018 bis Ende 2019.
- 2** Die Beklagte hatte am 24. Mai 2016 einen ersten Grundbescheid zur Regelung des Versammlungsgeschehens des Klägers ab dem 24. Mai 2016 erlassen. Dieser betraf die vom Kläger bis Ende 2017 stationär und bis Ende 2016 sich fortbewegenden angezeigten Versammlungen. Die Verfügungen des Grundbescheides wurden

konkretisiert durch wöchentlich zu erlassende Ergänzungsbescheide, in denen die Voraussetzungen des Grundbescheides nochmal geprüft und die sodann bekannten konkreten Gegebenheiten im Rahmen der Ermessensabwägung einbezogen wurden.

- 3** Gegen den Grundbescheid vom 24. Mai 2016 erhob der Kläger Klage (M 7 K 16.2674) und stellte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (M 7 S 16.2675). Mit Beschluss vom 7. Juli 2016 entschied das Verwaltungsgericht München über den Antrag im einstweiligen Verfahren. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Beschwerde wurde mit Beschluss vom 17. Oktober 2016 (Az.: 10 CS 16.1468) durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof entschieden. Auf den Inhalt der Entscheidungen wird verwiesen. Das Klageverfahren M 7 K 16.2674 wurde nach beidseitiger Erledigungserklärung mit Beschluss vom 4. Juli 2018 eingestellt.
- 4** Gegen einen Ergänzungsbescheid, der am 7. November 2016 erlassen wurde, als Grundlage den Grundbescheid vom 24. Mai 2016 hatte und Auflagen für örtliche Verlegungen des Versammlungsgeschehens des Klägers für den Zeitraum 7. November bis 13. November 2016 regelte, erhob der Kläger am 9. November 2016 Klage beim Verwaltungsgericht München (M 13 K 16.5057). Zugleich beantragte der Kläger gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen (M 13 S 16.5058). Mit Beschluss vom 10. November 2016 wurde der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht München abgelehnt. Die hiergegen durch den Kläger eingereichte Beschwerde wurde durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 10. November 2016 (10 CS 16.2256) zurückgewiesen. Auf den Inhalt der Entscheidungen wird verwiesen. Die Klage (M 13 K 16.5057) wurde am 25. September 2018 zurückgenommen.
- 5** Mit Bescheid vom 31. Januar 2018 regelte die Beklagte das vom Kläger angezeigte Versammlungsgeschehen ab dem 5. Februar 2018. Mit Anzeige vom 20. September 2017 wurden in den Jahren 2018/2019 tägliche Versammlungen an den Orten „M. N. Str. 8/K.“ von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr angezeigt. Aufbaubeginn sollte ab 8.00 Uhr stattfinden, Ende des Abbaus war jeweils für 24.00 Uhr geplant. Als Versammlungsthema wurde „Islam / Bayernwahl“ und bei der erwarteten Zahl der teilnehmenden Personen „wechselnde Teilnehmerzahl“ angegeben. Als Hilfsmittel wurden unter anderem eine Verstärkeranlage, drei Megaphone, Infotische, Pavillon, Plakate, Flugblätter, Computeranlage, Fernseher, Lautsprecheranlage mit Boxen genannt. Der Kläger machte im Rahmen der Kooperationsgespräche deutlich, dass er an jedem Tag für die beiden Jahre für die Örtlichkeiten M. N. Str. 8 und K. drei parallele Versammlungen von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr anzeige. Im Grundbescheid wurden in Bezug auf das aktuelle Versammlungsgeschehen jeweils aktuelle, konkretisierende wöchentliche Ergänzungsbescheide in Aussicht gestellt.
- 6** Unter IV. enthält der Bescheid folgende Beschränkungen der angezeigten stationären Versammlungen:
- 7** Es darf täglich nur eine Versammlung mit einer Versammlungsdauer von maximal drei Stunden durchgeführt werden. Die Versammlungen dürfen lediglich an folgenden Örtlichkeiten stattfinden:
- 8** M., N. Straße 8, K. (S.), M., R., S. Straße 8, I. (F.), L., S. 5, K.
- 9** Jede Örtlichkeit darf nur einmal pro Woche gewählt werden. Für den Fall, dass die

gewählte Örtlichkeit nicht zur Verfügung steht, z.B. aufgrund von Baustellen oder anderweitigen Belegungen, kann eine Örtlichkeit maximal zweimal pro Woche gewählt werden.

- 10** Unter V. enthält der Bescheid folgende Immissionsschutzrechtliche Beschränkung / Beschränkung der sog. Muezzin-Rufe und des lautsprecherverstärkten Abspielens ähnlicher Texte:
- 11** Sowohl das lautsprecherverstärkte und unkommentierte Abspielen des Muezzin-Rufes als auch das lautsprecherverstärkte und unkommentierte Abspielen von Texten, die beim Abspielen dem Muezzin-Ruf ähnlich sind, insbesondere gesungene und gesprochene arabische Texte (beispielsweise religiöse Texte wie Suren oder Hadithe), darf insgesamt nur ein Mal pro Stunde für fünf Minuten erfolgen.
- 12** Dabei hat der Versammlungsleiter bzw. der Veranstalter die Wahl, welche Kundgebungsmittel er in den zur Verfügung stehenden fünf Minuten pro Stunde lautsprecherverstärkt abspielt; es dürfen in der Summe nicht mehr als diese fünf Minuten pro Stunde für das lautsprecherverstärkte Abspielen dieser Kundgebungsmittel (Muezzin-Ruf oder Texte, die beim Abspielen dem Muezzin-Ruf ähnlich sind) oder für das Abspielen all dieser Kundgebungsmittel zu einem bestimmten Zeitanteil in Anspruch genommen werden.
- 13** Der Bescheid führt unter anderem aus, der Kläger habe mitgeteilt, dass er die Vorratsanzeige vom 20. September 2017 vorsorglich gestellt habe, um je nach Ausgang des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens bezüglich des Grundbescheids vom 24. Mai 2016 für das Verwaltungsgericht dokumentiert zu haben, dass der Wille, sich täglich von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr an bis zu drei verschiedenen Örtlichkeiten gleichzeitig oder aber zeitversetzt zu versammeln, fortbestehe. Die aktuelle Versammlungsanzeige sei vergleichbar mit der Sammelanzeige für 2016/2017. In einem solchen Umfang stelle das Versammlungsgeschehen eine erhebliche und unerträgliche Belastung für das Innenstadtbereich und die dort betroffenen Dritten dar, wie es sich bereits 2016/2017 gezeigt habe und wie es die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs bestätigt hätten. Die durchgeführten Versammlungen stellten unverändert ein intensives und polarisierendes Versammlungsgeschehen dar, das noch immer zu Beschwerden führe. Es gäbe für den Veranstalter kein absolutes Selbstbestimmungsrecht im Sinne einer unbeschränkbaren Verfügungsbefugnis über Ort und Zeit. Vielmehr müsse der Kläger auf entgegenstehende Rechte Dritter Rücksicht nehmen. Aufgrund des hohen verfassungsrechtlich verbürgten Rangs der Versammlungsfreiheit genügen hierfür aber nicht Drittinteressen irgendwelcher Art. Als kollidierende Rechtsgüter kämen vorliegend insbesondere die grundrechtlich relevanten Belange der Straßenverkehrsteilnehmer, Lärmschutzbelange von Anwohnerinnen und Anwohnern, Passantinnen und Passanten sowie Personen, die im Nahbereich der Versammlungen ihrer Arbeit nachgehen einschließlich der anliegenden Gewerbetreibenden, sowie die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit und negativen Versammlungsfreiheit der Passanten sowie anderer Dritter in Betracht. Die im Rahmen der praktischen Konkordanz vorzunehmende Abwägung führe dazu, dass das Versammlungsrecht hinter anderen betroffenen Grundrechten (Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG) zurückstehe. Die angeordneten Auflagen seien auch verhältnismäßig, geeignet, erforderlich und angemessen. Ohne die Auflage unter Ziffer

V. hinsichtlich der Beschränkung der Muezzin-Rufe und des lautsprecherverstärkten Abspielens ähnlicher Texte würde aufgrund der Eingriffe in die Grundrechte Dritter eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i.S.d. Art. 15 Abs. 1 BayVersG vorliegen. Bei ungehindertem Geschehensablauf würde es, wie es sich bereits aus den Erfahrungen der Vergangenheit und der dargelegten Beschwerdelage ergibt, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an den Rechtsgütern der Berufsfreiheit, der Eigentumsgarantie, der negativen Versammlungsfreiheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit als Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit kommen. Insofern könne die Versammlungsbehörde die Erkenntnisse, die sie aufgrund der nunmehr seit Jahren stattfindenden Versammlungen gewonnen habe, heranziehen. Die Intensität und Lautstärke des Abspielens der Muezzin-Gesänge durch den P. im Innenstadtbereich würde ohne diese behördliche Verfügung das sozialadäquate Maß an zumutbaren Immissionen überschreiten und in seiner Ausprägung zu einer unzumutbaren Belästigung der Allgemeinheit, die auch unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Versammlungsrechts nicht über das bereits festgelegte Maß zu tolerieren sei, führen. Die Schwelle zur Unzumutbarkeit werde dabei auch gerade durch die bisherigen Abspielintervalle erreicht.

- 14** Der Kläger erhob zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht München am 1. März 2018 Klage gegen die Beklagte und beantragt zuletzt,

I. Die unter Ziffer IV. des Bescheides vom 31. Januar 2018 aufgeführte Beschränkung

„Es darf täglich nur eine Versammlung mit einer Versammlungsdauer von maximal drei Stunden durchgeführt werden.“

aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dass der Kläger weder in der Anzahl seiner Versammlungen, sei es nun pro Tag, Woche, Monat oder Jahr, noch zeitlich beschränkt wird.

- 15** II. Die unter Ziffer IV. des Bescheides vom 31. Januar 2018 aufgeführte Beschränkung

„Die Versammlungen dürfen lediglich an folgenden Örtlichkeiten stattfinden: M., N. Straße 8, K. (S.), M., R., S. Straße 8, I. (F.), L., S.straße 5, K.“

aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dass der Kläger in der Auswahl seiner Versammlungsorte nicht beschränkt wird und schon gar nicht ausschließlich auf von der Beklagten festgelegte Versammlungsorte.

- 16** III. Die unter Ziffer IV. des Bescheides vom 31. Januar 2018 aufgeführte Beschränkung

„Jede Örtlichkeit darf nur einmal pro Woche gewählt werden. Für den Fall dass die gewählte Örtlichkeit nicht zur Verfügung steht, z.B. aufgrund von Baustellen oder anderweitigen Belegungen, kann eine Örtlichkeit maximal zweimal pro Woche gewählt werden.“

aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dass der Kläger den gewählten Versammlungsort bei Verfügbarkeit ohne numerische Begrenzung belegen darf.

- 17** IV. Die unter Ziffer V. des Bescheides vom 31. Januar 2018 aufgeführte Beschränkung

„V. Immissionsschutzrechtliche Beschränkung / Beschränkung der sog. Muezzin-Rufe und des lautsprecherverstärkten Abspielens ähnlicher Texte Sowohl das lautsprecherverstärkte und unkommentierte Abspielen des Muezzin-Rufes als auch das lautsprecherverstärkte und unkommentierte Abspielen von Texten, die beim Abspielen

dem Muezzin-Ruf ähnlich sind, insbesondere gesungene und gesprochene arabische Texte (beispielsweise religiöse Texte wie Suren oder Hadithe), darf insgesamt nur ein Mal pro Stunde für fünf Minuten erfolgen.

Dabei hat der Versammlungsleiter bzw. der Veranstalter die Wahl, welche Kundgebungsmittel er - in den zur Verfügung stehenden fünf Minuten pro Stunde lautsprecherverstärkt abspielt; es dürfen in der Summe nicht mehr als diese fünf Minuten pro Stunde für das lautsprecherverstärkte Abspielen dieser Kundgebungsmittel (Muezzin-Ruf oder Texte, die beim Abspielen dem Muezzin-Ruf ähnlich sind) oder für das Abspielen all dieser Kundgebungsmittel zu einem bestimmten Zeiteanteil in Anspruch genommen werden."

vollinhaltlich aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dass der Kläger in der Wahl seiner Kundgebungsmittel, insbesondere der Muezzin-Ruf, Muezzin-Ruf ähnliche Texte und Gesänge, arabische Texte, Suren, Hadithen und ähnliches frei und insbesondere nicht in Art und Zeiteinsatz zu beschränken ist.

- 18** Im Schriftsatz vom 21. Juni 2019 macht der Kläger allgemeine Ausführungen und konkretisiert seine Anträge. Im Übrigen wird durch den Kläger auf den Klageschriftsatz vom 14. Juni 2016 im Verfahren M 7 K 16.2674 verwiesen. Hier macht der Kläger unter anderem geltend, dass aufgrund personeller Verflechtungen zwischen der Stadt M. und dem ausgewiesenen Kontrahenten der Klägerin, dem Verein „M.... ..“, der Verdacht bestehe, hier werde nicht nach dem Neutralitätsgebot einer Behörde gehandelt. Der Kläger bringt gegen einzelne aufgelistete Beschwerden der Beklagten Bedenken vor und moniert, dass die Beklagte die Beschwerdelage selbst nicht nachgeprüft habe. Die Kundgebungsorte am I. und K. (S.) seien weder als Versammlungsorte geeignet, noch gleichwertig, noch hätten sie eine Sichtverbindung zum angezeigten Versammlungsort am Platz vor der F. Es bestehe auch eine Ortsbezogenheit der Versammlung zum M., da dort die mitverantwortlichen Mandatsträger des Rathauses säßen, welche ein Islamzentrum in M. förderten. Die Versammlungen richteten sich gegen den Oberbürgermeister D. R. und seine Stadträte, die im Rathaus residierten. Der M. sei ein geeigneter Ort für eine politische Kundgebung. Die von der Beklagten verfügbaren aufgeführten stationären Kundgebungsorte N. Str. 8, R., M., K. (S.) und S. Str. 8 seien nicht gleichwertig, zumal diese Kundgebungsorte nicht einmal einen Sichtbezug zum Rathaus hätten und daher einem Verbot zur Durchführung der Kundgebung gleichkämen. Der Kläger ergänzte seine Klagebegründung in Schriftsätzen vom 25. September 2019 und 26. September 2019 sowie in zwei Schriftsätzen vom 28. September 2019.
- 19** Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.
- 20** Zur Begründung führt sie unter anderem aus, im Hinblick auf ein fortlaufendes, sich wiederholendes und hinsichtlich der angezeigten Zeiten und Örtlichkeiten unbestimmtes Versammlungsgeschehen im Innenstadtbereich ohne absehbare zeitliche Begrenzung sei eine umfassende Regelung seitens der Beklagten zur Verhinderung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, also zum Schutz berechtigter Rechte und Interessen Dritter, notwendig gewesen. Die getroffenen Regelungen seien geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Das Versammlungsrecht des Klägers habe aufgrund erheblicher

Beeinträchtigungen von ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rechten, wie zum Beispiel der allgemeinen Handlungsfreiheit, der negativen Versammlungsfreiheit oder auch des Rechtes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als Ausdruck der Berufsfreiheit, beschränkt werden können. Dabei sei dem Kläger dennoch umfangreich die Ausübung seines Versammlungsrechts zugestanden worden. Die Ziffer IV. des streitgegenständlichen Bescheides entspreche den Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in seinem Beschluss vom 17. Oktober 2016 (10 CS 16.1468). Die Beschränkung des Klägers durch das von der Beklagten vorgegebene Rotationsprinzip sei rechtmäßig. Die hohe Anzahl der Beschwerden zeige als Gesamtbild eindrücklich und offen die erhebliche Belastung, die das sich wiederholende, stetige und in seiner Durchführung intensive Versammlungsgeschehen nach sich ziehe. Es ergebe sich bereits aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass z.B. eine wöchentliche bzw. tägliche weiträumige Absperrung des immer selben Veranstaltungsortes Belastungen und Beeinträchtigungen der Umgebung über das sozialadäquate Maß hinaus zur Folge hätte. Es bedürfe zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses keiner in jeder Einzelheit belegten Sachlage. Vielmehr müsse eine Prognose, also eine Einschätzung erfolgen. Die Beschwerden zeichneten in ihrer Vielzahl ein schlüssiges und nachvollziehbares Gesamtbild dahingehend, dass es durch die dauernde und fortwährende Durchführung der Versammlungen an den gleichen Versammlungsortlichkeiten in gleichbleibender Art und Weise zwangsläufig zu Beeinträchtigungen des täglichen Lebens hinsichtlich der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, der Berufsausübung, des Wohnens und der Bewegungsfreiheit komme bzw. gekommen sei. Diese Beeinträchtigungen seien bei singulären Ereignissen zweifelsohne zu Gunsten der Versammlungsfreiheit hinzunehmen. Bei Fortschreiten des Versammlungsgeschehens in der hier vorliegenden Intensität sinke jedoch die rechtliche Schwelle, solche Einschränkungen hinnehmen zu müssen, erheblich. Seit Umsetzung des Grundbescheids vom 24. Mai 2016 sowie des aktuell angegriffenen Bescheides nach Maßgabe der Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 7. Juli 2016 (a.a.O) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Oktober 2016 (a.a.O) sei die Anzahl der Beschwerden zurückgegangen. Fände ein Versammlungsgeschehen in der Intensität statt, wie vor Vollzug der Grundbescheide nach Maßgabe der gerichtlichen Beschlüsse, bestünde insofern noch immer eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bei ungehindertem Geschehensablauf mit einer massiven Beeinträchtigung der Rechtsgüter Dritter zu rechnen sei. Die Versammlungsanzeige sei vergleichbar mit der Sammelanzeige für die Jahre 2016/2017. Die im Bescheid vom 31. Januar 2018 unter Ziffer V. verfügte Regelung entspreche dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Oktober 2016 (a.a.O) und sei daher rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beschwerden seit dem Erlass des Grundbescheids vom 24. Mai 2016 zeigten, dass das Kundgebungsmittel des Muezzin-Rufs noch immer als störend, provokativ, verunglimpfend und als schlecht auszublenden empfunden werde. Es sei daher davon auszugehen, dass eine Absenkung des bereits erreichten Schutzniveaus erneut eine Flut von Beschwerden des betroffenen Personenkreises hervorrufen würde. Das Abspielen diene dem Kläger trotz der Beschränkung noch immer als Gestaltungs- und Erkennungsmittel, um gerade zu Beginn seiner Veranstaltung die entsprechende Aufmerksamkeit zu erreichen. Im Übrigen setze der Veranstalter viele Kundgebungsmittel ein, die ihm gleichermaßen ermöglichten, Aufmerksamkeit zu

erregen und ein spezifisches Erscheinungsbild seiner Versammlung zu erzeugen.

- 21** Das Gericht hat zur Sache am 1. Oktober 2019 mündlich verhandelt.
- 22** Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und vorgelegten Behördenakten auch in den Verfahren M 7 K 16.2674 und M 7 S 16.2675 sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 23** Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 2019 entschieden werden, obwohl der Kläger die mündliche Verhandlung verlassen hat. Der Kläger wurde rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und wurde mit der Ladung auf die Möglichkeit hingewiesen, dass gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
- 24** Die zulässige Anfechtungsklage gegen die im Bescheid vom 31. Januar 2018 festgesetzten Auflagen unter Ziffer IV. und V. ist unbegründet.
- 25** Bei den nach Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) erlassenen Auflagen handelt es sich um Verwaltungsakte i.S.v. Art. 35 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Die Auflagen haben Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2019. Der Kläger hat daher nach sachdienlicher Auslegung der Klageanträge Anfechtungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinsichtlich der Beschränkungen unter den Ziffern IV. und V. des streitgegenständlichen Bescheides erhoben.
- 26** Bei den Beschränkungen im versammlungsrechtlichen Grundbescheid handelt es sich um versammlungsrechtliche Auflagen im Sinne von Art. 15 BayVersG. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift kann eine Versammlung unter freiem Himmel unter anderem dann beschränkt werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist - d.h. wenn bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter zu rechnen ist (BVerfG, B. v. 19. 12 2007 - 1 BvR 2793/04 - juris Rn. 20 m.w.N.) - oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 BayVersG vorliegt. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer, mindestens gleichwertige Rechtsgüter, notwendig ist (BVerfG, B.v. 14.5.1985 - 1 BvR 233/81 - juris).
- 27** Zu den anerkannten Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählt neben Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen auch im Versammlungsrecht nach traditionellem polizeirechtlichen Verständnis die Unversehrtheit der Rechtsordnung, so auch die grundrechtlich verbürgten Rechte von Freiberuflern und Gewerbetreibenden aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG und die Vorschriften über die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs (vgl. BVerwG, U. v. 21.4.1989 - 7 C 50.88 - juris Rn. 15 m.w.N; BVerfG, B. v. 14.5.1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 - juris Rn. 77). Ebenfalls vom Begriff der öffentlichen Sicherheit in Art. 15 Abs. 1 BayVersG sind umfasst der Schutz der subjektiven Rechte bzw. Rechtsgüter Dritter wie z.B. die Gesundheit sowie das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (ebenfalls) geschützte

Ruhebedürfnis der Anwohner und die durch Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten wirtschaftlichen Interessen von (betroffenen umliegenden) Freiberuflern, Geschäften und gastronomischen Betrieben (vgl. BayVGh, U.v. 22.9.2015 - 10 B 14.2246 - juris Rn. 53; B.v. 28.6.2013 - 10 CS 13.1356 - juris Rn. 4). Unter diesen Voraussetzungen kann - ungeachtet des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters über Ort und Zeitpunkt der geplanten Versammlung (vgl. BVerfG, B. v. 29. August 2015 - 1 BvQ 32/15 - juris Rn. 4 m.w.N.) - auch der Versammlungsort verlegt oder andere Auflagen verfügt werden. Mit Blick auf die Bedeutung der Versammlungsfreiheit dürfen beim Erlass versammlungsrechtlicher Beschränkungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt werden. Sie ist auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zu stützen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts ergeben (BVerfG, B. v. 12.5.2010 - 1 BvR 2636/04 - Rn. 17 m.w.N., B. v. 4.9.2009 - 1 BvR 2147/09 - juris Ls 2a und B. v. 6.6.2007 - 1 BvR 1423/07 - juris Rn. 17). Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (BVerfG, B. v. 12.5.2010 - 1 BvR 2636/ 04 - Rn. 17). Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Auflage liegt grundsätzlich bei der Behörde (stRspr, vgl. z.B. BVerfG, B.v. 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 - juris Rn. 17; B.v. 19.12.2007 - 1 BvR 2793/04 - juris Rn. 20 jeweils m.w.N.).

- 28** Es gehört zu dem von Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einer Versammlung, im Einzelnen festzulegen, zu welcher Zeit und an welchem Ort er seine Demonstration durchführen will. Nur soweit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt, kann von dem Veranstalter nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG verlangt werden, dass er den geplanten Verlauf seiner Demonstration in zeitlicher oder räumlicher Hinsicht ändert (BayVGh, B.v. 25.2.2008 - 10 CS 08.466).
- 29** Die Beklagte hat die für die Jahre 2018 und 2019 geplanten stationären Versammlungen des Klägers zum Schutze Dritter, nämlich der Anlieger an den Versammlungsorten, darunter zahlreiche Freiberufler, Gewerbetreibende, Beschäftigte, Wohnungsinhaber, sowie der Passanten und Verkehrsteilnehmern, und damit zum Schutz von grundrechtlich verbürgten Rechten aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 GG eingeschränkt bzw. örtlich verlegt. Hierbei hat die Beklagte im Rahmen der praktischen Konkordanz einen Ausgleich der grundrechtlich geschützten Rechte des Klägers und Dritter getroffen, der nicht zu beanstanden ist.
- 30** Die Beklagte hat glaubhaft eine Gefahrenprognose erstellt, die zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung die Beschränkungen gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG rechtfertigt. Hierbei wird Gefahrenprognose definiert als die Einschätzung der Gefahrenlage einer zukünftigen Entwicklung anhand der vorhandenen Situation und auf der Grundlage der konkreten Tatsachen, Erkenntnisse, zeitnahen Erfahrungen und vergleichbaren Ereignissen (Dürig-Friedl/Enders, VersammlG, 2016, § 15 Rn. 60). Die Beklagte ist ihrer insoweit bestehenden Darlegungslast nachgekommen und hat hinreichende konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Schäden bei den genannten entgegenstehenden Rechtsgütern bzw. rechtlich geschützten Interessen aufgeführt.
- 31** Die Behörde hatte hierbei die von dem Kläger in der Anzeige vom 20. September 2017

gemachten Angaben zugrunde zu legen. Für die Gefahrenprognose war daher das Versammlungsgeschehen entscheidend, das ohne die Festlegung von Auflagen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG stattgefunden hätte. Im Rahmen der damaligen Kooperation machte der Kläger deutlich, dass er den angezeigten, weiten Umfang seiner Versammlungen durchführen möchte. Auf die tatsächliche Entwicklung, in welchem Umfang der Kläger Versammlungen dann wirklich durchführt, kommt es nicht an. Die Beklagte hatte bei der Gefahrenprognose das angezeigte Versammlungsgeschehen aus einer ex ante Sicht zu betrachten. Dies ist entscheidend. Hierbei konnte auf die Erfahrungen der Versammlungen des Klägers bzw. der vorherigen Bewegung auch vor dem Grundbescheid vom 24. Mai 2016 zurückgegriffen werden. In dieser Zeit fanden die vom Kläger beantragten Versammlungen ohne behördliche Beschränkungen statt. Im Unterschied zu dem Versammlungsgeschehen zu dieser Zeit verzichtete der Kläger in seiner Anzeige vom 20. September 2017 auf die einmal wöchentlich stattfindenden, sich fortbewegenden Versammlungen und beantragte stattdessen täglich stationäre Versammlungen in einem Umfang von drei parallel stattfindenden Versammlungen an drei verschiedenen zentralen Orten der M. Innenstadt.

32 Zunächst verweist das Gericht hinsichtlich der Gefahrenprognose insbesondere auf folgende Ausführungen des Verwaltungsgerichts München im Beschluss vom 7. Juli 2016 (M 7 S 16.2675), sowie auf die Ausführungen vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 17. Oktober 2016 (10 CS 16.1468):

33 (VG München, B. v. 7. Juli 2016 - M 7 S 16.2675 - S. 18 ff.)

„Für ihre (der Beklagten) Prognose, dass durch die Versammlungen des Antragstellers (Klägers) Dritte in ihren Rechten beeinträchtigt werden, stützt sie sich auf zahlreiche Beschwerden, die polizeilich abgesperrte oder sonst unzugängliche Garagenzufahrten, Wohnungs-, Geschäfts- und Betriebszugänge, widerrufene Freischankflächen, die eingeschränkte Erreichbarkeit eines Gebäudes oder des nächsten Verkehrsmittels, den vorübergehenden Ausfall von Verkehrsmitteln, (Dauer-)Lärm in der Wohnung, am Arbeitsplatz, in Betrieben, Geschäften, freiberuflichen Praxen und Kanzleien, Störungen des Gottesdienstes, Umsatzeinbußen, aufgedrängte Meinungsäußerungen und deren Inhalt und Wirkung auf davon besonders betroffene Personengruppen wie Flüchtlinge und muslimische Gläubige und die Beanspruchung innerstädtischen Raums durch Versammlungen bzw. die Verdrängung der nicht an den Versammlungen beteiligten Allgemeinheit von zentralen Plätzen zum Gegenstand haben. Auch wenn einzelne Beschwerden tatsächlich und rechtlich angreifbar sein und einzelne Beschwerdeführer im Lager der Antragsgegnerin stehen mögen, ist in Anbetracht der massenhaften und vielfältigen Beschwerden, auch von vielen Privatpersonen, nicht davon auszugehen, dass die Dokumentation der Antragsgegnerin (Beklagten), die im Eilverfahren noch umfangreich ergänzt worden ist, ein völlig falsches Bild zu Lasten des Antragstellers abgibt. Abgesehen davon ist die Beschwerdelage im Rahmen der Gefahrenprognose nur ein, wenn auch gewichtiges Indiz. Denn erfahrungsgemäß beschwert sich immer nur ein Teil der Betroffenen; andere nehmen Beeinträchtigungen hin oder meiden den Ort. Es ist auch nicht entscheidend, ob sämtliche Beeinträchtigungen Dritter in der Vergangenheit unmittelbar durch Teilnehmer an den Veranstaltungen des Antragstellers oder der vormaligen Bewegung „B.“ oder „M.“ verursacht worden sind oder ob sie sich als mittelbare Folge des Versammlungsgeschehens darstellen. Der Antragsteller

veranstaltet nunmehr seit rund einem Jahr Aufzüge (Montagsspaziergänge) und stationäre Versammlungen am O.- und M. zu einem einheitlichen Themenspektrum und mit einheitlichem Erscheinungsbild, so dass für die Prognose, welche Rechtsbeeinträchtigungen Dritter künftig zu besorgen sind, allein auf die Beschwerden aus diesem Zeitraum abgestellt werden kann. Einzubeziehen sind auch vom Antragsteller nicht beabsichtigte, aber unvermeidbare Auswirkungen des von ihm veranlassten Versammlungsgeschehens, wie Verkehrsumleitungen, Sicherheitsabsperungen und ein erhöhter Lärmpegel. Die durch Gegendemonstranten und sonstige Veranstaltungen wie öffentliche Vergnügungen verursachten Beeinträchtigungen der Anlieger und Passanten sind freilich nicht dem Antragsteller zuzurechnen. Da die vom Antragsteller gewünschten Versammlungsorte aber sehr vielfältigen Nutzungen gewidmet sind, hierzu auch intensiv genutzt werden und Gegendemonstranten in gleichem Maße wie er die Versammlungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen können, stellt sich die Vor- und Überbelastung dieser Orte mit beeinträchtigenden Auswirkungen sämtlicher Nutzungen als ein Gesichtspunkt dar, der im Rahmen einer Interessenabwägung zu Gunsten der belasteten Dritten zu würdigen ist. Ebenso wenig ist entscheidend, dass einzelne geltend gemachte Beeinträchtigungen, wie z.B. Umsatzeinbußen, nicht belegt oder nachgewiesen sind und andere Ursachen haben könnten (schlechte Witterung, negative Kundenbewertungen), dass einzelne Beschwerdeführer sich zum Teil mehr durch die Inhalte der vom Antragsteller vertretenen Meinungen und weniger durch das Demonstrationsgeschehen als solches gestört fühlen und ob die Polizei, die Straßenbaubehörde, die Münchner Verkehrsgesellschaft und sonstige öffentliche Stellen auch mit weniger eingreifenden Maßnahmen die öffentliche Sicherheit und den öffentlichen Nahverkehr noch gewährleisten könnten. Denn es steht bereits aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit fest, dass wöchentliche bzw. sogar tägliche Versammlungen, die häufig Gegendemonstrationen auslösen, in einer stark frequentierten innerstädtischen Lage für Anlieger und Passanten erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen. Das Versammlungsgeschehen an den vom Antragsteller beanspruchten Orten O. und M. ist gerichtsbekannt. Auch wenn die Versammlungen des Antragstellers und der Gegendemonstranten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG friedlich bleiben, entsteht infolge des massenhaften Andrangs von Personen, der politischen Auseinandersetzungen, der notwendigen Polizeipräsenz, des Lärms und des beeinträchtigten Zugangs zu Verkehrsmitteln und Gebäuden eine Art Ausnahmezustand bzw. ein Klima, in dem viele Passanten und Kunden es vorziehen, nicht am Ort zu verweilen oder von vornherein den Ort, wenn möglich, weiträumig zu meiden. Es kann daher sicher davon ausgegangen werden, dass zumindest von Tagesgästen generierte Umsätze sowie Umsätze im Bereich der Gastronomie nicht zu anderen Zeiten „nachgeholt“ werden und deshalb Geschäfte und Gastronomie negativ betroffen sind und dass Touristen mit Verunsicherung auf das Geschehen reagieren und diesem auszuweichen suchen. Dies ist mit einzelnen Fotos, die besetzte Freischankflächen zeigen, nicht widerlegt. Zumindest längerfristig ist damit zu rechnen, dass ein Vermeidungsverhalten auch auf Praxen, Kanzleien, Geschäfte und Dienstleister spürbar und nachhaltig durchschlägt. Die Ergebnisse der von der Industrie- und Handelskammer veranstalteten Umfrage in der Umgebung des O. untermauern diese Annahme. Ungeachtet dessen, welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, dass nur knapp

1/8 der angeschriebenen Unternehmen hieran teilgenommen haben, sieht sich immerhin eine nicht vernachlässigenswerte Anzahl von 49 Unternehmen als durch die Montagsdemonstrationen erheblich beeinträchtigt an. 41 Unternehmen beklagen Umsatzeinbußen, 32 davon erhebliche und existenzgefährdende, 51 Unternehmen sehen sich Einschränkungen des Geschäftsbetriebs, davon 43 erheblichen Einschränkungen ausgesetzt. Da die Vorbereitungen auf Seiten des Antragstellers am O. bereits ab 16:30 Uhr beginnen, kommt es dort auch bereits vor Geschäftsschluss zu versamlungsbedingten Einschränkungen. Davon abgesehen ist eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen noch nach den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten von Versamlungen betroffen, wie Inhaber und Besucher von Kulturbetrieben, sonstigen Veranstaltungen und Gastronomie sowie Anwohner und Verkehrsteilnehmer. Schon aufgrund der rein körperlichen Inanspruchnahme des öffentlichen Raums durch Demonstranten und Polizei können Gehsteige, Plätze, Zugänge und Zufahrten von Passanten, Anwohnern und Betriebsinhabern vorübergehend nicht so wie sonst genutzt werden. Auch steht fest, dass durch das Versamlungsgeschehen nicht unerheblicher Lärm verursacht wird und zwar nicht nur von Gegendemonstranten. Weiter spricht nichts dafür, dass die Polizei, die Münchner Verkehrsgesellschaft, die Straßenbaubehörde der Antragsgegnerin und sonstige öffentliche Stellen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Nahverkehrs regelmäßig Maßnahmen ergreifen, die über die nach ihrer fachlichen Einschätzung notwendigen hinausgehen oder ihren Beurteilungsspielraum überschreiten, auch wenn in einzelnen Fällen noch Verbesserungen zu Gunsten Drittbetroffener zu erzielen sein mögen. Jedenfalls ist im Ergebnis ohne Einschränkungen der Versamlungsfreiheit des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Schaden für die dieser entgegenstehenden Rechtsgüter zu rechnen.

- 34** Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die Versamlungsfreiheit allerdings nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, B. v. 14. Mai 1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 - juris Rn 79). Demgemäß rechtfertigt nicht jedes beliebige Interesse eine Einschränkung dieses Freiheitsrechts. Belästigungen, die sich zwangsläufig aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, werden Dritte im allgemeinen ertragen müssen (BVerfG, aaO).
- 35** Dennoch ist die Grundentscheidung der Antragsgegnerin, die Aufzüge und stationären Versamlungen des Antragstellers zukünftig an wechselnde Orte zu verlegen, nicht zu beanstanden. Der Rechtsprechung, dass versamlungsimmanente Beeinträchtigungen von den Betroffenen grundsätzlich hinzunehmen sind, liegt ersichtlich zugrunde, dass Versamlungen üblicherweise singuläre Ereignisse sind, bei denen Dritten im Rahmen eines Interessenausgleichs wesentlich einschneidendere Beeinträchtigungen zugemutet werden können als im Falle regelmäßiger Ereignisse (vgl. Rspr. zu Volkfesten u.ä., BayVGH, B. v. 22. November 2005 - 22 ZB 05.2679 - juris Rn 10 ff.). Sie kann deshalb nicht ohne weiteres auf eine Situation beinahe täglicher und wöchentlicher Ereignisse übertragen werden. Einmalig vorkommende, weniger schwer oder mittelschwer wiegende Beeinträchtigungen wie vorübergehend verstellte Garagenzufahrten, Umwege zur eigenen Wohnung oder zum nächsten Verkehrsmittel, Lärmimmissionen in der

Wohnung, am Arbeitsplatz, im Betrieb, der freiberuflichen Praxis oder beim Gottesdienst, der vorübergehende Ausfall von Verkehrsmitteln, Umsatzeinbußen und auch einfach nur fehlende Ruhe vor aufgedrängten Meinungsäußerungen gewinnen durch regelmäßige Wiederholung erheblich an Intensität und können sich zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen grundrechtlich geschützter Rechte (Art. 2 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG) verdichten und sogar dem Entzug einer Rechtsposition gleichkommen. Insbesondere Anlieger sind diesen Beeinträchtigungen ausgesetzt ohne die Möglichkeit, ihnen auszuweichen. Aber auch die Beeinträchtigung der Allgemeinheit gewinnt dadurch an Gewicht, dass die Versammlungen infolge ihrer Häufigkeit eine teilweise Verdrängung von beliebten innerstädtischen Plätzen und zentralen Verkehrsschnittpunkten bewirken. Das Gericht teilt die Auffassung der Antragsgegnerin, dass die zu erwartenden Rechtsbeeinträchtigungen ihrer Dauer und Intensität nach massiv und den Anliegern und Passanten auf Dauer nicht zumutbar sind; ferner, dass eine große Anzahl Betroffener vor den Beeinträchtigungen zu schützen ist und dass wiederum dem Antragsteller, auch im Hinblick auf die Häufigkeit seiner Veranstaltungen, trotz der verfügbaren Einschränkungen ausreichend Gelegenheit bleibt, von seinen Grundrechten auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit Gebrauch zu machen.“

36 (BayVGH, B.v. 17.10.2016 - 10 CS 16.1468 - juris Rn. 30)

„Die Antragsgegnerin (Beklagte) ist ihrer insoweit bestehenden Darlegungslast nachgekommen und hat hinreichende konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Schäden bei den genannten entgegenstehenden Rechtsgütern bzw. rechtlich geschützten Interessen aufgeführt. Dabei durften die Antragsgegnerin und dies nachvollziehend das Verwaltungsgericht auf der Grundlage der dokumentierten zahlreichen Beschwerden von Anwohnern, freiberuflich Tätigen sowie Inhabern, Beschäftigten und Kunden von Geschäften, gewerblichen und gastronomischen Betrieben im Bereich der Versammlungsorte (O. und M.) und der Aufzugsrouten sowie deren näheren Umgebung über entsprechende Beeinträchtigungen durch die bisherigen Versammlungen des Antragstellers und der Vorgängerbewegungen „B.“ und „M.“ auch ohne (nähere) Überprüfung im Einzelfall eine hinreichende Gefährdungslage annehmen. Wie dem Erstgericht ist auch dem erkennenden Senat das bisherige Versammlungsgeschehen an und um den O. mit den jeweiligen Aufzugsrouten sowie dem M. bekannt. Aufgrund dieser (eigenen) Kenntnis und der vom Verwaltungsgericht zu Recht mit angeführten allgemeinen Lebenserfahrung steht auch für den Senat mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit fest, dass es bei einem uneingeschränkten Ablauf des Versammlungsgeschehens des Antragstellers auch in Zukunft zu massiven Beeinträchtigungen von Rechtsgütern Dritter kommen wird. Dazu gehören vor allem die durch die Versammlungen des Antragstellers und die aus Sicherheitsgründen erforderlichen großräumigen polizeilichen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen verursachten erheblichen Einschränkungen des Verkehrs (auch des öffentlichen Personennahverkehrs) und der Zufahrten und Zugangsmöglichkeiten von privaten Wohnungen und (Garagen-)Stellplätzen, von an- und umliegenden Geschäften, gastronomischen Betrieben, Hotels, Praxen von Freiberuflern und öffentlichen Veranstaltungsräumen. Derartige Behinderungen in der Vergangenheit sind durch eine große Anzahl schlüssiger und glaubhafter Beschwerden betroffener Personen

und Unternehmen belegt. Auch die in zahlreichen Beschwerden geltend gemachten spürbaren bzw. erheblichen Umsatzeinbußen durch ausbleibende Gäste oder Kunden sind angesichts dessen ohne weiteres nachvollziehbar. Es liegt vielmehr auf der Hand, dass die regelmäßigen Versammlungen des Antragstellers (Klägers) und das damit einhergehende große Polizeiaufgebot mit großräumigen Absperrmaßnahmen und Umleitungen des Verkehrs den Zugang zu den betroffenen zentralen innerstädtischen Bereichen zeitweise unmöglich machen oder jedenfalls in schwerwiegender Weise beeinträchtigen, auf Passanten und Kunden abschreckend wirken und bei diesen das vom Verwaltungsgericht festgestellte „Vermeidungsverhalten“ auslösen. Dies führt aber jedenfalls auf Dauer unabhängig von den sonstigen Beeinträchtigungen zwangsläufig auch zu nicht unerheblichen Umsatzeinbußen bei den betroffenen Gastronomiebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsunternehmen, Kanzleien und Praxen. Auch diesbezüglich ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die umfangreiche Dokumentation der Antragsgegnerin über entsprechende Beschwerden bei einer Gesamtschau entgegen dem Vorbringen des Antragstellers kein falsches Bild zu seinen Lasten erzeugt, sondern die betroffenen Unternehmen und Personen vielmehr in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise an den jeweiligen Tagen - und nicht nur während der eigentlichen Dauer der Versammlung - erhebliche Einschränkungen und Umsatzeinbußen geltend machen. Die demgegenüber unsubstantiierte Behauptung bzw. Einlassung des Antragstellers, es handle sich hier offenkundig um nur „wenige Dutzend substanzlose Beschwerden“ und Behauptungen, die „nur auf Zuruf Dritter zustande gekommen“ seien, vermag diese Bewertung nicht ernsthaft infrage zu stellen.“

- 37** Insbesondere bezüglich der Beurteilung der örtlichen Einschränkungen des Versammlungsgeschehens des Klägers sowie der „Rotation“ zwischen verschiedenen Versammlungsplätzen wird auch auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 10. November 2016 (M 13 S 16.5058) sowie auf die Beschwerdeentscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. November 2016 (BayVGh, B.v. 10.11.2016 -10 CS 16.2256 - juris) verwiesen.
- 38** Auch wenn in diesen gerichtlichen Entscheidungen der Grundbescheid vom 24. Mai 2016 bzw. ein hierzu ergangener Ergänzungsbescheid streitgegenständlich waren, können die Erwägungen für den Grundbescheid vom 31. Januar 2018 herangezogen werden. Dies auch unter Berücksichtigung, dass im Gültigkeitszeitraum des Grundbescheids vom 24. Mai 2016 der Kläger zusätzlich sich fortbewegende Versammlungen durchführte, die besonders viele Beschwerden und Sicherungsmaßnahmen hervorriefen. Jedoch auch bei Zugrundelegung des angezeigten Versammlungsgeschehens vom 20. September 2017, bei dem an jedem Tag der Woche an drei verschiedenen Orten der Innenstadt eine stationäre Versammlung des Klägers stattfinden sollte, sind die Ausführungen der beiden Beschlüsse zutreffend. Insbesondere die Aussagen hinsichtlich der Überbelastung der Orte bei einem nicht beschränkten Versammlungsgeschehen können als Grundlage des streitgegenständlichen Bescheides herangezogen werden. Die für die Versammlungen des Klägers vorgesehenen Innenstadttorte gerade in der Fußgängerzone müssen für verschiedene Nutzungen und Bedürfnisse zur Verfügung stehen. Der Kläger setzt bei seinen Versammlungen Hilfsmittel, wie Lautsprecheranlage und Videoleinwand, ein. Auch die aktuelle Beschwerdelage aus dem Jahr 2017 zeigt, dass selbst bei dem reglementierten Versammlungsgeschehen Beschwerden durch Nachbarschaft und

Passanten, insbesondere wegen des von den Versammlungen ausgehenden Lärms, eingegangen sind. Würden die Versammlungen des Klägers in der beantragten Häufigkeit und in dem beantragten zeitlichen und örtlichem Umfang stattfinden, würde dies zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Rechte Dritter wie Anwohner, Passanten, Freiberufler und Gewerbetreibender führen. Die Anordnung der Beschränkung auf täglich eine Versammlung mit einer Versammlungsdauer von maximal drei Stunden, die Festlegung von verschiedenen Versammlungsorten sowie die „Rotation“ der Versammlungen zwischen diesen Orten waren daher rechtmäßig. Bei den festgelegten Orten handelt es sich um Orte, bei dem der eine oder andere attraktiver erscheint, da er sich näher in der Innenstadt befindet oder stärker durch Passanten frequentiert ist. Jedoch befinden sich alle festgelegten Orte in einem engen Radius zur zentralen Innenstadt und entsprechen damit dem Bedürfnis des Klägers nach hoher Aufmerksamkeit seiner Versammlungen. Durch die „Rotation“ wird auch sichergestellt, dass der Kläger an die von ihm bevorzugten Orte regelmäßig zurückkehren kann.

- 39** Die streitgegenständlichen örtlichen und zeitlichen Verlegungen sowie die Beschränkung auf täglich eine Versammlung sind geeignet, erforderlich und angemessen wegen vorrangiger, zumindest aber gleichwertiger anderer Rechtsgüter angeordnet worden. Die Ermessenserwägungen der Beklagten im streitgegenständlichen Grundbescheid tragen die angeordneten Auflagen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Kläger nunmehr drei parallele Versammlungen angemeldet hat. Ein Versammlungsgeschehen mit drei parallelen Veranstaltungen mit „wechselnder Teilnehmerzahl“ an den zentralen Orten M., N. Str. 8 und K. durfte von der Beklagten sowohl zeitlich als auch örtlich beschränkt werden. Durch das Ausweichen auf andere Orte als die drei beantragten Orte und die Notwendigkeit zur Rotation wird kein faktisches Verbot der Versammlungen bewirkt, das nur als ultima ratio (vgl. BVerfG, B. v. 4.9.2009 - 1 BvR 2147/09 - juris Rn 17 m.w.N.) in Betracht kommt. Andere und wechselnde Versammlungsorte nehmen den Versammlungen weder thematisch noch ihrer Gestalt nach weitgehend ihren Charakter oder ihren Sinn (vgl. Wächtler/Heinhold/Merk, BayVersG, 1. Aufl. 2011, Art. 15 Rn. 24 f.). Anlass und Thema der Versammlungen sind aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Politik (vgl. insgesamt VG München, B.v. 7.7.2016 - M 7 S 16.2675, Seite 23). Mildere Mittel zur Verringerung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter als eine zeitliche und teilweise örtliche Verlegung der täglichen Versammlungen sind nicht erkennbar. Die Außenwirksamkeit der Veranstaltungen des Klägers wird schon aufgrund der außerordentlichen Häufung der Veranstaltungen durch eine Rotation nur geringfügig beeinträchtigt. Der Kläger kehrt in kurzen Zeitabständen regelmäßig an die nicht weit voneinander entfernt liegenden zentralen Versammlungsorte zurück und seine Veranstaltungen bleiben ihrer Ausgestaltung nach weitgehend unangetastet (vgl. insgesamt VG München, B.v. 7.7.2016 - M 7 S 16.2675, Seite 24). Die Verhältnismäßigkeit der Anordnung der „Rotation“ zwischen den Versammlungsorten wurde auch im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh, B.v. 17.10.2016 - 10 CS 16.1468 - juris Rn. 41) bestätigt.
- 40** Die Beschränkung unter Ziffer V. des Bescheides vom 31. Januar 2018 ist ebenfalls rechtmäßig. Es wird insgesamt auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts München im Beschluss vom 7. Juli 2016 (M 7 S 16.2675), sowie auf die Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 17. Oktober 2016 (10 CS

16.1468) verwiesen. Insbesondere:

41 (VG München, B. v. 7. Juli 2016 - M 7 S 16.2675 - S. 26)

„Schließlich ist in Anbetracht des täglichen Einsatzes des Muezzinrufs und seiner besonderen Beschwer für Dritte, die ihm gegen ihren Willen ausgesetzt sind, nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin (Beklagte) die Verwendung dieses Kundgebungsmittels stark eingeschränkt hat. Wegen seines ungewöhnlichen Charakters lässt sich der Muezzinruf, der schon nach seinem ursprünglichen Zweck dazu dient, die Aufmerksamkeit der Gläubigen zu erregen, weniger gut ausblenden als die üblichen Alltagsgeräusche. Als Kundgebungsmittel wird er zum Teil als provozierend und als religiöse Verunglimpfung empfunden. Er beeinträchtigt daher nicht nur das Wohn- und Arbeitsklima ganz außerordentlich, was sich auch im Beschwerdebild spiegelt. Allerdings erscheint eine Reduzierung auf nur fünf Minuten jeweils zu Beginn der täglichen Veranstaltungen (Anm. so Auflage unter Ziffer V. des Grundbescheides der Beklagten vom 24. Mai 2016) nicht erforderlich und angemessen, da diese Versammlungen, für Passanten schon von weitem gut erkennbar, hierdurch ihren spezifischen Charakter erhalten und mit dem sich deutlich von der Geräuschkulisse der Umgebung abhebenden Ruf eine große Außenwirksamkeit erzielt wird. Können hiermit nur noch einmal zu Beginn der Veranstaltung die zufällig anwesenden Passanten erreicht werden, ist seine Wirksamkeit im Wesentlichen nicht mehr gegeben. Bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen ist dem Antragsteller (Kläger) eine gewisse Regelmäßigkeit zum Erhalt des Muezzinrufs als noch wirksames Kundgebungsmittel zuzugestehen, wenn auch nicht in der bisherigen Häufigkeit. Nachdem die Beeinträchtigung der Anlieger und Passanten durch die angeordnete Rotation der Versammlungen abgeschwächt wird, hält die Kammer eine Beschränkung auf fünf Minuten in einer Stunde für vertretbar und verhältnismäßig.“

42 (BayVG, B.v. 17.10.2016 - 10 CS 16.1468 - juris Rn. 31)

„Nicht zu beanstanden ist weiter die Feststellung des Verwaltungsgerichts, durch das Versammlungsgeschehen des Antragstellers (Klägers) werde an den betroffenen Orten, am täglichen Versammlungsort M. vor allem auch durch die dort eingesetzte Lautsprecheranlage und den regelmäßig abgespielten „Muezzinruf“, ein nicht unerheblicher Lärm verursacht, der in zahlreichen glaubhaften Beschwerden schon aufgrund der seiner Häufigkeit, Intensität und bezogen auf das Kundgebungsmittel „Muezzinruf“ auch Fremdartigkeit als penetrant, belästigend bzw. nachhaltig störend beschrieben wird. Der Einwand des Antragstellers, Lärmstörungen gingen allenfalls von den Gegendemonstrationen aus, bleibt unsubstantiiert, blendet das eigene Versammlungsgeschehen völlig aus und ist daher nicht geeignet, die überzeugenden Ausführungen des Erstgerichts zu erschüttern.“

43 Diese rechtlichen Ausführungen können auch für die Auflage unter Ziffer V. im Grundbescheid vom 31. Januar 2018 herangezogen werden. Der Kläger macht in seinem Klageantrag deutlich, dass er den Muezzin-Ruf bzw. Muezzin-Ruf ähnliche Texte und Gesänge frei ohne Begrenzung in Art und Zeiteinsatz verwenden möchte. Damit möchte er einen Einsatz des lautsprecherverstärkten Rufes über die gesamte beantragte Zeit der Versammlung (10.00 Uhr bis 22.00 Uhr) an drei parallelen Versammlungen erreichen. Bei einem solch beantragten intensiven Versammlungsgeschehen, das eine große Anzahl Betroffener in schwerwiegender Weise beeinträchtigt, liegt es bereits auf

der Hand, dass die Beklagte das Abspielen des „Muezzinrufes“ einschränken muss, damit die grundrechtlich verbürgten Rechte von Dritten wie Passanten, Anwohnern, Freiberuflern und Gewerbetreibenden gewahrt bleiben. Ohne zeitliche Einschränkung wäre die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet worden. Dass gerade der „Muezzinruf“ als störend durch Dritte empfunden wird, belegen auch die in den Akten befindlichen Beschwerden aus dem Jahr 2017.

- 44** Die Beklagte hat im Rahmen der praktischen Konkordanz eine Abwägung getroffen, die sowohl dem Versammlungsrecht des Klägers als auch den Interessen Dritter Rechnung trägt. Durch die Beschränkung des Abspielens auf fünf Minuten pro Stunde wurde ein Ausgleich der Interessen geschaffen, der verhältnismäßig ist. Der Kläger kann durch ein regelmäßiges Abspielen die Aufmerksamkeit auf die Versammlung erhöhen, es entsteht ihm hierdurch kein unverhältnismäßiger Nachteil. Es handelt sich bei dem Muezzin-Ruf im Übrigen nur um ein Kundgebungsmittel des Klägers unter vielen anderen. Gleichzeitig werden die Interessen Dritter durch den beschränkten „Muezzinruf“ nur in sozialadäquatem Maße unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit eingeschränkt und sind damit hinzunehmen.
- 45** Der Verwaltungsgerichtshof führt hierzu in seiner Entscheidung vom 17. Oktober 2016 (B.v. 17.10.2016 - 10 CS 16.1468 - juris) aus:
- 46** „Als (voraussichtlich) verhältnismäßig erweist sich auch die noch streitige Beschränkung des Einsatzes des Kundgebungsmittels „Muezzinruf“ in der Gestalt der durch das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 7. Juli 2016 verfügten Maßgabe. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Abwägung der gegenläufigen Rechtsgüter und Interessen gerade unter Berücksichtigung der dokumentierten zahlreichen Beschwerden von Anliegern und Passanten des M. eine gravierende Beeinträchtigung des Wohn- und Arbeitsklimas am Versammlungsort und eine besonders provozierende und störende Wirkung dieses Kundgebungsmittels angenommen.“ (BayVGH, B.v. 17.10.2016 - 10 CS 16.1468 - juris Rn. 44)
- 47** Damit war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.
- 48** Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Zitiervorschlag:

VG München Urt. v. 1.10.2019 – 13 K 18.1000, BeckRS 2019, 28044



Bundesverwaltungsgericht

(<http://www.bverwg.de>)

Beschluss vom 19.02.2013 - BVerwG 7 B 38.12

ECLI:DE:BVerwG:2013:190213B7B38.12.0

Zitiervorschlag

BVerwG, Beschluss vom 19.02.2013 - 7 B 38.12 [ECLI:DE:BVerwG:2013:190213B7B38.12.0]

BESCHLUSS

BVerwG 7 B 38.12

VGH Baden-Württemberg - 03.04.2012 - AZ: VGH 1 S 241/11

In der Verwaltungsstreitsache hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 19. Februar 2013
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Nolte,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Schipper und
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Brandt
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 3. April 2012 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 15 000 € festge-

setzt.

Gründe

I

- 1 Der Kläger begehrt von der beklagten evangelischen Kirchengemeinde, das nach Angaben der Beklagten seit mindestens 1756 werktäglich um 6:00 Uhr über zwei Minuten mit einem Ausklang von 15 Sekunden stattfindende Läuten der großen Betglocke zu unterlassen.
- 2 Er ist Eigentümer und Bewohner eines Hauses, das ca. 68 m von der Konradskirche der Beklagten entfernt liegt. Er sieht sich durch das Glockengeläut insbesondere in seiner positiven und negativen Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verletzt. Während der Zeit, die er zum Meditieren und Lesen der Bibel nutze, werde er gezwungen, ein akustisches religiöses Zeichen wahrzunehmen, das nicht bekenntnisnotwendig sei, sondern auf einen vorchristlichen Kult zurückgehe.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung zurückgewiesen. Dem Kläger stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die von dem Glockengeläut ausgehende akustische Beeinträchtigung liege unterhalb der Schwellenwerte der TA Lärm. Zudem sei das Glockengeläut herkömmlich, sozialadäquat und allgemein akzeptiert; auch die Dauer des Geläuts sei unbedenklich. Aus den Grundrechten des Klägers folge nichts anderes. In der Kollision der Religionsfreiheit des Klägers mit der Religionsfreiheit und dem körperschaftlichen Selbstbestimmungsrecht der Beklagten liege der schonende Ausgleich in der Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte.
- 4 Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich Beschwerde des Klägers.

II

- 5 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 6 Die Revision ist nicht wegen des allein geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 7 Der Kläger hält für grundsätzlich klärungsbedürftig,
 1. welche Grenzen nach der Wertordnung des Grundgesetzes dem Läuterecht der Kirchen als einem durch Art. 4 Abs. 2 GG geschützten Akt der Religionsausübung neben den Regelungen des Immissionsschutzrechts gesetzt sind, nämlich,
 - a) ob - gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen - der Staat zum Einschreiten gegen liturgisches Glockengeläut trotz Einhaltung der maßgebenden Immissionsschutzwerte zum Schutz der kollidierenden Bekenntnisfreiheit Betroffener verpflichtet sein kann, oder

b) ob die Einhaltung der Grenzwerte in jedem Fall und ohne weitere Voraussetzungen den gebotenen Ausgleich zwischen den kollidierenden Grundrechten und dem körperschaftlichen Selbstbestimmungsrecht der Kirche (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) - auch mit Rücksicht auf den Grundsatz der Sozialadäquanz - abschließend vornimmt,

2. ob nicht zumindest die Uhrzeit(en) - hier zwischen 6:00 und 8:00 Uhr morgens - und die Dauer des Glockengeläuts von bestimmendem Einfluss für die Beantwortung der Frage sind, ob Unterlassungsansprüche gegen das Läuten jenseits der Einhaltung der Grenzwerte insbesondere dann gegeben sein können, wenn das liturgische Geläut nicht bekenntnisnotwendig ist und daher allenfalls kulturell oder aus der Tradition heraus gerechtfertigt sein kann und

3. ob bei der Frage des schonenden Ausgleichs der kollidierenden (Grundrechts-)Interessen auch der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG jedenfalls dann Anwendung finden muss, wenn - wie ebenfalls vorliegend - die Kirche selbst ihrem Selbstbestimmungsrecht bindende Regeln vorgibt, wann, wo und zu welcher Zeit liturgisches Glockengeläut stattfinden darf.


- 8 Diese Fragen rechtfertigen die Zulassung der Revision sämtlich nicht. Jedenfalls die Fragen zu 1 und 2 sind - soweit sie sich in verallgemeinerungsfähiger Weise beantworten lassen - in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auch der Verwaltungsgerichtshof seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, geklärt.
- 9 Danach steht einem Nachbarn ein Unterlassungsanspruch gegen Glockengeläut nur nach Maßgabe dessen zu, was § 22 Abs. 1 BImSchG an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährt (Urteil vom 7. Oktober 1983 - BVerwG 7 C 44.81 - BVerwGE 68, 62 <66 > = Buchholz 11 Art. 140 GG Nr. 32 S. 11 <14>). § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG setzt damit dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirche aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV und der von Art. 4 Abs. 2 GG geschützten freien Religionsausübung eine Grenze.
- 10 Wann Geräusche die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreiten, also die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigen (§ 3 Abs. 1 BImSchG), unterliegt weitgehend tatrichterlicher Wertung und ist folglich eine Frage der Einzelfallbeurteilung. Diese richtet sich insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die Sozialadäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind. Das Regelwerk der TA Lärm ist dabei für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Glockengeläut prinzipiell geeignet (Urteil vom 30. April 1992 - BVerwG 7 C 25.91 - BVerwGE 90, 163 <165 f.> = Buchholz 406.25 § 22 BImSchG Nr. 10 S. 35 <37>).
- 11 Glockengeläut, das sich nach Zeit, Dauer und Intensität im Rahmen des Herkömmlichen hält, stellt regelmäßig keine erhebliche Belästigung, sondern auch in einer säkularisierten Gesellschaft eine zumutbare, sozialadäquate Einrichtung dar. Es muss daher von sich gestört fühlenden Einzelpersonen oder Personengruppen - auch unter dem Gebot gegenseitiger Toleranz - hingenommen werden (Beschluss vom 2. September 1996 - BVerwG 4 B 152.96 - Buchholz 406.25 § 22 BImSchG Nr. 15 S. 10 <11>; Urteil vom 7. Oktober 1983 a.a.O. S. 68). Darauf, aus welchen individuellen Gründen sich der betroffene Nachbar durch das Glockengeläut gestört fühlt, kommt es insoweit nicht an.
- 12 Die Einhaltung oder Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm stellt einen wesentlichen Aspekt für die Bewertung der Sozialadäquanz von Glockengeläut dar. Werden - wie dies hier nach den nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen und für den Senat daher bindenden Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichtshofs der Fall ist - die maßgeblichen Richtwerte eingehalten und bewegt sich das Glockengeläut auch im Übrigen, namentlich nach Zeit und Dauer, im Rahmen des Herkömmlichen, werden die

Grenzen des Zumutbaren nicht überschritten. Dabei kann die Zeit der Nachtruhe um 6:00 Uhr regelmäßig als beendet gelten; hiervon geht auch die TA Lärm in Nr. 6.4 aus (vgl. Urteil vom 7. Oktober 1983 a.a.O. S. 68).

- 13 Abweichendes gilt etwa dann, wenn die Geräuschimmissionen den üblichen Rahmen einer sozialadäquaten Einwirkung übersteigen oder ein Missbrauch des Läuterechts vorliegt oder gar von dem Läuterecht ein derart exzessiver Gebrauch gemacht wird, dass für den Nachbarn die Gefahr eines gesundheitlichen Schadens herbeigeführt und damit das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt würde (Urteil vom 7. Oktober 1983 a.a.O. S. 69). Wann dies jeweils der Fall ist, entzieht sich weitgehend einer abstrakten Beantwortung.
- 14 Die unter Nr. 3 aufgeworfene Grundsatzfrage geht, soweit sie auf bindende innerkirchliche Regeln zum Glockengeläut abstellt, von Tatsachenfeststellungen aus, die der Verwaltungsgerichtshof nicht getroffen hat. Abgesehen davon betrifft die Frage, ob und inwieweit der vom Kläger vorgelegte Glockenerlass der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 21. September 1967 eine Verpflichtung der Beklagten begründet, mit dem morgendlichen Gebetsläuten nicht vor 7:00 Uhr zu beginnen, eine innerkirchliche Angelegenheit, über die der Senat nicht zu befinden hat. Für die Bewertung der Sozialadäquanz des traditionellen Glockengeläuts nach immissionsschutzrechtlichen Maßstäben kommt es hierauf nicht an.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Landesrecht BW

Langtext

Gericht:	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	03.04.2012	Normen:	Art 3 Abs 1 GG, Art 3 Abs 3 GG, Art 4 GG, § 3 Abs 1 BImSchG, § 22 Abs 1 Nr 1 BImSchG
Aktenzeichen:	1 S 241/11		
Dokumenttyp:	Urteil		

Klage auf Unterlassung des liturgischen Glockengeläuts**Leitsatz**

Eine auf Unterlassung des liturgischen Glockengeläuts gerichtete Klage ist nicht deshalb begründet, weil sich ein Anwohner durch das Glockengeläut in seiner Religionsfreiheit verletzt sieht. (Rn.23)

Fundstellen

BWGZ 2012, 681-683 (Leitsatz und Gründe)
BImSchG-Rspr § 22 Nr 199 (red. Leitsatz und Gründe)
VBIBW 2012, 389-391 (Leitsatz und Gründe)
DVBI 2012, 1055-1056 (Leitsatz und Gründe)
KirchE 59, 272-278 (2012) (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

DÖV 2012, 740 (Leitsatz)
KuR 2012, 267 (red. Leitsatz)
DVP 2014, 301 (red. Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend VG Stuttgart, 13. Dezember 2010, Az: 11 K 1705/10, Urteil
nachgehend BVerwG, 19. Februar 2013, Az: 7 B 38/12, Beschluss

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13. Dezember 2010 - 11 K 1705/10 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt von der beklagten evangelischen Kirchengemeinde die Unterlassung des täglich um 6.00 Uhr stattfindenden Glockengeläuts.
- 2 Der Kläger ist Eigentümer und Bewohner eines Hauses, das ca. 68 m von der Konradskirche der Beklagten entfernt liegt. Die Beklagte läutet jedenfalls an Werktagen jeweils um 6.00 Uhr die große Betglocke zwei Minuten lang mit einem Ausklang von 15 Sekunden. Dieser Brauch wird nach Angaben der Beklagten seit mindestens 1756 gepflegt.

- 3 Nachdem sich der Kläger außergerichtlich erfolglos bemüht hat, die Beklagte zu einem Verzicht auf das morgendliche Läuten zu bewegen, hat er am 12.05.2010 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Glocken im Kirchturm der evangelischen Kirche in Remshalden-Geradstetten täglich zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr zu läuten oder läuten zu lassen. Zur Begründung hat er geltend gemacht, er werde durch das Glockengeläut in seiner Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verletzt. Dies gelte ungeachtet seiner Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Er sei in seiner negativen Bekenntnisfreiheit betroffen, da er zur Wahrnehmung eines akustischen Zeichens gezwungen werde, das er selber als religiös ansehe, das kirchlicherseits aber nicht in den Bereich der grundrechtlich geschützten inneren Angelegenheiten i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV falle. Es fehle zudem schon an einer gesetzlichen Grundlage für die „Verlärmung des Hausinnern von Kirchennachbarn“. Zur effektiven Gewährleistung seiner Grundrechte bestehe eine staatliche Schutz- und Abwendungspflicht. In diesem Zusammenhang seien auch die gesundheitlich nachteiligen Auswirkungen des Läutens für den Schlaf und eine Beeinträchtigung des Wertes seines Grundstücks zu berücksichtigen. Eine Selbstbindung der evangelischen Landeskirche Baden-Württemberg zur Unterlassung des Geläuts ergebe sich zudem aus einer Richtlinie vom 21.09.1967, nach der Kirchengemeinden zur Abwendung von Belästigungen, zur Vermeidung von Beschwerden und langwierigen Verfahren sowie unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels in Form veränderter Arbeitszeiten nicht vor 7.00 Uhr mit dem Glockengeläut beginnen sollten.
- 4 Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat ausgeführt, bei dem liturgischen Glockengeläut handele es sich um eine sozial adäquate Tradition. Nach einer kirchengerichtlichen Auseinandersetzung habe man den klägerischen Beanstandungen bereits durch Anpassung des Schallpegels und Verzicht auf den nächtlichen Viertelstundenschlag Rechnung getragen. Für die Zeit ab 6.00 Uhr solle es dagegen bei dem hergebrachten Glockenläuten zu Tagesbeginn bleiben.
- 5 Mit Urteil vom 13.12.2010 - 11 K 1705/10 - hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Die Klage sei zwar zulässig; da sie ein liturgisches Läuten betreffe, sei insbesondere der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Sie sei jedoch nicht begründet. Der Kläger könne einen Anspruch nicht unmittelbar aus Verfassungsrecht herleiten, auch wenn sein Begehren in den Schutzbereich der Glaubens- und Religionsfreiheit falle. Der klägerischen Inanspruchnahme der negativen Glaubensfreiheit stünden die verfassungsimmanenten Schranken der Religionsfreiheit der Beklagten entgegen. Die negative Bekenntnisfreiheit Einzelner könne die Ausübung der positiven Glaubensfreiheit anderer nicht verhindern. Schließlich sei ein Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls auch nicht im Hinblick auf § 22 Abs. 1 BImSchG begründet.
- 6 Zur Begründung der vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Berufung vertieft der Kläger sein bisheriges Vorbringen und trägt ergänzend vor: Das Verwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung anzuerkennende Schutzpflichten des Staates nicht hinreichend berücksichtigt. Der Kläger sei nicht nur in seiner negativen, sondern auch in seiner positiven Religions- bzw. Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 GG zu schützen. Er verwende die frühen Morgenstunden zu gelegentlicher Lektüre der Bibel oder zur Meditation. Er wolle dabei nicht durch ein verfrühtes Glockengeläut gestört werden. Nach seiner Überzeugung wohne einem Glockenläuten vor Sonnenaufgang ein heidnisches, der Abwehr böser Geister dienendes („apotropäisches“) Element inne; es erinnere zudem an die Henkersglocke und werde damit zum Vorbote eines nahenden Todes. Dem Neuen Testament entspreche demgegenüber die Ruhe bis zum Tagesanbruch. Angesichts des späten Sonnenaufgangs im Winter dürften die Glocken daher erst ab acht Uhr morgens läuten. Darüber hinaus beansprucht der Kläger den Schutz vor Eingriffen Dritter in die Unverletzlichkeit seiner Wohnung nach Art. 13 GG. Eine Lösung sei notwendig im Wege praktischer Konkordanz herbeizuführen. Die Möglichkeit eines schonenden Ausgleichs liege auf der Hand, schließlich würden andere

Glaubensgemeinschaften schonendere Mittel zum Gebetsaufruf wählen. Ein grundrechtsadäquater Ausgleich könne auch durch die Verschiebung des Glockengeläuts auf eine Zeit nach 8.00 Uhr hergestellt werden. Zudem handele es sich vorliegend nicht um ein liturgisches Läuten, weshalb seinen Grundrechtspositionen ohnehin der Vorrang gebühre. Schließlich beruft er sich auch auf Art. 3 Abs. 3 GG, da eine Ungleichbehandlung in der Freiheit der Beklagten zur Bekenntnisäußerung gegenüber seinem Bekenntnis zum Ruhewunsch liege.

- 7 Der Kläger beantragt,
- 8 das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13.12.2010 - 11 K 1705/10 - aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Glocken im Kirchturm der Evangelischen Kirche in Remshalden-Geradstetten täglich zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr zu läuten oder läuten zu lassen.
- 9 Die Beklagte beantragt,
- 10 die Berufung zurückzuweisen.
- 11 Sie verteidigt das angefochtene Urteil und führt ergänzend aus: Der Kläger könne sich weder auf Art. 4 GG noch auf Art. 13 GG noch auf die Verletzung der Grenzwerte nach der TA-Lärm berufen. Das morgendliche Geläut (Laudes) sei Zeichen für den Tagesbeginn mit Gott. Es handele es sich um eine seit langem bestehende Tradition. Das Läuten sei auch heute sozialadäquat. Zahlreiche Nachbargemeinden läuteten ebenfalls bereits ab 6.00 Uhr morgens. Das Läuten sei durch die positive Religionsfreiheit gedeckt; die Ausübung dieser Freiheit dürfe nicht durch die negative Religionsfreiheit des Klägers abgeschnitten werden. Ein Nachweis des tatsächlichen Bewirkens von Beten durch Gläubige infolge des Läutens sei, anders als vom Kläger behauptet, nicht von der Beklagten zu erbringen. Auch sei der Vortrag des Klägers insoweit widersprüchlich, als er erstinstanzlich primär eine Gesundheitsverletzung infolge geminderter Schlafqualität geltend gemacht habe, während er im Berufungsverfahren eine Beeinträchtigung seiner Glaubensfreiheit vorbringe.
- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze im Berufungsverfahren sowie die dem Senat vorliegenden Behörden- und Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 13 Die nach der Zulassung durch das Verwaltungsgericht statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.
- I.
- 14 Die Klage ist zulässig. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet (BVerwG, Urteil v. 07.10.1983 - 7 C 44/81 - BVerwGE 68, 62 = DVBl. 1984, 227; § 17a Abs. 5 GVG). Die Rechtsfähigkeit der Beklagten ergibt sich aus § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (KiStG).
- 15 Dem Kläger fehlt es nicht am Rechtsschutzbedürfnis. Der Kläger ist zwar Mitglied der Landeskirche, zu der auch die Beklagte gehört. Daraus folgt aber nicht, dass es sich bei dem Gegenstand des Rechtsstreits zwingend um eine innerkirchliche Angelegenheit handeln würde, für die dem Kläger der Weg zu den staatlichen Gerichten versperrt wäre. Der Kläger fühlt sich durch das Glockengeläut an sich gestört, nicht speziell durch die Urheberschaft der Beklagten. Die Glocken treffen ihn deshalb nicht speziell in seiner Eigenschaft als Kirchenmitglied. Vielmehr nimmt er sie - nachvollziehbar - als eine akustische Beeinträchtigung seiner persönlichen, auch von religiösen Vorstellungen getragenen Ruhe wahr. Sein Vortrag legt es nahe, dass er in gleicher Weise aktiv

geworden wäre, wenn es sich nicht um Glocken seiner eigenen Kirchengemeinde, sondern um Glocken der Gemeinde eines anderen Bekenntnisses gehandelt hätte.

II.

- 16 Die Klage ist aber unbegründet. Dem Kläger steht der von ihm geltend gemachten öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch nach den allgemeinen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht zu. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter besonderer Berücksichtigung seiner Grundrechte.
- 17 1. Die beklagte Kirchengemeinde ist nicht nach den allgemeinen Vorgaben des BImSchG zur Unterlassung des morgendlichen Läutens verpflichtet. Zwar kommt dem Verbot des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. den Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 1 BImSchG drittschützender Charakter zu. Die Voraussetzungen für die Annahme einer schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen aber nicht vor. Das streitgegenständliche Glockengeläut der Beklagten begründet keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Kläger.
- 18 a. Die akustische Beeinträchtigung, die von Glockengeläut ausgeht, ist grundsätzlich erheblich, wenn das Geläut die Schwellenwerte der TA Lärm übersteigt, und grundsätzlich unerheblich, solange es sich unterhalb dieser Schwellenwerte hält. Für ein Überschreiten der Grenzwerte gibt es im Fall des Betläutens der Beklagten keine Anhaltspunkte. Der Kläger hat eine derartige Überschreitung der Grenzwerte nicht dargelegt. Er hat vielmehr ausdrücklich erklärt, die „Lärmstärke“ spiele für ihn, „soweit sie oberhalb der Hörschwelle, zumindest aber der Weckschwelle“ liege, „keine Rolle“ (Klageschrift, Bl. 13 der Akten 11 K 1705/10 des Verwaltungsgerichts). Der Senat hat auch keine anderweitigen Hinweise auf eine Überschreitung der Schwellenwerte. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Stuttgart verwiesen.
- 19 b. Eine schädliche Umwelteinwirkung ist darüber hinaus nicht gegeben, wenn die Immission herkömmlich, sozial adäquat und allgemein akzeptiert ist (BVerwG, Ur. v. 30.04.1992 - 7 C 25/91 - juris; BVerwG, Beschl. v. 03.05.1996 - 4 B 50/96 - juris). So liegen die Dinge hier. Das morgendliche Läuten ist eine kirchliche Tradition, die im vorliegenden Fall bereits so lange besteht, dass eine genaue Datierung des Beginns nicht möglich ist. Der Kläger bezweifelt zwar, dass die Beklagte das alltägliche Betläuten seit mindestens 1756 regelmäßig praktiziert. Soweit sich sein Vortrag dabei allein darauf stützt, dass es vor 1924 noch kein elektrisches Geläut gegeben habe, handelt es sich aber um eine bloße Mutmaßung. Da das morgendliche Betläuten jedenfalls seit langem den Tageslauf der Gemeinde prägt, ist es „herkömmlich“ im Sinne des Immissionsschutzrechts.
- 20 Das Geläut ist auch sozialadäquat und wird allgemein akzeptiert. Vor allem in der ländlichen Bevölkerung wird dem Glockengeläut keineswegs nur eine religiöse, sondern auch eine den Tag gliedernde soziale Funktion zugeschrieben. Die Sozialadäquanz des Läutens von Kirchenglocken steht und fällt dabei nicht mit der Religions- oder gar Konfessionszugehörigkeit der Bevölkerungsmehrheit. Sie ist auch nicht strikt an bestimmte Tageszeiten gebunden. Immissionsschutzrechtlich genießt allein die Nachtzeit besonderen Schutz. Dieser Schutz endet aber um 6.00 Uhr (vgl. Nr. 6.4 TA Lärm). Von der in Ziff. 6.4 TA-Lärm vorgegebenen Möglichkeit der Verschiebung dieser Zeiten hat die zuständige Behörde ersichtlich keinen Gebrauch gemacht. Schließlich ist auch die Dauer des Betläutens von zwei Minuten nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen die drittschützenden Normen der §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist somit nicht festzustellen.
- 21 2. Auch die Grundrechte des Klägers lassen das Glockengeläut, dem er ausgesetzt ist, nicht als unzumutbar erscheinen.
- 22 a. Der Kläger kann sich auf seine Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) berufen. Im

Kern begehrt der Kläger – negatorisch – die Abwehr einer Lärmimmission.

- 23 aa. Das Glockengeläut betrifft den Kläger jedenfalls in seiner negativen Religionsfreiheit. Zwar liegt weder ein unmittelbarer noch ein mittelbar-faktischer Grundrechtseingriff durch den Staat vor. In Ausübung der aus den Grundrechten folgenden staatlichen Schutzpflichten haben die staatlichen Gerichte die grundrechtlich geschützten individuellen Rechtsgüter aber auch insoweit zu berücksichtigen, als sie unbestimmte Rechtsbegriffe des einfachen Rechts auslegen und anwenden.
- 24 bb. Soweit der Kläger die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr zur Schriftlesung oder zur Meditation nutzen möchte, sich daran aber durch das Glockengeläut gehindert sieht, ist durch das Glockenläuten auch seine positive Religionsfreiheit betroffen. Insoweit fehlt es jedoch ebenfalls an einem staatlichen Grundrechtseingriff. Auch in dieser Perspektive kann sich der Kläger deshalb allein auf die Wirkung des Grundrechts als Grundlage einer staatlichen Schutzpflicht berufen.
- 25 b. Der Kläger ist im Ergebnis aber weder in seiner negativen noch in seiner positiven Religionsfreiheit verletzt. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verpflichten den Staat nicht zum Einschreiten gegen das Glockengeläut der Beklagten. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, hat die Beklagte in Ausübung des Rechts der kirchlichen Selbstbestimmung (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) und ihrer – kollektiven – Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gehandelt. In dieser Lage ist eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Gewährleistungen geboten, bei der die staatlichen Gerichte nur zu prüfen haben, ob das grundrechtliche Untermaßverbot verletzt ist (grundlegend Isensee, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl., Bd. IX, 2011, § 111 Rn. 165 f.). Die grundrechtlichen Wertungen konkretisieren dabei die immissionsschutzrechtliche Abwägung, die zur Feststellung des Merkmals „schädliche Umwelteinwirkung“ i.S.d. §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Abs. 1 BImSchG erforderlich ist.
- 26 In der Kollision der Religionsfreiheit des Klägers mit der Religionsfreiheit und dem körperschaftlichen Selbstbestimmungsrecht der Beklagten liegt der schonende Ausgleich in der Beachtung der Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte. Dem Kläger kann kein weiter gehender Anspruch auf eine Verschonung von den Glaubens- und Bekenntnisbekundungen der Klägerin zustehen. Ein derartiger Anspruch des Einzelnen würde der laizistischen Weltanschauung einen mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG unvereinbaren Vorrang gegenüber anderen Weltanschauungen (hier: der praktizierten christlichen Liturgie) einräumen (vgl. Starck in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 1, 6. Aufl. 2010, Art. 4 Abs. 1, 2 Rdnr. 24; Mückl in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: August 2008, Art. 4 Rdnr. 90; Wenckstern in: Umbach/Clemens, Grundgesetz Mitarbeiterkommentar, Band I, 2002, Art. 4 Rdnr. 92 f.). Im Übrigen verbleibt dem Kläger schon angesichts der Kürze des Läutens der weitaus größte Teil der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr zu ruhiger Schriftlesung und Meditation.
- 27 c. Auch die Eigentumsfreiheit des Klägers (Art. 14 Abs. 1 GG) gebietet keine abweichende Würdigung. Der Kläger hat bereits nicht schlüssig dargetan, inwieweit das in seinem Eigentum stehende Wohnhaus durch das Geläut der Beklagten eine bezifferbare Wertminderung erfährt. Vielmehr sind der Wert des Grundstücks und des Gebäudes seit unvordenklichen Zeiten durch die Umgebungsbedingungen geprägt, zu denen das regelmäßige morgendliche Glockengeläut der Beklagten gehört. Das Eigentum des Klägers ist von Verfassungen wegen nur in dem Umfang geschützt, den die Vorschriften der §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG begründen und begrenzen. Das Geläut bedarf daher keiner besonderen Rechtfertigung vor Art. 14 Abs. 2 GG.
- 28 d. Soweit sich der Kläger zusätzlich auf die Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) beruft, gehen seine Ausführungen dagegen fehl. Selbst wenn eine unmittelbar dem Staat zuzurechnende Maßnahme in Rede stünde, fehlte es an einem Eingriff in den Schutzbereich dieses Grundrechts. Art. 13 Abs. 1 GG schützt gegen ein ausforschendes oder die Privatsphäre anderweitig beeinträchtigendes Eindringen in den

persönlichen Lebens- und Geheimbereich, den eine Wohnung i.S.d. Art. 13 Abs. 1 GG begründet (vgl. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 13 Rn. 1 a.E.); das Grundrecht schirmt seinen Träger aber nicht gegen unspezifische Umwelteinwirkungen ab, denen die Wohnung in gleicher Weise ausgesetzt ist wie ihre nähere Umgebung (BVerfG, Beschl. v. 29.07.2009 - 1 BvR 1606/08 - NVwZ 2009, 1494, Rdnr. 34). Infolgedessen erfordert auch Art. 13 Abs. 1 GG keine Modifikation der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben.

- 29 e. Ebenso wenig kann sich der Kläger auf einen Gleichheitsverstoß berufen. Die Beklagte ist im Kernbereich ihres religiösen Wirkens schon nicht an den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG oder eines der besonderen Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG gebunden. Zudem liegen keine strukturell vergleichbaren Fälle vor, aufgrund derer eine Ungleichbehandlung anzunehmen wäre. Es fehlt insoweit bereits an einem gemeinsamen Bezugspunkt.
- 30 Ohnehin wäre die Beklagte als eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts gleichheitsrechtlich nicht an das Tun oder Unterlassen anderer Kirchengemeinden gebunden. Ob einzelne andere Kirchengemeinden mit dem Glockengeläut erst um 8.00 Uhr beginnen, ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Beklagten daher nicht maßgeblich. Es ist vielmehr Ausdruck der ihr zustehenden spezifischen Autonomie aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 GG, dass sie zu anderen Zeiten läutet als die örtliche römisch-katholische Kirchengemeinde oder andere Kirchengemeinden der württembergischen Landeskirche.
- 31 Soweit der Kläger einen Gleichheitsverstoß in dem Umstand erblickt, dass die Beklagte ab 6.00 Uhr läuten darf, während er selber sich daran gehindert sieht, ab 6.00 Uhr seine Religionsfreiheit auszuüben, kommt ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) von vornherein nicht in Betracht. Die Beklagte behandelt den Kläger nicht anders als Dritte; sie behandelt auch vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich. Ein aktives Handeln der Beklagten steht einem - wenn auch bewussten - Unterlassen des Klägers nicht gleich.
- 32 3. Insgesamt erweist sich das angegriffene Glockengeläut daher als rechtmäßig, so dass der vom Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht besteht.

III.

- 33 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

IV.

- 34 Die Revision war nicht zuzulassen. Der Rechtssache kommt insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die durch das Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen sind höchstrichterlich geklärt. Der Fall wirft auch unter Berücksichtigung der Religionsfreiheit des Klägers keine substantiellen neuen Gesichtspunkte auf.
- 35 **Beschluss vom 3. April 2012**
- 36 Der Streitwert wird für das Verfahren in beiden Rechtszügen unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13. Dezember 2010 von Amts wegen auf 15.000,00 € festgesetzt. (§§ 63 Abs. 3 und 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Ziffer 19.2 i.V.m. Ziffer 2.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung von Juli 2004).

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in
staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen
Art. 4 I GG

NJW 1995, 2477

Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen Art. 4 I GG

GG Art. 4 I, 6 II, 2 II, 19 IV; BayVSO § 13 I 3

1. Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, verstößt gegen Art. 4 I GG.

2. § 13 I 3 BayVSO ist mit Art. 4 I GG unvereinbar und nichtig.

BVerfG, Beschluß vom 16-05-1995 - 1 BvR 1087/91

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Anbringung von Kreuzen oder Kruzifixen in Schulräumen. Nach § 13 I 3 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung - BayVSO) vom 21. 6. 1983 (GVBl S. 597) ist in den öffentlichen Volksschulen in jedem Klassenzimmer ein Kreuz anzubringen. Die Volksschulordnung ist eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassene Rechtsverordnung, die auf einer Ermächtigung im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und im (inzwischen aufgehobenen) Volksschulgesetz (VoSchG) beruht. § 13 I VoSchG lautet: § 13. (1) Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen. Lehrer und Schüler sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

Die Bf. zu 3 und 5 sind die minderjährigen schulpflichtigen Kinder der Bf. zu 1 und 2. Letztere sind Anhänger der antroposophischen Weltanschauung nach der Lehre Rudolf Steiners und erziehen ihre Kinder in diesem Sinne. Seit der Einschulung der ältesten Tochter, der Bf. zu 3, wenden sie sich dagegen, daß in den von ihrem Kindern besuchten Schulräumen zunächst Kruzifixe und später teilweise Kreuze ohne Korpus angebracht worden sind. Sie machen geltend, daß durch diese Symbole, insbesondere durch die Darstellung eines "sterbenden männlichen Körpers", im Sinne des Christentums auf ihre Kinder eingewirkt werde; dies laufe ihren Erziehungsvorstellungen, insbesondere ihrer Weltanschauung, zuwider.

Bei der Einschulung der Bf. zu 3 im Spätsommer 1986 war in deren Klassenzimmer ein Kruzifix mit einer Gesamthöhe von 80 cm und einer 60 cm hohen Darstellung des Korpus unmittelbar im Sichtfeld der Tafel angebracht. Die Bf. zu 1 und 2 forderten die Entfernung dieses Kruzifixes und lehnten es ab, die Bf. zu 3 zur Schule zu schicken, solange sie dem Anblick ausgesetzt sei. Der Konflikt wurde zunächst dadurch beigelegt, daß das Kruzifix gegen ein kleineres über der Tür angebrachtes Kreuz ohne Korpus ausgewechselt wurde. Die Auseinandersetzungen zwischen den Bf. zu 1 und 2 und der Schulverwaltung flammten jedoch bei der Einschulung ihrer weiteren Kinder sowie beim Klassen- und schließlich beim Schulwechsel der Bf. zu 3 wieder auf, weil wiederum in den Schulräumen Kruzifixe angebracht waren. Wiederholt erreichten die Bf. zu 1 und 2 dadurch, daß sie ihre Kinder, teilweise über längere Zeiträume, nicht zum Unterricht schickten, erneut die Kompromißlösung (kleines Kreuz ohne Korpus

seitlich über der Tür) für die Klassenzimmer, nicht aber für sonstige Unterrichtsräume. Die Schulverwaltung gab den Bf. zu 1 und 2 im übrigen keine Zusage, daß der Kompromiß bei jedem Klassenwechsel eingehalten werde.

Zeitweilig besuchten die drei Kinder eine Waldorfschule; dies blieb jedoch wegen Fehlens der erforderlichen Finanzmittel nur ein vorübergehender Versuch zur Lösung des Konflikts. Im Februar 1991 erhoben die Bf. zu 1 und 2 im eigenen Namen und im Namen ihrer Kinder vor dem VG Klage gegen den Freistaat Bayern mit dem Ziel, daß aus sämtlichen von ihren Kindern im Rahmen ihres Schulbesuchs aufgesuchten und noch aufzusuchenden Räumen in öffentlichen Schulen die Kreuze entfernt würden. Zugleich beantragten sie den Erlaß einer einstweiligen Anordnung bis zum Abschluß des Klageverfahrens auf Entfernung von Kruzifixen.

Das VG lehnte den Eilantrag ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies der VGH (NVwZ 1991, 1099) zurück. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen die im Eilverfahren ergangenen Beschlüsse, mittelbar gegen § 13 I 3 BayVSO. Die Bf. rügen eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 4 I, Art. 6 II, Art. 2 II und Art. 19 IV GG. Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

B. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Die Bf. haben den Rechtsweg erschöpft (§ 90 II 1 BVerfGG). Mit dem Beschluß des VGH liegt eine das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abschließende letztinstanzliche Entscheidung vor. Allerdings kann der Grundsatz der Subsidiarität in solchen Fällen der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde entgegenstehen, wenn Verfassungsverstöße gerügt werden, die sich nicht speziell auf das Eilverfahren beziehen, sondern Fragen aufwerfen, die sich genau so auch im Hauptsacheverfahren stellen, so daß letzteres geeignet ist, der behaupteten verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelpen (vgl. BVerfGE 77, 381 (401) = NVwZ 1988, 427; BVerfGE 80, 40 (45) = NVwZ 1989, 854). Andererseits darf der Bf. aber nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, wenn die Verletzung von Grundrechten durch die Eilentscheidung selbst geltend gemacht wird oder wenn die Entscheidung von keiner weiteren tatsächlichen oder einfachrechtlichen Aufklärung abhängt und die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen gem. § 90 II 2 BVerfGG vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung abgesehen werden kann (vgl. BVerfGE 79, 275 (279) = NVwZ 1989, 451). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. (Wird ausgeführt).

C. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Soweit der VGH einen Anordnungsgrund verneint hat, verstößt seine Entscheidung gegen Art. 19 IV GG (I). Die Verneinung eines Anordnungsanspruchs ist mit Art. 4 I und Art. 6 II 1 GG unvereinbar (II).

I. 1. Art. 19 IV GG eröffnet den Rechtsweg gegen jede behauptete Verletzung subjektiver Rechte durch ein Verhalten der öffentlichen Gewalt. Gewährleistet wird nicht nur das formelle Recht, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes (vgl. BVerfGE 35, 263 (274) = NJW 1973, 1491; BVerfGE 35, 382 (401ff.) = NJW 1974, 227 m.w. Nachw.). Wirksamer Rechtsschutz bedeutet auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Daraus folgt, daß gerichtlicher Rechtsschutz namentlich in Eilverfahren so weit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei (endgültiger) richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. BVerfGE 37, 150 (153) = NJW 1974, 1079; BVerfGE 65, 1 (70) = NJW 1984, 419 = NVwZ 1984, 167). Hieraus ergeben sich für die Gerichte Anforderungen an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen Gesetzesbestimmungen über

den Eilrechtsschutz (vgl. BVerfGE 49, 220 (226) = NJW 1979, 534; BVerfGE 77, 275 (284) = NJW 1988, 1255). So sind die Fachgerichte etwa bei der Auslegung und Anwendung des § 123 VwGO gehalten, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn sonst dem Antragsteller eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, es sei denn, daß ausnahmsweise überwiegende, besonderes gewichtige Gründe entgegenstehen (vgl. BVerfGE 79, 69 (74f.) = NJW 1989, 827 = NVwZ 1989, 352).

2. Diesen Anforderungen genügt der Beschluß des VGH nicht. Dieser verneint den für den Erlaß der begehrten einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, weil die Bf. über Jahre hinweg mit der Anrufung der Gerichte gezögert und während dieser Zeit jedenfalls das Anbringen von Kreuzen statt der zunächst vorhandenen Kruzifixe hingenommen hätten. Es sei ihre Sache gewesen, mit der Schulverwaltung weiterhin nach einer für sie zumutbaren Übergangslösung in diesem Sinne zu suchen.

Mit dieser Begründung wird der VGH weder dem tatsächlichen Geschehensablauf noch der Bedeutung des Anliegens der Bf.

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen
Art. 4 I GG (NJW 1995, 2477)

2478 ▲
▼

gerecht. Tatsächlich hatten die Bf. seit der Einschulung ihres ältesten Kindes auf allen Ebenen der Schulverwaltung - von der örtlichen bis zur ministeriellen - ihr Begehren angebracht. Daß sie ursprünglich auf eine außergerichtliche Einigung hofften und dadurch Zeit verstrich, darf ihnen nicht zum Nachteil gereichen; ein solches zunächst auf Streitvermeidung ausgerichtetes Verhalten entspricht vielmehr dem einer vernünftigen Partei. Es kommt hinzu, daß die Bf. einem Kompromiß zugestimmt hatten, der jedoch von der Schulverwaltung wiederholt bei Klassenzimmer- oder Schulwechseln der Kinder in Frage gestellt wurde. Ein endgültiges Zugeständnis in diesem Sinne hat ihnen die Schulverwaltung nicht gemacht.

Aus diesem Grunde wird auch die Auffassung des VGH, die Bf. hätten sich weiterhin um einen Kompromiß bemühen müssen, der Pflicht zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nicht gerecht. Es wäre vielmehr Sache des Gerichts gewesen auszuloten, ob die Schulverwaltung bereit war, durch eine Zusage auf der Linie der Kompromißlösung eine einstweilige Anordnung entbehrlich zu machen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Anordnungsgrund vorlag, hat der VGH ferner nicht hinreichend berücksichtigt, daß es um eine vorläufige Regelung im Rahmen eines aktuellen Schulverhältnisses, also um einen Lebenssachverhalt ging, in dem schon wegen seines zeitlichen Fortschreitens auf einen Schulabschluß hin (die Bf. zu 3 ist inzwischen 16 Jahre alt) gerichtlicher Rechtsschutz besonders eilbedürftig ist. Gerade Rechtsstreitigkeiten in Schulsachen werden oft nur im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes ausgetragen, weil der Anspruch wegen des Zeitablaufs häufig im Hauptsacheverfahren nicht mehr durchgesetzt werden kann. Dem Bedürfnis nach wirksamem Rechtsschutz dürfen sich die Fachgerichte nicht dadurch entziehen, daß sie überspannte Anforderungen an das Vorliegen eines Anordnungsgrundes stellen.

II. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen ferner die Bf. zu 1 und 2 in ihren Grundrechten

aus Art. 4 I i.V. mit Art. 6 II 1 GG und die Bf. zu 3 bis 5 in ihren Grundrechten aus Art. 4 I GG. Sie beruhen auf § 13 I 3 BayVSO, der seinerseits mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist.

1. Art. 4 I GG schützt die Glaubensfreiheit. Die Entscheidung für oder gegen einen Glauben ist danach Sache des einzelnen, nicht des Staates. Der Staat darf ihm einen Glauben oder eine Religion weder vorschreiben noch verbieten. Zur Glaubensfreiheit gehört aber nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch die Freiheit, nach den eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln (vgl. BVerfGE 32, 98 (106) = NJW 1972, 327). Insbesondere gewährleistet die Glaubensfreiheit die Teilnahme an den kultischen Handlungen, die ein Glaube vorschreibt oder in denen er Ausdruck findet. Dem entspricht umgekehrt die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben. Diese Freiheit bezieht sich ebenfalls auf die Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellt. Art. 4 I GG überläßt es dem einzelnen zu entscheiden, welche religiösen Symbole er anerkennt und verehrt und welche er ablehnt. Zwar hat er in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist aber eine vom Staat geschaffene Lage, in der der einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluß eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist. Insofern entfaltet Art. 4 I GG seine freiheitssichernde Wirkung gerade in Lebensbereichen, die nicht der gesellschaftlichen Selbstorganisation überlassen, sondern vom Staat in Vorsorge genommen worden sind (vgl. BVerfGE 41, 20 (49) = NJW 1976, 947). Dem trägt auch Art. 140 GG i.V. mit Art. 136 IV WRV dadurch Rechnung, daß er ausdrücklich verbietet, jemanden zur Teilnahme an religiösen Übungen zu zwingen.

Art. 4 I GG beschränkt sich allerdings nicht darauf, dem Staat eine Einmischung in die Glaubensüberzeugungen, -handlungen und -darstellungen einzelner oder religiöser Gemeinschaften zu verwehren. Er erlegt ihm vielmehr auch die Pflicht auf, ihnen einen Betätigungsbereich zu sichern, in dem sich die Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet entfalten kann (vgl. BVerfGE 41, 29 (49) = NJW 1976, 947), und sie vor Angriffen oder Behinderungen von Anhängern anderer Glaubensrichtungen oder konkurrierender Religionsgruppen zu schützen. Art. 4 I GG verleiht dem einzelnen und den religiösen Gemeinschaften aber grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ihrer Glaubensüberzeugung mit staatlicher Unterstützung Ausdruck zu verleihen. Aus der Glaubensfreiheit des Art. 4 I GG folgt im Gegenteil der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Er darf daher den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden. Dieses Gebot findet seine Grundlage nicht nur in Art. 4 I GG, sondern auch in Art. 3 III, Art. 33 I sowie Art. 140 GG i.V. mit Art. 136 I und IV und Art. 137 I WRV. Sie verwehren die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagen die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger (vgl. BVerfGE 19, 206 (216) = NJW 1966, 147; BVerfGE 24, 236 (246) = NJW 1969, 31; BVerfGE 33, 23 (28) = NJW 1972, 1183; st. Rspr.). Auf die zahlenmäßige Stärke oder die soziale Relevanz kommt es dabei nicht an (vgl. BVerfGE 32, 98 (106) = NJW 1972, 327). Der Staat hat vielmehr auf eine am Gleichheitssatz orientierte

Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten (vgl. BVerfGE 19, 1 (8) = NJW 1965, 1427; BVerfGE 19, 206 (216) = NJW 1966, 147; BVerfGE 24, 236 (246) = NJW 1969, 31). Auch dort, wo er mit ihnen zusammenarbeitet oder sie fördert, darf dies nicht zu einer Identifikation mit bestimmten Religionsgemeinschaften führen (vgl. BVerfGE 30, 415 (422) = NJW 1971, 931).

Im Verein mit Art. 6 II 1 GG, der den Eltern die Pflege und Erziehung ihrer Kinder als natürliches Recht garantiert, umfaßt Art. 4 I GG auch das Recht zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht. Es ist Sache der Eltern, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten (vgl. BVerfGE 41, 29 (44, 47f.) = NJW 1976, 947). Dem entspricht das Recht, die Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die den Eltern falsch oder schädlich erscheinen.

2. In dieses Grundrecht greifen § 13 I 3 BayVSO sowie die angegriffenen Entscheidungen, die sich auf diese Vorschrift stützen, ein.

a) § 13 I 3 BayVSO schreibt die Anbringung von Kreuzen in sämtlichen Klassenzimmern der bayerischen Volksschulen vor. Der Begriff des Kreuzes umfaßt nach der Auslegung durch die Gerichte des Ausgangsverfahrens Kreuze mit und ohne Korpus. In die Nachprüfung der Norm sind daher beide Bedeutungen einzubeziehen. Die Bf. haben zwar in ihrem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz dem Wortlaut nach nur die Entfernung von Kruzifixen begehrt. Der VGH hat jedoch ausdrücklich unterstellt, daß damit auch Kreuze ohne Korpus gemeint sein könnten, und den Antrag auch in dieser weitergehenden Bedeutung abgelehnt.

Zusammen mit der allgemeinen Schulpflicht führen Kreuze in Unterrichtsräumen dazu, daß die Schüler während des Unterrichts von Staats wegen und ohne Ausweichmöglichkeit mit diesem Symbol konfrontiert sind und gezwungen werden, "unter dem Kreuz" zu lernen. Dadurch unterscheidet sich die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern von der im Alltagsleben häufig auftretenden Konfrontation mit religiösen Symbolen der verschiedensten Glaubensrichtungen. Zum einen geht diese nicht vom Staat aus, sondern ist eine Folge der Verbreitung unterschiedlicher Glaubensüberzeugungen und Religionsgemeinschaften in der Gesellschaft. Zum anderen besitzt sie nicht denselben Grad von Unausweichlichkeit. Zwar hat es der einzelne nicht in der Hand, ob er im Straßenbild, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Betreten von Gebäuden religiösen Symbolen oder Manifestationen begegnet. Es handelt sich in der Regel jedoch um ein flüchtiges Zusammentreffen, und selbst bei längerer Konfrontation beruht diese nicht auf einem notfalls mit Sanktionen durchsetzbaren Zwang.

Nach Dauer und Intensität ist die Wirkung von Kreuzen in Unterrichtsräumen noch größer als diejenige von Kreuzen in Gerichtssälen. Schon in dem Zwang, entgegen den eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen einen Rechtsstreit unter dem Kreuz zu führen, hat das BVerfG aber einen Eingriff in die Glaubensfreiheit eines jüdischen Prozeßbeteiligten gesehen, der darin

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen Art. 4 I GG (NJW 1995, 2477)

2479 ▲
▼

eine Identifikation des Staates mit dem christlichen Glauben erblickte (vgl. BVerfGE 35, 366 (375) = NJW 1973, 2196).

Die Unvermeidbarkeit der Begegnung mit dem Kreuz in Schulräumen wird auch nicht durch die

in Art. 7 IV GG zugelassene Errichtung privater Schulen beseitigt. Zum einen ist gerade die Errichtung privater Volksschulen in Art. 7 V GG an besonders strenge Voraussetzungen geknüpft. Zum anderen wird, da diese Schulen sich in aller Regel über Schuldgeld finanzieren, das von den Eltern aufzubringen ist, einem großen Teil der Bevölkerung die Möglichkeit fehlen, auf solche Schulen auszuweichen. So verhält es sich auch im Fall der Bf.

b) Das Kreuz ist Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung und nicht etwa nur Ausdruck der vom Christentum mitgeprägten abendländischen Kultur.

Zwar sind über die Jahrhunderte zahlreiche christliche Traditionen in die allgemeinen kulturellen Grundlagen der Gesellschaft eingegangen, denen sich auch Gegner des Christentums und Kritiker seines historischen Erbes nicht entziehen können. Von diesen müssen aber die spezifischen Glaubensinhalte der christlichen Religion oder gar einer bestimmten christlichen Konfession einschließlich ihrer rituellen Vergegenwärtigung und symbolischen Darstellung unterschieden werden. Ein staatliches Bekenntnis zu diesen Glaubensinhalten, dem auch Dritte bei Kontakten mit dem Staat ausgesetzt werden, berührt die Religionsfreiheit. Davon ist das BVerfG schon in der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Simultanschulen mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinne ausgegangen, als es feststellte, daß die zulässige Bejahung des Christentums sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors bezieht, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat, nicht dagegen auf die Glaubenswahrheiten der christlichen Religion. Nur bei einer solchen Begrenzung ist diese Bejahung auch gegenüber dem Nichtchristen durch das Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten legitimiert (vgl. BVerfGE 41, 29 (52) = NJW 1976, 947).

Das Kreuz gehört nach wie vor zu den spezifischen Glaubenssymbolen des Christentums. Es ist geradezu sein Glaubenssymbol schlechthin. Es versinnbildlicht die im Opfertod Christi vollzogene Erlösung des Menschen von der Erbschuld, zugleich aber auch den Sieg Christi über Satan und Tod und seine Herrschaft über die Welt, Leiden und Triumph in einem (vgl. das Stichwort "Kreuz", in: Höfer/Rahner (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche VI, 2. Aufl. (1961), Sp. 605ff.; Fahlbusch u.a. (Hrsg.), Ev. Kirchenlexikon II, 3. Aufl. (1989), Sp. 1462ff.). Für den gläubigen Christen ist es deswegen in vielfacher Weise Gegenstand der Verehrung und der Frömmigkeitsübung. Die Ausstattung eines Gebäudes oder eines Raums mit einem Kreuz wird bis heute als gesteigertes Bekenntnis des Besitzers zum christlichen Glauben verstanden. Für den Nichtchristen oder den Atheisten wird das Kreuz gerade wegen der Bedeutung, die ihm das Christentum beilegt und die es in der Geschichte gehabt hat, zum sinnbildlichen Ausdruck bestimmter Glaubensüberzeugungen und zum Symbol ihrer missionarischen Ausbreitung. Es wäre eine dem Selbstverständnis des Christentums und der christlichen Kirchen zuwiderlaufende Profanisierung des Kreuzes, wenn man es, wie in den angegriffenen Entscheidungen, als bloßen Ausdruck abendländischer Tradition oder als kultisches Zeichen ohne spezifischen Glaubensbezug ansehen wollte. Der religiöse Bezug des Kreuzes wird auch aus dem Zusammenhang des § 13 I BayVSO deutlich.

c) Dem Kreuz kann auch die Einwirkung auf die Schüler nicht abgesprochen werden, wie das die angegriffenen Entscheidungen tun.

Zwar ist es richtig, daß mit der Anbringung des Kreuzes in Klassenzimmern kein Zwang zur Identifikation oder zu bestimmten Ehrbezeugungen und Verhaltensweisen einhergeht. Ebenso wenig folgt daraus, daß der Sachunterricht in den profanen Fächern von dem Kreuz geprägt oder an den von ihm symbolisierten Glaubenswahrheiten und Verhaltensanforderungen

ausgerichtet wird. Darin erschöpfen sich die Einwirkungsmöglichkeiten des Kreuzes aber nicht. Die schulische Erziehung dient nicht nur der Erlernung der grundlegenden Kulturtechniken und der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten. Sie soll auch die emotionalen und affektiven Anlagen der Schüler zur Entfaltung bringen. Das Schulgeschehen ist darauf angelegt, ihre Persönlichkeitsentwicklung umfassend zu fördern und insbesondere auch das Sozialverhalten zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang gewinnt das Kreuz im Klassenzimmer seine Bedeutung. Es hat appellativen Charakter und weist die von ihm symbolisierten Glaubensinhalte als vorbildhaft und befolgungswürdig aus. Das geschieht überdies gegenüber Personen, die aufgrund ihrer Jugend in ihren Anschauungen noch nicht gefestigt sind, Kritikvermögen und Ausbildung eigener Standpunkte erst erlernen sollen und daher einer mentalen Beeinflussung besonders leicht zugänglich sind (vgl. BVerfGE 52, 223 (249) = NJW 1980, 575).

Auch die angegriffenen Entscheidungen stellen den appellativen Charakter des Kreuzes nicht völlig in Abrede. Zwar sprechen sie ihm gegenüber den andersdenkenden Schülern eine spezifisch christliche Bedeutung ab. Für die christlichen Schüler sehen sie in ihm aber einen wesentlichen Ausdruck von deren religiöser Überzeugung. Ähnlich meint der Bayerische Ministerpräsident, das Kreuz habe im allgemeinen Unterricht nur einen unspezifischen Symbolwert, während es sich beim Schulgebet und im Religionsunterricht in ein spezifisches Glaubenssymbol verwandele.

3. Das Grundrecht der Glaubensfreiheit ist vorbehaltlos gewährleistet. Das bedeutet aber nicht, daß es keinerlei Einschränkungen zugänglich wäre. Diese müssen sich jedoch aus der Verfassung selbst ergeben. Eine Errichtung von Schranken, die nicht bereits in der Verfassung angelegt sind, steht dem Gesetzgeber nicht zu. Verfassungsrechtliche Gründe, die den Eingriff zu rechtfertigen vermöchten, sind hier aber nicht vorhanden.

a) Aus Art. 7 I GG ergibt sich eine solche Rechtfertigung nicht.

Allerdings erteilt Art. 7 I GG dem Staat einen Erziehungsauftrag (vgl. BVerfGE 34, 165 (181) = NJW 1973, 133). Er hat nicht nur das Schulwesen zu organisieren und selbst Schulen zu errichten, sondern darf auch die Erziehungsziele und Ausbildungsgänge festlegen. Dabei ist er von den Eltern unabhängig (vgl. BVerfGE 34, 165 (182) = NJW 1973, 133; BVerfGE 47, 46 (71f.) = NJW 1978, 807). Deswegen können nicht nur schulische und familiäre Erziehung in Konflikt geraten. Es ist vielmehr auch unvermeidbar, daß in der Schule die unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schüler und ihrer Eltern besonders intensiv aufeinander treffen.

Dieser Konflikt zwischen verschiedenen Trägern eines vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts sowie zwischen diesem Grundrecht und anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern ist nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz zu lösen, der fordert, daß nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren (vgl. BVerfGE 28, 243 (260f.) = NJW 1970, 1729; BVerfGE 41, 29 (50) = NJW 1976, 947; BVerfGE 52, 223 (247, 251) = NJW 1980, 575).

Ein solcher Ausgleich verlangt vom Staat nicht, daß er bei der Erfüllung des von Art. 7 I GG erteilten Erziehungsauftrags auf religiös-weltanschauliche Bezüge völlig verzichtet. Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen

Aufgaben abhängt. Der christliche Glaube und die christlichen Kirchen sind dabei, wie immer man ihr Erbe heute beurteilen mag, von überragender Prägekraft gewesen. Die darauf zurückgehenden Denktraditionen, Sinnerfahrungen und Verhaltensmuster können dem Staat nicht gleichgültig sein. Das gilt in besonderem Maß für die Schule, in der die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft vornehmlich tradiert und erneuert werden. Überdies darf der Staat, der die Eltern verpflichtet, ihre Kinder in die staatliche Schule zu schicken, auf die Religionsfreiheit derjenigen Eltern Rücksicht nehmen, die eine religiös geprägte Erziehung wünschen. Das Grundgesetz hat das anerkannt, indem es in Art. 7 V GG staatliche Weltanschauungs- oder Bekenntnisschulen gestattet, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach vorsieht (Art. 7 III GG) und darüber hinaus Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung läßt (vgl. BVerfGE 41, 29 (49) = NJW 1976, 947; BVerfGE 52, 223 (240f.) = NJW 1980, 575).

Allerdings ist es in einer pluralistischen Gesellschaft unmöglich, bei der Gestaltung der öffentlichen Pflichtschule allen Erziehungsvorstellungen voll Rechnung zu tragen. Insbesondere lassen sich die negative und die positive Seite der Religionsfreiheit nicht problemlos in ein und derselben staatlichen Institution ver-

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen
Art. 4 I GG (NJW 1995, 2477)

2480 ▲
▼

wirklichen. Daraus folgt, daß sich der einzelne im Rahmen der Schule nicht uneingeschränkt auf Art. 4 I GG berufen kann.

Das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes zu lösen, obliegt dem Landesgesetzgeber, der im öffentlichen Willensbildungsprozeß einen für alle zumutbaren Kompromiß zu suchen hat. Er kann sich bei seiner Regelung daran orientieren, daß einerseits Art. 7 GG im Bereich des Schulwesens religiös-weltanschauliche Einflüsse zuläßt, andererseits Art. 4 GG gebietet, bei der Entscheidung für eine bestimmte Schulform religiös-weltanschauliche Zwänge so weit wie irgend möglich auszuschalten. Beide Vorschriften sind zusammen zu sehen und in der Interpretation aufeinander abzustimmen, weil erst die Konkordanz der in den beiden Artikeln geschützten Rechtsgüter der Entscheidung des Grundgesetzes gerecht wird (vgl. BVerfGE 41, 29 (50f.) = NJW 1976, 947).

Das BVerfG hat daraus den Schluß gezogen, daß dem Landesgesetzgeber die Einführung christlicher Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Volksschulen nicht schlechthin verboten ist, mögen auch Erziehungsberechtigte, die bei der Erziehung ihrer Kinder dieser Schule nicht ausweichen können, keine religiöse Erziehung wünschen. Voraussetzung ist jedoch, daß damit nur das unerläßliche Minimum an Zwangselementen verbunden ist. Das bedeutet insbesondere, daß die Schule ihre Aufgabe im religiös-weltanschaulichen Bereich nicht missionarisch auffassen und keine Verbindlichkeit für christliche Glaubensinhalte beanspruchen darf. Die Bejahung des Christentums bezieht sich insofern auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, nicht auf bestimmte Glaubenswahrheiten. Zum Christentum als Kulturfaktor gehört gerade auch der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende. Deren Konfrontation mit einem christlich geprägten Weltbild führt jedenfalls so lange nicht zu einer diskriminierenden Abwertung nichtchristlicher Weltanschauungen, als es nicht um Glaubensvermittlung, sondern um das Bestreben nach Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit im religiös-

weltanschaulichen Bereich gemäß der Grundentscheidung des Art. 4 GG geht (vgl. BVerfGE 41, 29 (51f.) = NJW 1976, 947; BVerfGE 41, 65 (85f.) = NJW 1976, 950). Das BVerfG hat deshalb die Regelung über die christliche Gemeinschaftsschule in Art. 135 S. 2 BayVerf. nur aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt (vgl. BVerfGE 41, 65 (66 und 79ff.) = NJW 1976, 950) und in bezug auf die Simultanschule mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinne betont, daß es sich nicht um eine bikonfessionelle Schule handele (vgl. BVerfGE 41, 29 (62) = NJW 1976, 947).

Die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern überschreitet die danach gezogene Grenze religiös-weltanschaulicher Ausrichtung der Schule. Wie bereits festgestellt, kann das Kreuz nicht seines spezifischen Bezugs auf die Glaubensinhalte des Christentums entkleidet und auf ein allgemeines Zeichen abendländischer Kulturtradition reduziert werden. Es symbolisiert den wesentlichen Kern der christlichen Glaubensüberzeugung, die zwar insbesondere die westliche Welt in vielfacher Weise geformt hat, aber keineswegs von allen Gesellschaftsgliedern geteilt, sondern von vielen in Ausübung ihres Grundrechts aus Art. 4 I GG abgelehnt wird. Seine Anbringung in der staatlichen Pflichtschule ist daher mit Art. 4 I GG unvereinbar, soweit es sich nicht um christliche Bekenntnisschulen handelt.

b) Die Anbringung des Kreuzes rechtfertigt sich auch nicht aus der positiven Glaubensfreiheit der Eltern und Schüler christlichen Glaubens. Die positive Glaubensfreiheit kommt allen Eltern und Schüler gleichermaßen zu, nicht nur den christlichen. Der daraus entstehende Konflikt läßt sich nicht nach dem Mehrheitsprinzip lösen, denn gerade das Grundrecht der Glaubensfreiheit bezweckt in besonderem Maße den Schutz von Minderheiten. Überdies verleiht Art. 4 I GG den Grundrechtsträgern nicht uneingeschränkt einen Anspruch darauf, ihre Glaubensüberzeugung im Rahmen staatlicher Institutionen zu betätigen. Soweit die Schule im Einklang mit der Verfassung dafür Raum läßt wie beim Religionsunterricht, beim Schulgebet und anderen religiösen Veranstaltungen, müssen diese vom Prinzip der Freiwilligkeit geprägt sein und Andersdenkenden zumutbare, nicht diskriminierende Ausweichmöglichkeiten lassen. Das ist bei der Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern, deren Präsenz und Anforderung sich der Andersdenkende nicht entziehen kann, nicht der Fall. Schließlich wäre es mit dem Gebot praktischer Konkordanz nicht vereinbar, die Empfindungen Andersdenkender völlig zurückzudrängen, damit die Schüler christlichen Glaubens über den Religionsunterricht und freiwillige Andachten hinaus auch in den profanen Fächern unter dem Symbol ihres Glaubens lernen können.

D. Danach ist die dem Streitfall zugrunde liegende Vorschrift des § 13 I 3 BayVSO mit den genannten Grundrechten unvereinbar und für nichtig zu erklären. Die angegriffenen Entscheidungen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens sind aufzuheben. Da das Hauptsacheverfahren inzwischen beim VGH München anhängig ist, wird die Sache an ihn zurückverwiesen (§ 95 II BVerfGG).

Sondervotum:

Abweichende Meinung (I) Richter Seidl und Söllner und der Richterin Haas

Die Auffassung der Senatsmehrheit, § 13 I 3 BayVSO, wonach in jedem Klassenzimmer ein Kreuz anzubringen ist, verstoße gegen das Grundgesetz, wird von uns nicht geteilt. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Gerichtsentscheidungen verletzen die Bf nicht in ihren Grundrechten aus Art. 4 I und Art. 4 I i.V. Art. 6 II 1 GG.

I. 1. Nach Art. 7 I GG steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Die

Errichtung und das Betreiben von Volksschulen ist, wie sich aus Art. 7 V GG ergibt, der die Zulassung privater Volksschulen an besonders strenge Voraussetzungen knüpft, grundsätzlich Sache des Staates selbst. Der Staat hat insoweit einen eigenen Erziehungsauftrag und damit auch die Befugnis, Erziehungsziele festzulegen (vgl. BVerfGE 52, 223 (236) = NJW 1980, 575).

Das Grundgesetz weist jedoch das Schulrecht ausschließlich dem Hoheitsbereich der Länder zu. Das Schulrecht ist in den Zuständigkeitskatalogen der Art. 73ff. GG nicht aufgeführt. Der Bund hat also für diesen Gegenstand - im Gegensatz zur Verfassungsordnung der Weimarer Republik, die auf dem Gebiete des Schulwesens gem. Art. 10 Nr. 2 WRV dem Reich das Recht zur Grundsatzgesetzgebung zuerkannte - keine Gesetzgebungsbefugnis (Art. 70ff. GG) und keine Verwaltungshoheit (Art. 30 GG). Die Entstehungsgeschichte des Art. 7 GG zeigt, daß eine weitgehende Selbständigkeit der Länder in Bezug auf die weltanschaulich-religiöse Ausprägung der öffentlichen Schulen beabsichtigt war. Hier setzte sich das föderalistische Prinzip durch. Anträge, die ein weitergehendes Elternrecht ("konfessionelles Elternrecht") und eine grundgesetzliche Sicherstellung der Bekenntnisschulen erstrebten, wurden bereits in den Vorberatungen zu Art. 7 GG abgelehnt. Wiederholt wurde betont, die Länder dürften in ihrer Zuständigkeit, die schulpolitischen Fragen zu regeln, nicht geschmälert werden (vgl. hierzu ausf. BVerfGE 6, 309 (356) = NJW 1957, 705 m.w. Nachw.; ferner BVerfGE 41, 29 (45) = NJW 1976, 947).

2. Die verfassungsrechtliche Beurteilung der mit der Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen Fragen muß danach von den Gegebenheiten des Freistaates Bayern ausgehen und darf nicht die Verhältnisse, die in anderen Ländern der Bundesrepublik gegeben sein mögen, zum Ausgangspunkt nehmen.

Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. 12. 1946 (BayVerf.) enthält in ihrem Abschnitt über Bildung und Schule folgende Bestimmung über die in allen Schulen zu verfolgenden Bildungsziele: Art. 131. (1) ...

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.

(3-4) ...

Während das Bildungsziel "Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt" erst durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern vom 20. 6. 1984 (GVBl S. 223) hinzugefügt worden ist, bestehen die anderen Bildungsziele unverändert seit dem Inkrafttreten der Bayerischen Landesverfassung.

Für das Volksschulwesen sah Art. 135 BayVerf. ursprünglich Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen mit einem Vorrang der Bekenntnisschule vor. Aufgrund der schulpolitischen Entwicklung (vgl. hierzu BVerfGE 41, 65 (79ff.) = NJW 1976, 950) wurde diese Verfassungsbestimmung im Wege des Volksentscheids

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen Art. 4 I GG (NJW 1995, 2477)

2481 ▲
▼

durch das Gesetz zur Änderung des Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 22. 7. 1968 (GVBl S. 235) geändert. Sie lautet seitdem wie folgt: Art. 135. Die öffentlichen

Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Das Nähere bestimmt das Volksschulgesetz.

In Art. 135 S. 2 BayVerf. n.F. muß das Christentum nicht in einem konfessionellen Sinne verstanden werden. Die Grundsätze der christlichen Bekenntnisse im Sinne dieser Vorschrift umfassen vielmehr die Werte, die den christlichen Bekenntnissen gemeinsam sind, und die ethischen Normen, die daraus abgeleitet werden (vgl. BVerfGE 41, 65 (84) = NJW 1976, 950). Es handelt sich um Werte und Normen, die, vom Christentum maßgeblich geprägt, weitgehend zum Gemeingut des abendländischen Kulturkreises geworden sind. In Anwendung dieser Prinzipien sollen die Schüler zu den in Art. 131 II BayVerf. beschriebenen Bildungszielen hingeführt werden. Ein durch spezifisch christliche Glaubensinhalte geprägtes Erziehungsziel ist hingegen in der Bayerischen Verfassung nicht niedergelegt (vgl. BVerfGE 41, 65 (84f.) = NJW 1976, 950). Die Bejahung des Christentums bezieht sich nicht auf die Glaubensinhalte, sondern auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors und ist damit auch gegenüber Nichtchristen durch die Geschichte des abendländischen Kulturkreises gerechtfertigt (vgl. BVerfGE 41, 29 (64) = NJW 1976, 947).

Nach Maßgabe dieser Erwägungen bestehen gegen den auf Art. 135 S. 2 BayVerf. beruhenden Schultyp der christlichen Gemeinschaftsschule keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfGE 41, 65 (79ff.) = NJW 1976, 950).

3. Den Bundesländern als den Trägern des Volksschulwesens obliegt es gem. Art. 7 I und V GG, die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Volksschulen zu erlassen. Dem jeweiligen Landesgesetzgeber steht dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die Regelung des § 13 I 3 BayVSO, wonach in jedem Klassenzimmer ein Kreuz anzubringen ist, überschreitet die Grenzen dieses Spielraums nicht. Da der Landesgesetzgeber in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise den Schultyp der christlichen Gemeinschaftsschule einführen darf, kann es ihm nicht verwehrt sein, die Wertvorstellungen, die diesen Schultyp prägen, in den Unterrichtsräumen durch das Kreuz zu symbolisieren.

a) Die Vorschrift des § 13 I 3 BayVSO ist Teil der organisatorischen Ausgestaltung der christlichen Gemeinschaftsschule. Durch das Kreuz im Klassenzimmer werden die in dieser Schulform zu vermittelnden überkonfessionellen christlich-abendländischen Werte und ethischen Normen den Lehrern und Schülern sinnbildlich vor Augen geführt. Bei dem Erlaß dieser Vorschrift durfte der Landesgesetzgeber der Tatsache Rechnung tragen, daß die Mehrzahl der in seinem Gebiet lebenden Staatsbürger einer christlichen Kirche angehört (vgl. BVerfGE 41, 29 (50f., 60) = NJW 1976, 947). Er konnte ferner davon ausgehen, daß die Anbringung eines Kreuzes im Klassenzimmer wegen dessen Symbolcharakters für die überkonfessionellen christlich-abendländischen Werte und ethischen Normen auch von einem Großteil der einer Kirche fernstehenden Personen begrüßt oder wenigstens respektiert würde. Dafür spricht nicht zuletzt, daß die Bestimmungen der Bayerischen Verfassung über die christliche Gemeinschaftsschule die Zustimmung der Bevölkerungsmehrheit (vgl. BVerfGE 41, 65 (76) = NJW 1976, 950) gefunden haben.

b) Der Staat, der mit der Schulpflicht tief in die Erziehung der Kinder durch das Elternhaus eingreift, ist weitgehend auf die Akzeptanz des von ihm organisierten Schulwesens durch die Eltern angewiesen. Es ist ihm daher nicht verwehrt, die Übereinstimmung von Schule und Elternhaus in grundlegenden Wertanschauungen soweit als möglich aufrechtzuerhalten (vgl. BVerfGE 41, 29 (60) = NJW 1976, 947; BVerfGE 41, 65 (87) = NJW 1976, 950). Dazu kann

auch die Anbringung von Kreuzen in Unterrichtsräumen beitragen, die in Bayern im übrigen einer langen Tradition entspricht, die nur in der Zeit des Nationalsozialismus auf Widerstand gestoßen ist.

4. Durch das Anbringen von Kreuzen in Unterrichtsräumen wird die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität nicht verletzt. Unter der Geltung des Grundgesetzes darf das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität nicht als eine Verpflichtung des Staates zur Indifferenz oder zum Laizismus verstanden werden. Durch die Verweisung auf die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung in Art. 140 GG ist das Neutralitätsgebot im Sinne einer Zusammenarbeit des Staates mit den Kirchen und Religionsgesellschaften, die auch deren Förderung durch den Staat einschließt, ausgestaltet worden.

In den Entscheidungen über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit christlicher Gemeinschaftsschulen hat das BVerfG im Zusammenhang mit dem Neutralitätsgebot ausgesprochen, daß die Schule, soweit sie auf die Glaubens- und Gewissensentscheidungen der Kinder Einfluß nehmen kann, nur das Minimum an Zwangselementen enthalten darf. Ferner darf sie keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen; sie muß auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein (vgl. BVerfGE 41, 29 (51) = NJW 1976, 947; BVerfGE 41, 65 (78) = NJW 1976, 950).

Die von der Senatsmehrheit für verfassungswidrig gehaltene Regelung des § 13 I 3 BayVSO genügt allen diesen Erfordernissen: Das bloße Vorhandensein eines Kreuzes im Klassenzimmer zwingt die Schüler nicht zu besonderen Verhaltensweisen und macht die Schule nicht zu einer missionarischen Veranstaltung. Das Kreuz verändert auch den Charakter der christlichen Gemeinschaftsschule nicht, sondern ist als ein den christlichen Konfessionen gemeinsames Symbol in besonderer Weise geeignet, als Sinnbild für die verfassungsrechtlich zulässigen Bildungsinhalte dieser Schulform zu dienen. Das Anbringen eines Kreuzes im Klassenzimmer schließt die Berücksichtigung anderer weltanschaulich-religiöser Inhalte und Werte im Unterricht nicht aus. Die Gestaltung des Unterrichts unterliegt zudem dem Gebot des Art. 136 I BayVerf., wonach an allen Schulen die religiösen Empfindungen aller zu achten sind.

II. Entgegen der Auffassung der Senatsmehrheit werden die Bf. durch das Vorhandensein von Kreuzen in den Unterrichtsräumen nicht in ihrer Religionsfreiheit (Art. 4 I GG und Art. 4 I i.V. mit Art. 6 II 1 GG) verletzt.

1. Mit der Schulpflicht und der Übernahme des Volksschulwesens in seine eigene Verantwortung hat der Staat einen für die Erziehung der Jugend maßgeblichen Lebensbereich voll in seine Obhut genommen. Das hat zur Folge, daß er hier Raum geben muß für die Entfaltung der Freiheitsrechte. Diese können zwar im Hinblick auf den legitimen Zweck der Einrichtung - hier der Schule - eingeschränkt, aber nicht aufgehoben werden. Die öffentliche Schule, die der Staat seiner organisatorischen und weitgehend auch inhaltlichen Gestaltung unterstellt hat, ist ein Lebensbereich, in dem sich staatliches Handeln und bürgerliche Freiheit begegnen. In einem solchen Bereich darf der Staat auch durch das Bereithalten sinnfälliger Wertsymbole, die in dem betreffenden Bundesland verbreiteter Übung entsprechen, einen organisatorischen Rahmen schaffen, in dem sich zugleich die bei einem großen Teil der Schüler und ihrer Eltern vorhandenen religiösen Überzeugungen entfalten können (vgl. OVG Münster, NVwZ 1994, 597 = NJW 1994, 2108). Dagegen fällt die Ausstattung von Gerichtssälen mit Kreuzen, die das Grundrecht eines Prozeßbeteiligten aus Art. 4 I GG verletzen kann (vgl. BVerfGE 35, 366 = NJW 1973, 2196), in den Bereich ursprünglicher staatlicher Hoheitsfunktionen und unterliegt daher anderen verfassungsrechtlichen Bindungen als die Anbringung von Kreuzen in den

Klassenzimmern staatlicher Schulen (vgl. im einzelnen Böckenförde, ZevKR 20 (1975), 119 (127f., 134)).

Die Bekenntnisfreiheit des Art. 4 I GG wird, was von der Senatsmehrheit überhaupt nicht in den Blick genommen wird, durch die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung in Art. 4 II GG noch verstärkt und hervorgehoben (vgl. BVerfGE 24, 236 (245f.) = NJW 1969, 31). Art. 4 I und II GG sichern gemeinsam dem einzelnen einen Raum für die aktive Betätigung seiner Glaubensüberzeugung. Ist danach ein freiwilliges, überkonfessionelles Schulgebet grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfGE 52, 223 = NJW 1980, 575), so gilt das in gleicher Weise für das Kreuz im Klassenzimmer. Der Staat gibt damit der positiven Bekenntnisfreiheit Raum in einem Bereich, den er ganz in seine Vorsorge genommen hat und in welchem religiöse und weltanschauliche Einstellungen von jeher relevant waren (vgl. BVerfGE 41, 29 (49) = NJW 1976, 947; BVerfGE 52, 223 (241) = NJW 1980, 575).

2. In die Religionsfreiheit der Bf. wird damit nicht eingegriffen.

a) Die Bf. berufen sich nicht auf die Religionsausübungsfreiheit nach Art. 4 II GG. Sie machen auch keine Verletzung ihrer aus

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen Art. 4 I GG (NJW 1995, 2477)

2482 ▲
▼

Art. 4 I GG folgenden positiven Bekenntnisfreiheit geltend, sondern rügen allein eine Verletzung ihrer - ebenfalls durch Art. 4 I GG geschützten - negativen Religionsfreiheit. Denn sie verlangen nicht die Anbringung eines Symbols ihrer eigenen Weltanschauung im Klassenzimmer neben dem Kreuz oder an dessen Stelle, sondern allein die Entfernung von Kruzifixen, die sie als Symbole einer von ihnen nicht geteilten religiösen Überzeugung betrachten und nicht dulden wollen. In dem Beschluß vom 5. 11. 1991 (BVerfGE 85, 94 = NVwZ 1992, 52), mit dem der Antrag der Bf. auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen worden war, hatte der Senat die verfassungsrechtliche Frage - treffender als jetzt in der Hauptsacheentscheidung - wie folgt formuliert: "ob und unter welchen Umständen die Verwendung religiöser Symbole in einer Schule die negative Religionsfreiheit berührt und inwieweit sie von der Minderheit hinzunehmen ist, weil sie der positiven Religionsfreiheit der Mehrheit Rechnung tragen soll" (BVerfGE 85, 94 (96) = NVwZ 1992, 52).

Freilich handelt es sich nicht um ein Problem des Verhältnisses von Mehrheit und Minderheit, sondern darum, wie im Bereich der staatlichen Pflichtschule positive und negative Religionsfreiheit der Schüler und ihrer Eltern allgemein in Übereinstimmung gebracht werden können. Dieses im Bereich des Schulwesens unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit zu lösen, obliegt dem demokratischen Landesgesetzgeber, der im öffentlichen Willensbildungsprozeß unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen einen für alle zumutbaren Kompromiß zu suchen hat (vgl. BVerfGE 41, 29 (50) = NJW 1976, 947; BVerfGE 52, 223 (247) = NJW 1980, 575). Dabei ist die negative Religionsfreiheit kein Obergrundrecht, das die positiven Äußerungen der Religionsfreiheit im Falle des Zusammentreffens verdrängt. Das Recht der Religionsfreiheit ist kein Recht zur Verhinderung von Religion. Der notwendige Ausgleich zwischen beiden Erscheinungsformen der Religionsfreiheit muß im Wege der Toleranz bewerkstelligt werden (vgl. Schlaich, in: Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, 1980, S. 427 (439); Starck, in: v.

Mangoldt/Klein, Das Bonner GG, Art. 4 I, 2 Rdnr. 17 m.w. Nachw.).

b) Diesen Grundsätzen ist der bayerische Landesgesetzgeber mit dem Erlaß des § 13 I 3 BayVSO gerecht geworden. Die gebotene Abwägung mit den Belangen von Nicht- und Andersgläubigen läßt einen Verfassungsverstoß nicht erkennen.

aa) Bei der Einschätzung und Bewertung dieser Belange kann man nicht, wie es die Senatsmehrheit tut, generell die christlich-theologische Auffassung von Bedeutung und Sinngehalt des Kreuzessymbols zugrunde legen. Entscheidend ist vielmehr, welche Wirkung der Anblick des Kreuzes bei den einzelnen Schülern entfaltet, insbesondere welche Empfindungen der Anblick des Kreuzes bei Andersdenkenden auslösen kann (vgl. dazu auch BVerfGE 35, 366 (375f.) = NJW 1973, 2196). Es mag sein, daß in einem Schüler christlichen Glaubens beim Anblick des Kreuzes im Klassenzimmer teilweise diejenigen Vorstellungen erweckt werden, die von der Senatsmehrheit als Sinngehalt des Kreuzes (unter C II 2b der Gründe) geschildert werden. Für den nichtgläubigen Schüler hingegen kann das nicht angenommen werden. Aus seiner Sicht kann das Kreuz im Klassenzimmer nicht die Bedeutung eines Symbols für christliche Glaubensinhalte haben, sondern nur die eines Sinnbilds für die Zielsetzung der christlichen Gemeinschaftsschule, nämlich für die Vermittlung der Werte der christlich geprägten abendländischen Kultur, und daneben noch die eines Symbols einer von ihm nicht geteilten, abgelehnten und vielleicht bekämpften religiösen Überzeugung.

bb) Angesichts dieses Sinngehalts, den das Kreuz im Klassenzimmer für nichtchristliche Schüler hat, haben sie und ihre Eltern das Vorhandensein der Kreuze hinzunehmen. Dazu verpflichtet sie das Toleranzgebot. Unzumutbare Belastungen entstehen ihnen dadurch nicht.

Die psychische Beeinträchtigung und mentale Belastung, die nichtchristliche Schüler durch die zwangsläufige Wahrnehmung des Kreuzes im Unterricht zu erdulden haben, hat nur ein verhältnismäßig geringes Gewicht. Das Minimum an Zwangselementen, das in dieser Beziehung von den Schülern und ihren Eltern zu akzeptieren ist (vgl. BVerfGE 41, 29 (51) = NJW 1976, 947), wird nicht überschritten. Die Schüler sind nicht zu besonderen Verhaltensweisen oder religiösen Übungen vor dem Kreuz verpflichtet. Sie sind daher - anders als beim Schulgebet (vgl. BVerfGE 52, 223 (245ff.) = NJW 1980, 575) - nicht gezwungen, durch Nichtteilnahme ihre abweichende weltanschaulich-religiöse Überzeugung kundzutun. Die Gefahr ihrer Diskriminierung besteht daher von vornherein nicht.

Die Schüler werden durch das Kreuz im Klassenzimmer auch nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise (vgl. BVerfGE 41, 29 (51) = NJW 1976, 947) missionarisch beeinflusst. Ein unmittelbarer Einfluß auf Lehrinhalte und Erziehungsziele im Sinne einer Propagierung christlicher Glaubensinhalte geht von dem Kreuz im Klassenzimmer nicht aus. Im übrigen ist auch insoweit von den besonderen Verhältnissen in Bayern auszugehen. Der Schüler wird dort - auch außerhalb des engeren kirchlichen Bereichs - in vielen anderen Lebensbereichen tagtäglich mit dem Anblick von Kreuzen konfrontiert. Beispielhaft seien nur erwähnt die in Bayern häufig anzutreffenden Wegekreuze, die vielen Kreuze in Profanbauten (wie in Krankenhäusern und Altersheimen, aber auch in Hotels und Gaststätten) und schließlich auch die in Privatwohnungen vorhandenen Kreuze. Unter solchen Verhältnissen bleibt auch das Kreuz im Klassenzimmer im Rahmen des Üblichen; ein missionarischer Charakter kommt ihm nicht zu.

III. Hiernach hat der bayerische Landesgesetzgeber mit dem Anbringen von Kreuzen in den Klassenzimmern von Volksschulen in zulässiger Weise von der ihm zustehenden

Gestaltungsbefugnis bei der Organisation des Volksschulwesens Gebrauch gemacht, ohne die Grenzen seines Gestaltungsspielraums zu überschreiten. Die angegriffenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen begegnen in dieser Hinsicht keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Abweichende Meinung (II) der Richterin Haas

Ich teile darüber hinaus auch weder die Begründung der Senatsmehrheit zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde noch ihre Ausführungen zum Anordnungsgrund.

1. Soweit Zweifel an der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde etwa deshalb bestehen könnten, weil möglicherweise zwischenzeitlich die Beschwer der Bf. weggefallen ist, etwa durch einen Schulwechsel der Bf. zu 3 bis 5 oder durch Abhängen der noch verbliebenen Kruzifixe in den Unterrichtsräumen - nur darauf bezog sich der Antrag der Bf. im einstweiligen Rechtsschutzverfahren -, mag das dahingestellt bleiben. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde kann hier jedoch nicht aus denselben Gründen wie beim Wegfall der Beschwer im Hauptsacheverfahren (vgl. BVerfGE 41, 29 (43) = NJW 1976, 947) bejaht werden. Denn die Annahme eines fortdauernden Feststellungsinteresses berücksichtigt nicht hinreichend die Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens, dessen Bedeutung sich in der Regelung eines nur vorläufigen Zustands erschöpft. Indessen braucht diese Frage im Hinblick auf die hier vertretene Rechtsauffassung, wonach die Verfassungsbeschwerde unbegründet ist, nicht weiter vertieft zu werden.

2. Die angefochtene Entscheidung des VGH München ist auch insoweit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, als das Vorliegen eines Anordnungsgrundes verneint wird; insbesondere ist Art. 19 IV GG nicht verletzt. Die Verwaltungsgerichte gewähren vorläufigen Rechtsschutz u.a. nach § 123 VwGO. Art. 19 IV GG fordert auch bei Verfahren, die die Vornahme einer Handlung betreffen, jedenfalls dann die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, wenn im anderen Falle schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfGE 46, 166 (179) = NJW 1978, 693; BVerfGE 51, 268 (284) = NJW 1980, 35). Davon ist auch der VGH München ausgegangen. Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Anordnungsgrundes hebt der Gerichtshof unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gewährung effektiven Rechtsschutzes zutreffend darauf ab, ob den Bf. bei Nichterlaß einer einstweiligen Anordnung ein unzumutbarer und irreparabler Nachteil entstünde.

Im Rahmen dieser Nachteilsprüfung hat er - verfassungsrechtlich unbedenklich - die Dringlichkeit und die Bedeutung des Anspruchs geprüft. Deshalb erscheint es mehr als zweifelhaft, ob die in einem einzigen Satz zusammengefaßten Erwägungen des Gerichtshofes zum Zeitablauf isoliert betrachtet und dahin gewürdigt werden können, daß das Gericht die Eilbedürftigkeit des An-

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen
Art. 4 I GG (NJW 1995, 2477)

2483 ▲
▼

liegens der Bf. verneint hat. Vielmehr müssen die Ausführungen zur Dauer des beanstandeten Zustands in ihrem Gesamtkontext gesehen und verstanden werden. Als Teil der Nachteilsprüfung des Gerichtshofs aber kommt der Dauer des Zustands namentlich die

Bedeutung eines Indizes für die Schwere des Nachteils zu. Die Erwägung des Gerichtshofs, daß die Hinnahme eines bestimmten Zustands für die Dauer von etwa fünf Jahren Einfluß auf die Einschätzung eines Nachteils als zumutbar haben kann, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es liegt jedenfalls nicht fern, die Frage der Zumutbarkeit eines Nachteils für die Betroffenen danach zu beurteilen, wie sich die Lage in der Vergangenheit für diese gestaltet hat und wie sie damit umgegangen sind. Daß der den Bf. durch den Anblick eines Kruzifixes entstehende Nachteil allein in Folge des Zeitablaufs unzumutbar geworden wäre, läßt sich den Feststellungen des VGH, die von den Bf. nicht angegriffen worden sind, nicht entnehmen. Die Bf. haben auch nichts dafür vorgetragen, daß diesbezügliches Vorbringen vom VGH außer Betracht gelassen worden ist. Überdies hat der Gerichtshof im Rahmen der Nachteilsprüfung noch weitere Aspekte rechtlich gewürdigt. Insoweit hat er berücksichtigt, daß die Bf. zu 1 und 2 bei Nichterlaß der begehrten vorläufigen Regelung noch genügend Freiraum für eine der elterlichen Verantwortung gerecht werdende Erziehung behalten und daß der Anblick eines Kruzifixes in den Unterrichtsräumen die Bf. zu 3 bis 5 nur vergleichsweise gering belastet, weil sie diesem Anblick auch anderwärts ausgesetzt sind. Wenn der VGH München danach zu der Überzeugung gelangt ist, daß den Bf. ein unzumutbarer und irreparabler Nachteil nicht entsteht, wenn eine vorläufige Regelung nicht getroffen wird, so begegnet dies keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Einschätzung des VGH München hat im übrigen auch der erkennende Senat ersichtlich erteilt, als er seinerseits den Erlaß einer von den Bf. beantragten einstweiligen Anordnung abgelehnt hat, weil sich bei der Folgenabwägung nicht feststellen lasse, daß die den Bf. erwachsenden Nachteile überwögen (vgl. BVerfGE 85, 94 (96f.) = NVwZ 1992, 52). Dabei hatte der erkennende Senat zu berücksichtigen, daß der von den Verfassungsbeschwerdeführern beanstandete Zustand angesichts der vieljährigen Dauer von Verfassungsbeschwerde-Verfahren von diesen noch mehrere Jahre hinzunehmen sein würde.

Angesichts seiner Beurteilung des Nachteils als minderschwer brauchte der VGH auch nicht weiter zu prüfen, ob der Erlaß einer einstweiligen Anordnung etwa deshalb notwendig war, weil die Bf. vor den sie treffenden unzumutbaren und irreparablen Nachteilen anders nicht hätten bewahrt werden können (vgl. BVerfGE 46, 166 (179f.)). Die Annahme des Gerichts, daß vor dem Hintergrund der Kompromißbereitschaft der Verwaltung auch in Zukunft außergerichtliche Kompromißlösungen wie die gegenwärtig bestehende erreichbar seien, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Grundsatz der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gebot es dem Gerichtshof auch nicht, Möglichkeiten einer vergleichweisen Zwischenlösung "auszuloten", um eine einstweilige Anordnung "entbehrlich" zu machen. Es ist schon zweifelhaft, ob dem Wesen des Grundsatzes der Gewährung effektiven Rechtsschutzes eine Verhandlungsführung entspricht, die darauf abzielt, eine Entscheidung des Gerichts entbehrlich zu machen. Indessen bedarf es schon einfachrechtlich der Führung von Vergleichsverhandlungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren deshalb nicht, weil es im Ermessen des Gerichts steht, welche Regelung im einzelnen es im Rahmen des Rechtsschutzbegehrens trifft (h.Rspr. und Lit., vgl. Nachw. bei Kopp, VwGO 1994, § 123 Rdnr. 17), falls die Voraussetzungen für einen Erlaß einer einstweiligen Anordnung vorliegen. Liegen jedoch - wie hier - die Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach Auffassung des Gerichts nicht vor, ist also die Sache entscheidungsreif und der Antrag zurückzuweisen, so kann es jedenfalls unter dem Blickwinkel der Gewährung effektiven Rechtsschutzes nicht geboten sein, im Wege gerichtlicher

Vergleichsverhandlungen eine Einigung der Beteiligten mit einem Ergebnis anzustreben, das auf dem eingeschlagenen Rechtsweg nicht erreichbar gewesen wäre.

Richter Seidl und Söllner sowie Richterin Haas zu der ersten abweichenden Meinung (= abw. M. (I))
Richterin Haas zu der zweiten abweichenden Meinung (= abw. M. (II))

Anm. d. Schriftlfg.:

Leitsatz 1 dieser Entscheidung wurde von dem Vorsitzenden des Ersten Senats Dr. Henschel dahingehend präzisiert, daß die staatlich angeordnete Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, gegen Art. 4 I GG verstoße. Nur darüber sei in dem Beschluß entschieden worden. Zum Verhältnis von Religionsfreiheit und schulischem Bildungsziel in Bayern vgl. Pawlowski, NJW 1989, 2240.

Anmerkung der Datenbankredaktion:

Diese Entscheidung wurde im Jubiläumsheft „70 Jahre NJW“ im Oktober 2017 neu kommentiert: NJW 2017, 3072.

Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Hessen

GG Art. 1 I, 2 I, 4 I, II, 12 I 2, 101 I 2; HessJAG § 27 I 2; HessBG § 45 S. 1;

BVerfGG § 32

1. Eine dem Rechtsreferendar auferlegte Pflicht, bei Tätigkeiten, bei denen er als Repräsentant des Staates wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden könnte, die eigene Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht durch das Befolgen von religiös begründeten Bekleidungsregeln sichtbar werden zu lassen, greift in die von Art. 4 I und II GG verbürgte individuelle Glaubensfreiheit ein. Daneben können die persönliche Identität (Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG) und die Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) berührt sein (im Anschluss an BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats], NJW 2017, 381 = NVwZ 2017, 549 Rn. 60).

2. Auch Rechtsreferendare, die als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten und als solche wahrgenommen werden, haben das staatliche Neutralitätsgebot zu beachten. Das Einbringen religiöser oder weltanschaulicher Bezüge durch Rechtsreferendare kann den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Auftrag der Rechtspflege und der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigen.

3. Es erscheint nachvollziehbar, wenn sich Prozessbeteiligte in ihrem Grundrecht aus Art. 4 I GG verletzt fühlen, wenn sie dem für sie unausweichlichen Zwang ausgesetzt werden, einen Rechtsstreit unter der Beteiligung von Repräsentanten des Staates zu führen, die ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen erkennbar nach außen tragen.

4. Zur Folgenabwägung im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Kopftuchverbot für Referendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen. (Leitsätze der Redaktion)

BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 27.6.2017 – 2 BvR 1333/17

Zum Sachverhalt

Die Bf. hat die deutsche und die marokkanische Staatsbürgerschaft und trägt als Ausdruck ihrer individuellen Glaubensüberzeugung in der Öffentlichkeit ein Kopftuch. Sie ist seit Januar 2017 Rechtsreferendarin im Land Hessen. Referendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, dürfen bei Verhandlungen im Gerichtssaal nicht auf der Richterbank sitzen, keine Sitzungsleitungen und Beweisaufnahmen durchführen, keine Sitzungsververtretungen für die Anwaltschaft übernehmen und während der Verwaltungsstation keine Anhörungsausschusssitzung leiten (Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz v. 28.6.2007 iVm § 27 I 2 HessJAG iVm § 45 HessBG). Im Januar 2017 legte die Bf. beim Präsidenten des LG erfolglos Beschwerde gegen die ihr aufgrund des getragenen Kopftuchs auferlegten Beschränkungen ein.

Das *VG Frankfurt a. M.* (Beschl. v. 12.4.2017 – 9 L 1298/17.F, BeckRS 2017, 112595) hat auf Antrag der Bf. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes dem Land Hessen auferlegt, sicherzustellen, dass die Bf. vorläufig ihre Ausbildung als Rechtsreferendarin vollumfänglich mit Kopftuch wahrnehmen kann. Der *VGH Kassel* (Beschl. v. 23.5.2017 –

BVerfG: Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Hessen (NJW 2017, 2334 [▲] 2333) _▼

1 B 1056/17, BeckRS 2017, 110950) hat den Beschluss des *VG* auf die Beschwerde des Landes Hessen aufgehoben.

Das *BVerfG* hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf der Grundlage einer Folgenabwägung abgelehnt.

Aus den Gründen

- 29** V. Der zulässige Antrag ist unbegründet.
- 30** 1. Nach § 32 I BVerfGG kann das *BVerfG* einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 32 I BVerfGG gegeben sind, ist wegen der weittragenden Folgen einer einstweiligen Anordnung regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. *BVerfGE* 55, 1 [3] = NJW 1980, 2698; *BVerfGE* 82, 310 [312] = BeckRS 1990, 07018; *BVerfGE* 94, 166 [216 f.] = NVwZ 1996, 678 = NJW 1996, 1666 Ls.; *BVerfGE* 104, 23 [27] = NJW 2001, 3253; *BVerfGE* 106, 51 [58] = NVwZ-RR 2003, 85).
- 31** Bei der Entscheidung über die einstweilige Anordnung haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahmen vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache begehrte Feststellung oder der in der Hauptsache gestellte Antrag erwiesen sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet (vgl. *BVerfGE* 89, 38 [44] = NJW 1993, 2038; *BVerfGE* 103, 41 [42] = NJW 2001, 1407; *BVerfGE* 118, 111 [122] = NVwZ 2007, 687; stRspr). Erweist sich der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen, so hat das *BVerfG* grundsätzlich lediglich im Rahmen einer Folgenabwägung die Nachteile abzuwägen, die einträten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber in der Hauptsache Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. *BVerfGE* 105, 365 [371] = NJW 2002, 2458; *BVerfGE* 106, 351 [355] = NVwZ 2003, 979; *BVerfGE* 108, 238 [246] = NJW 2003, 2598; *BVerfGE* 125, 385 [393] = NJW 2010, 1586; *BVerfGE* 126, 158 [168] = NJW 2010, 2418; *BVerfGE* 129, 284 [298] = BeckRS 2011, 55325; *BVerfGE* 132, 195 [232 f.] = NJW 2012, 3145 Rn. 87; stRspr).
- 32** Die Folgenabwägung gem. § 32 BVerfGG stützt sich auf eine bloße Einschätzung der Entscheidungswirkungen (*BVerfGE* 94, 166 [217] = NVwZ 1996, 678 = NJW 1996, 1666 Ls.). Hierbei legt das *BVerfG* in aller Regel die Tatsachenfeststellungen und Tatsachenwürdigungen zugrunde, wie sie in den angegriffenen Entscheidungen vorgenommen worden sind (vgl. *BVerfGE* 34, 211 [216] = BeckRS 1973, 104778; *BVerfGE* 36, 37 [40]; *BVerfGK* 16, 410 [415] = BeckRS 2009, 42309).

- 33** 2. Nach diesen Maßstäben ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht angezeigt.
- 34** a) Die Verfassungsbeschwerde erscheint weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Zu klären ist insbesondere, ob und unter welchen Umständen das Tragen religiöser Symbole im Gerichtssaal, im Rahmen der Sitzungsleitung oder Beweisaufnahme, der Sitzungsververtretungen für die Staatsanwaltschaft oder bei der Leitung des Anhörungsausschusses die Neutralitätspflicht, die Unabhängigkeit der Justiz und die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Verfahrensbeteiligten berührt und inwieweit dies hinzunehmen ist, weil der positiven Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und der Berufsfreiheit der Rechtsreferendarinnen Rechnung getragen werden soll. Diese Fragen bedürfen der Klärung im Rahmen einer Hauptsacheentscheidung, die gegebenenfalls dem *Senat* vorbehalten ist (§§ 93 b, 93 c BVerfGG).
- 35** b) Die gebotene Folgenabwägung führt nicht zum Erlass der einstweiligen Anordnung. Das erforderliche Überwiegen der Gründe, die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechen, kann hier nicht festgestellt werden.
- 36** aa) Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erweise sich später die Verfassungsbeschwerde jedoch als begründet, dann wäre die Bf. bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde in Grundrechten aus Art. 2 I iVm Art. 1 I, Art. 4 I, II und Art. 12 I 2 GG verletzt.
- 37** (1) Eine dem Rechtsreferendar auferlegte Pflicht, bei Tätigkeiten, bei denen er als Repräsentant des Staates wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden könnte, die eigene Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht durch das Befolgen von religiös begründeten Bekleidungsregeln sichtbar werden zu lassen, greift in die von Art. 4 I und II GG verbürgte individuelle Glaubensfreiheit ein. Sie stellt den Betroffenen vor die Wahl, entweder die angestrebte Tätigkeit auszuüben oder dem von ihm als verpflichtend angesehenen religiösen Bekleidungsgebot Folge zu leisten.
- 38** Art. 4 I und II GG enthält ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht (vgl. *BVerfGE* 24, 236 [245 f.] = NJW 1969, 31; *BVerfGE* 32, 98 [106] = NJW 1972, 327; *BVerfGE* 44, 37 [49] = NJW 1977, 1279; *BVerfGE* 83, 341 [354] = NJW 1991, 2623; *BVerfGE* 108, 282 [297] = NJW 2003, 3111; *BVerfGE* 125, 39 [79] = NVwZ 2010, 570; stRspr). Es erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, das heißt einen Glauben zu haben, zu verschweigen, sich vom bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten, für seinen Glauben zu werben und andere von ihrem Glauben abzuwerben (vgl. *BVerfGE* 12, 1 [4] = NJW 1961, 211; *BVerfGE* 24, 236 [245] = NJW 1969, 31; *BVerfGE* 105, 279 [294] = NJW 2002, 2626; *BVerfGE* 123, 148 [177] = NVwZ 2009, 1217). Umfasst sind damit nicht allein kultische Handlungen und die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche, sondern auch die religiöse Erziehung sowie andere Äußerungsformen des religiösen und weltanschaulichen Lebens (vgl. *BVerfGE* 24, 236 [245 f.] = NJW 1969, 31; *BVerfGE* 93, 1 [17] = NJW 1995, 2477). Dazu gehört auch das Recht der Einzelnen, ihr gesamtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln, also glaubensgeleitet zu leben; dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze (vgl. *BVerfGE* 108, 282 [297] = NJW 2003, 3111; *BVerfGE* 138, 296 [328 f.] = NJW 2015, 1359 = NVwZ 2015, 884 Rn. 85). Die Bf. kann sich auch als Angestellte im öffentlichen Dienst auf ihr Grundrecht aus Art. 4 I und II GG berufen; ihre

Grundrechtsberechtigung wird durch die Eingliederung in den staatlichen Aufgabenbereich nicht von vornherein oder grundsätzlich infrage gestellt (vgl. *BVerfGE* 138, 296 [328] = *NJW* 2015, 1359 = *NVwZ* 2015, 884 Rn. 84 sowie für Beamte *BVerfGE* 108, 282 [297 f.] = *NJW* 2003, 3111; vgl. auch *BVerfG* [2. Kammer des Ersten Senats], *NJW* 2017, 381 = *NVwZ* 2017, 549 Rn. 58).

- 39** Bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist,

BVerfG: Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Hessen (*NJW* 2017, 2333)

2335 ▲
▼

darf das Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und des einzelnen Grundrechtsträgers nicht außer Betracht bleiben (vgl. *BVerfGE* 24, 236 [247 f.] = *NJW* 1969, 31; *BVerfGE* 108, 282 [298 f.] = *NJW* 2003, 3111). Die Musliminnen, die ein in der für ihren Glauben typischen Weise gebundenes Kopftuch tragen, können sich dafür auch im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes auf den Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 I und II GG berufen. Darauf, dass im Islam unterschiedliche Auffassungen zum so genannten Bedeckungsgebot vertreten werden, kommt es insoweit nicht an, da die religiöse Fundierung der Bekleidungswahl nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung jedenfalls hinreichend plausibel ist (vgl. *BVerfGE* 108, 282 [298 f.] = *NJW* 2003, 3111; *BVerfGE* 138, 296 [330] = *NJW* 2015, 1359 = *NVwZ* 2015, 884 Rn. 87 ff.; *BVerfG* [2. Kammer des Ersten Senats], *NJW* 2017, 381 = *NVwZ* 2017, 549 Rn. 59).

- 40** Ein Verbot kann daneben ihre persönliche Identität (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG) und ihre Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) berühren (vgl. *BVerfG* [2. Kammer des Ersten Senats], *NJW* 2017, 381 = *NVwZ* 2017, 549 Rn. 60).
- 41** (2) Das gesetzliche Bekundungsverbot greift in die Grundrechte der Bf. allerdings in zeitlicher sowie örtlicher Hinsicht lediglich begrenzt ein, indem die Bf. ausschließlich von der Repräsentation der Justiz oder des Staates im Rahmen der Ausbildung ausgeschlossen wird, soweit sie das Kopftuch tragen möchte. So erstreckt sich das Verbot etwa auf den Zeitraum einer mündlichen Verhandlung und das Platznehmen hinter der Richterbank. Hingegen bleiben die übrigen, weit überwiegenden Ausbildungsinhalte im Rahmen der Einzelausbildung oder der Arbeitsgemeinschaften unberührt.
- 42** Nach dem eigenen Vorbringen der Bf. ist sie seit Mai 2017 in Ausbildung bei einer Strafrichterin. Sie wird nicht gezwungen, ihr Kopftuch abzunehmen, sie kann vielmehr den gerichtlichen Verhandlungen mit Kopftuch im Zuschauerbereich des Gerichtssaals folgen. Lediglich die Sitzungsleitung und Verfahrenshandlungen wie Beweisaufnahmen kann sie nicht durchführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Rechtsreferendare keinen Anspruch auf Übernahme und Durchführung dieser Tätigkeiten haben. Nach § 28 I 2 HessJAG soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in möglichst weitem Umfang praktische Aufgaben selbstständig und, soweit die Art der Tätigkeit es zulässt, eigenverantwortlich erledigen. Dabei obliegt es nach § 16 HessJAO der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder zu entscheiden, ob eine Übertragung eigenverantwortlicher Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich ist. Dies gilt unterschiedslos für alle

Rechtsreferendare. Der Bf. wird somit – selbst wenn es bei einem Verbot der Teilnahme an den genannten Tätigkeiten bleibt – nicht eine den Vorgaben der §§ 28 ff. HessJAG entsprechende Ausbildung verwehrt.

- 43** Soweit die Bf. vorträgt, dass sie am 6.7.2017 eine Sitzungsvertretung für die Anwaltschaft wahrnehmen solle, könnte sie diesen Termin allerdings mit Kopftuch nicht wahrnehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich – soweit vorgetragen – nur um einen Termin im Rahmen der Strafstation handelt. Nach dem Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen nach §§ 31 I 3, 37 IV HessJAG (RdErl. d. MdJ v. 21.10.2014, HessJMBI. 2014, 703, 722) sollen Rechtsreferendare selbstständig als Sitzungsvertreter der Anwaltschaft auftreten. Ausweislich des Ausbildungsplans handelt es sich aber um keine Regelleistungen im engeren Sinne, da sie grundsätzlich einer konkreten Beurteilung durch die Ausbilderin bzw. den Ausbilder nicht zugänglich seien.
- 44** Zwar macht die Bf. darüber hinaus geltend, ab September 2017 die Verwaltungsstation beim Rechtsamt absolvieren zu können. Es ist aber zu berücksichtigen, dass eine Zusage ausweislich der vorgelegten Unterlagen noch von einem vorherigen Vorstellungsgespräch abhängig ist, dessen Ausgang nicht vorgetragen worden ist. Im Übrigen ist nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich, dass sie im Rechtsamt mit der Leitung eines Anhörungsausschusses betraut werden wird.
- 45** Schließlich ist zu beachten, dass nach der geänderten Erlasslage eine nicht erbrachte Regelleistung als Folge einer Weigerung, dabei auf das Tragen eines Kopftuchs aus religiösen Gründen zu verzichten, sich nicht negativ auf die Gesamtnote in der Ausbildungsstation auswirken soll.
- 46** bb) Erginge indessen die einstweilige Anordnung, hätte die Verfassungsbeschwerde aber keinen Erfolg, würden die vom Landesgesetzgeber mit § 27 HessJAG iVm § 45 HessBG verfolgten Belange, die mit denen der Bf. zumindest gleich zu gewichten sind, einstweilen nicht verwirklicht.
- 47** (1) Dies betrifft zuvörderst die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Art. 4 I, 3 III 1, 33 III GG sowie durch Art. 136 I und IV und Art. 137 I WRV iVm Art. 140 GG die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger (vgl. *BVerfGE* 19, 206 [216] = NJW 1966, 147; *BVerfGE* 24, 236 [246] = NJW 1969, 31; *BVerfGE* 33, 23 [28] = NJW 1972, 1183; *BVerfGE* 93, 1 [17] = NJW 1995, 2477). Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten (vgl. *BVerfGE* 19, 1 [8] = NJW 1965, 1427; *BVerfGE* 19, 206 [216] = NJW 1966, 147; *BVerfGE* 24, 236 [246] = NJW 1969, 31; *BVerfGE* 93, 1 [17] = NJW 1995, 2477; *BVerfGE* 108, 282 [299 f.] = NJW 2003, 3111) und darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren (vgl. *BVerfGE* 30, 415 [422] = NJW 1971, 931; *BVerfGE* 93, 1 [17] = NJW 1995, 2477; *BVerfGE* 108, 282 [300] = NJW 2003, 3111). Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist (vgl. *BVerfGE* 41, 29 [50] = NJW 1976, 947; *BVerfGE*

108, 282 [300 f.] = NJW 2003, 3111). Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ist indessen nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung. Art. 4 I und II GG gebietet auch im positiven Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern (vgl. *BVerfGE* 41, 29 [49] = NJW 1976, 947; *BVerfGE* 93, 1 [16] = NJW 1995, 2477). Der Staat darf lediglich keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben oder sich durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder

BVerfG: Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Hessen (NJW 2017, 2333)

2336 ▲
▼

konkudent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in einer Gesellschaft von sich aus gefährden (vgl. *BVerfGE* 93, 1 [16 f.] = NJW 1995, 2477; *BVerfGE* 108, 282 [300] = NJW 2003, 3111). Auch verwehrt es der Grundsatz weltanschaulich-religiöser Neutralität dem Staat, Glauben und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten (vgl. *BVerfGE* 33, 23 [29] = NJW 1972, 1183; *BVerfGE* 108, 282 [300] = NJW 2003, 3111; *BVerfGE* 137, 273 [305] = NZA 2014, 1387 Rn. 88; *BVerfGE* 138, 296 [339] = NJW 2015, 1359 = NVwZ 2015, 884 Rn. 110; *BVerfG* [2. Kammer des Ersten Senats], NJW 2017, 381 = NVwZ 2017, 549 Rn. 67).

- 48** Dies gilt nach dem bisherigen Verständnis des Verhältnisses von Staat und Religion, wie es in der Rechtsprechung des *BVerfG* seinen Niederschlag gefunden hat, insbesondere auch für den vom Staat garantierten und gewährleisteten Bereich der Justiz.
- 49** Das Grundgesetz gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet (vgl. *BVerfGE* 4, 412 [416] = NJW 1956, 545; *BVerfGE* 21, 139 [145 f.] = NJW 1967, 1123; *BVerfGE* 23, 321 [325] = BeckRS 1968, 00503; *BVerfGE* 82, 286 [298] = NJW 1991, 217; *BVerfGE* 89, 28 [36] = NJW 1993, 2229). Neben der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Richters (Art. 97 I und II GG) ist es wesentliches Kennzeichen der Rechtsprechung im Sinne des Grundgesetzes, dass die richterliche Tätigkeit von einem „nicht beteiligten Dritten“ ausgeübt wird (vgl. *BVerfGE* 3, 377 [381] = NJW 1954, 833; *BVerfGE* 4, 331 [346] = NJW 1956, 137; *BVerfGE* 21, 139 [145] = NJW 1967, 1123; *BVerfGE* 27, 312 [322] = NJW 1970, 1227; *BVerfGE* 48, 300 [316] = NJW 1978, 1795; *BVerfGE* 87, 68 [85] = DtZ 1993, 20; *BVerfGE* 103, 111 [140] = NJW 2001, 1048). Diese Vorstellung von neutraler Amtsführung ist mit den Begriffen „Richter“ und „Gericht“ untrennbar verknüpft (vgl. *BVerfGE* 4, 331 [346] = NJW 1956, 137; *BVerfGE* 60, 175 [214] = NJW 1982, 1579; *BVerfGE* 103, 111 [140] = NJW 2001, 1048). Die richterliche Tätigkeit erfordert daher unbedingte Neutralität gegenüber den Verfahrensbeteiligten (*BVerfGE* 21, 139 [146] = NJW 1967, 1123; *BVerfGE* 103, 111 [140] = NJW 2001, 1048). Das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 I 2 GG gewährt deshalb nicht

nur einen Anspruch auf den sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, den Prozessordnungen sowie den Geschäftsverteilungs- und Besetzungsregelungen des Gerichts ergebenden Richter (vgl. *BVerfGE* 89, 28 [36] = NJW 1993, 2229), sondern garantiert auch, dass der Betroffene nicht vor einem Richter steht, der aufgrund persönlicher oder sachlicher Beziehungen zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Streitgegenstand die gebotene Neutralität vermessen lässt (*BVerfGE* 21, 139 [146] = NJW 1967, 1123; *BVerfGE* 89, 28 [36] = NJW 1993, 2229). Dieses Verlangen nach Unvoreingenommenheit und Neutralität des Richters ist zugleich ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit (vgl. *BVerfGE* 3, 377 [381] = NJW 1954, 833; *BVerfGE* 37, 57 [65] = NJW 1974, 893; *BVerfGE* 133, 168 [202 f.] = NJW 2013, 1058 Rn. 62).

- 50** Auch Rechtsreferendare, die als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten und als solche wahrgenommen werden, haben das staatliche Neutralitätsgebot zu beachten.
- 51** Das Einbringen religiöser oder weltanschaulicher Bezüge durch Rechtsreferendare kann den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Auftrag der Rechtspflege und der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigen. Kopfbedeckungen und andere Kleidungsstücke sind zwar nicht aus sich heraus religiöse Symbole. Dies gilt auch für das Kopftuch. Eine vergleichbare Wirkung kann es erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren entfalten (vgl. *BVerfGE* 108, 282 [304] = NJW 2003, 3111; *BVerfGE* 138, 296 [332] = NJW 2015, 1359 = NVwZ 2015, 884 Rn. 94). Auch wenn ein islamisches Kopftuch nur der Erfüllung eines religiösen Gebots dient und ihm von der Trägerin kein symbolischer Charakter beigemessen wird, sondern es lediglich als Kleidungsstück angesehen wird, das die Religion vorschreibt, ändert dies nichts daran, dass es in Abhängigkeit vom sozialen Kontext verbreitet als Hinweis auf die muslimische Religionszugehörigkeit der Trägerin gedeutet wird. In diesem Sinne ist es ein religiös konnotiertes Kleidungsstück. Wird es als äußeres Anzeichen religiöser Identität verstanden, so bewirkt es das Bekenntnis einer religiösen Überzeugung, ohne dass es hierfür einer besonderen Kundgabeabsicht oder eines zusätzlichen wirkungsverstärkenden Verhaltens bedarf. Dessen wird sich die Trägerin eines in typischer Weise gebundenen Kopftuchs regelmäßig auch bewusst sein. Diese Wirkung kann sich – je nach den Umständen des Einzelfalls – auch für andere Formen der Kopf- und Halsbedeckung ergeben (vgl. *BVerfGE* 138, 296 [332] = NJW 2015, 1359 = NVwZ 2015, 884 Rn. 94).
- 52** (2) Des Weiteren ist die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Prozessbeteiligten zu berücksichtigen. Art. 4 I und II GG gewährleistet die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben; das bezieht sich auch auf Riten und Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellen. Die Einzelnen haben in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, allerdings kein Recht darauf, von der Konfrontation mit ihnen fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist eine vom Staat geschaffene Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen sich dieser manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist (vgl. *BVerfGE* 93, 1 [15 f.] = NJW 1995, 2477; *BVerfGE* 138, 296 [336] = NJW 2015, 1359 = NVwZ 2015, 884 Rn. 104).
- 53** In Bezug auf den justiziellen Bereich kann von einer solchen unausweichlichen Situation gesprochen werden. Es erscheint nachvollziehbar, wenn sich Prozessbeteiligte in ihrem

Grundrecht aus Art. 4 I GG verletzt fühlen, wenn sie dem für sie unausweichlichen Zwang ausgesetzt werden, einen Rechtsstreit unter der Beteiligung von Repräsentanten des Staates zu führen, die ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen erkennbar nach außen tragen. Das als unverletzlich gewährleistete Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit steht – wie das *BVerfG* wiederholt betont hat – in enger Beziehung zur Menschenwürde als dem obersten Wert im System der Grundrechte und muss wegen seines Rangs daher extensiv ausgelegt werden (vgl. *BVerfGE* 24, 236 [246] = NJW 1969, 31; *BVerfGE* 35, 366 [375 f.] = NJW 1973, 2196).

Anmerkung

I. Auch wenn das *BVerfG* den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt hat, bedeutet dies noch keineswegs das Aus für das Kopftuch im juristischen Vorbereitungsdienst. Denn die Erfolgsaussichten des Antrags in der Hauptsache bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, da es nach dem Zweck des § 32 *BVerfGG* nur um eine vorläufige Regelung gehen soll.

BVerfG: Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Hessen (NJW 2017, 2333)

2337 ▲
▼

Nur ausnahmsweise bestimmen die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde die Begründetheit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, nämlich dann, wenn der Hauptsacheantrag von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, also kein Gesichtspunkt erkennbar ist, der dem gestellten Antrag zum Erfolg verhelfen könnte. Eine solche Ausnahme liegt hier nach Auffassung des *BVerfG* nicht vor, die Verfassungsbeschwerde erscheine – so die *Kammer* – weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet.

II. Etwas überraschend erscheint der hohe Begründungsaufwand, weshalb durch ein Kopftuchverbot ein Eingriff in die individuelle Glaubensfreiheit vorliegt. Denn das *BVerfG* deutet Art. 4 I und II GG in den beiden Kopftuchentscheidungen der Jahre 2003 (*BVerfG* [2. *Kammer des Ersten Senats*], NJW 2003, 3111) und 2015 (*BVerfG*, NJW 2015, 1359) als einheitliches Grundrecht, das umfassend zu verstehen sein soll. Es erstrecke sich auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und damit auf die Freiheit, sein *gesamtes* Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner *inneren* Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Angesichts dessen hätte man hier eigentlich nur einige wenige Sätze erwartet, weshalb der Schutzbereich betroffen ist.

III. In Anbetracht der kurzen Dauer des geforderten Verzichts auf das Kopftuch könnte es einer Überlegung wert sein, ob die Bagatellgrenze, ab der von einem Eingriff gesprochen werden kann, überschritten ist (s. auch *Detterbeck*, *Öffentliches Recht*, 10. Aufl. 2015, Rn. 290). Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn – wie hier – nicht eine religiös geprägte Berufsausübung im Vordergrund steht (wie im sog. Schächt-Urteil des *BVerfG*, NJW 2002, 663), sondern nur die auch beruflich gelebte Religionsausübung, die Religionsausübung sozusagen nur bei Gelegenheit der Berufsausübung geschieht.

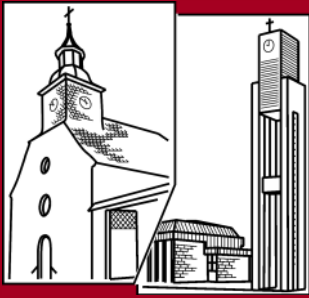
IV. Maßgeblich wird indes sein, ob ein Kopftuchverbot für Referendarinnen verhältnismäßig ist oder nicht. Ungeachtet weiterer Einzelprobleme (bspw. zum Umfang

des Grundrechtsschutzes für Funktionsträger) dürfte die Entscheidung in der Hauptsache insoweit letztlich auf zwei Fragen hinauslaufen:

Zum einen, ob schon eine abstrakte oder nur eine konkrete Gefahr für die einschlägigen, mit der Glaubensfreiheit in Widerstreit stehenden verfassungsimmanenten Schranken der staatlichen Neutralitätspflicht sowie der negativen Glaubensfreiheit der Rechtunterworfenen ausreicht, um religiös konnotierte Kleidung im richterlichen Dienst und bei den Staatsanwaltschaften untersagen zu dürfen. Zum anderen (nach Klärung dieser Vorfrage), ob der juristische Vorbereitungsdienst in den angesprochenen Teilen (zB wenn Referendare Sitzungen leiten, Beweisaufnahmen durchführen oder Sitzungsververtretungen für die Staatsanwaltschaft übernehmen) dem Richterdienst bzw. dem staatsanwaltschaftlichen Dienst so hinreichend ähnlich ist, dass ein Kopftuchverbot auch hier verhältnismäßig und damit rechters wäre.

Für die Richterschaft gilt, dass das Neutralitätsgebot auch das äußere Erscheinungsbild erfasst. So dient beispielsweise das Tragen der Robe gerade dazu, eine Individualisierung des Richters zu verhindern. Es liegt nahe, dass das Kopftuch diesem Zweck zuwiderläuft und beim Rechtsunterworfenen den Eindruck hervorrufen kann, dass die Entscheidung des Gerichts von Fremdeinflüssen nicht frei ist (dazu *Laskowski/Dietrich*, Jura 2002, 271 [274 ff.]). Einiges deutet darauf hin, dass diese Einschätzung auch im Vorbereitungsdienst gilt. So spricht das Gericht deutlich aus, dass ein Referendar, der als Repräsentant staatlicher Gewalt auftritt und auch als solcher wahrgenommen wird, das (so verstandene?) Neutralitätsgebot zu beachten hat.

Ministerialdirigent Andreas Reus, Münster (Hessen) und Ministerialrat Dr. Peter Mühlhausen, Marburg/L.



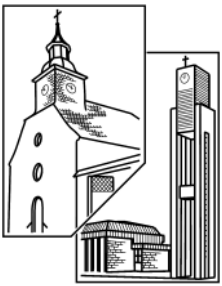
Blick KONTAKT



Die drei Glocken für den neuen Kirchturm

Nr. 2

FEBRUAR - MÄRZ 2014



BESONDERE VERANSTALTUNGEN

05.03. 19.⁰⁰ Uhr Gottesdienst zum
Aschermittwoch
in der Pfarrkirche am Main

* * *

07.03. 15.³⁰ Uhr Gottesdienst zum
Weltgebetstag
im Martin-Luther-Haus

* * *

07.-09.03. **Konfirmandenfreizeit**
Gruppe II

* * *

21.-23.03. **Konfirmandenfreizeit**
Gruppe I

* * *

30.03. 10.³⁰ **Vorstellungsgottesdienst**
der Konfirmandinnen und Konfirmanden
des Pfarrbezirks II
in der Kirche am Stadtzentrum

* * *

06.04. 10.⁰⁰ Uhr Gottesdienst mit
Verabschiedung von Pfarrer Stenzel
in der Kirche am Stadtzentrum

W
i
e
?

W
o
?

W
a
s
?

Liebe Leserinnen und Leser!

Wenn Sie diese Zeilen lesen, ist das neue Jahr bereits vier Wochen alt.

Hatten Sie eigentlich an Silvester gute Vorsätze gefasst? - Weniger Süßes! Mehr Sport! Mit dem Rauchen aufhören! Mal endlich Ordnung schaffen! Endlich abnehmen!

Kommen Ihnen diese Worte bekannt vor?

Wenn es Ihnen gelungen ist oder Sie auf einem guten Weg sind, meinen herzlichen Glückwunsch. Wenn nicht, hilft vielleicht ein grundsätzlicher Gedanke zur guten Lebensführung, den ich bei dem bedeutenden Theologen Karl Barth gefunden habe.

Er schreibt vor einigen Jahrzehnten (!):

„Hygiene, Sport und Medizin kommen zu spät, und können nur noch die Rolle von unter Umständen sehr ohnmächtigen Palliativmitteln spielen, wenn die allgemeinen Lebensbedingungen: der Arbeitslohn und damit der Lebensstandard, die Arbeitszeit und ihre notwendigen Unterbrechungen, wenn vor allem die Wohnungsverhältnisse der Menschen so geordnet oder vielmehr so ungeordnet sind, dass sie die Krankheit und also die äußere Beeinträchtigung des Willens zum Leben und zur Gesundheit, statt ihr entgegenzuwirken fördern, sie vielleicht geradezu hervorrufen müssen.“ *

In diesen Sätzen ist eine grundsätzliche Gesellschaftskritik enthalten.

Alle Appelle, sich doch gesund zu ernähren, sich zu bewegen und auf die umfangreiche Apotheke zu vertrauen, um möglichst schnell wieder fit und leistungsfähig zu werden, doktern nur an den Symptomen herum, wenn Ursachen nicht benannt und behoben werden.

Barth geht sogar weiter, indem er sagt, dass das Fehlen eines Lebensfundaments dafür sorgt, dass man krank wird.

Zu diesem Lebensfundament gehören für ihn die allgemeinen Lebensbedingungen:



Haben Sie zu Silvester auch gute Vorsätze gefasst?

Was nützen die guten Vorsätze, wenn die allgemeinen Lebensbedingungen nicht stimmen?

** aus:
Günter Thomas
u. Isolde Karle
(Hrsg);
Krankheitsdeutung in der post-säkularen Gesellschaft, Stuttgart 2009, S. 326*

Diese Erkenntnisse sind nicht neu, Karl Barth hatte sie bereits in der „Pre-Smartphone-Ära“.

„Wo einer krank ist, ist es in Wahrheit die ganze Gesellschaft in allen ihren Gliedern.“

So aktuell das Thema auch ist, so finden wir doch auch eine Parallele in Kapitel 12 vom 1. Korintherbrief des Paulus.

Das sind:

- Ein Arbeitslohn, von dem man leben kann.
- Eine Arbeitszeit mit den entsprechenden Pausen (Wochenenden, freie Sonntage, Urlaube, ungestörte Feierabende).
- Eine Wohnsituation, die einem Geborgenheit und Behaglichkeit vermittelt und nicht durch Funktionalität und Enge bestimmt ist.

Erstaunlich, dass Karl Barth vor Smartphones, die einen immer erreichbar sein lassen, vor Mindestlohndebatten, vor Diskussionen über den Wert des Sonntags und vor Auseinandersetzungen über die Bezahlbarkeit von angemessenem Wohnraum mit Mietpreisbremsen so eine Hellsichtigkeit an den Tag gelegt hat.

Und weil es hier um Lebensgrundlagen geht, ist auch die Diskussion über diese Felder besonders hitzig.

Karl Barth bleibt nämlich nicht bei der Problemanzeige stehen. Und er wälzt dieses Problem auch nicht auf den einzelnen ab.

So schreibt er: „Das Prinzip mens sana in corpore sano [ein gesunder Geist in einem gesunden Körper] kann ein höchst kurzsichtiges und brutales Prinzip sein, wenn es nur individuell, wenn es nicht in der Erweiterung verstanden wird: in societate sana [in einer gesunden Gesellschaft].“

Die Gesellschaft muss also insgesamt bestrebt sein, diese allgemeinen Lebensbedingungen für alle herzustellen. Und weiter: „Wo Einer krank ist, da ist es in Wahrheit die ganze Gesellschaft in allen ihren Gliedern.“

Wer hier eine Analogie aus dem 1. Korintherbrief (Kap.12) heraushört, merkt, wie sehr Barth als Theologe und Christ diese Welt kritisch begleitet hat und wie sehr die Schlussfolgerungen auch zu einer Veränderung unserer Wirklichkeit führen müssen.

M. Stenzel, Pfr.

Frauen aus der Bibel - P wie Pua

Pua und ihre Kollegin Schifra sind Hebammen im alten Ägypten gewesen.

Sie gehörten dem Volk der Israeliten an, das in Ägypten vom damaligen Pharao unterdrückt wurde.

Er gab diesen Hebammen den Befehl, dass sie bei der Geburtshilfe alle neu geborenen Söhne töten sollten. Damit erhoffte er, das Bevölkerungswachstum der unterdrückten Israeliten eindämmen zu können, da er sie als Gefahr für die Stabilität seiner Herrschaft wahrnahm.

Aber aufgrund ihrer Gottesfurcht verweigerten Pua und Schifra diesen Befehl, und ließen alle neu geborenen Kinder leben.

Gegenüber dem Pharao griffen sie nach einer erneuten Vorladung zu einer Notlüge, indem sie behaupteten, dass die hebräischen Frauen, anders wie die Ägypterinnen, eben sehr kräftige Frauen seien, die gebären würden, bevor sie überhaupt vor Ort wären.

Gott segnete die Hebammen für ihr Tun und das Volk Israel wurde immer größer, so dass der Pharao schließlich verfügte, dass alle neu geborenen Söhne der Israeliten in den Nil geworfen werden sollten.

Der künftige Anführer des Volkes Israel, der die Israeliten aus der Sklaverei führen sollte, wird schließlich von der Tochter des Pharao aus einem Schilfkörbchen aus dem Nil gerettet.

Die Rede ist von Mose, der dann auch die zehn Gebote von Gott empfing.

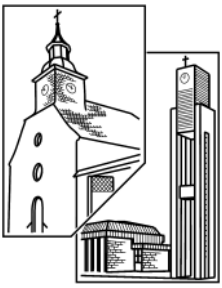
Aber auch ohne die zehn Gebote wussten die Hebammen schon, dass Mord bzw. fahrlässige Tötung nicht Gottes Wille sein kann.

M. Stenzel, Pfr.

P

Als gottesfürchtige Hebamme verweigerte sie den Befehl des ägyptischen Pharao, alle neugeborenen israelitischen Jungen zu töten.

Den darauf folgenden Befehl des Pharao, alle männlichen israelitischen Neugeborenen in den Nil zu werfen, überlebte Mose in einem Binsenkörbchen...



Liebe Gemeinde,

seit sieben Jahren bin ich in Raunheim als Pfarrer tätig, gefühlt sind es jedoch schon einige Jahre mehr. Insofern denke ich, dass es für mich Zeit für einen Wechsel ist. Ein Wechsel, der meiner Meinung nach auch der neuen Paulusgemeinde zu Gute kommt, kann nun doch jemand die inhaltliche Ausgestaltung vornehmen, ohne dass ihm oder ihr „alte“ Partikularinteressen vorgeworfen werden können.



Die Bilanz, die nach den sieben Jahren meiner Tätigkeit hier gezogen werden kann, wird von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen. Ich habe einen anderen Blickwinkel als Sie und was auf den ersten Anschein ein Erfolg war, mag langfristig keinen Bestand haben. Überhaupt, was ist Erfolg?

Ich mache ihn beispielsweise nicht an Bauwerken fest, sondern würde mich freuen, wenn ich meinen Beitrag dazu geleistet habe, dass sich Menschen mit der evangelischen Kirchengemeinde verbunden fühlen und Gott selbst einen Platz bei sich einräumen.

Wenn ich dazu beigetragen habe, wäre das genug.

So wünsche ich Ihnen alles Gute und Gottes Segen auf Ihrem weiteren Lebensweg und der Paulusgemeinde eine gute und segensreiche Zukunft.

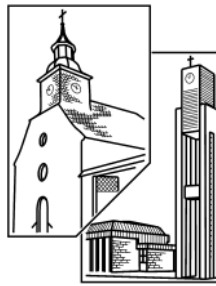
Ihr M. Stenzel, Pfr.

GLOCKENWEIHE, AUFZIEHEN DER GLOCKEN, TURMEINWEIHUNG

Dieser Advent war bestimmt durch die Fertigstellung des Geläutes des Glockenturms der Kirche am Stadtzentrum.

In einem feierlichen Gottesdienst am 1. Advent weihte Dekan Kurt Hohmann die drei Glocken, die bereits am Folgetag in die Glockenstube hinaufgezogen wurden.

Am 4. Advent wurde dann das Geläut in den Dienst gestellt.



So freuten sich viele Menschen in Raunheim, dass an Weihnachten und Silvester mit Geläut der Tag und auch die Gottesdienste bereichert wurden.

Möge ihr Klang und ihre Botschaft noch lange über Raunheim zu hören sein!



WANN WIRD EIGENTLICH GELÄUTET?

Der Kirchenvorstand hat im letzten Jahr eine Läuteordnung verabschiedet, so dass für alle nachvollziehbar ist, wann mit welcher Glocke und wie lange geläutet wird.

Folgende Übersicht soll ein Beitrag zur Klärung sein:



Glaube

Glocke	Name der Glocke	Tonhöhe
I (große Glocke)	Glaube	h
II (mittlere Glocke)	Liebe	cis´
III (kleine Glocke)	Hoffnung	e´

Anlass	Glocke	Dauer
1. HAUPTGOTTESDIENST an Sonn- und Feiertagen allgemein an Festtagen (Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Konfirmation, Silvester, Neujahr) am Heiligen Abend an Bußtagen und zu Beichtgottesdiensten am Reformationstag		
a) Einläuten am Vorabend mit dem gleichen Geläut wie zum Gottesdienst	I, II, III	6 Minuten
b) Vorläuten ½ Stunde vor Gottesdienstbeginn	III	1 Minute
c) Zusammenläuten vor Gottesdienstbeginn	I, II, III	6 Minuten
d) während des Vaterunsers	III	1 Minute



Liebe

e) während der Taufhandlung	II	1 Minute
f) während der Einsetzungsworte beim Abendmahl	I	1 Minute
g) während der Einsegnung bei der Konfirmation	II	variabel
h) Einsegnungen bei Ordination, Amtseinführung KV oder Pfarrer (-in)	I	variabel
i) Verlesung der Verstorbenen am Ewigkeitssonntag	II	variabel
2. ANDACHTEN		
a) vor den Andachten	II	3 Minuten
b) Vaterunser	III	1 Minute
3. HOCHZEITEN		
a) vor Gottesdienstbeginn	I, II, III	6 Minuten
b) während der Einsegnung	II	1 Minute
c) während des Vaterunsers	III	1 Minute
d) beim Verlassen der Kirche	I, II, III	3 Minuten
4. NEUJAHRSNACHT		
Läuten um 24.00Uhr	I, II, III	12 Minuten
5. TÄGLICHES GEBETSLÄUTEN		
a) Am Morgen 7.00 Uhr (außer Samstag und Sonntag)	III	1 Minute
b) Am Mittag 12.00 Uhr	II	3 Minuten
c) Am Abend 19.00 Uhr	I	3 Minuten
6. UHRSCHLAG		
von 8.00 bis 20.00 Uhr zur vollen Stunde	I	



Hoffnung



DAS NEUE VIOLETTE PARAMENT IN DER KIRCHE AM STADTZENTRUM

Seit 1. Advent konnten es alle Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher sehen:

Die zweiten Paramente der Künstlerin Sabine Kayßer aus der Kleinserie „Der Grund“ wurden in Dienst gestellt.

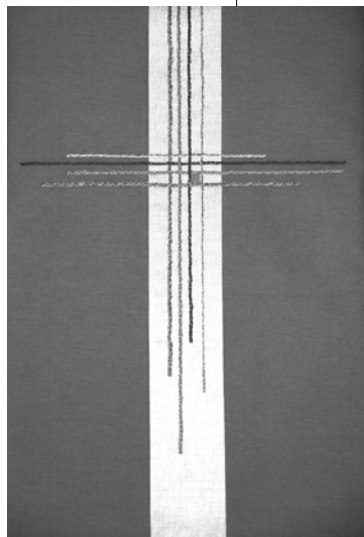
In äußerst schlichten Formen und einem kräftigen Blauviolett vermitteln die Antependien sowohl Ruhe als auch Gediegenheit im Altarraum.

Diese violetten Paramente werden von der Künstlerin mit dem Wort „Gründung“ überschrieben. Ihr ist es wichtig, dass sie im Advent und in der Passionszeit, den Zeiten der Vorbereitung auf die hohen kirchlichen Feste

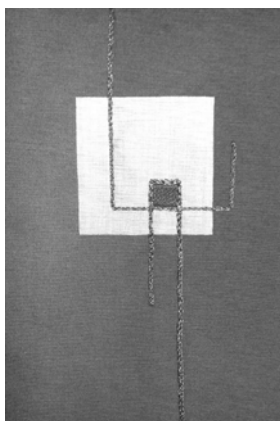
Weihnachten und Ostern, zu sehen sind. Denn diese Zeiten sind

nicht Endpunkt sondern Begleiter auf dem Weg zu den Festen. Und ohne diesen Weg der Besinnung und Neuausrichtung gibt es eigentlich auch kein Fest zu feiern.

So weist der Titel „Gründung“ darauf hin, dass - nicht fassbar, aber sehr real – in diesem Raum, diesem Zeitraum ganz Wesentliches geschieht...



Altar-Parament



Kanzel-Parament

M. Stenzel, Pfr.

DER MÄNNERTREFF INFORMIERT

Der Männertreff ist ein lockerer Zusammenschluss von interessierten Männern aus der Paulusgemeinde in Raunheim. Er wurde im Jahr 2002 gegründet und hat seit dieser Zeit einen festen Freundeskreis.

Neu wird ab Januar 2014 sein, dass wir uns regelmäßig treffen werden, und zwar jeden letzten Mittwoch alle 2 Monate. Das erste Treffen des neuen Jahres wäre dann

**am 26. Februar um 19.³⁰ Uhr
im Martin-Luther-Haus.**

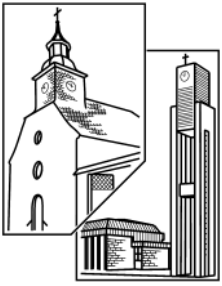
Bei diesen Zusammenkünften wollen wir uns über aktuelle Ereignisse unterhalten, bzw. Aktivitäten auch außerhalb der neuen Paulusgemeinde wahrnehmen. Selbstverständlich wird auch Rücksicht auf individuelle Wünsche der Teilnehmer genommen.

Wir wollen mit unseren Aktivitäten das Gemeindeleben bereichern und den Männern, sowie, je nach Anlass, auch den Frauen der Gemeinde, Gelegenheit geben, die Kirche über Gottesdienste und Gemeindefeste hinaus kennen zu lernen und ihre weltoffenen Angebote zu prüfen bzw. anzunehmen.

Wenn Sie Näheres dazu wissen möchten, können sie jederzeit

- Herrn Radlinger (21510), bzw.
- Herrn Wild (46520) ansprechen.





Goldene Konfirmation

Die Feier der Goldenen Konfirmation
des **Jahrgangs 1950/51** findet
am **Palmsonntag, dem 13. April 2014,**
um **10.³⁰ Uhr**

in der Evangelischen Pfarrkirche am Main statt.

Die Anmeldung zur Teilnahme daran kann

- ◆ im Gemeindebüro,
Wilhelm-Leuschner-Straße 10,
Tel. 06142/21411

- ◆ im Gemeindebüro,
Niddastraße 15,
Tel. 06142/43955



vorgenommen werden.

Auch wer außerhalb Raunheims konfirmiert wurde, kann sich zur Teilnahme an der Goldenen Konfirmation anmelden.

Voraussetzung ist allerdings die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

**Frauen aller Konfessionen
laden ein zum
Weltgebetstag
mit dem Thema**

Wasserströme in der Wüste

Im diesjährigen Weltgebetstags-Land Ägypten spielt das Thema "Wasser" eine große Rolle. Ägypten gehört zu den wasserärmsten Ländern der Welt. 96 % des Landes sind Wüste. Nur der Nil ist die Wasserader des Landes.

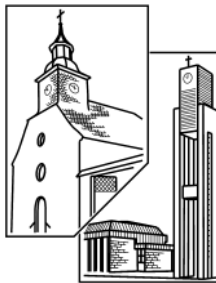
In allen heißen Regionen der Welt ist Wasser Leben. In einem Bibeltext greift Jesus diesen Gedanken auf und bietet der Frau aus Samarien "lebendiges Wasser" an, die Verbundenheit mit ihm.

Bildbericht bei Kaffee und Kuchen am
Montag, dem 24. Februar 2014 um 15.⁰⁰ Uhr

Gottesdienst zum Weltgebetstag mit einem anschließenden landestypischen kleinen Buffet am
Freitag, dem 7. März 2014 um 15.³⁰ Uhr,

jeweils im Martin-Luther-Haus, W.-Leuschner- Str. 12

Kontakt: D. Radlinger, Tel. 21510
H. Mehler, Tel. 41284



HELL GLÄNZT JETZT DER MORGENSTERN.....

Der Kindertagesstättenbetrieb startete frisch nach dem Motto „Wer rastet, der rostet!“ mit unserem



Namensfest am Freitag, dem 10. Januar 2014. Nach Grußworten von Volker Seip, Pfarrer Stenzel und den Segenswünschen von Pfarrer Giehl erwartete Eltern und gela-

dene Gäste ein kleines Festprogramm mit Liedern wie „Wir tragen ein Licht“ und Gedichte rund um den „Morgenstern“, die mit viel Motivation der Kinder geübt und vorgetragen wurde.



Bei Kaffee und Kuchen, von den Eltern der Kita gespendet, konnten sich alle stärken und die Gelegenheit nutzen, miteinander ins Gespräch

zu kommen, die Geschichte und Entwicklung der Kindertagesstätte wahrzunehmen und die Fotoschau mit Bildern aus dem pädagogischen Alltag zu sehen.

Für alle „Draußen- Fans“ gab es die Möglichkeit, (bei erstaunlichen 10 Grad plus) mit Fruchtpunsch am wärmenden Feuer zu verweilen.



Auch die Kinder hatten Spaß beim Schminken und Bemalen der T-Shirts,

wie die Aussagen der Kinder bestätigen:
„Ich fand das Schminken gut, das T-Shirt gut, was ich gemalt habe. Meine Mutter fand nicht gut, dass sie draußen stehen musste.“ Oder:
„Malen, T-Shirt malen.“ „Ich hab hier ge-esst, ...“, auch: „Bei dem Gedicht war ich aufgeregt..“

Wir, das Team der Kindertagesstätte Morgenstern, bedanken uns ganz herzlich bei allen Helfenden, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben und bei unserer Partner-Kita Arche Noah für die Geschenke.
Für das Team

S. Rexroth





Blick in die GEMEINDE

GEMEINDEGUPPEN

KONTAKT *Punkt*

Kirchenanbau
Mainstraße 19

montags

19.³⁰ Uhr **Posaunenchor**

dienstags

17.⁰⁰ Uhr **Posaunenchor für Anfänger**
Kontakt: Rainer Seip, Tel. 4 61 41

mittwochs

17.³⁰ Uhr **Konfirmandenunterricht Gruppe I**
Kontakt: Pfr. Stenzel, Tel: 4 33 22



KONTAKT *Punkt*

Martin-Luther-Haus
Wilhelm-Leuschner-Straße 12

Montag,
10.+24.2. + 24.3.

15.⁰⁰ Uhr **Frauenhilfe (Frauentreff 60+)**
Kontakt: Dorothea Radlinger, Tel. 2 15 10

montags
14-täglich

17.³⁰ Uhr **MLG-Nähstübchen**
Kontakt: Anja Walther, Tel. 7 34 01

mittwochs

18.⁰⁰ Uhr **Bastelkreis**
Kontakt: Tanja Lotz, Tel. 4 34 59

Mittwoch,
5.+19.2. + 19.3.

19.⁰⁰ Uhr **Rock Solid**
Kontakt: Claudia Künzl, Tel. 4 43 20

Mittwoch,
26.02.

19.³⁰ Uhr **Männertreff**
Kontakt: Fritz Radlinger, Tel. 21510
Arno Wild, Tel. 46520

mittwochs
1x im Monat

Abends **Flötenkreis I** für Erwachsene
Kontakt: Inge Jungbluth, Tel. 2 12 96

donnerstags

16.¹⁵ Uhr **Flötengruppe I**
17.⁰⁰ Uhr **Flötengruppe II**
Kontakt: Inge Jungbluth, Tel. 2 12 96

freitags

16.⁰⁰ Uhr **Spielkreis** Tel.: 06142 (mitwählen!)
Kontakt: Birgit Schneider, 4 77 03 06

Gemeinde in KONTAKT

GEMEINDEGRUPPEN

KONTAKT *Punkt* Gemeindezentrum Niddastraße 15

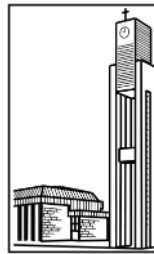
- 19.⁰⁰ Uhr **Kreuzbund** (Selbsthilfegruppe)
Kontakt: Fr. Müller, Tel: 2 15 63
- 19.³⁰ Uhr **Computerclub**
Kontakt: Hr. Schneider, Tel: 4 19 36
- 15.³⁰ Uhr **Bibeltreff**
Kontakt: Fr. Radlinger, Tel: 2 15 10
- 16.¹⁵ Uhr **Konfirmandenunterricht Gruppe II**
Kontakt: Pfr. Stenzel, Tel: 4 33 22
- 20.⁰⁰ Uhr **Ökumenischer Singkreis**
Kontakt: Hr. Frosch, Tel: 4 24 99
- 19.³⁰ Uhr **Flötenkreis**
Kontakt: Fr. Radlinger, Tel: 2 15 10
- 15.⁰⁰ Uhr **Seniorenachmittag**
Kontakt: Pfr. M. Stenzel, Tel: 4 33 22

KONTAKT *Punkt* Seniorenresidenz Am Römerbrunnen 1-3

EVANGELISCHE GOTTESDIENSTE

jeweils Mittwoch um 10.⁰⁰ Uhr

- | | |
|-------------|-------------------|
| 05. Februar | (Pfarrer Stenzel) |
| 19. Februar | (Pfarrer Giehl) |
| 05. März | (Pfarrer Giehl) |
| 19. März | (Pfarrer Giehl) |



montags

Montag,
14-täglich

Mittwoch,
14-täglich

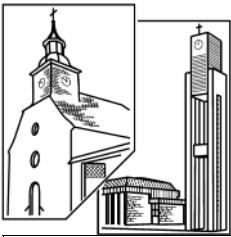
mittwochs

donnerstags

Donnerstag,
14-täglich

Donnerstag,
20.02.





**GOTTESDIENSTE
IM FEBRUAR**

MONATSSPRUCH FEBRUAR 2014:

Redet, was gut ist, was erbaut und was notwendig ist,
damit es Segen bringe denen, die es hören.

Eph 4,29

	PFARRKIRCHE AM MAIN	KIRCHE AM STADTZENTRUM
02.02. 4. So. n. Epiphaniae	9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Stenzel)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Stenzel)
09.02. letzter So. n. Epiphaniae	9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Stenzel)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Stenzel)
16.02. Septua- gesimae	9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Stenzel)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrer Stenzel)
23.02. Sexagesimae	9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrer Giehl)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst mit Kirchenkaffee (Pfarrer Giehl)





**GOTTESDIENSTE
IM MÄRZ**

MONATSSPRUCH MÄRZ 2014:

Jesus Christus spricht: Daran werden alle erkennen,
dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.

Joh 13,35

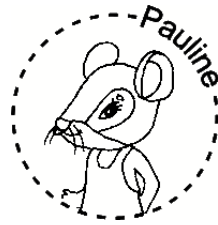
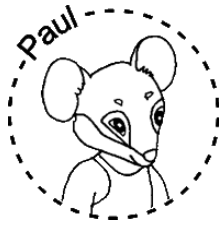
PFARRKIRCHE AM MAIN	KIRCHE AM STADTZENTRUM	
9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Giehl)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Giehl)	<u>02.03.</u> Estomihi
19.⁰⁰ Uhr Gottesdienst zum Aschermittwoch in der Pfarrkirche am Main (Pfarrer Giehl)		<u>05.03.</u> Ascher- mittwoch
15.³⁰ Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag im Martin-Luther-Haus		<u>07.03.</u> (Freitag)
9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Giehl)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Giehl)	<u>09.03.</u> Invokavit
9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Giehl)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrer Giehl)	<u>16.03.</u> Reminiszere
9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Ludwig)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst mit Kirchenkaffee (Prädikant Radlinger)	<u>23.03.</u> Okuli
9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrer Giehl)	10. ³⁰ Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmandinnen und Konfirmanden (Pfarrer Stenzel)	<u>30.03.</u> Laetare
10.⁰⁰ Uhr Gottesdienst mit Verabschiedung von Pfarrer Stenzel in der Kirche am Stadtzentrum		<u>06.04.</u> Judika

Dort finden Sie uns:

Kirche am Stadtzentrum: Niddastraße 17


Pfarrkirche am Main: Mainstraße 19

Martin-Luther-Haus: Wilhelm-Leuschner-Straße 12.



Die Kirchenmäuse
der Paulusgemeinde

Wer kriegt's raus?

Röm. Hauptmann, zu dem Petrus gesandt wurde. Der erste „Heidenchrist“ (Apg. 10)	▼	Engel = fürst • Erzengel (Daniel 12,1)	▼	Schreiber des Paulus, dem der Apostel den Römerbrief diktierte (Rö. 16, 22)	Nationalkennz.: Ungarn
Stadt in Süd-Griechenland, wo Paulus eine Gemeinde gründete (Apg. 18)	▶				Der „Zwilling“ genannte Jünger (Joh. 20)
Schreckliches Untier, das den wütenden Satan symbolisiert (Offbg. 12, 3)		„Wehe denen, die das gut heißen“ (Jer. 5, 20)	▼	Abkürz.: Register = tonne dto.: Osten	▼
Ein Name Gottes genannt in Jakobus 5	▶				
Baumart mit duftendem Harz (Joh. 19, 39)	▶				
Rennbahn-Endpunkt-Markierung (Phil. 3, 14)	▶			Verhältnisswort m. Akk.	▶
Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das des Christus erfüllen (Galater 6, 2)			Gottesfürcht. König v. Juda (1. Kön. 15)	▶	
▶					Nationalkennz.: Schweden

Ö = OE



KINDERGOTTESDIENST

jeweils um 9.15 Uhr in der Pfarrkirche am Main

2. und 16. Februar 2. und 16. März

Bitte Vormerken: Das Sommerzeltlager ist vom 31.08.-06.09.

... DER BEIDEN EV. KIRCHENGEMEINDEN 2013

Martin-Luther-Gemeinde	Philipp-Melanchthon-Gemeinde	
1.620	1.204	Mitglieder
3	1	Aufnahmen
24	15	Austritte
6	9	Taufen
13	11	Konfirmationen
4	4	Trauungen
19	22	Bestattungen

Blick über den GARTENZAUN

Der Fairtrade-Laden

im neuen Rathaus neben der Bücherei hat sein Sortiment erweitert: Es gibt jetzt auch Gewürze und Gewürzmischungen aus ökologischem Anbau, neue Tee- und Kaffeesorten, diverse Weine oder auch Taschen, Portemonnaies und andere Geschenkartikel.

Die Öffnungszeiten sind:

Mittwochs 10.⁰⁰ - 13.⁰⁰ Uhr und 15.⁰⁰ - 18.⁰⁰ Uhr

Donnerstags 14.⁰⁰ Uhr - 18.⁰⁰ Uhr

und am ersten und dritten Samstag im Monat
8.⁰⁰ Uhr - 12.⁰⁰ Uhr



EVANGELISCHE PAULUSGEMEINDE RAUNHEIM

www.paulusgemeinde-raunheim.de

Pfarramt I:	z. Zt. vakant Wilhelm-Leuschner-Str. 10 Tel.: 06142-945808	Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Gemeindebüro I:	Heike Ohland Wilhelm-Leuschner-Str. 10 Tel.: 06142-21411 E-Mail: buero @ paulusgemeinde-raunheim.de	Di + Mi 8. ³⁰ -12. ⁰⁰ Uhr und 14. ⁰⁰ - 15. ⁰⁰ Uhr Fax: 06142-929944
Pfarramt II:	Pfarrer Martin Stenzel Niddastraße 13 Tel.: 06142-43322 E-Mail: stenzel @ paulusgemeinde-raunheim.de	Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Gemeindebüro II:	Heike Ohland Niddastraße 15 Tel.: 06142-43955 E-Mail: buero @ paulusgemeinde-raunheim.de	Do + Fr. 8. ³⁰ - 12. ⁰⁰ Uhr und 14. ⁰⁰ - 15. ⁰⁰ Uhr Fax: 06142-834472
Spendenkonto:	Kreissparkasse Groß-Gerau Kto: 40 000 97, BLZ 508 525 53	

UNSERE KINDERTAGESSTÄTTEN

Arche Noah:	Leitung: Melanie Stecha-Belger Aussiger Straße 19 Tel.: 06142-43975 E-Mail: ev.kita-arche-noah.raunheim @ ekhn-net.de	nach Vereinbarung Fax: 06142-408952
Morgenstern:	Leitung: Sabine Rexroth Wilhelm-Leuschner-Str. 12 Tel.: 06142-21481 E-Mail: ev.kita-morgenstern.raunheim @ ekhn-net.de	nach Vereinbarung Fax: 06142-994968

Verantwortlich im Auftrag der Kirchenvorstände:

Volker Seip, Niddastraße 15, 65479 Raunheim ☎ 43955 (Gemeindebüro)

Pfarrer Martin Stenzel, Niddastraße 13, 65479 Raunheim ☎ 43322

Nächste Ausgabe von **BlickKONTAKT**: **Apr/Mai 14**
(Redaktionsschluss hierfür: Mo., 10.03.14)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S.721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880) wird nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|---|
| <p>1. Anwendungsbereich</p> <p>2. Begriffsbestimmungen</p> <p>2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche</p> <p>2.2 Einwirkungsbereich einer Anlage</p> <p>2.3 Maßgeblicher Immissionsort</p> <p>2.4 Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung; Fremdgeräusche</p> <p>2.5 Stand der Technik zur Lärminderung</p> <p>2.6 Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$</p> <p>2.7 Mittelungspegel L_{Aeq}</p> <p>2.8 Kurzzeitige Geräuschspitzen</p> <p>2.9 Taktmaximalpegel $L_{AFT}(t)$, Taktmaximal-Mittelungspegel L_{AFTeq}</p> <p>2.10 Beurteilungspegel L_r</p> <p>3. Allgemeine Grundsätze für genehmigungsbedürftige Anlagen</p> <p>3.1 Grundpflichten des Betreibers</p> <p>3.2 Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht</p> <p>3.2.1 Prüfung im Regelfall</p> <p>3.2.2 Ergänzende Prüfung im Sonderfall</p> <p>3.3 Prüfung der Einhaltung der Vorsorgepflicht</p> <p>4. Allgemeine Grundsätze für die Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen</p> <p>4.1 Grundpflichten des Betreibers</p> <p>4.2 Vereinfachte Regelfallprüfung</p> <p>4.3 Anforderungen bei unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen</p> | <p>5. Anforderungen an bestehende Anlagen</p> <p>5.1 Nachträgliche Anordnungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen</p> <p>5.2 Anordnungen im Einzelfall bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen</p> <p>5.3 Mehrere zu einer schädlichen Umwelteinwirkung beitragende Anlagen unterschiedlicher Betreiber</p> <p>6. Immissionsrichtwerte</p> <p>6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden</p> <p>6.2 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden</p> <p>6.3 Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse</p> <p>6.4 Beurteilungszeiten</p> <p>6.5 Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit</p> <p>6.6 Zuordnung des Immissionsortes</p> <p>6.7 Gemengelagen</p> <p>6.8 Ermittlung der Geräuschimmissionen</p> <p>6.9 Messabschlag bei Überwachungsmessungen</p> <p>7. Besondere Regelungen</p> <p>7.1 Ausnahmeregelung für Notsituationen</p> <p>7.2 Bestimmungen für seltene Ereignisse</p> <p>7.3 Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche</p> <p>7.4 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen</p> <p>8. Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter</p> <p>9. Aufhebung von Vorschriften</p> <p>10. Inkrafttreten</p> <p>Anhang Ermittlung der Geräuschimmissionen</p> |
|---|---|

Im 4.1.1

1. Anwendungsbereich

Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, mit Ausnahme folgender Anlagen:

- a) Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen,
- b) sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten,
- c) nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen,
- d) Schießplätze, auf denen mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird,
- e) Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen,
- f) Baustellen,
- g) Seehafenumschlagsanlagen,
- h) Anlagen für soziale Zwecke.

Die Vorschriften dieser Technischen Anleitung sind zu beachten

- a) für genehmigungsbedürftige Anlagen bei
 - aa) der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage (§ 6 Abs. 1 BImSchG) sowie zur Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage (§ 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 BImSchG),
 - bb) der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheids (§§ 8 und 9 BImSchG),
 - cc) der Entscheidung über nachträgliche Anordnungen (§ 17 BImSchG) und
 - dd) der Entscheidung über die Anordnung erstmaliger oder wiederkehrender Messungen (§ 28 BImSchG);
- b) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei
 - aa) der Prüfung der Einhaltung des § 22 BImSchG im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf öffentlich-rechtliche Zulassungen nach anderen Vorschriften, insbesondere von

Anträgen in Baugenehmigungsverfahren,

- bb) Entscheidungen über Anordnungen und Untersagungen im Einzelfall (§§ 24 und 25 BImSchG);
- c) für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei der Entscheidung über Anordnungen zur Ermittlung von Art und Ausmaß der von einer Anlage ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbe-
reich der Anlage (§ 26 BImSchG).

Ist für eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1a BImSchG antragsgemäß ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG durchzuführen, so sind die Vorschriften dieser Technischen Anleitung für genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Technischen Anleitung sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

2.2 Einwirkungsbereich einer Anlage

Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder
- b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

2.3 Maßgeblicher Immissionsort

Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Nummer A.1.3 des Anhangs zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung nach dieser Technischen Anleitung vorgenommen wird.

Wenn im Einwirkungsbereich der Anlage auf-

grund der Vorbelastung zu erwarten ist, dass die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 an einem anderen Ort durch die Zusatzbelastung überschritten werden, so ist auch der Ort, an dem die Gesamtbelastung den maßgebenden Immissionsrichtwert nach Nummer 6 am höchsten übersteigt, als zusätzlicher maßgeblicher Immissionsort festzulegen.

2.4 Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung; Fremdgeräusche

Vorbelastung ist die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage.

Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich (bei geplanten Anlagen) oder tatsächlich (bei bestehenden Anlagen) hervorgerufen wird.

Gesamtbelastung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt.

Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage ausgehen.

2.5 Stand der Technik zur Lärminderung

Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist der auf die Lärminderung bezogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG. Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein, soweit diese in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. Seine Anwendung dient dem Zweck, Geräuschimmissionen zu mindern.

2.6 Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$

Der Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$ ist der mit der Frequenzbewertung A und der Zeitbewertung F nach DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994, gebildete momentane Wert des Schalldruckpegels. Er ist die wesentliche Grundgröße für die Pegelbestimmungen nach dieser Technischen Anleitung.

2.7 Mittelungspegel L_{Aeq}

Der Mittelungspegel L_{Aeq} ist der nach DIN 45641, Ausgabe Juni 1990, aus dem zeitlichen Verlauf des Schalldruckpegels oder mit Hilfe von Schallpegelmessern nach DIN EN

60804, Ausgabe Mai 1994, gebildete zeitliche Mittelwert des Schalldruckpegels.

2.8 Kurzzeitige Geräuschspitzen

Kurzzeitige Geräuschspitzen im Sinne dieser Technischen Anleitung sind durch Einzelergebnisse hervorgerufene Maximalwerte des Schalldruckpegels, die im bestimmungsgemäßen Betriebsablauf auftreten. Kurzzeitige Geräuschspitzen werden durch den Maximalpegel L_{AFmax} des Schalldruckpegels $L_{AF}(t)$ beschrieben.

2.9 Taktmaximalpegel $L_{AFT}(t)$, Taktmaximal-Mittelungspegel L_{AFTeq}

Der Taktmaximalpegel $L_{AFT}(t)$ ist der Maximalwert des Schalldruckpegels $L_{AF}(t)$ während der zugehörigen Taktzeit T; die Taktzeit beträgt 5 Sekunden.

Der Taktmaximal-Mittelungspegel L_{AFTeq} ist der nach DIN 45641, Ausgabe Juni 1990, aus den Taktmaximalpegeln gebildete Mittelungspegel. Er wird zur Beurteilung impulshaltiger Geräusche verwendet. Zu diesem Zweck wird die Differenz $L_{AFTeq} - L_{Aeq}$ als Zuschlag für Impulshaltigkeit definiert.

2.10 Beurteilungspegel L_r

Der Beurteilungspegel L_r ist der aus dem Mittelungspegel L_{Aeq} des zu beurteilenden Geräusches und gegebenenfalls aus Zuschlägen gemäß dem Anhang für Ton- und Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gebildete Wert zur Kennzeichnung der mittleren Geräuschbelastung während jeder Beurteilungszeit. Der Beurteilungspegel L_r ist diejenige Größe, auf die sich die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 beziehen.

3. Allgemeine Grundsätze für genehmigungsbedürftige Anlagen

3.1 Grundpflichten des Betreibers

Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechen-

Im 4.1.1

den Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

3.2 Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht

3.2.1 Prüfung im Regelfall

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden.

Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn durch eine Auflage sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen (Stilllegung, Beseitigung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Antragstellers durchgeführt sind, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 gewährleisten.

Die Genehmigung darf wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht versagt werden, wenn infolge ständig vorherrschender Fremdgeräusche keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch die zu beurteilende Anlage zu befürchten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Beurteilung der Geräuschimmissionen der Anlage weder Zuschläge gemäß dem Anhang für Ton- und

Informationshaltigkeit oder Impulshaltigkeit noch eine Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche nach Nummer 7.3 erforderlich sind und der Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$ der Fremdgeräusche in mehr als 95 % der Betriebszeit der Anlage in der jeweiligen Beurteilungszeit nach Nummer 6.4 höher als der Mittelungspegel L_{Aeq} der Anlage ist. Durch Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid oder durch nachträgliche Anordnung ist sicherzustellen, dass die zu beurteilende Anlage im Falle einer späteren Verminderung der Fremdgeräusche nicht relevant zu schädlichen Umwelteinwirkungen beiträgt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und - sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten - die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach Nummer A.1.2 des Anhangs voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann im Hinblick auf Absatz 2 entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

3.2.2 Ergänzende Prüfung im Sonderfall

Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, so ist ergänzend zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung ergibt. Als Umstände, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Geräuschcharakteristiken verschiedener gemeinsam einwirkender Anlagen, die eine Summenpegelbildung zur Ermittlung der Gesamtbelastung nicht sinnvoll erscheinen lassen,
- b) Umstände, z.B. besondere betriebstechnische Erfordernisse, Einschränkungen der zeitlichen Nutzung oder eine besondere Standortbindung der zu beurteilenden Anlage, die sich auf die Akzeptanz einer Geräuschimmission auswirken können,
- c) sicher absehbare Verbesserungen der Emissions- oder Immissionsituation durch andere als die in Nummer 3.2.1 Abs. 4 genannten Maßnahmen,
- d) besondere Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmission.

3.3 Prüfung der Einhaltung der Vorsorgepflicht

Das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche bestimmt sich einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärminderung nach der zu erwartenden Immissionsituation des Einwirkungsbereichs insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung. Die Geräuschemissionen der Anlage müssen so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Satz 1 nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist.

4. Allgemeine Grundsätze für die Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

4.1 Grundpflichten des Betreibers

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BIm SchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und
- b) nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

4.2 Vereinfachte Regelfallprüfung

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Zulassung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage ist folgendes vereinfachtes Beurteilungsverfahren anzuwenden:

- a) Vorbehaltlich der Regelungen in Nummer 4.3 ist sicherzustellen, dass die Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreiten; gegebenenfalls sind entsprechende Auflagen zu erteilen.
- b) Eine Prognose der Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nummer A.2 des Anhangs ist erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- emissionsrelevante Konstruktionsmerkmale,
- Schalleistungspegel,
- Betriebszeiten,
- Abschirmung,
- Abstand zum Immissionsort und Gebietsart.

- c) Eine Berücksichtigung der Vorbelastung ist nur erforderlich, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte absehbar ist, dass die zu beurteilende Anlage im Falle ihrer Inbetriebnahme relevant im Sinne von Nummer 3.2.1 Abs. 2 zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 beitragen wird und Abhilfemaßnahmen nach Nummer 5 bei den anderen zur Gesamtbelastung beitragenden Anlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offensichtlich nicht in Betracht kommen.

4.3 Anforderungen bei unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen nach Nummer 4.1 Buchstabe a bestehen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nur insoweit, als sie mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung eingehalten werden können. Danach unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Als Maßnahmen kommen hierfür insbesondere in Betracht:

- organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf (z.B. keine lauten Arbeiten in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit),
- zeitliche Beschränkungen des Betriebs, etwa zur Sicherung der Erholungsruhe am Abend und in der Nacht,
- Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu benachbarten Wohnhäusern oder anderen schutzbedürftigen Einrichtungen,
- Ausnutzen natürlicher oder künstlicher Hindernisse zur Lärminderung,
- Wahl des Aufstellungsortes von Maschinen oder Anlagenteilen.

§ 25 Abs. 2 BImSchG ist zu beachten.

5. Anforderungen an bestehende Anlagen

5.1 Nachträgliche Anordnungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach § 17 BImSchG hat die zuständige Behörde von den geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die den Betreiber am wenigsten be-

Im 4.1.1

lastet. Die zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen für den Anlagenbetreiber, für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme oder ihrem Unterbleiben sind zu ermitteln und zu bewerten.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen,
- vorhandene Fremdgeräusche,
- Ausmaß der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch die zu beurteilende Anlage,
- Ausmaß der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung,
- Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme,
- Anzahl der betroffenen Personen,
- Auffälligkeit der Geräusche,
- Stand der Technik zur Lärminderung,
- Aufwand im Verhältnis zur Verbesserung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage,
- Betriebsdauer der Anlage seit der Neu- oder Änderungsgenehmigung der Anlage,
- technische Besonderheiten der Anlage,
- Platzverhältnisse am Standort.

Eine nachträgliche Anordnung darf nicht getroffen werden, wenn sich eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aus einer Erhöhung oder erstmaligen Berücksichtigung der Vorbelastung ergibt, die Zusatzbelastung weniger als 3 dB(A) beträgt und die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 5 dB(A) überschritten sind.

5.2 Anordnungen im Einzelfall bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Anwendung des § 24 BImSchG können die unter Nummer 5.1 genannten Grundsätze mit Ausnahme der in Nummer 5.1 Abs. 3 getroffenen Regelung, die der Berücksichtigung der Vorbelastung im Genehmigungsverfahren Rechnung trägt, unter Beachtung der Unterschiede der maßgeblichen Grundpflichten nach den Nummern 3.1 und 4.1 entsprechend herangezogen werden.

Die Prüfung einer Anordnung im Einzelfall kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) bereits eine Beurteilung nach den Nummern 4.2 und 4.3 ergibt, dass der Anlagenbetreiber die Grundpflichten nach Nummer 4.1 nicht erfüllt oder

- b) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass vermeidbare Geräuschemissionen der Anlage einen relevanten Beitrag zu einer durch die Geräusche mehrerer Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkung leisten.

Kommen im Falle des Satzes 1 Buchstabe b Abhilfemaßnahmen auch gegenüber anderen Anlagenbetreibern in Betracht, ist zusätzlich Nummer 5.3 zu beachten.

5.3 Mehrere zu einer schädlichen Umwelteinwirkung beitragende Anlagen unterschiedlicher Betreiber

Tragen mehrere Anlagen unterschiedlicher Betreiber relevant zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen bei, so hat die Behörde die Entscheidung über die Auswahl der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen und der Adressaten entsprechender Anordnungen nach den Nummern 5.1 oder 5.2 nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

Als dabei zu berücksichtigende Gesichtspunkte kommen insbesondere in Betracht:

- a) der Inhalt eines bestehenden oder speziell zur Lösung der Konfliktsituation erstellten Lärminderungsplans nach § 47 a BImSchG,
- b) die Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen,
- c) der für die jeweilige Minderungsmaßnahme notwendige Aufwand,
- d) die Höhe der Verursachungsbeiträge,
- e) Vorliegen und Grad eines etwaigen Verschuldens.

Ist mit der alsbaldigen Fertigstellung eines Lärminderungsplans nach § 47 a BImSchG zu rechnen, der für die Entscheidung nach Absatz 1 von maßgebender Bedeutung sein könnte, und erfordern Art und Umfang der schädlichen Umwelteinwirkungen nicht sofortige Abhilfemaßnahmen, so kann die Behörde die Entscheidung nach Absatz 1 im Hinblick auf die Erstellung des Lärminderungsplans für eine angemessene Zeit aussetzen.

6. Immissionsrichtwerte

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

- a) in Industriegebieten 70 dB(A)

- b) in Gewerbegebieten
 - tags 65 dB(A)
 - nachts 50 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
 - tags 60 dB(A)
 - nachts 45 dB(A)
- d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
 - tags 55 dB(A)
 - nachts 40 dB(A)
- e) in reinen Wohngebieten
 - tags 50 dB(A)
 - nachts 35 dB(A)
- f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten
 - tags 45 dB(A)
 - nachts 35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6.2 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nummer 6.1 unter Buchstaben a bis f genannten Gebiete

- tags 35 dB(A)
- nachts 25 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Weitergehende baurechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

6.3 Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse

Bei seltenen Ereignissen nach Nummer 7.2 betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben b bis f

- tags 70 dB(A)
- nachts 55 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte

- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstabe b am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und

- in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A),
- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

6.4 Beurteilungszeiten

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 beziehen sich auf folgende Zeiten:

- 1. tags 06.00 - 22.00 Uhr
- 2. nachts 22.00 - 06.00 Uhr.

Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen.

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

6.5 Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Für folgende Zeiten ist in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen:

- 1. an Werktagen 06.00 - 07.00 Uhr
20.00 - 22.00 Uhr
- 2. an Sonn- und Feiertagen 06.00 - 09.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
20.00 - 22.00 Uhr

Der Zuschlag beträgt 6 dB.

Von der Berücksichtigung des Zuschlags kann abgesehen werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

6.6 Zuordnung des Immissionsortes

Die Art der in Nummer 6.1 bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen.

Im 4.1.1

Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

6.7 Gemengelagen

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorzusetzen, dass der Stand der Lärm-minderungstechnik eingehalten wird.

Für die Höhe des Zwischenwertes nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

6.8 Ermittlung der Geräuschimmissionen

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen erfolgt nach den Vorschriften des Anhangs.

6.9 Messabschlag bei Überwachungsmessungen

Wird bei der Überwachung der Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Beurteilungspegel durch Messung nach den Nummern A.1.6 oder A.3 des Anhangs ermittelt, so ist zum Vergleich mit den Immissionsrichtwerten nach Nummer 6 ein um 3 dB(A) verminderter Beurteilungspegel heranzuziehen.

7. Besondere Regelungen

7.1 Ausnahmeregelung für Notsituationen

Soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist, dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 überschritten werden. Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.

7.2 Bestimmungen für seltene Ereignisse

Ist wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage zu erwarten, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärm-minderung nicht eingehalten werden können, kann eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen zugelassen werden. Bei bestehenden genehmigungsbedürftigen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen kann unter den genannten Voraussetzungen von einer Anordnung abgesehen werden.

Dabei ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Dauer und der Zeiten der Überschreitungen, der Häufigkeit der Überschreitungen durch verschiedene Betreiber insgesamt sowie von Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Nachbarschaft eine höhere als die nach den Nummern 6.1 und 6.2 zulässige Belastung zugemutet werden kann. Die in Nummer 6.3 genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. In der Regel sind jedoch unzumutbare Geräuschbelästigungen anzunehmen, wenn auch durch seltene Ereignisse bei anderen Anlagen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 verursacht werden können und am selben Einwirkungsort Überschreitungen an insgesamt mehr als 14 Kalendertagen eines Jahres auftreten.

Nummer 4.3 bleibt unberührt.

7.3 Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche

Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Fra-

ge, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.

Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten.

7.4 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Sonstige Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sind bei der Ermittlung der Vorbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten die Absätze 2 bis 4.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Der Beurteilungspegel für den Straßenver-

kehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkB1.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79. Die Richtlinien sind zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln.

Der Beurteilungspegel für Schienenwege ist zu ermitteln nach der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen - Ausgabe 1990 - Schall 03, bekanntgemacht im Amtsblatt der Deutschen Bundesbahn Nr. 14 vom 04. April 1990 unter lfd. Nr. 133. Die Richtlinie ist zu beziehen von der Deutschen Bahn AG, Drucksachenzentrale, Stuttgarter Straße 61a, 76137 Karlsruhe.

8. Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter

Die in dieser Technischen Anleitung genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

9. Aufhebung von Vorschriften

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16. Juli 1968 (Beilage zum BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1968) wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aufgehoben.

10. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Ermittlung der Geräuschimmissionen

Inhaltsübersicht

A.1	Allgemeine Vorschriften für die Ermittlung der Geräuschimmissionen	A.2.5.3	Zuschlag für Impulshaltigkeit K_I
A.1.1	Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	A.2.6	Darstellung der Ergebnisse
A.1.1.1	Mittlerer Schalleistungspegel	A.3	Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Messung
A.1.1.2	Immissionswirksamer Schalleistungspegel	A.3.1	Grundsätze
A.1.1.3	Einwirkzeit T_E	A.3.2	Messgeräte
A.1.1.4	Körperschallübertragung	A.3.3	Messverfahren und Auswertung
A.1.2	Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung	A.3.3.1	Messwertarten
A.1.3	Maßgeblicher Immissionsort	A.3.3.2	Messorte
A.1.4	Beurteilungspegel L_r	A.3.3.3	Durchführung der Messungen
A.1.5	Hinweise zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche	A.3.3.4	Bestimmung des Beurteilungspegels
A.1.6	Ermittlung von Schießgeräuschimmissionen	A.3.3.5	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit
A.2	Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose	A.3.3.6	Zuschlag für Impulshaltigkeit
A.2.1	Prognoseverfahren	A.3.3.7	Maßgeblicher Wert des Beurteilungspegels
A.2.2	Grundsätze	A.3.4	Ersatzmessungen
A.2.3	Detaillierte Prognose	A.3.4.1	Allgemeines
A.2.3.1	Allgemeines	A.3.4.2	Vorgehensweise bei Messungen an Ersatzimmissionsorten
A.2.3.2	Eingangsdaten für die Berechnung	A.3.4.3	Vorgehensweise bei der Rundummessung
A.2.3.3	Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen	A.3.4.4	Vorgehensweise bei Schalleistungsmessungen
A.2.3.4	Schallausbreitungsrechnung	A.3.5	Messbericht
A.2.3.5	Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen		
A.2.4	Überschlägige Prognose		
A.2.4.1	Allgemeines		
A.2.4.2	Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen		
A.2.4.3	Überschlägige Schallausbreitungsrechnung		
A.2.4.4	Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen		
A.2.5	Berechnung des Beurteilungspegels		
A.2.5.1	Berechnung des Mittelungspegels der Anlage in den Teilzeiten		
A.2.5.2	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit K_T		

A.1 Allgemeine Vorschriften für die Ermittlung der Geräuschimmissionen

A.1.1 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

A.1.1.1 Mittlerer Schalleistungspegel

Der mittlere Schalleistungspegel $L_{W_{eq}}$ ist der Pegel der über die Einwirkzeit gemittelten Schalleistung. Die Frequenzbewertung bzw. das Frequenzband, für die der mittlere Schalleistungspegel gilt, werden durch Indizes, z.B. LWA, LWOk_t, gekennzeichnet.

A.1.1.2 Immissionswirksamer Schalleistungspegel

Der immissionswirksame Schalleistungspegel einer Anlage ist der Schalleistungspegel, der sich aus der Summe der Schalleistungen aller Schallquellen der Anlage ergibt, abzüglich der Verluste auf dem Ausbreitungsweg innerhalb der Anlage und unter Berücksichtigung der Richtwirkungsmaße der Schallquellen. Er kann z.B. durch eine Rundum-Messung nach ISO 8297, Ausgabe Dezember 1994, bestimmt werden.

A.1.1.3 Einwirkzeit T_E

Die Einwirkzeit T_E einer Schallquelle oder einer Anlage ist die Zeit innerhalb der Beurteilungszeit oder der Teilzeit, während der die Schallquelle oder Anlage in Betrieb ist.

A.1.1.4 Körperschallübertragung

Bei Körperschallübertragung wird Schall von der Quelle über den Boden und/oder Bauteile zu den Begrenzungsflächen der schutzbedürftigen Räume übertragen.

A.1.2 Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung

Die Geräuschimmissionen sind für die von den zuständigen Behörden vorgegebenen maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer A.1.3 zu ermitteln.

Wird die Zusatzbelastung ermittelt, so sind

- a) diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart der Anlage - gegebenenfalls getrennt für Betriebsphasen mit unterschiedlichen Emissionen -, die in ihrem Einwirkungsgebiet die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zugrunde zu legen und
- b) die verschiedenen Witterungsbedingungen gemäß DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6) zu berücksichtigen.

Der Beurteilungspegel L_G der Gesamtbelastung, die nach der Inbetriebnahme einer ge-

nehmigungsbedürftigen Anlage zu erwarten ist, wird nach Gleichung (G1) aus der nach Nummer A.3 ermittelten Vorbelastung L_V und der nach Nummer A.2 ermittelten Zusatzbelastung L_Z bestimmt.

$$L_G = 10 \lg(10^{0,1L_V} + 10^{0,1L_Z}) \quad (G1)$$

A.1.3 Maßgeblicher Immissionsort

Die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 liegen

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989;
- b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen;
- c) bei mit der zu beurteilenden Anlage baulich verbundenen schutzbedürftigen Räumen, bei Körperschallübertragung sowie bei der Einwirkung tieffrequenter Geräusche in dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum.

Ergänzend gelten die Bestimmungen nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Abschnitt 6.1 zu Ersatzmessorten sowie zur Mikrofon-aufstellung und Messdurchführung.

A.1.4 Beurteilungspegel L_r

Der Beurteilungspegel wird in Anlehnung an DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Gleichung (1) gebildet. Der Zu- oder Abschlag für bestimmte Geräusche und Situationen entfällt. Zusätzlich ist die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6) zu berücksichtigen.

Treten während einer Beurteilungszeit unterschiedliche Emissionen auf oder sind unterschiedliche Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit oder Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit erforderlich, so ist zur Ermittlung der Geräuschimmission während der gesamten Beurteilungszeit diese in geeigneter Weise in Teilzeiten T_j aufzuteilen, in denen die Emissionen im wesentlichen gleichartig und die Zuschläge konstant sind. Eine solche Unterteilung ist z.B. bei zeitlich abgrenzbarem unterschiedlichem Betrieb der Anlage erforderlich.

Der Beurteilungspegel wird dann nach Gleichung (G2) berechnet.

Im 4.1.1

$$L_r = 10 \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j})} \right] \quad (G2)$$

mit

$$T_r = \sum_{j=1}^N T_j = 16 \text{ h tags}$$

= 1 h oder 8 h nachts nach
Maßgabe von
Nummer 6.4

T_j	Teilzeit j
N	Zahl der gewählten Teilzeiten
$L_{Aeq,j}$	Mittelungspegel während der Teilzeit T_j
C_{met}	meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6)
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach den Nummern A.2.5.2 (Prognose) oder A.3.3.5 (Messung) in der Teilzeit T_j
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit nach den Nummern A.2.5.3 (Prognose) oder A.3.3.6 (Messung) in der Teilzeit T_j
$K_{R,j}$	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nummer 6.5 in der Teilzeit T_j

Der Beurteilungspegel wird für die Beurteilungszeiten tags und nachts getrennt ermittelt.

A.1.5 Hinweise zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche

Tieffrequente Geräusche können z.B. durch folgende Schallquellen verursacht werden:

- langsam laufende Ventilatoren (z.B. bei Kühltürmen),
- Auspuffanlagen langsam laufender Verbrennungsmotoren,
- Brenner in Verbindung mit Feuerungsanlagen,
- Motorenprüfstände,
- Vakuumpumpen,
- Rootsgebläse,
- langsam laufende Siebe, Mühlen und Rinnen,

- Kolbenkompressoren,
- Auspacktrommeln.

Bestimmte Anlagen leiten auch tieffrequente Wechselkräfte in den Baugrund ein. Die dadurch erzeugten Schwingungen können als Körperschall in schutzbedürftige Räume übertragen werden und dort tieffrequente Geräusche verursachen.

Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält DIN 45680, Ausgabe März 1997, und das zugehörige Beiblatt 1. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten, wenn die in Beiblatt 1 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden.

A.1.6 Ermittlung von Schießgeräuschimmissionen

Die Schießgeräuschimmissionen werden nach der Richtlinie VDI 3745 Blatt 1, Ausgabe Mai 1993, ermittelt. Hierbei sind in der Regel die Bestimmungen für gesteuerte Messungen anzuwenden. Weiterhin ist zu beachten:

- a) abweichend von VDI 3745 Blatt 1 gelten die Immissionsrichtwerte, Beurteilungszeiten und der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nummer 6;
- b) ergänzend zu VDI 3745 Blatt 1 sind die Kriterien für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nach Nummer 6 auf die Einzelschusspegel nach Abschnitt 4.4 der VDI-Richtlinie anzuwenden;
- c) weiterhin ist die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6) zu berücksichtigen;
- d) bezüglich der Zahl der Stichprobenmessungen ist Nummer A.3.3.7 unter Berücksichtigung von Abschnitt 4.3 der VDI-Richtlinie entsprechend anzuwenden.

A.2 Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose

A.2.1 Prognoseverfahren

Für die Prognose der Geräuschimmissionen sind zwei Verfahren angegeben:

- a) die detaillierte Prognose (DP),
- b) die überschlägige Prognose (ÜP).

Die ÜP ist für die Vorplanung und in Fällen ausreichend, in denen die nach ihr berechneten Beurteilungspegel zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen. In allen anderen Fällen ist eine DP durchzuführen.

Für die Berechnung von Körperschallübertragungen und für Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden werden keine Vorschriften angegeben.

A.2.2 Grundsätze

Bei einer Immissionsprognose sind alle Schallquellen der Anlage einschließlich der in Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 genannten Transport- und Verkehrsvorgänge auf dem Betriebsgrundstück der Anlage zu berücksichtigen.

Wenn zu erwarten ist, dass kurzzeitige Geräuschspitzen von der Anlage die nach Nummer 6 zulässigen Höchstwerte überschreiten können, sind auch deren Pegel zu berechnen.

Die Genauigkeit der Immissionsprognose hängt wesentlich von der Zuverlässigkeit der Eingabedaten ab. Diese sind deshalb stets kritisch zu prüfen. Schalleistungspegel sollen möglichst nach einem Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 bestimmt worden sein, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Falls die Umrechnung in Schalleistungspegel möglich ist, können auch Schalldruckpegel in bestimmten Abständen, insbesondere nach der Normenreihe DIN EN ISO 11200 ermittelte Daten, herangezogen werden.

Für die Ermittlung der von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlten Schalleistungen wird auf die Richtlinie VDI 2571 verwiesen.

Für Verkehrsvorgänge auf dem Betriebsgrundstück nach Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 können insbesondere die in Nummer 7.4 Abs. 3 und 4 genannten Vorschriften sowie die Berechnungsverfahren nach DIN 18005 Teil 1, Ausgabe Mai 1987, herangezogen werden.

Für die Schallausbreitungsrechnung wird auf die Regelungen der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, für die Schallabstrahlung auf VDI 2714, Ausgabe Januar 1988, Abschnitt 5 verwiesen.

A.2.3 Detaillierte Prognose

A.2.3.1 Allgemeines

Bei der Prognose ist von den mittleren Schalleistungspegeln der nach Nummer A.2.2 zu berücksichtigenden Schallquellen, gegebenenfalls getrennt nach Teilzeiten (vgl. Nummer A.1.4) auszugehen.

Die Berechnung der Immissionspegel soll in

Oktaven, in der Regel für die Mittenfrequenzen 63 bis 4000 Hz erfolgen. Dabei wird mit den für Oktavbänder ermittelten Schalleistungspegeln und Einflüssen auf dem Schallausbreitungsweg gerechnet. Anteile des Spektrums in der Oktave 8000 Hz sind nur in Ausnahmefällen zu berücksichtigen (z.B. bei geringem Abstand eines Immissionsortes oder Ersatzimmissionsortes von einer Gasreduzierstation im Freien).

Liegen die Emissionsdaten nur als Abwertete Schallpegel vor, kann die Prognose mit diesen Werten entsprechend DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Abschnitt 1 durchgeführt werden.

A.2.3.2 Eingangsdaten für die Berechnung

Für die Berechnung werden für jede zu berücksichtigende Schallquelle der mittlere Schalleistungspegel, die Einwirkzeit T_E gegebenenfalls getrennt nach Teilzeiten, die Richtwirkungskorrektur sowie Angaben zur Ton-, Informations- und Impulshaltigkeit der Geräusche und zur Lage und Höhe der Schallquellen benötigt.

Als Eingangsdaten für die Berechnung können Messwerte, Erfahrungswerte oder Herstellerangaben verwendet werden, soweit sie den Anforderungen nach Nummer A.2.2 Abs. 3 entsprechen. Wenn aufgrund besonderer Vorkehrungen eine im Vergleich zu den Erfahrungswerten weitergehende dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist, können die der Lärminderung entsprechenden Korrekturwerte bei den Eingangsdaten berücksichtigt werden.

Außerdem werden benötigt:

- die Lage und Abmessung relevanter Hindernisse (Bebauung, Bewuchs, Schallschirme) und
- die Lage und Höhe der maßgeblichen Immissionsorte.

Für die Berechnung der Mittelungspegel der Geräusche, die von dem nach Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 der Anlage zuzurechnenden Kraftfahrzeugverkehr auf Parkflächen ausgehen, ist bei der Bestimmung der Anzahl der Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde, sofern keine genaueren Zahlen vorliegen, von bei vergleichbaren Anlagen gewonnenen Erfahrungswerten auszugehen.

A.2.3.3 Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen

Die von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlten Schalleistungen sind nach der Richtlinie VDI 2571, Abschnitt

Im 4.1.1

3 möglichst in Oktavbändern zu ermitteln.

Die in der Richtlinie angegebene Formel zur Berechnung der Innenschallpegel setzt ein diffuses Schallfeld im Raum voraus und ergibt in Fabrikhallen in der Regel zu hohe und nur für nahe an Außenhautelementen gelegene laute Schallquellen etwas zu niedrige Werte. Wenn genauere Berechnungsgrundlagen, z. B. nach VDI 3760, Ausgabe Februar 1996, vorliegen, kann von den damit berechneten Innenschallpegeln ausgegangen werden.

A.2.3.4 Schallausbreitungsrechnung

Die Rechnung ist für jede Schallquelle und jede Oktave entsprechend DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Abschnitt 6 durchzuführen. Dabei werden die Schalldämpfung aufgrund von Schallausbreitung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauungsflächen nach Anhang A, Abschirmungen und Reflexionen nach den Abschnitten 7.4 und 7.5 der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, berücksichtigt.

Der Mittelungspegel L_{Aeq} am maßgeblichen Immissionsort ergibt sich für jede Schallquelle nach Gleichung (5) der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997.

A.2.3.5 Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen

Unter den Voraussetzungen von Nummer A.2.2 Abs. 2 ist die Berechnung nach Nummer A.2.3.4 statt mit den mittleren Schalleistungspegeln aller Schallquellen mit den maximalen Schalleistungspegeln der Schallquellen mit kurzzeitigen Geräuschspitzen zu wiederholen. Treten bei mehreren Schallquellen der Anlage derartige Geräuschspitzen gleichzeitig auf, so ist für die gesamte Anlage der Pegel der kurzzeitigen Geräuschspitzen am Immissionsort aus den nach Nummer A.2.3.4 bestimmten Beiträgen $L_{AFmax,i}$ der einzelnen Schallquellen (Index i) entsprechend Gleichung (G3) aufzusummieren.

$$L_{AFmax} = 10 \lg \sum_i 10^{0,1 L_{AFmax,i}} \quad (G3)$$

A.2.4 Überschlägige Prognose

A.2.4.1 Allgemeines

Bei der überschlägigen Prognose werden die Mittelungspegel am maßgeblichen Immissionsort mit Hilfe der mittleren A-bewerteten Schalleistungspegel, der Ein-

wirkzeiten und der Richtwirkungskorrekturen der Schallquellen sowie einer vereinfachten Schallausbreitungsrechnung ermittelt, bei der eine schallausbreitungsgünstige Wetterlage zugrundegelegt und nur die geometrische Schallausbreitungsdämpfung berücksichtigt wird.

Die Festlegungen zu den Eingangsdaten und zur Einbeziehung der von Parkplätzen ausgehenden Geräusche nach Nummer A.2.3.2 gelten entsprechend.

A.2.4.2 Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen

Die von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlten Schalleistungen sind nach der Richtlinie VDI 2571, Abschnitt 3, Gleichung (9 b) zu ermitteln.

Bei Räumen, in denen der Innenpegel durch Schall mit starken tieffrequenten Komponenten bestimmt wird, ergibt die genannte Gleichung zu niedrige Schalleistungspegel. In solchen Fällen muss für die ins Freie abgestrahlte Schalleistung mit einem Sicherheitszuschlag von 5 dB(A) gerechnet oder eine DP durchgeführt werden.

A.2.4.3 Überschlägige Schallausbreitungsrechnung

Für jede Schallquelle ist der Mittelungspegel $L_{Aeq}(s_m)$ am Immissionsort für ihre Einwirkzeit T_E nach Gleichung (G4) zu berechnen.

$$L_{Aeq}(s_m) = L_{WAeq} + DI + K_0 - 20 \lg(s_m) - 11 \text{ dB} \quad (G4)$$

Darin bedeutet

L_{WAeq} der mittlere A-bewertete Schalleistungspegel der Schallquelle

DI das Richtwirkungsmaß nach VDI 2714, Abschnitt 5.1, Bild 2 (nur bei Eigenabschirmung durch das Gebäude)

K_0 das Raumwinkelmaß nach VDI 2714, Abschnitt 5.2, Tabelle 2

s_m der Abstand des Immissionsortes in m vom Zentrum der Quelle. Wenn der Abstand des Immissionsortes vom Mittelpunkt der Anlage mehr als das Zweifache ihrer größten Ausdehnung beträgt, kann für alle Schallquellen einheitlich statt s_m der Abstand des Immissionsortes vom Mittelpunkt der Anlage eingesetzt werden.

Außer der Eigenabschirmung von schallabstrahlenden Gebäuden sind keine Abschirmungen zu berücksichtigen. Mit $DI \leq -10$ dB für die dem Immissionsort abgewandte Seite des Gebäudes darf nur gerechnet werden, wenn sich ihr gegenüber keine reflektierende Fläche (z. B. Wand eines Gebäudes) befindet.

Reflexionen, die nicht im Raumwinkelmaß enthalten sind, sind nach VDI 2714, Abschnitt 7.1 durch die Annahme von Spiegelschallquellen zu berücksichtigen.

A.2.4.4 Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen

Sofern nach Nummer A.2.2 Abs. 2 erforderlich, ist die Berechnung nach Nummer A.2.4.3 entsprechend Nummer A.2.3.5 mit den maximalen A-bewerteten Schalleistungspegeln der Schallquellen mit kurzzeitigen Geräuschspitzen zu wiederholen.

A.2.5 Berechnung des Beurteilungspegels

A.2.5.1 Berechnung des Mittelungspegels der Anlage in den Teilzeiten

Für jeden maßgeblichen Immissionsort und jeden Ersatzimmissionsort ist der Beurteilungspegel nach Gleichung (G2) zu berechnen. Der Mittelungspegel $L_{Aeq,j}$ der Anlage für die Teilzeit T_j wird aus den Mittelungspegeln $L_{Aeq,k,j}$ und den Einwirkzeiten $T_{E,k,j}$ aller Schallquellen k nach Gleichung (G5) berechnet.

$$L_{Aeq,j} = 10 \lg \left(\frac{1}{T_j} \sum_k T_{E,k,j} \cdot 10^{0,1 L_{Aeq,k,j}} \right) \quad (G5)$$

A.2.5.2 Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit K_T

Für die Teilzeiten, in denen in den zu beurteilenden Geräuschimmissionen ein oder mehrere Töne hervortreten oder in denen das Geräusch informationshaltig ist, ist für den Zuschlag K_T je nach Auffälligkeit der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Bei Anlagen, deren Geräusche nicht ton- oder informationshaltig sind, ist $K_T = 0$ dB.

Falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen und Anlagenteilen vorliegen, ist von diesen auszugehen.

A.2.5.3 Zuschlag für Impulshaltigkeit K_I

Für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist für den

Zuschlag K_I je nach Störwirkung der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Bei Anlagen, deren Geräusche keine Impulse enthalten, ist $K_I = 0$ dB.

Falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen und Anlagenteilen vorliegen, ist von diesen auszugehen.

A.2.6 Darstellung der Ergebnisse

Die Geräuschimmissionsprognose ist in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Datengrundlagen bewerten, das Prognoseverfahren nachvollziehen und die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können. In der Regel sind anzugeben:

- Bezeichnung der Anlage,
- Antragsteller,
- Auftraggeber,
- Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters,
- Aufgabenstellung,
- verwendetes Verfahren,
- Beschreibung des Betriebsablaufs der Anlage, soweit er schalltechnisch relevant ist,
- Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen, der maßgeblichen Immissionsorte und gegebenenfalls der Ersatzimmissionsorte zu ersehen ist,
- Liste der relevanten Schallquellen mit technischen Daten und Betriebszeiten, bei Gebäuden als Schallquellen die Berechnungsgrundlagen der Schalleistungspegel,
- Angaben über die geplanten Schallschutzmaßnahmen,
- bei der DP Angaben über die relevanten Hindernisse (Schallschirme, Bebauung, Bewuchs),
- Angaben für jeden maßgeblichen Immissionsort:
 - Lage und Höhe,
 - berücksichtigte Einzelschallquellen, einschließlich Ausbreitungsdämpfung (bei der DP),
 - A-bewerteter Mittelungspegel dieser Schallquellen für jede Teilzeit,
 - Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit,
 - Zuschlag für Impulshaltigkeit,
 - Beurteilungspegel,

Im 4.1.1

- gegebenenfalls Pegel der kurzzeitigen Geräuschspitzen;
- Qualität der Prognose.

A.3 Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Messung

A.3.1 Grundsätze

Geräuschimmissionen sind je nach Aufgabenstellung für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung, die Gesamtbelastung oder die Belastung durch Fremdgeräusche an den maßgeblichen Immissionsorten zu ermitteln.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nummer A.1.3 nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nummer A.3.3.3), kann die zuständige Behörde festlegen, dass die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Für die einzusetzenden Messgeräte, die Messverfahren sowie die Bestimmung des maßgeblichen Beurteilungspegels gilt DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, soweit dieser Anhang nicht abweichende, eingrenzende oder ergänzende Regelungen trifft.

Hinweise zur Ermittlung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5.

A.3.2 Messgeräte

Für die bei den Schallmessungen eingesetzten Messgeräte gelten die Anforderungen nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996. Ergänzend ist zu beachten:

Als Schallpegelmessgeräte dürfen verwendet werden:

- a) geeichte Schallpegelmesser der Klasse 1 nach DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994, oder DIN EN 60804, Ausgabe Mai 1994,
- b) geeichte Schallpegelmesseinrichtungen im Sinne des Abschnitts 3 der Anlage 21 zur Eichordnung.

Können wegen Erschwernissen, die in der Immissionssituation begründet sind, die Messungen nicht mit geeichten Messeinrichtungen durchgeführt werden (z.B. bei Einsatz von Richtmikrofonen wegen hoher Belastung durch Fremdgeräusche), so dürfen in begründeten Einzelfällen nicht geeichte Messeinrichtungen verwendet werden, sofern die

dabei entstehenden Abweichungen nachvollziehbar quantifiziert und bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

A.3.3 Messverfahren und Auswertung

A.3.3.1 Messwertarten

Bei Schallmessungen nach dieser Technischen Anleitung wird in der Regel die Frequenzbewertung A und die Zeitbewertung F nach DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994, benutzt.

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen werden in dieser Technischen Anleitung die in Tabelle 1 aufgeführten Messwertarten verwendet. Welche Messwertarten zusätzlich zum Mittelungspegel L_{Aeq} zu erfassen sind, hängt vom Einzelfall ab.

Tabelle 1: Messwertarten und ihre Anwendung

Meßwertart	Anwendung	Fundstelle
L_{Aeq}	Beurteilung der Geräuschimmissionen	Nummer 2.7 Nummer A.1.4
L_{AFmax}	Beurteilung von Geräuschspitzen	Nummer 2.8
L_{AFTeq}	Zuschlag für Impulshaltigkeit	Nummer A.3.3.6
L_{AF95}	Prüfung auf ständig vorherrschende Fremdgeräusche	Nummer 3.2.1

A.3.3.2 Messorte

Die Messungen werden in der Regel an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nummer A.1.3 durchgeführt. Zu den Messorten bei Ersatzmessungen nach Nummer A.3.1 Abs. 2 siehe Nummer A.3.4.

A.3.3.3 Durchführung der Messungen

Für die Durchführung der Messungen sind die Bestimmungen der DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Abschnitte 6.2 bis 6.5 zu beachten. Ergänzend wird festgelegt:

Ist die Vorbelastung oder die Gesamtbelastung (Nummer 2.4) zu ermitteln, ist bei der Festlegung von Zeit und Dauer der Messung auf die Anlagen abzustellen, die

wesentliche Beiträge liefern. Bei Abständen zwischen maßgeblichem Immissionsort und diesen Anlagen ab 200 m sind die Messungen in der Regel bei Mitwind durchzuführen. Für die Ermittlung der Zusatzbelastung durch Messung gilt Satz 2 entsprechend. Bei der Bestimmung des Beurteilungspegels ist die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6) zu berücksichtigen.

A.3.3.4 Bestimmung des Beurteilungspegels

Der Beurteilungspegel ist nach Gleichung (G2) zu bestimmen.

A.3.3.5 Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit

Treten in einem Geräusch während bestimmter Teilzeiten T_j ein oder mehrere Töne hörbar hervor oder ist das Geräusch informationshaltig, so beträgt der Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit $K_{T,j}$ für diese Teilzeiten je nach Auffälligkeit 3 oder 6 dB.

Die Tonhaltigkeit eines Geräusches kann auch messtechnisch bestimmt werden (DIN 45681, Entwurf Ausgabe Mai 1992).

A.3.3.6 Zuschlag für Impulshaltigkeit

Enthält das zu beurteilende Geräusch während bestimmter Teilzeiten T_j Impulse, so beträgt der Zuschlag $K_{I,j}$ für Impulshaltigkeit für diese Teilzeiten:

$$K_{I,j} = L_{AFTEq,j} - L_{Aeq,j} \quad (G6)$$

$L_{AFTEq,j}$ ist der Taktmaximal-Mittelungspegel nach Nummer 2.9.

A.3.3.7 Maßgeblicher Wert des Beurteilungspegels

Der maßgebliche Wert des Beurteilungspegels wird nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Abschnitt 7.2 bestimmt. Bei der Festlegung von Zahl und Umfang der Messungen sind die Vereinfachungen nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Abschnitt 6.5.1 zu berücksichtigen.

A.3.4 Ersatzmessungen

A.3.4.1 Allgemeines

Die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten können nach einem der folgenden Verfahren aus Er-

satzmessungen ermittelt werden:

- a) Messungen an Ersatzimmissionsorten,
- b) Rundum-Messung,
- c) Schalleistungsmessungen von Einzelanlagen oder Anlagengruppen.

Die Verfahren nach den Buchstaben b oder c sollen nur eingesetzt werden, wenn wegen der örtlichen Gegebenheiten das Verfahren nach Buchstabe a nicht angewandt werden kann.

A.3.4.2 Vorgehensweise bei Messungen an Ersatzimmissionsorten

Es werden ein oder mehrere in der Regel näher zur Anlage gelegene Ersatzimmissionsorte festgesetzt, an denen die für den maßgeblichen Immissionsort kennzeichnende Geräuschsituation ermittelt werden kann und an denen der Pegel des Anlagengeräusches ausreichend weit über dem Fremdgeräuschpegel liegt.

Für jeden Ersatzimmissionsort ist bei der Prognose nach Nummer A.2 der Beurteilungspegel mit den gleichen Anlagendaten zu berechnen wie für die maßgeblichen Immissionsorte. Im Genehmigungsbescheid ist für alle festgelegten Ersatzimmissionsorte anzugeben, bei welchen (höchsten) Beurteilungspegeln die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten sichergestellt ist.

A.3.4.3 Vorgehensweise bei der Rundum-Messung

Es wird eine Rundum-Messung, z. B. nach ISO 8297, Ausgabe Dezember 1994, festgesetzt. Als Messergebnis wird der immisionswirksame Schalleistungspegel der Anlage bestimmt. Daraus sind nach dem unter Nummer A.2 angegebenen Prognoseverfahren die Beurteilungspegel für die maßgeblichen Immissionsorte zu berechnen, wobei die Anlage als eine Schallquelle zu betrachten ist.

A.3.4.4 Vorgehensweise bei Schalleistungsmessungen

Es wird festgesetzt, dass die Schalleistungspegel der Anlage einzeln oder in Gruppen zu messen sind. Die Schalleistungspegel aller relevanten Quellen der Anlage sind in der Regel nach einem der in Nummer A.2.2 genannten Verfahren zu bestimmen. Ansonsten ist in möglichst enger Anlehnung an die dort genannten Normen zu messen. Aus den Schalleistungspegeln aller relevanten Quellen

Im 4.1.1

der Anlage sind die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten zu berechnen.

A.3.5 Meßbericht

Die Geräuschimmissionsmessungen sind in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Durchführung der Ermittlungen und die Darstellung der Ergebnisse nachvollziehen sowie die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können. Im Bericht ist insbesondere anzugeben:

- Bezeichnung der Anlage,
- Antragsteller,
- Auftraggeber,
- Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters,
- Aufgabenstellung,
- verwendetes Verfahren,
- Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen, der maßgeblichen Immissionsorte und gegebenenfalls der Ersatzimmissionsorte zu ersehen ist,
- Ort und Zeit der Messungen,
- Schallausbreitungsbedingungen,
- Messgeräte sowie Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Messsicherheit,
- Betriebsweise und Auslastung der Anlage(n) während der Messungen,
- Fremdgeräuschsituation während der Messungen, gegebenenfalls Schallpegelkorrekturen,
- Beurteilungspegel, Maximalpegel sowie die zugehörigen Bestimmungsgrößen,
- Qualität der Ergebnisse,
- gegebenenfalls erforderliche Angaben nach Nummer A.3.4 bei Ersatzmessungen.



Inge Bruttger
Fraktionsvorsitzende
des Ortsverbandes Raunheim
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Limesstraße 37
65479 Raunheim

inge@bruttger.de

Inge Bruttger, 65479 Raunheim, Limesstraße 37

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
David Rendel
Am Stadtzentrum 1

65479 Raunheim

Raunheim, den 05.11.2021

Ergänzungsantrag zur Drucksache 2021-110:

Der Antrag wird durch folgenden Satz ergänzt:

Der Gebetsruf muss in deutscher Sprache erfolgen.

Begründung:

Der frühere Bundespräsident Christian Wulff hat völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass der Islam zu Deutschland gehört. Ebenso muss aber auch, nach mehr als einem halben Jahrhundert Migrationsgeschichte und mehreren Generationen von Menschen muslimischen Glaubens, die in Deutschland geboren wurden, hier aufgewachsen und Deutsche sind, deutsch zum Islam gehören. Deshalb ist es erforderlich, dass der Gebetsruf in Deutschland in deutscher Sprache erfolgt.

Wenn der Gebetsruf von allen Bewohnern der Stadt verstanden werden kann, wird die Akzeptanz gefördert und Missverständnisse können von Anfang an verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Bruttger

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 01.02.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.b
Antragsteller	SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	01.02.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2021	beschließend
Ausländerbeirat	02.11.2021	zur Kenntnis
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	08.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend

Betreff:
SPD-Antrag;
Information der Bürger*innen bezüglich der DKMS
und der Möglichkeit zur Organspende und Blutspendeterminen

Anlage(n):

- (1) 2021-955 Information DKMS und Möglichkeit zur Organspende und Blutspendetermine



SPD-Fraktion Raunheim • D. Herberich – Am Stadtzentrum 5c • 65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Angelo Pellilli

Fraktionsvorsitzender:
Michael Gluch

Stellvertreter:
Steffen Gabriel
David Rendel

Kontakt:
dorothee.herberich@gmx.de
06142-44118

Datum:
28.01.2021

Online:

www.raunheimer-spd.de

www.facebook.de/SPDRaunheim

[www.instagram.com/Raunheimer SPD](https://www.instagram.com/Raunheimer_SPD)

Antrag

Information der Bürger*innen bezüglich der DKMS und der Möglichkeit zur Organspende und Blutspendeterminen

Der Magistrat wird aufgefordert, bestehende Möglichkeiten aufzuzeigen, diese zu intensivieren bzw. weitere zu schaffen, um über die DKMS, den freiwilligen Organspendeausweis und Blutspendetermine zu informieren.

Begründung:

Nach Schätzungen des Marburger Bund sterben in Deutschland täglich drei Personen, die auf eine Organtransplantation angewiesen sind und diese aufgrund des Mangels an verfügbaren Spenderorganen nicht rechtzeitig erhalten haben. Umfragen der Ärzteorganisation zeigten die große Diskrepanz zwischen der grundsätzlichen Bereitschaft der Bürger*innen zur Organspende und der vergleichsweise geringen Anzahl an Organspendeausweisen. Bezogen auf die tatsächliche Anzahl der Organspenden in Relation zur Bevölkerungsanzahl liegt Deutschland europaweit am Ende. Der Marburger Bund sieht eine Ursache darin begründet, dass Informationen zur Organspende nur unzureichend der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

Gleiches gilt für den immer noch geringen Bekanntheitsgrad der DKMS (Deutsche Knochenmarkspenderdatei). So sind Blutkrebserkrankungen oftmals nur durch eine Stammzellspende eines einzigen geeigneten Spenders zu besiegen. Diesen zu finden – und damit die Überlebenschancen des Empfängers deutlich zu erhöhen (wie jüngst im Falle eines Raunheimer Bürgers) – steigt mit der Anzahl an Personen, die in der DKMS eingetragen sind.

Da sich pandemiebedingt die Anzahl der Blutspenden nochmals deutlich verringert hat, ruft u.a. das Hessische Sozialministerium aktuell nachdringlich dazu auf, wieder verstärkt Blut zu spenden, da die Reserven nahezu vollständig aufgebraucht, aber vielfach lebensrettend seien.

UNSERE STADT. UNSER WEG.

Die genannten Beispiele zeigen die Dringlichkeit der ihnen zugrundeliegenden Thematiken. In allen Fällen wäre eine verbesserte Informationslage der Raunheimer*innen zumindest eine Chance, die Beteiligung zu erhöhen.

Daher sollte die Stadt verstärkt ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen, um diesbezüglich bestehende Informationsmöglichkeiten stärker aufzuwerten und/oder weitere Möglichkeiten zu schaffen, gerne auch in Verbindung mit der Raunheimer Gesellschaft.

Für die SPD-Fraktion:

Michael Gluch
Fraktionsvorsitzender

UNSERE STADT. UNSER WEG.

**Fachbereich IV
Soziales und Kultur**

Postanschrift
Postfach 11 52
65479 Raunheim

Ansprechpartnerin
Frau Mohr
Tel.: 06142 – 402 278
Fax: 06142 – 402 228
Mail: k.mohr@raunheim.de

Datum: 16.09.2021

Beantwortung von Anfragen/Abarbeitung von Anträgen der Fraktionen;

hier: Antrag der SPD Fraktion Raunheim

Information der Bürger*innen bezüglich der DKMS und der Möglichkeit zur Organspende und Blutspendeterminen

Antrag:

Der Magistrat wird aufgefordert, bestehende Möglichkeiten aufzuzeigen, diese zu intensivieren bzw. weitere zu schaffen, um über die DKMS, den freiwilligen Organspendeausweis und Blutspendetermine zu informieren.

Beantwortung durch die Verwaltung:

Die Bereitschaft in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zur Organspende bzw. zur Registrierung in der Deutschen Knochenmarksspenderdatei (DKMS) wird Umfragen zufolge grundsätzlich als hoch eingeschätzt. Der Anteil an Bürgerinnen und Bürgern, die dann den Schritt aber auch tatsächlich vollziehen und einen Organspendeausweis erstellen, bzw. sich in der Knochenmarksspenderdatei eintragen, ist vergleichsweise gering und steht in keinem plausiblen Verhältnis zum erklärten Willen.

Die Ursache liegt nach Einschätzung der Experten darin, dass der Bevölkerung die Informationen zum Erstellen eines Organspendeausweises bzw. zur Registrierung in der DKMS unzureichend zur Verfügung gestellt werden.

Um innerhalb Raunheims dafür Sorge zu tragen, dass ein niedrighschwelliger Zugang zu allen Informationen standardisiert für alle Raunheimerinnen und Raunheimer ermöglicht wird, werden nachfolgende Maßnahmen empfohlen.

1. Standardisierte Informationen für Neubürger in der Stadt

Bei Anmeldungen im Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt) nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) erhalten die Bürger*innen stets die Willkommensbroschüre der Stadt Raunheim. Diese Broschüre versorgt den Neubürger mit allen Informationen, die er zum Start und zur Orientierung in der neuen Umgebung benötigt.

Künftig sollen hier auf einer einseitigen Einlage in die Broschüre alle Informationen zur Ausstellung eines Organspendeausweises bzw. zur Registrierung in der DKMS gegeben werden, der Antrag auf den Spenderausweis kann hier gleichfalls integriert werden. Es gilt zu beachten, dass hier auf den Bürger kein Druck ausgeübt wird, die Formulierung soll daher sachlich informierend zugleich aber auch für das Ansinnen gewinnend gewählt sein.

Bereits über die Stadtleitbildbroschüre, die Ende 2020 an alle Raunheimer Haushalte verteilt wurde, erfolgten die Information und der Appell, sich in der Deutschen Knochenmarkspenderdatei registrieren zu lassen.

Auch bei künftigem Informationsmaterial, das in der Stadt verteilt wird, sollen diese Hinweise standardisiert eingepflegt werden.

2. Platzierung auf der Stadt Homepage

In der Rubrik *Leben in Raunheim* und hier unter dem Unterpunkt *Gesundheit und Soziales* soll ein eigener Bereich aufgebaut werden zum Thema Blut-, Organ- und Stammzellenspende. Hier könnten alle Informationen aufgeführt werden mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Ansprechpartnern.

3. Gelebte Kultur in der Stadt Raunheim

Insbesondere das Engagement in der Stadt beispielsweise durch den DRK-OV, der regelmäßig Blutspende Aktionen durchführt, kann als vorbildlich eingeschätzt werden. Auch der Marokkanische Freundschaftskreis Raunheim und Umgebung e.V. hat sich hier angeschlossen und selbstständig in den Moscheeräumlichkeiten Blutspende Aktionen initiiert.

Die Verwaltung wird künftig, durch Aktionen, Information und Vernetzung, noch stärker darauf hinwirken, dass die Spenderbereitschaft in der Stadt zur durch Alle gelebten Kultur wird. Vereine und Initiativen, die sich mit gezielten Aktionen beteiligen, sollten ihre zusätzlichen Kosten, nach entsprechender Prüfung durch die Stadtverwaltung, über die Vereinsförderrichtlinien der Stadt erstattet bekommen bzw. Unterstützung erhalten.

Thomas Jühe
Bürgermeister

Kerstin Mohr
Fachbereichsleitung

Antrag FA/2021-115



Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 08.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.b
Antragsteller	B 90/Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Verkehrsausschuss	14.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:
Wiederaufruf
B90/Die Grünen Prüfantrag
Anbringung von sog. Haifischzähnen auf Höhe der rechts einmündenden Straßen zur Karlstraße

Anlage(n):

- (1) 2021-115 B90-Die Grünen Antrag Anbringung von sog. Haifischzähnen Karlstraße



2021-115

Inge Bruttger
Fraktionsvorsitzende
des Ortsverbandes Raunheim
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Limesstraße 37
65479 Raunheim

inge@bruttger.de

Inge Bruttger, 65479 Raunheim, Limesstraße 37

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
David Rendel
Am Stadtzentrum 1

65479 Raunheim

Raunheim, den 05.11.2021

Antrag: Anbringung von sog. Haifischzähnen auf Höhe der rechts einmündenden Straßen zur Karlstraße

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgendes beschließen:

Im Zuge der Fahrbahnmarkierungen an der Kreuzung der Ringstraße zur Ludwig-Buxbaum-Allee werden in der Karlstraße vor den rechts einmündenden Straßen Haifischzähne angebracht.

Begründung:

Nach ihrer Öffnung wird die Karlstraße vermehrt in Richtung Bahnhof befahren. Vielen Nutzern scheint jedoch nicht bewusst zu sein, dass es sich bei der Straße um eine „Rechts-vor-Links-Straße“ handelt. Hier kann die Anbringung der Haifischzähne für mehr Aufmerksamkeit und in Folge auch mehr Sicherheit sorgen. Diese Maßnahme sollte in Verbindung mit den ohnehin anstehenden Fahrbahnmarkierungen an der Kreuzung der Ringstraße zur Ludwig-Buxbaum-Allee erfolgen, um die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Bruttger

FA/2021-115

- Prüfantrag: B90/Die Grünen
Anbringung von sog. Haifischzähnen auf
Höhe der rechts einmündenden Straßen
zur Karlstraße



FA/2021-115

- Zeichen 342 StVO „Haifischzähne“:
nur zulässig zur Verdeutlichung der
Vorfahrtregelungen in Verbindung mit
Einmündungen von Radschnellwegen

FA/2021-115

Empfohlene Regelungen:

- Z. 341 StVO „Unterbrochene Wartelinie“



- Zeichen 102 StVO „Rechts vor Links“



- Ergänzend: Fahrbahnmarkierungen „30“



- Geschwindigkeitsanzeigetafel



FA/2021-115



FA/2021-115

